Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts

(Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – MoPeG)

A. Problem und Ziel

Nach dem Regelungskonzept der geltenden §§ 705 ff. BGB ist die Gesellschaft bürgerlichen Rechts eine nicht rechtsfähige, zur Durchführung einer begrenzten Anzahl von Einzelgeschäften gegründete Gesamthandsgemeinschaft. In den Gesellschaftsverträgen können die Gesellschafter eine große Bandbreite an Gesellschaftszwecken vereinbaren, weshalb in dieser Rechtsform auch Zwecke verfolgt werden, die dem bisherigen gesetzlichen Leitbild nicht entsprechen. Vielmehr ist ein erheblicher Anteil von Gesellschaften bürgerlichen Rechts in der Praxis auf Dauer angelegt und zu einem Zweck gegründet, der sich nur mit einer Teilnahme der Gesellschaft am Rechtsverkehr verfolgen lässt. Das hierdurch entstehende Bedürfnis der Praxis, diese Rechtsform mit Rechtsfähigkeit auszustatten, so dass die Gesellschaft bürgerlichen Rechts selbst Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann, hat der Bundesgerichtshof aufgegriffen und der am Rechtsverkehr teilnehmenden Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Jahr 2001 Rechtsfähigkeit (BGH, Urt. v. 29.01.2001 – II ZR 331/00 = BGHZ 146, 341) und im Jahr 2009 Grundbuchfähigkeit (BGH, Urt. v. 04.12.2008 – V ZB 74/08 = BGHZ 179, 102) zuerkannt.

Zur Sicherung des Grundstücksverkehrs unter Beteiligung von nicht mit Registerpublizität ausgestatteten Gesellschaften bürgerlichen Rechts hat der Gesetzgeber daraufhin die § 899a BGB und § 47 Absatz 2 GBO in das Gesetz aufgenommen. Danach wird eine Gesellschaft unter Angabe ihrer Gesellschafter im Grundbuch eingetragen. Der sich aus dem Grundbuch ergebende Gesellschafterbestand genießt öffentlichen Glauben, wobei die Anwendung der Vorschriften durch eine Reihe praxisrelevanter Zweifelsfragen erschwert wird.

Die gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs blieben demgegenüber unverändert. Rechtsprechung und Kautelarpraxis haben in der Folgezeit das Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts immer weiter fortentwickelt, wobei die Praxis sich schrittweise von dem überkommenen Regelungskonzept der §§ 705 ff. BGB entfernt hat, so dass der Rechtsanwender das maßgebliche Recht dem Gesetz vielfach nicht mehr entnehmen kann.

Nach der gesetzlichen Konzeption können Gesellschaften in den Rechtsformen der Personenhandelsgesellschaften für den Betrieb eines Handelsgewerbes oder die Verwaltung eigenen Vermögens gegründet werden. Unter bestimmten Voraussetzungen, die teilweise von der Rechtsprechung, teilweise in spezialgesetzlichen Bestimmungen aufgestellt werden, stehen diese Rechtsformen Gesellschaftern daneben auch zur gemeinsamen Ausübung Freier Berufe zur Verfügung, beispielsweise Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern. Heilberufe ausübenden Personen und Rechtsanwälten ist es aber nach wie vor verwehrt, sich dieser Rechtsformen zu bedienen, so dass ihnen insbesondere die Berufsausübung in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft und Compagnie Kommanditgesellschaft verwehrt ist, was vielfach als unangemessene Beschränkung bewertet wird.

Auch andere Bereiche des Rechts der Personengesellschaften werden den praktischen Bedürfnissen nicht mehr gerecht. In zahlreichen Gesellschaftsverträgen werden die geltenden Bestimmungen, nach denen ein rechtsfehlerhafter Beschluss der Gesellschafter regelmäßig nichtig ist, abbedungen und durch Regelungen ersetzt, die in Anlehnung an die Bestimmungen des Aktiengesetzes eine fristgebundene Anfechtungsklage vorsehen. Jedenfalls bei Personenhandelsgesellschaften kann dieses Regelungsmodell als im Allgemeinen sachgerecht angesehen werden.

Der Entwurf verfolgt das Ziel, das Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts zu konsolidieren und die geltenden Vorschriften an die praktischen Bedürfnisse von Gesellschaften und Gesellschaftern anzupassen. Hierfür sollen die Vorschriften auf das Leitbild einer auf Dauer angelegten Gesellschaft bürgerlichen Rechts ausgerichtet werden, die als solche am Rechtsverkehr teilnimmt, selbst Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann und hierfür durch Eintragung in ein eigenes Register mit Subjektpublizität ausgestattet werden kann. Die Rechtsformen der Personenhandelsgesellschaften sollen grundsätzlich auch zur gemeinsamen Ausübung Freier Berufe durch die Gesellschafter zugänglich gemacht werden. Schließlich soll für Personenhandelsgesellschaften ein modernes, im Grundsatz dem aktienrechtlichen Anfechtungsmodell folgendes Beschlussmängelrecht eingeführt werden.

B. Lösung

Das Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts wird innerhalb des bestehenden Systems, das heißt unter Anerkennung des grundlegenden Unterschieds zwischen kaufmännischen und nicht kaufmännischen Personengesellschaften, konsolidiert und konsequent am Leitbild einer auf gewisse Dauer angelegten, mit eigenen Rechten und Pflichten ausgestatteten Personengesellschaft ausgerichtet. Dabei soll es den Gesellschaftern auch künftig freistehen, ihre Rechtsbeziehungen in weitem Umfang im Gesellschaftsvertrag abweichend von den gesetzlichen Regelungen auszugestalten. Um der Vielfalt möglicher Gesellschaftszwecke trotz des geänderten Leitbilds weiterhin gerecht werden zu können und keine höheren Anforderungen an die Gründung der Gesellschaft stellen zu müssen, sieht das Gesetz auch künftig vor, dass die Gesellschafter die Geschäfte der Gesellschaft selbst führen und für deren Verbindlichkeiten unbeschränkt persönlich haften.

Damit wird die Gesellschaft bürgerlichen Rechts konsequent als Grundform aller rechtsfähigen Personengesellschaften ausgestaltet und aus diesem Anlass das teils noch aus dem 19. Jahrhundert stammende Recht der Personengesellschaft insgesamt an die Bedürfnisse eines modernen Wirtschaftslebens angepasst.

Um der Gesellschaft bürgerlichen Rechts Publizität zu geben, die dem Rechtsverkehr Gewissheit über Haftung und Vertretungsverhältnisse verschafft, wird ein Gesellschaftsregister eingeführt, in das Gesellschaften bürgerlichen Rechts eingetragen werden können. Es lehnt sich an das Handelsregister an. Die Eintragungen genießen eine Art öffentlichen Glauben. Um einerseits den Aufwand für die Register und die Eintragung angemessen zu begrenzen, andererseits aber diejenigen Gesellschaften im Register zu erfassen, die in erheblichem Umfang am Rechtsverkehr teilnehmen, sollen die Anmeldung zum Register grundsätzlich freiwillig und die Eintragung nicht Voraussetzung für die Erlangung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft sein. Lediglich für die Eintragung der Gesellschaft als Berechtigte in Objektregistern, insbesondere im Grundbuch, soll ein Voreintragungserfordernis aufgestellt werden. Denn bei Gesellschaften, die als Inhaber eines Grundstücksrechts, aber auch als Aktionär oder Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung am Rechtsverkehr teilnehmen, besteht ein erhöhtes Bedürfnis nach einer durch Publizität vermittelten Sicherheit über Haftungs- und Vertretungsverhältnisse.

Die Rechtsformen der Personenhandelsgesellschaften sollen künftig grundsätzlich auch für die gemeinsame Ausübung Freier Berufe durch die Gesellschafter gewählt werden können.

Diese Öffnung des Zugangs zu den ursprünglich dem Betrieb eines Handelsgewerbes vorbehaltenen kaufmännischen Rechtsformen der Personengesellschaft für Freie Berufe wird unter einen berufsrechtlichen Vorbehalt gestellt. Danach können die Gesellschafter sich zur Ausübung Freier Berufe nur dann in einer Personenhandelsgesellschaft und insbesondere in einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Compagnie Kommanditgesellschaft zusammenschließen, soweit das anwendbare Berufsrecht dies zulässt. Mit diesem berufsrechtlichen Vorbehalt soll der mit bestimmten Berufen einhergehende Schutzbedarf befriedigt werden können. Insbesondere soll sichergestellt werden, dass die mit der weitgehenden Haftungsbeschränkungsmöglichkeit einer Tätigkeit in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Compagnie Kommanditgesellschaft verbundenen Risiken für den Rechtsverkehr, etwa für Mandanten, Patienten und Verbraucher, die die Dienstleistungen freiberuflich Tätiger in Anspruch nehmen, durch berufsrechtliche Vorkehrungen, namentlich spezifische Versicherungspflichten, ausgeglichen werden können.

Zur erhöhten Rechtssicherheit beim Umgang mit fehlerhaften Gesellschafterbeschlüssen soll schließlich die Einführung eines am Aktienrecht orientierten Beschlussmängelrechts beitragen. Soweit ein Beschluss deshalb nicht wegen eines besonders schwerwiegenden Mangels nicht nichtig ist, sind Mängel im Wege einer gegen die Gesellschaft gerichteten Anfechtungsklage innerhalb einer bestimmten Frist geltend zu machen. Die entsprechenden Regelungen, die von den Gesellschaftern auch abbedungen werden können, sollen im Handelsgesetzbuch verankert werden, so dass sie für offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften Anwendung finden. Auf Gesellschaften bürgerlichen Rechts und Partnerschaftsgesellschaften finden sie nur Anwendung, wenn die Gesellschafter dies im Gesellschaftsvertrag vereinbaren.

Neben diese Änderungen tritt eine Reihe weiterer Anpassungen in weiteren Gesetzen, durch die das neue Regelungsmodell der rechtsfähigen, auf Dauer angelegten und registerfähigen Gesellschaft bürgerlichen Rechts konsequent umgesetzt wird.

C. Alternativen

In der fachlichen Diskussion um die in diesem Entwurf enthaltenen Regelungsbereiche sind zu Einzelfragen auch alternative Lösungen diskutiert worden, jedoch ohne den grundsätzlichen Bedarf einer Modernisierung des Personengesellschaftsrechts in Frage zu stellen. Die alternativen Lösungskonzepte wurden eingehend geprüft und aus den im Entwurf genannten Gründen abgelehnt.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzesentwurf enthält keine Regelungen für Bürgerinnen und Bürger. Für diese ergibt sich mithin kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch dieses Gesetz entfallt im Ergebnis jährlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von rund 1,2 Mio. Euro. Diese Entlastung ist relevant im Sinne der „One in, one out“-

Regel der Bundesregierung. Zwar entsteht einerseits jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 6,9 Mio. Euro, der insbesondere durch die Eintragungen und Änderungen im Gesellschaftsregister anfällt. Andererseits wird die Wirtschaft in Höhe von etwa 8,1 Mio. Euro entlastet. Diese ergeben sich insbesondere aus dem Gewinn an Rechtssicherheit bezüglich der Haftungs- und Vertretungsverhältnisse sowie des Gesellschafterbestandes aufgrund der Eintragung der Gesellschaften bürgerlichen Rechts im Gesellschaftsregister, die in relevantem Umfang am Rechtsverkehr teilnehmen. Dies entspricht dem Bedürfnis der Wirtschaft, die mit einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts und deren nicht transparentem Gesellschafterbestand einhergehenden Unsicherheiten nicht mehr absichern zu müssen, womit die damit assoziierten Kosten eingespart werden.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Länder als Träger der Registergerichte entsteht durch die Errichtung des Gesellschaftsregisters ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 3,1 Mio. Euro sowie jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 686.400 Euro. Hierbei umfasst der geschätzte jährliche Erfüllungsaufwand sämtliche Kosten, die mit den zu erwartenden Eintragungen und Änderungen im Gesellschaftsregister verbunden sind.

F. Weitere Kosten

Sonstige Kosten für die Wirtschaft sind mit diesem Gesetz nicht unmittelbar verbunden. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts

(Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – MoPeG)

Vom …

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1 Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Artikel 2 Änderung des Landwirtschafts-Altschuldengesetzes

Artikel 3 Änderung der Landwirtschafts-Altschuldenverordnung

Artikel 4 Änderung des Parteiengesetzes

Artikel 5 Änderung des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes

Artikel 6 Änderung des Verwaltungszustellungsgesetzes

Artikel 7 Änderung des De-Mail-Gesetzes

Artikel 8 Änderung des Onlinezugangsgesetzes

Artikel 9 Änderung des Apothekengesetzes

Artikel 10 Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

Artikel 11 Änderung des Arzneimittelgesetzes

Artikel 12 Änderung der Klinische Prüfung-Bewertungsverfahren-Verordnung

Artikel 13 Änderung des Gentechnikgesetzes

Artikel 14 Änderung des Weingesetzes

Artikel 15 Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs

Artikel 16 Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Artikel 17 Änderung der einundvierzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Artikel 18 Änderung des Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetzes

Artikel 19 Änderung des Umweltauditgesetzes

Artikel 20 Änderung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes

Artikel 21 Änderung der Emissionshandelsverordnung 2030

Artikel 22 Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Artikel 23 Änderung der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung

Artikel 24 Änderung des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes

Artikel 25 Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetz

Artikel 26 Änderung des Verpackungsgesetzes

Artikel 27 Änderung des Deutsche-Welle-Gesetzes

Artikel 28 Änderung der Verordnung über Steuervergünstigungen zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen

Artikel 29 Änderung der Integrationskursverordnung

Artikel 30 Änderung der Deutschsprachförderverordnung

Artikel 31 Änderung des Statistikregistergesetzes

Artikel 32 Änderung des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes

Artikel 33 Änderung des Rechtspflegergesetzes

Artikel 34 Änderung der Bundesnotarordnung

Artikel 35 Änderung des Rechtsdienstleistungsgesetzes

Artikel 36 Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung

Artikel 37 Änderung der Zivilprozessordnung

Artikel 38 Änderung der Insolvenzordnung

Artikel 39 Änderung des Insolvenzstatistikgesetzes

Artikel 40 Änderung der Partnerschaftsregisterverordnung

Artikel 41 Änderung der Grundbuchordnung

Artikel 42 Änderung der Grundbuchverfügung

Artikel 43 Änderung der Schiffsregisterordnung

Artikel 44 Änderung der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung

Artikel 45 Änderung der Handelsregisterverordnung

Artikel 46 Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Artikel 47 Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes

Artikel 48 Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes

Artikel 49 Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Artikel 50 Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Artikel 51 Änderung des Handelsgesetzbuchs

Artikel 52 Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch

Artikel 53 Änderung des Transparenzrichtlinie-Gesetzes

Artikel 54 Änderung der Unternehmensregisterverordnung

Artikel 55 Änderung des Binnenschifffahrtsgesetzes

Artikel 56 Änderung des Gesetzes über den Wertpapierhandel

Artikel 57 Änderung der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und -Organisationsverordnung

Artikel 58 Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes

Artikel 59 Änderung des Publizitätsgesetzes

Artikel 60 Änderung des Umwandlungsgesetzes

Artikel 61 Änderung des Aktiengesetzes

Artikel 62 Änderung des REIT-Gesetzes

Artikel 63 Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Artikel 64 Änderung der Gesellschafterlistenverordnung

Artikel 65 Änderung des GmbHG-Einführungsgesetzes

Artikel 66 Änderung des Genossenschaftsgesetzes

Artikel 67 Änderung des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes

Artikel 68 Änderung der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung

Artikel 69 Änderung der Pensionsfonds-Rechnungslegungsverordnung

Artikel 70 Änderung der Patentverordnung

Artikel 71 Änderung der Gebrauchsmusterverordnung

Artikel 72 Änderung der Markenverordnung

Artikel 73 Änderung der Halbleiterschutzverordnung

Artikel 74 Änderung der Designverordnung

Artikel 75 Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954

Artikel 76 Änderung des Umwandlungssteuergesetzes

Artikel 77 Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Artikel 78 Änderung der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Lastenausgleichsgesetz auf das Bundesausgleichsamt

Artikel 79 Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern

Artikel 80 Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

Artikel 81 Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Artikel 82 Änderung des Wettbewerbsregistergesetzes

Artikel 83 Änderung des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes

Artikel 84 Änderung des Investitionszulagengesetzes 2010

Artikel 85 Änderung der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung

Artikel 86 Änderung des Medizinproduktegesetzes

Artikel 87 Änderung der Handwerksordnung

Artikel 88 Änderung der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten

Artikel 89 Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Artikel 90 Änderung der Atomrechtliche Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung

Artikel 91 Änderung der Strahlenschutzverordnung

Artikel 92 Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Artikel 93 Änderung der SINTEG-Verordnung

Artikel 94 Änderung des Wassersicherstellungsgesetzes

Artikel 95 Änderung des Energiesicherungsgesetzes 1975

Artikel 96 Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung

Artikel 97 Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

Artikel 98 Änderung der Verordnung über die Umstellungsrechnung der Geldinstitute aus Anlass der Neuordnung des Geldwesens

Artikel 99 Änderung des Kreditwesengesetzes

Artikel 100 Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs

Artikel 101 Änderung des Geldwäschegesetzes

Artikel 102 Änderung der Indexdatenübermittlungsverordnung

Artikel 103 Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Artikel 104 Änderung des Telemediengesetzes

Artikel 105 Änderung des Düngegesetzes

Artikel 106 Änderung der Düngeverordnung

Artikel 107 Änderung der Stoffstrombilanzverordnung

Artikel 108 Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes

Artikel 109 Änderung des Pflanzenschutzgesetzes

Artikel 110 Änderung des Tierzuchtgesetzes

Artikel 111 Änderung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes

Artikel 112 Änderung des Tiergesundheitsgesetzes

Artikel 113 Änderung des Tierschutzgesetzes

Artikel 114 Änderung der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung

Artikel 115 Änderung der 2. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung

Artikel 116 Änderung des Marktorganisationsgesetzes

Artikel 117 Änderung des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes

Artikel 118 Änderung des Öko-Landbaugesetzes

Artikel 119 Änderung des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes

Artikel 120 Änderung des Bundeswaldgesetzes

Artikel 121 Änderung des Holzhandels-Sicherungs-Gesetzes

Artikel 122 Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Artikel 123 Änderung des Chemikaliengesetzes

Artikel 124 Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

Artikel 125 Änderung des Sozialgesetzbuchs (SGB) Drittes Buch (III) – Arbeitsförderung –

Artikel 126 Änderung der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung

Artikel 127 Änderung des Sozialgesetzbuchs (SGB) Sechstes Buch (VI) – Gesetzliche Rentenversicherung –

Artikel 128 Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung –

Artikel 129 Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz –

Artikel 130 Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Artikel 131 Änderung der Telekommunikations-Nummerierungsverordnung

Artikel 132 Änderung des Fahrlehrergesetzes

Artikel 133 Änderung der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz

Artikel 134 Änderung der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr

Artikel 135 Änderung der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr

Artikel 136 Änderung der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr

Artikel 137 Änderung der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr

Artikel 138 Änderung der Verkehrsunternehmensdatei-Durchführungsverordnung

Artikel 139 Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

Artikel 140 Änderung der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr

Artikel 141 Änderung des Verkehrssicherstellungsgesetzes

Artikel 142 Änderung der Binnenschifffahrt-Sportbootvermietungsverordnung

Artikel 143 Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Artikel 144 Änderung der Verordnung über Luftfahrtpersonal

Artikel 145 Änderung des Flaggenrechtsgesetzes

Artikel 146 Änderung des Entschädigungsgesetzes

Artikel 147 Änderung des Ausgleichsleistungsgesetzes

Artikel 148 Änderung der Flächenerwerbsverordnung

Artikel 149 Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes

Artikel 150 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1245) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu Buch 2 Abschnitt 8 Titel 16 die Angabe „705-740“ durch die Angabe „705-740c“ ersetzt.

2. § 54 wird wie folgt gefasst:

„§ 54

Vereine ohne Rechtspersönlichkeit

(1) Für Vereine, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist und die nicht durch Eintragung in das Vereinsregister Rechtspersönlichkeit erlangt haben, sind die Vorschriften der §§ 24 bis 53 entsprechend anzuwenden. Für

Vereine, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist und die nicht durch staatliche Verleihung Rechtspersönlichkeit erlangt haben, sind die Vorschriften über die Gesellschaft entsprechend anzuwenden.

(2) Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines Vereins ohne Rechtspersönlichkeit einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, haften sie als Gesamtschuldner."

3. Buch 2 Abschnitt 8 Titel 16 wird wie folgt gefasst:

„Titel 16

Gesellschaft

Untertitel 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 705

Rechtsnatur der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft wird durch den Abschluss des Gesellschaftsvertrags gegründet, in dem sich die Gesellschafter verpflichten, die Erreichung eines gemeinsamen Zwecks in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern.

(2) Die Gesellschaft kann entweder selbst Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, wenn sie nach dem gemeinsamen Willen der Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnehmen soll (rechtsfähige Gesellschaft), oder sie kann den Gesellschaftern zur Ausgestaltung ihres Rechtsverhältnisses untereinander dienen (nicht rechtsfähige Gesellschaft).

Untertitel 2

Rechtsfähige Gesellschaft

Kapitel 1

Sitz; Registrierung

§ 706

Sitz der Gesellschaft

Sitz der Gesellschaft ist vorbehaltlich des Satzes 2 der Ort, an dem deren Geschäfte tatsächlich geführt werden (Verwaltungssitz). Ist die Gesellschaft im Gesellschaftsregister eingetragen und haben die Gesellschafter einen Ort im Inland als Sitz vereinbart (Vertragssitz), so ist dieser Ort Sitz der Gesellschaft.

§ 707

Anmeldung zum Gesellschaftsregister

(1) Die Gesellschafter können die Gesellschaft bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat, zur Eintragung in das Gesellschaftsregister anmelden.

(2) Die Anmeldung muss enthalten:

1. folgende Angaben zur Gesellschaft:

   a) den Namen,

   b) den Sitz und

   c) die Anschrift, welche sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union befinden muss;

2. folgende Angaben zu jedem Gesellschafter:

   a) wenn der Gesellschafter eine natürliche Person ist: dessen Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort;

   b) wenn der Gesellschafter eine juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft ist: deren Firma oder Namen, Rechtsform, Sitz und, soweit gesetzlich vorgesehen, zuständiges Register und Registernummer;

3. die Angabe der Vertretungsbefugnis der Gesellschafter;

4. die Versicherung, dass die Gesellschaft nicht bereits im Handels- oder im Partnerschaftsregister eingetragen ist.

(3) Wird der Name der Gesellschaft geändert, der Sitz der Gesellschaft an einen anderen Ort verlegt oder die Anschrift geändert oder ändert sich die Vertretungsbefugnis eines Gesellschafters, ist dies zur Eintragung in das Gesellschaftsregister anzumelden. Ist die Gesellschaft im Gesellschaftsregister eingetragen, so sind auch das Ausscheiden eines Gesellschafters und der Eintritt eines neuen Gesellschafters von sämtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Gesellschaftsregister anzumelden.

(4) Anmeldungen sind vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 von sämtlichen Gesellschaftern zu bewirken. Scheidet ein Gesellschafter durch Tod aus, kann die Anmeldung ohne Mitwirkung der Erben erfolgen, sofern einer solchen Mitwirkung besondere Hindernisse entgegenstehen. Ändert sich nur die Anschrift der Gesellschaft, ist die Anmeldung von der Gesellschaft zu bewirken.

§ 707a

Inhalt und Wirkungen der Eintragung

(1) Die Eintragung hat die in § 707 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2 und 3 genannten Angaben zu enthalten. Eine Gesellschaft soll als Gesellschafter nur eingetragen werden, wenn sie im Gesellschaftsregister eingetragen ist.

(2) Mit der Eintragung ist die Gesellschaft verpflichtet, als Namenszusatz die Bezeichnungen „eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ oder „eGbR“ zu führen. Wenn in einer eingetragenen Gesellschaft keine natürliche Person als Gesellschafter

haftet, muss der Name eine Bezeichnung enthalten, welche die Haftungsbeschränkung kennzeichnet.

(3) Die Eintragung bewirkt, dass § 15 des Handelsgesetzbuchs mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden ist, dass das Fehlen der Kaufmannseigenschaft nicht an der Publizität des Gesellschaftsregisters teilnimmt. Die Eintragung lässt die Pflicht, die Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden (§ 106 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs), unberührt.

(4) Nach Eintragung der Gesellschaft findet die Löschung der Gesellschaft nur nach den allgemeinen Vorschriften statt.

§ 707b

Entsprechend anwendbare Vorschriften des Handelsgesetzbuchs

Folgende Vorschriften des Handelsgesetzbuchs sind auf eingetragene Gesellschaften entsprechend anzuwenden:

1. auf die Auswahl und den Schutz des Namens der Gesellschaft: die §§ 18, 21 bis 24, 30 und 37,

2. auf die registerrechtliche Behandlung der Gesellschaft und die Führung des Gesellschaftsregisters: die §§ 8, 8a Absatz 1, § 9 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 bis 6, die §§ 10 bis 12, die §§ 13h, 14, 16 und 32 und

3. auf die registerrechtliche Behandlung der Zweigniederlassung einer Gesellschaft: die §§ 13 und 13d mit der Maßgabe, dass eine Verpflichtung zur Anmeldung der Zweigniederlassung nicht besteht.

§ 707c

Statuswechsel

(1) Die Anmeldung zur Eintragung einer bereits in einem Register eingetragenen Gesellschaft unter einer anderen Rechtsform einer rechtsfähigen Personengesellschaft in ein anderes Register (Statuswechsel) kann nur bei dem Gericht erfolgen, das das Register führt, in dem die Gesellschaft eingetragen ist.

(2) Wird ein Statuswechsel angemeldet, trägt das Gericht die Rechtsform ein, in der die Gesellschaft in dem anderen Register fortgesetzt wird (Statuswechselvermerk). Diese Eintragung ist mit dem Vermerk zu versehen, dass die Eintragung erst mit der Eintragung der Gesellschaft in dem anderen Register wirksam wird, sofern die Eintragungen in den beteiligten Registern nicht am selben Tag erfolgen. Sodann gibt das Gericht das Verfahren von Amts wegen an das für die Führung des anderen Registers zuständige Gericht ab. Nach Vollzug des Statuswechsels trägt das Gericht den Tag ein, an dem die Gesellschaft in dem anderen Register eingetragen worden ist. Ist die Eintragung der Gesellschaft in dem anderen Register rechtskräftig abgelehnt worden oder wird die Anmeldung zurückgenommen, wird der Statuswechselvermerk von Amts wegen gelöscht.

(3) Das Gericht soll eine Gesellschaft, die bereits im Handels- oder im Partnerschaftsregister eingetragen ist, in das Gesellschaftsregister nur eintragen, wenn

1. der Statuswechsel zu dem anderen Register angemeldet wurde,

2. der Statuswechselvermerk in das andere Register eingetragen wurde und

3. das für die Führung des anderen Registers zuständige Gericht das Verfahren an das für die Führung des Gesellschaftsregisters zuständige Gericht abgegeben hat.

§ 707 Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Die Eintragung der Gesellschaft hat die Angabe des für die Führung des Handels- oder des Partnerschaftsregisters zuständigen Gerichts, die Firma oder den Namen und die Registernummer, unter der die Gesellschaft bislang eingetragen ist, zu enthalten. Das Gericht teilt dem Gericht, das das Verfahren abgegeben hat, von Amts wegen den Tag der Eintragung der Gesellschaft in das Gesellschaftsregister und die neue Registernummer mit. Die Ablehnung der Eintragung teilt das Gericht ebenfalls von Amts wegen dem Gericht, das das Verfahren abgegeben hat, mit, sobald die Entscheidung rechtskräftig geworden ist.

(5) Wird ein Gesellschafter Kommanditist, ist für die Begrenzung seiner Haftung für die zum Zeitpunkt seiner Eintragung im Handelsregister begründeten Verbindlichkeiten § 728b entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch, wenn er in der Gesellschaft oder einem ihr als Gesellschafter angehörenden Unternehmen geschäftsführend tätig wird. Seine Haftung als Kommanditist bleibt unberührt.

§ 707d

Verordnungsermächtigung

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die elektronische Führung des Gesellschaftsregisters, die elektronische Anmeldung, die elektronische Einreichung von Dokumenten sowie deren Aufbewahrung zu treffen, soweit nicht durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz nach § 387 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Vorschriften erlassen werden. Dabei können sie auch Einzelheiten der Datenübermittlung regeln sowie die Form zu übermittelnder elektronischer Dokumente festlegen, um die Eignung für die Bearbeitung durch das Gericht sicherzustellen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(2) Die Landesjustizverwaltungen bestimmen das elektronische Informations- und Kommunikationssystem, über das die Daten aus den Gesellschaftsregistern abrufbar sind, und sind für die Abwicklung des elektronischen Abrufverfahrens zuständig. Die Landesregierung kann die Zuständigkeit durch Rechtsverordnung abweichend regeln; sie kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen. Die Länder können ein länderübergreifendes, zentrales elektronisches Informations- und Kommunikationssystem bestimmen. Sie können auch eine Übertragung der Abwicklungsaufgaben auf die zuständige Stelle eines anderen Landes sowie mit dem Betreiber des Unternehmensregisters eine Übertragung der Abwicklungsaufgaben auf das Unternehmensregister vereinbaren.

Kapitel 2

Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander und der Gesellschafter zur Gesellschaft

§ 708

Gestaltungsfreiheit

Von den Vorschriften dieses Kapitels kann durch den Gesellschaftsvertrag abgewichen werden, soweit im Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 709

Beiträge; Stimmkraft; Anteil am Gewinn und Verlust

(1) Der Beitrag eines Gesellschafters kann in jeder Förderung des gemeinsamen Zwecks, auch in der Leistung von Diensten, bestehen.

(2) Im Zweifel sind die Gesellschafter zu gleichen Beiträgen verpflichtet.

(3) Die Stimmkraft und der Anteil am Gewinn und Verlust richten sich vorrangig nach den vereinbarten Beteiligungsverhältnissen. Sind keine Beteiligungsverhältnisse vereinbart worden, richten sie sich nach dem Verhältnis der vereinbarten Werte der Beiträge. Sind auch Werte der Beiträge nicht vereinbart worden, hat jeder Gesellschafter ohne Rücksicht auf den Wert seines Beitrags die gleiche Stimmkraft und einen gleichen Anteil am Gewinn und Verlust.

§ 710

Mehrbelastungsverbot

Zur Erhöhung seines Beitrags kann ein Gesellschafter nicht ohne seine Zustimmung verpflichtet werden. Die § 728a und § 737 bleiben unberührt.

§ 711

Übertragung und Übergang von Gesellschaftsanteilen

(1) Die Übertragung eines Gesellschaftsanteils bedarf der Zustimmung der anderen Gesellschafter. Der Gesellschaft können eigene Anteile nicht übertragen werden.

(2) Ist im Gesellschaftsvertrag vereinbart, dass im Fall des Todes eines Gesellschafters die Gesellschaft mit seinem Erben fortgesetzt werden soll, geht der Anteil auf den Erben über. Sind mehrere Erben vorhanden, fällt der Gesellschaftsanteil kraft Gesetzes jedem Erben entsprechend der Erbquote zu. Die Vorschriften über die Erbengemeinschaft finden insoweit keine Anwendung.

§ 711a

Eingeschränkte Übertragbarkeit von Gesellschafterrechten

Die Rechte der Gesellschafter aus dem Gesellschaftsverhältnis sind nicht übertragbar. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche, die einem Gesellschafter aus seiner Geschäftsbesorgung für die Gesellschaft zustehen, soweit deren Befriedigung außerhalb der Liquidation verlangt werden kann, sowie Ansprüche eines Gesellschafters auf einen Gewinnanteil oder auf dasjenige, was ihm im Fall der Liquidation zukommt.

§ 712

Ausscheiden eines Gesellschafters; Eintritt eines neuen Gesellschafters

(1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so wächst sein Anteil an der Gesellschaft den übrigen Gesellschaftern im Zweifel im Verhältnis ihrer Anteile zu.

(2) Tritt ein neuer Gesellschafter in die Gesellschaft ein, so mindern sich die Anteile der anderen Gesellschafter an der Gesellschaft im Zweifel im Umfang des dem neuen Gesellschafter zuwachsenden Anteils und in dem Verhältnis ihrer bisherigen Anteile.

§ 712a

Übergang des Gesellschaftsvermögens

(1) Verbleibt nur noch ein Gesellschafter, so erlischt die Gesellschaft ohne Liquidation. Das Gesellschaftsvermögen geht zum Zeitpunkt des Ausscheidens des vorletzten Gesellschafters im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den verbleibenden Gesellschafter über, wenn er sich bis dahin gegenüber dem vorletzten Gesellschafter zur Übernahme bereit erklärt hat.

(2) In Bezug auf die Rechte und Pflichten des vorletzten Gesellschafters sind anlässlich seines Ausscheidens die §§ 728 bis§ 728b entsprechend anzuwenden.

§ 713

Gesellschaftsvermögen

Die Beiträge der Gesellschafter sowie die für oder durch die Gesellschaft erworbenen Rechte und die gegen sie begründeten Verbindlichkeiten sind Vermögen der Gesellschaft.

§ 714

Beschlussfassung

Gesellschafterbeschlüsse bedürfen der Zustimmung aller stimmberechtigten Gesellschafter.

§ 715

Geschäftsführungsbefugnis

(1) Zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft sind alle Gesellschafter berechtigt und verpflichtet.

(2) Die Befugnis zur Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Geschäfte, die die Teilnahme der Gesellschaft am Rechtsverkehr gewöhnlich mit sich bringt; zur Vornahme von Geschäften, die darüber hinausgehen, ist ein Beschluss aller Gesellschafter erforderlich.

(3) Die Geschäftsführung steht vorbehaltlich des Absatzes 4 allen Gesellschaftern in der Art zu, dass sie nur gemeinsam zu handeln berechtigt sind. Das gilt im Zweifel entsprechend, wenn nach dem Gesellschaftsvertrag die Geschäftsführung mehreren Gesellschaftern zusteht. Für jedes Geschäft ist die Zustimmung aller geschäftsführungsbefugten Gesellschafter erforderlich, es sei denn, dass mit dem Aufschub Gefahr für die Gesellschaft oder das Gesellschaftsvermögen verbunden ist.

(4) Steht nach dem Gesellschaftsvertrag die Geschäftsführung allen oder mehreren Gesellschaftern in der Art zu, dass jeder allein zu handeln berechtigt ist, kann jeder andere geschäftsführungsbefugte Gesellschafter der Vornahme des Geschäfts widersprechen. Im Fall des Widerspruchs muss das Geschäft unterbleiben.

(5) Die Befugnis zur Geschäftsführung kann einem Gesellschafter durch Beschluss der anderen Gesellschafter ganz oder teilweise entzogen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine grobe Pflichtverletzung des Gesellschafters oder die Unfähigkeit des Gesellschafters zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

(6) Der Gesellschafter kann seinerseits die Geschäftsführung ganz oder teilweise kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. § 671 Absatz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 715a

Notgeschäftsführungsbefugnis

Sind alle geschäftsführungsbefugten Gesellschafter verhindert, nach Maßgabe von § 715 Absatz 3 Satz 3 bei einem Geschäft mitzuwirken, kann jeder Gesellschafter das Geschäft vornehmen, wenn mit dem Aufschub Gefahr für die Gesellschaft oder das Gesellschaftsvermögen verbunden ist. Eine Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag, welche dieses Recht ausschließt, ist unwirksam.

§ 715b

Gesellschafterklage

(1) Jeder Gesellschafter ist befugt, einen auf dem Gesellschaftsverhältnis beruhenden Anspruch der Gesellschaft gegen einen anderen Gesellschafter im eigenen Namen gerichtlich geltend zu machen, wenn der dazu berufene geschäftsführungsbefugte Gesellschafter dies pflichtwidrig unterlässt. Die Befugnis nach Absatz 1 erstreckt sich auch auf einen Anspruch der Gesellschaft gegen einen Dritten, wenn dieser an dem pflichtwidrigen Unterlassen mitwirkte oder es kannte.

(2) Eine Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag, welche das Klagerecht ausschließt oder dieser Vorschrift zuwider beschränkt, ist unwirksam.

(3) Der klagende Gesellschafter hat die Gesellschaft unverzüglich über die Erhebung der Klage und die Lage des Rechtsstreits zu unterrichten. Ferner hat er das Gericht über die erfolgte Unterrichtung in Kenntnis zu setzen. Das Gericht hat auf eine unverzügliche Unterrichtung der Gesellschaft hinzuwirken.

(4) Soweit über den Anspruch durch rechtskräftiges Urteil entschieden worden ist, wirkt die Entscheidung für und gegen die Gesellschaft.

§ 716

Ersatz von Aufwendungen und Verlusten; Vorschusspflicht; Herausgabepflicht; Verzinsungspflicht

(1) Macht ein Gesellschafter zum Zwecke der Geschäftsbesorgung für die Gesellschaft Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, oder erleidet er unmittelbar infolge der Geschäftsbesorgung Verluste, ist ihm die Gesellschaft zum Ersatz verpflichtet.

(2) Für die erforderlichen Aufwendungen hat die Gesellschaft dem Gesellschafter auf dessen Verlangen Vorschuss zu leisten.

(3) Der Gesellschafter ist verpflichtet, der Gesellschaft dasjenige, was er selbst aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben.

(4) Verwendet der Gesellschafter Geld für sich, das er der Gesellschaft herauszugeben hat, ist er verpflichtet, es von der Zeit der Verwendung an zu verzinsen. Satz 1 gilt entsprechend für die Verzinsung des Anspruchs des Gesellschafters auf ersatzfähige Aufwendungen oder Verluste.

§ 717

Informationsrechte und -pflichten

(1) Jeder Gesellschafter hat gegenüber der Gesellschaft das Recht, die Unterlagen der Gesellschaft einzusehen und sich aus ihnen Auszüge anzufertigen. Ergänzend kann er von der Gesellschaft Auskunft über die Gesellschaftsangelegenheiten verlangen. Eine Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag, welche diese Rechte ausschließt oder dieser Vorschrift zuwider beschränkt, steht ihrer Geltendmachung nicht entgegen, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Mitgliedschaftsrechte erforderlich ist, insbesondere, wenn Grund zur Annahme unredlicher Geschäftsführung besteht.

(2) Die geschäftsführungsbefugten Gesellschafter haben der Gesellschaft von sich aus die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über die Gesellschaftsangelegenheiten Auskunft zu erteilen und nach Beendigung der Geschäftsführertätigkeit Rechenschaft abzulegen. Eine Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag, welche diese Verpflichtungen ausschließt, ist unwirksam.

§ 718

Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung

Der Rechnungsabschluss und die Gewinnverteilung haben im Zweifel am Schluss jedes Kalenderjahrs zu erfolgen.

Kapitel 3

Rechtsverhältnis der Gesellschaft zu Dritten

§ 719

Entstehung der Gesellschaft im Verhältnis zu Dritten

(1) Im Verhältnis zu Dritten entsteht die Gesellschaft, sobald sie mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnimmt, spätestens aber mit ihrer Eintragung im Gesellschaftsregister.

(2) Eine Vereinbarung, dass die Gesellschaft erst zu einem späteren Zeitpunkt entstehen soll, ist Dritten gegenüber unwirksam.

§ 720

Vertretung der Gesellschaft

(1) Zur Vertretung der Gesellschaft sind alle Gesellschafter gemeinsam befugt, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag bestimmt etwas anderes.

(2) Die zur Gesamtvertretung nach Absatz 1 befugten Gesellschafter können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.

(3) Die Vertretungsbefugnis der Gesellschafter erstreckt sich auf alle Geschäfte der Gesellschaft. Eine Beschränkung des Umfangs der Vertretungsbefugnis ist Dritten gegenüber unwirksam. Dies gilt insbesondere für die Beschränkung, dass sich die Vertretung nur auf bestimmte Geschäfte oder Arten von Geschäften erstreckt oder dass sie nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll.

(4) Die Vertretungsbefugnis kann einem Gesellschafter in entsprechender Anwendung von § 715 Absatz 5 ganz oder teilweise entzogen werden.

(5) Ist der Gesellschaft gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, genügt die Abgabe gegenüber einem vertretungsbefugten Gesellschafter.

§ 721

Persönliche Haftung der Gesellschafter

Die Gesellschafter haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft den Gläubigern als Gesamtschuldner persönlich. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist Dritten gegenüber unwirksam.

§ 721a

Haftung des eintretenden Gesellschafters

Wer in eine bestehende Gesellschaft eintritt, haftet gleich den anderen Gesellschaftern nach Maßgabe der §§ 721 und 721b für die vor seinem Eintritt begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist Dritten gegenüber unwirksam.

§ 721b

Einwendungen und Einreden des Gesellschafters

(1) Wird ein Gesellschafter wegen einer Verbindlichkeit der Gesellschaft in Anspruch genommen, kann er Einwendungen und Einreden, die nicht in seiner Person begründet sind, insoweit geltend machen, als sie von der Gesellschaft erhoben werden können.

(2) Der Gesellschafter kann die Befriedigung des Gläubigers verweigern, solange der Gesellschaft in Ansehung der Verbindlichkeit das Recht zur Anfechtung oder Aufrechnung oder ein anderes Gestaltungsrecht, dessen Ausübung die Gesellschaft ihrerseits zur Leistungsverweigerung berechtigen würde, zusteht.

§ 721c

Zwangsvollstreckung gegen die Gesellschaft oder gegen ihre Gesellschafter

(1) Zur Zwangsvollstreckung in das Vermögen der Gesellschaft ist ein gegen die Gesellschaft gerichteter Vollstreckungstitel erforderlich.

(2) Aus einem gegen die Gesellschaft gerichteten Vollstreckungstitel findet die Zwangsvollstreckung gegen die Gesellschafter nicht statt.

§ 722

Zahlungsverbot bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung; Haftungsfolgen

(1) Nachdem bei einer Gesellschaft, bei der kein Gesellschafter eine natürliche Person ist, die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder sich ihre Überschuldung ergeben hat, dürfen die organschaftlichen Vertreter der zur Vertretung der Gesellschaft befugten Gesellschafter und die Liquidatoren für die Gesellschaft keine Zahlungen leisten. Ausgenommen davon sind Zahlungen, die auch nach diesem Zeitpunkt mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar sind. Das Zahlungsverbot nach Satz 1 gilt entsprechend für Zahlungen an Gesellschafter, soweit

diese zur Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft führen mussten, es sei denn, dies war auch bei Beachtung der in Satz 2 bezeichneten Sorgfalt nicht erkennbar. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn zu den Gesellschaftern der Gesellschaft eine andere rechtsfähige Personengesellschaft gehört, bei der mindestens ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist.

(2) Wird entgegen § 15a Absatz 1 der Insolvenzordnung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht oder nicht rechtzeitig beantragt oder werden entgegen Absatz 1 Zahlungen geleistet, sind die organschaftlichen Vertreter der zur Vertretung der Gesellschaft befugten Gesellschafter und die Liquidatoren gegenüber der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Ist in den Fällen des Absatzes 1 streitig, ob sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewandt haben, trifft sie die Beweislast. Der Ersatzanspruch nach Satz 1 kann durch Vereinbarung mit den Gesellschaftern weder eingeschränkt noch ausgeschlossen werden. Soweit der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger der Gesellschaft erforderlich ist, wird die Ersatzpflicht weder durch einen Verzicht oder Vergleich der Gesellschaft noch dadurch aufgehoben, dass die Handlung auf einem Beschluss der Gesellschafter beruht. Satz 4 gilt nicht, wenn der Ersatzpflichtige zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit seinen Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird. Der Ersatzanspruch nach Satz 1 verjährt in fünf Jahren.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn die organschaftlichen Vertreter ihrerseits Gesellschaften sind, bei denen kein Gesellschafter eine natürliche Person ist, oder sich die Verbindung von Gesellschaften in dieser Art fortsetzt.

Kapitel 4

Ausscheiden eines Gesellschafters

§ 723

Gründe für das Ausscheiden; Zeitpunkt des Ausscheidens

(1) Folgende Gründe führen zum Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft, sofern der Gesellschaftsvertrag für diese Fälle nicht die Auflösung der Gesellschaft vorsieht:

1. Tod des Gesellschafters;

2. Kündigung der Mitgliedschaft durch den Gesellschafter;

3. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gesellschafters;

4. Kündigung der Mitgliedschaft durch einen Privatgläubiger des Gesellschafters;

5. Ausschließung aus wichtigem Grund.

(2) Im Gesellschaftsvertrag können weitere Gründe für das Ausscheiden eines Gesellschafters vereinbart werden.

(3) Der Gesellschafter scheidet mit Eintritt des ihn betreffenden Ausscheidensgrundes aus, im Fall der Kündigung der Mitgliedschaft aber nicht vor Ablauf der Kündigungsfrist und im Fall der Ausschließung aus wichtigem Grund nicht vor Mitteilung des betreffenden Beschlusses an den auszuschließenden Gesellschafter.

§ 724

Fortsetzung mit dem Erben; Ausscheiden des Erben

(1) Geht der Anteil eines verstorbenen Gesellschafters auf seine Erben über und erfüllt die Gesellschaft die Voraussetzungen nach § 107 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs, um in das Handelsregister eingetragen zu werden, so kann jeder Erbe gegenüber den anderen Gesellschaftern antragen, dass ihm die Stellung eines Kommanditisten eingeräumt und der auf ihn entfallende Anteil des Erblassers als seine Kommanditeinlage anerkannt wird.

(2) Nehmen die anderen Gesellschafter einen Antrag nach Absatz 1 nicht an oder ist eine Fortführung der Gesellschaft als Kommanditgesellschaft nicht möglich, ist der Erbe befugt, seine Mitgliedschaft in der Gesellschaft ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

(3) Die Rechte nach den Absätzen 1 bis 2 können von dem Erben nur innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem er von dem Anfall der Erbschaft Kenntnis erlangt hat, geltend gemacht werden. Auf den Lauf der Frist ist § 210 entsprechend anzuwenden. Ist bei Ablauf der drei Monate das Recht zur Ausschlagung der Erbschaft noch nicht verloren, endet die Frist nicht vor dem Ablauf der Ausschlagungsfrist.

(4) Scheidet innerhalb der Frist des Absatzes 3 der Erbe aus der Gesellschaft aus oder wird innerhalb der Frist die Gesellschaft aufgelöst oder dem Erben die Stellung eines Kommanditisten eingeräumt, so haftet er für die bis dahin entstandenen Gesellschaftsverbindlichkeiten nur nach Maßgabe der Vorschriften, welche die Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten betreffen.

§ 725

Kündigung der Mitgliedschaft durch den Gesellschafter

(1) Ist das Gesellschaftsverhältnis auf unbestimmte Zeit eingegangen, kann ein Gesellschafter seine Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Kalenderjahres gegenüber der Gesellschaft kündigen, es sei denn, aus dem Gesellschaftsvertrag oder aus dem Zweck der Gesellschaft ergibt sich etwas anderes.

(2) Ist für das Gesellschaftsverhältnis eine Zeitdauer vereinbart, ist die Kündigung der Mitgliedschaft durch einen Gesellschafter vor dem Ablauf dieser Zeit zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein anderer Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat oder wenn die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird.

(3) Liegt ein wichtiger Grund im Sinne von Absatz 2 Satz 2 vor, so ist eine Kündigung der Mitgliedschaft durch einen Gesellschafter stets ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässig.

(4) Ein Gesellschafter kann seine Mitgliedschaft auch kündigen, wenn er volljährig geworden ist. Das Kündigungsrecht besteht nicht, wenn der Gesellschafter bezüglich

des Gegenstands der Gesellschaft zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts gemäß § 112 ermächtigt war oder der Zweck der Gesellschaft allein der Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse diente. Der volljährig Gewordene kann die Kündigung nur binnen drei Monaten von dem Zeitpunkt an erklären, in welchem er von seiner Gesellschafterstellung Kenntnis hatte oder haben musste.

(5) Die Kündigung darf nicht zur Unzeit geschehen, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Kündigt ein Gesellschafter seine Mitgliedschaft dennoch ohne solchen Grund zur Unzeit, hat er der Gesellschaft den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(6) Eine Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag, welche das Kündigungsrecht nach den Absätzen 2 und 4 ausschließt oder diesen Vorschriften zuwider beschränkt, ist unwirksam.

§ 726

Kündigung der Mitgliedschaft durch einen Privatgläubiger des Gesellschafters

Hat ein Privatgläubiger eines Gesellschafters, nachdem innerhalb der letzten sechs Monate eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Gesellschafters ohne Erfolg versucht wurde, aufgrund eines nicht bloß vorläufig vollstreckbaren Schuldtitels die Pfändung des Anteils des Gesellschafters an der Gesellschaft erwirkt, kann er dessen Mitgliedschaft gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Kalenderjahrs kündigen.

§ 727

Ausschließung aus wichtigem Grund

Tritt in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund ein, kann er durch Beschluss der anderen Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat oder wenn ihm die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird. Dem Beschluss steht nicht entgegen, dass nach der Ausschließung nur ein Gesellschafter verbleibt.

§ 728

Ansprüche des ausgeschiedenen Gesellschafters

(1) Sofern im Gesellschaftsvertrag nichts anderes vereinbart ist, ist die Gesellschaft verpflichtet, den ausgeschiedenen Gesellschafter von der Haftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu befreien und ihm eine dem Wert seines Anteils angemessene Abfindung zu zahlen. Sind Verbindlichkeiten der Gesellschaft noch nicht fällig, kann die Gesellschaft dem Ausgeschiedenen Sicherheit leisten, statt ihn von der Haftung nach § 721 zu befreien.

(2) Der Wert des Gesellschaftsanteils ist, soweit erforderlich, im Wege der Schätzung zu ermitteln.

§ 728a

Haftung des ausgeschiedenen Gesellschafters für Fehlbetrag

Reicht der Wert des Gesellschaftsvermögens zur Deckung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht aus, hat der ausgeschiedene Gesellschafter der Gesellschaft für den Fehlbetrag nach dem Verhältnis seines Anteils am Gewinn und Verlust aufzukommen.

§ 728b

Nachhaftung des ausgeschiedenen Gesellschafters

(1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so haftet er für deren bis dahin begründete Verbindlichkeiten, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach seinem Ausscheiden fällig sind und daraus Ansprüche gegen ihn in einer in § 197 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 bezeichneten Art festgestellt sind oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird; bei öffentlichrechtlichen Verbindlichkeiten genügt der Erlass eines Verwaltungsakts. Die Frist beginnt, sobald der Gläubiger von dem Ausscheiden des Gesellschafters Kenntnis erlangt hat oder das Ausscheiden des Gesellschafters im Gesellschaftsregister eingetragen worden ist. Die §§ 204, 206, 210, 211 und 212 Absatz 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Einer Feststellung in einer in § 197 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 bezeichneten Art bedarf es nicht, soweit der Gesellschafter den Anspruch schriftlich anerkannt hat.

Kapitel 5

Auflösung der Gesellschaft

§ 729

Auflösungsgründe

(1) Die Gesellschaft wird aufgelöst durch:

1. Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen wurde;

2. Erreichung oder Unmöglichwerden des Zwecks, zu dem sie gegründet wurde;

3. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft;

4. Kündigung der Gesellschaft;

5. Auflösungsbeschluss.

(2) Eine Gesellschaft, bei der kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, wird ferner aufgelöst:

1. mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist;

2. durch die Löschung wegen Vermögenslosigkeit nach § 394 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Dies gilt nicht, wenn zu den persönlich haftenden Gesellschaftern eine andere rechtsfähige Personengesellschaft gehört, bei der mindestens ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist.

(3) Im Gesellschaftsvertrag können weitere Auflösungsgründe vereinbart werden.

§ 730

Auflösung bei Tod oder Insolvenz eines Gesellschafters

(1) Ist im Gesellschaftsvertrag vereinbart, dass die Gesellschaft durch den Tod eines Gesellschafters aufgelöst wird, hat der Erbe des verstorbenen Gesellschafters den anderen Gesellschaftern dessen Tod unverzüglich anzuzeigen. Wenn mit dem Aufschub Gefahr für die Gesellschaft oder das Gesellschaftsvermögen verbunden ist, hat der Erbe außerdem die laufenden Geschäfte fortzuführen, bis die anderen Gesellschafter in Gemeinschaft mit ihm anderweitig Fürsorge treffen können. Abweichend von § 736b Absatz 1 gilt für die einstweilige Fortführung der laufenden Geschäften die dem Erblasser durch den Gesellschaftsvertrag übertragene Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis als fortbestehend. Die anderen Gesellschafter sind in gleicher Weise zur einstweiligen Fortführung der laufenden Geschäfte berechtigt und verpflichtet.

(2) Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend, wenn im Gesellschaftsvertrag vereinbart ist, dass die Gesellschaft durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters aufgelöst wird.

§ 731

Kündigung der Gesellschaft

(1) Ein Gesellschafter kann die Gesellschaft jederzeit aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung der Gesellschaft nicht zuzumuten ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein anderer Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat oder wenn die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird.

(2) Eine Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag, welche das Kündigungsrecht ausschließt oder dieser Vorschrift zuwider beschränkt, ist unwirksam.

§ 732

Auflösungsbeschluss

Hat nach dem Gesellschaftsvertrag die Mehrheit der Stimmen zu entscheiden, muss ein Beschluss, der die Auflösung der Gesellschaft zum Gegenstand hat, mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

§ 733

Anmeldung der Auflösung

(1) Ist die Gesellschaft im Gesellschaftsregister eingetragen, ist ihre Auflösung von sämtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Gesellschaftsregister anzumelden. Dies gilt nicht in den Fällen der Eröffnung oder der Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft (§ 729 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 1); dann hat das Gericht die Auflösung und ihren Grund von Amts wegen einzutragen. Im Fall der Löschung der Gesellschaft (§ 729 Absatz 2 Nummer 2) entfällt die Eintragung der Auflösung.

(2) Ist aufgrund einer Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag die Gesellschaft durch den Tod eines Gesellschafters aufgelöst, kann die Anmeldung der Auflösung der Gesellschaft ohne Mitwirkung der Erben erfolgen, sofern einer solchen Mitwirkung besondere Hindernisse entgegenstehen.

§ 734

Fortsetzung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschafter können nach Auflösung der Gesellschaft deren Fortsetzung beschließen, sobald der Auflösungsgrund beseitigt ist.

(2) Hat nach dem Gesellschaftsvertrag die Mehrheit der Stimmen zu entscheiden, muss der Beschluss über die Fortsetzung der Gesellschaft mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

(3) Ist die Gesellschaft vor ihrer Auflösung im Gesellschaftsregister eingetragen gewesen, ist die Fortsetzung von sämtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Gesellschaftsregister anzumelden.

Kapitel 6

Liquidation der Gesellschaft

§ 735

Notwendigkeit der Liquidation; anwendbare Vorschriften

(1) Nach Auflösung der Gesellschaft findet die Liquidation statt, sofern nicht über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet ist. Ist die Gesellschaft durch Löschung wegen Vermögenslosigkeit aufgelöst, findet eine Liquidation nur statt, wenn sich nach der Löschung herausstellt, dass noch Vermögen vorhanden ist, das der Verteilung unterliegt.

(2) Die Gesellschafter können anstelle der Liquidation eine andere Art der Abwicklung vereinbaren. Ist aufgrund einer Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag die Gesellschaft durch die Kündigung eines Privatgläubigers eines Gesellschafters oder durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters aufgelöst, bedarf eine solche Vereinbarung über eine andere Art der Abwicklung der Zustimmung des Privatgläubigers oder des Insolvenzverwalters; ist im Insolvenzverfahren

Eigenverwaltung angeordnet, tritt an die Stelle der Zustimmung des Insolvenzverwalters die Zustimmung des Schuldners.

(3) Die Liquidation erfolgt nach den folgenden Vorschriften dieses Kapitels, sofern sich nicht aus dem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt.

§ 736

Liquidatoren

(1) Zur Liquidation sind alle Gesellschafter berufen.

(2) Ist über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet und ein Insolvenzverwalter bestellt worden, tritt dieser an die Stelle des Gesellschafters.

(3) Mehrere Erben eines Gesellschafters haben einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen.

(4) Durch Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluss der Gesellschafter können auch einzelne Gesellschafter oder andere Personen zu Liquidatoren berufen werden. Das Recht, einen solchen Liquidator nach § 736a Absatz 1 Satz 1 zu berufen, bleibt unberührt.

(5) Hat nach dem Gesellschaftsvertrag die Mehrheit der Stimmen zu entscheiden, gilt dies im Zweifel nicht für die Berufung und Abberufung eines Liquidators.

§ 736a

Gerichtliche Berufung und Abberufung von Liquidatoren

(1) Ist die Gesellschaft im Gesellschaftsregister eingetragen, kann auf Antrag eines Beteiligten ein Liquidator aus wichtigem Grund durch das Gericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, berufen und abberufen werden. Eine Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag, welche dieses Recht ausschließt, ist unwirksam.

(2) Beteiligte sind:

1. jeder Gesellschafter (§ 736 Absatz 1),

2. der Insolvenzverwalter über das Vermögen des Gesellschafters (§ 736 Absatz 2),

3. der gemeinsame Vertreter (§ 736 Absatz 3) und

4. der Privatgläubiger des Gesellschafters, durch den die zur Auflösung der Gesellschaft führende Kündigung erfolgt ist (§ 735 Absatz 2 Satz 2).

(3) Gehört der Liquidator nicht zu den Gesellschaftern, hat er Anspruch auf Ersatz der erforderlichen Aufwendungen und auf Vergütung für seine Tätigkeit. Einigen sich der Liquidator und die Gesellschaft hierüber nicht, setzt das Gericht die Aufwendungen und die Vergütung fest. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zulässig; die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen. Aus der rechtskräftigen Entscheidung findet die Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozessordnung statt.

§ 736b

Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis der Liquidatoren

(1) Mit der Auflösung der Gesellschaft erlischt die einem Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag übertragene Befugnis zur Geschäftsführung und Vertretung. Diese Befugnis steht von der Auflösung an allen Liquidatoren gemeinsam zu.

(2) Die bisherige Befugnis eines Gesellschafters zur Geschäftsführung und, sofern die Gesellschaft nicht im Gesellschaftsregister eingetragen ist, zur Vertretung gilt gleichwohl zu seinen Gunsten als fortbestehend, bis er von der Auflösung der Gesellschaft Kenntnis erlangt hat oder die Auflösung kennen muss.

§ 736c

Anmeldung der Liquidatoren

(1) Ist die Gesellschaft im Gesellschaftsregister eingetragen, sind die Liquidatoren und ihre Vertretungsbefugnis von sämtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Gesellschaftsregister anzumelden. Das Gleiche gilt für jede Änderung in der Person des Liquidators oder seiner Vertretungsbefugnis. Wenn im Fall des Todes eines Gesellschafters anzunehmen ist, dass die Anmeldung den Tatsachen entspricht, kann die Eintragung erfolgen, auch ohne dass die Erben bei der Anmeldung mitwirken, sofern einer solchen Mitwirkung besondere Hindernisse entgegenstehen.

(2) Die Eintragung gerichtlich berufener Liquidatoren sowie die Eintragung der gerichtlichen Abberufung von Liquidatoren geschieht von Amts wegen.

§ 736d

Rechtstellung der Liquidatoren

(1) Die Liquidatoren haben, auch wenn sie vom Gericht berufen sind, den Weisungen Folge zu leisten, welche die Beteiligten in Bezug auf die Geschäftsführung beschließen. Hat nach dem Gesellschaftsvertrag die Mehrheit der Stimmen zu entscheiden, bedarf der Beschluss der Zustimmung der Beteiligten nach § 736a Absatz 2 Nummer 2 und 4.

(2) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Forderungen der Gesellschaft einzuziehen und das übrige Vermögen in Geld umzusetzen. Zur Beendigung der laufenden Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen.

(3) Ist die Gesellschaft im Gesellschaftsregister eingetragen, haben die Liquidatoren bei Abgabe ihrer Unterschrift dem Namen der Gesellschaft einen Liquidationszusatz beizufügen.

(4) Aus dem Vermögen der Gesellschaft sind zunächst die Gläubiger der Gesellschaft zu befriedigen. Ist eine Verbindlichkeit noch nicht fällig oder ist sie streitig, ist das zur Berichtigung der Verbindlichkeit Erforderliche zurückzubehalten.

(5) Aus dem nach der Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibenden Gesellschaftsvermögen sind die geleisteten Beiträge zurückzuerstatten. Für Beiträge, die nicht in Geld bestanden haben, ist der Wert zu ersetzen, den sie zur Zeit der Einbrin-

gung gehabt haben. Für Beiträge, die in der Leistung von Diensten oder in der Überlassung der Benutzung eines Gegenstands bestanden haben, kann im Zweifel kein Ersatz verlangt werden.

(6) Das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten und Rückerstattung der Beiträge verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist unter den Gesellschaftern nach dem Verhältnis ihrer Anteile am Gewinn und Verlust zu verteilen.

§ 737

Haftung der Gesellschafter für Fehlbetrag

Reicht das Gesellschaftsvermögen zur Berichtigung der Verbindlichkeiten und zur Rückerstattung der Beiträge nicht aus, haben die Gesellschafter der Gesellschaft für den Fehlbetrag nach dem Verhältnis ihrer Anteile am Gewinn und Verlust aufzukommen. Kann von einem Gesellschafter der auf ihn entfallende Betrag nicht erlangt werden, haben die anderen Gesellschafter den Ausfall nach dem gleichen Verhältnis zu tragen.

§ 738

Anmeldung des Erlöschens

Ist die Gesellschaft im Gesellschaftsregister eingetragen, ist das Erlöschen der Gesellschaft von sämtlichen Liquidatoren zur Eintragung in das Gesellschaftsregister anzumelden, wenn die Liquidation beendigt ist.

§ 739

Verjährung von Ansprüchen aus der Gesellschafterhaftung

(1) Ist die Gesellschaft durch Liquidation oder auf andere Weise erloschen, verjähren Ansprüche gegen einen Gesellschafter aus Verbindlichkeiten der Gesellschaft in fünf Jahren, sofern nicht der Anspruch gegen die Gesellschaft einer kürzeren Verjährung unterliegt.

(2) Die Verjährung beginnt abweichend von § 199 Absatz 1, sobald der Gläubiger von dem Erlöschen der Gesellschaft Kenntnis erlangt hat oder das Erlöschen der Gesellschaft im Gesellschaftsregister eingetragen worden ist.

(3) Beginnt die Verjährung des Anspruchs gegen die Gesellschaft neu oder wird die Verjährung des Anspruchs gegenüber der Gesellschaft nach den §§ 203, 204, 205 oder 206 gehemmt, wirkt dies auch gegenüber den Gesellschaftern, die der Gesellschaft zur Zeit des Erlöschens angehört haben.

Untertitel 3

Nicht rechtsfähige Gesellschaft

§ 740

Fehlende Vermögensfähigkeit; anwendbare Vorschriften

(1) Eine Gesellschaft, die nicht die Voraussetzungen des § 705 Absatz 2 zur Erlangung der Rechtsfähigkeit erfüllt, hat kein Vermögen.

(2) Auf das Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander sind die § 708, § 709, § 710, § 711, § 711a, § 712 Absatz 1 und 2, § 714, § 715, § 715a, § 716, § 717 Absatz 1 sowie § 718 entsprechend anzuwenden.

§ 740a

Beendigung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft endet durch:

1. Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen wurde;
2. Erreichung oder Unmöglichwerden des Zwecks, zu dem sie gegründet wurde;
3. Auflösungsbeschluss;
4. Tod eines Gesellschafters;
5. Kündigung der Gesellschaft durch einen Gesellschafter;
6. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters;
7. Kündigung der Gesellschaft durch einen Privatgläubiger eines Gesellschafters.

(2) Auf die Beendigung der Gesellschaft sind die §§ 725, 726, 730, 732 und 734 Absatz 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

§ 740b

Auseinandersetzung

(1) Nach der Beendigung der Gesellschaft findet die Auseinandersetzung unter den Gesellschaftern statt.

(2) Auf die Auseinandersetzung sind die § 736d Absatz 2, 4, 5 und 6 und § 737 entsprechend anzuwenden.

§ 740c

Ausscheiden eines Gesellschafters

(1) Ist im Gesellschaftsvertrag vereinbart, dass abweichend von den in § 740a Absatz 1 Nummer 4 bis 7 genannten Beendigungsgründen die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortbestehen soll, tritt an die Stelle der Beendigung der Gesellschaft das Ausscheiden des Gesellschafters, in dessen Person der Ausscheidensgrund eintritt.

(2) Auf das Ausscheiden eines Gesellschafters sind die §§ 727, 728 und 728a entsprechend anzuwenden."

4. § 899a wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Landwirtschafts-Altschuldengesetzes

In § 2 Absatz 5 des Landwirtschafts-Altschuldengesetzes vom 25. Juni 2004 (BGBl. I S. 1383), das zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird das Wort „Personengesellschaft" durch die Wörter „rechtsfähige Personengesellschaft" ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Landwirtschafts-Altschuldenverordnung

In § 1 Absatz 1 der Landwirtschafts-Altschuldenverordnung vom 19. November 2004 (BGBl. I S. 2861) wird das Wort „Personengesellschaft" durch die Wörter „rechtsfähige Personengesellschaft" ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Parteiengesetzes

§ 31 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nummer 3 werden jeweils die Wörter „einer Personengesellschaft" durch die Wörter „einer rechtsfähigen Personengesellschaft" und die Wörter „die Personengesellschaft" durch die Wörter „die rechtsfähige Personengesellschaft" ersetzt.

2. In Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „Personengesellschaft" durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaft" ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes

In § 5a Absatz 2 Nummer 1 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 42 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, werden die Wörter „Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts-, Unternehmens- oder Vereinsregister“ durch die Wörter „Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts-, Partnerschafts-, Unternehmens- oder Vereinsregister“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Verwaltungszustellungsgesetzes

§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, wird durch die folgenden Nummern 2 bis 4 ersetzt:

„2. bei juristischen Personen, die zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsanschrift zum Handelsregister verpflichtet sind, eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich ist,

3. bei eingetragenen Personengesellschaften eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handels- oder Gesellschaftsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen Anschrift innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union möglich ist oder

4. sie im Fall des § 9 nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.“

Artikel 7

Änderung des De-Mail-Gesetzes

Das De-Mail-Gesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird das Wort „Personengesellschaften“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaften“ ersetzt.

      bb) In Satz 2 Nummer 2 wird das Wort „Personengesellschaft“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaft“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „Personengesellschaften“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaften“ ersetzt.

2. In § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und Absatz 5 Satz 4 wird jeweils das Wort „Personengesellschaften“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaften“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Onlinezugangsgesetzes

In § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), das durch Artikel 77 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird das Wort „Personengesellschaft“ durch das Wort „rechtsfähige Personengesellschaft“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Apothekengesetzes

In § 8 Satz 1 des Apothekengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 9. August 2019 (BGBl. I S. 1202) geändert worden ist, werden die Wörter „Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ durch die Wörter „rechtsfähigen Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

In § 5 Absatz 1 Nummer 3 sowie § 22 Absatz 1 Nummer 2 des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S 358), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1691) geändert worden ist, werden die Wörter „nicht rechtsfähigen“ durch das Wort „sonstigen“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Arzneimittelgesetzes

In § 13 Absatz 1 Satz 2 sowie § 43 Absatz 2 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, werden die Wörter „Gesellschaften des bürgerlichen Rechts“ durch die Wörter „rechtsfähigen Gesellschaften des bürgerlichen Rechts“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung der Klinische Prüfung-Bewertungsverfahren-Verordnung

In Anlage 2 Nummer 2 Buchstabe a Fußnote 2 der Klinische Prüfung-Bewertungsverfahren-Verordnung vom 12. Juli 2017 (BGBl. I S. 2333) wird das Wort „Personengesellschaft“ durch die Wörter „rechtsfähige Personengesellschaft“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Gentechnikgesetzes

In § 3 Nummer 7 und 13a des Gentechnikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), das zuletzt durch Artikel 95 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „nichtrechtsfähige“ durch das Wort „sonstige“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Weingesetzes

In § 31 Absatz 1 Nummer 5 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, werden die Wörter „nicht rechtsfähigen“ durch das Wort „sonstigen“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs

In § 42 Absatz 2 Nummer 5 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), das zuletzt durch Artikel 97 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, werden die Wörter „nicht rechtsfähigen“ durch das Wort „sonstigen“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

In § 52b Absatz 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird das Wort „Personengesellschaften“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaften“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung der einundvierzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

In § 3 der Bekanntgabeverordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1001, 3756), die zuletzt durch Artikel 113 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird das Wort „Personengesellschaften“ durch die Wörter „rechtsfähige Personengesellschaften“ ersetzt.

Artikel 18

Änderung des Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetzes

In § 3 Absatz 1 Nummer 3 und Nummer 4 des Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetzes vom 22. September 1994 (BGBl. I S. 2593), das zuletzt durch Artikel 122 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „nichtrechtsfähigen“ durch das Wort „sonstigen“ ersetzt.

Artikel 19

Änderung des Umweltauditgesetzes

In § 2 Absatz 3 des Umweltauditgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3490), das zuletzt durch Artikel 124 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, werden die Wörter „eingetragene Vereine, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eingetragene Genossenschaften, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften“ durch die Wörter „juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes

In § 3 Nummer 2 und 7 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Personengesellschaft“ durch die Wörter „rechtsfähige Personengesellschaft“ ersetzt.

Artikel 21

Änderung der Emissionshandelsverordnung 2030

In § 11 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Emissionshandelsverordnung 2030 vom 29. April 2019 (BGBl. I S. 538) wird jeweils das Wort „Personengesellschaft“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaft“ ersetzt.

Artikel 22

Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 45 Absatz 2 werden die Wörter „Gesellschaften des privaten Rechts“ durch die Wörter „rechtsfähigen Gesellschaften des privaten Rechts“ ersetzt.

2. In § 58 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Personengesellschaften“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaften“ ersetzt.

Artikel 23

Änderung der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung

In § 2 Nummer 5 bis 8 der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung vom 19. April 2013 (BGBl. I S. 1111), die zuletzt durch Artikel 10c des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Personengesellschaft“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaft“ ersetzt.

Artikel 24

Änderung des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes

In § 7 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a und c sowie in § 12 Absatz 1 Nummer 2 des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726), das zuletzt durch Artikel 138 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Personengesellschaften“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaften“ ersetzt.

Artikel 25

Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetz

Das Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nummer 9 in dem Satzteil vor Buchstabe a, Nummer 10 und 11 und § 8 Absatz 5 wird jeweils das Wort „Personengesellschaft“ durch die Wörter „rechtsfähige Personengesellschaft“ ersetzt.

2. In § 34 Absatz 2 wird das Wort „Personengesellschaften“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaften“ ersetzt.

3. In § 37 Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Personengesellschaft“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaft“ ersetzt.

Artikel 26

Änderung des Verpackungsgesetzes

In § 3 Absatz 16 Satz 1 und § 8 Absatz 1 Satz 3 des Verpackungsgesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), das durch Artikel 139 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Personengesellschaft“ durch die Wörter „rechtsfähige Personengesellschaft“ ersetzt.

Artikel 27

Änderung des Deutsche-Welle-Gesetzes

In § 25 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 des Deutsche-Welle-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S. 90), das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, werden die Wörter „Gesellschaft des privaten Rechts“ durch die Wörter „rechtsfähige Gesellschaft des privaten Rechts“ ersetzt.

Artikel 28

Änderung der Verordnung über Steuervergünstigungen zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen

In § 2 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 der Verordnung über Steuervergünstigungen zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1974 (BGBl. I S. 1869) wird jeweils das Wort „Personengesellschaften“ durch die Wörter „rechtsfähige Personengesellschaften“ ersetzt.

Artikel 29

Änderung der Integrationskursverordnung

§ 19 Absatz 1 der Integrationskursverordnung vom 13. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3370), die zuletzt durch Artikel 171 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird das Wort „Personengesellschaften“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaften“ ersetzt.

2. In Nummer 1 werden die Wörter „Vereins- oder Handelsregister“ durch die Wörter „Gesellschafts-, Vereins- oder Handelsregister“ ersetzt.

3. In Nummer 2 werden die Wörter „nicht rechtsfähigen“ durch das Wort „sonstigen“ ersetzt.

Artikel 30

Änderung der Deutschsprachförderverordnung

§ 20 Absatz 1 der Deutschsprachförderverordnung vom 4. Mai 2016 (BAnz AT 04.05.2016 V1), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 werden das Wort „Personengesellschaften“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaften“ und die Wörter „Vereins- oder Handelsregister“ durch die Wörter „Gesellschafts-, Vereins- oder Handelsregister“ ersetzt.

2. In Nummer 3 werden die Wörter „nicht rechtsfähigen“ durch das Wort „sonstigen“ ersetzt.

Artikel 31

Änderung des Statistikregistergesetzes

In § 5 Nummer 1 des Statistikregistergesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1300), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, werden die Wörter „Gesellschaften des Bürgerlichen Rechts“ durch die Wörter „rechtsfähigen Gesellschaften des Bürgerlichen Rechts“ ersetzt.

Artikel 32

Änderung des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes

In § 2 Satz 1 Nummer 4 des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1480), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2637) geändert worden ist, werden die Wörter „Handels-, Genossenschafts-,

Vereins- oder Partnerschaftsregister“ durch die Wörter „Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister“ ersetzt.

Artikel 33

Änderung des Rechtspflegergesetzes

Das Rechtspflegergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2013 (BGBl. I S. 778; 2014 I S. 46), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 541) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 wird folgender Buchstabe n angefügt:

      „n) Gesellschafts-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregistersachen nach § 374 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;“.

   b) In Nummer 2 Buchstabe d werden die Wörter „Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregistersachen“ durch das Wort „Handelsregistersachen“ ersetzt.

2. § 17 wird wie folgt geändert:

   a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregistersachen“ durch das Wort „Handelsregistersachen“ und das Wort „unternehmens-rechtlichen“ durch das Wort „unternehmensrechtlichen“ ersetzt.

   b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Buchstabe a werden die Wörter „§ 146 Absatz 2, § 147 und § 157 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs“ durch die Wörter „§ 145 Absatz 1 und § 152 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.

      bb) Buchstabe b wird aufgehoben.

      cc) Die Buchstaben c und d werden die Buchstaben b und c.

Artikel 34

Änderung der Bundesnotarordnung

In § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S.1942) geändert worden ist, werden die Wörter „Handelsgesellschaft, die Firmenänderung“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaft, die Änderung der Firma oder des Namens“ ersetzt.

Artikel 35

Änderung des Rechtsdienstleistungsgesetzes

Das Rechtsdienstleistungsgesetz vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 1 Satz 4 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „§ 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis d“ durch die Wörter „§ 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis d und Satz 2“ ersetzt.

2. In § 14 Nummer 4 werden die Wörter „Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit“ durch die Wörter „rechtsfähige Personengesellschaft“ ersetzt.

3. § 15 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit“ durch die Wörter „rechtsfähige Personengesellschaften“ ersetzt.

   b) In Absatz 2 Satz 3 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „§ 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis c“ durch die Wörter „§ 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis c und Satz 2“ ersetzt.

   c) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit“ durch die Wörter „rechtsfähige Personengesellschaften“ ersetzt.

4. § 16 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe a werden jeweils die Wörter „Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- oder Vereinsregister“ durch die Wörter „Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister“ ersetzt.

   b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

      „Bei öffentlichen Bekanntmachungen nach Satz 1 Nummer 1 und 2, die sich auf eine nicht im Gesellschaftsregister eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts beziehen, sind anstelle des Registergerichts und der Registernummer Name und Anschrift ihrer vertretungsberechtigten Gesellschafter anzugeben.“

5. In § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaften“ ersetzt.

6. In § 10 Absatz 1 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 und § 12 Absatz 4 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit“ durch die Wörter „rechtsfähige Personengesellschaften“ ersetzt.

Artikel 36

Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung

Dem Gesetz, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633) geändert worden ist, wird folgender … [einzusetzen: nächster bei der Verkündung freier Paragraph mit Zählbezeichnung] Paragraph angefügt:

„§ … [einzusetzen: nächster bei der Verkündung freier Paragraph]

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts

Zur Zwangsvollstreckung in das Vermögen einer rechtsfähigen Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Sinne von § 705 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genügt ein gegen alle Gesellschafter gerichteter Vollstreckungstitel, wenn dieser vor dem … [einzusetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 150 Satz 1 dieses Gesetzes] erwirkt wurde.“

Artikel 37

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 735 und 736 wie folgt gefasst:

   „§ 735 (weggefallen)

   § 736 Zwangsvollstreckung für oder gegen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts bei nachträglicher Eintragung im Gesellschaftsregister“.

2. § 50 wird wie folgt geändert:

   a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

   b) Absatz 2 wird aufgehoben.

3. § 735 wird aufgehoben.

4. § 736 wird wie folgt gefasst:

„§ 736

Zwangsvollstreckung für oder gegen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts bei nachträglicher Eintragung im Gesellschaftsregister

Die Zwangsvollstreckung für oder gegen eine im Gesellschaftsregister eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts findet auch aus einem Vollstreckungstitel für oder gegen eine nicht im Gesellschaftsregister eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts statt, wenn

1. der in dem Vollstreckungstitel genannte Name und Sitz oder die Anschrift der Gesellschaft identisch sind mit dem Namen und Sitz oder der Anschrift der im Gesellschaftsregister eingetragenen Gesellschaft und

2. die gegebenenfalls in dem Vollstreckungstitel aufgeführten Gesellschafter der Gesellschaft identisch sind mit den Gesellschaftern der im Gesellschaftsregister eingetragenen Gesellschaft.“

5. § 859 wird wie folgt wie folgt gefasst:

„§ 859

Pfändung von Gesamthandsanteilen

Der Anteil eines Miterben an dem Nachlass ist der Pfändung unterworfen. Der Anteil des Miterben an den einzelnen Nachlassgegenständen ist der Pfändung nicht unterworfen.“

Artikel 38

Änderung der Insolvenzordnung

Die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift werden die Wörter „Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaften“ ersetzt.

   b) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaft“ ersetzt.

2. § 15a wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift werden die Wörter „Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaften“ ersetzt.

   b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaft“ ersetzt.

3. In § 23 Absatz 2 werden die Wörter „Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister“ durch die Wörter „Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister“ ersetzt.

4. In § 27 Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „in das Handelsregister“ gestrichen.

5. § 31 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift werden die Wörter „Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister“ durch die Wörter „Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister“ ersetzt.

   b) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden Wörter die „Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister“ durch die Wörter „Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister“ ersetzt.

   c) In Nummer 2 werden die Wörter „Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit“ durch die Wörter „rechtsfähige Personengesellschaft“ ersetzt.

6. § 230 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit“ durch die Wörter „rechtsfähige Personengesellschaft“ ersetzt.

   b) In Absatz 2 werden die Wörter „Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaft“ ersetzt.

7. Es werden ersetzt:

   a) in § 11 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3, § 18 Absatz 3, § 19 Absatz 3 Satz 1, § 93 und § 225a Absatz 5 Satz 1 jeweils die Wörter „Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaft“ und

   b) in § 84 Absatz 1 Satz 1, § 118 Satz 1, § 138 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 in dem Satzteil vor Nummer 1, § 227 Absatz 2, § 260 Absatz 3 und § 276a Satz 1 jeweils die Wörter „Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit“ durch die Wörter „rechtsfähige Personengesellschaft“.

Artikel 39

Änderung des Insolvenzstatistikgesetzes

In § 2 Nummer 1 Buchstabe c und § 3 Absatz 1 Nummer 7 des Insolvenzstatistikgesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2582, 2589), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Handels-, Genossenschafts-, Vereins- oder Partnerschaftsregister“ durch die Wörter „Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister“ ersetzt.

Artikel 40

Änderung der Partnerschaftsregisterverordnung

Die Partnerschaftsregisterverordnung vom 16. Juni 1995 (BGBl. I S. 808), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 4 werden die Wörter „der Umwandlung in oder auf eine Partnerschaft“ durch die Wörter „der Umwandlung oder des Statuswechsels in eine Partnerschaft“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.

   b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

         „2. Statuswechsel;“.

      bb) Die Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.

   c) In Absatz 6 wird das Wort „Unternehmensregister“ durch das Wort „Register“ ersetzt.

Artikel 41

Änderung der Grundbuchordnung

Die Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 32 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister“ durch die Wörter „Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister“ und das Wort „Gesellschaften“ durch die Wörter „rechtsfähiger Personengesellschaften“ ersetzt.

2. § 47 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Für eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts soll ein Recht nur eingetragen werden, wenn sie im Gesellschaftsregister eingetragen ist.“

3. § 82 Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 42

Änderung der Grundbuchverfügung

§ 15 Absatz 1 der Grundbuchverfügung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe a wird Nummer 1.

2. Buchstabe b wird Nummer 2 und wird wie folgt gefasst:

   „2. bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften der Name oder die Firma und der Sitz; angegeben werden sollen zudem das Registergericht und das Registerblatt der Eintragung des Berechtigten in das Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister, wenn sich diese Angaben aus den Eintragungsunterlagen ergeben oder dem Grundbuchamt anderweitig bekannt sind.“

3. Buchstabe c wird aufgehoben.

Artikel 43

Änderung der Schiffsregisterordnung

Die Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1133), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 1 Nummer 6 werden nach dem Wort „Schiffsparten“ das Komma und die Wörter „bei einer offenen Handelsgesellschaft die Gesellschafter, bei einer Kommanditgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien die persönlich haftenden Gesellschafter“ gestrichen.

2. In § 18 Absatz 2 wird das Wort „Handelsgesellschaft“ durch die Wörter „rechtsfähige Personengesellschaft“ ersetzt.

3. In § 19 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „eintausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.

4. In § 44 Satz 2 werden die Wörter „Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister“ durch die Wörter „Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister“ ersetzt.

5. § 51 wird wie folgt geändert:

   a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

   b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

      „(2) Für eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts sollen ein Recht nur eingetragen und Eintragungen, die ein Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts betreffen, nur vorgenommen werden, wenn sie im Gesellschaftsregister eingetragen ist.“

Artikel 44

Änderung der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung

Die Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1994 (BGBl. I S. 3631; 1995 I S. 249), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Nummer 2 werden die Wörter „bei Handelsgesellschaften, eingetragenen Genossenschaften und anderen juristischen Personen“ durch die Wörter „bei rechtsfähigen Personengesellschaften und juristischen Personen“ ersetzt.

2. § 28 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Mitreeder“ das Komma und die Wörter „bei einer offenen Handelsgesellschaft die sämtlichen Gesellschafter, bei einer Kommanditgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien die sämtlichen persönlich haftenden Gesellschafter“ gestrichen.

   b) In Buchstabe b wird nach der Angabe „§ 51“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.

3. In § 35 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b wird nach der Angabe „§ 51“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.

4. In § 52 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „den §§ 51, 74“ durch die Wörter „§ 51 Absatz 1 und § 74“ ersetzt.

Artikel 45

Änderung der Handelsregisterverordnung

Die Handelsregisterverordnung vom 12. August 1937 (RMBl. 515), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 13 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

   „Bei einem Statuswechsel gilt Satz 2 entsprechend für die Gesellschaft neuer Rechtsform.“

2. § 40 Nummer 5 wird wie folgt geändert:

   a) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

      aa) Nach Doppelbuchstabe ee wird folgender Doppelbuchstabe ff eingefügt:

         „ff) Statuswechsel;“.

      bb) Die Doppelbuchstaben ff und gg werden die Doppelbuchstaben gg und hh.

b) In Buchstabe c werden die Wörter „der Betrag der Einlage“ durch das Wort „Haftsumme“ ersetzt.

Artikel 46

Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19 März 2020 (BGBl. I S.541) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 376 wie folgt gefasst:

   „§ 376 Besondere Zuständigkeitsregelungen; Verordnungsermächtigung“.

2. § 374 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

      a) „2. Gesellschaftsregistersachen,“.

   b) Die Nummern 2 bis 5 werden die Nummern 3 bis 6.

3. § 375 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

      „1. § 145 Absatz 1 und 3, § 152 Absatz 1 und § 318 Absatz 3 bis 5 des Handelsgesetzbuchs,“.

   b) Nummer 15 wird wie folgt gefasst:

      „15. § 10 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes in Verbindung mit § 145 Absatz 1 und § 152 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs,“.

   c) In Nummer 16 wird ein Komma angefügt.

   d) Nach Nummer 16 wird folgende Nummer 17 eingefügt:

      „17. § 736a Absatz 1 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“

4. § 376 wird wie folgt geändert:

   a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.

   b) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 374 Nr. 1 und 2“ sowie „§ 375 Nummer 1, 3 bis 14 und 16“ durch die Wörter „§ 374 Nummer 1 bis 3“ sowie „§ 375 Nummer 1, 3 bis 14 sowie 16 und 17“ ersetzt.

   c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Aufgaben nach § 374 Nummer 1 bis 4 sowie § 375 Nummer 1, 3 bis 14, 16 und 17 anderen oder zusätzlichen Amtsgerichten zu übertragen und die Bezirke der Gerichte abweichend von Absatz 1 festzulegen.“

bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 374 Nr. 1 bis 3“ durch die Wörter „§ 374 Nummer 1 bis 4“ ersetzt.

5. In § 378 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Handelsregistersachen“ durch die Wörter „Handels- und Gesellschaftsregistersachen“ ersetzt.

6. § 379 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Handels-, Genossenschafts-, Vereins- oder Partnerschaftsregister“ durch die Wörter „Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Handels- oder Partnerschaftsregister“ durch die Wörter „Handels-, Gesellschafts- oder Partnerschaftsregister“ ersetzt.

7. § 380 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „Handels- und Partnerschaftsregisters“ werden durch die Wörter „Handels-, Gesellschafts- und Partnerschaftsregisters“ ersetzt.

b) Die Wörter „eines Partnerschaftsnamens“ werden die durch die Wörter „des Namens einer Partnerschaft oder einer eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ ersetzt.

8. In § 382 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 374 Nr. 1 bis 4“ durch die Wörter „§ 374 Nummer 1 bis 5“ ersetzt.

9. § 387 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregisters“ durch die Wörter „Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregisters“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregisters“ durch die Wörter „Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts- und Partnerschaftsregisters“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Handels- oder Partnerschaftsregister“ durch die Wörter „Handels-, Gesellschafts- oder Partnerschaftsregister“ ersetzt.

d) In Absatz 5 werden die Wörter „Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregisters“ durch die Wörter „Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregisters“ ersetzt.

10. In § 388 Absatz 1 werden die Wörter „auch in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes“ durch die Wörter „auch in Verbindung mit § 707b Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, § 5 Absatz 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes oder § 160 Absatz 1 des Genossenschaftsgesetzes“ ersetzt.

11. In § 392 Absatz 2 und in § 393 Absatz 6 werden jeweils nach den Wörtern „des Namens einer Partnerschaft“ die Wörter „oder einer eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ eingefügt.

12. § 394 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

    a) In Satz 1 werden die Wörter „offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften“ durch die Wörter „eingetragene Gesellschaften bürgerlichen Rechts, offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften“ ersetzt.

    b) In Satz 3 werden die Wörter „offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft“ durch die Wörter „eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts, offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft“ ersetzt.

Artikel 47

Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes

Das Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2573) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 58 die Wörter „Handels-, Partnerschafts- oder Genossenschaftsregister“ durch die Wörter „Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts- oder Partnerschaftsregister“ ersetzt.

2. § 23 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

    „7. in Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregistersachen bei Verfahren, die von Amts wegen durchgeführt werden, und bei Eintragungen, die von Amts wegen erfolgen, ist die Handelsgesellschaft oder der Kaufmann, die Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die Genossenschaft, die Partnerschaft oder der Verein;“.

3. In § 58 werden in der Überschrift und in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 die Wörter „Handels-, Partnerschafts- oder Genossenschaftsregister“ jeweils durch die Wörter „Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts- oder Partnerschaftsregister“ ersetzt.

4. In § 67 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaften“ ersetzt.

5. § 70 Absatz 4 wird aufgehoben.

6. § 105 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 2 werden die Wörter „Partnerschafts- und Genossenschaftsregister“ durch die Wörter „Gesellschafts-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister“ ersetzt.

    b) Absatz 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

        „2. einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Partnerschaftsgesellschaft mit zwei Gesellschaftern 45 000 Euro; hat die Gesellschaft mehr als zwei Gesellschafter, erhöht sich der Wert für den dritten und jeden weiteren Gesellschafter um jeweils 15 000 Euro;“.

    c) In Absatz 4 Nummer 3 werden die Wörter „Personenhandels- oder Partnerschaftsgesellschaft“ durch die Wörter „rechtsfähige Personengesellschaft“ ersetzt.

7. § 108 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Kapital-, Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften“ durch die Wörter „Kapitalgesellschaften und rechtsfähigen Personengesellschaften“ ersetzt.

   b) Absatz 4 wird aufgehoben.

   c) Absatz 5 wird Absatz 4.

8. Nummer 14110 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GNotKG - Tabelle B
„14110	Eintragung eines Eigentümers oder von Miteigentümern ..... (1) Die Gebühr wird nicht für die Eintragung von Erben des eingetragenen Eigentümers erhoben, wenn der Eintragungsantrag binnen zwei Jahren seit dem Erbfall bei dem Grundbuchamt eingereicht wird. Dies gilt auch, wenn die Erben erst infolge einer Erbauseinandersetzung eingetragen werden. (2) Die Gebühr wird ferner nicht bei der Begründung oder Aufhebung von Wohnungs- oder Teileigentum erhoben, wenn damit keine weitergehende Veränderung der Eigentumsverhältnisse verbunden ist.	1,0“.

Artikel 48

Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes

Das Justizverwaltungskostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2655), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1655) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 werden die Wörter „Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- und Vereinsregisterangelegenheiten“ durch die Wörter „Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregisterangelegenheiten“ ersetzt.

2. Die Anlage (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

   a) In der Gliederung werden in der Angabe zu Teil 1 Hauptabschnitt 1 Abschnitt 4 die Wörter „Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- und Vereinsregisterangelegenheiten“ durch die Wörter „Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregisterangelegenheiten“ ersetzt.

   b) In Nummer 1110 werden in der Anmerkung die Wörter „Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaft“ ersetzt.

   c) Die Überschrift von Teil 1 Hauptabschnitt 1 Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4

Abruf von Daten in Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregisterangelegenheiten“.

Artikel 49

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Artikel 229 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1643, 1870) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Übergangsvorschriften für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Grundbuchverfahren und im Schiffsregisterverfahren

(1) Eintragungen in das Grundbuch, die ein Recht einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts betreffen, sollen nicht erfolgen, solange die Gesellschaft nicht im Gesellschaftsregister eingetragen und daraufhin nach den durch Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts vom ... [einzusetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 150 Satz 1 dieses Gesetzes] geänderten Vorschriften im Grundbuch eingetragen ist.

(2) Ist die Eintragung eines Gesellschafters gemäß § 47 Absatz 2 Satz 1 der Grundbuchordnung in der vor dem ... [einzusetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 150 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung oder die Eintragung eines Gesellschafters, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte im Grundbuchverfahren sowie zur Änderung weiterer grundbuch-, register- und kostenrechtlicher Vorschriften (BGBl. I 2009 S. 2713) am 18. August 2009 erfolgt ist, unrichtig geworden, findet eine Berichtigung nicht statt. In diesem Fall gilt § 82 der Grundbuchordnung hinsichtlich der Eintragung der Gesellschaft nach den durch Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts vom ... [einzusetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 150 Satz 1 dieses Gesetzes] geänderten Vorschriften im Grundbuch entsprechend.

(3) Für die Eintragung der Gesellschaft in den Fällen der Absätze 1 und 2 gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnitts der Grundbuchordnung entsprechend. Es bedarf der Bewilligung der Gesellschafter, die nach § 47 Absatz 2 Satz 1 der Grundbuchordnung in der vor dem ... [einzusetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 150 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung im Grundbuch eingetragen sind; die Zustimmung der einzutragenden Gesellschaft in den Fällen des § 22 Absatz 2 der Grundbuchordnung bleibt unberührt. Dies gilt auch, wenn die Eintragung vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte im Grundbuchverfahren sowie zur Änderung weiterer grundbuch-, register- und kostenrechtlicher Vorschriften (BGBl. I 2009 S. 2713) am 18. August 2009 erfolgt ist.

(4) § 47 Absatz 2 der Grundbuchordnung in der bis einschließlich … [einzusetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 150 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist auf Eintragungen anzuwenden, wenn vor diesem Zeitpunkt die Einigung oder Bewilligung erklärt und der Antrag auf Eintragung beim Grundbuchamt gestellt wurde.

(5) § 51 Absatz 2 der Schiffsregisterordnung in der bis einschließlich … [einzusetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 150 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist auf Eintragungen anzuwenden, wenn vor diesem Zeitpunkt die Einigung oder Bewilligung erklärt wurde und die Anmeldung zur Eintragung beim Schiffsregister erfolgte."

2. Folgender … [einzusetzen: nächster bei der Verkündung freier Paragraph] Paragraph wird angefügt:

„§ … [einzusetzen nächster bei der Verkündung freier Paragraph]

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts

Die §§ 723 bis 728 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der vor dem … [einzusetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 150 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind mangels anderweitiger vertraglicher Vereinbarung weiter anzuwenden, wenn ein Gesellschafter bis zum 31. Dezember … [Jahreszahl des Inkrafttretens nach Artikel 150 Satz 1 dieses Gesetzes] die Anwendung dieser Vorschriften gegenüber der Gesellschaft schriftlich verlangt, bevor innerhalb dieser Frist ein zur Auflösung der Gesellschaft oder zum Ausscheiden eines Gesellschafters führender Grund eintritt. Das Verlangen kann durch einen Gesellschafterbeschluss zurückgewiesen werden."

Artikel 50

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1403) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 1" durch die Angabe „§ 2 Absatz 1" ersetzt.

2. § 53 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 51

Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1874) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. Eintragungen im Gesellschaftsregister und deren Bekanntmachung und zum Gesellschaftsregister eingereichte Dokumente;“.

bb) Die Nummern 2 bis 11 werden die Nummern 3 bis 12.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „Absatz 2 Nr. 4 bis 8“ durch die Wörter „Absatz 2 Nummer 5 bis 9“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „Absatz 2 Nr. 9 und 10“ durch die Wörter „Absatz 2 Nummer 10 und 11“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Absatz 2 Nr. 1 bis 3 und 11“ durch die Wörter „Absatz 2 Nummer 1 bis 4 und 12“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „Absatzes 2 Nr. 4“ durch die Wörter „Absatzes 2 Nummer 5“ ersetzt.

2. In § 30 Absatz 1 werden die Wörter „in das Handelsregister oder in das Genossenschaftsregister“ durch die Wörter „in das Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister“ ersetzt.

3. Das Zweite Buch Erster Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„Erster Abschnitt

Offene Handelsgesellschaft

Erster Titel

Errichtung der Gesellschaft

§ 105

Begriff der offenen Handelsgesellschaft; Anwendbarkeit des Bürgerlichen Gesetzbuchs

(1) Eine Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist, ist eine offene Handelsgesellschaft, wenn bei keinem der Gesellschafter die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern beschränkt ist.

(2) Auf die offene Handelsgesellschaft finden, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes vorgeschrieben ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Gesellschaft entsprechende Anwendung.

§ 106

Anmeldung zum Handelsregister; Statuswechsel

(1) Die Gesellschaft ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(2) Die Anmeldung muss enthalten:

1. folgende Angaben zur Gesellschaft:

   a) die Firma,

   b) den Sitz und

   c) die Geschäftsanschrift, welche sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union befinden muss;

2. folgende Angaben zu jedem Gesellschafter:

   a) wenn der Gesellschafter eine natürliche Person ist: dessen Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort;

   b) wenn der Gesellschafter eine juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft ist: deren Firma oder Namen, Rechtsform, Sitz und, soweit gesetzlich vorgesehen, zuständiges Register und Registernummer;

3. die Angabe der Vertretungsbefugnis der Gesellschafter;

4. die Versicherung, dass die Gesellschaft nicht bereits im Gesellschafts- oder im Partnerschaftsregister eingetragen ist.

(3) Ist die Gesellschaft bereits im Gesellschafts- oder im Partnerschaftsregister eingetragen, hat die Anmeldung im Wege eines Statuswechsels dort zu erfolgen.

(4) Das Gericht soll eine Gesellschaft, die bereits im Gesellschafts- oder im Partnerschaftsregister eingetragen ist, in das Handelsregister nur eintragen, wenn

1. der Statuswechsel zu dem anderen Register angemeldet wurde,

2. der Statuswechselvermerk in das andere Register eingetragen wurde und

3. das für die Führung des anderen Registers zuständige Gericht das Verfahren an das für die Führung des Handelsregisters zuständige Gericht abgegeben hat.

§ 707c Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden. Absatz 2 bleibt im Übrigen unberührt.

(5) Die Eintragung der Gesellschaft hat im Fall des Absatzes 4 die Angabe des für die Führung des Gesellschafts- oder des Partnerschaftsregisters zuständigen Gerichts, den Namen und die Registernummer, unter der die Gesellschaft bislang eingetragen ist, zu enthalten. Das Gericht teilt dem Gericht, das das Verfahren abgegeben hat, von Amts wegen den Tag der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und die neue Registernummer mit. Die Ablehnung der Eintragung teilt das Gericht ebenfalls von Amts wegen dem Gericht, das das Verfahren abgegeben hat, mit, sobald die Entscheidung rechtskräftig geworden ist.

(6) Wird die Firma der Gesellschaft geändert, der Sitz der Gesellschaft an einen anderen Ort verlegt, die Geschäftsanschrift geändert, scheidet ein Gesellschafter aus oder tritt ein neuer Gesellschafter ein oder ändert sich die Vertretungsbefugnis eines Gesellschafters, ist dies ebenfalls zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(7) Anmeldungen sind vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 von sämtlichen Gesellschaftern zu bewirken. Scheidet ein Gesellschafter durch Tod aus, kann die Anmeldung ohne Mitwirkung der Erben erfolgen, sofern einer solchen Mitwirkung besondere Hindernisse entgegenstehen. Ändert sich nur die Geschäftsanschrift der Gesellschaft, ist die Anmeldung von der Gesellschaft zu bewirken.

§ 107

Kleingewerbliche, vermögensverwaltende oder freiberufliche Gesellschaft; Statuswechsel

(1) Eine Gesellschaft, deren Gewerbebetrieb nicht schon nach § 1 Absatz 2 Handelsgewerbe ist oder die nur eigenes Vermögen verwaltet, ist offene Handelsgesellschaft, wenn die Firma des Unternehmens in das Handelsregister eingetragen ist. Dies gilt auch für eine Gesellschaft, deren Zweck die gemeinsame Ausübung Freier Berufe durch ihre Gesellschafter ist, soweit das anwendbare Berufsrecht die Eintragung zulässt.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Eintragung nach den für die Eintragung einer offenen Handelsgesellschaft geltenden Vorschriften herbeizuführen. Ist die Eintragung erfolgt, ist eine Fortsetzung als Gesellschaft bürgerlichen Rechts nur im Wege eines Statuswechsels zulässig.

(3) Wird eine offene Handelsgesellschaft zur Eintragung in das Gesellschaftsregister angemeldet, trägt das Gericht ihre Fortsetzung als Gesellschaft bürgerlichen Rechts ein, sofern nicht die Voraussetzung des § 1 Absatz 2 eingetreten ist. Im Übrigen findet § 707c Absatz 2 Satz 2 bis 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Zweiter Titel

Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander und der Gesellschafter zur Gesellschaft

§ 108

Gestaltungsfreiheit

Von den Vorschriften dieses Titels kann durch den Gesellschaftsvertrag abgewichen werden, soweit im Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 109

Beschlussfassung

(1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst.

(2) Die Versammlung kann durch jeden Gesellschafter einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch formlose Einladung der anderen Gesellschafter unter Ankündigung des Zwecks der Versammlung in angemessener Frist.

(3) Gesellschafterbeschlüsse bedürfen der Zustimmung aller stimmberechtigten Gesellschafter.

(4) Hat nach dem Gesellschaftsvertrag die Mehrheit der Stimmen zu entscheiden, ist die Gesellschafterversammlung beschlussfähig, wenn die anwesenden Gesellschafter oder ihre Vertreter ohne Rücksicht auf ihre Stimmberechtigung die für die Beschlussfassung erforderlichen Stimmen haben.

§ 110

Anfechtbarkeit und Nichtigkeit von Gesellschafterbeschlüssen

(1) Ein Beschluss der Gesellschafter kann wegen Verletzung von Rechtsvorschriften durch Klage auf Nichtigerklärung angefochten werden (Anfechtungsklage).

(2) Ein Gesellschafterbeschluss ist von Anfang an nichtig, wenn er

1. durch seinen Inhalt Rechtsvorschriften verletzt, auf deren Einhaltung die Gesellschafter nicht verzichten können, oder

2. nach einer Anfechtungsklage durch Urteil rechtskräftig für nichtig erklärt worden ist.

Die Nichtigkeit eines Beschlusses der Gesellschafter kann auch auf andere Weise als durch Klage auf Feststellung der Nichtigkeit (Nichtigkeitsklage) geltend gemacht werden.

§ 111

Anfechtungsbefugnis; Rechtsschutzbedürfnis

(1) Anfechtungsbefugt ist jeder Gesellschafter, der oder dessen Rechtsvorgänger im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Gesellschaft angehört hat.

(2) Ein Verlust der Mitgliedschaft nach dem Zeitpunkt der Beschlussfassung lässt das Rechtsschutzbedürfnis des Rechtsvorgängers unberührt, wenn er ein berechtigtes Interesse an der Führung des Rechtsstreits hat.

§ 112

Klagefrist

(1) Die Anfechtungsklage ist innerhalb von drei Monaten zu erheben. Eine Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag, welche eine kürzere Frist als einen Monat vorsieht, ist unwirksam.

(2) Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Beschluss dem anfechtungsbefugten Gesellschafter bekanntgegeben worden ist.

(3) Für die Dauer von Vergleichsverhandlungen über den Gegenstand des Beschlusses oder die ihm zugrundeliegenden Umstände zwischen dem anfechtungsbefugten Gesellschafter und der Gesellschaft wird die Klagefrist gehemmt. Die für die Verjährung geltenden §§ 203 und 209 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Klagefrist frühestens einen Monat nach dem Scheitern der Vergleichsverhandlungen endet.

§ 113

Anfechtungsklage

(1) Zuständig für die Anfechtungsklage ist ausschließlich das Landgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat.

(2) Die Klage ist gegen die Gesellschaft zu richten. Ist außer dem Kläger kein Gesellschafter zur Vertretung der Gesellschaft befugt, wird sie von den anderen Gesellschaftern gemeinsam vertreten.

(3) Die Gesellschaft hat die Gesellschafter unverzüglich über die Erhebung der Klage und die Lage des Rechtsstreits zu unterrichten. Ferner hat sie das Gericht über die erfolgte Unterrichtung in Kenntnis zu setzen. Das Gericht hat auf eine unverzügliche Unterrichtung der Gesellschafter hinzuwirken.

(4) Die mündliche Verhandlung soll nicht vor Ablauf der Klagefrist stattfinden. Mehrere Anfechtungsprozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.

(5) Den Streitwert bestimmt das Gericht unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Bedeutung der Sache für die Parteien, nach billigem Ermessen.

(6) Soweit der Gesellschafterbeschluss durch rechtskräftiges Urteil für nichtig erklärt worden ist, wirkt das Urteil für und gegen alle Gesellschafter, auch wenn sie nicht Partei sind.

§ 114

Nichtigkeitsklage

Erhebt ein Gesellschafter Nichtigkeitsklage gegen die Gesellschaft, sind die § 111 und § 113 entsprechend anzuwenden. Mehrere Nichtigkeits- und Anfechtungsprozesse sind zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden.

§ 115

Verbindung von Anfechtungs- und Feststellungsklage

Wendet sich ein Gesellschafter gegen einen Beschluss, mit dem ein Beschlussvorschlag abgelehnt wurde, kann er seinen Antrag auf Nichtigerklärung des ablehnenden Beschlusses mit dem Antrag verbinden, dass ein Beschluss festgestellt wird, der bei Annahme des Beschlussvorschlags rechtmäßig gefasst worden wäre. Auf die Feststellungsklage finden die für die Anfechtungsklage geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 116

Geschäftsführungsbefugnis

(1) Zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft sind alle Gesellschafter berechtigt und verpflichtet.

(2) Die Befugnis zur Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Geschäfte, die der gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft mit sich bringt; zur Vornahme von Geschäften, die darüber hinausgehen, ist ein Beschluss aller Gesellschafter erforderlich. Zur Bestellung eines Prokuristen bedarf es der Zustimmung aller geschäftsführungsbefugten Gesellschafter, es sei denn, dass mit dem Aufschub Gefahr für die Gesellschaft oder das Gesellschaftsvermögen verbunden ist. Der Widerruf der Prokura kann von jedem der zur Erteilung oder zur Mitwirkung bei der Erteilung befugten Gesellschafter erfolgen.

(3) Die Geschäftsführung steht vorbehaltlich des Absatzes 4 allen Gesellschaftern in der Art zu, dass jeder von ihnen allein zu handeln berechtigt ist. Das gilt im Zweifel entsprechend, wenn nach dem Gesellschaftsvertrag die Geschäftsführung mehreren Gesellschaftern zusteht. Widerspricht ein geschäftsführungsbefugter Gesellschafter der Vornahme des Geschäfts, muss dieses unterbleiben.

(4) Steht nach dem Gesellschaftsvertrag die Geschäftsführung allen oder mehreren Gesellschaftern in der Art zu, dass sie nur gemeinsam zu handeln berechtigt sind, bedarf es für jedes Geschäft der Zustimmung aller geschäftsführungsbefugten Gesellschafter, es sei denn, dass mit dem Aufschub Gefahr für die Gesellschaft oder das Gesellschaftsvermögen verbunden ist.

(5) Die Befugnis zur Geschäftsführung kann einem Gesellschafter auf Antrag der anderen Gesellschafter ganz oder teilweise durch gerichtliche Entscheidung entzogen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine grobe Pflichtverletzung des Gesellschafters oder die Unfähigkeit des Gesellschafters zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

(6) Der Gesellschafter kann seinerseits die Geschäftsführung ganz oder teilweise kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. § 671 Absatz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden.

§ 117

Wettbewerbsverbot

(1) Ein Gesellschafter darf ohne Einwilligung der anderen Gesellschafter weder in dem Handelszweig der Gesellschaft Geschäfte machen noch an einer anderen gleichartigen Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter teilnehmen.

(2) Die Einwilligung zur Teilnahme an einer anderen Gesellschaft gilt als erteilt, wenn den anderen Gesellschaftern bei Eingehung der Gesellschaft bekannt ist, dass der Gesellschafter an einer anderen Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter teilnimmt und gleichwohl die Aufgabe dieser Beteiligung nicht ausdrücklich vereinbart wird.

§ 118

Verletzung des Wettbewerbsverbots

(1) Verletzt ein Gesellschafter die ihm nach § 117 obliegende Verpflichtung, kann die Gesellschaft Schadensersatz fordern. Sie kann stattdessen von dem Gesellschafter verlangen, dass er die für eigene Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung der Gesellschaft eingegangen gelten lasse und die aus Geschäften für fremde Rechnung bezogene Vergütung herausgebe oder seinen Anspruch auf die Vergütung abtrete.

(2) Über die Geltendmachung dieser Ansprüche beschließen die anderen Gesellschafter.

(3) Die Ansprüche verjähren in drei Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem die anderen Gesellschafter von dem Abschluss des Geschäfts oder von der Teilnahme des Gesellschafters an der anderen Gesellschaft Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen mussten. Sie verjähren ohne Rücksicht auf diese Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von ihrer Entstehung an.

(4) Das Recht der anderen Gesellschafter, den betreffenden Gesellschafter auszuschließen oder die Auflösung der Gesellschaft zu verlangen, wird durch diese Vorschriften nicht berührt.

§ 119

Verzinsungspflicht

(1) Schuldet die Gesellschaft nach Maßgabe von § 716 Absatz 4 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Gesellschafter die Verzinsung von Aufwendungen und Verlusten, richtet sich deren Höhe nach § 352 Absatz 2.

(2) Ein Gesellschafter, der der Gesellschaft liquide Geldmittel dadurch vorenthält, dass er seinen vereinbarten Beitrag nicht zur rechten Zeit einzahlt oder eingenommenes Geld der Gesellschaft nicht zur rechten Zeit an die Gesellschaftskasse abliefert oder unbefugt Geld aus der Gesellschaftskasse für sich entnimmt, hat der Gesellschaft Zinsen von dem Tag an zu entrichten, an welchem die Zahlung oder die Ablieferung hätte geschehen sollen oder die Herausnahme des Geldes erfolgt ist. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

§ 120

Ermittlung von Gewinn- und Verlustanteilen

Die geschäftsführungsbefugten Gesellschafter sind gegenüber der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses (§ 242 Absatz 3) verpflichtet. Sie haben dabei für jeden Gesellschafter nach Maßgabe von § 709 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Anteil am Gewinn oder Verlust zu ermitteln.

§ 121

Feststellung des Jahresabschlusses

Über die Feststellung des Jahresabschlusses entscheiden die Gesellschafter durch Beschluss.

§ 122

Gewinnauszahlung

Jeder Gesellschafter hat aufgrund des festgestellten Jahresabschlusses Anspruch auf Auszahlung seines ermittelten Gewinnanteils. Der Anspruch kann nicht geltend gemacht werden, soweit die Auszahlung zum offenbaren Schaden der Gesellschaft gereicht oder der Gesellschafter seinen vereinbarten Beitrag trotz Fälligkeit nicht geleistet hat.

Dritter Titel

Rechtsverhältnis der Gesellschaft zu Dritten

§ 123

Entstehung der Gesellschaft im Verhältnis zu Dritten

(1) Im Verhältnis zu Dritten entsteht die Gesellschaft, sobald sie im Handelsregister eingetragen ist. Dessen ungeachtet entsteht die Gesellschaft schon dann, wenn sie mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnimmt, soweit sich aus § 107 Absatz 1 nichts anderes ergibt.

(2) Eine Vereinbarung, dass die Gesellschaft erst zu einem späteren Zeitpunkt entstehen soll, ist Dritten gegenüber unwirksam.

§ 124

Vertretung der Gesellschaft

(1) Zur Vertretung der Gesellschaft ist jeder Gesellschafter befugt, wenn er nicht durch den Gesellschaftsvertrag von der Vertretung ausgeschlossen ist.

(2) Im Gesellschaftsvertrag kann vereinbart werden, dass alle oder mehrere Gesellschafter nur gemeinsam zur Vertretung der Gesellschaft befugt sein sollen. Die zur Gesamtvertretung befugten Gesellschafter können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.

(3) Im Gesellschaftsvertrag kann vereinbart werden, dass die Gesellschafter, sofern nicht mehrere zusammen handeln, nur gemeinsam mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sein sollen. Absatz 2 Satz 2 und Absatz 6 ist in diesem Fall entsprechend anzuwenden.

(4) Die Vertretungsbefugnis der Gesellschafter erstreckt sich auf alle Geschäfte der Gesellschaft einschließlich der Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie der Erteilung und des Widerrufs einer Prokura. Eine Beschränkung des Umfangs der Vertretungsbefugnis ist Dritten gegenüber unwirksam. Dies gilt insbesondere für die Beschränkung, dass sich die Vertretung nur auf bestimmte Geschäfte oder Arten von Geschäften erstreckt oder dass sie nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll. Hinsichtlich der Beschränkung auf den Betrieb einer von mehreren Niederlassungen der Gesellschaft ist § 50 Absatz 3 entsprechend anzuwenden.

(5) Die Vertretungsbefugnis kann einem Gesellschafter in entsprechender Anwendung von § 116 Absatz 5 ganz oder teilweise entzogen werden, sofern im Gesellschaftsvertrag nichts anderes vereinbart ist.

(6) Ist der Gesellschaft gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, genügt die Abgabe gegenüber einem vertretungsbefugten Gesellschafter.

§ 125

Angaben auf Geschäftsbriefen

(1) Auf allen Geschäftsbriefen der Gesellschaft gleichviel welcher Form, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, müssen die Firma und der Sitz der Gesellschaft, das Registergericht und die Nummer, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, angegeben werden. Bei einer Gesellschaft, bei der kein Gesellschafter eine natürliche Person ist, sind auf den Geschäftsbriefen der Gesellschaft ferner die Firmen oder Namen der Gesellschafter anzugeben sowie für die Gesellschafter die nach § 35a des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder § 80 des Aktiengesetzes für Geschäftsbriefe vorgeschriebenen Angaben zu machen. Die Angaben nach Satz 2 sind nicht erforderlich, wenn zu den Gesellschaftern der Gesellschaft eine rechtsfähige Personengesellschaft gehört, bei der mindestens ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist.

(2) Für Vordrucke und Bestellscheine ist § 37a Absatz 2 und 3, für Zwangsgelder gegen die zur Vertretung der Gesellschaft befugten Gesellschafter oder deren organschaftliche Vertreter und die Liquidatoren ist § 37a Absatz 4 entsprechend anzuwenden.

§ 126

Persönliche Haftung der Gesellschafter

Die Gesellschafter haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft den Gläubigern als Gesamtschuldner persönlich. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist Dritten gegenüber unwirksam.

§ 127

Haftung des eintretenden Gesellschafters

Wer in eine bestehende Gesellschaft eintritt, haftet gleich den anderen Gesellschaftern nach Maßgabe der § 126 und § 128 für die vor seinem Eintritt begründeten

Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist Dritten gegenüber unwirksam.

§ 128

Einwendungen und Einreden des Gesellschafters

(1) Wird ein Gesellschafter wegen einer Verbindlichkeit der Gesellschaft in Anspruch genommen, kann er Einwendungen und Einreden, die nicht in seiner Person begründet sind, insoweit geltend machen, als sie von der Gesellschaft erhoben werden können.

(2) Der Gesellschafter kann die Befriedigung des Gläubigers verweigern, solange der Gesellschaft in Ansehung der Verbindlichkeit das Recht zur Anfechtung oder Aufrechnung oder ein anderes Gestaltungsrecht, dessen Ausübung die Gesellschaft ihrerseits zur Leistungsverweigerung berechtigen würde, zusteht.

§ 129

Zwangsvollstreckung gegen die Gesellschaft oder gegen ihre Gesellschafter

(1) Zur Zwangsvollstreckung in das Vermögen der Gesellschaft ist ein gegen die Gesellschaft gerichteter Vollstreckungstitel erforderlich.

(2) Aus einem gegen die Gesellschaft gerichteten Vollstreckungstitel findet die Zwangsvollstreckung gegen die Gesellschafter nicht statt.

Vierter Titel

Ausscheiden eines Gesellschafters

§ 130

Gründe für das Ausscheiden; Zeitpunkt des Ausscheidens

(1) Folgende Gründe führen zum Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft, sofern der Gesellschaftsvertrag für diese Fälle nicht die Auflösung der Gesellschaft vorsieht:

1. Tod des Gesellschafters;

2. Kündigung der Mitgliedschaft durch den Gesellschafter;

3. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gesellschafters;

4. Kündigung der Mitgliedschaft durch einen Privatgläubiger des Gesellschafters;

5. gerichtliche Entscheidung über Ausschließungsklage.

(2) Im Gesellschaftsvertrag können weitere Gründe für das Ausscheiden eines Gesellschafters vereinbart werden.

(3) Der Gesellschafter scheidet mit Eintritt des ihn betreffenden Ausscheidensgrundes aus, im Fall der Kündigung der Mitgliedschaft aber nicht vor Ablauf der Kündigungsfrist und im Fall der gerichtlichen Entscheidung über die Ausschließungsklage nicht vor Rechtskraft des stattgebenden Urteils.

§ 131

Fortsetzung mit dem Erben; Ausscheiden des Erben

(1) Geht der Anteil eines verstorbenen Gesellschafters auf seine Erben über, so kann jeder Erbe gegenüber den anderen Gesellschaftern antragen, dass ihm die Stellung eines Kommanditisten eingeräumt und der auf ihn entfallende Anteil des Erblassers als seine Kommanditeinlage anerkannt wird.

(2) Nehmen die anderen Gesellschafter einen Antrag nach Absatz 1 nicht an, ist der Erbe befugt, seine Mitgliedschaft in der Gesellschaft ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

(3) Die Rechte nach den Absätzen 1 bis 2 können von dem Erben nur innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem er von dem Anfall der Erbschaft Kenntnis erlangt hat, geltend gemacht werden. Auf den Lauf der Frist ist § 210 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden. Ist bei Ablauf der drei Monate das Recht zur Ausschlagung der Erbschaft noch nicht verloren, endet die Frist nicht vor dem Ablauf der Ausschlagungsfrist.

(4) Scheidet innerhalb der Frist des Absatzes 3 der Erbe aus der Gesellschaft aus oder wird innerhalb der Frist die Gesellschaft aufgelöst oder dem Erben die Stellung eines Kommanditisten eingeräumt, so haftet er für die bis dahin entstandenen Gesellschaftsverbindlichkeiten nur nach Maßgabe der Vorschriften des bürgerlichen Rechts, welche die Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten betreffen.

(5) Der Gesellschaftsvertrag kann die Anwendung der Vorschriften der Absätze 1 bis 4 nicht ausschließen. Jedoch kann für den Fall, dass der Erbe sein Verbleiben in der Gesellschaft von der Einräumung der Stellung eines Kommanditisten abhängig macht, sein Gewinnanteil anders als der des Erblassers bestimmt werden.

§ 132

Kündigung der Mitgliedschaft durch den Gesellschafter

(1) Ist das Gesellschaftsverhältnis auf unbestimmte Zeit eingegangen, kann ein Gesellschafter seine Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres gegenüber der Gesellschaft kündigen.

(2) Ist für das Gesellschaftsverhältnis eine Zeitdauer vereinbart, ist die Kündigung der Mitgliedschaft durch einen Gesellschafter vor dem Ablauf dieser Zeit zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein anderer Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat oder wenn die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird.

(3) Liegt ein wichtiger Grund im Sinne von Absatz 2 Satz 2 vor, so ist eine Kündigung der Mitgliedschaft durch einen Gesellschafter stets ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässig.

(4) Ein Gesellschafter kann seine Mitgliedschaft auch kündigen, wenn er volljährig geworden ist. Das Kündigungsrecht besteht nicht, wenn der Gesellschafter bezüglich des Gegenstands der Gesellschaft zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts gemäß § 112 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ermächtigt war oder der Zweck der Gesellschaft allein der Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse diente. Der volljährig Gewordene kann die Kündigung nur binnen drei Monaten von dem Zeitpunkt an erklären, in welchem er von seiner Gesellschafterstellung Kenntnis hatte oder haben musste.

(5) Die Kündigung darf nicht zur Unzeit geschehen, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Kündigt ein Gesellschafter seine Mitgliedschaft dennoch ohne solchen Grund zur Unzeit, hat er der Gesellschaft den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(6) Eine Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag, welche das Kündigungsrecht nach den Absätzen 2 und 4 ausschließt oder diesen Vorschriften zuwider beschränkt, ist unwirksam.

§ 133

Kündigung der Mitgliedschaft durch einen Privatgläubiger des Gesellschafters

Hat ein Privatgläubiger eines Gesellschafters, nachdem innerhalb der letzten sechs Monate eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Gesellschafters ohne Erfolg versucht wurde, aufgrund eines nicht bloß vorläufig vollstreckbaren Schuldtitels die Pfändung des Anteils des Gesellschafters an der Gesellschaft erwirkt, kann er dessen Mitgliedschaft gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahrs kündigen.

§ 134

Gerichtliche Entscheidung über Ausschließungsklage

Tritt in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund ein, kann auf Antrag der anderen Gesellschafter seine Ausschließung durch gerichtliche Entscheidung ausgesprochen werden, sofern im Gesellschaftsvertrag nichts anderes vereinbart ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat oder wenn ihm die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird. Der Klage steht nicht entgegen, dass nach der Ausschließung nur ein Gesellschafter verbleibt.

§ 135

Ansprüche des ausgeschiedenen Gesellschafters

(1) Sofern im Gesellschaftsvertrag nichts anderes vereinbart ist, ist die Gesellschaft verpflichtet, den ausgeschiedenen Gesellschafter von der Haftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu befreien und ihm eine dem Wert seines Anteils angemessene Abfindung zu zahlen. Sind Verbindlichkeiten der Gesellschaft noch nicht fällig, kann die Gesellschaft dem Ausgeschiedenen Sicherheit leisten, statt ihn von der Haftung nach § 126 zu befreien.

(2) Für die Ermittlung des Abfindungsanspruchs ist im Fall des § 134 die Vermögenslage der Gesellschaft in dem Zeitpunkt maßgebend, in welchem die Klage auf Ausschließung erhoben ist.

(3) Der Wert des Gesellschaftsanteils ist, soweit erforderlich, im Wege der Schätzung zu ermitteln.

§ 136

Haftung des ausgeschiedenen Gesellschafters für Fehlbetrag

Reicht der Wert des Gesellschaftsvermögens zur Deckung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht aus, hat der ausgeschiedene Gesellschafter der Gesellschaft für den Fehlbetrag nach dem Verhältnis seines Anteils am Gewinn und Verlust aufzukommen.

§ 137

Nachhaftung des ausgeschiedenen Gesellschafters

(1) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so haftet er für deren bis dahin begründete Verbindlichkeiten, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden fällig sind und daraus Ansprüche gegen ihn in einer in § 197 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art festgestellt sind oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird; bei öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten genügt der Erlass eines Verwaltungsakts. Die Frist beginnt, sobald der Gläubiger von dem Ausscheiden des Gesellschafters Kenntnis erlangt hat oder das Ausscheiden des Gesellschafters im Handelsregister eingetragen worden ist. Die §§ 204, 206, 210, 211 und 212 Absatz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden.

(2) Einer Feststellung in einer in § 197 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art bedarf es nicht, soweit der Gesellschafter den Anspruch schriftlich anerkannt hat.

(3) Wird ein Gesellschafter Kommanditist, sind für die Begrenzung seiner Haftung für die im Zeitpunkt der Eintragung der Änderung in das Handelsregister begründeten Verbindlichkeiten die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch, wenn er in der Gesellschaft oder einem ihr als Gesellschafter angehörenden Unternehmen geschäftsführend tätig wird. Seine Haftung als Kommanditist bleibt unberührt.

Fünfter Titel

Auflösung der Gesellschaft

§ 138

Auflösungsgründe

(1) Die Gesellschaft wird aufgelöst durch:

1. Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen wurde;

2. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft;

3. gerichtliche Entscheidung über den Antrag auf Auflösung;

4. Auflösungsbeschluss.

(2) Eine Gesellschaft, bei der kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, wird ferner aufgelöst:

1. mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist;

2. durch die Löschung wegen Vermögenslosigkeit nach § 394 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Dies gilt nicht, wenn zu den persönlich haftenden Gesellschaftern eine andere rechtsfähige Personengesellschaft gehört, bei der mindestens ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist.

(3) Im Gesellschaftsvertrag können weitere Auflösungsgründe vereinbart werden.

§ 139

Auflösung durch gerichtliche Entscheidung

(1) Auf Antrag eines Gesellschafters kann aus wichtigem Grund die Auflösung der Gesellschaft durch gerichtliche Entscheidung ausgesprochen werden, wenn ihm die Fortsetzung der Gesellschaft nicht zuzumuten ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein anderer Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat oder wenn die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird.

(2) Eine Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag, welche das Recht des Gesellschafters, die Auflösung der Gesellschaft zu verlangen, ausschließt oder dieser Vorschrift zuwider beschränkt, ist unwirksam.

§ 140

Auflösungsbeschluss

Hat nach dem Gesellschaftsvertrag die Mehrheit der Stimmen zu entscheiden, muss ein Beschluss, der die Auflösung der Gesellschaft zum Gegenstand hat, mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

§ 141

Anmeldung der Auflösung

(1) Die Auflösung der Gesellschaft ist von sämtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Dies gilt nicht in den Fällen der Eröffnung oder Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft (§ 138 Absatz 1 Nummer 2 und § 138 Absatz 2 Nummer 1); dann hat das

Gericht die Auflösung und ihren Grund von Amts wegen einzutragen. Im Fall der Löschung der Gesellschaft (§ 138 Absatz 2 Nummer 2) entfällt die Eintragung der Auflösung.

(2) Ist aufgrund einer Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag die Gesellschaft durch den Tod eines Gesellschafters aufgelöst, kann die Anmeldung der Auflösung der Gesellschaft ohne Mitwirkung der Erben erfolgen, sofern einer solchen Mitwirkung besondere Hindernisse entgegenstehen.

§ 142

Fortsetzung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschafter können nach Auflösung der Gesellschaft deren Fortsetzung beschließen, sobald der Auflösungsgrund beseitigt ist.

(2) Hat nach dem Gesellschaftsvertrag die Mehrheit der Stimmen zu entscheiden, muss der Beschluss über die Fortsetzung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

(3) Die Fortsetzung ist von sämtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Sechster Titel

Liquidation der Gesellschaft

§ 143

Notwendigkeit der Liquidation; anwendbare Vorschriften

(1) Nach Auflösung der Gesellschaft findet die Liquidation statt, sofern nicht über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet ist. Ist die Gesellschaft durch Löschung wegen Vermögenslosigkeit aufgelöst, findet eine Liquidation nur statt, wenn sich nach der Löschung herausstellt, dass noch Vermögen vorhanden ist, das der Verteilung unterliegt.

(2) Die Gesellschafter können anstelle der Liquidation eine andere Art der Abwicklung vereinbaren. Ist aufgrund einer Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag die Gesellschaft durch die Kündigung eines Privatgläubigers eines Gesellschafters oder durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters aufgelöst, bedarf eine solche Vereinbarung über eine andere Art der Abwicklung der Zustimmung des Privatgläubigers oder des Insolvenzverwalters; ist im Insolvenzverfahren Eigenverwaltung angeordnet, tritt an die Stelle der Zustimmung des Insolvenzverwalters die Zustimmung des Schuldners.

(3) Die Liquidation erfolgt nach den folgenden Vorschriften dieses Untertitels, sofern sich nicht aus dem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt.

§ 144

Liquidatoren

(1) Zur Liquidation sind alle Gesellschafter berufen.

(2) Ist über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet und ein Insolvenzverwalter bestellt worden, tritt dieser an die Stelle des Gesellschafters.

(3) Mehrere Erben eines Gesellschafters haben einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen.

(4) Durch Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluss der Gesellschafter können auch einzelne Gesellschafter oder andere Personen zu Liquidatoren berufen werden.

(5) Hat nach dem Gesellschaftsvertrag die Mehrheit der Stimmen zu entscheiden, gilt dies im Zweifel nicht für die Berufung und Abberufung eines Liquidators.

§ 145

Gerichtliche Berufung und Abberufung von Liquidatoren

(1) Auf Antrag eines Beteiligten kann aus wichtigem Grund ein Liquidator durch das Gericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, berufen und abberufen werden. Eine Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag, welche dieses Recht ausschließt, ist unwirksam.

(2) Beteiligte sind:

1. jeder Gesellschafter (§ 144 Absatz 1),

2. der Insolvenzverwalter über das Vermögen des Gesellschafters (§ 144 Absatz 2),

3. der gemeinsame Vertreter (§ 144 Absatz 3) und

4. der Privatgläubiger des Gesellschafters, durch den die zur Auflösung der Gesellschaft führende Kündigung erfolgt ist (§ 143 Absatz 2 Satz 2).

(3) Gehört der Liquidator nicht zu den Gesellschaftern, hat er Anspruch auf Ersatz der erforderlichen Aufwendungen und auf Vergütung für seine Tätigkeit. Einigen sich der Liquidator und die Gesellschaft hierüber nicht, setzt das Gericht die Aufwendungen und die Vergütung fest. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zulässig; die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen. Aus der rechtskräftigen Entscheidung findet die Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozessordnung statt.

§ 146

Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis der Liquidatoren

(1) Mit der Auflösung erlischt die einem Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag übertragene Befugnis zur Geschäftsführung und Vertretung. Diese Befugnis steht von der Auflösung an allen Liquidatoren gemeinsam zu.

(2) Die bisherige Befugnis eines Gesellschafters zur Geschäftsführung gilt gleichwohl zu seinen Gunsten als fortbestehend, bis er von der Auflösung der Gesellschaft Kenntnis erlangt hat oder die Auflösung kennen muss.

§ 147

Anmeldung der Liquidatoren

(1) Die Liquidatoren und ihre Vertretungsbefugnis sind von sämtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Das Gleiche gilt für jede Änderung in der Person des Liquidators oder in seiner Vertretungsbefugnis. Wenn im Fall des Todes eines Gesellschafters anzunehmen ist, dass die Anmeldung den Tatsachen entspricht, kann die Eintragung erfolgen, auch ohne dass die Erben bei der Anmeldung mitwirken, sofern einer solchen Mitwirkung besondere Hindernisse entgegenstehen.

(2) Die Eintragung gerichtlich berufener Liquidatoren sowie die Eintragung der gerichtlichen Abberufung von Liquidatoren geschieht von Amts wegen.

§ 148

Rechtsstellung der Liquidatoren

(1) Die Liquidatoren haben, auch wenn sie vom Gericht berufen sind, den Weisungen Folge zu leisten, welche die Beteiligten in Bezug auf die Geschäftsführung beschließen. Hat nach dem Gesellschaftsvertrag die Mehrheit der Stimmen zu entscheiden, bedarf der Beschluss der Zustimmung der Beteiligten nach § 145 Absatz 2 Nummer 2 und 4.

(2) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Forderungen der Gesellschaft einzuziehen und das übrige Vermögen in Geld umzusetzen. Zur Beendigung der laufenden Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen.

(3) Die Liquidatoren haben bei Abgabe ihrer Unterschrift der Firma einen Liquidationszusatz beizufügen. Dies gilt entsprechend für die Pflicht nach § 125.

(4) Die Liquidatoren haben gegenüber den nach § 145 Absatz 2 Beteiligten zur Ermittlung des zu verteilenden Gesellschaftsvermögens bei Beginn und Beendigung der Liquidation eine Bilanz aufzustellen. Die Pflichten zur Buchführung (§§ 238 bis 241a) und Jahresrechnungslegung (§§ 242 bis 256a) bleiben unberührt.

(5) Aus dem Vermögen der Gesellschaft sind zunächst die Gläubiger der Gesellschaft zu befriedigen. Ist eine Verbindlichkeit noch nicht fällig oder ist sie streitig, ist das zur Berichtigung der Verbindlichkeit Erforderliche zurückzubehalten.

(6) Aus dem nach der Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibenden Gesellschaftsvermögen sind die geleisteten Beiträge zurückzuerstatten. Für Beiträge, die nicht in Geld bestanden haben, ist der Wert zu ersetzen, den sie zur Zeit der Einbringung gehabt haben. Für Beiträge, die in der Leistung von Diensten oder in der Überlassung der Benutzung eines Gegenstands bestanden haben, kann im Zweifel kein Ersatz verlangt werden.

(7) Das während der Liquidation entbehrliche Geld wird unter Berücksichtigung der den Gesellschaftern bei der Schlussverteilung zukommenden Beträge vorläufig verteilt.

(8) Das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten und Rückerstattung der Beiträge verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist unter den Gesellschaftern nach dem Verhältnis ihrer Anteile am Gewinn und Verlust, wie sie sich aufgrund der Schlussbilanz im Sinne von Absatz 4 ergeben, schließlich zu verteilen.

§ 149

Haftung des Gesellschafters für Fehlbetrag

Reicht das Gesellschaftsvermögen zur Berichtigung der Verbindlichkeiten und zur Rückerstattung der Beiträge nicht aus, haben die Gesellschafter der Gesellschaft für den Fehlbetrag nach dem Verhältnis ihrer Anteile am Gewinn und Verlust aufzukommen. Kann von einem Gesellschafter der auf ihn entfallende Betrag nicht erlangt werden, haben die anderen Gesellschafter den Ausfall nach dem gleichen Verhältnis zu tragen.

§ 150

Anmeldung des Erlöschens

Nach der Beendigung der Liquidation ist das Erlöschen der Firma von sämtlichen Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

§ 151

Verjährung von Ansprüchen aus der Gesellschafterhaftung

(1) Ist die Gesellschaft durch Liquidation oder auf andere Weise erloschen, verjähren Ansprüche gegen einen Gesellschafter aus Verbindlichkeiten der Gesellschaft in fünf Jahren, sofern nicht der Anspruch gegen die Gesellschaft einer kürzeren Verjährung unterliegt.

(2) Die Verjährung beginnt abweichend von § 199 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, sobald der Gläubiger von dem Erlöschen der Firma Kenntnis erlangt hat oder das Erlöschen der Firma im Handelsregister eingetragen worden ist.

(3) Beginnt die Verjährung des Anspruchs gegen die Gesellschaft neu oder wird die Verjährung des Anspruchs gegenüber der Gesellschaft nach den §§ 203, 204, 205 oder 206 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gehemmt, wirkt dies auch gegenüber den Gesellschaftern, die der Gesellschaft zur Zeit des Erlöschens angehört haben.

§ 152

Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen; Einsicht in die Geschäftsunterlagen

(1) Die Geschäftsunterlagen der aufgelösten Gesellschaft werden einem der Gesellschafter oder einem Dritten in Verwahrung gegeben. Der Gesellschafter oder der

Dritte wird in Ermangelung einer Verständigung durch das Gericht bestimmt, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat.

(2) Die Gesellschafter und deren Erben behalten das Recht auf Einsicht und Benutzung der Geschäftsunterlagen.“

4. § 161 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „den Betrag einer bestimmten Vermögenseinlage“ durch die Wörter „einen bestimmten Betrag (Haftsumme)“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Vorschriften“ das Wort „entsprechende“ eingefügt.

5. § 162 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Einlage“ durch das Wort „Haftsumme“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird Absatz 2.

6. § 164 wird wie folgt gefasst:

„§ 164

Geschäftsführungsbefugnis

Die Kommanditisten sind von der Geschäftsführungsbefugnis ausgeschlossen; § 116 Absatz 2 Satz 1 bleibt unberührt.“

7. In § 165 werden die Wörter „§§ 112 und 113“ durch die Wörter „§§ 117 und 118“ ersetzt.

8. Die §§ 166 bis 168 werden durch die folgenden §§ 166 und 167 ersetzt:

„§ 166

Informationsrecht des Kommanditisten

(1) Der Kommanditist kann von der Gesellschaft eine Abschrift des Jahresabschlusses (§ 242 Absatz 3) verlangen und zu dessen Überprüfung Einsicht in die zugehörigen Geschäftsunterlagen nehmen. Daneben kann er von der Gesellschaft Auskunft über die Gesellschaftsangelegenheiten verlangen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Mitgliedschaftsrechte erforderlich ist, insbesondere, wenn Grund zu der Annahme unredlicher Geschäftsführung besteht.

(2) Eine Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag, welche diese Rechte ausschließt oder dieser Vorschrift zuwider beschränkt, ist unwirksam.

§ 167

Verlustbeteiligung

Soweit der Kommanditist die vereinbarte Einlage geleistet hat, sind die § 136 und § 149 auf ihn nicht anzuwenden.“

9. § 169 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Kommanditist kann die Auszahlung des Gewinns nicht fordern, soweit die vereinbarte Einlage durch den ihm zugewiesenen Verlust oder durch die Auszahlung des Gewinns unter den auf sie geleisteten Betrag herabgemindert werden würde.“

10. § 170 wird wie folgt gefasst:

„§ 170

Vertretung der Kommanditgesellschaft

(1) Der Kommanditist ist als solcher nicht befugt, die Gesellschaft zu vertreten.

(2) Sofern der einzig persönlich haftende Gesellschafter der Gesellschaft eine Kapitalgesellschaft ist, an der die Gesellschaft sämtliche Anteile hält, werden vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung die Rechte in der Gesellschafterversammlung der Kapitalgesellschaft von den Kommanditisten wahrgenommen.“

11. In § 171 Absatz 1 werden die Wörter „seiner Einlage“ durch die Wörter „seiner Haftsumme“ und die Wörter „die Einlage“ durch die Wörter „die vereinbarte Einlage“ ersetzt.

12. § 172 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Einlage“ durch das Wort „Haftsumme“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Einlage“ durch das Wort „Haftsumme“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Gleiche gilt, soweit ein Kommanditist Gewinnanteile entnimmt, obwohl die Haftsumme durch den ihm zugewiesenen Verlust oder durch die Auszahlung des Gewinns unter den Betrag der geleisteten Einlage herabgemindert wird.“

bb) In Satz 3 werden die Wörter „des Kapitalanteils“ durch die Wörter „dieser Ausschüttungssperre“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird aufgehoben.

e) Absatz 6 wird Absatz 5.

13. In § 174 wird das Wort „Einlage“ durch das Wort „Haftsumme“ ersetzt.

14. § 175 wird wie folgt gefasst:

„§ 175

Anmeldung der Änderung der Haftsumme

Die Erhöhung sowie die Herabsetzung einer Haftsumme ist durch sämtliche Gesellschafter zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.“

15. § 176 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Hat die Gesellschaft am Rechtsverkehr teilgenommen, bevor sie in das Handelsregister eingetragen ist, haftet jeder Kommanditist, der der Teilnahme am Rechtsverkehr zugestimmt hat, für die bis zur Eintragung begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft gleich einem persönlich haftenden Gesellschafter. Dies gilt entsprechend für eine Kommanditgesellschaft, die nach § 107 Absatz 1 erst mit Eintragung in das Handelsregister im Verhältnis zu Dritten entsteht.“

16. § 177a wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Die §§ 125a und 130a“ durch die Wörter „§ 125 sowie § 722 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“, die Angabe „§ 130a“ durch die Wörter „§ 722 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ und die Angabe „§ 172 Abs. 6 Satz 2“ durch die Wörter „§ 172 Absatz 5 Satz 2“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 125a Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 125 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

17. § 178 wird wie folgt gefasst:

„§ 178

Liquidation der Kommanditgesellschaft

§ 144 Absatz 1 findet auf die Kommanditisten keine Anwendung.“

18. § 233 wird wie folgt gefasst:

„§ 233

Informationsrecht des stillen Gesellschafters

Auf das Informationsrecht des stillen Gesellschafters ist § 166 entsprechend anzuwenden.“

19. § 234 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 132, 134 und 135“ durch die Angabe „§ 132 und § 133“ ersetzt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 52

Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch

Dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1874) geändert worden ist, wird folgender … [einzusetzen: nächster bei der Verkündung freier Abschnitt mit Zählbezeichnung] Abschnitt angefügt:

„… [einzusetzen: nächster bei der Verkündung freier Abschnitt mit Zählbezeichnung] Abschnitt

Übergangsvorschriften zum Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts

Artikel … [einzusetzen: nächster bei der Verkündung freier Artikel mit Zählbezeichnung]

(1) Ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 162 Absatz 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich … [einzusetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 150 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung als Kommanditist oder in entsprechender Anwendung des § 162 Absatz 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs in der bis einschließlich … [einzusetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 150 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung als persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft oder als Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft im Handelsregister eingetragen, findet eine Eintragung von späteren Änderungen in der Zusammensetzung der Gesellschafter nicht statt. In diesem Fall ist die Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach den durch Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts vom … [einzusetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 150 Satz 1 dieses Gesetzes] geänderten Vorschriften zur Eintragung in das Gesellschaftsregister anzumelden, bevor sie als Kommanditist oder Gesellschafter nach den durch Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts vom … [einzusetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 150 Satz 1 dieses Gesetzes] geänderten Vorschriften mit der Maßgabe zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet wird, dass die Anmeldung sowohl von sämtlichen bislang im Handelsregister eingetragenen Gesellschaftern als auch von der im Gesellschaftsregister eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts zu bewirken ist. In der Anmeldung zum Handelsregister ist zu versichern, dass die zur Eintragung in das Handelsregister angemeldete Gesellschaft bürgerlichen Rechts dieselbe ist wie die bislang im Handelsregister eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

(2) Ist für einen Kommanditisten, der noch nach § 40 Nummer 5 Buchstabe c der Handelsregisterverordnung in der bis einschließlich … [einzusetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 150 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung im Handelsregister eingetragen worden ist, eine Änderung seiner Haftsumme nach den durch Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts vom … [einzusetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 150 Satz 1 dieses Gesetzes] geänderten Vorschriften zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, hat das Gericht anlässlich dieser Eintragung von Amts wegen in entsprechender Anwendung von § 17 Absatz 1 der Handelsregisterverordnung hinsichtlich der die anderen Kommanditisten betreffenden Eintragungen das Wort „Einlage“ durch das Wort „Haftsumme“ zu ersetzen. Das Gleiche gilt, wenn ein Kommanditist nach den durch Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts vom … [einzusetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 150 Satz 1 dieses Gesetzes] geänderten Vorschriften zur Eintragung im Handelsregister anzumelden ist, während die anderen Kommanditisten nach § 40 Nummer 5 Buchstabe c der Handelsregisterverordnung in der bis einschließlich …

[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 150 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung bereits im Handelsregister eingetragen worden sind.“

Artikel 53

Änderung des Transparenzrichtlinie-Gesetzes

In § 6 Absatz 1 des Transparenzrichtlinie-Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2141), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3364) geändert worden ist, wird das Wort „Personengesellschaft“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaft“ ersetzt.

Artikel 54

Änderung der Unternehmensregisterverordnung

Die Unternehmensregisterverordnung vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 217), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. August 2020 (BGBl. I S.1874) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister“ durch die Wörter „Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts- und Partnerschaftsregister“ und die Wörter „§ 8b Abs. 2 Nr. 11 des Handelsgesetzbuchs“ durch die Wörter „§ 8b Absatz 2 Nummer 12 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.

2. § 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Wörter „Handels-, Genossenschafts- oder Partnerschaftsregister“ durch die Wörter „Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts- oder Partnerschaftsregister“ ersetzt.

   b) In Satz 2 werden die Wörter „Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister“ durch die Wörter „Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts- und Partnerschaftsregister“ ersetzt.

3. In § 6 in der Überschrift und in Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden jeweils die Wörter „Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister“ durch die Wörter „Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts- und Partnerschaftsregister“ ersetzt.

4. In § 7 in der Überschrift und in Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden jeweils die Wörter „Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister“ durch die Wörter „Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts- und Partnerschaftsregister“ ersetzt.

5. In § 8 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „§ 8b Abs. 2 Nr. 11 des Handelsgesetzbuchs“ durch die Wörter „§ 8b Absatz 2 Nummer 12 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.

6. In § 9 Satz 1 werden die Wörter „8b Abs. 2 Nr. 4 des Handelsgesetzbuchs“ durch die Wörter „§ 8b Absatz 2 Nummer 5 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.

7. In § 11 Satz 1 werden die Wörter „§ 8b Abs. 2 Nr. 9 des Handelsgesetzbuchs“ durch die Wörter „§ 8b Absatz 2 Nummer 10 des Handelsgesetzbuchs“ und die Wörter „§ 8b

Abs. 2 Nr. 10 des Handelsgesetzbuchs“ durch die Wörter „§ 8b Absatz 2 Nummer 11 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.

8. In § 13 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „§ 8b Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 11 des Handelsgesetzbuchs“ durch die Wörter „§ 8b Absatz 2 Nummer 1 bis 4 und 12 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.

Artikel 55

Änderung des Binnenschifffahrtsgesetzes

In § 5b Absatz 2 und § 5c Absatz 2 des Binnenschifffahrtsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4103-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2016 (BGBl. I S. 1578; 2019 I S. 196) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Personenhandelsgesellschaft“ durch die Wörter „rechtsfähige Personengesellschaft“ ersetzt.

Artikel 56

Änderung des Gesetzes über den Wertpapierhandel

In § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Wertpapierhandelsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1874) geändert worden ist, wird das Wort „Personengesellschaften“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaften“ ersetzt.

Artikel 57

Änderung der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und -Organisationsverordnung

In § 2 Absatz 3 der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und -Organisationsverordnung vom 17. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3566), die zuletzt durch Artikel 8 Absatz 7 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1002) geändert worden ist, wird das Wort „Personengesellschaften“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaften“ ersetzt.

Artikel 58

Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes

In § 2 Absatz 4 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3822), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 529) geändert worden ist, wird das Wort „Personengesellschaften“ durch die Wörter „rechtsfähige Personengesellschaften“ ersetzt.

Artikel 59

Änderung des Publizitätsgesetzes

In § 22 Absatz 1 Satz 5 des Publizitätsgesetzes vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1189), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) geändert worden ist, wird das Wort „Personengesellschaft“ durch die Wörter „rechtsfähige Personengesellschaft“ ersetzt.

Artikel 60

Änderung des Umwandlungsgesetzes

Das Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Der Angabe zum Zweiten Buch Zweiter Teil Erster Abschnitt Erster Unterabschnitt wird folgende Angabe vorangestellt:

      „Erster Unterabschnitt Verschmelzung unter Beteiligung von Gesellschaften bürgerlichen Rechts“.

   b) Die Angabe zum Zweiten Buch Zweiter Teil Erster Abschnitt Erster Unterabschnitt wird wie folgt gefasst:

      „Zweiter Unterabschnitt Verschmelzung unter Beteiligung von Personenhandelsgesellschaften“.

   c) Die Angabe zum Zweiten Buch Zweiter Teil Erster Abschnitt Zweiter Unterabschnitt wird wie folgt gefasst:

      „Dritter Unterabschnitt Verschmelzung unter Beteiligung von Partnerschaftsgesellschaften“.

2. § 3 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

   „1. eingetragene Gesellschaften bürgerlichen Rechts, Personenhandelsgesellschaften (offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) und Partnerschaftsgesellschaften;“.

3. In § 16 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Handelsregister, Partnerschaftsregister, Genossenschaftsregister oder Vereinsregister“ durch die Wörter „Handelsregister, Genossenschaftsregister, Gesellschaftsregister, Partnerschaftsregister oder Vereinsregister“ ersetzt.

4. Dem Zweiten Buch Zweiter Teil Erster Abschnitt Erster Unterabschnitt wird folgender Erster Unterabschnitt vorangestellt:

„Erster Unterabschnitt

Verschmelzung unter Beteiligung von Gesellschaften bürgerlichen Rechts

§ 39

Ausschluss der Verschmelzung

Eine aufgelöste Gesellschaft bürgerlichen Rechts kann sich nicht als übertragender Rechtsträger an einer Verschmelzung beteiligen, wenn die Gesellschafter eine andere Art der Auseinandersetzung als die Abwicklung durch Liquidation oder als die Verschmelzung vereinbart haben.

§ 39a

Verschmelzungsbericht

Ein Verschmelzungsbericht ist für eine an der Verschmelzung beteiligte Gesellschaft bürgerlichen Rechts nicht erforderlich, wenn alle Gesellschafter dieser Gesellschaft zur Geschäftsführung berechtigt sind.

§ 39b

Unterrichtung der Gesellschafter

Der Verschmelzungsvertrag oder sein Entwurf und der Verschmelzungsbericht sind den Gesellschaftern, die von der Befugnis zur Geschäftsführung ausgeschlossen sind, spätestens zusammen mit der Einberufung der Gesellschafterversammlung, die gemäß § 13 Absatz 1 über die Zustimmung zum Verschmelzungsvertrag beschließen soll, zu übersenden.

§ 39c

Beschluss der Gesellschafterversammlung

(1) Der Verschmelzungsbeschluss der Gesellschafterversammlung bedarf der Zustimmung aller anwesenden Gesellschafter; ihm müssen auch die nicht erschienenen Gesellschafter zustimmen.

(2) Der Gesellschaftsvertrag kann eine Mehrheitsentscheidung der Gesellschafter vorsehen. Die Mehrheit muss mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen betragen.

§ 39d

Widerspruch gegen den Beschluss der Gesellschafterversammlung

Widerspricht ein Gesellschafter einer übernehmenden Gesellschaft bürgerlichen Rechts der Verschmelzung, hat sie zu unterbleiben. Das Gleiche gilt, wenn der Anteilsinhaber eines übertragenden Rechtsträgers der Verschmelzung auf eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts widerspricht.

§ 39e

Prüfung der Verschmelzung

Im Fall des § 39c Absatz 2 ist der Verschmelzungsvertrag oder sein Entwurf für eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach den §§ 9 bis 12 zu prüfen, wenn dies einer ihrer Gesellschafter innerhalb einer Frist von einer Woche verlangt, nachdem er die in § 39b genannten Unterlagen erhalten hat. Die Kosten der Prüfung trägt die Gesellschaft.

§ 39f

Zeitliche Begrenzung der Haftung persönlich haftender Gesellschafter

(1) Überträgt eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts ihr Vermögen durch Verschmelzung auf einen Rechtsträger anderer Rechtsform, dessen Anteilsinhaber für die Verbindlichkeiten dieses Rechtsträgers nicht unbeschränkt haften, haftet ein Gesellschafter der Gesellschaft bürgerlichen Rechts für deren Verbindlichkeiten, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach der Verschmelzung fällig und daraus Ansprüche gegen ihn in einer in § 197 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art festgestellt sind oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird; bei öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten genügt der Erlass eines Verwaltungsakts.

(2) Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Eintragung der Verschmelzung in das Register des Sitzes des übernehmenden Rechtsträgers nach § 19 Absatz 3 bekannt gemacht worden ist. Die §§ 204, 206, 210, 211 und 212 Absatz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden.

(3) Einer Feststellung in einer in § 197 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art bedarf es nicht, soweit der Gesellschafter den Anspruch schriftlich anerkannt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Gesellschafter in dem Rechtsträger anderer Rechtsform geschäftsführend tätig wird.“

5. Der Erste Unterabschnitt des Zweiten Buchs Zweiter Teil Erster Abschnitt wird der Zweite Unterabschnitt.

6. § 39 wird aufgehoben.

7. Die §§ 41 und 42 werden aufgehoben.

8. Die §§ 43 bis 45 werden durch die folgenden §§ 43 und 44 ersetzt:

„§ 43

Widerspruch gegen den Beschluss der Gesellschafterversammlung

Widerspricht ein Anteilsinhaber eines übertragenden Rechtsträgers, der für dessen Verbindlichkeiten persönlich unbeschränkt haftet, der Verschmelzung, ist ihm in der übernehmenden oder der neuen Personenhandelsgesellschaft die Stellung eines Kommanditisten zu gewähren; das Gleiche gilt für einen Anteilsinhaber der übernehmenden Personenhandelsgesellschaft, der für deren Verbindlichkeiten persönlich unbeschränkt haftet, wenn er der Verschmelzung widerspricht.

§ 44

Entsprechend anzuwendende Vorschriften

Die §§ 39, 39a, 39b, 39c, 39e und 39f sind entsprechend anzuwenden.“

9. Der Zweite Unterabschnitt des Zweiten Buchs Zweiter Teil Erster Abschnitt wird der Dritte Unterabschnitt.

10. In § 45c Satz 2 wird die Angabe „§ 42“ durch die Angabe „§ 39b“ ersetzt.

11. § 45e wird wie folgt geändert:

    a) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 39 und 45“ durch die Angabe „§§ 39 und 39f“ ersetzt.

    b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 44“ durch die Angabe „§ 39e“ ersetzt.

12. In § 122f Satz 1 wird die Angabe „§§ 44“ durch die Angabe „§§ 39e“ ersetzt.

13. In § 157 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 128“ durch die Angabe „§ 126“ ersetzt.

14. § 191 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

        „1. eingetragene Gesellschaften bürgerlichen Rechts, Personenhandelsgesellschaften (offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft) und Partnerschaftsgesellschaften;“.

    b) Absatz 2 wird wie folgt geändert

        aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

            „1. eingetragene Gesellschaften bürgerlichen Rechts, Personenhandelsgesellschaften (offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft) und Partnerschaftsgesellschaften;“.

        bb) Nummer 2 wird aufgehoben.

        cc) Die Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.

15. Die Überschrift des Fünften Buchs Zweiter Teil Erster Abschnitt Erster Unterabschnitt wird wie folgt gefasst:

„Erster Unterabschnitt

Formwechsel von Gesellschaften bürgerlichen Rechts und Personenhandelsgesellschaften“.

16. § 214 wird wie folgt gefasst:

„§ 214

Möglichkeit des Formwechsels

(1) Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine Personenhandelsgesellschaft kann aufgrund eines Umwandlungsbeschlusses nach diesem Gesetz nur die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder einer eingetragenen Genossenschaft erlangen.

(2) Eine aufgelöste Gesellschaft bürgerlichen Rechts und eine aufgelöste Personenhandelsgesellschaft können die Rechtsform nicht wechseln, wenn die Gesellschafter eine andere Art der Auseinandersetzung als die Abwicklung durch Liquidation oder als den Formwechsel vereinbart haben.“

17. In § 224 Absatz 1 werden die Wörter „§ 128 des Handelsgesetzbuchs“ durch die Wörter „§ 721 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder nach § 126 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.

18. § 228 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „(§ 105 Abs. 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs)“ durch die Wörter „(§ 105 Absatz 1 und § 107 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs)“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Ein Formwechsel in eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist nur möglich, wenn die Gesellschaft kein Handelsgewerbe gemäß § 1 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs betreibt.“

19. § 234 Nummer 3 Satz 2 wird aufgehoben.

20. § 235 wird wie folgt gefasst:

„§ 235

Anmeldung des Formwechsels

Die Anmeldung nach § 198 ist durch das Vertretungsorgan der formwechselnden Gesellschaft vorzunehmen.“

Artikel 61

Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 67 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Namens“ ein Komma und das Wort „Vornamens“ eingefügt und das Wort „Adresse“ wird durch das Wort „Anschrift“ ersetzt.

      bb) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

      „Ist ein Aktionär selbst eine juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, sind in das Aktienregister deren Firma oder Name, Sitz und Anschrift einzutragen. Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts kann nur in das Aktienregister eingetragen und Veränderungen an ihrer Eintragung können nur vorgenommen werden, wenn sie in das Gesellschaftsregister eingetragen ist.“

      cc) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Wörter „den Sätzen 1 und 2“ ersetzt.

   b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 3“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 5“ ersetzt.

   c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 2 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 und 2“ ersetzt.

      bb) In Satz 4 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 4“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 6“ ersetzt.

      cc) In Satz 6 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 3“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 5“ ersetzt.

2. In § 289 Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „§ 143 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs“ durch die Wörter „§ 141 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.

Artikel 62

Änderung des REIT-Gesetzes

In § 3 Absatz 1 und in § 17 Absatz 3 Satz 3 des REIT-Gesetzes vom 28. Mai 2007 (BGBl. I S. 914), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 18 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, wird das Wort „Personengesellschaften“ durch die Wörter „rechtsfähige Personengesellschaften“ ersetzt.

Artikel 63

Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

§ 40 Absatz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Ist ein Gesellschafter selbst eine juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, sind in die Liste deren Firma oder Name, Sitz und, soweit gesetzlich vorgesehen, das zuständige Registergericht und die Registernummer aufzunehmen."

2. Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

   „Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts kann nur in die Liste eingetragen und Veränderungen an ihrer Eintragung können nur vorgenommen werden, wenn sie in das Gesellschaftsregister eingetragen ist."

Artikel 64

Änderung der Gesellschafterlistenverordnung

§ 4 der Gesellschafterlistenverordnung vom 20. Juni 2018 (BGBl. I S. 870) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 40 Absatz 1 Satz 3" durch die Wörter „§ 40 Absatz 1 Satz 4" ersetzt.

2. In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „§ 40 Absatz 1 Satz 3" durch die Wörter „§ 40 Absatz 1 Satz 4" ersetzt.

Artikel 65

Änderung des GmbHG-Einführungsgesetzes

Dem GmbHG-Einführungsgesetz vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026, 2031), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) geändert worden ist, wird folgender … [einzusetzen: nächster bei der Verkündung freier Paragraph mit Zählbezeichnung] Paragraph angefügt:

„§ … [einzusetzen: nächster bei der Verkündung freier Paragraph mit Zählbezeichnung]

Veränderung der Gesellschafterliste in Bezug auf eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Wird an der Eintragung einer nach § 40 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der bis einschließlich … [einzusetzen: Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Artikel 150 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung in eine Gesellschafterliste eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach den durch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts vom … [einzusetzen: Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Artikel 150 Satz 1 dieses Gesetzes] geänderten Vorschriften eine Veränderung vorgenommen, haben sowohl sämtliche bislang in der Gesellschafterliste eingetragene Gesellschafter als auch die im Gesellschaftsregister eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts gegenüber den zur Einreichung der geänderten Gesellschafterliste Verpflichteten zu versichern, dass die in der geänderten Gesellschafterliste eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts dieselbe ist wie diejenige, die in der zuletzt zum Handelsregister eingereichten Gesellschafterliste eingetragen wurde.“

Artikel 66

Änderung des Genossenschaftsgesetzes

In § 43 Absatz 4 Satz 2 des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. August 2020 (BGBl. I S. 1874) geändert worden ist, werden die Wörter „Personenhandelsgesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaften durch deren vertretungsbefugte Gesellschafter“ ersetzt.

Artikel 67

Änderung des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes

Das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2565) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Voraussetzungen der Partnerschaft; Anwendbarkeit der Vorschriften über die Gesellschaft bürgerlichen Rechts“.

   b) In Absatz 4 wird nach dem Wort „Gesellschaft“ das Wort „entsprechende“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Name der Partnerschaft muss den Zusatz „und Partner“ oder „Partnerschaft“ enthalten.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 18 Abs. 2, §§“ durch die Angabe „Die §§ 18,“ ersetzt.

3. § 3 wird aufgehoben.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Anmeldung der Partnerschaft; Statuswechsel“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert

aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 106 Abs. 1 und § 108 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs“ durch die Wörter „§ 106 Absatz 1 und 7 Satz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Anmeldung hat auch den in der Partnerschaft ausgeübten Beruf jedes Partners und den Gegenstand der Partnerschaft zu enthalten.“

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Auf den Statuswechsel unter Beteiligung einer Partnerschaft ist § 107 Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Eintragung hat zu enthalten:

1. den Namen und den Sitz der Partnerschaft;

2. den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und den Wohnort jedes Partners;

3. den in der Partnerschaft ausgeübten Beruf jedes Partners;

4. den Gegenstand der Partnerschaft;

5. die Angabe der Vertretungsbefugnis der Partner.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „inländischen Geschäftsanschrift“ durch die Wörter „Anschrift in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union“ ersetzt.

6. In § 6 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „§§ 110 bis 116 Abs. 2, §§ 117 bis 119 des Handelsgesetzbuchs“ durch die Wörter „§ 116 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 bis 6 sowie die §§ 117, 118 und 119 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 wird Absatz 2 und die Wörter „§ 125 Abs. 1 und 2 sowie der §§ 126 und 127 des Handelsgesetzbuchs“ werden durch die Wörter „§ 124 Absatz 1 und 2 sowie § 124 Absatz 4, 5 und 6 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird Absatz 3.

d) Absatz 5 wird Absatz 4 und die Wörter „§ 125a Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs“ werden durch die Wörter „§ 125 Absatz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§§ 129 und 130 des Handelsgesetzbuchs“ durch die Wörter „§§ 721a und § 721b des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „das Gesellschaftsvermögen“ durch die Wörter „die Gesellschaft“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 1“ ersetzt.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „§§ 131 bis 144 des Handelsgesetzbuchs“ durch die Wörter „§§ 130 bis 142 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „§ 139 des Handelsgesetzbuchs“ durch die Wörter „§ 131 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.

10. In § 10 Absatz 2 werden die Wörter „§§ 159, 160 des Handelsgesetzbuchs“ durch die Wörter „§ 137 und § 151 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.

11. § 11 Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 68

Änderung der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung

In § 46 Absatz 3 Nummer 4 des Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung vom 8. November 1994 (BGBl. I S. 3378), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2672) geändert worden ist, wird das Wort „Personengesellschaften“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaften“ ersetzt.

Artikel 69

Änderung der Pensionsfonds-Rechnungslegungsverordnung

In § 30 Absatz 2 Nummer 4 der Pensionsfonds-Rechnungslegungsverordnung vom 25. Februar 2003 (BGBl. I S. 246), die zuletzt durch Artikel 8 Absatz 15 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) geändert worden ist, wird das Wort „Personengesellschaften“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaften“ ersetzt.

Artikel 70

Änderung der Patentverordnung

§ 4 der Patentverordnung vom 1. September 2003 (BGBl. I S. 1702), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2446) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Buchstabe b wird jeweils das Wort „Personengesellschaft“ durch die Wörter „rechtsfähige Personalgesellschaft“ ersetzt.

   b) In Buchstabe b Doppelbuchstabe bb werden nach den Wörtern „Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ die Wörter „, die nicht im Gesellschaftsregister eingetragen ist,“ eingefügt.

2. In Absatz 5 wird jeweils das Wort „Personengesellschaften“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaften“ ersetzt.

Artikel 71

Änderung der Gebrauchsmusterverordnung

In § 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb der Gebrauchsmusterverordnung vom 11. Mai 2004 (BGBl. I S. 890), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2446) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ die Wörter „, die nicht im Gesellschaftsregister eingetragen ist,“ eingefügt.

Artikel 72

Änderung der Markenverordnung

Die Verordnung zur Änderung der Markenverordnung und der Geschmacksmusterverordnung vom 6. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1763) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b werden nach den Wörtern „Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ die Wörter „, die nicht im Gesellschaftsregister eingetragen ist,“ eingefügt.

2. In § 25 Nummer 15 werden nach den Wörtern „Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ die Wörter „, die nicht im Gesellschaftsregister eingetragen ist,“ eingefügt.

Artikel 73

Änderung der Halbleiterschutzverordnung

In § 3 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb der Halbleiterschutzverordnung vom 11. Mai 2004 (BGBl. I S. 894), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 12. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2446) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ die Wörter „, die nicht im Gesellschaftsregister eingetragen ist,“ eingefügt.

Artikel 74

Änderung der Designverordnung

Die Designverordnung vom 2. Januar 2014 (BGBl. I S. 18), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 12. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2446) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b werden nach den Wörtern „Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ die Wörter „, die nicht im Gesellschaftsregister eingetragen ist,“ eingefügt.

2. In § 15 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ durch die Wörter „einer nicht im Gesellschaftsregister eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ ersetzt.

Artikel 75

Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954

In § 10 Absatz 2 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1975 (BGBl. I S. 1313), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2911) geändert worden ist, werden die Wörter „Personengesellschaft des Handelsrechts“ durch die Wörter „rechtsfähige Personengesellschaft“ ersetzt.

Artikel 76

Änderung des Umwandlungssteuergesetzes

In § 1 Absatz 3 Nummer 1 des Umwandlungssteuergesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782, 2791), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist, werden die Wörter „Personenhandelsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften“ durch das Wort „Personengesellschaften“ ersetzt.

Artikel 77

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

In § 349 Absatz 3 Satz 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845; 1995 I S. 248), das zuletzt durch Artikel 211 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, werden die Wörter „Personengesellschaft des Handelsrechts“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaft“ ersetzt.

Artikel 78

Änderung der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Lastenausgleichsgesetz auf das Bundesausgleichsamt

In § 2 der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Lastenausgleichsgesetz auf das Bundesausgleichsamt vom 5. Juli 2000 (BGBl. I S. 1022), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Juni 2009 (BGBl. I S. 1334) geändert worden ist, werden die Wörter „Personengesellschaft des Handelsrechts“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaft“ ersetzt.

Artikel 79

Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern

Das Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1067) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 wird das Wort „Personengesellschaften“ durch die Wörter „rechtsfähige Personengesellschaften“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird das Wort „Personengesellschaften“ durch die Wörter „rechtsfähige Personengesellschaften“ ersetzt.

bb) In Satz 7 wird das Wort „Personengesellschaften“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaften“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Personengesellschaften“ durch die Wörter „rechtsfähige Personengesellschaften“ ersetzt.

Artikel 80

Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

Das Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1403) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 38 Nummer 1 Buchstabe e und Nummer 2 Buchstabe d wird jeweils das Wort „Personengesellschaft“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaft“ ersetzt.

2. § 43a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 3 wird das Wort „Personengesellschaften“ jeweils durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaften“ ersetzt.

   b) In Nummer 9 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa wird das Wort „Personengesellschaften“ durch die Wörter „rechtsfähige Personengesellschaften“ ersetzt.

3. § 44b wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird jeweils das Wort „Personengesellschaften“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaften“ ersetzt.

      bb) In Satz 2 wird jeweils das Wort „Personengesellschaft“ durch die Wörter „rechtsfähige Personengesellschaft“ ersetzt.

   b) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 wird jeweils das Wort „Personengesellschaften“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaften“ ersetzt.

   c) In Absatz 5 wird das Wort „Personengesellschaft“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaft“ ersetzt.

4. In § 53 wird das Wort „Personengesellschaft“ durch die Wörter „rechtsfähige Personengesellschaft“ ersetzt.

5. In § 54a Absatz 2 wird jeweils das Wort „Personengesellschaft“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaft“ ersetzt.

Artikel 81

Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

In § 77 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird das Wort „nicht-rechtsfähige“ durch das Wort „sonstige“ ersetzt.

Artikel 82

Änderung des Wettbewerbsregistergesetzes

§ 3 Absatz 1 Nummer 4 des Wettbewerbsregistergesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739) wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe d wird das Wort „Personengesellschaften“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaften“ ersetzt.

2. In Buchstabe f wird das Wort „Handelsregisternummer“ durch das Wort „Registernummer“ ersetzt.

Artikel 83

Änderung des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes

In § 14 Absatz 1 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1968 (BGBl. I S. 1069), das zuletzt durch Artikel 262 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird das Wort „nicht-rechtsfähigen“ durch das Wort „sonstige“ ersetzt.

Artikel 84

Änderung des Investitionszulagengesetzes 2010

Das Investitionszulagengesetz 2010 vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2350), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Personengesellschaften“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaften“ ersetzt.

2. In § 7 Absatz 1 wird das Wort „Personengesellschaft“ durch die Wörter „rechtsfähige Personengesellschaft“ ersetzt.

Artikel 85

Änderung der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung

In § 2 Absatz 1 Nummer 3 der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung vom 12. März 2010 (BGBl. I S. 267) werden die Wörter „Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister“ durch die Wörter „Handelsregister, Genossenschaftsregister, Gesellschaftsregister, Partnerschaftsregister oder Vereinsregister“ ersetzt.

Artikel 86

Änderung des Medizinproduktegesetzes

Das Medizinproduktegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3146), das zuletzt durch Artikel 223 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nummer 15 wird wie folgt geändert:

   a) In dem Satzteil vor Satz 2 und in Satz 2 werden jeweils die Wörter „natürliche oder juristische Person“ durch die Wörter „natürliche oder juristische Person oder sonstige Personenvereinigung“ ersetzt.

   b) In Satz 3 werden die Wörter „natürliche oder juristische Personen“ durch die Wörter „natürliche oder juristische Personen oder sonstige Personenvereinigungen“ ersetzt.

2. In § 26 Absatz 3 Nummer 4 werden die Wörter „nicht rechtsfähigen“ durch das Wort „sonstigen“ ersetzt.

Artikel 87

Änderung der Handwerksordnung

Die Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1403) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird das Wort „Personengesellschaften“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaften“ ersetzt.

   b) In Satz 2 wird das Wort „Personengesellschaften“ durch die Wörter „rechtsfähige Personengesellschaften“ und werden die Wörter „Gesellschaften des bürgerlichen Rechts“ durch die Wörter „rechtsfähige Gesellschaften des bürgerlichen Rechts“ ersetzt.

2. § 96 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Personengesellschaften“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaften“ ersetzt.

b) In Satz 4 wird das Wort „Personengesellschaften“ durch die Wörter „rechtsfähige Personengesellschaften“ ersetzt.

3. § 97 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird das Wort „Personengesellschaft“ durch die Wörter „rechtsfähige Personengesellschaft“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b wird das Wort „Personengesellschaft“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaft“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Personengesellschaft“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaft“ ersetzt.

4. § 104 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Personengesellschaften“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaften“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird das Wort „Personengesellschaft“ durch die Wörter „rechtsfähige Personengesellschaft“ ersetzt.

5. § 119 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Personalgesellschaften“ durch die Wörter „rechtsfähige Personengesellschaften“ ersetzt

b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Personengesellschaft“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaft“ ersetzt.

6. Anlage D Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) In dem Satzteil vor Buchstabe a wird das Wort „Personengesellschaften“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaften“ ersetzt.

b) In Buchstabe a werden die Wörter „Gesellschaften des Bürgerlichen Rechts“ durch die Wörter „rechtsfähigen Gesellschaften des bürgerlichen Rechts“ ersetzt.

7. In § 7 Absatz 1 Satz 1 und § 63 Satz 2 wird jeweils das Wort „Personengesellschaft“ durch die Wörter „rechtsfähige Personengesellschaft“ ersetzt.

8. In § 16 Absatz 2 und § 18 Absatz 1 Satz 2 wird jeweils das Wort „Personengesellschaften“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaften“ ersetzt.

Artikel 88

Änderung der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten

In der Anlage Buchstabe B Nummer 24 Absatz 2 Satz 1 zur Verordnung PR Nr. 30/53 über Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BAnz. Nr. 244 vom 18. Dezember 1953), die zuletzt durch Artikel 70 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) geändert worden ist, wird das Wort „Personengesellschaften“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaften“ ersetzt.

Artikel 89

Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Das Außenwirtschaftsgesetz vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1637) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 15 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 2 wird das Wort „Personengesellschaften“ durch die Wörter „rechtsfähige Personengesellschaften“ ersetzt.

      bb) In Nummer 3 und 4 wird jeweils das Wort „Personengesellschaften“ durch die Wörter „rechtsfähiger Personengesellschaften“ ersetzt.

   b) In Absatz 18 Nummer 2 wird das Wort „Personalgesellschaften“ durch die Wörter „rechtsfähige Personengesellschaften“ ersetzt.

   c) In Absatz 2 Satz 1, Absatz 10 Satz 1 und Absatz 20 Satz 1 wird jeweils das Wort „Personengesellschaft“ durch die Wörter „rechtsfähige Personengesellschaft“ ersetzt.

   d) In Absatz 5 und 19 wird jeweils das Wort „Personengesellschaften“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaften“ ersetzt.

2. In § 3 Absatz 2 wird das Wort „Personengesellschaften“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaften“ ersetzt.

3. In § 6 Absatz 1 Nummer 1 und 2 wird jeweils das Wort „Personengesellschaften“ durch die Wörter „rechtsfähiger Personengesellschaften“ ersetzt.

Artikel 90

Änderung der Atomrechtliche Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung

§ 3 Absatz 1 der Atomrechtliche Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung vom 1. Juli 1999 (BGBl. I S. 1525), die zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „nicht rechtsfähigen“ durch das Wort „sonstigen“ ersetzt.

2. In Satz 2 wird das Wort „Personengesellschaft“ durch die Wörter „rechtsfähige Personengesellschaft“ ersetzt.

Artikel 91

Änderung der Strahlenschutzverordnung

In § 1 Absatz 16 Nummer 2 der Strahlenschutzverordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 748) geändert worden ist, werden die Wörter „nicht rechtsfähige“ durch das Wort „sonstige“ ersetzt.

Artikel 92

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

In § 89 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, wird das Wort „nichtrechtsfähige“ durch das Wort „sonstige“ ersetzt.

Artikel 93

Änderung der SINTEG-Verordnung

In § 2 Satz 1 Nummer 1 und 6 der SINTEG-Verordnung vom 14. Juni 2017 (BGBl. I S. 1653), die durch Artikel 16 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Personengesellschaft“ durch die Wörter „rechtsfähige Personengesellschaft“ ersetzt.

Artikel 94

Änderung des Wassersicherstellungsgesetzes

§ 18 des Wassersicherstellungsgesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 1225, 1817), das zuletzt durch Artikel 251 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird das Wort „nichtrechtsfähigen“ durch das Wort „sonstige“ ersetzt.

2. In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „nicht rechtsfähigen“ durch das Wort „sonstigen“ ersetzt.

Artikel 95

Änderung des Energiesicherungsgesetzes 1975

In § 10 Absatz 1 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes 1975 vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), das zuletzt durch Artikel 324 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist wird das Wort „nichtrechtsfähige“ durch das Wort „sonstige“ ersetzt.

Artikel 96

Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung

In § 7 Absatz 2 der Erneuerbare-Energien-Verordnung vom 17. Februar 2015 (BGBl. I S. 146), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Juli 2020 (BGBl. I S. 1696) geändert worden ist, wird das Wort „Personengesellschaft“ durch die Wörter „rechtsfähige Personengesellschaft“ ersetzt.

Artikel 97

Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

In § 10 Absatz 2 Nummer 1a des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, werden die Wörter „Handelsregister, Vereinsregister oder Genossenschaftsregister“ durch die Wörter „Handelsregister, Genossenschaftsregister, Gesellschaftsregister oder Vereinsregister“ ersetzt.

Artikel 98

Änderung der Verordnung über die Umstellungsrechnung der Geldinstitute aus Anlass der Neuordnung des Geldwesens

§ 7 der Verordnung über die Umstellungsrechnung der Geldinstitute aus Anlass der Neuordnung des Geldwesens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7601-6-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „§ 7 Anteile an rechtsfähigen Personengesellschaften“.

2. In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Personengesellschaft“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaft“ ersetzt.

Artikel 99

Änderung des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 7 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1633) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 11 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „Personengesellschaften“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaften“ ersetzt.

2. § 6a wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 werden die Wörter „nicht rechtsfähige“ durch das Wort „sonstige“ ersetzt.

   b) In Absatz 3 werden die Wörter „nicht rechtsfähigen“ durch das Wort „sonstigen“ ersetzt.

3. In Anhang I Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Personengesellschaft“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaft“ ersetzt.

Artikel 100

Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs

Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 529) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 125 Absatz 4 werden die Wörter „§ 131 Absatz 3 Nummer 2 und 4“ durch die Wörter „§ 130 Absatz 1 Nummer 3 und 4 und § 130 Absatz 3“ ersetzt.

2. § 129 Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.

3. § 138 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 1 wird aufgehoben.

   b) In Satz 3 werden die Wörter „§ 133 Absatz 2 und 3“ durch die Wörter „§ 132 Absatz 2 Satz 2 und § 132 Absatz 6“ ersetzt.

4. In § 150 Absatz 4 werden die Wörter „§ 131 Absatz 3 Nummer 2 und 4“ durch die Wörter „§ 130 Absatz 1 Nummer 3 und 4 und § 130 Absatz 3“ ersetzt.

5. In § 154 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „können“ das Semikolon und die Wörter „§ 147 des Handelsgesetzbuchs findet keine Anwendung, wenn die Liquidation durch die Verwahrstelle als Liquidator erfolgt“ gestrichen.

6. In § 161 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 1 wird aufgehoben.

   b) In Satz 3 werden die Wörter „§ 133 Absatz 2 und 3“ durch die Wörter „§ 132 Absatz 2 Satz 2 und § 132 Absatz 6“ ersetzt.

Artikel 101

Änderung des Geldwäschegesetzes

Das Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 269 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Nummer 13 wird wie folgt geändert:

      aa) In Buchstabe a und b wird jeweils das Wort „Personengesellschaft“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaft“ ersetzt.

      bb) In Buchstabe c wird das Wort „Personengesellschaft“ durch die Wörter „rechtsfähige Personengesellschaft“ ersetzt.

   b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Personengesellschaften“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaften“ ersetzt.

2. In § 12 Absatz 2 wird das Wort „Personengesellschaften“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaften“ ersetzt.

3. In § 18 Absatz 4 Satz 4 werden die Wörter „§ 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bis 8“ durch die Wörter „§ 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bis 9“ ersetzt.

4. § 20 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 5 wird nach den Wörtern „(§ 8b Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs)“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.

   b) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. dem Gesellschaftsregister (§ 707 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).“

5. § 22 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 8 wird nach dem Wort „Vereinsregister“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

„9. Eintragungen in das Gesellschaftsregister.“

b) In Satz 2 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 8“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 9“ ersetzt.

c) In Satz 3 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 8“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 9“ ersetzt.

6. In § 40 Absatz 5 wird das Wort „nichtrechtsfähigen“ gestrichen.

Artikel 102

Änderung der Indexdatenübermittlungsverordnung

Die Indexdatenübermittlungsverordnung vom 12. Juli 2017 (BGBl. I S. 2372) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Übermittlung von Indexdaten zu Eintragungen im Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister“.

b) In Absatz 1 werden die Wörter „Handels-, Partnerschafts- und Genossenschaftsregister“ durch die Wörter „Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts- und Partnerschaftsregister“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Übermittlungen von Indexdaten zu Bekanntmachungen aus dem Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister“.

b) In Satz 1 werden die Wörter „Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- und Vereinsregister“ durch die Wörter „Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- und Vereinsregister“ durch die Wörter „Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Handels-, Partnerschafts- und Genossenschaftsregister“ durch die Wörter „Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts- und Partnerschaftsregister“ ersetzt.

Artikel 103

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

In § 168 Absatz 1 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 529) geändert worden ist, wird das Wort „Personengesellschaft“ durch die Wörter „rechtsfähige Personengesellschaft“ ersetzt.

Artikel 104

Änderung des Telemediengesetzes

Das Telemediengesetz vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Einer juristischen Person steht eine rechtsfähige Personengesellschaft gleich.“

2. In § 5 Absatz 1 Nummer 4 werden die Wörter „Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister“ durch die Wörter „Handelsregister, Genossenschaftsregister, Gesellschaftsregister, Partnerschaftsregister oder Vereinsregister“ ersetzt.

Artikel 105

Änderung des Düngegesetzes

Das Düngegesetz vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), das zuletzt durch Artikel 277 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „nicht rechtsfähige“ durch das Wort „sonstige“ ersetzt.

2. § 13a wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Personengesellschaft des Privatrechts“ durch die Wörter „rechtsfähige Personengesellschaft des Privatrechts“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 wird das Wort „Personengesellschaften“ durch die Wörter „rechtsfähige Personengesellschaften“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „Personengesellschaft des Privatrechts“ durch die Wörter „rechtsfähige Personengesellschaft des Privatrechts“ ersetzt.

Artikel 106

Änderung der Düngeverordnung

In § 2 Satz 1 Nummer 17 der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, werden die Wörter „nicht rechtsfähige“ durch das Wort „sonstige“ ersetzt.

Artikel 107

Änderung der Stoffstrombilanzverordnung

In § 2 Nummer 4 der Stoffstrombilanzverordnung vom 14. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3942; 2018 I S. 360), werden die Wörter „nicht rechtsfähige“ durch das Wort „sonstige“ ersetzt.

Artikel 108

Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes

In § 59 Absatz 1 des Saatgutverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (BGBl. I S. 1673), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3041) geändert worden ist, wird das Wort „nichtrechtsfähige“ durch das Wort „sonstige“ ersetzt.

Artikel 109

Änderung des Pflanzenschutzgesetzes

In § 63 Absatz 1 Satz 1 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 278 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird das Wort „nichtrechtsfähige“ durch das Wort „sonstige“ ersetzt.

Artikel 110

Änderung des Tierzuchtgesetzes

In § 22 Absatz 3 Satz 1 des Tierzuchtgesetzes vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 18) werden die Wörter „nicht rechtsfähige“ durch das Wort „sonstige“ ersetzt.

Artikel 111

Änderung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes

In § 12 Absatz 3 Satz 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), das zuletzt durch Artikel 279 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, werden die Wörter „nicht rechtsfähige“ durch das Wort „sonstige“ ersetzt.

Artikel 112

Änderung des Tiergesundheitsgesetzes

In § 24 Absatz 4 Satz 1 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, werden die Wörter „nicht rechtsfähige“ durch das Wort „sonstige“ ersetzt.

Artikel 113

Änderung des Tierschutzgesetzes

In § 16 Absatz 2 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 280 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, werden die Wörter „nicht rechtsfähige“ durch das Wort „sonstige“ ersetzt.

Artikel 114

Änderung der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung

Die Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung vom 25. September 2014 (BGBl. I S. 1561), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. August 2020 (BGBl. I S. 1888) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden jeweils die Wörter „Personengesellschaften“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaften“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Personengesellschaft“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaften“ ersetzt.

   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden jeweils die Wörter „Personengesellschaften“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaften“ ersetzt.

      bb) In Nummer 3 werden jeweils die Wörter „Personengesellschaften“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaften“ ersetzt.

   c) In Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Wörter „Personengesellschaft“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaft“ ersetzt.

3. In § 4 Absatz 2 und § 20 Absatz 2 wird jeweils das Wort „Personengesellschaften“ durch die Wörter „rechtsfähige Personengesellschaften“ ersetzt.

Artikel 115

Änderung der 2. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung

In § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 der 2. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung vom 12. November 2008 (BGBl. I S. 2186, 2189), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 4. Januar 2019 (BGBl. I S. 2) geändert worden ist, werden die Wörter „nicht rechtsfähigen“ durch das Wort „sonstigen“ ersetzt.

Artikel 116

Änderung des Marktorganisationsgesetzes

In § 32 Absatz 1 Nummer 1 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746), das zuletzt durch Artikel 281 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, werden die Wörter „nicht rechtsfähige“ durch das Wort „sonstige“ ersetzt.

Artikel 117

Änderung des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes

In § 5 Absatz 1 des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2147) geändert worden ist, werden die Wörter „nicht rechtsfähige“ durch das Wort „sonstige“ ersetzt.

Artikel 118

Änderung des Öko-Landbaugesetzes

In § 8 Absatz 1 des Öko-Landbaugesetzes vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 94 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, werden die Wörter „nicht rechtsfähige“ durch das Wort „sonstige“ ersetzt.

Artikel 119

Änderung des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes

In § 9 Absatz 2 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1985 (BGBl. I S. 1756), das zuletzt durch Artikel 412 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, werden die Wörter „nicht rechtsfähigen“ durch das Wort „sonstigen“ ersetzt.

Artikel 120

Änderung des Bundeswaldgesetzes

In § 42 Absatz 1 des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75) geändert worden ist, werden die Wörter „nicht rechtsfähige“ durch das Wort „sonstige“ ersetzt.

Artikel 121

Änderung des Holzhandels-Sicherungs-Gesetzes

In § 6 Absatz 1 des Holzhandels-Sicherungs-Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1345), das zuletzt durch Artikel 415 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, werden die Wörter „nicht rechtsfähige“ durch das Wort „sonstige“ ersetzt.

Artikel 122

Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

In § 52 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, werden die Wörter „nicht rechtsfähige“ durch das Wort „sonstige“ ersetzt.

Artikel 123

Änderung des Chemikaliengesetzes

Das Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991), das zuletzt durch Artikel 296 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 1 Nummer 7 und 8 werden jeweils die Wörter „nicht rechtsfähige“ durch das Wort „sonstige“ ersetzt.

2. In § 21 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „nicht rechtsfähigen“ durch das Wort „sonstigen“ ersetzt.

Artikel 124

Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

In § 7 Absatz 1 Satz 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. März 2020 (BGBl. I S. 493) geändert worden ist, wird das Wort „Personengesellschaften“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaften“ ersetzt.

Artikel 125

Änderung des Sozialgesetzbuchs (SGB) Drittes Buch (III) – Arbeitsförderung –

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2020 (BGBl. I S. 1683) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 21 wird das Wort „Personengesellschaften“ durch die Wörter „rechtsfähige Personengesellschaften“ ersetzt.

2. In § 288a Absatz 1 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Personengesellschaft“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaft“ ersetzt.

Artikel 126

Änderung der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung

§ 2 Absatz 1 Satz 3 der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung vom 2. April 2012 (BGBl. I S. 504), die durch Artikel 18 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird das Wort „Personengesellschaften“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaften“ ersetzt.

2. In Nummer 2 werden die Wörter „nicht rechtsfähigen“ durch das Wort „sonstigen“ ersetzt.

Artikel 127

Änderung des Sozialgesetzbuchs (SGB) Sechstes Buch (VI) – Gesetzliche Rentenversicherung –

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 Nummer 8 wird das Wort „Personengesellschaft“ durch die Wörter „rechtsfähige Personengesellschaft“ ersetzt.

2. In § 196 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Personengesellschaft“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaft“ ersetzt.

Artikel 128

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung –

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 313 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 111 Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „Personengesellschaft des Handelsrechts“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaft“ ersetzt.

2. In § 136 Absatz 3 Nummer 1 wird das Wort „rechtsfähige“ durch das Wort „sonstige“ ersetzt.

Artikel 129

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz –

In § 60 Absatz 2 Satz 2 des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) geändert worden ist, werden die Wörter „nichtrechtsfähige Vereinigung“ durch die Wörter „sonstige Personenvereinigung“ ersetzt.

Artikel 130

Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Das Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 319 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 91 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Personengesellschaft, sofern sie mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben oder Verbindlichkeiten einzugehen,“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaft“ ersetzt.

2. In § 111 Absatz 1 Satz 3 Nummer 7 wird das Wort „Personengesellschaft“ durch die Wörter „rechtsfähige Personengesellschaft“ ersetzt.

Artikel 131

Änderung der Telekommunikations-Nummerierungsverordnung

In § 4 Absatz 7 Satz 1 des TNV vom 5. Februar 2008 (BGBl. I S. 141), die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 105 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, wird das Wort „Personengesellschaft“ durch die Wörter „rechtsfähige Personengesellschaft“ ersetzt.

Artikel 132

Änderung des Fahrlehrergesetzes

Das Fahrlehrergesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2162, 3784), das zuletzt durch Artikel 42 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 22 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden das Wort „Personengesellschaft“ durch die Wörter „rechtsfähige Personengesellschaft“ und die Wörter „Handelsregister oder“ durch die Wörter „Handelsregister, Gesellschaftsregister oder“ ersetzt.

   b) In Satz 3 wird das Wort „Personengesellschaft“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaft“ ersetzt.

2. § 23 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird das Wort „Personengesellschaft“ durch die Wörter „rechtsfähige Personengesellschaft“ ersetzt.

   b) In Satz 3 wird das Wort „Personengesellschaft“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaft“ ersetzt.

3. § 24 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird jeweils das Wort „Personengesellschaft“ durch die Wörter „rechtsfähige Personengesellschaft“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird jeweils das Wort „Personengesellschaft“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaft“ ersetzt.

4. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nummer 6 wird das Wort „Personengesellschaften“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaften“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird das Wort „Personengesellschaft“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaft“ ersetzt.

5. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nummer 5 wird das Wort „Personengesellschaften“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaften“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Personengesellschaft“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaft“ ersetzt.

6. In § 51 Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 werden die Wörter „nicht rechtsfähigen“ durch das Wort „sonstigen“ ersetzt.

7. § 59 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1b wird wie folgt gefasst:

„1b. bei rechtsfähigen Personengesellschaften: Name und Anschrift der rechtsfähigen Personengesellschaft sowie aller Gesellschafter mit Namen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt sowie Angaben zur Vertretungsbefugnis,“.

8. In § 69 Absatz 3 werden die Wörter „nicht rechtsfähige“ durch das Wort „sonstigen“ ersetzt.

9. In § 18 Absatz 2 Satz 1 sowie § 37 Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Personengesellschaft“ durch die Wörter „rechtsfähige Personengesellschaft“ ersetzt.

10. In § 26 Absatz 2 Nummer 3 und § 39 Absatz 2 Nummer 2a wird jeweils das Wort „Personengesellschaften“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaften“ ersetzt.

11. In § 38 Absatz 2, sowie § 54 Absatz 3 Satz 2 wird jeweils das Wort „Personengesellschaft“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaft“ ersetzt.

Artikel 133

Änderung der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz

Die Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vom 2. Januar 2018 (BGBl. I S. 2), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1416) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 18 Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) bei einer juristischen Person, rechtsfähigen Personengesellschaft oder Behörde: Name oder Bezeichnung und Anschrift sowie zusätzlich bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften die nach Gesetz, Vertrag oder Satzung zur Vertretung berechtigten Personen mit den Angaben nach Buchstabe a,“.

2. In Anlage 1a Abschnitt 2.3 und 2.6 wird jeweils das Wort „Personengesellschaften“ durch die Wörter „rechtsfähige Personengesellschaften“ ersetzt.

Artikel 134

Änderung der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr

In der Anlage der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1460), die zuletzt durch Artikel 5 Nummer 3 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) geändert worden ist, wird das Wort „Personengesellschaften“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaften“ ersetzt.

Artikel 135

Änderung der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr

In § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr vom 15. Juni 2000 (BGBl. I S. 851), die zuletzt durch Artikel 484 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird das Wort „Personengesellschaften“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaften“ ersetzt.

Artikel 136

Änderung der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr

In § 10 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr vom 21. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3120), die durch Artikel 7 der Verordnung vom 5. November 2013 (BGBl. I S. 3920) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- oder Vereinsregister“ durch die Wörter „Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister“ ersetzt.

Artikel 137

Änderung der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr

In § 2 Satz 1 der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr vom 28. Dezember 2011 (BGBl. 2012 I S. 42), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2920) geändert worden ist, werden die Wörter „Handels- oder Genossenschaftsregister“ durch die Wörter „Handels-, Genossenschafts- oder Gesellschaftsregister“ ersetzt.

Artikel 138

Änderung der Verkehrsunternehmensdatei-Durchführungsverordnung

In § 2 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 3 Nummer 3 der Verkehrsunternehmensdatei-Durchführungsverordnung vom 21. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3126) werden die Wörter „Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- oder Vereinsregister“ durch die Wörter „Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister“ ersetzt.

Artikel 139

Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

In der Anlage Gebührennummer 302.3 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25. Januar 2011 (BGBl. I S. 98), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1528) geändert worden ist, wird das Wort „Personengesellschaft“ durch die Wörter „rechtsfähige Personengesellschaft“ ersetzt.

Artikel 140

Änderung der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr

In der Anlage Nummer 8 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1465), die zuletzt durch Artikel 5 Nummer 2 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) geändert worden ist, wird das Wort „Personengesellschaften“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaften“ ersetzt.

Artikel 141

Änderung des Verkehrssicherstellungsgesetzes

In § 15 Absatz 1 Satz 1 des Verkehrssicherstellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1968 (BGBl. I S. 1082), das zuletzt durch Artikel 499 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird das Wort „nicht-rechtsfähigen“ durch das Wort „sonstigen“ ersetzt.

Artikel 142

Änderung der Binnenschifffahrt-Sportbootvermietungsverordnung

§ 2 Absatz 1 Nummer 4 der Binnenschifffahrt-Sportbootvermietungsverordnung vom 18. April 2000 (BGBl. I S. 572), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 31. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1518) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„4. Unternehmen: natürliche oder juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften und deren Bevollmächtigte, die Sportboot zum Einsatz auf Binnenschifffahrtsstraßen vermieten,“.

Artikel 143

Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung

In § 64 Satz 2 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 19. Juni 1964 (BGBl. I S. 370), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2510) geändert worden ist, wird das Wort „Personengesellschaft“ durch die Wörter „rechtsfähige Personengesellschaft“ ersetzt.

Artikel 144

Änderung der Verordnung über Luftfahrtpersonal

In § 27 Satz 1 Nummer 3 der Verordnung über Luftfahrtpersonal in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1984 (BGBl. I S. 265), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. April 2020 (BGBl. I S. 840) geändert worden ist, wird das Wort „Personengesellschaften“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaften“ ersetzt.

Artikel 145

Änderung des Flaggenrechtsgesetzes

§ 1 Absatz 2 des Flaggenrechtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3140), das zuletzt durch Artikel 339 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und juristische Personen“ durch die Wörter „rechtsfähige Personengesellschaften und juristische Personen“ ersetzt.

2. In Buchstabe a werden die Wörter „Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften“ durch die Wörter „rechtsfähige Personengesellschaften“ ersetzt.

Artikel 146

Änderung des Entschädigungsgesetzes

In § 6 Absatz 2 sowie § 8 Absatz 5 Satz 2 des Entschädigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2004 (BGBl. I S. 1658), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 920) geändert worden ist, werden die Wörter „Personengesellschaft des Handelsrechts“ durch die Wörter „rechtsfähige Personengesellschaft“ ersetzt.

Artikel 147

Änderung des Ausgleichsleistungsgesetzes

In § 3 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 8 Satz 1 des Ausgleichsleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2004 (BGBl. I S. 1665), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. März 2011 (BGBl. I S. 450) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Personengesellschaft“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaft“ ersetzt.

Artikel 148

Änderung der Flächenerwerbsverordnung

In Anlage 1 Nummer 9 sowie Anlage 5 Nummer 2 der Flächenerwerbsverordnung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2072), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Februar 2014 (BGBl. I S. 147) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Personengesellschaft“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaft“ ersetzt.

Artikel 149

Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes

Das Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), das zuletzt durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Personengesellschaften“ durch die Wörter „rechtsfähigen Personengesellschaften“ ersetzt.

2. In § 23 Absatz 1 wird das Wort „Personengesellschaft“ durch die Wörter „rechtsfähige Personengesellschaft“ und werden die Wörter „Gesellschaft des bürgerlichen Rechts“ durch die Wörter „rechtsfähige Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ ersetzt.

3. In § 39 Absatz 1 wird das Wort „Personengesellschaft“ durch die Wörter „rechtsfähige Personengesellschaft“ und werden die Wörter „Gesellschaft des bürgerlichen Rechts“ durch die Wörter „rechtsfähige Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ ersetzt.

4. In § 38a sowie § 69 Absatz 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Personengesellschaft“ durch die Wörter „rechtsfähige Personengesellschaft“ ersetzt.

Artikel 150

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2023 in Kraft. Am Tag nach der Verkündung treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nummer 3 § 707d des Bürgerlichen Gesetzbuchs,

2. Artikel 46 Nummer 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa und

3. Artikel 46 Nummer 9.

Begründung

Allgemeiner Teil

I. Vorarbeiten zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts

Zur Vorbereitung dieses Entwurfs hat die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz am 23. Juli 2018 eine Kommission von Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis eingesetzt, die am 20. April 2020 ihren Abschlussbericht mit einem Gesetzentwurf vorgelegt hat. Der Abschlussbericht der Kommission sowie der von ihr erarbeitete Gesetzentwurf („Mauracher Entwurf“) sind über die Internetseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz abrufbar (https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/PM/Modernisierung_PersonengesellschaftsR.html?nn=6705022). Zum „Mauracher Entwurf“ hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die betroffenen Ressorts, Länder und Verbände beteiligt. Auch ist er in der Fachöffentlichkeit umfassend diskutiert worden. Der „Mauracher Entwurf“ bildet die Grundlage für diesen Entwurf, in dem die dort unterbreiteten Regelungsvorschläge aufgegriffen und teilweise fortentwickelt worden sind. Die aus den Beteiligungen und der Fachdiskussion zum „Mauracher Entwurf“ gewonnenen Erkenntnisse sind in den vorliegenden Entwurf eingeflossen.

II. Notwendigkeit und Zielsetzung der Regelungen

Der Entwurf verfolgt im Wesentlichen fünf Ziele, die auf eine grundlegende, gleichwohl systemkonforme Überarbeitung des geltenden Rechts der Personengesellschaften hinauslaufen. Im Mittelpunkt der Betrachtung steht dabei die Gesellschaft bürgerlichen Rechts als Grundform aller Personengesellschaften.

1. Konsolidierung des Rechts der Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Ausweislich des Regelungsstandortes des „Titel 16 Gesellschaft“ im Besonderen Teil des Schuldrechts wurde die Gesellschaft bürgerlichen Rechts von dem historischen Gesetzgeber als ein – durch die Besonderheiten der Gesamthand modifiziertes – vertragliches Schuldverhältnis konzipiert, wobei ihre Rechtsnatur offengelassen wurde. Im ersten Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs war die Gesellschaft nach römisch-rechtlichem Vorbild als ein ausschließlich vertragliches Schuldverhältnis unter den Gesellschaftern ohne eigenes, von dem ihrer Gesellschafter verschiedenen, Gesellschaftsvermögen ausgestaltet (vgl. Mot., in: Mugdan II 330). Die zweite Kommission konstituierte hingegen ein Gesamthandsvermögen, ohne die daraus folgenden Konsequenzen im Einzelnen zu regeln (vgl. Prot., in: Mugdan II, S. 990). Es ist vielmehr im Wesentlichen bei der Regelung des Gesellschaftsverhältnisses als vertragliches Schuldverhältnis geblieben, dem in unvollständiger Weise das Gesamthandsprinzip „darüber gestülpt“ wurde (vgl. Flume, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, Bd. I/1 1977, S. 3 f.; Ulmer, in: Festschrift für R Fischer, 1979, S. 785, 788 f.).

Die aus der Entstehungsgeschichte resultierenden Unklarheiten über die Rechtsnatur der Gesellschaft bürgerlichen Rechts hatten zu dem Meinungsstreit geführt, ob es sich bei ihr lediglich um ein vertragliches Schuldverhältnis der Gesellschafter mit einem ihnen gemeinsam zugeordneten Gesamthandsvermögen handelt, oder ob sie als ein eigenständiges, von den Gesellschaftern zu unterscheidendes Rechtssubjekt mit einem eigenen Gesellschaftsvermögen anzusehen ist. Höchstrichterlich entschieden wurde der Meinungsstreit um die Rechtsnatur der Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Jahr 2001 in der Rechtssache „ARGE Weißes Ross“, indem der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs feststellte, dass eine

Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Rechtverkehr grundsätzlich jede Rechtsposition einnehmen kann und – soweit sie in diesem Rahmen eigene Rechte und Pflichten begründet – rechtsfähig ist, ohne damit juristische Person zu sein (vgl. BGH, Urt. v. 29.01.2001 – II ZR 331/00, juris Rn. 5 = BGHZ 146, 341).

Seither entspricht es allgemeiner Auffassung, dass in Bezug auf die Rechtsfähigkeit danach zu unterscheiden ist, ob die Gesellschafter nach den zwischen ihnen getroffenen Vereinbarungen im Rahmen einer „Außengesellschaft“ am Rechtsverkehr teilnehmen wollen oder ob sie sich im Rahmen einer „Innengesellschaft“ auf die Ausgestaltung ihres Rechtsverhältnisses untereinander beschränken wollen (vgl. Schäfer, in: MünchKomm-BGB, 8. Aufl. 2020, Vorb. § 705 Rn. 96). In der Folge hat sich das Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts in nicht unbedenklicher Weise vom Wortlaut der geltenden §§ 705 ff. BGB entfernt. Der Entwurf setzt sich zum Ziel, die vom Bundesgerichtshof anerkannte Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Gesetz kohärent nachzuvollziehen und die Diskrepanzen zum geschriebenen Recht im Interesse der Rechtssicherheit zu beseitigen. Auf diese Weise soll der als gesichert anzusehende Erkenntnisstand um die Rechtsnatur der Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Gesetz abgebildet und das geltende Recht innerhalb des bestehenden Systems, das heißt unter Beibehaltung der Unterscheidung zwischen kaufmännischen und nicht kaufmännischen Personengesellschaften, konsolidiert werden.

2. Modernisierung des Rechts der Personengesellschaften

Die geltenden Vorschriften der §§ 705 ff. BGB über die Gesellschaft bürgerlichen Rechts sind seit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Jahr 1900 nahezu unverändert geblieben. Soweit vereinzelt Anpassungen vorgenommen wurden, war dies auf eine Rechtsangleichung an übergreifende, auch auf die Gesellschaft bürgerlichen Rechts ausstrahlende Änderungen zurückzuführen. Dabei waren die Vorschriften auf Gelegenheitsgesellschaften zugeschnitten, bei denen sich die Gesellschafter zur Durchführung einer begrenzten Anzahl von Einzelgeschäften auf gemeinsame Rechnung ohne deutlich ausgeprägte Gesellschaftsorganisation zusammenschlossen (vgl. Schäfer, in: MünchKomm-BGB, 8. Aufl. 2020, Vorb. § 705 Rn. 27 und 92).

Zwischenzeitlich hat sich das Wirtschaftsleben weiter diversifiziert. Die geltenden Vorschriften eignen sich deshalb nur begrenzt als Rechtsgrundlage für Dauergesellschaften, bei denen das Gesellschaftsverhältnis langfristig eingegangen wird, und erst recht nicht für Erwerbsgesellschaften, die sich durch ihr regelmäßiges und nachhaltiges Auftreten im Rechtsverkehr und die Vielzahl der namens der Gesellschaft mit Dritten eingegangenen Rechtsgeschäfte auszeichnen. Gerade diese Erscheinungsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts erfordert zahlreiche gesellschaftsvertragliche Abweichungen vom dispositiven Recht. Dem entspricht es, dass die Rechtsprechung beim Vorhandensein von Vertragslücken der ergänzenden Vertragsauslegung in den hierfür geeigneten Fällen den Vorrang einräumt vor der Heranziehung dispositiven Rechts (vgl. Schäfer, in: MünchKomm-BGB, 8. Aufl. 2020, Vorb. § 705 Rn. 27).

Diesen Mängeln des Gesetzes kann nicht durch Neufassung einzelner Vorschriften, sondern nur durch eine grundlegende Überarbeitung des Rechts der Gesellschaft bürgerlichen Rechts abgeholfen werden, was mit einer Rechtsangleichung in Bezug auf die anderen rechtsfähigen Personengesellschaften (offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Partnerschaftsgesellschaft) einhergeht. Der Entwurf verfolgt daher weiter das Ziel, das überwiegend noch aus dem 19. Jahrhundert stammende Recht der Personengesellschaften an die Bedürfnisse des modernen Wirtschaftslebens anzupassen.

3. Behebung des Publizitätsdefizits der Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Wie unvollkommen die geltenden Vorschriften der §§ 705 ff. BGB dem Rechtsanwender inzwischen erscheinen müssen, zeigt sich eindrucksvoll daran, dass für die Gesellschaft

bürgerlichen Rechts bislang kein eigenes öffentliches Register existiert. Die höchstrichterliche Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts brachte ein Rechtssubjekt mit sich, welches über keine natürliche Publizität verfügt und – im Gegensatz zu allen anderen rechtsfähigen Personengesellschaften (offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Partnerschaftsgesellschaft) – nicht mit Registerpublizität ausgestattet ist. Aufgrund des daraus resultierenden Publizitätsdefizits können Existenz, Identität und ordnungsgemäße Vertretung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nicht zuverlässig festgestellt werden. Dadurch wird die Durchsetzung von Rechten gegen die Gesellschaft und ihren unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern erschwert und der Verschleierung von in ihr gebundenem Vermögen zum Beispiel zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Vorschub geleistet.

Als besonders problematisch erweist sich das Publizitätsdefizit seit jeher im Grundbuchrecht. Im Anschluss an die Entscheidung des II. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs in der Rechtssache „ARGE Weißes Ross“ (vgl. BGH, Urt. v. 29.01.2001 – II ZR 331/00 = BGHZ 146, 341) hatte der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs gefolgert, dass abweichend von der alten Grundbuchpraxis nicht mehr die Gesellschafter in gesamthänderischer Verbundenheit, sondern die Gesellschaft selbst als Berechtigte im Grundbuch einzutragen sei, wobei die Angabe ihrer Gesellschafter nur noch als Behelf zur Identifizierung dienen könne (vgl. BGH, Urt. v. 04.12.2008 – V ZB 74/08, juris Rn. 20 ff. = BGHZ 179, 102). Angesichts der strengen grundbuchverfahrensrechtlichen Anforderungen an den Nachweis der Existenz, Identität und ordnungsgemäßen Vertretung ist eine lediglich unter ihrem Namen im Grundbuch eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Grundbuchverkehr indes nicht handlungsfähig. Hierauf hatte der Gesetzgeber noch im Jahr 2009 mit der Einführung der § 899a BGB und § 47 Absatz 2 GBO reagiert, indem die Gesellschaft unter Angabe ihrer Gesellschafter im Grundbuch verlautbart wird. Die Absicht, die Handlungsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Grundbuchverkehr wiederherzustellen, hat allerdings neue Probleme aufgeworfen, was das Risiko einer bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung des Grundstückserwerbs anbelangt. Es ist daher ein weiteres Ziel des Entwurfs, das Publizitätsdefizit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts zu beheben und damit Transparenz der Gesellschaftsverhältnisse herzustellen.

4. Flexibilisierung der Haftungsverhältnisse von Angehörigen Freier Berufe

Nach den geltenden § 105 Absatz 1, § 161 Absatz 1 HGB stehen die Rechtsformen der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft im Grundsatz nur solchen Gesellschaften offen, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist. Das heißt, bei diesen Gesellschaften folgt die Rechtsform der Kaufmannseigenschaft. Als Ausnahme hiervon sieht der geltende § 105 Absatz 2 HGB vor, dass Gesellschaften, deren Gewerbebetrieb nicht schon nach § 1 Absatz 2 HGB Handelsgewerbe ist oder die nur eigenes Vermögen verwalten, mit Eintragung in das Handelsregister offene Handelsgesellschaft oder – über die Verweisung des § 161 Absatz 2 HGB – Kommanditgesellschaft werden.

Für die bundesgesetzlich geregelten Berufe des Wirtschaftsprüfers und des Steuerberaters hat der Bundesgerichtshof den Zugang zur Rechtsform einer Personenhandelsgesellschaft – und zwar auch in Gestalt der Kapitalgesellschaft und Compagnie Kommanditgesellschaft – dadurch geöffnet, dass er auf das sonst geltende Schwerpunkterfordernis bei gemischten Tätigkeiten verzichtete und auch eine nur untergeordnete gewerbliche Tätigkeit für die Kommanditgesellschaft als ausreichend erklärte, sofern das Berufsrecht dies vorsieht (vgl. BGH, Urt. v. 18.07.2011 – AnwZ (Brfg) 18/10, juris Rn. 17 ff. = ZIP 2011, 1664; BGH, Beschl. v. 15.07.2014 – II ZB 2/13, juris Rn. 18 ff. = ZIP 2014, 2030). Den Angehörigen dieser Freien Berufe ist folglich die Kombination der beschränkten Kommanditistenhaftung mit der Mitunternehmerbesteuerung eröffnet. Den Angehörigen anderer Freier Berufe wie zum Beispiel Rechtsanwälten ist hingegen der Zugang zu den Rechtsformen einer Personenhandelsgesellschaft versperrt. Zwar lässt sich hier eine Haftungsbeschränkung durch Wahl der

Rechtsformvariante der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung erreichen. Gemäß § 8 Absatz 4 PartGG bezieht sich diese Haftungsbeschränkung aber nur auf Verbindlichkeiten der Partnerschaftsgesellschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung und steht unter dem Vorbehalt, dass die Partnerschaftsgesellschaft eine zu diesem Zweck gesetzlich vorgegebene Berufshaftpflichtversicherung unterhält. Es ist daher ein weiteres Ziel des Entwurfs, die Haftungsverhältnisse für die Angehörige Freier Berufe zu flexibilisieren und dadurch Unstimmigkeiten in Bezug auf den geltenden § 8 Absatz 4 PartGG zu beseitigen.

5. Herstellung von Rechtssicherheit bei Beschlussmängelstreitigkeiten von Personenhandelsgesellschaften

Im Unterschied zu den Vorschriften der geltenden §§ 241 ff. AktG, die unmittelbar nur für die Aktiengesellschaft gelten und auf die Gesellschaft mit beschränkter Haftung analog angewendet werden, existieren für Personengesellschaften bislang keine gesetzlichen Regelungen über Beschlussmängelstreitigkeiten. Verstöße gegen das Gesetz oder den Gesellschaftsvertrag führen zur Nichtigkeit des Beschlusses, welche mit der nicht fristgebundenen Feststellungsklage gemäß § 256 Absatz 1 ZPO gegen alle anderen Gesellschafter geltend zu machen ist. Demgegenüber unterscheiden die geltenden §§ 241 ff. AktG zwischen Mängeln, die bereits aus sich heraus zur Nichtigkeit des Beschlusses führen, und mangelbehafteten Beschlüssen, die erst durch eine befristete Anfechtungsklage gegen die Aktiengesellschaft vernichtet werden können.

Im Vergleich dazu erweist sich das Beschlussmängelrecht der Personengesellschaften vielfach als nicht praxistauglich, weil es mangels Befristung der Klage Rechtsunsicherheit über die Wirksamkeit des Beschlusses aufkommen lässt. Erschwerend kommt hinzu, dass der klagende Gesellschafter alle anderen Gesellschafter in den Prozess einbeziehen muss. Das fällt ihm naturgemäß umso mehr schwerer, je größer und anonymer der Kreis der Gesellschafter ist. In diesem Fall ist es der „Geschäftsleitung“ und außenstehenden Dritten ohne Befristung der Klage auch praktisch kaum möglich zu klären, ob von einem Gesellschafter ein Beschlussmangel geltend gemacht wird. Die Kautelarpraxis behilft sich deswegen häufig mit Klauseln über die rechtzeitige Geltendmachung von Beschlussmängeln. Wo es an solchen Klauseln fehlt, wird im Einzelfall dem Gesellschafter die Befugnis zur Geltendmachung der Nichtigkeit unter Berücksichtigung der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht oder der Grundsätze über die fehlerhafte Gesellschaft versagt. Ein weiteres Ziel des Entwurfs ist es daher, durch eine gesetzliche Regelung am Vorbild des aktienrechtlichen Beschlussmängelrechts Rechtssicherheit in Bezug auf die Wirksamkeit eines Beschlusses herzustellen, soweit es – wie jedenfalls für Personenhandelsgesellschaften – sachgerecht erscheint.

III. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Unter Berücksichtigung dieser fünf Ziele sieht der Entwurf im Wesentlichen Folgendes vor.

1. Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Ausgehend von der Erkenntnis, dass sowohl Gesellschaften bürgerlichen Rechts existieren, die sich auf das Innenverhältnis beschränken, als auch solche, die selbst nach außen in Erscheinung treten, wird die systembildende Unterscheidung zwischen beiden Rechtsformvarianten einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Gesetz abgebildet und damit einhergehend die Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts ausdrücklich anerkannt. Dies ermöglicht es, aus der Gesellschaft bürgerlichen Rechts ein eigenes, verkehrstaugliches Rechtssubjekt zu machen, ohne sie als bewährtes Instrument für vertragliche Schuldverhältnisse aufgeben zu müssen, etwa auch in denjenigen Fällen, in denen gesetzliche Schuldverhältnisse für einen Interessenausgleich nicht ausreichen. Auf diese Weise soll das Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts konsolidiert werden. Um dieses Ziel zu

erreichen, ist es erforderlich, neben einer klaren Vermögenszuordnung einen auf die jeweilige Rechtsformvariante abgestimmten Organisationsrahmen und einen dispositiven Regelungsrahmen vorzugeben. Dieses Konzept beruht im Wesentlichen auf fünf Erwägungen.

a. Ausdifferenzierung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts in zwei Rechtsformvarianten

Rechtsfähige und nicht rechtsfähige Gesellschaft bilden in Zukunft die beiden, sich gegenseitig ausschließenden Rechtsformvarianten einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Ein und dieselbe Rechtsform gestattet den Gesellschaftern damit entweder eine Teilnahme am Rechtsverkehr namens der Gesellschaft oder lediglich eine Ausgestaltung ihres Rechtsverhältnisses untereinander. Maßgeblich für die Abgrenzung zwischen rechtsfähiger und nicht rechtsfähiger Gesellschaft ist, ob die Gesellschaft nach dem gemeinsamen Willen der Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnehmen soll (§ 705 Absatz 2 BGB-E), wofür in der Begründung Kriterien genannt werden.

Rechtsfähige und nicht rechtsfähige Gesellschaft haben gemeinsam, dass es sich um einen Zusammenschluss mehrerer Gesellschafter durch Gesellschaftsvertrag zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks handelt (§ 705 Absatz 1 BGB-E). Jede Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist jedenfalls auch ein vertragliches Schuldverhältnis und kann zu jedem erlaubten Zweck von den Gesellschaftern gegründet werden. Die Hervorhebung des vertraglichen Schuldverhältnisses gibt die Erklärung, weshalb als Regelungsstandort für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts an dem neu gefassten „Titel 16 Gesellschaft“ im Besonderen Schuldrecht festgehalten wird und dient zugleich der Abgrenzung der rechtsfähigen Personengesellschaft von der juristischen Person.

Die Unterscheidung zwischen beiden Rechtsformvarianten bringt es mit sich, dass der Titel 16 in drei Untertitel gegliedert wird („Untertitel 1 Allgemeine Bestimmungen“, „Untertitel 2 Rechtsfähige Gesellschaft“ und „Untertitel 3 Nicht rechtsfähige Gesellschaft“), wobei der Regelungsschwerpunkt bei der rechtsfähigen Gesellschaft liegt und sich die Regelungen zur nicht rechtsfähigen Gesellschaft im Wesentlichen auf die Festlegung der auf sie anwendbaren Vorschriften beschränken.

Für die rechtsfähige Gesellschaft stellt der Entwurf klar, dass die für die Gesellschaft erworbenen Rechte und die gegen sie begründeten Verbindlichkeiten zum Vermögen der Gesellschaft gehören (§ 713 BGB-E), womit zum Ausdruck gebracht werden soll, dass Träger des Vermögens die Gesellschaft selbst ist und nicht mehr die Gesellschafter in gesamthänderischer Verbundenheit. Was die nicht rechtsfähige Gesellschaft anbelangt, wird ebenfalls klargestellt, dass sie über kein Vermögen verfügt (§ 740 Absatz 1 BGB-E), was auch ein gesamthänderisch gebundenes Vermögen der Gesellschafter ausschließt. Das Gesamthandsprinzip mit seiner Aufgabe, das Gesellschaftsvermögen dauerhaft für den vereinbarten Gesellschaftszweck zu sichern und gegen den Zugriff von Privatgläubigern abzuschotten, hat damit jedenfalls auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts ausgedient.

b. Zusammenhang zwischen Rechtsfähigkeit der Gesellschaft und persönlicher Haftung ihrer Gesellschafter

Erkennt man an, dass gegen eine rechtsfähige Gesellschaft selbst Rechte sowohl aus einem vertraglichen als auch gesetzlichen Schuldverhältnis begründet werden können, so erscheint es angesichts fehlender Regelungen zur Kapitalausstattung und -erhaltung jedenfalls im gesetzlichen Regelfall folgerichtig, dass die Gesellschafter für die Gesellschaftsverbindlichkeiten in unbeschränkter Höhe mit ihrem Privatvermögen als Gesamtschuldner haften. Deswegen übernimmt der Entwurf bis auf geringfügige redaktionelle Anpassungen das entsprechende Haftungsregime der offenen Handelsgesellschaft (§§ 721, 721a und 721b BGB-E). Hierauf hinzuweisen ist für das Verständnis des Entwurfs wichtig, weil die Gesellschafterhaftung als Leitmotiv für die Folgenabschätzung einer jewei-

ligen Regelung wiederkehrt. Abgesehen von ihrer dogmatischen Stichhaltigkeit hat die Gesellschafterhaftung auch eine ganz praktische Bedeutung, weil sie den Gesellschaftsgläubiger vor einem Haftungsausfall der Gesellschaft schützt, die Gesellschafter in ihrem Verhalten bei der Eingehung von Geschäftsrisiken lenkt und allgemein die Kreditwürdigkeit der Gesellschaft erhöht. Sie dient damit aus Sicht aller Beteiligten einem nachhaltigen Wirtschaften.

Der Entwurf ist sich bewusst, dass die unbeschränkte persönliche Haftung im Ausnahmefall die Gesellschafter auch überfordern kann. Deswegen ist das Haftungsregime nicht als abschließende Regelung konzipiert, sondern lässt institutionelle Haftungsbeschränkungen, zum Beispiel im Wege der stillschweigenden Vereinbarung, der ergänzenden Vertragsauslegung oder der Analogie zu §§ 171 ff. HGB-E oder zu § 54 BGB-E, grundsätzlich zu. Nur besteht kein Anlass, von der im Regelfall für sachgerecht erachteten Gesellschafterhaftung einzelfallbezogene Ausnahmen im Gesetz zuzulassen.

c. Bewahrung der Vielseitigkeit und Flexibilität der Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts zeichnet sich dadurch aus, dass sie zu jedem erlaubten Zweck gegründet werden kann, vorausgesetzt der Zweck ist nicht auf den Betrieb eines Handelsgewerbes gerichtet (§ 105 Absatz 1 HGB-E) und in einer Weise vergemeinschaftet, dass die Zweckverfolgung zum Gegenstand rechtsverbindlich versprochener Beitragspflichten gemacht worden ist. Wie keine andere Rechtsform ist die Gesellschaft bürgerlichen Rechts damit vielseitig einsetzbar und dient deswegen zugleich als Grundform aller rechtsfähigen Personengesellschaften als auch als Auffangrechtsform, falls der mit dem Personenzusammenschluss verbundene Zweck einmal verfehlt wird. Diesen Vorteil an flexibler Handhabbarkeit möchte der Entwurf bewahren und setzt deswegen die Anforderungen an die Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts möglichst niedrig an, um ihr eine Teilnahme am Rechtsverkehr selbst unterhalb der Schwelle der Kleingewerblichkeit im Sinne von § 105 Absatz 2 HGB zu ermöglichen. Ist eine Teilnahme am Rechtsverkehr nicht beabsichtigt, bleibt es den Gesellschaftern gestattet, eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts zu gründen, um damit ihr Rechtsverhältnis untereinander zu gestalten. Diese weitgehende Offenheit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts bringt das nötige Maß an Flexibilität mit sich, um auch Neuerscheinungen wie zum Beispiel dem Crowdfunding oder den Blockchain-basierten Zahlungsmitteln einen geeigneten Regelungsrahmen zu geben (vgl. Mann, NZG 2017, 1014; Omlor, ZRP 2018, 85). Abgesehen von der Unterscheidung zwischen rechtsfähiger und nicht rechtsfähiger Gesellschaft ist eine weitere Binnendifferenzierung nach der typologischen Gestalt der Gesellschaft nicht geboten. Insbesondere einer eigenen Kategorie der unternehmenstragenden Gesellschaft bedarf es nicht.

d. Anerkennung der Gestaltungs- und Formfreiheit des Gesellschaftsvertrags

Einen wesentlichen Anteil an der Vielseitigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts haben die Gestaltungs- und Formfreiheit des Gesellschaftsvertrags. Während sich die Gestaltungsfreiheit von Gesellschaftsverträgen der in ihren Ursprüngen vertraglich konzipierten Gesellschaft bürgerlichen Rechts für den historischen Gesetzgeber noch von selbst verstand, hebt der Entwurf ihre zentrale Bedeutung an prominenter Stelle eigens hervor (§ 708 BGB-E). Damit reiht sich der Entwurf in die bewährte Tradition des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein, die Rechtsbeziehung auf der Grundlage der Gleichordnung zu anderen in Selbstbestimmung und Selbstverantwortung zu gestalten. Das hält freilich nicht davon ab, dort, wo es etwa der Schutz der Gesellschafter oder der Gesellschaftsgläubiger gebietet, durch zwingende Vorschriften regulierend einzugreifen, erklärt aber umgekehrt auch die Zurückhaltung an anderer Stelle. Denn nicht alles, was im Einzelfall regelungsbedürftig erscheint, ist einer abstrakt-generellen Regelung auch zugänglich, weshalb der Entwurf einiges gar nicht und anderes bewusst offen regelt.

Was die Formfreiheit des Gesellschaftsvertrags anbelangt, ist anzuerkennen, dass es den Gesellschaftern, mögen sie auch eine Teilnahme am Rechtsverkehr beabsichtigt haben, an dem Bewusstsein fehlen kann, ein Gesellschaftsverhältnis eingegangen zu sein. Die daran anknüpfenden Rechtsfolgen, welche sich für einen Gesellschafter zum Beispiel in Bezug auf seine Haftung (§ 721 BGB-E) in Verbindung mit der Unbeschränkbarkeit der Vertretungsbefugnis (§ 720 Absatz 3 BGB-E) als Nachteil erweisen können, nimmt der Entwurf in den Blick und stellt eingehende Folgenabschätzungen an, die das hier vorgesehene Haftungsregime als sachgerecht erscheinen lassen.

e. Trennung zwischen kaufmännischer und nicht kaufmännischer Personengesellschaft

Wesentlich für das Verständnis des Entwurfs ist schließlich die Prämisse, dass an der bewährten Trennung zwischen kaufmännischer und nicht kaufmännischer Personengesellschaft im Grundsatz festgehalten wird. Eine Ausnahme ist nur vorgesehen für die Öffnung der Personenhandelsgesellschaften zum Zwecke der Ausübung Freier Berufe (§ 107 Absatz 1 HGB-E), weil damit lediglich eine aus der Rechtsprechung resultierende Ungleichbehandlung verschiedener Berufsgruppen beseitigt und gesetzessystematische Unstimmigkeiten in Bezug auf die Haftung bei einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung beseitigt werden sollen. Der hier verfolgte konzeptionelle Ansatz ermöglicht es, das Recht der Personengesellschaften im bestehenden System zu konsolidieren und vermeidet die ansonsten zu erwartenden Rechtsunsicherheiten, die mit einem Systemwechsel verbunden wären.

Daraus folgt für die Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, dass es nicht darauf ankommen kann, ob sie ein Unternehmen betreibt oder nicht. Denn innerhalb des bestehenden Systems ließe es sich nicht mehr rechtfertigen, an die Rechtsfähigkeit einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts höhere Anforderungen zu stellen als der geltende § 105 Absatz 2 HGB an die offene Handelsgesellschaft, weil danach auch rein vermögensverwaltende Gesellschaften infolge der Eintragung im Handelsregister zu einer offenen Handelsgesellschaft und somit rechtsfähig werden. Dies hätte zur Folge, dass an die Stelle der kaufmännischen Personengesellschaften eine Unternehmenspersonengesellschaft träte und der klassische Kaufmannsbegriff zugunsten eines in seinen Konturen unklaren Unternehmerbegriffs aufzugeben wäre. Im Grundsatz fänden dann die handelsrechtlichen Vorschriften uneingeschränkt auch für Angehörige Freier Berufe, Land- und Forstwirte sowie Kleingewerbetreibende Anwendung, was ihrer Stellung insbesondere in Bezug auf die Pflicht zur Registrierung im Handelsregister und die kaufmännische Buchführungspflicht hingegen nicht gerecht würde.

2. Leitbildwandel im Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Die gesetzliche Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts hat zur Folge, dass das bisherige Leitbild der Gelegenheitsgesellschaft auf eine auf gewisse Dauer angelegte, mit eigenen Rechten und Pflichten ausgestattete, Personengesellschaft umgestellt wird. Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts öffnet sich damit gezielt dem Rechtsverkehr für die Verfolgung erwerbswirtschaftlicher Zwecke, steht aber gleichermaßen zum Zweck der Vermögensverwaltung zur Verfügung. Unter der Prämisse, dass die Unterscheidung von kaufmännischer und nicht kaufmännischer Personengesellschaft aufrechterhalten bleibt, eignet sie sich daher ebenso zum Betrieb eines Unternehmens durch Angehörige Freier Berufe, Land- und Forstwirte sowie Kleingewerbetreibende wie für das Halten und Verwalten zum Beispiel von Immobilien. Mit der Umsetzung des neuen Leitbildes greift der Entwurf das Ziel auf, das Recht der Personengesellschaften zu modernisieren.

a. Schlussfolgerung für die Regelungsstruktur

Der Leitbildwandel ermöglicht es regelungstechnisch, die Gesellschaft bürgerlichen Rechts als Grundform aller rechtsfähigen Personengesellschaften konsequent auszugestalten. Der

Entwurf bedient sich dafür des bewährten Baukastenprinzips. Finden sich für die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft oder die Partnerschaftsgesellschaft keine speziellen Regeln, ist kraft der Verweisungen in § 105 Absatz 2 HGB-E, § 161 Absatz 2 HGB-E und § 1 Absatz 4 PartGG-E auf das Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts zurückzugreifen. Das gebietet eine möglichst vollständige Regelung im Bürgerlichen Gesetzbuch, die – von dem Normkomplex für das neue Gesellschaftsregister abgesehen – ohne Verweisungen auf das Handelsgesetzbuch auskommt, in dem weiterhin allein das Sonderprivatrecht der Kaufleute enthalten ist.

Mit der Angleichung des Rechts der Gesellschaft bürgerlichen Rechts an das Recht der offenen Handelsgesellschaft, die die Rechtsprechung in den vergangenen Jahren sukzessive vollzogen hat, wurde ein angemessener Regelungsrahmen zur Verfügung gestellt. Dies zugrunde gelegt werden zahlreiche Vorschriften der geltenden §§ 105 ff. HGB ihrem Regelungsgehalt nach in das neue Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts überführt. Damit geht notwendigerweise eine höhere Regelungsdichte der §§ 705 ff. BGB-E einher, die der Entwurf mit einer übersichtlichen Gliederung von „Untertitel 2 Rechtsfähige Gesellschaft“ in sechs Kapitel bewältigt („Kapitel 1 Registrierung“, „Kapitel 2 Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander und der Gesellschafter zur Gesellschaft“, „Kapitel 3 Rechtsverhältnis der Gesellschaft zu Dritten“, „Kapitel 4 Ausscheiden eines Gesellschafters“, „Kapitel 5 Auflösung der Gesellschaft“, „Kapitel 6 Liquidation der Gesellschaft“). Wegen der Rechtsangleichung würde sich zwar eine Ausformulierung der §§ 105 ff. HGB-E über weite Strecken erübrigen. Partielle Verweisungen auf die §§ 705 ff. BGB-E sind aber dem Normverständnis nicht zuträglich und würden unter Umständen komplizierte Folgefragen zum Verhältnis der Verweisung des § 105 Absatz 2 HGB-E aufwerfen. Der Neufassung der geltenden §§ 105 ff. HGB liegt daher das konzeptionelle Anliegen zugrunde, zusammengehörige Normenkomplexe möglichst im Gleichlauf zu den §§ 705 ff. BGB-E zu gestalten und dadurch die verbleibenden Strukturunterschiede von kaufmännischer und nicht kaufmännischer Personengesellschaft für den Rechtsanwender deutlich zum Ausdruck zu bringen.

b. Aspekte des Leitbildwandels

Was die Umsetzung des neuen Leitbilds anbelangt, ist es ein besonderes Verdienst der Wissenschaft, hierzu bereits Aspekte herausgearbeitet zu haben, an denen sich der Leitbildwandel plastisch darstellen lässt (vgl. Fleischer, DB 2020, 1107 ff.).

aa. Vom vertraglichen Schuldverhältnis zum Rechtssubjekt

Der wichtigste Aspekt betrifft die Loslösung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts von ihrem römisch-rechtlichen Verständnis als vertragliches Schuldverhältnis hin zu einem verkehrstauglichen Rechtssubjekt, was sich darin widerspiegelt, dass die Gesellschaft selbst Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann (§ 705 Absatz 2 BGB-E). Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts in ihrer Rechtsformvariante als rechtsfähige Gesellschaft gehört damit wie die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft und die Partnerschaftsgesellschaft zu den rechtsfähigen Personengesellschaften im Sinne von § 14 Absatz 1 BGB. Dabei wird davon ausgegangen, dass die dort vorgesehene Unterscheidung von der juristischen Person weiterhin Bestand hat.

Neuere wissenschaftliche Erkenntnisse, die den wesentlichen Unterschied zwischen juristischer Person und rechtsfähiger Personengesellschaft nicht mehr bei der Rechtsfähigkeit nach außen, sondern in dem Grad der rechtlichen Verselbständigung nach innen sehen, werden in dem Entwurf an geeigneter Stelle aufgegriffen (vgl. Bachmann, Festschrift für K. Schmidt, Band I, 2019, S. 49, 58 ff.). So erklärt sich, dass einer Gesellschaft keine eigenen Anteile übertragen werden können (§ 711 Absatz 1 Satz 2 BGB-E), oder dass bei Ausscheiden des vorletzten Gesellschafters die Gesellschaft ohne Abwicklung erlischt und das Gesellschaftsvermögen auf den verbleibenden Gesellschafter übergehen kann (§ 712a BGB-E).

bb. Vom Sondervermögen der Gesellschafter zum Vermögen der Gesellschaft

Das geänderte Verständnis von der Rechtsnatur der Gesellschaft bürgerlichen Rechts spiegelt sich folgerichtig in der Vermögenszuordnung der Gesellschaft wider. In dem Entwurf wird klargestellt, dass die für die Gesellschaft erworbenen Rechte und die gegen sie begründeten Verbindlichkeiten nicht den Gesellschaftern zur gesamten Hand, sondern der Gesellschaft gehören (§ 713 BGB-E). Damit tritt an die Stelle eines gesamthänderisch gebundenen Vermögens der Gesellschafter ein Vermögen der Gesellschaft. Mit dem Verzicht auf das Gesamthandsprinzip geht zwar eine gewisse natürliche Erklärung für bestimmte Strukturmerkmale der Personengesellschaften verloren. Das zwingt aber nicht dazu, die Unterscheidung zwischen diesen und den juristischen Personen einzuebnen.

Eng mit dem Gesamthandsprinzip verbunden ist die Frage, wie sich das Ausscheiden eines Gesellschafters auf die Beteiligungsverhältnisse auswirkt. Insoweit wird klargestellt, dass der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters nicht eingezogen wird, sondern kraft Gesetz auf die verbleibenden Gesellschafter übergeht (§ 712 Absatz 1 BGB-E), worin sich abermals zeigt, dass die rechtsfähigen Personengesellschaften gegenüber ihren Mitgliedern nicht vollständig rechtlich verselbständigt sind.

cc. Von der Gelegenheits- zur Dauergesellschaft

In Abkehr von dem historisch überholten Leitbild der Gelegenheitsgesellschaft sieht der Entwurf verschiedene Regelungen vor, die sicherstellen sollen, dass das in der Gesellschaft gebundene Vermögen vor voreiligen Zugriffen des Gesellschafters oder eines seiner Privatgläubiger geschützt wird. Das fördert ein nachhaltiges Wirtschaften. Als Ausfluss dieses Prinzips ist es anzusehen, dass der Rechnungsabschluss und die Gewinnverteilung im Zweifel am Schluss jedes Kalenderjahres erfolgen (§ 718 BGB-E), ein auf unbestimmte Zeit eingegangenes Gesellschaftsverhältnis nur unter Einhaltung einer bestimmten Kündigungsfrist gekündigt werden kann (§ 725 Absatz 1 BGB-E) und diese Frist gleichermaßen für die Kündigung der Mitgliedschaft durch den Privatgläubiger eines Gesellschafters gilt (§ 726 BGB-E). Insbesondere die Kündigungsfrist ermöglicht es, Nachteilen, die mit einem plötzlichen Ausscheiden eines Gesellschafters verbunden sein können, rechtzeitig entgegenzuwirken.

dd. Von der Personen- zur Verbandskontinuität

Eine weitere Neuerung betrifft den Aspekt, unter welchen Voraussetzungen eine Gesellschaft aufgelöst wird. Während das geltende Recht noch in der Tradition des römischen Rechts steht und das Fortbestehen der Gesellschaft an die Personen der Gesellschafter als Vertragspartner bindet, sieht der Entwurf im Interesse der Verbandskontinuität vor, dass die in den Personen der Gesellschafter liegenden bisherigen Auflösungsgründe in Ausscheidensgründe umgewandelt werden (§ 723 Absatz 1 und § 729 Absatz 1 BGB-E), um eine wirtschaftlich unerwünschte Zerschlagung des Unternehmens zu verhindern.

Das hat zur Folge, dass, wenn zum Beispiel ein Gesellschafter stirbt oder kündigt, er kraft Gesetzes aus der Gesellschaft ausscheidet, ohne dass es hierzu einer Fortsetzungsklausel im Gesellschaftsvertrag bedarf. Das gilt gleichermaßen für den Ausschluss eines Gesellschafters aus wichtigem Grund. Geht der Anteil eines Gesellschafters aufgrund einer Nachfolgeklausel im Gesellschaftsvertrag auf seinen Erben über, so wird ihm – vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag – der Wechsel in die Stellung eines Kommanditisten oder das sofortige Ausscheiden aus der Gesellschaft unter Beschränkung seiner Haftung ermöglicht. Anderenfalls hätte der Erbe nur die Wahl, die persönliche Haftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu übernehmen oder das Erbe insgesamt auszuschlagen (§ 724 BGB-E). Bei der Kündigung aus wichtigem Grund ist in Zukunft zu unterscheiden, ob sich diese auf die Mitgliedschaft (Austrittskündigung, § 725 BGB-E) oder auf das Gesellschaftsverhältnis (Auflösungskündigung, § 731 BGB-E) bezieht. Was schließlich den Ausschluss eines Gesellschafters aus wichtigem Grund anbelangt, betont

der Entwurf die Gestaltungsfreiheit bei der Abfindung des ausgeschiedenen Gesellschafters. Ist nichts anderes vereinbart, so ist eben eine „angemessene Abfindung“ geschuldet, die dem „wahren Wert“ des Gesellschaftsanteils entsprechen muss. Auf dieser Linie liegt es, wenn von bestimmten Bewertungsmethoden zur Ermittlung des Abfindungsanspruchs abgesehen und auf die jeder Anteils- oder Unternehmensbewertung immanente Schätzunsicherheit abgestellt wird (§ 728 Absatz 2 BGB-E).

ee. Vom Vertrag zur Organisation

Es entspricht der eingangs geschilderten Aufgabe an den Entwurf, einen geeigneten Rahmen für die Organisation der rechtsfähigen Gesellschaft vorzugeben. Diese Aufgabe stellte sich für den historischen Gesetzgeber deswegen nicht, weil die Gesellschaft der römischrechtlichen Tradition folgend noch als reine Anspruchs- und Verpflichtungsbeziehung zwischen den Vertragspartnern verstanden wurde. Folgerichtig werden nunmehr die Befugnis zur Geschäftsführung und die Kompetenz zur Beschlussfassung voneinander getrennt, handelt es sich doch um jeweils autonome Entscheidungsprozesse unter den Gesellschaftern. Des Weiteren wird klargestellt, dass die Gesellschafter aufgrund einer Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag Beschlüsse mit einer Mehrheit fassen können (§ 708 BGB-E in Verbindung mit § 714 BGB-E), um dadurch die Gesellschaft handlungsfähiger zu machen. Hierauf aufbauend können die Gesellschafter für das neue Beschlussmängelrecht der Personenhandelsgesellschaften optieren und sich damit bei Bedarf Rechtssicherheit hinsichtlich der Wirksamkeit eines Beschlusses verschaffen. Als bislang ungeregelte Rechtsinstitute werden die Notgeschäftsführungsbefugnis (§ 715a BGB-E) und die Gesellschafterklage (§ 715b BGB-E) in das Gesetz aufgenommen und damit ebenfalls Rechtssicherheit geschaffen. Als weitere Konsequenz aus der rechtlichen Verselbstständigung der Gesellschaft wird die bislang nur im Sinne einer Auslegungsregelung normierte Vertretungsbefugnis von der Geschäftsführungsbefugnis entkoppelt, ohne den bewährten Gleichlauf vom rechtlichen Dürfen im Innenverhältnis und rechtlichen Können im Außenverhältnis aufzugeben. Einem allgemeinen Prinzip des Gesellschaftsrechts folgend bleibt es bei der geltenden Rechtslage, dass vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag alle Gesellschafter gemeinsam zur Geschäftsführung und Vertretung befugt sind (§§ 715 und 720 BGB-E). Dies dient auch unter Berücksichtigung der Unbeschränkbarkeit der Vertretungsbefugnis dem Schutz der Gesellschafter vor unbeschränkter persönlicher Haftung.

ff. Von der archaischen Hauserbengemeinschaft zur professionellen Erwerbsgesellschaft

Schließlich ist als Aspekt des Leitbildwandels die Professionalisierung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts hervorzuheben. Die Ursprünge der heutigen Gesellschaft bürgerlichen Rechts lassen sich rechtshistorisch bis auf die archaische Hauserbengemeinschaft des altrömischen Rechts zurückverfolgen. Diese entstand nach dem Tod des Familienvaters zwischen dessen Kindern und erzeugte wegen der engen persönlichen Verbindung zwischen ihnen besondere Treuebindungen. Die Überbleibsel können in einem modernen Wirtschaftsleben des 21. Jahrhunderts keinen Bestand mehr haben. Deswegen entfallen die in dem geltenden § 708 BGB vorgesehene Haftungsprivilegierung im Innenrechtsverhältnis und anstelle einer Gewinn- und Verlustverteilung nach Kopfteilen tritt ein kapitalistischer Verteilungsschlüssel (§ 709 Absatz 3 BGB-E), wie er in der Kautelarpraxis bereits regelmäßig vereinbart wird. Danach ist zuerst das vereinbarte Beteiligungsverhältnis, in zweiter Linie das Verhältnis des Wertes der Beiträge, meist also nach dem beigetragenen Kapital, maßgebend. Nur wenn das Wertverhältnis der Beiträge nicht vereinbart ist, soll jeder Gesellschafter ohne Rücksicht auf den Wert seines Beitrags einen gleichen Anteil am Gewinn und Verlust haben. Das gilt gleichermaßen für die Stimmkraft. Diese Regelung hält die Gesellschafter dazu an, sich schon bei Gründung der Gesellschaft auf einen Verteilungsschlüssel zu verständigen, um spätere Auseinandersetzungen zu vermeiden.

3. Registrierung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Um das beschriebene Publizitätsdefizit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts insbesondere im Grundbuchrecht zu beheben, bestünde an sich die Möglichkeit, innerhalb der § 899a BGB und § 47 Absatz 2 GBO Änderungen vorzunehmen und das geänderte Regelungsmodell in den anderen Objektregistern nachzuahmen. Damit würde aber eine erwiesenermaßen problematische Behelfslösung anstelle einer konsequent gedachten Registerpublizität zu einem generellen Regelungsansatz erhoben. Der Entwurf beschreitet deswegen einen anderen Weg und spricht sich für eine Registrierung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts in einem eigenen Subjektregister aus.

a. Gestaltung des Gesellschaftsregisters

Um die Vielseitigkeit und Flexibilität der Gesellschaft bürgerlichen Rechts zu bewahren, ist die Registrierung im Grundsatz freiwillig und nicht Voraussetzung für die Erlangung der Rechtsfähigkeit (§ 707 Absatz 1 BGB-E). Stattdessen setzt der Entwurf im Interesse einer möglichst niederschwelligen Regulierung auf ein System der positiven Anreizwirkung mit teils faktischem Zwang zur Registrierung. Auf der einen Seite ermöglicht die Registrierung den Gesellschaftern, ein Sitzwahlrecht auszuüben (§ 706 BGB-E) und mit Publizitätswirkung über die Vertretungsbefugnis zu disponieren (§ 720 Absatz 3 BGB-E). Es ist ferner davon auszugehen, dass sich die Gesellschaft durch die gesteigerte Publizität einen größeren Kreis an Geschäftspartnern erschließen und ihre Kreditwürdigkeit verbessern kann. Auf der anderen Seite besteht für diejenigen Gesellschaften, die in relevanter Weise am Rechtsverkehr teilnehmen, ein faktischer Zwang zur Registrierung, weil bestimmte Rechtsvorgänge wie zum Beispiel der Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstücks ein verfahrensrechtliches Voreintragungserfordernis auslösen, welches die materielle Rechtsinhaberschaft der Gesellschaft im Grundsatz unberührt lässt.

Was die Voraussetzungen des Voreintragungserfordernisses anbelangt, lässt sich der Entwurf von der Vorstellung leiten, dass sich die Belastungen einer Registrierung nicht allein wegen eines praktischen, sondern nur wegen eines normativ begründeten und überwiegenden Interesses des Rechtsverkehrs an Subjektpublizität rechtfertigen lassen. Dies zugrunde gelegt setzt das Voreintragungserfordernis voraus, dass das Gesetz an die Eintragung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts in einem Objektregister die Möglichkeit eines Gutglaubenserwerbs knüpft (vgl. § 47 Absatz 2 GBO-E, § 51 Absatz 2 SchRegO, Artikel 229 § 21EGBGB-E, § 40 Absatz 1 GmbHG-E) oder dass nach dem Gesetz die Eintragung in dem Objektregister eine vergleichbare Legitimationswirkung hinsichtlich der Rechtsinhaberschaft der Gesellschaft bürgerlichen Rechts entfaltet (vgl. § 40 Absatz 1 GmbHG-E, § 67 AktG-E). Hierbei lassen sich wiederum bis zu fünf verschiedene Konstellationen identifizieren, die eine auf das jeweilige Objektregister abgestimmte Regelung erfordern: (1) Ersteintragung der Gesellschaft im Subjektregister und – bezogen auf eine bereits existierende und im Objektregister eingetragene Gesellschaft – (2) Folgeeintragungen im Objektregister, (3) Änderungen im Gesellschafterbestand, (4) „isolierte Umfirmierungen“ der Gesellschaft durch anlasslose Eintragung in das Subjektregister und (5) „isolierte Namensänderung“ eines der Gesellschafter.

Außerdem erfordert die Beteiligung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts an einer Umwandlung oder einem Statuswechsel ihre Registrierung (vgl. § 707c BGB-E, §§ 106 und 107 HGB-E, § 3 Absatz 1 Nummer 1 UmwG-E, § 191 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 UmwG-E), um sicherzustellen, dass eine einmal vorhandene Subjektpublizität des Rechtsträgers alter Rechtsform nicht wieder verloren geht. Schließlich kann eine Registrierung erforderlich werden, um Publizitätsdefizite bei mehrgliedriger Beteiligung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts an einer anderen eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts, einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft zu vermeiden (vgl. § 707a Absatz 1 Satz 2 BGB-E, Artikel … [einzusetzen: nächster bei der Verkündung freier Artikel] EGHGB-E).

b. Funktionsweise des Gesellschaftsregisters

In der Funktionsweise lehnt sich das Gesellschaftsregister eng an das Handelsregister an. Seine Aufgabe ist es, zuverlässig sowie vollständig und lückenlos Auskunft über die Tatsachen und Rechtsverhältnisse der Gesellschaft bürgerlichen Rechts zu geben, soweit sie für den Rechtsverkehr von besonderer Bedeutung sind. Aus diesem Grund wird dem Gesellschaftsregister durch eine Verweisung auf § 15 HGB ein spezifischer öffentlicher Glaube beigemessen mit der Klarstellung, dass sich die Publizitätswirkung nicht auf die fehlende Kaufmannseigenschaft erstreckt (§ 707a Absatz 3 Satz 1 BGB-E). Die Regelung ermöglicht dem Teilnehmer im Rechtsverkehr, die Existenz, Identität und ordnungsgemäße Vertretung der Gesellschaft mit Publizitätswirkung aus dem Gesellschaftsregister abzulesen. Im Übrigen sind die für das Handelsregister geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Insbesondere werden in die Anmeldung zum Zweck der Prüfung der Identität der Anmeldenden und der Eintragungsfähigkeit in bewährter Weise Notare eingebunden (§ 707 b Nummer 2 BGB-E in Verbindung mit § 12 HGB). Die Möglichkeit einer Online-Gründung ist nicht vorgesehen, weil der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1151 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.06.2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht (Digitalisierungsrichtlinie – ABl. L 186, S. 80) an dieser Stelle nicht vorgegriffen werden soll. Um das Gesellschaftsregister aktuell zu halten, müssen relevante Änderungen einer eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts zur Eintragung in das Gesellschaftsregister angemeldet werden (§ 707 Absatz 3, § 734 Absatz 3, § 736c Absatz 1 und § 738 BGB-E).

Mit der Eintragung ist die Gesellschaft bürgerlichen Rechts verpflichtet, einen kennzeichnenden Namenszusatz zu tragen (§ 707a Absatz 2 BGB). Eine gewillkürte Löschung wird ausgeschlossen (§ 707a Absatz 4 BGB-E), um auszuschließen, dass eine eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts als Inhaberin eines registrierten Rechts ihre Subjektpublizität durch Löschungsantrag verliert. Außerdem lässt sich auf diese Weise den Missbrauchsgefahren begegnen, die damit verbunden wären, es den Gesellschaftern einer in Vermögensverfall geratenen Gesellschaft auf ihren Antrag hin zu gestatten, die eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts außerhalb des dafür vorgesehenen Insolvenzverfahrens liquidationslos zu löschen.

c. Einrichtung und Führung des Gesellschaftsregisters

Für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts wird von den zuständigen Ländern wie bei Einführung des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes im Jahr 1995 auch schon für die Partnerschaftsgesellschaft ein eigenes Register eingerichtet, welches sich technisch-organisatorisch eng an das elektronisch geführte Handelsregister anlehnt. Damit wird der historisch gewachsenen Registerlandschaft aus Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregistern und insbesondere der Unterscheidung von kaufmännischen und nicht kaufmännischen Personengesellschaften Rechnung getragen. Um den Ländern die erforderliche Zeit zu geben, soll das Gesetz vorbehaltlich der erforderlichen Verordnungsermächtigungen erst zum 1. Januar 2023 in Kraft treten. Mit der Führung des Gesellschaftsregisters werden die Registergerichte der Länder betraut, wobei die funktionelle Zuständigkeit bei dem Rechtspfleger liegt.

Mit der Möglichkeit der Registrierung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts und der Öffnung der Personenhandelsgesellschaften für die Ausübung Freier Berufe geht die Notwendigkeit einher, den Wechsel zwischen Handels-, Gesellschafts- und Partnerschaftsregister gesetzlich zu regeln, um die Identität der registerwechselnden Gesellschaft zu sichern und Doppeleintragungen zu vermeiden. Deswegen prägt der Entwurf den sogenannten „Statuswechsel“ als neue Rechtsfigur für den registerrechtlichen Vollzug eines Wechsels der Rechtsform einer eingetragenen Personengesellschaft in eine andere eingetragene Personengesellschaft (vgl. § 707c BGB-E, §§ 106 und 107 HGB-E).

Schließlich wird das Gesellschaftsregister sowohl in das Unternehmensregister als auch in das Transparenzregister eingebunden. Dies ermöglicht es, die unternehmensrelevanten Daten aus dem Gesellschaftsregister neben denen aus dem Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister über das Unternehmensregister als zentraler Plattform einzusehen und den wirtschaftlich Berechtigten einer eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts festzustellen.

4. Öffnung der Personenhandelsgesellschaften für die Angehörigen Freier Berufe

Um das Ziel zu erreichen, die Haftungsverhältnisse für die Angehörigen Freier Berufe zu flexibilisieren und dadurch Unstimmigkeiten in Bezug auf den geltenden § 8 Absatz 4 PartGG zu beseitigen, wird der Regelungsansatz des geltenden § 105 Absatz 2 HGB, der die Verwaltung eigenen Vermögens dem Betrieb eines Gewerbes gleichstellt, auf die Ausübung Freier Berufe im Sinne von § 1 Absatz 2 PartGG erstreckt. Damit wird den Angehörigen dieser Berufe der Zugang zu den Rechtsformen einer Personenhandelsgesellschaft, insbesondere einer Kapitalgesellschaft und Compagnie Kommanditgesellschaft, eröffnet.

Die Öffnung wird aber unter einen allgemeinen berufsrechtlichen Vorbehalt gestellt. Durch diese Einschränkung soll sichergestellt werden, dass die spezifischen Schutzbelange im Zusammenhang mit der Ausübung der einzelnen Freien Berufe von dem zuständigen Landes- oder Bundesgesetzgeber verfolgt werden können. Der aus der Vielgestaltigkeit der Freien Berufe folgende Schutzbedarf geht über die bisher im Partnerschaftsgesellschaftsgesetz schon vorgesehene Pflicht, eine Berufshaftpflichtversicherung zu unterhalten, hinaus und kann weitere Vorgaben umfassen. Bund und Länder können im Rahmen der berufsrechtlichen Gestattung den Zugang zu den Personenhandelsgesellschaften zum Beispiel zusätzlich durch Vorgaben für die Kapitalbeteiligung von Personen beschränken, die nicht Berufsträger sind. Mit solchen Beschränkungen kann bei bestimmten Berufen die fachliche Unabhängigkeit der Berufsausübung gesichert werden. Die Prüfung der berufsrechtlichen Voraussetzungen kann den für die Berufsaufsicht zuständigen Stellen vorbehalten bleiben und braucht nicht im Einzelnen von den für die Führung der Handelsregister zuständigen Gerichten geleistet zu werden.

Die Öffnung des Zugangs der Personenhandelsgesellschaften für die Freien Berufe macht die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung im Übrigen nicht gegenstandslos. Zum einen ist davon auszugehen, dass sich diese Rechtsformvariante seit ihrer Einführung im Jahr 2013 im „Rechtsmarkt“ bereits etabliert hat. Der Entwurf sieht sogar vor, sie und die Partnerschaftsgesellschaft durch vereinzelte Änderungen wie zum Beispiel einer Liberalisierung des Namensrechts noch attraktiver zu machen. Zum Weiteren ist noch nicht absehbar, in welchem Umfang Angehörige Freier Berufe von der Möglichkeit Gebrauch machen werden, sich anstelle einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft und Compagnie Kommanditgesellschaft zu organisieren. Dies gilt, zumal sich die Wahl für diese Rechtsform auch als nachteilig erweisen kann, soweit diese Gesellschaft grundsätzlich Gewerbesteuer schuldet (§ 2 Absatz 1, § 5 Absatz 1 GewStG), ihren Jahresabschluss offenlegen muss (§ 264a in Verbindung mit § 325 HGB), für sie die Vorschriften über Handelsgeschäfte gelten und eine Insolvenzantragspflicht nach § 15a InsO besteht. Diese Unterschiede dürften für eine Reihe von Gesellschaften die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung weiter als die gegenüber einer Kapitalgesellschaft und Compagnie Kommanditgesellschaft vorzugswürdige Rechtsform erscheinen lassen, obwohl die Haftungsbeschränkung bei der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung nur in Bezug auf Berufsfehler wirkt.

5. Regelung des Beschlussmängelrechts der Personenhandelsgesellschaften

Infolge des in § 709 Absatz 3 BGB-E angelegten kapitalistischen Verteilungsschlüssels ist davon auszugehen, dass sich das Mehrheitsprinzip in der Praxis noch stärker durchsetzen wird. Damit verlagert sich der Schutz der Mitgliedschaftsrechte eines Gesellschafters gegen

Mehrheitsbeschlüsse vollends auf die Ebene der materiellen Beschlusskontrolle. Es ist daher geboten, Beschlussmängelstreitigkeiten bei Personengesellschaften einen geeigneten Regelungsrahmen zu geben. Als Regelungsvorbild greift der Entwurf auf das aktienrechtliche Anfechtungsmodell zurück, welches sich gegenüber dem personengesellschaftsrechtlichen Feststellungsmodell durch die Vorteile der Prozessökonomie und der Rechtssicherheit auszeichnet.

Obschon sich der Minderheits-Mehrheits-Konflikt typischerweise bei Publikumskommanditgesellschaften stellt, kann das Anfechtungsmodell nicht von der typologischen Struktur der Personengesellschaft abhängig gemacht werden. An sich liegen die institutionellen Voraussetzungen, unter denen es sich rechtsformübergreifend auch bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der Genossenschaft etablieren konnte, für alle rechtsfähigen Personengesellschaften vor. Gleichwohl ist festzustellen, dass das aktienrechtliche Anfechtungsmodell Mindestanforderungen an die Formalisierung des Beschlussverfahrens und damit einen Professionalisierungsgrad erfordert, der bei der gebotenen typisierenden Betrachtung eher bei den kaufmännischen Rechtsformen der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft als bei den nicht kaufmännischen Rechtsformen der Gesellschaft bürgerlichen Rechts und der Partnerschaftsgesellschaft zu erwarten ist. Der Anwendungsbereich des neuen Beschlussmängelrechts beschränkt sich deshalb auf die Personenhandelsgesellschaften und kann von deren Gesellschaftern bei Bedarf dem Grunde nach abbedungen werden. Umgekehrt können die Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer Partnerschaftsgesellschaft für das neue Beschlussmängelrecht optieren.

a. Beschlussfassung

Das Anliegen, Rechtssicherheit über die Bestandskraft eines Beschlusses herzustellen, erfordert es im Allgemeinen, den Beschluss in einer Weise festzuhalten, dass Unsicherheiten über dessen Zustandekommen und Ergebnis möglichst vermieden werden. Dies erkennt auch der Entwurf an und sieht deswegen bestimmte Mindestanforderungen der Beschlussfassung in einer Gesellschafterversammlung vor (§ 109 HGB-E). Davon zu unterscheiden ist wiederum die Beschlussfeststellung, mit der ein gefasster Beschluss durch einen Versammlungsleiter verbindlich dokumentiert wird. Obschon es sich hierbei nicht um eine Voraussetzung für die Wirksamkeit eines Beschlusses handelt, hat die Beschlussfeststellung in dem Sinne konstitutive Wirkung, dass sie die Rechtsschutzmöglichkeiten in Gestalt der Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage oder der Feststellungsklage vorgibt. Die Modalitäten der Beschlussfeststellung durch einen Versammlungsleiter entziehen sich freilich einer abstrakt-generellen Regelung und müssen deswegen einer Klärung durch die Rechtsprechung vorbehalten bleiben. Das gilt gleichermaßen für die Vorfrage, unter welchen Voraussetzungen ein Beschluss zustandekommt. Dies beurteilt sich nach der allgemeinen Rechtsgeschäftslehre und liegt damit außerhalb der Zielsetzung dieses Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts.

b. Beschlussmängelsystem

Beschlussmängel können sowohl das Beschlussverfahren als auch den Beschlussinhalt betreffen. Hinsichtlich der Fehlerfolgen unterscheidet der Entwurf ausdrücklich zwischen der Anfechtbarkeit und der Nichtigkeit eines Beschlusses (§ 110 HGB-E) und geht in der Gesetzesbegründung auch auf dessen Unwirksamkeit ein. Anfechtbar ist danach jeder Beschluss, der Rechtsvorschriften verletzt. Demgegenüber führt zur Nichtigkeit nur ein Beschluss, der durch seinen Inhalt Rechtsvorschriften verletzt, auf die die Gesellschafter nicht verzichten können. Unter einer Rechtsvorschrift sind dabei jede Rechtsnorm und der Gesellschaftsvertrag zu verstehen.

Während Verfahrensfehler in dem weitgehend formlos ausgestalteten Beschlussverfahren grundsätzlich nur zur Anfechtbarkeit führen, kommt es bei Inhaltsfehlern maßgeblich auf die durch das zwingende Recht gezogenen Gestaltungsgrenzen beim Beschlussinhalt an.

Dahinter steht die Idee, dass die Gesellschafter über die Fehlerfolge nur insoweit disponieren dürfen, als sie auch befugt sind, über die verletzte Rechtsvorschrift zu disponieren. Diese Gestaltungsgrenzen sind, so viel lässt sich im Ausgangspunkt festhalten, im Personengesellschaftsrecht weitergezogen als im Aktienrecht.

Welche Rechtsvorschriften zum zwingenden Recht gehören, entzieht sich einer abstrakt-generellen Regelung. Der Entwurf übt sich hier bewusst in Zurückhaltung, um Rechtsprechung und Schrifttum, die dazu auch schon passende Kriterien entwickelt haben, den nötigen Spielraum zu geben. Gemeint sind im Allgemeinen Rechte, die zum unverzichtbaren Kernbereich der Mitgliedschaft gehören (absolut unentziehbare Rechte wie zum Beispiel Klagerecht gegen rechtswidrige Gesellschafterbeschlüsse). Davon zu unterscheiden sind solche Rechte, die zwar ebenfalls zum Kernbereich der Mitgliedschaft gehören, in die aber nur mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters eingegriffen werden darf (relativ unentziehbare Recht wie zum Beispiel Sonderrechte eines Gesellschafters). Es ist davon auszugehen, dass das Fehlen einer solchen Zustimmung den Beschluss weder nichtig noch anfechtbar, sondern unwirksam macht.

c. Beschlussmängelklagen

Die herausgearbeiteten Fehlerfolgen geben die Rechtsschutzmöglichkeiten in Gestalt der Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage oder der Feststellungsklage vor. Der Entwurf folgt hier unter Beachtung der weitgehenden Gestaltungsfreiheit und der rechtsformspezifischen Besonderheiten der Personengesellschaften konsequent dem aktienrechtlichen Anfechtungsmodell. Anfechtungsgründe sind von dem anfechtungsbefugten Gesellschafter durch Erhebung einer befristeten Anfechtungsklage gegen die Gesellschaft geltend zu machen, während Nichtigkeitsgründe auch durch Einrede, also durch Rechtsverteidigung gegen eine auf den nichtigen Beschluss gestützte Klage, geltend gemacht werden können. Die Frist für die Erhebung der Anfechtungsklage wird auf drei Monate ab Bekanntgabe des Beschlusses gegenüber dem anfechtungsbefugten Gesellschafter festgelegt. Die durch die Fristenregelung verbundenen Härten werden dadurch gemildert, dass für die Dauer von Vergleichsverhandlungen die Klagefrist nach dem Vorbild der §§ 203, 209 BGB gehemmt wird. Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage haben gemeinsam, dass ein klagestattgebendes Urteil im Interesse der Rechtssicherheit materielle Rechtskraftwirkung auch gegen die anderen Gesellschafter entfaltet. Dies erfordert schließlich spezifische prozessuale Regelungen, um das Recht der anderen Gesellschafter auf rechtliches Gehör zu gewährleisten und um divergierende Gerichtsentscheidungen zu vermeiden.

Die Umstellung vom Feststellungs- auf das Anfechtungsmodell macht die Feststellungsklage im Übrigen nicht obsolet. Die Anfechtungsklage verdrängt die Feststellungsklage nur innerhalb ihres Anwendungsbereichs, das heißt soweit das Rechtsschutzbegehren des klagenden Gesellschafters auf Nichtigerklärung eines Beschlusses gerichtet ist. Besteht hingegen Streit darüber, ob und mit welchem Ergebnis überhaupt ein Beschluss gefasst wurde, oder hätte der Beschluss wegen Eingriffs in ein relativ unentziehbares Recht der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedurft, kommt nur eine Feststellungsklage in Betracht, für die sich je nach Fallkonstellation eine analoge Anwendung der für die Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage geltenden Vorschriften – insbesondere zu den Prozessparteien, zu dem zuständigen Gericht und gegebenenfalls zu der Klagefrist – anbietet. Hierfür schafft der Entwurf mit einer prozessualen Sonderregelung zur Verbindung von Anfechtungs- und Feststellungsklage (§ 115 HGB-E) eine geeignete Analogiebasis.

d. Beschlussmängelstreitigkeiten vor Schiedsgerichten

Für eine gesetzliche Regelung schiedsrechtlicher Fragestellungen von Beschlussmängelstreitigkeiten im Personengesellschaftsrecht besteht im Übrigen kein Anlass. Dies gilt unabhängig von einem möglichen Regelungsstandort, der zweckmäßigerweise im Zehnten Buch der Zivilprozessordnung zu verorten wäre. Die Schiedsfähigkeit im Sinne von § 1030 ZPO steht außer Zweifel. Der Bundesgerichtshof hat am Maßstab des § 138 BGB und des

Rechtsstaatsprinzips konkrete Mindestanforderungen an eine wirksame Schiedsvereinbarung in diesem Bereich aufgestellt (zunächst nur für Gesellschaft mit beschränkter Haftung: BGH, Urt. v. 29.03.1996 – II ZR 124/95, juris Rn. 11 ff. = BGHZ 132, 278; BGH, Urt. v. 06.04.2009 – II ZR 255/08, juris Rn. 10 = BGHZ 180, 221; sodann im Grundsatz auch für Kommanditgesellschaften: BGH, Beschl. v. 06.04.2017 – I ZB 32/16, juris Rn. 22 f. = SchiedsVZ 2017, 197). Soweit im Schrifttum Zweifel aufgekommen sind, ob die vom Bundesgerichtshof zur Gesellschaft mit beschränkter Haftung entwickelten Mindestanforderungen an eine wirksame Schiedsvereinbarung auch vollumfänglich auf Personengesellschaften anwendbar sind (vgl. Borris, NZG 2017, 761, 763 f.; Otto, ZGR 2019, 1082, 1111 und 1121), dürfte sich die Diskussion insoweit erübrigt haben, wie das Beschlussmängelrecht bei Personengesellschaften der Beschlusslage des 71. und 72. Deutschen Juristentages folgend nunmehr auf das gemeinsame Fundament des Anfechtungsmodells bei Kapitalgesellschaften umgestellt wird, für das der Bundesgerichtshof in den erwähnten Entscheidungen bereits Wirksamkeitsvoraussetzungen formuliert hat. Im Übrigen ist die weitere Entwicklung der Rechtsprechung abzuwarten.

IV. Alternativen

– Konsolidierung des Rechts der Gesellschaft bürgerlichen Rechts: Das Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts lässt sich in Anbetracht des zu erwartenden Anpassungs- und Änderungsbedarfs sinnvoll nur im bestehenden System unter Anerkennung des grundlegenden Unterschieds zwischen kaufmännischen und nicht kaufmännischen Personengesellschaften konsolidieren.

– Modernisierung des Rechts der Personengesellschaften: Um die Defizite zu beseitigen, die von dem gesetzlichen Leitbild der Gesellschaft bürgerlichen Rechts gegenwärtig ausgehen, müssen die Vorschriften der geltenden §§ 705 ff. BGB grundlegend überarbeitet werden. Insoweit bestehen keine Alternativen zum Regelungskonzept des Entwurfs.

– Behebung des Publizitätsdefizits der Gesellschaft bürgerlichen Rechts: Bestimmte Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen und andere Transparenzpflichten können die Publizitätsfunktion eines öffentlichen Registers nicht ersetzen. Zwar bestünde grundsätzlich die Möglichkeit, das Regelungsmodell der § 899a BGB und § 47 Absatz 2 GBO anzupassen und auf andere Objektregister zu erstrecken. Die Vorteile der Registerpublizität lassen sich aber folgerichtig nur mit einem Subjektregister vollständig erreichen.

– Flexibilisierung der Haftungsverhältnisse von Angehörigen Freier Berufe: Das Regelungsmodell des § 8 Absatz 4 PartGG ist für eine weitere Flexibilisierung der Haftungsverhältnisse von Angehörigen Freier Berufe nicht ausbaufähig. Die Haftung für andere Verbindlichkeiten als aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung lässt sich nicht sinnvoll durch eine Haftpflichtversicherung abdecken. Die Öffnung der Personenhandelsgesellschaften für die Angehörigen Freier Berufe stellt insoweit einen Eingriff in das bestehende System dar, der das angestrebte Regelungsziel auf einfache und effiziente Weise erreicht.

– Herstellung von Rechtssicherheit bei Beschlussmängelstreitigkeiten von Personenhandelsgesellschaften: Das im Entwurf vorgesehene Anfechtungsmodell eignet sich uneingeschränkt nur für Personenhandelsgesellschaften, weil es Mindestanforderungen an die Formalisierung der Beschlussfassung und damit einen Professionalisierungsgrad erfordert, der bei der gebotenen typisierenden Betrachtung eher bei den kaufmännischen Rechtsformen der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft als bei den nicht kaufmännischen Rechtsformen der Gesellschaft bürgerlichen Rechts und der Partnerschaftsgesellschaft zu erwarten ist.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes insbesondere für die Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Rechtspflegergesetzes, der Bundesnotarordnung, des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung, der Zivilprozessordnung, der Grundbuchordnung, der Grundbuchverfügung, des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche beruht auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (bürgerliches Recht, gerichtliches Verfahren, Notariat, Rechtsberatung).

Insbesondere in Bezug auf die Änderung der Partnerschaftsregisterverordnung, der Handelsregisterverordnung, des Handelsgesetzbuchs, des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch, der Unternehmensregisterverordnung, des Umwandlungsgesetzes, des Aktiengesetzes, des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft). Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse an Rechtssicherheit und fairem Wettbewerb gemäß Artikel 72 Absatz 2 GG erforderlich. Die Änderungen zielen darauf ab, die Gesellschaft bürgerlichen Rechts als Grundform aller rechtsfähigen Personengesellschaften auszugestalten und das neue Regelungsmodell einer rechtsfähigen, auf gewisse Dauer angelegten und registerfähigen Gesellschaft bürgerlichen Rechts in den relevanten Bereichen des Wirtschaftslebens in den einschlägigen Gesetzen umzusetzen.

Die übrigen Vorschriften des Entwurfs betreffen Folgeänderungen und redaktionelle Anpassungen bereits bestehenden Bundesrechts an die Änderungen des Entwurfs.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzesentwurf intendiert, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen an die gegenwärtigen praktischen Bedürfnisse von Gesellschaften bürgerlichen Rechts und deren Gesellschaftern anzupassen und umfassend neu zu ordnen. Durch die Ausrichtung am Leitbild einer auf gewisse Dauer angelegten rechtlich verselbstständigten Gesellschaft wird die von der Rechtsprechung bereits seit dem Jahr 2001 zuerkannte Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nunmehr kodifiziert. Der Gesetzesentwurf hat demnach eine Rechtsvereinfachung zur Folge.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzesentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Durch die Einführung eines Gesellschaftsregisters soll Sicherheit über die Haftungs- und Vertretungsverhältnisse in den Gesellschaften bürgerlichen Rechts geschaffen werden, die beispielsweise als Inhaberinnen eines Grundstücksrechts oder als Gesellschafterinnen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung am Rechtsverkehr teilnehmen. Damit leistet der Gesetzesentwurf einen Beitrag zur Rechtssicherheit sowie zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und fördert die Durchsetzung des Rechts. Mithin stärken die Regelungen

des Gesetzesentwurfs nachhaltiges Wirtschaften sowie den sozialen Zusammenhalt im Sinne der Prinzipien nachhaltiger Entwicklung Nummern 4 und 5.

3. Demographische Auswirkungen des Gesetzes

Keine.

4. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

5. Erfüllungsaufwand

[Anmerkung für Beteiligung: Die jeweils betroffenen Kreise und Verbände werden gebeten, im Rahmen ihrer Beteiligung etwaige Abweichungen von den unten genannten Daten und Zahlen, die aus ihrer Sicht bestehen, unter Begründung bei ihrer Stellungnahme mitzuteilen.]

a. Erfüllungsaufwand Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzesentwurf enthält keine Regelungen für Bürgerinnen und Bürger. Für diese ergibt sich mithin kein Erfüllungsaufwand.

b. Erfüllungsaufwand Wirtschaft

aa. Zusammenfassung

Durch dieses Gesetz entfällt im Ergebnis jährlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von rund 1,2 Mio. Euro. Diese Entlastung ist relevant im Sinne der „One in, one out"-Regel der Bundesregierung. Zwar entsteht einerseits jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 6,9 Mio. Euro, der insbesondere durch die Eintragungen und Änderungen im Gesellschaftsregister anfällt. Andererseits wird die Wirtschaft in Höhe von etwa 8,1 Mio. Euro entlastet. Diese ergeben sich insbesondere aus dem Gewinn an Rechtssicherheit bezüglich der Haftungs- und Vertretungsverhältnisse sowie des Gesellschafterbestandes aufgrund der Eintragung der Gesellschaften bürgerlichen Rechts im Gesellschaftsregister, die in relevantem Umfang am Rechtsverkehr teilnehmen. Dies entspricht dem Bedürfnis der Wirtschaft, die mit einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts und deren nicht transparentem Gesellschafterbestand einhergehenden Unsicherheiten nicht mehr absichern zu müssen, womit die damit assoziierten Kosten eingespart werden.

bb. Vorbemerkungen und Übersicht

	Vorgaben	Aufwand pro Fall in Euro	Fallzahl	Erfüllungsaufwand gesamt in Euro
Nr. 1	Eintragung im Gesellschaftsregister, § 707 Absatz 1, 2 BGB-E	300	10.000	ca. 3 Mio.
Nr. 2	Richtigstellung im Grundbuch	104	8.000	ca. 840.000
Nr. 3	Richtigstellung im Handelsregister	134	2.000	ca. 270.000

Nr. 4	Veränderungen im Gesellschafterbestand, § 707 Absatz 3 Satz 2 BGB-E	209	8.865	ca. 1,9 Mio.
Nr. 5	Sonstige Anmeldevorgänge, § 707 Absatz 3 und 4 BGB-E	104	8.750	ca. 918.750

Laufender Erfüllungsaufwand Wirtschaft **ca. 6,9 Mio.**

Die Eintragung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist im Grundsatz fakultativ und nicht Voraussetzung für die Erlangung der Rechtsfähigkeit (§ 707 Absatz 1 BGB-E). Allerdings besteht für bestimmte Rechtsvorgänge, beispielsweise der Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstücks, ein verfahrensrechtliches Voreintragungserfordernis. Für solche Fälle besteht demnach ein faktischer Zwang zur Registrierung, welcher Erfüllungsaufwand auslöst. Auf diese Fälle beschränken sich die nachfolgenden Ausführungen.

Für die Aufwände pro Fall sowie die jeweiligen Fallzahlen wird eine Herleitung der Bundesnotarkammer zugrunde gelegt. Werte kleiner als 1 Euro werden gerundet.

cc. Vorgaben im Einzelnen

Vorgabe 1: Eintragung im Gesellschaftsregister

Für Anmeldung zum Gesellschaftsregister nach § 707 Absatz 1 und 2 BGB-E wird der folgende Erfüllungsaufwand angenommen:

Beschreibung	**Aufwand pro Fall in Euro**	**Fallzahl**	**Erfüllungsaufwand gesamt in Euro**
Gesellschaftsregisteranmeldung, § 105 Absatz 3 Nummer 2 GNotKG	78	10.000[1]	ca. 780.000
Strukturdaten, § 112 GNotKG	47	10.000	ca. 470.000
Auslagen	25[2]	10.000	ca. 250.000
Umsatzsteuer in Höhe von 19%	28	10.000	ca. 280.000
Gerichtskosten, GV HRegGebVO Ziffer 1101	100	10.000	ca. 1 Mio.
Aufschlag in Höhe von 10%[3]	28	10.000	ca. 280.000
			gesamt: ca. 3 Mio.

[1] Es sind von etwa 16.000 Transaktionen im Liegenschaftsrecht und 4.000 im Gesellschaftsrecht auszugehen. Allerdings entstehen die Kosten für die Eintragung im Gesellschaftsregister nicht immer. Diese werden im Laufe der Jahre abschmelzen, sodass ein Abschlag von 50% vorgenommen wird.

[2] Dies entspricht der durchschnittlichen Auslage.

[3] Der Erhebung liegt eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit zwei Gesellschaftern zugrunde. Bei mehr als zwei Gesellschaftern erhöhen sich die Kosten, sodass an dieser Stelle pauschal ein Aufschlag von etwa 10% addiert wird.

Vorgabe 2: Richtigstellung im Grundbuch

Wird eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Gesellschaftsregister eingetragen, ist dies gegebenenfalls auch im Grundbuch nachzuvollziehen. Für die Richtigstellung im Grundbuch wird der folgende Erfüllungsaufwand angenommen:

Beschreibung	**Aufwand pro Fall in Euro**	**Fallzahl**	**Erfüllungsaufwand gesamt in Euro**
Grundbuchvorlage, §§ 36 Absatz 1, 46 Absatz 1 GNotKG	63[4]	8.000[5]	ca. 504.000
Auslagen	25	8.000	ca. 200.000
Umsatzsteuer in Höhe von 19%	17	8.000	ca. 136.000
			gesamt: ca. 840.000

Vorgabe 3: Richtigstellung im Handelsregister

Wird eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Gesellschaftsregister eingetragen, ist dies gegebenenfalls auch im Handelsregister nachzuvollziehen. Für die Richtigstellung im Handelsregister wird der folgende Erfüllungsaufwand angenommen:

Beschreibung	**Aufwand pro Fall in Euro**	**Fallzahl**	**Erfüllungsaufwand gesamt in Euro**
Handelsregisteranmeldung, § 105 Absatz 5 GNotKG	23	2.000[6]	ca. 46.000
Strukturdaten, § 112 GNotKG	15	2.000	ca. 30.000
Auslagen	25	2.000	ca. 50.000
Umsatzsteuer in Höhe von 19%	12	2.000	ca. 24.000
Gerichtskosten, GV HRegGebVO Ziffer 1501	60	2.000	ca. 120.000
			gesamt: ca. 270.000

Vorgabe 4: Veränderungen im Gesellschafterbestand

[4] Dies entspricht 10% des durchschnittlichen Transaktionswerts in Höhe von 270.000 Euro, vgl. § 36 Absatz 1 GNotKG.
[5] Dies entspricht 16.000 Transaktionen bei einem Abschlag von 50%.
[6] Dies entspricht 4.000 Transaktionen bei einem Abschlag von 50%.

Für die Nachvollziehung von Veränderungen im Gesellschafterbestand einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Gesellschaftsregister wird der folgende Erfüllungsaufwand angenommen:

Beschreibung	**Aufwand pro Fall in Euro**	**Fallzahl**	**Erfüllungsaufwand gesamt in Euro**
Gesellschaftsregisteranmeldung, § 105 Absatz 4 Nr. 3 GNotKG	63	8.865[7]	ca. 554.063
Strukturdaten, § 112 GNotKG	38	8.865	ca. 336.870
Auslagen	25	8.865	ca. 221.625
Umsatzsteuer in Höhe von 19%	24	8.865	ca. 212.760
Gerichtskosten, GV HRegGebVO Ziffer 1501	60	8.865	ca. 531.900
			gesamt: ca. 1,9 Mio.

Vorgabe 5: Sonstige Anmeldevorgänge

Sonstige Veränderungen, wie beispielsweise Sitzverlegungen, Änderungen der Firma oder der Vertretungsbefugnis eines Gesellschafters der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, sind zur Eintragung im Gesellschaftsregister anzumelden. Für die sonstigen Anmeldevorgänge wird der folgende Erfüllungsaufwand angenommen:

Beschreibung	**Aufwand pro Fall in Euro**	**Fallzahl**	**Erfüllungsaufwand gesamt in Euro**
Gesellschaftsregisteranmeldung, § 105 Absatz 4 Nummer 3 GNotKG	63	8.750[8]	ca. 551.250
Strukturdaten, § 112 GNotKG	38	8.750	ca. 332.500
Auslagen	25	8.750	ca. 218.750
Umsatzsteuer in Höhe von 19%	24	8.750	ca. 210.000
Gerichtskosten, GV HRegGEbVO Ziffer 1501	60	8.750	ca. 525.000
Abschlag in Höhe von 50%[9]	n/a	n/a	n/a

[7] Dies entspricht 9.850 Vorgängen (850 Gesellschaften bürgerlichen Rechts mit Gesellschaftsanteilen und 9.000 mit Immobilienbesitz) abzüglich 10%, da die Kosten nur einmal anfallen, auch wenn eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts mehrere Anteile hält.

[8] Es ist davon auszugehen, dass etwa 175.000 Gesellschaften bürgerlichen Rechts registrierte Recht halten. Ferner ist davon auszugehen, dass bei 5% der Gesellschaften bürgerlichen Rechts eine Veränderung auftritt, die einen sonstigen Anmeldevorgang nach sich zieht.

[9] Im Falle eines Vorgangs ohne wirtschaftliche Bedeutung ist der Geschäftswert deutlich niedriger (§ 105 Absatz 5 GNotGK, sodass allgemein ein Abschlag in Höhe von 50% vorzunehmen ist.

			gesamt: ca. 918.750

dd. Entlastungen

Entlastungen ergeben sich insbesondere aus dem Gewinn an Rechtssicherheit bezüglich der Haftungs- und Vertretungsverhältnisse sowie des Gesellschafterbestandes aufgrund der Eintragung der Gesellschaften bürgerlichen Rechts im Gesellschaftsregister, die in relevantem Umfang am Rechtsverkehr teilnehmen. Dies entspricht dem Bedürfnis der Wirtschaft, die mit einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts und deren nicht transparentem Gesellschafterbestand einhergehenden Unsicherheiten nicht mehr absichern zu müssen, womit die damit assoziierten Kosten eingespart werden. Insbesondere entfallen künftig die Kosten, die bisher für eine juristische Prüfung der Existenz der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, der Vertretungsbefugnisse ihrer Gesellschafter oder ihrer Inhaberschaft des gegenständlichen Rechts entstanden sind. Jedenfalls entfallen die Risikokosten für den Fall, dass eine juristische Prüfung nicht durchgeführt wurde und die Gesellschaft bürgerlichen Rechts entgegen der Eintragung im Grundbuch oder Handelsregister beispielsweise nicht Rechtsinhaberin ist.

Prozess	**Aufwand pro Fall in Euro**	**Fallzahl**	**Erfüllungsaufwand gesamt in Euro**
juristische Prüfung (Grundbuch)	500[10]	1.600[11]	ca. 800.000
Risikokosten (Grundbuch)	270.000[12]	8[13]	ca. 2,2 Mio.
juristische Prüfung (Handelsregister)	500	4.000[14]	ca. 200.000
Risikokosten (Handelsregister)	20.000	40	ca. 800.000
Berichtigungen infolge Veränderungen im Gesellschafterbestand (Grundbuch)	441[15]	9.000[16]	ca. 3,9 Mio.

[10] Hier wird der gegenüber Verbrauchern geltende Satz für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens (§ 34 Absatz 1 Satz 1 RVG) doppelt angesetzt.

[11] Es kann von etwa 16.000 Grundstückstransaktionen pro Jahr ausgegangen werden; bei etwa jeder zehnten wird anwaltliche Beratung in Anspruch genommen.

[12] Dies entspricht der durchschnittlichen Grundstückstransaktionshöhe.

[13] Dies entspricht einem Ausfallrisiko von 0,05% bei einer Transaktionszahl von 16.000.

[14] Dies entspricht einem Ausfallrisiko von 1% bei einer Transaktionszahl von 4.000.

[15] Dies entspricht den Gerichtskosten für die Berichtigung in Höhe von 327 Euro (§ 36 Absatz 1 GNotKG), den Kosten für die Grundbuchvorlage in Höhe von 164 Euro (§ 36 Absatz 1, § 46 GNotKG), Auslagen in Höhe von 25 Euro und Umsatzsteuer in Höhe von 36 Euro (19%).

[16] Es ist davon auszugehen, dass bei jährlich 5% der Gesellschaften bürgerlichen Rechts eine Veränderung im Gesellschafterbestand auftritt. Ferner ist davon auszugehen, dass etwa 180.000 Gesellschaften bürgerlichen Rechts eine Blattstelle im Grundbuch halten.

Berichtigungen infolge Veränderungen im Gesellschafterbestand (Handelsregister)	208,75[17]	850[18]	ca. 177.437

c. Erfüllungsaufwand Verwaltung

aa. Zusammenfassung

Für die Länder als Träger der Registergerichte entsteht durch die Errichtung des Gesellschaftsregisters ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 3,1 Mio. Euro sowie jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 686.400 Euro. Hierbei umfasst der geschätzte jährliche Erfüllungsaufwand sämtliche Kosten, die mit den zu erwartenden Eintragungen und Änderungen im Gesellschaftsregister verbunden sind.

bb. Prozesse im Einzelnen

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Die Errichtung des Gesellschaftsregisters erfordert als Umstellungsaufwand eine einmalige Anpassung der Bestandsverfahren AuReg und RegisSTAR sowie des Registerverfahrens AuRegis. Laut Stellungnahme der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz (BLK) bedarf die notwendige Anpassung etwa 500 Personentage je Fachverfahren, was einem Aufwand von knapp 1 Mio. Euro je Fachverfahren entspricht. Ferner sind einmalige Änderungen für das Abrufverfahren im Umfeld des Registerportals vorzunehmen. Hierfür ist laut IT.NRW mit einem Aufwand von 50 bis 60 Personentagen zu rechnen, was einem Aufwand in Höhe von etwa 60.000 Euro entspricht.

Dem einmaligen Erfüllungsaufwand der Verwaltung durch Errichtung des Gesellschaftsregisters steht der Nutzen, den Rechtsverkehr zu entlasten, gegenüber. Wesentliche Fragen zu den eingetragenen Gesellschaften bürgerlichen Rechts und deren Gesellschafter können durch einen einfachen Blick ins Register beantwortet werden.

Prozess	**Zeitaufwand in Tagen**	**Lohnsatz pro Tag in Euro**	**Erfüllungsaufwand gesamt in Euro**
Anpassung von RegisSTAR und AuRegis	n/a	n/a	ca. 2 Mio.
Anpassung von AuReg	600	n/a	ca. 1 Mio.
Änderungen am Registerportal etc.	50-60	ca. 1.000	ca. 60.000

Einmaliger Erfüllungsaufwand Verwaltung **ca. 3,1 Mio. Euro**

[17] Dies entspricht den Kosten für die Handelsregisteranmeldung in Höhe von 63 Euro (§ 105 Absatz 4 Nummer 3 GNotKG), den Kosten für die Strukturdaten in Höhe von 38 Euro (§ 112 GNotKG), den Auslagen in Höhe von 25 Euro sowie den Gerichtskosten für die Richtigstellung in Höhe von 60 Euro (GV HRegGebVO Ziffer 1501).

[18] Es ist davon auszugehen, dass bei jährlich 5% der Gesellschaften bürgerlichen Rechts eine Veränderung im Gesellschafterbestand auftritt. Ferner ist davon auszugehen, dass etwa 17.000 Gesellschaften bürgerlichen Rechts Anteile an Gesellschaften halten.

Laufender Erfüllungsaufwand

Laufender Aufwand entsteht den Ländern durch die zu erwartenden Eintragungen im Gesellschaftsregister, Richtigstellungen im Handelsregister sowie Anmeldevorgänge im Gesellschaftsregister aufgrund Veränderungen im Gesellschafterbestand, Änderungen der Vertretungsbefugnis etc. Auf Grundlage der oben beschriebenen Annahmen ist davon auszugehen, dass sich etwa 10.000 Gesellschaften bürgerlichen Rechts jährlich zum Handelsregister anmelden (§ 707 Absatz 1 und 2 BGB-E) und dass bei 9.850 Gesellschaften bürgerlichen Rechts jährlich eine Veränderung im Gesellschafterbestand (§ 707Absatz 3 Satz 2BGB-E) sowie bei etwa 8.750 Gesellschaften bürgerlichen Rechts jährlich eine sonstige Veränderung (§ 707 Absatz 3 und 4 BGB-E) auftritt. Legt man den Lohnkosten der Verwaltung die Lohnkosten des gehobenen Diensts (Länder) der vom Statistischen Bundesamt entwickelten Tariflohntabelle zugrunde (40,80 Euro pro Stunde) und geht von einer Durchschnittsbearbeitungszeit von 35 Minuten aus, ergibt sich ein laufender Erfüllungsaufwand der Verwaltung in Höhe von rund 686.400 Euro.

Es ist anzunehmen, dass der laufende Aufwand der Verwaltung durch die Einnahmen der Gebühren, die für die Bearbeitung von Registeranmeldungen und Richtigstellungen erhoben werden, ausgeglichen werden.

6. Weitere Kosten

Sonstige Kosten für die Wirtschaft sind mit diesem Gesetz nicht unmittelbar verbunden. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

7. Weitere Gesetzesfolgen

Die Öffnung der Personenhandelsgesellschaften (insbesondere der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Compagnie Kommanditgesellschaft) für Freiberufler und die damit einhergehende Beschränkung der Haftung der Gesellschafter, beispielsweise Heilberufe ausübende Personen oder Rechtsanwälte, ist von verbraucherschutzpolitischer Bedeutung. Aufgrund der Gesetzgebungskompetenz der Länder, insbesondere auf dem Gebiet der Heilberufe, können weitere Folgen für den Verbraucherschutz auftreten, wenn die Länder die berufsrechtlichen Regelungen unterschiedlich ausgestalten. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der in dem Entwurf vorgeschlagenen Gesetze scheidet aus, weil die Regelungen als Dauerregelungen angelegt sind, bis der Gesetzgeber eine Änderung für angezeigt hält. Eine Evaluierung ist nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht Angabe zu Buch 2 Abschnitt 8 Titel 16)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung von Buch 2 Abschnitt 8 Titel 16 und einer Verteilung des angewachsenen Normenbestandes auf die §§ 705 bis § 740c BGB-E.

Zu Nummer 2 (§ 54)

Im Zuge der Novellierung der Vorschriften über die Gesellschaft soll auch § 54 BGB, der seit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs unverändert geblieben ist, neu gefasst werden, um die Vorschrift an die zwischenzeitliche Rechtsentwicklung anzupassen. Die verwirrende Bezeichnung „nichtrechtsfähiger Verein“ für Vereine, die heute als rechtsfähig angesehen werden, wird durch den Begriff „Verein ohne Rechtspersönlichkeit“ ersetzt.

Zu § 54 (Vereine ohne Rechtspersönlichkeit)

Zu Absatz 1

Entsprechend der schon seit langem geltenden Rechtslage sollen für die nicht in das Vereinsregister eingetragenen Vereine, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, die für Vereine geltenden Vorschriften der §§ 24 bis 53 BGB für entsprechend anwendbar erklärt werden. Für Vereine, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist und denen nicht nach § 22 BGB Rechtspersönlichkeit verliehen wurde, soll weiterhin das Recht der Gesellschaft anwendbar sein. Je nach Art und Umfang der wirtschaftlichen Betätigung führt dies zur Anwendbarkeit der Vorschriften für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder der Vorschriften für die offene Handelsgesellschaft. Für die Abgrenzung von Idealvereinen ohne Rechtspersönlichkeit und wirtschaftlichen Vereinen ohne Rechtspersönlichkeit gelten die anhand der §§ 21 und 22 BGB entwickelten Grundsätze zur Vereinsklassenabgrenzung.

Absatz 1 Satz 1 regelt, dass für den Idealverein ohne Rechtspersönlichkeit die vereinsrechtlichen Vorschriften der §§ 24 bis 53 BGB entsprechend anzuwenden sind. Damit wird die Verweisung für diese Vereine an die schon seit langem bestehende Rechtslage angepasst. Schon das Reichsgericht hat auf einen Idealverein ohne Rechtspersönlichkeit regelmäßig die einschlägigen vereinsrechtlichen Vorschriften angewendet (RG, Urt. v. 15.03.1926 – IV 604/24 = RGZ 113, 125, 135; RG, Urt. v. 18.01.1934 – IV 369/33 = RGZ 143, 212, 215), indem es die Vorschriften für die Gesellschaft bei diesen Vereinen als für stillschweigend abbedungen ansah. Der Bundesgerichtshof hat dann auf diese Vereine, beginnend mit den Gewerkschaften, entgegen § 54 Satz 1 BGB Vereinsrecht angewendet (BGH, Urt. v. 11.07.1968 – VII ZR 63/66, juris Rn. 9 ff. = BGHZ 50, 325), weil er die Verweisung auf das Gesellschaftsrecht für die nicht eingetragenen Idealvereine als nicht mehr sachdienlich ansah, insbesondere auch die gesellschaftsrechtliche Haftungsverfassung. Durch die Änderung der Verweisungsnorm ergibt sich für den Idealverein ohne Rechtspersönlichkeit nun unmittelbar aus dem Gesetz, dass auch die Mitglieder solcher Vereine aufgrund ihrer Mitgliedschaft nicht für Verbindlichkeiten des Vereins haften, da das Vereinsrecht eine solche Haftung der Mitglieder nicht vorsieht.

Absatz 1 Satz 2 regelt, dass für Vereine, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist und denen nicht nach § 22 BGB Rechtspersönlichkeit verliehen wurde, weiterhin das Recht der Gesellschaft anzuwenden ist. Damit wird klargestellt, dass es auch wirtschaftliche Vereine ohne Rechtspersönlichkeit geben kann und dass solche Vereinigungen entgegen einer in der Rechtswissenschaft vertretenen Auffassung nicht immer als Gesellschaften zu qualifizieren sind (vgl. zum Streitstand Leuschner, in: MünchKomm-BGB, 8. Aufl. 2018, § 54 Rn. 9 ff.). Von der Verweisung werden wie bisher sowohl die Vorschriften der §§ 705 ff. BGB-E über die Gesellschaft bürgerlichen Rechts als auch die §§ 105 ff. HGB-E betreffend die offene Handelsgesellschaft erfasst. Ob im Einzelfall auf einen wirtschaftlichen Verein ohne Rechtspersönlichkeit das Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder das Recht der offenen Handelsgesellschaft anzuwenden ist, richtet sich nach der Art und dem Umfang der Tätigkeit des Vereins. Wenn ein wirtschaftlicher Verein ohne Rechtspersönlichkeit ein Handelsgewerbe betreibt, unterfällt er dem Recht der offenen Handelsgesellschaft.

Die Verweisung auf das Gesellschaftsrecht ist für den wirtschaftlichen Verein ohne Rechtspersönlichkeit weiterhin sachgerecht, auch mit Blick auf den Sinn und Zweck des § 22 BGB: Die Verfolgung eines Zwecks, der auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, soll nur ausnahmsweise haftungsbeschränkt in der Rechtsform des Vereins möglich sein, wenn die Zweckverfolgung in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nicht zumutbar ist, denn das Vereinsrecht ist anders als das Kapitalgesellschaftsrecht oder das Genossenschaftsrecht auf die Verfolgung wirtschaftlicher Zwecke nicht ausgelegt. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf den Schutz der Gläubiger und den Schutz der Mitglieder. Deshalb bleibt es für die wirtschaftlichen Vereine ohne Rechtpersönlichkeit bei der Verweisung auf das Gesellschaftsrecht, insbesondere auch auf die nicht abdingbaren Bestimmungen über die Haftung der Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft in den §§ 721 ff. BGB-E und §§ 126 ff. HGB-E, aber auch auf die Bestimmungen zum Schutz der Gesellschafter.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem geltenden § 54 Satz 2 BGB. Nach der Vorschrift haften Personen, die im Namen eines Idealvereins ohne Rechtspersönlichkeit oder eines wirtschaftlichen Vereins ohne Rechtspersönlichkeit, ein Rechtsgeschäft tätigen, persönlich. Handeln mehrere Personen im Namen des Vereins, haften sie als Gesamtschuldner. Diese Haftung der Handelnden wird auch weiterhin als erforderlich angesehen, sowohl bei wirtschaftlichen Vereinen ohne eigene Rechtspersönlichkeit als auch bei Idealvereinen ohne Rechtspersönlichkeit, da die Geschäftsgegner nicht sicher nachprüfen können, ob die Vereine bestehen, welche Mitglieder sie haben, ob sie wirksam vom den Handelnden vertreten werden können und inwieweit der Verein über ein ausreichendes Vermögen verfügt, um die eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Durch die Regelung der Handelndenhaftung in einem eigenen Absatz soll verdeutlicht werden, dass die Vorschrift weiterhin auf alle Vereine ohne eigene Rechtspersönlichkeit anzuwenden ist (vgl. Habersack, ZGR 2020, 539, 558 f.). Eine inhaltliche Änderung gegenüber dem geltenden § 54 Satz 2 BGB ist damit nicht bezweckt.

Zu Nummer 3 (Titel 16)

Zu Titel 16 (Gesellschaft)

Zu Untertitel 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Untertitel 1 enthält allgemeine Bestimmungen über die Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Zu § 705 (Rechtsnatur der Gesellschaft)

§ 705 Absatz 1 BGB-E befasst sich mit der Rechtsnatur der Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt im Wesentlichen den geltenden § 705 BGB. Die Vorschrift enthält eine Legaldefinition der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die sowohl für die rechtsfähige als auch für die nicht rechtsfähige Gesellschaft Geltung beansprucht, und sie von der Bruchteilsgemeinschaft abgrenzt. Danach wird die Gesellschaft bürgerlichen Rechts durch den Abschluss eines Gesellschaftsvertrags gegründet, in dem sich die Gesellschafter verpflichten, die Erreichung eines gemeinsamen Zwecks in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern. Daraus lässt sich ableiten: Erstens stellt jede Gesellschaft bürgerlichen Rechts jedenfalls auch ein vertragliches Schuldverhältnis dar. Zweitens hängen die Gründung und grundsätzlich der Fortbestand einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts von dem Zusammenschluss mehrerer Personen ab. Dabei besteht kein Anlass, den Begriff der Gründung allein mit einem Organisationsakt zur Errichtung eines Rechtsträgers zu assoziieren.

Drittens reicht der Fortbestand des gemeinsamen Zwecks über die bereits durchgeführten Förderungsmaßnahmen hinaus.

Abweichend von dem geltenden § 705 BGB entfallen das Wort „gegenseitig“ und die Wörter „insbesondere die vereinbarten Beiträge zu leisten“. Das Wort „gegenseitig“ hat für die Unterscheidung zwischen rechtsfähiger und nicht rechtsfähiger Gesellschaft keine ersichtliche Bedeutung, sondern wird im Zusammenhang mit der Anwendung der §§ 320 ff. BGB bei Störungen in der Erbringung der Beitragsleistungen diskutiert (vgl. Schäfer, in: MünchKomm-BGB, 8. Aufl. 2020, § 705 Rn. 167 ff.). Die Terminologie ist unglücklich gewählt. Jedenfalls eine uneingeschränkte Anwendung der §§ 320 ff. BGB kommt nicht in Betracht. Die Streitfrage bleibt einer Klärung durch die Rechtsprechung vorbehalten. Die Wörter „insbesondere die vereinbarten Beiträge zu leisten“ werfen die Frage auf, wem gegenüber die Beitragspflicht besteht. Die Beitragspflicht begründet eine Sozialverbindlichkeit gegenüber der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, sofern diese rechtsfähig ist, ansonsten gegenüber den anderen Gesellschaftern. Eine terminologische Unterscheidung erscheint an dieser Stelle nicht angezeigt. Zum einen umschreibt die Beitragspflicht kein charakteristisches Merkmal der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, sondern betont nur noch einmal das obligatorische Element („durch den Gesellschaftsvertrag“), das die Gesellschaft von der Bruchteilsgemeinschaft unterscheidet (vgl. Schäfer, in: MünchKomm-BGB, 8. Aufl. 2020, § 705 Rn. 132). Zum Weiteren wirft der Beitragsbegriff seinerseits terminologische Probleme auf, die an dieser Stelle noch nicht gelöst zu werden brauchen (vgl. Begründung zu § 709 Absatz 1 BGB-E).

Zu Absatz 2

Absatz 2 ist neu. Regelungstechnisch führt die Vorschrift die Legaldefinition der rechtsfähigen und der nicht rechtsfähigen Gesellschaft in das Gesetz ein. Darin erschöpft sich ihr Regelungsgehalt jedoch nicht. Im Sinne eines gesetzlichen Leitbilds konzipiert § 705 Absatz 2 BGB-E die Gesellschaft bürgerlichen Rechts in Gestalt der rechtsfähigen Gesellschaft als auf eine gewisse Dauer angelegte, mit eigenen Rechte und Pflichten ausgestattete Personengesellschaft grundlegend neu. Daraus folgt, dass Trägerin der dem Gesellschaftsvermögen zugehörigen Rechte und Pflichten die Gesellschaft selbst ist, nicht mehr die Gesellschafter in ihrer gesamthänderischen Verbundenheit. Damit wird eine Empfehlung des 71. Deutschen Juristentages aufgegriffen, die seit der Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs in der Rechtssache „ARGE Weißes Ross“ (vgl. BGH, Urt. v. 29.01.2001 – II ZR 331/00 = BGHZ 146, 341) ergangene Rechtsprechung über die Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts gesetzlich nachzuvollziehen (vgl. Beschluss 5a des 71. Deutschen Juristentages, in: Verhandlungen des 71. Deutschen Juristentages, Band II/2, 2017, S. O219).

Mit der Unterscheidung zwischen beiden Rechtsformvarianten wird dem Umstand Rechnung getragen, dass in der Praxis sowohl Gesellschaften bürgerlichen Rechts vorkommen, die sich rein auf das Innenverhältnis beschränken, als auch andere, die nach außen in Erscheinung treten. Rechtsfähigkeit ist nur für die rechtsfähige Gesellschaft anzuerkennen. Wesensmerkmal einer rechtsfähigen Gesellschaft ist, dass „sie nach dem gemeinsamen Willen der Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnehmen soll“, während sich die nicht rechtsfähige Gesellschaft dadurch auszeichnet, dass ihr dieser gemeinsame Wille der Gesellschafter gerade fehlt und sie den Gesellschaftern deswegen lediglich „zur Ausgestaltung ihres Rechtsverhältnisses untereinander“ dient.

Ob eine Teilnahme am Rechtsverkehr von allen Gesellschaftern gemeinsam gewollt ist, haben im Einzelfall die Gerichte zu entscheiden. Von einer gesetzlichen Vermutungsregel wird abgesehen. Grundlage für die Beurteilung, ob eine Teilnahme am Rechtsverkehr von allen Gesellschaftern gemeinsam gewollt ist, sind vorrangig die diesbezüglichen Vereinbarungen im Gesellschaftsvertrag. Bedeutung haben hier insbesondere vertragliche Bestimmungen zur Identitätsausstattung (Name und Sitz, Handlungsorganisation, Haftungsverfas-

sung). Fehlen dazu ausdrückliche Regelungen, können Rückschlüsse auch aus dem vereinbarten Gesellschaftszweck gezogen werden, wobei angesichts dieses nicht ganz klar konturierten Begriffs Vorsicht geboten ist (vgl. Schäfer, in: MünchKomm-BGB, 8. Aufl. 2020, § 705 Rn. 146 ff.). Erfordert der konkrete Gesellschaftszweck eine Teilnahme am Rechtsverkehr, kann dies für die Annahme sprechen, dass bei einem solchen Gesellschaftszweck auch die Teilnahme am Rechtsverkehr stillschweigend von den Gesellschaftern vereinbart ist. Lediglich ergänzend kann schließlich die tatsächliche Art der Teilnahme am Rechtsverkehr herangezogen werden. Indizierende Bedeutung kommt dann insbesondere dem Umstand zu, dass die Gesellschafter gemeinsam eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit ausüben. Haben sie einmal mit der gemeinsamen Ausübung einer solchen Tätigkeit begonnen, bleiben sie in rechtsfähiger Gesellschaft bürgerlichen Rechts verbunden, bis sie ihre gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit durch gemeinsamen Willensakt erkennbar wieder aufgegeben haben.

Zu Untertitel 2 (Rechtsfähige Gesellschaft)

Untertitel 2 fasst die für die rechtsfähige Gesellschaft geltenden Vorschriften zusammen und gliedert sie der Übersichtlichkeit halber in sechs Kapitel („Kapitel 1 Sitz; Registrierung“, „Kapitel 2 Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander und der Gesellschafter zur Gesellschaft“, „Kapitel 3 Rechtsverhältnis der Gesellschaft zu Dritten“, „Kapitel 4 Ausscheiden eines Gesellschafters“, „Kapitel 5 Auflösung der Gesellschaft“, „Kapitel 6 Liquidation der Gesellschaft“).

Zu Kapitel 1 (Sitz; Registrierung)

Kapitel 1 befasst sich mit dem Sitz und der Registrierung der Gesellschaft im Gesellschaftsregister.

Zu § 706 (Sitz der Gesellschaft)

§ 706 BGB-E ist neu. Regelungstechnisch führt die Vorschrift jeweils die Legaldefinition des Verwaltungs- und des Vertragssitzes in das Gesetz ein. In der Sache ermöglicht sie unter bestimmten Voraussetzungen die Trennung des Verwaltungs- von dem Vertragssitz, und zwar unabhängig davon, ob die Gesellschaft ihren Verwaltungssitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Drittstaat hat. Über § 105 Absatz 2 HGB-E, § 161 Absatz 2 HGB-E und § 1 Absatz 4 PartGG-E findet die Vorschrift auch und gerade auf die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft und die Partnerschaftsgesellschaft entsprechende Anwendung. Damit wird einer Empfehlung des 71. Deutschen Juristentages nach freier Sitzwahl für Personenhandelsgesellschaften Rechnung getragen (vgl. Beschluss 26 des 71. Deutschen Juristentages, in: Verhandlungen des 71. Deutschen Juristentages, Band II/2, 2017, S. O223).

Nach der geltenden Rechtslage ist davon auszugehen, dass der Sitz einer Personenhandelsgesellschaft ungeachtet der Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag immer dort zu verorten ist, wo sich die faktische Geschäftsleitung befindet (vgl. OLG Schleswig, Beschl. v. 14.11.2011 – 2 W 48/11, juris Rn. 20 f. = NZG 2012, 775; Langhein, in: MünchKomm-HGB, 4. Aufl. 2016, § 106 Rn. 26). Wird diese nachträglich verlagert, muss die Veränderung nach §§ 13h, 107 HGB zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden; eine grenzüberschreitende Sitzverlegung führt zur Auflösung und Liquidation der Gesellschaft (vgl. BGH, Urt. v. 27.05.1957 – II ZR 317/55, WM 1957, 999; Krafka, Registerrecht, 11. Aufl. 2019, Rn. 607; Langhein, in: MünchKomm-HGB, 4. Aufl. 2016, § 106 Rn. 30). Damit folgt die noch herrschende Meinung der kollisionsrechtlichen Sitztheorie. Diese Doktrin kann für die rechtssichere Strukturierung zum Beispiel von grenzüberschreitenden Beteiligungsmodellen Schwierigkeiten bereiten (vgl. Fedke, ZIP 2019, 799, 800).

Für ein Sitzwahlrecht besteht hier ein praktisches Bedürfnis: Zum einen wird es deutschen Personengesellschaften ermöglicht, sämtliche Geschäftstätigkeit außerhalb des deutschen

Hoheitsgebietes zu entfalten, ohne auf eine für sie vertraute deutsche Rechtsform verzichten zu müssen. Zum Weiteren verschafft die eindeutige vertragliche Sitzwahl Rechtssicherheit, wenn anderenfalls eine dauerhaft zuverlässige Festlegung des Sitzes nicht möglich wäre. Das Sitzwahlrecht liegt zudem im Interesse der Rechtsvereinheitlichung, weil für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die Aktiengesellschaft die privatautonome Sitzwahl nach Streichung der § 4a Absatz 2 GmbHG, § 5 Absatz 2 AktG durch das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) vom 23.10.2008 (BGBl. I 2008, S. 2026) bereits gesetzlich anerkannt ist. Für die Kommanditgesellschaft mit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Komplementärin kann diese Rechtslage zu Verwerfungen führen. Beschränkt sich deren Unternehmensgegenstand nämlich wie häufig auf die Übernahme der Geschäftsführung und der persönlichen Haftung in der Kommanditgesellschaft und ist kein weiterer unbeschränkt persönlich haftender Gesellschafter vorhanden, ist der Verwaltungssitz der Kommanditgesellschaft mit dem der Gesellschaft mit beschränkter Haftung identisch, so dass die Komplementärin in ihrer durch das MoMiG geschaffenen Mobilität faktisch eingeschränkt wird (vgl. König/Bormann, DNotZ 2008, 652, 659; Preuß, in: Oetker, HGB, 6. Aufl. 2019, § 8 Rn. 68). Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, Personengesellschaften, die in noch stärkerem Maße der Privatautonomie unterliegen, das Sitzwahlrecht abzusprechen. Bezogen auf eine einheitliche Ausgestaltung des Personengesellschaftsrechts wird dies durch einen Blick auf die Rechtslage zum „Sitz“ einer Partnerschaftsgesellschaft bestätigt. Dort ist bereits der partnerschaftsvertraglich vereinbarte Sitz für die Registrierung der Partnerschaftsgesellschaft maßgeblich (vgl. Schäfer, in: Ulmer/Schäfer, Gesellschaft bürgerlichen Rechts/PartG, 6. Aufl. 2013, § 3 PartGG Rn. 18; Stiegler, ZGR 2017, 312, 324).

§ 706 BGB-E greift diese Überlegungen in der Weise auf, dass es den Gesellschaftern ermöglicht wird, einen auch nach außen hin verbindlichen Vertragssitz zu vereinbaren, der von dem Verwaltungssitz abweichen kann. Als Verwaltungssitz wird dabei der Ort verstanden, an dem die Verwaltung tatsächlich geführt wird. Einer weiteren sinnvollen Konkretisierung ist dieser Begriff nicht zugänglich.

Das Sitzwahlrecht unterliegt zwei Beschränkungen: Zum einen gilt es nur für den Fall, dass die Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Register eingetragen ist. Angesichts der Bedeutung des Sitzes etwa in Bezug auf die Zuständigkeit des Registergerichts (§ 707 Absatz 1 BGB-E), des Prozessgerichts (§ 17 Absatz 1 Satz 2 ZPO) und des Insolvenzgerichts (§§ 3, 4 InsO) bedarf die Sitzwahl nämlich einer verlässlichen Grundlage (vgl. zur freien Sitzwahl für Personenhandelsgesellschaften Koch, ZHR 173 (2009), 101, 106). Der formlos mögliche Gesellschaftsvertrag einer Personengesellschaft bietet im Vergleich zu der notariell zu beurkundenden Satzung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaft (§ 2 Absatz 1 Satz 1 GmbHG, § 23 Absatz 1 Satz 1 AktG) nur dann eine verlässliche Grundlage für die Sitzbestimmung, wenn die Angabe zum Sitz zur Eintragung in das Register angemeldet wird. In diesem Fall wird dem Registergericht der Sitz, auf den sich die Gesellschafter geeinigt haben, im Zuge der Anmeldung mitgeteilt (§ 707 Absatz 1 BGB-E). Dass diese Einigung dem tatsächlichen Willen der Gesellschafter entspricht, wird dadurch sichergestellt, dass sämtliche Gesellschafter die Anmeldung zu bewirken haben (§ 707 Absatz 4 Satz 1 BGB-E). Bezogen auf die Gesellschaft bürgerlichen Rechts hängt das Sitzwahlrecht also davon ab, ob die Gesellschafter von ihrem Eintragungswahlrecht Gebrauch machen. Hierbei muss der Vertragssitz – der Wertung des § 4a GmbHG folgend – zwingend im Inland liegen. Dadurch soll die Gesellschaft fest in der deutschen Rechtsordnung „verankert“ werden. Ein ausländischer Vertragssitz würde hingegen die Durchsetzung des deutschen Gesellschaftsrechts durch deutsche Gerichte und Behörden erschweren oder gar verhindern (vgl. J. Schmidt, in: Michalski/Heidinger/Leible/J. Schmidt, GmbHG, 3. Aufl. 2017, § 4a Rn. 5).

Zu § 707 (Anmeldung zum Gesellschaftsregister)

§ 707 BGB-E ist neu. Die Vorschrift befasst sich mit der Anmeldung zum Gesellschaftsregister.

Zu Absatz 1

Absatz 1 räumt den Gesellschaftern das Recht ein, ihre Gesellschaft zur Eintragung in das Gesellschaftsregister anzumelden. Damit wird eine langjährige Forderung aus Wissenschaft und Praxis aufgegriffen, der rechtsfähigen Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Interesse des Rechtsverkehrs Subjektpublizität zu verschaffen und dadurch die gewünschte Transparenz und Rechtssicherheit über die Existenz, Identität und ordnungsgemäße Vertretung der Gesellschaft herzustellen. Da die Gesellschaft bürgerlichen Rechts über keine natürliche Publizität verfügt, kann die Subjektpublizität sinnvollerweise nur mittels eines öffentlichen Registers hergestellt werden. Bei der Einrichtung eines solchen Subjektregisters für die rechtsfähige Gesellschaft bürgerlichen Rechts handelt es sich also um eine Kehrseite zu ihrer Anerkennung als Rechtssubjekt.

Was die Bezeichnung dieses Registers anbelangt, ist festzustellen, dass das Wort „Gesellschaftsregister“ im europäischen Kontext zwar bereits als Sammelbegriff für Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister gebräuchlich ist. Das hindert seine Verwendung für die Zwecke dieses Entwurfs jedoch nicht und ist sperrigen Bezeichnungen wie zum Beispiel „Register für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ allemal vorzuziehen.

Bei der Gestaltung des Gesellschaftsregisters verdient ein Eintragungswahlrecht in Kombination mit positiven Anreizen und faktischem Zwang zur Registrierung den Vorzug vor einer rein fakultativen Eintragung, einer Eintragungspflicht oder einer konstitutiven Eintragung (vgl. im Überblick Fleischer/Pendl, WM 2019, 2137, 2139 f.; Herrler, ZGR Sonderheft 23 (2020), 39, 43 ff. im Erscheinen). Da die Herstellung der Subjektpublizität der Gesellschaft bürgerlichen Rechts in erster Linie den Interessen der Gesellschaftsgläubiger und allgemein des Rechtsverkehrs dient, kann die Entscheidung hierüber nicht allein in die Hand der Gesellschafter gelegt werden, so dass eine rein fakultative Eintragung ausscheidet. Demgegenüber würde eine Eintragungspflicht den Anforderungen der Praxis nicht gerecht werden. Denn angesichts der vielfältigen Erscheinungsformen der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (zum Beispiel Gelegenheitsgesellschaft) erscheint es – sowohl was die Eintragungskosten als auch den Verlust flexibler Handhabbarkeit betrifft – unverhältnismäßig, jede Gesellschaft mit einer Pflicht zur Eintragung zu belegen. Sachgerechte Abgrenzungskriterien lassen sich nicht aufstellen beziehungsweise sind mit nicht unerheblichen Unschärfen verbunden. Ebenfalls abzusehen ist von einer Koppelung der Rechtsfähigkeit an die Eintragung, wie sie von prominenten Stimmen im Schrifttum diskutiert wird (Röder, AcP 215 (2015) 451, 471-475; Weber, in: Verhandlungen des 71. Deutschen Juristentages, Band II/2, 2017, S. O124). Eine solche konstitutive Eintragung würde zwar den Gleichlauf von Rechtsträgerschaft und Subjektpublizität besonders konsequent umsetzen: Für die eingetragene und damit rechtsfähige Gesellschaft bürgerlichen Rechts ergäbe sich die Subjektpublizität über das Register. Rechtsträger einer nicht eingetragenen und damit nicht rechtsfähigen Gesellschaft bürgerlichen Rechts wären dagegen deren Gesellschafter, die entweder als natürliche Personen über eine natürliche Subjektpublizität verfügen oder als juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften ihrerseits der Subjektpublizität unterliegen. Dieser Vorschlag hätte allerdings zur Folge, dass die nicht eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts in die Zeit vor Anerkennung ihrer Rechtsfähigkeit durch die Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs in der Rechtssache „ARGE Weißes Ross“ zurückgeworfen würde. Dies würde zu erheblichen Friktionen führen, zumal Rechten, die von oder gegen die als rechtsfähig behandelte Gesellschaft bürgerlichen Rechts erworben worden sind, womöglich Bestandsschutz zu gewähren wäre. Es ist daher in typisierender Weise zu bestimmen, in welchen Konstellationen der Rechtsverkehr ein anerkennenswertes Interesse an Subjektpublizität hat. Diesem Ansatz wird nur ein Eintragungswahlrecht in Kombination mit Anreizen und mittelbarem Zwang zur Eintragung gerecht, wie es auch mehrheitlich vom 71. Deutschen Juristentag empfohlen wurde (vgl. Beschluss 5c des 71. Deutschen Juristentages, in: Verhandlungen des 71. Deutschen Juristentages, Band II/2, 2017, S. O220). Die Gesellschafter sollen selbst entscheiden können, ob sie die Gesellschaft wegen intensiver Teilnahme am Rechtsverkehr eintragen lassen wollen, um sich so die Vorteile der Subjektpublizität insbesondere in Bezug auf den Nachweis der Existenz,

Identität und ordnungsgemäßen Vertretung der Gesellschaft zunutze zu machen. Der Entwurf sieht deshalb an verschiedenen Stellen positive Anreize vor, vom Eintragungswahlrecht Gebrauch zu machen. Zu nennen sind insbesondere das Sitzwahlrecht (§ 706 BGB-E) und das Recht, mit Publizitätswirkung über die Vertretungsbefugnis zu disponieren (§ 720 BGB-E). Es steht zudem zu vermuten, dass eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit ihrer Eintragung größeres Vertrauen des Rechtsverkehrs für sich in Anspruch nehmen kann, was sich positiv auf ihren Leumund bei Vertragspartnern und auf ihre Kreditwürdigkeit auswirken kann. Diesen positiven Anreizen steht ein mittelbarer Zwang zur Registrierung gegenüber insoweit, als die Eintragung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts insbesondere zur verfahrensrechtlichen Voraussetzung für den Erwerb von und die Verfügung über registrierte Rechte durch die Gesellschaft sowie für die Umwandlungsfähigkeit der Gesellschaft gemacht wird.

Entscheiden sich die Gesellschafter für eine Anmeldung ihrer Gesellschaft zur Eintragung in das Gesellschaftsregister, haben sie diese bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat, einzureichen. Die näheren Einzelheiten zur örtlichen, sachlichen und funktionellen Zuständigkeit ergeben sich dann aus § 376 Absatz 2 FamFG-E, § 23a Absatz 1 Nummer 2 GVG und § 3 Nummer 1 Buchstabe n RPflG-E.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ist dem geltenden § 106 Absatz 2 HGB nachgebildet. Die Vorschrift regelt verpflichtend den Inhalt der Erstanmeldung, falls die Gesellschafter von ihrem Eintragungswahlrecht Gebrauch machen. Es handelt sich somit um einzutragende Tatsachen im Sinne von § 707a Absatz 3 Satz 1 BGB-E in Verbindung mit § 15 Absatz 3 HGB, die an der Publizitätswirkung der Registereintragung teilnehmen. Die so verstandene Anmeldepflicht unterliegt nach § 14 HGB in Verbindung mit §§ 388 ff. FamFG dem Registerzwang.

Der Registerinhalt ist auf die für den Rechtsverkehr erheblichen Umstände beschränkt. Deshalb bedarf es beispielsweise keiner Angabe des Gesellschaftszwecks oder eines Unternehmensgegenstandes, da vorbehaltlich des Rechtsformzwangs grundsätzlich jeder erlaubte Zweck Gegenstand einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts sein kann (vgl. Schäfer, in: MünchKomm-BGB, 8. Aufl. 2020, § 705 Rn. 148) und sich aus der Beschränkung der Geschäftsführungsbefugnis auf die Vornahme gewöhnlicher Geschäfte nach § 715 Absatz 2 BGB-E keine Beschränkung der Vertretungsbefugnis ergibt.

Zu Nummer 1

Nummer 1 verpflichtet zur Anmeldung des Namens, des Sitzes und der Anschrift der Gesellschaft.

Obschon sich die Gesellschaft bürgerlichen Rechts nicht zwingend einen Namen zu geben braucht, um als Rechtssubjekt anerkannt zu werden, wird zum Zwecke ihrer Identifizierung, insbesondere bei verschiedenen Gesellschaften mit identischem Gesellschafterbestand, die Angabe eines Namens der Gesellschaft zum Pflichtinhalt der Anmeldung gemacht. In der Auswahl ihres Namens ist die Gesellschaft bürgerlichen Rechts unter Berücksichtigung der nach § 707b Nummer 1 BGB-E entsprechend anwendbaren Grundsätze der Firmenwahrheit und -klarheit frei.

Anzumelden ist ferner der Sitz der Gesellschaft im Sinne von § 706 Satz 2 BGB-E, das heißt bei einer Vereinbarung der Vertragssitz, anderenfalls der Verwaltungssitz. Ähnlich dem nach § 707 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a BGB-E anzumeldenden Wohnort jedes Gesellschafters ist damit der Ort der inländischen politischen Gemeinde gemeint.

Schließlich besteht die Pflicht zur Angabe der Anschrift der Gesellschaft, die sich grundsätzlich aus Straße, Hausnummer, Ort und Postleitzahl zusammensetzt. Damit soll gewährleistet werden, dass Gesellschaftsgläubiger dem Gesellschaftsregister eine Anschrift ent-

nehmen können, unter der zuverlässig wirksam zugestellt werden kann. Die Vorschrift bewirkt allerdings nur eine faktische Zustellungserleichterung. Dass die Eintragung der Anschrift an der Publizitätswirkung nach § 15 HGB teilnimmt, ändert nichts daran, dass sich die Wirksamkeit der Zustellung nach den einschlägigen Vorschriften der Zivilprozessordnung richtet. So ist zu berücksichtigen, dass gemäß § 170 ZPO Zustellungen mit Wirkung für und gegen eine rechtsfähige Gesellschaft bürgerlichen Rechts nur an deren gesetzliche Vertreter erfolgen dürfen und nicht etwa durch Zustellung an die Gesellschaft als solche. Als gesetzlicher Vertreter ist gemäß § 720 Absatz 5 BGB-E jeder Gesellschafter anzusehen, wenn nicht der Gesellschaftsvertrag etwas anderes vorsieht. Damit stimmt die Anschrift im Sinne von § 707 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c BGB-E in der Regel, wenn auch nicht zwangsläufig mit dem Geschäftsraum überein, an den gemäß §§ 178 bis 180 ZPO im Inland ersatzweise zugestellt werden kann. Entscheidend für die gerichtliche Überprüfung nach § 26 FamFG ist, dass die angegebene Anschrift eine verlässliche Grundlage bietet, eine zum Empfang einer Zustellung berechtigte Person vorzufinden. Unterhält die Gesellschaft keinen Geschäftsraum, genügt daher zum Beispiel auch die Anschrift der Wohnung des nach § 720 Absatz 5 BGB-E empfangsberechtigten Gesellschafters, soweit diese die Voraussetzungen des zustellungsrechtlichen Wohnungsbegriffs erfüllt.

Abweichend von dem geltenden § 106 Absatz 2 Nummer 2 HGB wird darauf verzichtet, dass sich die Anschrift im Inland befinden muss. Denn es begegnete mit Blick auf die Niederlassungsfreiheit (Artikel 49, 54 AEUV) durchgreifenden rechtlichen Bedenken, es einerseits der Gesellschaft bürgerlichen Rechts zu gestatten, ihren Verwaltungssitz im Ausland zu nehmen, ihr andererseits abzuverlangen, eine Anschrift im Inland vorzuhalten. Für das Recht der Zustellung innerhalb der Europäischen Union ist davon auszugehen, dass durch entsprechende Rechtsakte, namentlich durch die Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedsstaaten (Zustellung von Schriftstücken) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates vom 13.11.2007 (EU-Zustellungsverordnung – ABl. 2007 L 324, S. 79), inzwischen ein annähernd gleichwertiges Schutzniveau erreicht worden ist, weshalb es nicht mehr zwingend auf eine zustellfähige Anschrift im Inland ankommt (vgl. EuGH, Urt. v. 19.12.2012 – C 325/11, juris Rn. 41 = NJW 2013, 443). Aus diesem Grund ist es vielmehr ausreichend aber auch erforderlich, dass sich die Anschrift in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union befindet, was selbstverständlich nicht ausschließt, dass sich die Anschrift weiterhin im Inland befinden kann. Eine Anschrift in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum genügt hingegen nicht, weil für dieses die vorgenannten Rechtsakte der Europäischen Union nicht gelten.

Von einer Verrechtlichung der faktisch wirkenden Zustellungserleichterung am Vorbild der § 185 Nummer 2 ZPO, § 15a HGB wird im Übrigen abgesehen. Eine Ausweitung der Möglichkeit einer öffentlichen Zustellung mit Wirkung für und gegen die eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts begegnet durchgreifenden rechtlichen Bedenken, sowohl was das Recht auf rechtliches Gehör (Artikel 103 Absatz 1 GG) als auch die Niederlassungsfreiheit (Artikel 49, 54 AEUV) anbelangt. Sie setzte die Gesellschaft dem Risiko aus, dass ein Rechtsakt ihr gegenüber Wirkung entfaltet, ohne dass die verantwortlichen Personen hiervon Kenntnis erlangt haben. Die Gründe, die den Gesetzgeber des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) vom 23.10.2008 (BGBl. I 2008, S. 2026) zur Einführung der § 185 Nummer 2 ZPO, § 15a HGB für Kapitalgesellschaften veranlasst haben, sind auf Personengesellschaften nicht übertragbar. Dort stehen dem Gesellschaftsgläubiger die unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschafter als weitere Schuldner neben der Gesellschaft gegenüber. Im Verhältnis zur Gesellschaft sind die Gesellschaftsgläubiger deshalb nicht zwingend auf eine erleichterte öffentliche Zustellung angewiesen.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 wird abweichend von dem Regelungsvorbild des § 106 Absatz 2 Nummer 1 HGB hinsichtlich der anzumeldenden Angaben zu jedem Gesellschafter genauer danach unterschieden, ob es sich um eine natürliche Person oder um eine juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft handelt, bei der anstelle von Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort Firma oder Name, Rechtsform, Sitz und, soweit gesetzlich vorgesehen, zuständiges Register und Registernummer treten. Bis auf die zusätzlichen, aber zur Identifizierung auch erforderlichen Angaben zum zuständigen Register und zur Registernummer entspricht dies auch dem bisherigen Inhalt der Anmeldung einer offenen Handelsgesellschaft in das Handelsregister gemäß § 40 Nummer 3 Buchstabe b HRV (vgl. Langhein, in: MünchKomm-HGB, 4. Aufl. 2016, § 106 Rn. 19 f.). Durch die nach Artikel 45 vorgesehenen Änderungen des § 40 HRV-E wird im Ergebnis ein Gleichlauf zur Eintragung in das Handelsregister erreicht.

Die Einschränkung auf die soweit gesetzlich vorgesehenen Angaben zum zuständigen Register und zur Registernummer knüpft daran an, dass Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts auch Personenvereinigungen sowohl in- als auch ausländischen Rechts sein können, die sich zwar an einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts beteiligen können, für die aber kein Subjektregister existiert. Dem Registergericht obliegt es insoweit, gemäß § 26 FamFG zu prüfen, ob für die Personenvereinigung eine Eintragung in einem Subjektregister gesetzlich vorgesehen ist, wobei es sich im Regelfall auf eine entsprechende Erklärung bei der Anmeldung verlassen kann. Eine Eintragung derartiger Personenvereinigungen im Gesellschaftsregister unter Angabe ihrer Gesellschafter etwa am Vorbild des geltenden § 40 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 GmbHG widerspräche dem materiellen Recht und ist deswegen als gesetzliche Regel abzulehnen. Stattdessen ist § 707 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b BGB-E bewusst als offene Regelung konzipiert, die es zulässt, zur Vermeidung von Publizitätsdefiziten bei der Eintragung auf die bewährte Eintragungspraxis der Registergerichte zurückzugreifen.

Hervorzuheben ist, dass die Gesellschaft bürgerlichen Rechts von der Einschränkung nicht betroffen ist, weil sie als Gesellschafter gemäß § 707a Absatz 1 Satz 2 BGB-E nur eingetragen werden soll, wenn sie ihrerseits bereits im Gesellschaftsregister eingetragen ist. Die Einschränkung betrifft daher in erster Linie inländische juristische Personen, die nicht bereits nach Maßgabe von § 33 Absatz 1 HGB im Handelsregister einzutragen sind, weil sie kein Handelsgewerbe betreiben (zum Beispiel privatrechtliche Stiftungen, öffentlich-rechtliche Anstalten, Körperschaften des öffentlichen Rechts). Zusätzliche Angaben sind hier entbehrlich, weil im Regelfall keine relevante Verwechslungsgefahr besteht. Was die inländische Vor-Kapitalgesellschaft anbelangt, ist im Anschluss an die geltende Rechtslage davon auszugehen, dass sie selbst unter ihrer Firma mit dem Zusatz „i.G.“ eingetragen wird (vgl. BGH, Beschl. v. 12.11.1984 – II ZB 2/84, juris Rn. 10 = ZIP 1985, 280; Langhein, in: MünchKomm-HGB, 4. Aufl. 2016, § 106 Rn. 20). Speziell bei ausländischen Personenvereinigungen kommt es zunächst darauf an, ob sie nach deutschem Recht anerkannt sind und ob das ausländische Recht eine Beteiligung an einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zulässt (vgl. BayObLG, Beschl. v. 21.03.1986 – 3 Z 148/15 = ZIP 1986, 840, 841 f.). Ist dies zu bejahen, lassen sich Publizitätsdefizite dadurch vermeiden, dass in entsprechender Anwendung von §§ 13e ff. HGB alle diejenigen Angaben bezüglich der ausländischen Personenvereinigung aufzunehmen sind, die für die Anmeldung einer inländischen Zweigniederlassung dieser Personenvereinigung verlangt würden (vgl. Langhein, in: MünchKomm-BGB, 4. Aufl. 2016, § 106 Rn. 21; Schäfer, in: Staub, HGB, 5. Aufl. 2009, § 106 Rn. 5).

Zu Nummer 3

Nummer 3 verpflichtet zur Anmeldung der Angabe der Vertretungsbefugnis, und zwar auch und gerade dann, wenn die Vertretungsbefugnis nicht von dem gesetzlichen Regelfall des § 720 Absatz 1 BGB-E abweicht. Damit soll die Übersichtlichkeit des Gesellschaftsregisters

für den Rechtsverkehr erleichtert werden. Zur registerrechtlichen Behandlung der Gesamtvertreterermächtigung wird auf die Begründung zu § 720 Absatz 2 BGB-E Bezug genommen.

Zu Nummer 4

Nummer 4 dient der Absicherung des in den § 707c BGB-E, §§ 106, 107 HGB-E und § 4 Absatz 4 PartGG-E geregelten Statuswechsels zwischen einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts und einer Personenhandelsgesellschaft oder Partnerschaftsgesellschaft. In dem dafür vorgesehenen Verfahren ist geregelt, dass die Anmeldung stets zu demjenigen Register zu erfolgen hat, in dem eine Gesellschaft bereits eingetragen ist. Eine Gesellschaft, die bereits im Handels- oder im Partnerschaftsregister eingetragen ist, kann zur Eintragung in das Gesellschaftsregister also nur bei dem anderen Register angemeldet werden. Um diesen Verfahrensweg abzusichern, ist es erforderlich, dass die Anmeldenden bei jeder Anmeldung einer Gesellschaft zur Eintragung in das Gesellschaftsregister versichern, dass eine anderweitige Voreintragung nicht besteht. Vielmehr ist im Falle der Voreintragung der Gesellschaft eine Eintragung nur zulässig, wenn das Verfahren von dem Handels- oder Partnerschaftsregister, bei dem die Gesellschaft bislang eingetragen war, an das für die Führung des Gesellschaftsregisters zuständigen Gerichts abgegeben wurde (vgl. § 707c Absatz 3 BGB-E, § 106 Absatz 4 HGB-E).

Zu Absatz 3

Absatz 3 ist dem geltenden § 107 HGB nachgebildet. Änderungen im Gesellschaftsverhältnis sind zur Eintragung anzumelden. Das dient dem Interesse des Rechtsverkehrs an Aktualität des Gesellschaftsregisters. Die Regelung wird flankiert von weiteren Anmeldepflichten, die die Veränderung von bestimmten Tatsachen in Bezug auf die Gesellschaft oder ihre Gesellschafter betreffen (vgl. §§ 733 und 736c Absatz 1 BGB-E). Der Inhalt der hier anzumeldenden Änderungen orientiert sich an § 707 Absatz 1 BGB-E. Aus dem Regelungszusammenhang ergibt sich daher, dass sich Form und Verfahren der Anmeldung nach den für die Erstanmeldung geltenden Vorschriften richten.

Ist die Gesellschaft bürgerlichen Rechts bereits im Gesellschaftsregister eingetragen, so sind auch das Ausscheiden eines Gesellschafters und der Eintritt eines neuen Gesellschafters von sämtlichen Gesellschaftern zur Eintragung anzumelden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ist den geltenden §§ 108 und 143 Absatz 3 HGB nachgebildet. Die Anmeldung ist nach Satz 1 grundsätzlich von sämtlichen Gesellschaftern zu bewirken. Das soll für den Regelfall gewährleisten, dass die angemeldeten Tatsachen wahrheitsgemäß sind. Ferner bezweckt die Anmeldung durch alle Gesellschafter, ihnen die etwaige Unrichtigkeit einer Eintragung im Rahmen des § 15 Absatz 3 HGB zuzurechnen. Außerdem kommt der Vorschrift im Hinblick auf das Eintragungswahlrecht eine Warnfunktion zu. Von diesem Grundsatz bestehen zwei Ausnahmen:

Scheidet ein Gesellschafter durch Tod aus, soll nach Satz 2 die Anmeldung im Interesse einer baldigen Beschränkung der Nachlasshaftung für die nach dem Tod des Gesellschafters begründeten Gesellschaftsverbindlichkeiten schon dann vorgenommen werden können, wenn der von den überlebenden Gesellschaftern gemeldete Tod des Gesellschafters außer Zweifel steht, eine rechtzeitige Mitwirkung sämtlicher Erben aber auf Schwierigkeiten stößt, weil diese noch nicht feststehen oder nicht erreichbar sind (vgl. K. Schmidt, in: MünchKomm-HGB, 4. Aufl. 2016, § 143 Rn. 15). In diesem Fall kann das Registergericht nach pflichtgemäßem Ermessen auf eine Mitwirkung einzelner oder aller Erben bei der Anmeldung verzichten. Da die Vorschrift nach ihrem Sinn und Zweck eine besondere Eilbedürftigkeit der Eintragung voraussetzt, käme die alternativ in Betracht kommende Einbindung eines Nachlasspflegers in die Anmeldung unter Umständen zu spät. Wird die Gesell-

schaft mit allen Erben fortgeführt, greift die Vorschrift nicht ein; es besteht dann grundsätzlich kein dringendes Interesse an einer baldigen Eintragung des Ausscheidens (vgl. K. Schmidt, in: MünchKomm-HGB, 4. Aufl. 2016, § 143 Rn. 16).

Ändert sich die Anschrift, handelt es sich nur um eine einfache Geschäftsführungsmaßnahme, so dass die Anmeldung durch sämtliche Gesellschafter einen unangemessenen bürokratischen Aufwand bedeuten würde. Deswegen bestimmt Satz 3, dass in diesem Fall die Anmeldung von der Gesellschaft, vertreten durch ihre vertretungsbefugten Gesellschafter in jeweils vertretungsbefugter Zahl, zu bewirken ist. Die Vorschrift bewirkt eine schnelle und unkomplizierte Anmeldung und Eintragung der Änderung der Anschrift, was sich mit Blick auf die Erreichbarkeit der Gesellschaft positiv für ihre Gläubiger auswirkt (vgl. Melchior, GmbHR 2013, 853, 859).

Zu § 707a (Inhalt und Wirkungen der Eintragung)

§ 707a BGB-E ist neu. Die Vorschrift befasst sich mit dem Inhalt und den Wirkungen der Eintragung.

Zu Absatz 1

Absatz 1 schreibt klarstellend den Inhalt der Eintragung vor, der aus den in der Anmeldung enthaltenen Angaben besteht. Dabei können, einem allgemeinen Prinzip folgend, dass das Register eine klare und schnelle Orientierung über die Rechtsverhältnisse ermöglichen soll (vgl. Krafka, Registerrecht, 11. Aufl. 2019, Rn. 85), über die in § 707 Absatz 2 BGB-E genannten Angaben hinaus grundsätzlich keine zusätzlichen Eintragungen zugelassen werden. Dies schließt es auch rechtsfortbildend aus, für die Gesellschafter eine bestimmte Haftungsquote oder Haftsumme in das Gesellschaftsregister einzutragen.

§ 707a Absatz 1 Satz 2 BGB-E soll eingedenk des Eintragungswahlrechts Publizitätsdefizite bei mehrgliedriger Beteiligung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts an einer anderen Gesellschaft bürgerlichen Rechts vermeiden. Die Vorschrift findet über § 105 Absatz 2 HGB-E und § 161 Absatz 2 HGB-E auch auf die Beteiligung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts an einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft entsprechende Anwendung. Folgerichtig entfällt der geltende § 162 Absatz 1 Satz 2 HGB, der für die Beteiligung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts an einer Kommanditgesellschaft als Kommanditist vorsieht, dass die Gesellschafter-Gesellschaft unter Angabe ihrer Gesellschafter im Handelsregister einzutragen ist.

Ein Publizitätsinteresse besteht dann, wenn die Gesellschafter ihre Gesellschaft in das Gesellschaftsregister eintragen lassen möchten. In diesem Fall hängt die Eintragung der an ihr beteiligten Gesellschaft bürgerlichen Rechts davon ab, dass diese Gesellschaft ihrerseits bereits im Gesellschaftsregister eingetragen ist. Fehlt es an einer Voreintragung der Gesellschafter-Gesellschaft, lässt dies ihre materielle Stellung als Gesellschafter gleichwohl unberührt. Für diejenigen Gesellschaftsrechtsformen, die einem Eintragungszwang unterliegen (zum Beispiel offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung), erübrigt sich die registerrechtliche Regelung § 707a Absatz 1 Satz 2 BGB-E naturgemäß.

Die Vorschrift ist von dem Registergericht zwingend einzuhalten. Ihre Formulierung als Soll-Vorschrift bringt – entsprechend der registerrechtlich üblichen Terminologie – lediglich zum Ausdruck, dass eine Eintragung unter Verstoß gegen diese Vorschrift die Wirksamkeit der Eintragung unberührt lässt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 verpflichtet die Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit der Eintragung aus Gründen des Verkehrsschutzes als Namenszusatz die Bezeichnung „eingetragene Gesellschaft“ oder abgekürzt „eGbR“ zu führen. Zwar weist im Gegensatz zu dem eingetragenen

Verein der Namenszusatz nicht auf die Existenz eines Rechtsträgers hin (vgl. Arnold, in: MünchKomm-BGB, 7. Aufl. 2016, § 65 Rn. 1), da die Eintragung keine konstitutive Wirkung hat, und gibt die Eintragung anders als bei den Personenhandelsgesellschaften auch nicht Auskunft über die Kaufmannseigenschaft oder über besondere Haftungsverhältnisse (vgl. BT-Drs. 13/8444, S. 54; Pässler, Das Gebot zur Führung des Rechtsformzusatzes im Kapitalgesellschaftsrecht, 2017, S. 18 f.). Allerdings ist es nur der eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts gestattet, mit Publizitätswirkung über die Vertretungsbefugnis der Gesellschafter zu disponieren. Das ist deswegen von Bedeutung, weil das Gesetz als Regelfall die Gesamtvertretungsbefugnis vorsieht. Da es angesichts der Freiwilligkeit der Eintragung für den Teilnehmer im Rechtsverkehr grundsätzlich keine Veranlassung gibt, das Gesellschaftsregister auf den Kreis der danach zur Vertretung befugten Gesellschafter einzusehen, muss der Verkehrsschutz auf andere Weise, nämlich durch verpflichtenden Namenszusatz, gewährleistet werden. Für einen verpflichtenden Namenszusatz lässt sich zudem anführen, dass dadurch die Prüfung der Firmenunterscheidbarkeit nach § 707b Nummer 1 BGB-E in Verbindung mit § 30 HGB erleichtert wird, weil diese Vorschrift auf nicht eingetragene Gesellschaften keine Anwendung findet (vgl. Heidinger, in: MünchKomm-HGB, 4. Aufl. 2016, § 30 Rn. 10). Würde eine eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts nicht den Namenszusatz wählen, könnte nicht zuverlässig festgestellt werden, ob es sich um die eingetragene Gesellschaft oder um eine namensgleiche nicht eingetragene Gesellschaft handelt. Die Verpflichtung zum Namenszusatz trägt folglich dazu bei, dass sich dieser weiterverbreitet. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass eingetragene Gesellschaften bürgerlichen Rechts, die den Namenszusatz führen, nach § 12 BGB gegen eine unberechtigte Verwendung ihres Namens ohne den Zusatz vorgehen können, weil das Weglassen des Namenszusatzes zur Unterscheidbarkeit zwischen eingetragenen und nicht eingetragenen Gesellschaften bürgerlichen Rechts nicht ausreicht (vgl. Leuschner, in: MünchKomm-BGB, 8. Aufl. 2018, § 65 Rn. 3).

§ 707a Absatz 2 Satz 2 verpflichtet die eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts, orientiert am Regelungsvorbild des § 19 Absatz 2 HGB, einen erweiterten Namenszusatz zu führen, wenn in der Gesellschaft keine natürliche Person unbeschränkt persönlich haftet.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Wirkung der Eintragung. Der Eintragung in das Gesellschaftsregister und ihrer Bekanntmachung kommt eine besondere materiell-rechtliche Bedeutung zu. Dieser herausragenden Bedeutung wegen ordnet § 707a Absatz 3 Satz 1 BGB-E an dieser Stelle die entsprechende Anwendung der Publizitätsvorschriften des § 15 HGB auch auf das Gesellschaftsregister an. Aus der Eintragung einer Gesellschaft im Gesellschaftsregister als „Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ kann und darf der Teilnehmer im Rechtsverkehr jedoch nicht schließen, dass die Gesellschaft in dieser Rechtsform auch (fort-)besteht. Vielmehr wandelt sich eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts kraft Rechtsformzwangs unabhängig von dem Willen ihrer Gesellschafter und außerhalb des Umwandlungsgesetzes identitätswährend in eine offene Handelsgesellschaft um und ist fortan als Kaufmann zu behandeln, sobald ihr Zweck darauf gerichtet ist, ein Handelsgewerbe im Sinne von § 1 Absatz 2 HGB zu betreiben (vgl. Schäfer, in: Habersack/Schäfer, HGB, 2. Aufl. 2019, § 105 Rn. 15 und 27). Ob und inwieweit eine ein Handelsgewerbe betreibende Gesellschaft einem Dritten nach § 15 Absatz 1 HGB entgegenhalten kann, sie habe als offene Handelsgesellschaft Kaufmannseigenschaft, während das Gesellschaftsregister sie noch als Gesellschaft bürgerlichen Rechts ausweist, erscheint mit Blick auf § 15 Absatz 2 HGB zweifelhaft. Um die Zweifel auszuräumen, ob sich die Regelungen hier im Sinne einer Meistbegünstigungstheorie gegenseitig aufheben, ist daher gesetzlich klarzustellen, dass das Fehlen der Kaufmannseigenschaft der als „Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ eingetragenen Gesellschaft nicht an der Publizitätswirkung des Gesellschaftsregisters teilnimmt.

§ 707a Absatz 3 Satz 2 BGB-E stellt weiter klar, dass die Pflicht nach § 106 Absatz 1 HGB-E, die Gesellschaft als „offene Handelsgesellschaft“ zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, in jedem Fall (fort-)besteht.

Zu Absatz 4

Absatz 4 gestattet eine Löschung der eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts nur nach den allgemeinen Vorschriften. Danach erlischt die Gesellschaft im Regelfall nach Beendigung der Liquidation (§ 738 BGB-E), falls nicht ausnahmsweise Auflösung und Vollbeendigung zusammenfallen (vgl. Heinemann, in: Keidel, 19. Aufl. 2017, § 393 Rn. 7). § 707a Absatz 4 BGB-E dient wie sein Regelungsvorbild § 3 Absatz 2 HGB in erster Linie dem Verkehrsschutz (vgl. BT-Drs. 13/8444, S. 91). Obschon für die Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts ein Eintragungswahlrecht besteht, tritt mit der Eintragung in das Gesellschaftsregister eine Bindungswirkung ein. Die Gesellschafter müssen sich an ihrer Eintragungsentscheidung festhalten lassen und können die Gesellschaft nicht mehr gewillkürt wieder löschen. Insofern unterscheidet sich die Rechtslage von dem geltenden § 105 Absatz 2 Satz 2 HGB in Verbindung mit § 2 Satz 2 und 3 HGB, der für freiwillig im Handelsregister eingetragene, kleingewerbliche oder vermögensverwaltende, Gesellschaften eine gewillkürte Löschung zulässt. Folgerichtig entfällt auch für diese Gesellschaften in Zukunft ein solches Recht und bestimmt § 107 Absatz 2 HGB-E, dass eine Fortsetzung als Gesellschaft bürgerlichen Rechts nur im Wege des Statuswechsels, das heißt durch den Wechsel vom Handels- in das Gesellschaftsregister, zulässig ist.

Zwar ist nicht zu verkennen, dass für die Gesellschafter einer eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts ein berechtigtes Interesse bestehen kann, wieder in die Form der nicht eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts zurückzukehren. Diesen Interessen stehen aber höher zu gewichtende Interessen des Verkehrsschutzes gegenüber.

Zunächst ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der Voreintragungsobliegenheit nur eine im Gesellschaftsregister eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts Inhaberin registrierter Rechte sein kann. Es gilt daher sicherzustellen, dass eine solche Gesellschaft ihre Subjektpublizität nicht durch einen Löschungsantrag mit Wirkung für die Zukunft verliert. Die Übergangsregelungen in Artikel 229 § 21 EGBGB-E zielen darauf ab, für bereits als Rechtsinhaber eingetragene Gesellschaften bürgerlichen Rechts bestehende Publizitätsdefizite schrittweise zu beseitigen. Es wäre inkonsequent, eine Löschung und damit ein Wiederaufleben des Publizitätsdefizits auf Antrag zuzulassen (vgl. Herrler, ZGR Sonderheft 23 (2020), 39, 51 im Erscheinen). Zwar könnte eine eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts als Inhaberin registrierter Rechte von einem Recht auf gewillkürte Löschung ausgenommen werden. Jedoch müsste eine solche differenzierende Regelung auch durchgesetzt werden können. Eine strafbewehrte Versicherung aller eingetragenen Gesellschafter, dass die zu löschende Gesellschaft bürgerlichen Rechts nicht Inhaberin registrierter Rechte ist, erscheint jedenfalls nicht praktikabel.

Darüber hinaus begegnet § 707a Absatz 4 BGB-E den Missbrauchsgefahren, die damit verbunden wären, es den Gesellschaftern einer in Vermögensverfall geratenen Gesellschaft auf ihren Antrag hin zu gestatten, die eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts außerhalb des dafür vorgesehenen Insolvenzverfahrens liquidationslos zu löschen (Firmenbestattung). Denn damit ginge die mit dem Gesellschaftsregister bezweckte Transparenz über den Bestand der Gesellschafter, die für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft unbeschränkt persönlich haften, zum Nachteil des Gesellschaftsgläubigers verloren. Das Phänomen der Firmenbestattung tritt gegenwärtig insbesondere beim Formwechsel einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts auf (vgl. Kleindiek, ZGR 2007, 276, 278). Die dort auftretenden Schwierigkeiten resultieren daraus, dass nur der Formwechsel selbst und nicht auch die Rechtsform, in die umgewandelt wird, eintragungspflichtig ist. Der Entwurf greift dieses Problem auf, indem § 191 Absatz 1 Nummer 1 UmwG-E den Formwechsel in eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts in Zukunft davon abhängig macht, dass diese zuvor im Gesellschaftsregister eingetragen sein muss. Dieses Konzept soll nicht dadurch unterlaufen werden können, dass die eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach erfolgtem Formwechsel auf Antrag gelöscht werden kann. Zwar bliebe hiervon die Haftung der Gesellschafter für die Gesellschaftsverbindlich-

keiten in den durch § 739 BGB-E gezogenen Grenzen unberührt. Jedoch ginge die Transparenz über den Gesellschafterbestand verloren, was die Anspruchsverfolgung faktisch unzumutbar erschweren würde. Von einer differenzierten Regelung, eingetragene Gesellschaften bürgerlichen Rechts für eine bestimmte Übergangszeit nach erfolgtem Formwechsel von einem Recht auf gewillkürte Löschung auszunehmen, wird aus Praktikabilitätsgründen abgesehen.

Daran anknüpfend erhöht § 707a Absatz 4 BGB-E schließlich die Verlässlichkeit der einmal durch Eintragung geschaffenen Subjektpublizität. Die Eintragung wird nunmehr für zukünftige Vertragspartner der Gesellschaft bürgerlichen Rechts eine verlässliche Grundlage, um die jeweiligen Haftungs- und Vertretungsverhältnisse vor dem Abschluss eines langfristigen, nicht ohne Weiteres kündbaren Vertragsverhältnisses bewerten zu können.

Zu § 707b (Entsprechend anwendbare Vorschriften des Handelsgesetzbuchs)

§ 707b BGB-E ist neu. Die Funktionen, die das Gesellschaftsregister zu erfüllen hat, entsprechen denen des Handelsregisters. Deshalb werden die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs betreffend die Auswahl und den Schutz des Namens der Gesellschaft (Nummer 1), die Führung des Gesellschaftsregisters, das Recht zur Einsichtnahme, die Bekanntmachung der Eintragungen, die Form der Anmeldungen, die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft im Inland und ihre registerrechtlichen Folgen, die Festsetzung von Zwangsgeld, die Bindung des Registergerichts an rechtskräftige oder vollstreckbare Entscheidungen des Prozessgerichts und die Eintragungen von Amts wegen (Nummer 2) sowie die registerrechtliche Behandlung der Zweigniederlassungen (Nummer 3) für entsprechend anwendbar erklärt. Die Vorschrift gilt nur für den Fall, dass die Gesellschafter von ihrem Eintragungswahlrecht Gebrauch machen sowie für bereits im Gesellschaftsregister eingetragene Gesellschaften bürgerlichen Rechts. Was den Inhalt der in Bezug genommenen Vorschriften anbelangt, kann im Wesentlichen auf die Erkenntnisse zum geltenden Recht zurückgegriffen werden.

Zu Nummer 1

Nummer 1 erklärt hinsichtlich der Auswahl und des Schutzes des Namens der eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts die firmenrechtlichen Vorschriften der §§ 18, 21, 22, 23, 24, 30 und 37 HGB für entsprechend anwendbar. Die Verweisung soll sicherstellen, dass die für die Firma einer Personenhandelsgesellschaft geltenden Vorschriften und Grundsätze der Firmenwahrheit, der Firmenbeständigkeit und der Firmenausschließlichkeit auch für den Namen der Gesellschaft bürgerlichen Rechts beachtet werden. Als Regelungsvorbild dient § 2 Absatz 2 PartGG, der für die Auswahl und den Schutz des Namens der Partnerschaftsgesellschaft eine vergleichbare Verweisung enthält. Mit dieser Regelungstechnik soll ein weitgehender Gleichklang des Namensrechts der nicht kaufmännischen mit dem Firmenrecht der kaufmännischen Personengesellschaften erreicht werden. Im Einzelnen:

Der Grundsatz der Firmenwahrheit wird durch die Verweisung auf §§ 18, 23 HGB auf das Namensrecht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts ausgedehnt.

Der Namensbeständigkeit unter Einschränkung des Grundsatzes der Namenswahrheit dient die Verweisung auf die Vorschriften der §§ 21, 22, 24 HGB. Abweichend von dem geltenden § 2 Absatz 2 PartGG wird die Regelung des § 22 Absatz 2 HGB über die Firmenfortführung im Falle der vorübergehenden Überlassung des Geschäfts im Wege des Nießbrauchs oder eines Pachtvertrages nicht von der Verweisung ausgenommen, handelt es sich doch insoweit um eine berufsrechtlich motivierte Einschränkung.

Die Notwendigkeit hinreichender Unterscheidungskraft des Namens ergibt sich aus der Verweisung auf § 30 HGB.

Den Zugang zu den Rechtsbehelfen gegen unbefugten Gebrauch des Namens einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts eröffnet schließlich die Verweisung auf § 37 HGB.

Zu Nummer 2

Nummer 2 erklärt für die registerrechtliche Behandlung der eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts in Bezug auf die Führung des Gesellschaftsregisters, das Recht zur Einsichtnahme, die Bekanntmachung der Eintragungen, die Form der Anmeldungen, die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft und deren registerrechtliche Folgen, die Festsetzung von Zwangsgeld, die Bindung des Registergerichts an rechtskräftige oder vollstreckbare Entscheidungen des Prozessgerichts und die Eintragungen von Amts wegen die §§ 8, 8a Absatz 1, § 9 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 bis 6 sowie die §§ 10, 10a, 11, 12, 14, 16 und 32 HGB für entsprechend anwendbar. Im Einzelnen:

Die Führung des Gesellschaftsregisters obliegt entsprechend § 8 HGB den Gerichten. Wirksam wird die Eintragung in das Gesellschaftsregister nicht bereits mit der Aufnahme in den dortigen Datenspeicher. Unter Publizitätsgesichtspunkten ist vielmehr maßgeblich, dass die Eintragung entsprechend § 8a Absatz 1 HGB auf Dauer inhaltlich unverändert in lesbarer Form abgerufen werden kann. Von der Verweisung ausgenommen ist die Regelung des § 8a Absatz 2 HGB, die eine Verordnungsermächtigung für die elektronische Führung des Handelsregisters, die elektronische Anmeldung, die elektronische Einreichung von Dokumenten sowie deren Aufbewahrung enthält. Diese findet sich angepasst auf das Gesellschaftsregister in § 707d Absatz 1 BGB-E wieder.

Die Einsicht in das Gesellschaftsregister und das Anfordern von Abschriften ist entsprechend § 9 HGB jedermann ohne Nachweis eines rechtlichen Interesses gestattet. Von der Verweisung ausgenommen ist die Regelung des § 9 Absatz 1 Satz 2 bis 5 HGB, die eine Verordnungsermächtigung für die Einrichtung des gemeinsamen Registerportals der Länder enthält. Diese findet sich angepasst auf das Gesellschaftsregister in § 707d Absatz 2 BGB-E wieder. Ohne Belang und deswegen von der Verweisung ausgenommen ist auch die Regelung des § 9 Absatz 2 HGB, weil sie sich nur aus der Umstellung des Handelsregisters auf elektronische Führung durch das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) vom 10.11.2006 (BGBl. I 2006 S. 2553) erklärt.

Für die Bekanntmachung der Eintragung und die Auswahl der Eintragungsblätter gelten die §§ 10, 11 HGB entsprechend, wobei die Registereintragungen in vollem Umfang bekanntzumachen sind.

Die Verweisung auf § 12 HGB gewährleistet die Mitwirkung des Notars bei der Anmeldung zum Gesellschaftsregister, insofern als diese in öffentlich beglaubigter Form erfolgen muss. Das dient nicht nur der Prüfung der Identität der Anmeldenden, sondern auch der Eintragungsfähigkeit der Anmeldung (vgl. § 378 Absatz 3 Satz 2 FamFG-E) und damit der Entlastung der Registergerichte. Dieses System hat sich bewährt. Soweit durch die Richtlinie (EU) 2019/1151 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.06.2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht (Digitalisierungsrichtlinie – ABl. L 186, S. 80) in Modifikation zu § 12 HGB Überlegungen zu einer Online-Gründung Auftrieb erfahren haben, soll der Richtlinienumsetzung an dieser Stelle nicht vorgegriffen werden.

Für die registerrechtlichen Folgen der Verlegung des Sitzes der Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Inland gilt § 13h HGB entsprechend.

Machen die Gesellschafter von ihrem Eintragungswahlrecht Gebrauch, so gibt die entsprechende Anwendung des § 14 HGB über die Festsetzung von Zwangsgeld zur Durchsetzung der gesetzlichen Anmeldepflichten und der Einreichung der vorgeschriebenen Unterlagen dem Registergericht die erforderlichen Rechtsbehelfe, um die Anmeldepflichtigen zur Erfüllung dieser im öffentlichen Interesse bestehenden Pflichten zu veranlassen.

Mittels der Vorschrift des § 16 HGB über die bindende Wirkung von Entscheidungen des Prozessgerichts wird erreicht, dass die Vorlage einer rechtskräftigen oder vollstreckbaren Entscheidung des Prozessgerichts, in der die Verpflichtung des Beklagten zur Mitwirkung bei einer Registeranmeldung festgestellt ist, dessen Mitwirkung bei der Anmeldung ersetzt; das Registergericht ist hieran gebunden und hat insoweit kein eigenes Prüfungsrecht.

In die Verweisung einbezogen ist schließlich auch die Vorschrift des § 32 HGB. Sie ordnet ein Tätigwerden des Registergerichts in allen wesentlichen, zu eintragungspflichtigen Tatsachen führenden Etappen des Insolvenzverfahrens an, das heißt bei Verfahrenseröffnung, bei Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses sowie bei Einstellung oder Aufhebung des Verfahrens.

Zu Nummer 3

Nummer 3 erklärt die Vorschriften der §§ 13 und 13d HGB betreffend die Zweigniederlassungen für entsprechend anwendbar. Ein praktisches Bedürfnis für die gesellschaftsrechtliche und registerrechtliche Anerkennung einer Zweigniederlassung kann bestehen, wenn es um Rechtsverhältnisse dieser Niederlassung geht. Das Berufsrecht lässt daher Zweigniederlassungen zu (vgl. zum Beispiel § 27 Absatz 2 BRAO). Allerdings sollen an den Betrieb einer Zweigniederlassung keine höheren Anforderungen gestellt werden als an den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft selbst. Es ist daher gesetzlich klarzustellen, dass abweichend von § 13 Absatz 1 HGB für die Gesellschafter keine Verpflichtung besteht, eine Zweigniederlassung zur Eintragung in das Gesellschaftsregister anzumelden. Machen die Gesellschafter insoweit von ihrem Eintragungswahlrecht Gebrauch, müssen freilich Änderungen in Bezug auf die Zweigniederlassungen entsprechend zur Eintragung angemeldet werden.

Zu § 707c (Statuswechsel)

§ 707c BGB-E ist neu. Mit der Möglichkeit der Gesellschafter, Gesellschaften bürgerlichen Rechts zur Eintragung in das Gesellschaftsregister anzumelden, geht die Notwendigkeit einher, den Wechsel zwischen Gesellschaftsregister und Handelsregister vorzusehen. Denn zum einen ist es möglich, dass die Ausweitung der Geschäftstätigkeit einer im Gesellschaftsregister eingetragenen Gesellschaft nachträglich einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Gewerbebetrieb erfordert. Dies würde nach der auch zukünftig fortbestehenden Anmeldepflicht zur Eintragung in das Handelsregister einen Wechsel des Registers nach sich ziehen. Daneben ist es denkbar, dass die Gesellschaft den Status einer Personenhandelsgesellschaft anstrebt, beispielsweise um die Beteiligung von Kommanditisten zu ermöglichen. Zum Weiteren ist es möglich, dass eine kleingewerbliche offene Handelsgesellschaft, die ihren durch Eintragung im Handelsregister erlangten kaufmännischen Status wieder ablegen will, zu diesem Zweck den Wechsel in das Gesellschaftsregister anstrebt. Darüber hinaus sind Statuswechsel unter Beteiligung einer Partnerschaftsgesellschaft als Ausgangs- beziehungsweise Zielrechtsform möglich: Auch eine Partnerschaftsgesellschaft kann der Anmeldepflicht zur Eintragung in das Handelsregister unterfallen, wenn statt der zunächst ausgeübten freiberuflichen Tätigkeit nunmehr zu einer gewerblichen Tätigkeit übergegangen wird. Durch die Öffnung der Personenhandelsgesellschaften für die Ausübung Freier Berufe dürften in der Praxis jedoch solche Fälle überwiegen, in denen der Wechsel vom Partnerschafts- in das Handelsregister freiwillig erfolgt, um in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Compagnie Kommanditgesellschaft zu wechseln. Als weitere Fallgruppe können freiberuflich tätige eingetragene Gesellschaften bürgerlichen Rechts betroffen sein, die eine Eintragung als Partnerschaftsgesellschaft anstreben, weil sie eine beschränkte Berufshaftung erlangen wollen oder, um etwaigen berufsrechtlichen Vorgaben zu genügen.

Für diese Fälle des Statuswechsels sehen die Vorschriften der § 707c BGB-E und §§ 106, 107 HGB-E Regelungen für den registerrechtlichen Vollzug vor, die einen rechtssicheren Übergang von einer Form der Personengesellschaft in eine andere sicherstellen.

Dabei kommen der Sicherung der Identität der registerwechselnden Gesellschaft und der Vermeidung von Doppeleintragungen herausragende Bedeutung zu.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass der Statuswechsel bei demjenigen Register anzumelden ist, in dem die Gesellschaft bereits eingetragen ist. Dies gilt auch für den Statuswechsel in eine offene Handelsgesellschaft, weil die Gesellschaft durch das Erfordernis eines kaufmännisch eingerichteten Gewerbebetriebes zur Anmeldung der Eintragung im Handelsregister verpflichtet ist. Sie ist im Fall der Voreintragung im Gesellschaftsregister dort anzumelden. Durch die Anmeldung des Statuswechsels bei dem Register, in dem die Gesellschaft bereits eingetragen ist, wird sichergestellt, dass die bislang eingetragene und die in dem anderen Register einzutragende Gesellschaft identisch sind und die Abfolge der Eintragungen des Statuswechsels im abgebenden und im aufnehmenden Register eingehalten werden kann. So werden Doppeleintragungen vermieden und der Rechtsverkehr kann sich auf die Registerlage verlassen.

Anders als bei einem mit einem Registerwechsel einhergehenden Formwechsel nach § 198 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Satz 3 UmwG ist nur diese eine Anmeldung erforderlich und nicht eine weitere Anmeldung bei dem aufnehmenden Register. Damit wird der Statuswechsel für die wechselnde Gesellschaft einfacher ausgestaltet als der Formwechsel nach dem Umwandlungsgesetz, wenn dieser mit einem Wechsel des Registers einhergeht, und auch einfacher, als ein Registerwechsel nach geltendem Recht (vgl. OLG Hamm, Urt. v. 12.07.2018 – 27 W 24/18, juris Rn. 6 = ZIP 2019, 661; Berninger, GmbHR 2004, 659, 660). Die Beschränkung auf lediglich eine Anmeldung beim abgebenden Register dient zum einen dem Interesse der statuswechselnden Gesellschaft an einem möglichst einfachen Verfahren, das nur eine Anmeldung erfordert. Zum Weiteren kann – wegen der weitreichenden Annäherung der Inhalte, Eintragungsvoraussetzungen und Eintragungswirkungen, die die §§ 707 und 707c BGB-E und §§ 106, 107 HGB-E vorsehen –, angenommen werden, dass diese Register von den zuständigen Registergerichten in technisch-organisatorischer Nähe zueinander geführt werden, so dass eine getrennte Anmeldung zu beiden Registern eine unverhältnismäßige Aufwandsmehrung bedeuten würde.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt in Grundzügen den Ablauf des registerrechtlichen Verfahrens in Fällen des Statuswechsels. Über § 106 Absatz 4 Satz 2 HGB-E und § 1 Absatz 4 PartGG-E findet die Vorschrift auf sämtlichen Fallkonstellationen eines Statuswechsels entsprechende Anwendung.

Satz 1 bestimmt, dass der Statuswechsel in dem bisherigen Register durch die Eintragung der Rechtsform, in der die Gesellschaft fortgesetzt wird, kenntlich gemacht wird. Diese Eintragung wird als „Statuswechselvermerk“ bezeichnet. Nach Satz 2 ist der Statuswechselvermerk, in dem abgebenden Register mit dem Vermerk zu versehen, dass die Eintragung erst mit der Eintragung der Gesellschaft in dem aufnehmenden Register wirksam wird, was für die Zwecke der Gesetzesbegründung als „Vorläufigkeitsvermerk“ bezeichnet wird. Dies entspricht der Regelung des § 198 Absatz 2 Satz 4 UmwG für den Formwechsel (vgl. Priester, DNotZ 1995, 442; Petersen, in: KK-UmwG, 2009, § 198 Rn. 7).

Zu einem späteren Zeitpunkt ist dann der Tag des Registervollzugs im aufnehmenden Registers einzutragen (Satz 4), damit auch dem abgebenden Register unzweideutig entnommen werden kann, dass die Gesellschaft ihre Rechtsform wirksam geändert hat. Wird der Statuswechselvermerk zwischenzeitlich gegenstandslos, weil die Eintragung der Gesellschaft in dem anderen Register rechtskräftig abgelehnt oder die Anmeldung zurückgenommen wurde, ist er von Amts wegen zu löschen, um das Gesellschaftsregister von der Eintragung dieses Schwebezustands zu bereinigen (Satz 5). Sofern die Eintragungen in den

beteiligten Registern am selben Tag erfolgen, entfällt die Notwendigkeit, dem Statuswechselvermerk einen Vorläufigkeitsvermerk beizufügen. In diesen Fällen kann der Tag der Eintragung in dem aufnehmenden Register unmittelbar dem Tag der Eintragung des Statuswechselvermerks entnommen werden und es bedarf keiner zweiten Eintragung zur rechtssicheren Kennzeichnung, dass Statuswechsel abgeschlossen wurde.

Nach Satz 3 gibt das Gericht das Verfahren nach Eintragung des Statuswechselvermerks von Amts wegen an das für die Führung des anderen Registers zuständige Gericht ab. Hierin unterscheidet sich das Verfahren von demjenigen bei einem Formwechsel nach § 198 UmwG, das eine Anmeldung bei dem aufnehmenden Register durch die Vertretungsorgane der Gesellschaft und keine Abgabe von Amts wegen vorsieht, was im Schrifttum jedoch als ein Redaktionsversehen angesehen wird (vgl. Hoger, in: Lutter, UmwG, 6. Aufl. 2019, § 198 Rn. 27). Das für die Führung des aufnehmenden Registers zuständige Gericht hat die Eintragungsfähigkeit der statuswechselnden Gesellschaft nach allgemeinen Maßgaben zu prüfen. Dazu zählen gegebenenfalls auch berufsrechtliche Vorbehalte im Sinne von § 107 Absatz 1 Satz 2 HGB-E. Bei einem Statuswechsel in eine Partnerschaftsgesellschaft hat das für die Führung des Partnerschaftsregisters zuständige Gericht gemäß § 4 Absatz 4 PartGG-E in Verbindung mit § 107 Absatz 3 HGB-E zudem zu prüfen, ob nicht der Betrieb eines Handelsgewerbes der Fortsetzung der Gesellschaft als Partnerschaftsgesellschaft entgegensteht.

Zu Absatz 3

Absatz 3 hält die Eintragungsvoraussetzungen für eine bislang im Handels- oder Partnerschaftsregister eingetragene Gesellschaft fest. Sie soll nur dann im Gesellschaftsregister eingetragen werden, wenn das in den Absätzen 1 und 2 vorgeschriebene Verfahren beachtet wurde, das heißt der Statuswechsel zu dem anderen Register angemeldet wurde, der Statuswechselvermerk in dem anderen Register eingetragen wurde und das Verfahren vom anderen Register an das Gesellschaftsregister abgebeben wurde. Über § 1 Absatz 4 PartGG-E findet Absatz 3 entsprechende Anwendung auf Statuswechsel in eine Partnerschaftsgesellschaft.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 Satz 1 muss die Eintragung der Gesellschaft die wesentlichen Angaben zu deren Eintragung der Gesellschaft im Handels- oder im Partnerschaftsregister enthalten. Auf diese Weise ist die Identität der Gesellschaft aus den aufeinanderfolgenden Eintragungen in den beiden beteiligten Registern unzweifelhaft nachvollziehbar. Dies ist vor allem dann von Bedeutung, wenn der im Zuge des Statuswechsels angenommene Name sich von der bisherigen Firma der Gesellschaft unterscheidet oder sich die Vertretungsverhältnisse geändert haben. Nach Absatz 4 Satz 2 ist dem abgebenden Register mitzuteilen, wann und unter welcher Registernummer die Gesellschaft eingetragen worden ist, damit dieses wiederum die nach Absatz 2 Satz 4 vorgesehene Eintragung vornehmen kann. Schließlich ist nach Absatz 4 Satz 3 dem Gericht, das das abgebende Register führt, mitzuteilen, wenn die Eintragung der Gesellschaft als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (oder als Partnerschaftsgesellschaft) rechtskräftig abgelehnt worden ist, so dass der Statuswechsel endgültig nicht wirksam werden kann. Das kann der Fall sein, weil der Gesellschaftszweck entgegen der Ansicht der Gesellschafter doch (noch) auf den Betrieb eines Handelsgewerbes gerichtet ist, oder die gemeinsame Ausübung Freier Berufe durch die Gesellschafter in der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts berufsrechtlich unzulässig ist, so dass die Erlangung der Eigenschaft einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (oder Partnerschaftsgesellschaft) ausgeschlossen ist. In solchen Fällen der Ablehnung eines Statuswechsels ist der Statuswechselvermerk in dem abgebenden Register von Amts wegen zu löschen. Das ergibt sich aus § 707c Absatz 2 Satz 5 BGB-E, der gemäß § 106 Absatz 4 Satz 2 HGB-E auf die Personenhandelsgesellschaft entsprechende An-

wendung findet. Für eine statuswechselnde Partnerschaftsgesellschaft ergibt sich die gleiche Folge aus der entsprechenden Anwendung von § 707c Absatz 2 BGB-E gemäß § 1 Absatz 4 PartGG-E.

Die Vorschriften über den Statuswechsel enthalten keine Bestimmungen über die Wahrung der Identität der Gesellschafter der Personengesellschaft. Treffen die Gesellschafter hierzu im Zuge des Statuswechsels keine Vereinbarungen, bleiben die bis dahin bestehenden Verhältnisse unverändert und der Gesellschafterbestand ändert sich allein durch den Statuswechsel nicht. Es steht den Gesellschaftern mangels einschränkender Regelungen jedoch frei, bei der Anmeldung des Statuswechsels bei dem Register, in dem die Gesellschaft bisher eingetragen ist, Änderungen im Gesellschafterbestand anzumelden. So ist es beispielsweise möglich, dass bei dem Statuswechsel von einer Partnerschaftsgesellschaft oder einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts in eine Kommanditgesellschaft ein weiterer Gesellschafter, namentlich eine Komplementär-GmbH, als unbeschränkt persönlich haftender Gesellschafter der Gesellschaft beitritt, so dass alle bisherigen Gesellschafter zu Kommanditisten der unter neuer Rechtsform eingetragenen Gesellschaft werden können. Auf diesen Statuswechsel sind gemäß § 1 Absatz 4 PartGG-E die Vorschriften über die Gesellschaft bürgerlichen Rechts, also § 707c BGB-E und ergänzend gemäß § 4 Absatz 4 PartGG-E die Vorschrift des § 107 Absatz 3 HGB-E entsprechend anwendbar.

Dies entspricht der insoweit vergleichbaren Lage bei einem Formwechsel nach dem Umwandlungsgesetz: Zwar ordnet das Umwandlungsgesetz im Interesse des Gesellschafterschutzes die Identität der Gesellschafter vor und nach dem Formwechsel an und lässt Ausnahmen nur für Formwechsel unter Beteiligung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien zu (§ 221, § 240 Absatz 2 UmwG). Dennoch wird wegen des praktischen Bedürfnisses und bei Einverständnis aller Gesellschafter die Möglichkeit der Aufnahme eines neuen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschafters von der ganz überwiegenden Auffassung unter Berufung auf eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs (vgl. obiter dicta BGH, Urt. v. 09.05.2005 – II ZR 29/03, juris Rn. 13 = ZIP 2005, 1318) jedenfalls dann anerkannt, wenn sie im Zuge eines Formwechsels einer Kapitalgesellschaft in eine Personenhandelsgesellschaft erfolgt und die hinzutretende Kapitalgesellschaft unbeschränkt persönlich haftende Gesellschafterin wird (vgl. Habersack/Wicke/Simons, UmwG (2019), § 202, Rn. 41; Hoger, in: Lutter, UmwG, 6. Aufl. 2019, § 202, Rn. 12; Kallmeyer, in: Kallmeyer/Marsch-Barner, UmwG 6. Aufl. 2017, § 1 Rn. 1, Leonhard, in: Semler/Stengel, UmwG, 4. Aufl. 2017, § 202, Rn. 22). Dies ist von besonderer praktischer Bedeutung bei einem Formwechsel einer Kapitalgesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Compagnie Kommanditgesellschaft, bei der alle bisherigen Gesellschafter unmittelbar die Stellung eines Kommanditisten erlangen wollen, wofür die Aufnahme einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Komplementärin erforderlich ist. Hier wird es für zulässig erachtet, den Beitritt der Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Komplementärin zu dem Zeitpunkt wirksam werden zu lassen, zu dem auch der Formwechsel durch Eintragung der Gesellschaft in neuer Rechtsform im Handelsregister wirksam wird (vgl. Sagasser/Luke, in: Sagasser/Bula/Brünger, Umwandlungen, 5. Aufl. 2017, § 26, Rn. 161; K. Schmidt, GmbHR 1995, 693).

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt den Fall, dass eine Gesellschaft im Zuge eines Statuswechsels nach Absatz 2 zur Kommanditgesellschaft wird und eine Haftungsbeschränkung bislang unbeschränkt haftender Gesellschafter auf die im Handelsregister eingetragene Haftsumme eintritt. Die Regelung bezieht sich auf die Haftung für solche Gesellschaftsverbindlichkeiten, die zwischen der Umwandlung der Mitgliedschaft und ihrer Eintragung begründet wurden und für die der Kommanditist abweichend von der Haftungsbeschränkung nach § 171 Absatz 1 HGB auf der Grundlage von § 15 Absatz 1 HGB unbeschränkt persönlich haftet (vgl. K. Schmidt, in: MünchKomm-HGB, 4. Aufl. 2016, § 160 Rn. 43). Ihr Sinn und Zweck besteht darin, den Kommanditisten nach Ablauf von fünf Jahren von der Inanspruchnahme für diese Gesellschaftsverbindlichkeiten freizustellen. Dazu wird regelungstechnisch die mit dem

Statuswechsel einhergehende Umwandlung der Mitgliedschaft eines unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschafters einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts in diejenige eines Kommanditisten dem Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 728b BGB-E gleichgestellt. Wegen der weiteren Begründung wird deshalb auf die Erläuterung zu § 728b BGB-E Bezug genommen. Für den Statuswechsel einer Partnerschaftsgesellschaft in eine Kommanditgesellschaft ergibt sich das Gleiche aus der entsprechenden Anwendung der genannten Vorschriften gemäß § 1 Absatz 4 PartGG-E.

Zu § 707d (Verordnungsermächtigung)

§ 707d BGB-E ist neu. Die Vorschrift enthält neben § 376 Absatz 2 FamFG-E und § 387 FamFG-E die für das Gesellschaftsregister einschlägigen Verordnungsermächtigungen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem geltenden § 8a Absatz 2 HGB. Die Vorschrift enthält die Ermächtigungsgrundlage für Landesrechtsverordnungen hinsichtlich der elektronischen Führung des Gesellschaftsregisters, der elektronischen Anmeldung und Dokumenteneinreichung, der Dokumentenaufbewahrung sowie der Datenübermittlung und der Datenformate vorbehaltlich einer bundeseinheitlichen Regelung nach § 387 Absatz 2 FamFG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem geltenden § 9 Absatz 1 Satz 2 bis 5 HGB. Die Vorschrift schafft die Grundlage, um das Gesellschaftsregister in das gemeinsame Registerportal der Länder einzubinden, welches den Zugang zu den automatisierten Abrufen von Daten aus dem Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und zukünftig auch Gesellschaftsregister eröffnet.

Zu Kapitel 2 (Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander und der Gesellschafter zur Gesellschaft)

Kapitel 2 fasst den auf §§ 706 bis 713 und §§ 716 bis 722 BGB verteilten Normenbestand zusammen und ordnet ihn inhaltlich neu unter der Bezeichnung „Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander und der Gesellschafter zur Gesellschaft“. Infolge der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts beschränken sich die Rechte und Pflichten der Gesellschafter nämlich nicht mehr auf deren Rechtsbeziehungen untereinander, sondern bestehen auch im Verhältnis zur Gesellschaft.

In der Ausgestaltung dieses multipolaren Rechtsverhältnisses sieht der Entwurf – einer Empfehlung des 71. Deutschen Juristentages folgend (vgl. Beschluss 8 des 71. Deutschen Juristentages, in: Verhandlungen des 71. Deutschen Juristentages, Band II/2, 2017, S. O220) – von einer Kodifizierung allgemeiner gesellschaftsrechtlicher Grundsätze wie der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht, des Gleichbehandlungsgrundsatzes und des Wettbewerbsverbots ab. Die Vielfalt an denkbaren Anwendungsfällen würde hier im Allgemeinen zu einer derart abstrakt-generellen Regelung zwingen, dass davon auszugehen ist, dass der Rechtsanwender aus einer Kodifizierung allenfalls einen geringen Nutzen ziehen könnte. Was das Wettbewerbsverbot im Besonderen anbelangt, schließt dies eine entsprechende Anwendung der §§ 112, 113 HGB (zukünftig: §§ 117, 118 HGB-E), insbesondere im Hinblick auf das Eintrittsrecht nach dem geltenden § 113 Absatz 1 Halbsatz 2 HGB, auf die unternehmenstragende Gesellschaft bürgerlichen Rechts freilich nicht aus, was zum Teil schon heute anerkannt ist (vgl. zur Geschäftschancenlehre BGH, Urt. v. 04.12.2012 – II ZR 159/10, juris Rn. 20 = ZIP 2013, 361; Fleischer, NZG 2013, 361 ff.; Langhein, in: MünchKomm-HGB, 4. Aufl. 2016, § 112 Rn. 4). Dies allerdings gesetzlich festzuschreiben, provozierte eine Zersplitterung des gesetzlichen Leitbilds der rechtsfähigen Gesellschaft in unternehmenstragende und nicht unternehmenstragende Gesellschaften mit dem negativen Effekt, dass die grundlegende Unterscheidung zwischen kaufmännischen und nicht kaufmännischen Personengesellschaften nivelliert würde.

Im Übrigen finden sich bis auf den geltenden § 708 BGB im Wesentlichen alle der vorgenannten Vorschriften ihrem Regelungsgehalt nach und unter Berücksichtigung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts in Kapitel 2 wieder. Die in § 708 BGB geregelte Haftungsbeschränkung auf Verletzung der in eigenen Sachen üblichen Sorgfalt („diligentia quam in suis“) bezieht sich auf das Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander, während es zukünftig um die Haftung gegenüber der rechtsfähigen Gesellschaft bürgerlichen Rechts geht. Deshalb entfallen Sinn und Zweck der Vorschrift, dass die Parteien, die miteinander einen Gesellschaftsvertrag einzugehen beabsichtigen, sich gegenseitig so nehmen wollten, wie sie einmal seien (vgl. Mot., in: Mugdan II, S. 985). Dies zugrunde gelegt kann der Empfehlung des 71. Deutschen Juristentages nicht gefolgt werden, den Maßstab der eigenüblichen Sorgfalt nur für Personenhandelsgesellschaften durch den Maßstab der verkehrsüblichen Sorgfalt zu ersetzen (vgl. Beschluss 17a des 71. Deutschen Juristentages, in: Verhandlungen des 71. Deutschen Juristentages, Band II/2, 2017, S. O222). Dessen ungeachtet ist für eine Beibehaltung des besonderen Sorgfaltsmaßstabs auch kein durchgreifendes praktisches Bedürfnis zu erkennen. Im Gegenteil zeigen die von der Rechtsprechung entwickelten zahlreichen Ausnahmen zu § 708 BGB (zum Beispiel Publikumsgesellschaft, kapitalistisch strukturierte Gesellschaft, Haftung im Straßenverkehr), dass die Vorschrift die legitime Verhaltenserwartung der Gesellschafter in weiten Teilen nicht mehr angemessen nachbildet (vgl. Fleischer/Danninger, NZG 2016, 481, 489 f.; ders. JZ 2019, 53, 55 f. aus rechtshistorischer und rechtsvergleichender Sicht). Interessengerechte Lösung lassen sich ohne Weiteres mit der allgemeinen Rechtsgeschäfts- und Schuldrechtslehre besser erreichen (zum Beispiel stillschweigend vereinbarter Haftungsausschluss, verkehrskreisbezogene Bestimmung des allgemeinen Sorgfaltsmaßstabs nach § 276 Absatz 1 Satz 1 BGB). Diese Erwägung gilt gleichermaßen für die rechtsfähige wie auch für die nicht rechtsfähige Gesellschaft, weil beide jedenfalls auch ein vertragliches Schuldverhältnis darstellen.

Zu § 708 (Gestaltungsfreiheit)

§ 708 BGB-E ist neu. Die Vorschrift ist dem geltenden § 109 HGB nachgebildet. Sie ist gesetzlicher Ausdruck der den Zusammenschluss zu einer Gesellschaft prägenden, neben der Abschlussfreiheit auch die inhaltliche Gestaltungsfreiheit gewährleistenden Privatautonomie der Gesellschafter. Der Vorschrift liegt die Überlegung zugrunde, dass sich das Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander und der Gesellschafter zur Gesellschaft vorrangig nach dem Gesellschaftsvertrag richtet. Deshalb bestimmt § 708 BGB-E, dass der Gesellschaftsvertrag den Vorschriften des Kapitels 2 vorgeht, soweit ihnen nicht ausdrücklich zwingender Charakter zukommt.

Dem Gesellschaftsvertrag stehen die außervertraglich getroffenen, ihn ändernden oder auch nur einmalig durchbrechenden Gesellschafterbeschlüsse gleich (vgl. Roth, in: Baumbach/Hopt, HGB, 39. Aufl. 2019, § 109 Rn. 2; Schäfer, in: Habersack/Schäfer, HGB, 2. Aufl. 2019, § 109 Rn. 5). Das gilt jedenfalls dann, wenn der Gesellschafterbeschluss vergleichbar dem formfrei zulässigen Gesellschaftsvertrag mit der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter gefasst wurde. Ob und inwieweit diese Überlegung auch für den mit Mehrheit gefassten Gesellschafterbeschluss Platz greift, wenn der Beschlussgegenstand von einer gesellschaftsvertraglichen Mehrheitsklausel umfasst ist, lässt sich demgegenüber nicht allgemein beurteilen, sondern kann nur von der Rechtsprechung im Einzelfall entschieden werden.

Grenzen der Gestaltungsfreiheit setzen zuvorderst die im Kapitel 2 vereinzelt aufgezählten zwingenden Vorschriften. Dies sind § 715a Satz 2 (Notgeschäftsführungsbefugnis), § 715b Absatz 2 BGB-E (Gesellschafterklage) und § 717 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 BGB-E (Informationsrechte und -pflichten). Im Übrigen ist durch Auslegung zu ermitteln, ob die jeweilige Vorschrift dispositiver oder zwingender Natur ist und im letzteren Fall einer abweichenden Regelung im Gesellschaftsvertrag entgegensteht. Dies gilt etwa für die eingeschränkte Übertragbarkeit von Gesellschafterrechten (§ 711a BGB-E) oder die Pflicht zur Anmeldung des Eintritts und Ausscheidens eines Gesellschafters bei

einer eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts (§ 707 Absatz 3 BGB-E). Die Beschränkung des Geltungsvorrangs gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen des Kapitels 2 lässt nicht den Umkehrschluss zu, dass die Vorschriften der übrigen Kapitel zwingend wären. Deren zwingender Charakter muss sich vielmehr entweder aus dem Gesetzestext (zum Beispiel § 719 Absatz 2 BGB-E – Entstehung der Gesellschaft, § 720 Absatz 3 BGB-E – Umfang der Vertretungsbefugnis, § 721 BGB-E – persönliche Haftung der Gesellschafter, § 721b Absatz 2 BGB-E – Haftung des eintretenden Gesellschafters, Ausscheiden des Erben, § 725 Absatz 6 BGB-E – Kündigung der Mitgliedschaft, § 731 Absatz 2 BGB-E – Kündigung der Gesellschaft, § 736 Absatz 1 BGB-E – Gesellschafter als Liquidatoren, § 736a Absatz 1 BGB-E – gerichtliche Berufung und Abberufung von Liquidatoren) oder aus dem jeweiligen Normzweck (zum Beispiel § 722 BGB-E – Zahlungsverbot bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung; Haftungsfolgen oder § 726 BGB-E – Kündigung durch einen Privatgläubiger eines Gesellschafters) ergeben.

Zu § 709 (Beiträge; Stimmkraft; Anteil am Gewinn und Verlust)

§ 709 BGB-E fasst den auf §§ 706 Absatz 1 und 3, § 709 Absatz 2, § 722 BGB verteilten Normenbestand zusammen und ordnet ihn inhaltlich neu. Regelungsgegenstand sind die Beiträge der Gesellschafter und das Ausmaß ihrer Beteiligung an der Gesellschaft im Hinblick auf die Stimmkraft und den Anteil am Gewinn und Verlust. Über § 105 Absatz 2 HGB-E, § 161 Absatz 2 HGB-E und § 1 Absatz 4 PartGG-E findet die Vorschrift auch auf die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft und die Partnerschaftsgesellschaft entsprechende Anwendung.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt im Wesentlichen den geltenden § 706 Absatz 3 BGB. Die Vorschrift führt die Legaldefinition des Beitrags in das Gesetz ein und stellt überdies klar, dass der Beitrag eines Gesellschafters auch in der Leistung von Diensten bestehen kann.

Die Rechtsbegriffe „Beitrag“ und „Einlage“ werden in den geltenden §§ 705 ff. BGB mit ganz unterschiedlicher Bedeutung verwendet: Der an die Gesellschaft geleistete Beitrag wird als Einlage, die noch geschuldete Einlage dagegen als Beitrag bezeichnet (vgl. Mot., in: Mugdan II, S. 333). Um die terminologische Unstimmigkeit mit dem allgemeinen Beitragsbegriff zu verdecken, spricht man insoweit von dem Beitrag im engeren Sinne, während als Beitrag im weiteren Sinne jede vom Gesellschafter geschuldete Zweckförderung bezeichnet wird. Diese Unterscheidung von Beiträgen im engeren und im weiteren Sinne wird zu Recht als sachwidrig empfunden (vgl. K. Schmidt, in: Gutachten und Vorschläge zur Überarbeitung des Schuldrechts Band 3, 1983, S. 522). Der alternativ vorgeschlagene Beitragsbegriff, demzufolge als „Einlage“ nur solche Beiträge zu verstehen sind, welche die Haftungsmasse vermehren (vgl. K. Schmidt, Gesellschaftsrecht, 4. Aufl. 2002, S. 567), ist für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts indes auch nicht uneingeschränkt geeignet, weil die Einlagepflicht gerade kein Begriffsmerkmal der Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist (vgl. Habermeier, in: Staudinger, BGB, 2003, § 706 Rn. 2; Schäfer, in: MünchKomm-BGB, 8. Aufl. 2020, § 706 Rn. 4). Unter diesen Umständen erscheint eine terminologische Unterscheidung verzichtbar, weshalb der „Beitrag“ im Sinne von § 709 Absatz 1 BGB-E dahingehend definiert wird, dass er „in jeder Förderung des gemeinsamen Zwecks“ bestehen kann. Dieses weite Begriffsverständnis erfasst sowohl die noch geschuldeten als auch die bereits geleisteten Beiträge unabhängig von ihrem Vermögenswert und auch unabhängig davon, ob sie zu einer Vermehrung der Haftungsmasse beitragen.

Die Beiträge können verschiedener Art sein. Neben Sachen und Rechten werden daher insbesondere auch Dienstleistungen erfasst. Damit schützt die Regelung zum einen den mitarbeitenden Gesellschafter, indem sie einem etwa mit der gesellschaftsvertraglichen Beitragsregelung einhergehenden Dienstverhältnis zusätzlichen gesellschaftsrechtlichen Bestandsschutz gibt (vgl. BAG, Urt. v. 11.05.1978 – 3 AZR 21/77, juris Rn. 26 = NJW 1979, 999). Weiterhin stellt sie klar, dass nicht schon die Vereinbarung von Dienstleistungen im

Gesellschaftsvertrag dazu führen soll, dem mitarbeitenden Gesellschafter nach §§ 611, 612 BGB eine übliche Vergütung zuzusprechen (vgl. Mot., in: Mugdan II, S. 339; K. Schmidt, Gesellschaftsrecht, 4. Aufl. 2002, S. 523).

Die Beiträge können zu Eigentum („quoad dominium“), im Wege der Gebrauchsüberlassung („quoad usum“) oder dem Werte nach („quoad sortem“) in die Gesellschaft eingebracht werden. Die Unterschiede zwischen diesen Einbringungsformen bestehen nach der geltenden Rechtslage in der dinglichen Güterzuordnung, in der Gefahrtragung und in der Berücksichtigung im Liquidationsfall (vgl. Schäfer, in: MünchKomm-BGB, 8. Aufl. 2020, § 706, Rn. 11-13). Von einer Auslegungsregel nach dem Vorbild von § 706 Absatz 2 BGB wird mangels Regelungsbedarfs abgesehen. Der historische Gesetzgeber hielt diese Vorschrift insbesondere hinsichtlich der unvertretbaren Sachen für keineswegs selbstverständlich und für sachgerecht. Eine Auswertung der wenigen Fundstellen in Rechtsprechung und im Schrifttum zeigt jedoch, dass ihr die Praxis keine besondere Bedeutung beimisst. Die weitere Begründung für die Einführung der Auslegungsregel hat sich wiederum überholt. Der historische Gesetzgeber orientierte sich am Vorbild des Artikel 91 ADHGB für die offene Handelsgesellschaft und wollte vermeiden, dass aus einer Nichtregelung ein Umkehrschluss für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts gezogen werden würde (vgl. Mot., in: Mugdan II, S. 333). Im Zuge der Einführung des Handelsgesetzbuchs wurde dann die Regelung des Artikel 91 ADHGB nicht übernommen, weil sie im Bürgerlichen Gesetzbuch bereits Eingang gefunden habe (vgl. Schubert, Schmiedel, Krampe, Quellen zum Handelsgesetzbuch von 1897, Band 2 Halbband 1, S. 68). Bliebe die Auslegungsregel der Sache nach erhalten, wäre sie überdies daran anzupassen, dass sie auch für die Einbringung von Rechten gilt, die wie vertretbare oder verbrauchbare Sachen den Charakter von Umlaufvermögen haben (vgl. Schäfer, in: MünchKomm-BGB, 8. Aufl. 2020, § 706 Rn. 9). Angesichts ihrer geringen praktischen Bedeutung erscheint eine solch kasuistische Regelung indes nicht geboten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt im Wesentlichen den geltenden § 706 Absatz 1 BGB. Die Vorschrift regelt Umfang und Art der Beitragspflicht. Eine Beitragsverpflichtung wird durch § 709 Absatz 2 BGB-E hingegen nicht begründet; sie muss vielmehr im Gesellschaftsvertrag selbst vereinbart sein, was keiner gesetzlichen Klarstellung bedarf. Als Auslegungsregel konzipiert („im Zweifel“) ist § 709 Absatz 2 BGB-E gesetzlicher Ausdruck des Gleichbehandlungsgrundsatzes (vgl. Schäfer, in: MünchKomm-BGB, 8. Aufl. 2020, § 706 Rn. 15). Obschon der Regelungszusammenhang mit dem in § 709 Absatz 3 Satz 1 BGB-E genannten Wertverhältnis der Beiträge das Gegenteil nahelegen mag, folgt aus dem in § 709 Absatz 2 BGB-E postulierten Gleichbehandlungsgrundsatz, dass die Gesellschafter im Zweifel nicht nur zu quantitativ gleichwertigen, sondern auch zu qualitativ gleichartigen Beiträgen verpflichtet sind. Dies ändert aber nichts daran, dass die Auslegungsregel nur Platz greift, wenn die vereinbarten Beiträge (zum Beispiel Geld oder geldwerte Leistung) zumindest vergleichbar sind. Denn eine rechnerische Gleichbehandlung unterschiedlicher Beiträge lässt sich nicht mehr auf den Gleichbehandlungsgrundsatz stützen (vgl. Schäfer, in: MünchKomm-BGB, 8. Aufl. 2020, § 706 Rn. 15; Schöne, in: BeckOK-BGB, Stand: 01.05.2020, § 706 Rn. 9 f.).

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt das Ausmaß der Beteiligung des Gesellschafters an der Gesellschaft im Hinblick auf seine Stimmkraft und seinen Anteil am Gewinn und Verlust. Diese Mitgliedschaftsrechte sind bislang in § 709 Absatz 2 und § 722 BGB geregelt. § 709 Absatz 3 BGB-E fasst diesen Normenbestand zusammen und führt ihn auf den gemeinsamen Ursprung, nämlich die Gleichbehandlung aller Gesellschafter, zurück (vgl. zum Gleichbehandlungsgrundsatz in § 706 Absatz 1, § 709 Absatz 2, § 722 BGB Habermeier, in: Staudinger, BGB, 2003, § 706 Rn. 1, § 709 Rn. 48, § 722 Rn. 3). Damit soll dem Gleichbehandlungsgrundsatz als zentralem Ordnungsprinzip für die Ausgestaltung der Mitgliedschaftsrechte und -pflichten Rechnung getragen werden.

Regelungstechnisch wird dies dadurch umgesetzt, dass sich die Stimmkraft und die Verteilung von Gewinn und Verlust in erster Linie nach dem vereinbarten Beteiligungsverhältnis, hilfsweise nach dem Verhältnis der vereinbarten Werte der Beiträge und höchsthilfsweise nach Köpfen bemisst. Damit wird einer Empfehlung des 71. Deutschen Juristentages Rechnung getragen, anstelle von Kopfteilen vorrangig Anteils- oder Beitragsquoten vorzusehen (vgl. Beschluss 20 des 71. Deutschen Juristentages, in: Verhandlungen des 71. Deutschen Juristentages, Band II/2, 2017, S. O222). Dieser Regelungsansatz dürfte zwar bereits der geltenden Praxis entsprechen, er kommt aber in den §§ 709 Absatz 2 und § 722 BGB nur unzureichend zum Ausdruck. Folglich macht § 709 Absatz 3 BGB-E die Stimmkraft und den Anteil am Gewinn und Verlust in erster Linie von dem vereinbarten Beteiligungsverhältnis abhängig. Dabei handelt es sich um eine Rechnungsziffer, die den (Buch-)Wert der wirtschaftlichen Beteiligung des Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen zum Ausdruck bringen soll und die von den Gesellschaftern landläufig als Kapitalanteil vereinbart wird (Anteilsquote). Dabei kann das vereinbarte Beteiligungsverhältnis durchaus von dem vereinbarten Wert des Beitrags abweichen, weshalb hierauf nur hilfsweise abzustellen ist (Beitragsquote). Die Alternative, auf die tatsächlichen anstelle der vereinbarten Werte der Beiträge abzustellen, wäre wegen der damit verbundenen Bewertungsnotwendigkeit für die Praxis als generelle Regelung hingegen unbrauchbar. Ist selbst der Wert der Beiträge nicht vereinbart, hält § 709 Absatz 3 BGB-E eine Auffangregelung bereit, der zufolge jeder Gesellschafter ohne Rücksicht auf den Wert seines Beitrags die gleiche Stimmkraft und einen gleichen Anteil am Gewinn und Verlust hat (Kopfteil). Es ist davon auszugehen, dass sich diese Auffangregelung für eine der Parteien als so ungünstig erweisen wird, dass sie auf die Aushandlung einer abweichenden Vereinbarung drängen wird (vgl. Fleischer/Pendl, WM 2017, 881, 888; K. Schmidt, in: Gutachten und Vorschläge zur Überarbeitung des Schuldrechts Band 3, 1983, S. 536). Dadurch sollen die Gesellschafter dazu angehalten werden, sich bereits bei Gründung der Gesellschaft über das Beteiligungsverhältnis oder über das Wertverhältnis ihrer Beiträge zu verständigen, um zukünftigen Streit anlässlich der Berechnung von Beschlussmehrheiten oder der Gewinn- und Verlustverteilung zu vermeiden. Eine Unterscheidung nach den einzelnen denkbaren Fallkonstellationen, insbesondere nach der Verhandlungsposition der jeweiligen Gesellschafter und danach, ob alle Gesellschafter Vermögensbeiträge geleistet, oder einzelne nur persönliche Dienstleistungen erbracht haben, empfiehlt sich hier nicht und führte nur zu einer misslichen Kasuistik (so bereits Mot., in: Mugdan II, S. 345). Sollten sich im Einzelfall signifikante Wertunterschiede bei den Beiträgen ergeben, aber ein Wert nicht ausdrücklich vereinbart worden sein, ist anstelle einer Beteiligung nach Kopfteilen eine stillschweigend vereinbarte Beitragsquote in Betracht zu ziehen.

Zu § 710 (Mehrbelastungsverbot)

§ 710 BGB-E übernimmt im Wesentlichen den geltenden § 707 BGB. Die Vorschrift bezieht sich auf die im Gesellschaftsvertrag festgelegten Verpflichtungen der Gesellschafter, Beiträge zur Förderung des gemeinsamen Zwecks zu leisten. Die Vorschrift dient der Klarstellung, dass über den vertraglich übernommenen Beitrag hinaus grundsätzlich keine Verpflichtung der Gesellschafter besteht, zusätzliche Beiträge zu leisten. Dies lässt sich zwar bereits aus dem allgemeinen Prinzip der Privatautonomie herleiten. § 710 BGB-E verleiht diesem Grundsatz aber besonderes Gewicht und hebt den Schutz der Gesellschafter vor unfreiwilliger Vermehrung ihrer Beitragspflichten ausdrücklich hervor. Dieser Grundsatz des Mehrbelastungsverbots gilt wohlgemerkt überhaupt nur während der Gesellschaftsdauer, nicht aber während der Liquidation oder im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters, was dadurch klargestellt wird, dass die besonderen Haftungsvorschriften der § 737 BGB-E und § 728a BGB-E unberührt bleiben.

§ 707 BGB in der derzeit geltenden Fassung bringt diesen Regelungszusammenhang nicht deutlich genug zum Ausdruck. Dies beginnt bereits bei der Überschrift „Erhöhung der Beiträge“, welche die grundsätzliche Befugnis zur Beitragserhöhung suggeriert, während doch gerade umgekehrt eine Beitragserhöhung grundsätzlich verboten ist. Mit der neuen Über-

schrift wird dieses Verbot durch den in der Praxis gebräuchlichen Begriff „Mehrbelastungsverbot“ klar benannt. Als Folge des weiten Beitragsbegriffs in § 709 Absatz 1 BGB-E entfällt zudem die Unterscheidung zwischen den beiden Varianten „Erhöhung der vereinbarten Beiträge“ und „Ergänzung der durch Verlust verminderten Einlagen“, die ohnehin nicht als alternative Tatbestandsvoraussetzungen zu verstehen sind, sondern als Umschreibung eines Perspektivwechsels, nämlich ob der Beitrag bereits geleistet ist und daher nachträglich entstandene Verluste zum Beispiel in Gestalt von Nachschüssen gedeckt werden müssen (vgl. Geibel, in: BeckOGK-BGB, Stand: 01.05.2019, § 707 Rn. 8). Abweichend von § 707 BGB wird schließlich das entscheidende Kriterium, ob eine Vermehrung der Beitragspflichten überhaupt in Betracht kommt, klar benannt. Dies ist die Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zur Beitragserhöhung, die auch antizipiert durch eine Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag erklärt werden kann. Darin kann die Beschlussfassung über Beitragserhöhungen auch einem Mehrheitsbeschluss überantwortet werden. Die Anforderungen an die Bestimmtheit der Klausel bleiben einer Klärung durch die Rechtsprechung vorbehalten. Für den ohnehin seltenen Fall, dass ein Gesellschafter kraft gesellschaftsrechtlicher Treuepflicht angehalten ist, einer Beitragserhöhung zuzustimmen (vgl. Nentwig, WM 2011, 2168, 2173), wird von einer eigenen Regelung abgesehen.

Zu § 711 (Übertragung und Übergang von Gesellschaftsanteilen)

§ 711 BGB-E ist neu. Die Vorschrift regelt in Abgrenzung zur eingeschränkten Übertragbarkeit von Rechten aus dem Gesellschaftsanteil die Übertragbarkeit des Gesellschaftsanteils als solchen, wobei regelungstechnisch zwischen Übertragung unter Lebenden und Übergang von Todes wegen unterschieden wird. Anders als im Kapitalgesellschaftsrecht ist der Gesellschaftsanteil grundsätzlich nicht frei übertragbar, da sich dies nicht mit dem gemeinschaftsrechtlichen Charakter des Zusammenschlusses der Mitglieder einer Personengesellschaft verträgt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Übertragung des Gesellschaftsanteils unter Lebenden. Voraussetzung hierfür ist die Zustimmung der übrigen Gesellschafter zum Verfügungsgeschäft zwischen Veräußerer und Erwerber. Die Zustimmung kann antizipiert im Gesellschaftsvertrag erteilt sein oder ad hoc als Einwilligung oder Genehmigung erklärt werden (vgl. Schäfer, in: MünchKomm-BGB, 8. Aufl. 2020, § 719 Rn. 27). Eine besondere Form für die Anteilsübertragung als Verfügungsgeschäft im Sinne von § 413 BGB oder für das Verpflichtungsgeschäft ist hierzu nicht erforderlich. Das gilt grundsätzlich auch dann, wenn zum Gesellschaftsvermögen Gegenstände gehören, bei denen die Übertragung oder die hierauf gerichtete Verpflichtung, wie bei Grundstücken (§ 311b Absatz 1 Satz 1, § 925 BGB), für sich genommen formbedürftig ist. Denn Gegenstand der Übertragung ist nicht eine Beteiligung des veräußernden Gesellschafters an einzelnen Gegenständen des Gesellschaftsvermögens, sondern der Gesellschaftsanteil als solcher. Allenfalls bei einer zielgerichteten Umgehung der Formvorschriften ist eine Ausnahme von dem Grundsatz der Formfreiheit anzuerkennen (vgl. Schäfer, in: MünchKomm-BGB, 8. Aufl. 2020, § 719 Rn. 37).

§ 711 Absatz 1 Satz 2 BGB-E erklärt die Übertragung eigener Anteile an die Gesellschaft bürgerlichen Rechts für unzulässig und bestätigt die hierzu vertretene ganz herrschende Ansicht im Personengesellschaftsrecht (vgl. BGH, Beschl. v. 06.10.1992 – KVR 24/91 – juris Rn. 31 = BGHZ 119, 346; Hopt, in: Baumbach/Hopt, HGB, 39. Aufl. 2020, § 105 Rn. 30; Schäfer, in: MünchKomm-BGB, 8. Aufl. 2020, § 705 Rn. 80; Schäfer, in: Staub, HGB, 5. Aufl. 2009, § 105 Rn. 97; K. Schmidt, in: MünchKomm-HGB, 4. Aufl. 2016, § 105 Rn. 92; K. Schmidt, ZIP 2014, 493 ff.). Die Vorschrift findet über § 105 Absatz 2 HGB-E, § 161 Absatz 2 HGB-E und § 1 Absatz 4 PartGG-E auf die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft und die Partnerschaftsgesellschaft entsprechende Anwendung. § 711 Absatz 1 Satz 2 BGB-E dient der Klarstellung, weil die Unzulässigkeit des Erwerbs und des Haltens eigener Anteile durch Personengesellschaften im jüngeren Schrifttum in Zweifel gezogen wurde (vgl. Priester, ZIP 2014, 245 ff.).

Dagegen sprechen jedoch die verbleibenden Strukturunterschiede zwischen Personengesellschaften und juristischen Personen in Gestalt der Kapitalgesellschaft, zumal der Erwerb und das Halten eigener Anteile auch in der Kapitalgesellschaft ohne flankierende gesetzliche Regelung nicht vorstellbar ist (vgl. Schäfer, in: MünchKomm-BGB, 8. Aufl. 2020, § 705 Rn. 80). Die gesetzliche Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts und die Abkehr vom Gesamthandsprinzip ändern hieran nichts. Sie sind nur notwendige, nicht aber hinreichende Bedingungen für die Fähigkeit einer Personengesellschaft, eigene Anteile erwerben und halten zu können (vgl. K. Schmidt, ZIP 2014, 493). Dass sie dazu nicht fähig ist, beruht vielmehr auf der „Sozietätskonstruktion der Personengesellschaft“ (K. Schmidt, in: MünchKomm-HGB, 4. Aufl. 2016, § 105 Rn. 92; vgl. auch Schäfer, in: MünchKomm-BGB, 8. Aufl. 2020, § 705 Rn. 80) als einer von der Beteiligung ihrer Mitglieder abhängigen Personenvereinigung. Ein Wandel dieses Verständnisses ist mit dem Entwurf nicht bezweckt.

Vielmehr ist es für die Erhaltung der Zukunfts- und Entwicklungsfähigkeit des Personengesellschaftsrechts erforderlich, klare Grenzen zu ziehen, die geeignet sind, die weitere Rechtsfortbildung leitbildorientiert zu stabilisieren. Die Personengesellschaft für den Erwerb und das Halten eigener Anteile zu öffnen, hieße, die im Verhältnis zu den juristischen Personen bestehenden Strukturunterschiede einzuebnen und brächte in der Folge eine Destabilisierung der gesetzlichen Leitbilder mit sich. Das ist einer Rechtsfortbildung nicht zuträglich. Dieser latenten Gefahr wird mit der in § 711 Absatz 1 Satz 2 BGB-E ausgesprochenen Nichtigkeit einer Übertragung von Gesellschaftsanteilen auf die Gesellschaft bürgerlichen Rechts entgegengetreten.

Damit fügt sich die Vorschrift in die Systematik des Entwurfs konsequent ein. Ausweislich § 711 Absatz 1 Satz 1, § 711a und § 712a BGB-E gelten die mit dem Erwerb und dem Halten eigener Anteile im engen Zusammenhang stehenden körperschaftlichen Strukturmerkmale wie die freie Übertragbarkeit und die Teilbarkeit der Mitgliedschaft, für die personalistisch geprägte Gesellschaft bürgerlichen Rechts als Ausgangsrechtsform aller Personengesellschaften gerade nicht. Dieses gesetzliche Leitbild prägt auch die anderen Rechtsformen der Personengesellschaft, ungeachtet dessen, dass sie zuweilen als Publikumsgesellschaften ohne geschlossenen Gesellschafterkreis in Erscheinung treten, die darauf angelegt sind, eine unbestimmte Vielzahl an Investoren aufzunehmen (vgl. BGH, Urt. v. 04.07.1977 – II ZR 150/75, juris Rn. 50 = BGHZ 69, 207). Eine solche Publikumsgesellschaft ist im Kern eine Schöpfung der Privatautonomie und eignet sich schon deswegen nicht zur Strukturbildung oder gar als gesetzliches Leitbild im Personengesellschaftsrecht.

Abgesehen von den angeführten dogmatischen Bedenken, ist für die Zulassung des Erwerbs und des Haltens eigener Anteile auch kein durchgreifendes praktisches Bedürfnis zu erkennen. Der gelegentlich angeführte Verweis auf die zu eröffnende Möglichkeit, eigene Anteile „auf Vorrat“ oder zum Erhalt von Sonderrechten ausgeschiedener Gesellschafter halten zu können (vgl. Priester, ZIP 2014, 245, 247 ff.), verfängt nicht, da dieses Ergebnis unter zumutbarem Aufwand auch durch den Einsatz eines Treuhandgesellschafters erreicht werden kann (vgl. K. Schmidt, ZIP 2014, 493, 494; Schäfer, in: MünchKomm-BGB, 8. Aufl. 2020, § 705 Rn. 80; ders., ZIP 2016, S063, S064). Demgegenüber erscheinen Erwerb und Halten eigener Anteile durch Personengesellschaften in unvorhersehbarem Umfang missbrauchsanfällig. So wirft bereits die – bei Zulassung eigener Anteile ohne Weiteres bestehende – Möglichkeit einer Kommanditgesellschaft, Komplementärin ihrer selbst zu sein, zahlreiche Folgefragen auf (vgl. K. Schmidt, ZIP 2014, 493, 494), mit deren Einhegung öffentliche Ressourcen in Rechtsprechung und Gesetzgebung auf unabsehbare Zeit gebunden würden, ohne dass dem ein praktischer Mehrwert gegenüberstünde.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den Übergang des Gesellschaftsanteils von Todes wegen. Die Gesellschafter können nach Satz 1 durch eine erbrechtliche Nachfolgeklausel im Gesellschaftsvertrag bei Tod eines Gesellschafters dessen Anteil an der werbenden Gesellschaft für den oder

die als Nachfolger in Betracht kommenden Personen vererblich stellen. Die von der Kautelarpraxis entwickelten Gestaltungsmöglichkeiten, den erbrechtlichen Übergang des Gesellschaftsanteils durch eine qualifizierte Nachfolgeklausel nur für bestimmte Personen als Erben zulassen, bleiben hiervon unberührt (vgl. Reuter, in: Staudinger, BGB, 2003, § 727 Rn. 19 f.; K. Schmidt, in: MünchKomm-HGB, 4. Aufl. 2016, § 139 Rn. 16). Das gilt gleichermaßen für die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Testamentsvollstreckung an einem Anteil des unbeschränkt haftenden Gesellschafters zulässig ist (vgl. K. Schmidt, in: MünchKomm-HGB, 4. Aufl. 2016, § 139 Rn. 44 ff.).

Mit dem Tod des Erblassers treten der oder die Erben unmittelbar kraft erbrechtlicher Nachfolge an die Stelle des verstorbenen Gesellschafters. Diesbezüglich stellt Satz 2 in Übereinstimmung mit der schon geltenden Rechtslage klar, dass im Fall einer Erbengemeinschaft die Gesellschafterstellung nicht auf die Erbengemeinschaft, sondern auf die Erben persönlich übergeht. Insoweit wird der erbrechtliche Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge durch die Erbengemeinschaft nach § 2032 BGB durchbrochen und es kommt zur Sondererbfolge der Miterben je persönlich in den ihrer Erbquote entsprechenden Teil der vererbten Gesellschaftsbeteiligung (vgl. Schäfer, in: MünchKomm-BGB, 8. Aufl. 2020, § 727 Rn. 34). Dies beruht darauf, dass die Erbengemeinschaft wegen ihrer Organisations- und Haftungsstruktur nicht Mitglied einer werbend tätigen Personengesellschaft sein kann.

Zu § 711a (Eingeschränkte Übertragbarkeit von Gesellschafterrechten)

§ 711a BGB-E übernimmt im Wesentlichen den geltenden § 717 BGB. Die Vorschrift befasst sich mit der eingeschränkten Übertragbarkeit der aus der Mitgliedschaft resultierenden Rechte der Gesellschafter.

§ 711a Satz 1 BGB-E stellt als Grundsatz die Unübertragbarkeit der mitgliedschaftsgebundenen Rechte auf, § 711a Satz 2 BGB-E nimmt davon die Übertragbarkeit bestimmter Vermögensrechte der Gesellschafter aus. Die Unübertragbarkeit der mitgliedschaftsgebundenen Rechte bewirkt eine Zweckbindung der Sozialverbindlichkeiten und -ansprüche. Zudem verhindert sie die Aufspaltung der mitgliedschaftsgebundenen Rechte auf verschiedene Personen. Demgegenüber hat sich der historisch überlieferte Sinn und Zweck des § 717 BGB, die Bindung des Gesellschaftsvermögens an die Person des Gesellschafters (vgl. Mot., in: Mugdan II, S. 342f.), mit der in § 711 BGB-E geregelten Übertragbarkeit des Gesellschaftsanteils als Ganzen unter Zustimmung der anderen Gesellschafter inzwischen überholt.

§ 717 BGB in der derzeit geltenden Fassung bringt diesen Regelungsgehalt nicht deutlich genug zum Ausdruck und ist daher redaktionell zu überarbeiten. Die alte Überschrift „Nichtübertragbarkeit der Gesellschafterrechte“ ist treffender durch „Eingeschränkte Übertragbarkeit von Gesellschafterrechten“ zu ersetzen. Das darin zum Ausdruck kommende Abspaltungsverbot beschränkt sich entgegen des zu engen Wortlauts in § 717 Satz 1 BGB auch nicht auf „Ansprüche“, sondern umfasst sämtliche aus der Mitgliedschaft resultierenden Rechte der Gesellschafter (vgl. Schäfer, in: MünchKomm-BGB, 8. Aufl. 2020, § 717 Rn. 5). § 711a Satz 2 BGB-E entspricht mit einer redaktionellen Anpassung wiederum dem geltenden § 717 Satz 2 BGB („Liquidation“ statt „Auseinandersetzung“).

Zu § 712 (Ausscheiden eines Gesellschafters; Eintritt eines neuen Gesellschafters)

§ 712 BGB-E regelt, wie sich das Ausscheiden eines Gesellschafters und der Eintritt eines neuen Gesellschafters auf die Beteiligungsverhältnisse an der Gesellschaft auswirken.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt im Wesentlichen den geltenden § 738 Absatz 1 Satz 1 BGB. Die Vorschrift behandelt die Anwachsung für den Fall, dass ein Gesellschafter ausscheidet. Die Vorschrift bestimmt zum einen, dass der Anteil des ausgeschiedenen Gesellschafters an

der Gesellschaft nicht eingezogen wird, sondern kraft Gesetz auf die verbleibenden Gesellschafter übergeht, ohne dass es hierzu einer rechtsgeschäftlichen Verfügung bedarf. Im Unterschied zum geltenden § 738 Absatz 1 Satz 1 BGB bezieht sich die Vorschrift auf den Gesellschaftsanteil als Inbegriff der mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten und nicht auf den Anteil am Gesellschaftsvermögen, weil die Mitgliedschaft keine Gesamthandsberechtigung mehr am Gesellschaftsvermögen vermittelt (vgl. § 713 BGB-E). Darin kommt das wertbezogene Verständnis der Anwachsung zum Ausdruck (vgl. K. Schmidt, in: Festschrift für Huber, 2006, 969, 975 ff.).

Zum Weiteren ist die Vorschrift als Auslegungsregel konzipiert, insofern der Rechtsübergang „im Zweifel“ nach dem Verhältnis der Gesellschaftsanteile der verbleibenden Gesellschafter erfolgt. Damit wird dem mutmaßlichen Willen der Gesellschafter Rechnung getragen, dass bei Ausscheiden eines Gesellschafters die Gesellschaft ohne Änderung des bisherigen Beteiligungsverhältnisses unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt wird. Das erscheint sachgerecht. Zwar gehen nach § 708 BGB-E Vereinbarungen der Gesellschafter in jedem Fall vor. Fehlt es aber an einer Vereinbarung über die anteilsbezogenen Folgen des Ausscheidens, soll diese Regelungslücke im Interesse der Rechtssicherheit für den Ausscheidenden und den Rechtsverkehr nicht das Ausscheiden als solches behindern (vgl. Bochmann, ZGR Sonderheft 23 (2020), 221, 236 f. im Erscheinen).

Zu Absatz 2

Absatz 2 ist neu. Die Vorschrift behandelt die in § 738 Absatz 1 Satz 2 BGB implizit mitgeregelte Abwachsung für den Fall, dass ein neuer Gesellschafter durch Aufnahmevertrag eintritt.

Zu § 712a (Übergang des Gesellschaftsvermögens)

§ 712a BGB-E ist neu. Die Vorschrift kodifiziert die bereits zum geltenden Recht vertretene Auffassung, dass mit dem Ausscheiden des vorletzten Gesellschafters die Gesellschaft bürgerlichen Rechts ohne Abwicklung erlischt und das vorhandene Gesellschaftsvermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den verbleibenden Gesellschafter übergeht (vgl. Schäfer, in: MünchKomm-BGB, 8. Aufl. 2020, § 730 Rn. 68-76). § 712a BGB-E geht auf eine Anregung aus dem Schrifttum zurück (vgl. Bachmann, NZG 2020, 612, 616). Die Vorschrift verfolgt zuvorderst den Zweck, Rechtsunsicherheit in Bezug auf die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Vermögensübergangs zu beseitigen, die sich aus Anlass dieses Entwurfs ergeben können. Das ist auch deswegen geboten, weil davon auszugehen ist, dass mit der Umwandlung der personenbezogenen Auflösungsgründe in Ausscheidensgründe die Beendigung infolge Ausscheidens des vorletzten Gesellschafters an praktischer Bedeutung gewinnen wird.

§ 712a BGB findet über § 105 Absatz 2 HGB-E und § 1 Absatz 4 PartGG-E jedenfalls auch auf die offene Handelsgesellschaft und die Partnerschaftsgesellschaft entsprechende Anwendung. Was das Ausscheiden des einzigen Komplementärs einer Kommanditgesellschaft anbelangt, wird angesichts der Vielgestaltigkeit an denkbaren Fallkonstellationen von einer eigenen gesetzlichen Regelung abgesehen (vgl. Jacoby/Bork, ZGR 2005, 611 ff.; K. Schmidt, in: MünchKomm-HGB, 4. Aufl. 2016, § 131 Rn. 46 und 55). Es bleibt somit der Rechtsprechung überlassen, zu entscheiden, ob und inwieweit § 712a BGB hier fruchtbar gemacht werden kann.

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt zunächst das Ausscheiden des vorletzten Gesellschafters aus einer noch nicht vollbeendeten Gesellschaft voraus. Der Grund, weshalb der vorletzte Gesellschafter ausscheidet, ist unerheblich. Es genügt, dass bei einer Gesellschaft aus mindestens zwei Gesellschaftern alle bis auf einen Gesellschafter ausscheiden, mögen die Gründe hierfür

auch verschieden sein. Als Rechtsfolge sieht die Vorschrift zum einen vor, dass die Gesellschaft ohne Abwicklung erlischt und zum Weiteren, dass das Gesellschaftsvermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den verbleibenden Gesellschafter übergeht.

Dass die Gesellschaft ohne Abwicklung, das heißt nach dem gesetzlichen Regelfall ohne Liquidation, erlischt, erklärt sich daraus, dass hier Auflösung und Vollbeendigung der Gesellschaft zusammenfallen. Denn der Fortbestand wie auch schon die Gründung einer Gesellschaft setzen grundsätzlich die Beteiligung von mindestens zwei Gesellschaftern voraus (vgl. Schäfer, in: MünchKomm-BGB, 8. Aufl. 2020, § 705 Rn. 60-65). Insofern bestätigt § 712a Absatz 1 BGB-E indirekt die Mehrgliedrigkeit als Strukturmerkmal der Personengesellschaften. Welche Folgerungen diesbezüglich aus der Aufgabe des Gesamthandsprinzips zu ziehen sind, bleibt im Einzelfall einer Klärung durch die Rechtsprechung vorbehalten. Der Regelungszusammenhang erhellt, dass die Vereinigung der Gesellschaftsanteile in einer Hand nicht als Auflösungsgrund in § 723 Absatz 1 BGB-E aufgeführt ist. Umgekehrt handelt es sich aber auch nicht um einen Fall der Anwachsung im Sinne von § 712 Absatz 1 BGB-E, da die Gesellschaft als solche nicht mehr besteht und Träger des in ihr gebundenen Vermögens der verbleibende Gesellschafter wird. Gesellschaftsvermögen meint hier im Sinne von § 713 BGB-E sowohl das Aktiv- als auch Passivvermögen. Die Vorschrift ermöglicht so einen kontinuierlichen Übergang des in der Gesellschaft gebundenen Vermögens auf den verbleibenden Gesellschafter. Eine Zerschlagung dieses Vermögens wäre aus volkswirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll. Darüber hinaus kommt § 712a Absatz 1 BGB-E auch als Instrument für Umwandlungen außerhalb des Umwandlungsgesetzes in Betracht, wenn Vermögen zunächst in eine Gesellschaft eingebracht wird und sodann im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf eine spätestens zeitgleich gegründete neu eintretende Gesellschaft unter gleichzeitigem Austritt aller übrigen Gesellschafter übertragen wird. In welcher Form die Gesamtrechtsnachfolge kenntlich gemacht wird beziehungsweise bei eingetragenen Gesellschaften bürgerlichen Rechts kenntlich gemacht werden kann, ist hier nicht zu regeln. Für eine eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts bietet es sich zum Beispiel an, neben dem Erlöschen der Gesellschaft auch das Ausscheiden des vorletzten Gesellschafters zur Eintragung anzumelden (vgl. KG, Beschl. v. 03.04.2017 – 1 W 305/06, juris Rn. 16 = NZG 2007, 665; Krafka, Registerrecht, 11. Aufl. 2019 Rn. 659).

Mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens des vorletzten Gesellschafters und der Ausübung eines Übernahmerechts durch den verbleibenden Gesellschafter stellt § 712a Absatz 1 BGB-E klar, wann und wodurch der Vermögensübergang bewirkt wird. Der Zeitpunkt des Ausscheidens beurteilt sich dabei nach § 723 Absatz 3 BGB-E. Was das Übernahmerecht anbelangt, verlangt die geltende Rechtslage in Analogie zu § 737 BGB eine Fortsetzungsklausel im Gesellschaftsvertrag, aus der sich das Interesse der Gesellschafter am Fortbestand des der Zweckverfolgung gewidmeten Gesellschaftsvermögens ergibt (vgl. Schäfer, in: MünchKomm-BGB, 8. Aufl. 2020, § 730 Rn. 76). Dieses Interesse wird mit der Umwandlung der personenbezogenen Auflösungsgründe in Ausscheidensgründen kraft Gesetzes anerkannt. Folgerichtig verschiebt sich die Grundlage für das Übernahmerecht vom Gesellschaftsvertrag in das Gesetz. Nach dem geltenden Recht ist umstritten, ob und inwieweit sich der Vermögensübergang automatisch vollzieht oder noch einer gesonderten Ausübung durch Gestaltungserklärung bedarf (vgl. Schäfer, in: MünchKomm-BGB, 8. Aufl. 2020, § 730 Rn. 78 und § 736 Rn. 9). Dieser Streitstand erklärt sich vor dem Hintergrund, dass die Grundlage für das Übernahmerecht bislang im Gesellschaftsvertrag gesehen wird, was nahelegt, dass die Gesellschafter ihre Übernahmebereitschaft antizipiert erklären können. Mit gesetzlicher Anerkennung des Übernahmerechts erscheint es folgerichtig, dessen gesonderte Ausübung durch Gestaltungserklärung zu verlangen. Dies schützt den verbleibenden Gesellschafter vor den Folgen eines sich ansonsten automatisch vollziehenden Übergangs des Gesellschaftsvermögens, insbesondere also auch vor der Verpflichtung zur Zahlung einer Abfindung nach § 712a Absatz 2 in Verbindung mit § 728 Absatz 1 BGB-E (vgl. OLG Karlsruhe, Urt. v. 25.10.2006 – 7 U 11/06, juris Rn. 16 = NZG 2007, 170). Die Übernahme ist daher gegenüber dem vorletzten Gesellschafter beziehungsweise seinen Erben bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens durch formlose Gestaltungserklärung auszuüben. Ge-

hören zum Gesellschaftsvermögen Rechte an einem Grundstück, ist freilich die Übergangsregelung des Artikel 229 § 21 Absatz 2 Satz 2 EGBGB zu beachten. Für den Fall, dass der vorletzte Gesellschafter durch den verbleibenden Gesellschafter beerbt wird, geht die Gestaltungserklärung naturgemäß ins Leere. Den Interessen der Gesellschafter lässt sich jedoch durch eine abweichende Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag Rechnung tragen: Die Ausscheidensgründe können durch eine Auflösungsklausel in Auflösungsgründe zurückverwandelt werden. Die Auflösungsklausel muss dabei nicht generell formuliert sein, sondern kann sich auch bloß auf einzelne Ausscheidensgründe beziehen. Zudem kann die Auflösungsklausel auf die Situation der Zweigliedrigkeit beschränkt werden, also die Auflösung der Gesellschaft nur für den Fall vorsehen, dass beim vorletzten Gesellschafter ein bestimmter Ausscheidensgrund eintritt (vgl. Schäfer, in: Staub, HGB, 5. Aufl. 2009, § 130 Rn. 10).

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt im Einklang mit der geltenden Rechtslage klar, dass in Bezug auf die Rechte und Pflichten des ausgeschiedenen Gesellschafters die §§ 728, 728a und 728b BGB-E entsprechend anzuwenden sind (vgl. Schäfer, in: MünchKomm-BGB, 8. Aufl. 2020, § 730 Rn. 83). Das versteht sich nach der Systematik des Gesetzes nicht von selbst, da diese Vorschriften an sich für den Fall der Auflösung mit anschließender Liquidation der Gesellschaft konzipiert sind. Entsprechende Anwendung bedeutet, dass der ausgeschiedene Gesellschafter nicht von der Gesellschaft, sondern von dem verbleibenden Gesellschafter eine angemessene Abfindung verlangen kann und dieser ihm für Fehlbeträge haftet.

Mit Blick auf die Vereinbarung von Abfindungsbeschränkungen, die der Entwurf grundsätzlich zulässt, steht es den Gesellschaftern frei, durch eine Auflösungsklausel im Gesellschaftsvertrag beschränkt auf die Situation, dass der vorletzte Gesellschafter ausscheidet, den Ausscheidensgrund in einen Auflösungsgrund umzuwandeln. Auf diese Weise tritt an die Stelle der Vollbeendigung der Gesellschaft die Auflösung mit nachfolgender Liquidation, so dass der ausscheidende Gesellschafter oder seine Erben an der Gesellschaft in Liquidation beteiligt bleibt und den vollen Anteil am Liquidationserlös erhält (vgl. Schäfer, in: Staub, HGB, 5. Aufl. 2009, § 130 Rn. 10).

Zu § 713 (Gesellschaftsvermögen)

§ 713 BGB-E ersetzt den geltenden § 718 BGB, der zusammen mit § 719 und § 738 BGB die Grundlage für das historisch überholte Gesamthandsprinzip bildet. Ausgangspunkt des Gesamthandsprinzips ist die in § 718 BGB ausdrücklich artikulierte Vorstellung, dass das dem gemeinsamen Zweck gewidmete oder bei Zweckerfüllung erworbene Vermögen den Gesellschaftern gemeinsam gehört. Mit Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft ist das Gesamthandsprinzip unter dem Gesichtspunkt der Vermögenstrennung entbehrlich geworden und hat sich folglich der dogmatische Ausgangspunkt von § 718 BGB überholt. § 713 BGB-E stellt daher klar, dass das dem gemeinsamen Zweck gewidmete wie auch das daraufhin erworbene Vermögen nicht den Gesellschaftern zur gesamten Hand, sondern der Gesellschaft selbst gehört.

Über § 105 Absatz 2 HGB-E, § 161 Absatz 2 HGB-E und § 1 Absatz 4 PartGG-E findet die Vorschrift auch auf die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft und die Partnerschaftsgesellschaft entsprechende Anwendung. Abweichend von der üblichen Terminologie des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs (vgl. zum Beispiel §§ 311b Absatz 2, 1365, 1666 BGB, § 242 Absatz 1 HGB) wählt der Entwurf bewusst einen weiten, sowohl das Aktiv- als auch das Passivvermögen, umfassenden Vermögensbegriff, um der Bedeutung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts als Trägerin sowohl von Rechten als auch Pflichten angemessen Ausdruck zu verleihen.

Die Vermögenszuordnung in dem geltenden § 718 BGB umfasst die Beiträge der Gesellschafter, die rechtsgeschäftlich erworbenen Gegenstände und die kraft dinglicher Surrogation erworbenen Gegenstände. Diese Regelung erweist sich in mehrerlei Hinsicht als zu eng. § 713 BGB-E ist daher weiter gefasst und ordnet dem Vermögen neben den „Beiträge[n] der Gesellschaft“ die „für die Gesellschaft erworbenen Rechte“ sowie die „gegen sie begründeten Verbindlichkeiten“ zu. Die Vermögenszuordnung umfasst dabei insbesondere auch die registrierten Rechte wie zum Beispiel Rechte an einem Grundstück. Diese Rechte sind der Gesellschaft materiell zugewiesen, sie kann über sie formell aber nur verfügen, wenn sie zuvor im Gesellschaftsregister eingetragen ist. Zur Begründung dieser registerrechtlichen Immobilisierung wird auf die Erläuterung zur Streichung des § 899a BGB und zu § 47 Absatz 2 GBO-E verwiesen.

Von besonderer Bedeutung für die Gesellschaft und deren Vermögensverhältnisse und deswegen klarstellungsbedürftig sind die „Beiträge der Gesellschafter“. Entgegen dem Eindruck, den § 713 BGB-E möglicherweise erweckt, setzt die Entstehung eines Gesellschaftsvermögens nicht die Leistung der vereinbarten Beiträge, das heißt die Überführung in das Gesellschaftsvermögen durch Verfügungsgeschäft, voraus. Vielmehr begründet bereits das Bestehen einer Beitragspflicht Vermögen der Gesellschaft. Diese Auslegung deckt sich mit dem weit verstandenen Beitragsbegriff.

Die „für oder durch die Gesellschaft erworbenen Rechte“ umfassen sowohl die rechtsgeschäftlich als auch die kraft Gesetzes erworbenen Rechte (zum Beispiel durch Erbfall, Verbindung, Vermischung, Verarbeitung, Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz). Die Regelung des § 718 Absatz 1 Variante 2, Absatz 2 BGB erweist sich insoweit als zu eng, als sie nur die rechtsgeschäftlich oder kraft dinglicher Surrogation erworbenen Gegenstände dem Vermögen der Gesellschafter zuordnet. Angesichts des weit gefassten Tatbestands besteht für eine Regelung wie § 718 Absatz 2 BGB kein besonderer praktischer Bedarf mehr.

Mit der Anerkennung der aktiven und passiven Rechtsfähigkeit der Gesellschaft kann schließlich kein Zweifel bestehen, dass diese auch selbst Verbindlichkeiten haben kann. Diese „gegen sie begründeten Verbindlichkeiten“ können sowohl durch Rechtsgeschäft eingegangen als auch kraft Gesetzes erworben worden sein. Mit der Gleichstellung des rechtsgeschäftlichen und gesetzlichen Erwerbstatbestandes für Rechte und Verbindlichkeiten wird zugleich die Streitfrage entschieden, ob die Gesellschaft bürgerlichen Rechts als Erbe eingesetzt werden kann (vgl. zum Streitstand Habermeier, in: Staudinger, BGB, 2003, § 718 Rn. 11 und 14; Otte, Festschrift für Westermann, 2008, S. 535 ff.).

Zu § 714 (Beschlussfassung)

§ 714 BGB-E ist neu. Die Vorschrift regelt in Abgrenzung zur Geschäftsführung die Grundlagen der gesellschaftsinternen Willensbildung und Entscheidungsfindung durch Beschlussfassung.

Geschäftsführung und Beschlussfassung sind nach den geltenden §§ 709 bis 711 BGB in einer schwer auflösbaren Weise miteinander verwoben. Das ist unter dem Blickwinkel einer rein schuldrechtlich verstandenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts nachvollziehbar, handelt es sich doch jeweils um autonome Entscheidungsprozesse unter den Gesellschaftern. Je stärker allerdings die Geschäftsführung einer Gesellschaft gegenüber der Willensbildung und Entscheidungsfindung der Gesellschafter verselbständigt wird, umso mehr drängt dies zu einer Trennung der Beschlusskompetenz der Gesellschafter von der Geschäftsführungskompetenz der Geschäftsführer (vgl. K. Schmidt, in: Gutachten und Vorschläge zur Überarbeitung des Schuldrechts, Band 3, S. 528). Die Normenkomplexe der § 714 BGB-E und §§ 715, 715a und 715b BGB-E vollziehen diese Trennung regelungstechnisch nach, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung an der hergebrachten Unterscheidung zwischen Geschäftsführung und Beschlussfassung bezweckt ist. Danach ist als Geschäftsführung

jede zur Förderung des Gesellschaftszwecks bestimmte, für die Gesellschaft wahrgenommene Tätigkeit zu verstehen, mit Ausnahme solcher Maßnahmen, die die Grundlagen der Gesellschaft betreffen. Demgegenüber dient der Gesellschafterbeschluss im Rahmen von Grundlagengeschäften sowie außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen der Gestaltung des Gesellschaftsverhältnisses. Dies gilt gleichermaßen für gewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen, sofern eine diesbezügliche Beschlussfassung gesellschaftsvertraglich vereinbart oder nach Maßgabe von § 714 BGB-E beschlossen wurde.

Der Beschlussfassung liegt nach § 714 BGB-E das Einstimmigkeitsprinzip zugrunde. Davon kann durch Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag, gegebenenfalls auch stillschweigend durch stetiges Dulden von Mehrheitsbeschlüssen, abgewichen werden. Das ist in der Sache nicht neu und bedarf der Gestaltungsfreiheit wegen auch keiner Klarstellung im Gesetzestext. Die gesellschaftsvertragliche Vereinbarung des Mehrheitsprinzips kann zur erleichterten und flexibleren Entscheidungsfindung und damit erhöhten Handlungsfähigkeit der Gesellschaft beitragen. Die im Rahmen des Einstimmigkeitsprinzips prinzipiell gegebene Möglichkeit jedes stimmberechtigten Gesellschafters, durch bloßes Fernbleiben von der Abstimmung eine Beschlussfassung zu verhindern oder durch eine ablehnende Stimmabgabe den anderen Gesellschaftern seinen Willen aufzuzwingen (vgl. Schäfer, in: MünchKomm-BGB, 8. Aufl. 2020, § 709 Rn. 39 und 47), wird durch eine mehrheitliche Beschlussfassung entsprechend eingeschränkt. Insoweit folgt aus dem Regelungszusammenhang, dass sich bei einer Mehrheitsklausel die Mehrheit grundsätzlich anhand der Gesamtheit der nach§ 714 BGB-E stimmberechtigten Gesellschafter bestimmt.

Grundsätzlich steht das Stimmrecht jedem Gesellschafter zu. Aus besonderen gesetzlichen Gründen oder wegen einer gesellschaftsvertraglichen Vereinbarung können Gesellschafter aber vom Stimmrecht ausgeschlossen sein, mit der Folge, dass seine Stimme außer Betracht bleibt. Im Entwurf sind vereinzelt Regelungen mit ausdrücklichem Stimmrechtsausschluss enthalten, indem sie vom Mitwirkungserfordernis des betroffenen Gesellschafters bei der Entziehung seiner Geschäftsführungs- oder Vertretungsbefugnis (§ 715 Absatz 5 Satz 1 BGB-E, § 720 Absatz 4 BGB-E) oder bei seiner Ausschließung (§ 727 Satz 1 BGB-E) absehen. Die punktuellen Regelungen lassen auf ein allgemeines Prinzip des Stimmrechtsausschlusses in Fällen vergleichbar schwerwiegender Interessenkollision wie zum Beispiel bei der Befreiung von einer Verbindlichkeit oder bei der Einleitung eines Rechtsstreits gegen den betroffenen Gesellschafter schließen, dass niemand aufgrund persönlicher Befangenheit „Richter in eigener Sache“ sein soll. Im Übrigen wird von einer gesetzlichen Regelung zum Stimmverbot abgesehen, weil dies nur zu einer misslichen Kasuistik führen würde. Insbesondere ist mit Blick auf das neue Beschlussmängelrecht der Personenhandelsgesellschaften abzuwarten, ob nicht der Anfechtbarkeit eines Beschlusses wegen Verletzung der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht der Vorzug vor einer starren gesetzlichen Regelung eines Stimmverbotes zu geben ist. Folglich bleibt es einer Klärung durch die Rechtsprechung vorbehalten, ob für einen Beschluss über den Abschluss eines Rechtsgeschäfts mit dem betroffenen Gesellschafter das Stimmverbot nach § 34 BGB, § 47 Absatz 4 GmbHG entsprechend gilt (vgl. dafür Schäfer, in: MünchKomm-BGB, 8. Aufl. 2020, § 709 Rn. 70; dagegen Enzinger, in: MünchKomm-HGB, 4. Aufl. 2016, § 119 Rn. 33; offenlassend BGH Urt. v. 07.02.2012 – II ZR 230/09, juris Rn. 30 = ZIP 2012, 917).

Ist im Gesellschaftsvertrag nichts anderes vereinbart, kommt der Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit zustande, wobei sich die Stimmkraft nach § 709 Absatz 3 BGB-E beurteilt.

Zu § 715 (Geschäftsführungsbefugnis)

§ 715 BGB-E fasst den auf §§ 709 bis 712 BGB verteilten Normenbestand unter der Bezeichnung „Geschäftsführungsbefugnis“ zusammen. Damit soll der Unterschied zur Geschäftsführung und zum Grundlagengeschäft herausgestellt werden (vgl. Habermeier, in: Staudinger, BGB, 2003, § 709 Rn. 1 bis 3; Schäfer, in Staub, HGB, 5. Aufl. 2009, § 114 Rn. 11 f.), der durch die einheitliche Verwendung des Begriffs „Geschäftsführung“ in den

geltenden §§ 709, 710 BGB verdeckt wird. Geschäftsführung ist jede zur Förderung des Gesellschaftszwecks ausgeübte Tätigkeit, mit Ausnahme solcher Maßnahmen, die die Grundlagen der Gesellschaft betreffen. Wegen ihrer weitreichenden Bedeutung sind sie der Gestaltung durch die Gesamtheit aller Gesellschafter im Rahmen gesellschaftsvertraglicher Vereinbarung vorbehalten und stehen daher nicht zur Disposition der Geschäftsführer, soweit ihnen nicht ausnahmsweise im Gesellschaftsvertrag eine entsprechende Ermächtigung eingeräumt ist. Allgemein formuliert geht es hier um Fragen, die die Zusammensetzung und Organisation der Gesellschaft im Grundsätzlichen betreffen. Von der Qualifikation einer Tätigkeit als Maßnahme der Geschäftsführung zu unterscheiden ist der sachliche Umfang der Geschäftsführungsbefugnis. Hier geht es darum, ob die betreffende, nicht der Grundlagen-, sondern der Geschäftsführungsebene zugehörende Tätigkeit eines Geschäftsführers noch im Bereich der durch den Gesellschaftsvertrag erteilten Ermächtigung liegt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 ist neu. Die Vorschrift ist dem geltenden § 114 Absatz 1 HGB nachgebildet. Dem Recht auf Geschäftsführung entspricht eine gegenüber der Gesellschaft und den anderen Gesellschaftern bestehende Pflicht, an der Führung der Geschäfte mitzuwirken. Das ist inhaltlich nicht neu, kommt aber in den §§ 709 bis 711 BGB in der derzeit geltenden Fassung nicht deutlich genug zum Ausdruck. Welche Schlussfolgerungen daraus für die Geltung des Grundsatzes der Selbstorganschaft zu ziehen sind (vgl. Schäfer, in: MünchKomm-BGB, 8. Aufl. 2020, § 709 Rn. 5 f.), bleibt der Klärung durch die Rechtsprechung vorbehalten. Der als Pflichtrecht konzipierte § 715 Absatz 1 BGB-E verbietet es, die Geschäfte durch Passivität oder nicht am Gesellschaftsinteresse orientierten Widerstand zu blockieren. Daraus folgt zugleich, dass einem geschäftsführungsbefugten Gesellschafter für seine Tätigkeit grundsätzlich keine Vergütung nach den §§ 611 ff. BGB zusteht. Denn er wird für seine Mühewaltung bereits durch seine Gewinnbeteiligung entgolten. Eine zusätzliche Vergütung neben der Gewinnbeteiligung setzt deshalb entweder eine entsprechende, gegebenenfalls stillschweigende Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag oder einen Gesellschafterbeschluss voraus, der – vorbehaltlich einer Mehrheitsklausel im Gesellschaftsvertrag – mit den Stimmen aller stimmberechtigten Gesellschafter gefasst sein muss (vgl. BGH, Urt. v. 06.07.1967 – II ZR 218/65, WM 1967, 1099). Stets ist zu prüfen, ob es sich dabei tatsächlich um eine Vergütungsvereinbarung oder nur um einen Gewinnvoraus handelt (vgl. K. Schmidt, Gesellschaftsrecht, 4. Aufl. 2002, S. 1748). Schließlich bleibt es den Beteiligten unbenommen, mit dem geschäftsführungsbefugten Gesellschafter eine zusätzliche Vergütung im Rahmen eines Dienstvertrags zu vereinbaren. Geschieht dies, steht der Dienstverpflichtete der Gesellschaft insoweit wie ein Dritter gegenüber. Sein Vergütungsanspruch beruht dann ausnahmsweise nicht auf dem Gesellschaftsverhältnis. Angesichts dieser Ausnahmen wird von einer Klarstellung etwa am Vorbild von Artikel 93 Absatz 3 ADHGB, dass der geschäftsführungsbefugte Gesellschafter für seine Mühewaltung keine gesonderte Vergütung erhält, abgesehen (vgl. Fleischer/Pendl, WM 2017, 881, 888).

Zu Absatz 2

Absatz 2 ist neu. Die Vorschrift regelt in Anlehnung an den geltenden § 116 Absatz 1 und 2 HGB den Umfang der Geschäftsführungsbefugnis vor dem Hintergrund ihrer Ausgestaltung als Einzel- oder Gesamtgeschäftsführungsbefugnis. Der Vorschrift liegt eine Zweiteilung in gewöhnliche und außergewöhnliche Geschäfte zugrunde. Diese Unterscheidung dient dem Schutz derjenigen Gesellschafter, die abweichend vom gesetzlichen Regelfall von der Geschäftsführungsbefugnis ausgeschlossen sind. Es soll vermieden werden, dass das von ihrer Gesellschaft getragene Unternehmen ohne ihr Zutun in seinem Zuschnitt wesentlich verändert wird (vgl. Jickeli, in: MünchKomm-HGB, § 116 Rn. 2; Schäfer, in: Habersack/Schäfer, HGB, 2. Aufl. 2019, § 116 Rn. 2). Daher bedürfen außergewöhnliche Geschäfte der Zustimmung auch der nicht geschäftsführungsbefugten Gesellschafter. Die Vorschrift ist, da sie ausschließlich das Innenrechtsverhältnis betrifft, in vollem Umfang dispositiv.

Die äußere Grenze der Geschäftsführung bilden Maßnahmen, die das Verhältnis der Gesellschafter untereinander und damit die Grundlagen der Gesellschaft betreffen (zum Beispiel Änderung oder Durchbrechung des Gesellschaftsvertrags, Aufnahme oder Ausschluss eines Gesellschafters). Innerhalb dieser Grenzen der Geschäftsführung ist zwischen gewöhnlichen und außergewöhnlichen Geschäften zu unterscheiden. Diese Unterscheidung gestaltet sich zwar bei der Gesellschaft bürgerlichen Rechts schwieriger als bei der offenen Handelsgesellschaft, da die Gesellschaft bürgerlichen Rechts zu jedem beliebigen erlaubten Zweck gegründet werden kann, solange nicht ein Handelsgewerbe vorliegt. Gleichwohl kann nicht angenommen werden, dass sich die Geschäftsführungsbefugnis generell auch auf außergewöhnliche Geschäfte bezieht. Für derartige Fälle wird zum Schutz der nicht geschäftsführungsbefugten Gesellschafter bereits nach geltender Rechtslage teilweise ein Beschlusserfordernis analog § 116 Absatz 2 HGB angenommen (vgl. Wertenbruch, in: Westermann/Wertenbruch, Handbuch Personengesellschaften I, 71. Lfg. Mai 2018, Rn. 354b). § 715 Absatz 2 BGB-E dient daher in erster Linie der Klarstellung eines Schutzbedürfnisses für den gesetzlichen Ausnahmefall.

Dies zugrunde gelegt ist als außergewöhnliches Geschäft eine Geschäftsführungsmaßnahme anzusehen, die nach ihrem Inhalt und Zweck oder durch ihre Bedeutung und die mit ihr verbundene Gefahr für die Gesellschafter über den Rahmen dessen hinausgeht, was die Teilnahme der Gesellschaft am Rechtsverkehr für gewöhnlich mit sich bringt (zum Beispiel Neuausrichtung der Geschäftspolitik durch Wechsel des Hauptvertragspartners, Bestellung einer Generalvollmacht).

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt im Wesentlichen die geltenden § 709 Absatz 1, § 710 Satz 2 BGB. § 715 Absatz 3 Satz 1 BGB-E sieht als gesetzlichen Regelfall die Gesamtgeschäftsführungsbefugnis vor. Das Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts unterscheidet sich insoweit von dem der offenen Handelsgesellschaft, bei der § 116 Absatz 3 HGB-E als gesetzlichen Regelfall die Einzelgeschäftsführungsbefugnis vorsieht.

Die von dem 71. Deutschen Juristentag empfohlene Umstellung von der Gesamt- auf die Einzelgeschäftsführungsbefugnis zumindest für die eingetragenen Gesellschaften bürgerlichen Rechts wird in dem Entwurf nicht aufgegriffen (vgl. Beschluss 12 des 71. Deutschen Juristentages, in: Verhandlungen des 71. Deutschen Juristentages, Band II/2, 2017, S. O221). Dies lässt sich anhand der Vertretungsbefugnis erklären. Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis sind nach dem gesetzlichen Regelfall einander angeglichen, weil davon ausgegangen wird, dass sich das rechtliche Dürfen im Innenverhältnis und das rechtliche Können im Außenverhältnis decken sollten. Im Gesellschaftsrecht ist nicht die Einzelvertretungsbefugnis, sondern die dispositive Gesamtvertretungsbefugnis die Regel. Das Recht der offenen Handelsgesellschaft stellt insoweit eine Ausnahme dar, die von dem historischen Gesetzgeber mit spezifischen Bedürfnissen der Schnelligkeit und Einfachheit des Handelsverkehrs begründet wurde (vgl. Baums, Entwurf eines allgemeinen Handelsgesetzbuches für Deutschland (1848/49), Text und Materialien, 1982, S. 140). Bei Fehlen einer im Handelsregister eingetragenen gesellschaftsvertraglichen Gesamtvertretungsbefugnis kann der Vertragspartner dort von einer Einzelvertretungsbefugnis jedes Gesellschafters ausgehen. Der Vertragspartner trägt dann nur das Risiko, dass die als Vertreter auftretende Person gar nicht Gesellschafter ist. Diese Begründung trägt für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts nicht. Vielmehr ist hier maßgeblich darauf abzustellen, dass sich eine gesetzliche Einzelvertretungsbefugnis schwerlich mit der unbeschränkten persönlichen Haftung der Gesellschafter in Einklang bringen lässt.

Falls die Geschäftsführungsbefugnis durch den Gesellschaftsvertrag auf mehrere Gesellschafter übertragen wurde, kann damit entweder eine Beschränkung der Geschäftsführungsbefugnis auf einen bestimmten Kreis von ermächtigten Gesellschaftern bezweckt sein oder – was dem Regelfall entsprechen dürfte – eine gegenseitige Kontrolle der ermächtigten Gesellschafter. § 715 Absatz 3 Satz 2 BGB-E enthält daher eine Auslegungsregel, dass

„im Zweifel“ von einer Gesamtgeschäftsführungsbefugnis der ermächtigten Gesellschafter auszugehen ist. Eine weitere Auslegungsregel entsprechend dem geltenden § 710 Satz 1 BGB, dass die übrigen, nicht ermächtigten Gesellschafter von der Geschäftsführungsführungsbefugnis ausgeschlossen sind, ist selbsterklärend und deshalb verzichtbar.

Das Wesen der Gesamtgeschäftsführungsbefugnis äußert sich nach § 715 Absatz 3 Satz 3 BGB-E schließlich darin, dass es für jedes Geschäft grundsätzlich der Zustimmung aller geschäftsführungsbefugten Gesellschafter bedarf. Dies gilt ausnahmsweise nicht, wenn mit dem Aufschub Gefahr für die Gesellschaft oder das Gesellschaftsvermögen verbunden ist. Dabei handelt es sich in Anlehnung an den geltenden § 115 Absatz 2 Halbsatz 2 HGB um eine Teilregelung der allgemeinen Notgeschäftsführungsbefugnis. Diesbezüglich wird auf die Begründung zu § 715a BGB-E verwiesen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt im Wesentlichen den geltenden § 711 BGB. Geregelt wird die Einzelgeschäftsführungsbefugnis mit Widerspruchsrecht. Der Widerspruch hat ausweislich § 720 Absatz 4 BGB-E nur Bedeutung im Innenrechtsverhältnis.

Zu Absatz 5

Absatz 5 übernimmt im Wesentlichen den geltenden § 712 Absatz 1 BGB. § 715 Absatz 5 BGB-E sieht vor, dass einem Gesellschafter die Befugnis zur Geschäftsführung durch Beschluss der anderen Gesellschafter aus wichtigem Grund entzogen werden kann, und zwar ganz oder teilweise und auch unabhängig davon, ob sie ihm durch den Gesellschaftsvertrag übertragen wurde oder nicht. Im Vergleich zu dem geltenden § 712 BGB ergeben sich damit folgende Änderungen:

Soweit die Geschäftsführungsbefugnis auch teilweise entzogen werden kann, erlaubt es § 715 Absatz 5 BGB-E, die Geschäftsführungsbefugnis als milderes Mittel zu beschränken. So kann eine Einzelgeschäftsführungsbefugnis für alle Gesellschaftsangelegenheiten auf gegenständlich bestimmte Gesellschaftsangelegenheiten (zum Beispiel Einkauf, Vertrieb, Produktion) oder auf eine Gesamtgeschäftsführungsbefugnis beschränkt werden. Dadurch wird zwar den anderen Gesellschaftern der Sache nach eine einseitige Änderung des Gesellschaftsvertrags ermöglicht. Das ist jedoch gegenüber einer vollständigen Entziehung der Geschäftsführungsbefugnis aus Gründen der Verhältnismäßigkeit hinzunehmen. Unbilligen Ergebnissen ist bei der Prüfung des wichtigen Grundes Rechnung zu tragen.

Die Geschäftsführungsbefugnis braucht dem betroffenen Gesellschafter nicht mehr durch den Gesellschaftsvertrag übertragen worden zu sein. Damit räumt die Vorschrift den Streitstand zu § 712 Absatz 1 BGB aus, ob auch die einem Gesellschafter gesetzlich zustehende Geschäftsführungsbefugnis entzogen werden kann (vgl. dazu Schäfer, in: MünchKomm-BGB, 8. Aufl. 2020, § 712 Rn. 1 f.). Dies hätte nach der geltenden Rechtslage zur Folge, dass störendem Verhalten eines geschäftsführungsbefugten Gesellschafters nicht mit dem Mittel der Entziehung begegnet werden kann, sondern nur mit demjenigen der Kündigung der Gesellschaft oder – falls der Gesellschaftsvertrag eine Fortsetzungsklausel enthält – mit der Ausschließung des störenden Gesellschafters (vgl. §§ 723, 737 BGB), was weder aus Sicht des betroffenen Gesellschafters noch der anderen Gesellschafter in jedem Fall interessengerecht ist. Die Änderungen im Bereich der Ausscheidens- und Auflösungsgründe, insbesondere die eingeführte Unterscheidung zwischen einer Kündigung der Gesellschaft und einer Kündigung der Mitgliedschaft (vgl. §§ 725, 731 BGB-E), ändern an dieser Ausgangssituation dem Grunde nach nichts. Es entspricht daher dem Verhältnismäßigkeitsprinzip, die Entziehungsmöglichkeit auch auf die gesetzlich zustehende Gesamtgeschäftsführungsbefugnis zu erstrecken. Den Gefahren für den betroffenen Gesellschafter, die mit einem Verlust seiner Einflussnahmemöglichkeiten auf die Geschäftsführung verbunden sind, insbesondere der Gefahr einer persönlichen Haftung, ist dadurch Rechnung zu

tragen, dass er seine Mitgliedschaft nach § 725 Absatz 2 BGB-E aus wichtigem Grund kündigen kann.

Zu Absatz 6

Absatz 6 übernimmt im Wesentlichen den geltenden § 712 Absatz 2 BGB. Dem Recht auf Entziehung der Geschäftsführungsbefugnis durch Beschluss der anderen Gesellschafter korrespondiert ein Kündigungsrecht des geschäftsführungsbefugten Gesellschafters. § 715 Absatz 6 BGB-E sieht deswegen vor, dass ein Gesellschafter auch seinerseits die Geschäftsführung ganz oder teilweise kündigen kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Die Vorschrift büßt gegenüber dem geltenden § 712 Absatz 2 BGB nichts an Regelungsgehalt ein. Durch diese Vorschrift wird der geschäftsführungsbefugte Gesellschafter vor der Notwendigkeit bewahrt, bei Unzumutbarkeit weiterer Tätigkeit in der Gesellschaft diese selbst nach § 723 BGB zu kündigen und dadurch zur Auflösung bringen zu müssen. Zwar greift diese Begründung nicht mehr, weil die Kündigung durch den Gesellschafter in erster Linie sein Ausscheiden zur Folge hat. Allerdings wäre es für den geschäftsführungsbefugten Gesellschafter bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unzumutbar, zuzuwarten, bis die anderen Gesellschafter ihm die Geschäftsführungsbefugnis entzogen haben. Daraus folgt zugleich, dass dem geschäftsführungsbefugten Gesellschafter kein uneingeschränktes Recht auf Niederlegung der Geschäftsführungsbefugnis zusteht. In rechtlicher Hinsicht kann die Geschäftsführung nämlich nicht einseitig niedergelegt, sondern nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrags aufgehoben oder durch Ausübung des Kündigungsrechts nach § 715 Absatz 6 BGB-E beendet werden.

Hinsichtlich des Vorliegens eines wichtigen Grundes kann im Übrigen auf die Rechtslage zu dem geltenden § 712 Absatz 2 BGB zurückgegriffen werden (vgl. Schäfer, in: MünchKomm-BGB, 8. Aufl. 2020, § 712 Rn. 9 f.). Soweit § 715 Absatz 6 BGB-E neben der Kündigung der durch Gesellschaftsvertrag eingeräumten auch die Kündigung der gesetzlich zustehenden Geschäftsführungsbefugnis erfasst, ist dem Umstand, dass die Geschäftsführung aller Gesellschafter gemeinsam typischerweise weniger belastend wirkt als etwa die Geschäftsführung durch einen einzelnen Gesellschafter, bei Prüfung des wichtigen Grundes Rechnung zu tragen.

Zu § 715a (Notgeschäftsführungsbefugnis)

§ 715a BGB-E ist neu. Die Vorschrift regelt die im Gesetz bislang nicht vorgesehene, gleichwohl anerkannte allgemeine Notgeschäftsführungsbefugnis eines jeden Gesellschafters. Nach geltender Rechtslage wird die Befugnis zur Notgeschäftsführung weit überwiegend auf eine Analogie zu § 744 Absatz 2 BGB gestützt (vgl. Schäfer, in: MünchKomm-BGB, 8. Aufl. 2020, § 709 Rn. 21). Diese Vorschrift ermächtigt jeden Teilhaber einer Bruchteilsgemeinschaft, die zur Erhaltung des gemeinschaftlichen Gegenstands notwendigen Maßregeln zu treffen. Die Analogie stößt zuweilen auf Begründungsschwierigkeiten, um zu interessengerechten Ergebnissen zu gelangen (vgl. Bengel, ZEV 2002, 484 ff.; A. Bergmann, WM 2019, 189 ff.; Schirrmacher, NJW 2018, 3348 ff.). Das gilt insbesondere mit Blick auf das Erfordernis der Eilbedürftigkeit einer Erhaltungsmaßnahme, die im direkten Anwendungsbereich von § 744 Absatz 2 BGB zwar typisch, aber keinesfalls zwingend ist. Im Kern geht diese Vorschrift von einem Verband von Teilhabern ohne besondere Bindungen aus und billigt ihnen deswegen sehr weitgehende Notgeschäftsführungsrechte zu, die allerdings die ohnehin bestehenden Vereinbarungen und Bindungen im Innenverhältnis einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zu überspielen drohen. Der Entwurf greift diesen Einwand mit dem neuen § 715a BGB-E auf. Über § 105 Absatz 2 HGB-E, § 161 Absatz 2 HGB-E und § 1 Absatz 4 PartGG-E findet die Vorschrift auch auf die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft und die Partnerschaftsgesellschaft entsprechende Anwendung. Ihr Regelungsgehalt wird im Zusammenhang mit der besonderen Notgeschäftsführungsbefugnis nach § 715 Absatz 3 Satz 3 BGB-E deutlich.

§ 715 Absatz 3 Satz 3 BGB-E richtet sich an denjenigen Gesellschafter, dem die Geschäftsführungsbefugnis gemeinsam mit allen anderen oder mehreren Gesellschaftern zusteht. Die Notgeschäftsführungsbefugnis ersetzt dort die Zustimmung derjenigen mitgeschäftsführungsbefugten Gesellschafter, die nicht mehr rechtzeitig erreicht werden können. Wird die Zustimmung auch nur von einem mitgeschäftsführungsbefugten Gesellschafter verweigert, ist trotz Gefahr im Verzug keine Einzelgeschäftsführungsbefugnis gegeben. § 715a Satz 1 BGB-E richtet sich demgegenüber an jeden, das heißt auch den von der Geschäftsführungsbefugnis ausgeschlossenen Gesellschafter. Seiner Notgeschäftsführungsbefugnis stehen weder der Widerspruch eines anderen Gesellschafters (§ 715 Absatz 4 BGB-E) noch die Verweigerung von dessen Zustimmung (§ 715 Absatz 3 Satz 3 BGB-E) entgegen. Freilich darf für den Fall, dass die Befugnis zur Geschäftsführung mehreren Gesellschaftern gemeinsam zusteht, die allgemeine Notgeschäftsführungsbefugnis nicht diese gesellschaftsvertragliche Vereinbarung unterlaufen. § 715a Satz 1 BGB-E bringt dies dadurch zum Ausdruck, dass die geschäftsführungsbefugten Gesellschafter verhindert sein müssen, nach Maßgabe von § 715 Absatz 3 Satz 3 BGB-E an dem Geschäft durch Zustimmung mitzuwirken. Damit wird klargestellt, dass von mehreren Gesellschaftern zuvorderst die mitgeschäftsführungsbefugten Gesellschafter im Rahmen von § 715 Absatz 3 Satz 3 BGB-E zur Notgeschäftsführung befugt sind.

Diese Voraussetzung kann wiederum nicht losgelöst von der weiteren Voraussetzung beurteilt werden, dass mit dem Aufschub Gefahr für die Gesellschaft oder das Gesellschaftsvermögen verbunden sein muss. Das ist der Fall, wenn der Gesellschaft ohne sofortiges und alleiniges Handeln ein Schaden droht, wozu auch entgangener Gewinn zählt (vgl. zu § 115 Absatz 2 a.E. HGB Ditfurth, in: Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts Band 1, 5. Aufl. 2019, § 53 Rn. 59; Rawert, in: MünchKomm-HGB, 4. Aufl. 2016, § 115 Rn. 58). Insoweit kann für die Handhabung der Vorschrift auf die Erkenntnisse zum geltenden § 115 Absatz 2 a.E. HGB zurückgegriffen werden. Abweichend von § 744 Absatz 2 BGB erfassen § 715 Absatz 3 Satz 3 BGB-E und § 715a Satz 1 BGB-E also auch nicht-gegenstandsbezogene, gleichwohl eilbedürftige Maßnahmen. Die Gefahrensituation ist dabei objektiv ex post zu beurteilen.

In der Rechtsfolge räumen § 715 Absatz 3 Satz 3 BGB-E und § 715a Satz 1 BGB-E dem Gesellschafter nur eine Geschäftsführungsbefugnis im Innenverhältnis, aber keine Vertretungsbefugnis im Außenverhältnis ein. Das hat seinen Grund darin, dass es für einen Geschäftspartner wichtig ist, schnell Klarheit darüber zu erlangen, ob und mit wem er einen Vertrag schließt. Er selbst hat typischerweise keinen Einblick in die inneren Angelegenheiten der Gesellschaft und kann deswegen nicht beurteilen, ob eine die Geschäfts- und möglicherweise Vertretungsordnung modifizierende Gefahrenlage besteht. Der Geschäftspartner wäre darauf angewiesen, sich unter den Voraussetzungen des § 177 Absatz 2 BGB binnen zwei Wochen Klarheit zu verschaffen. Da sich § 715a BGB-E auf die Einräumung von Geschäftsführungsbefugnis beschränkt, lässt die Regelung Unsicherheit des Geschäftspartners in Bezug auf das Bestehen oder Nichtbestehen von Vertretungsbefugnis gar nicht erst aufkommen. Dadurch, dass der Gesellschafter im eigenen Namen handelt, wird er aber nicht schutzlos gestellt. Handelt er im Namen der Gesellschaft, ist sie verpflichtet, das Geschäft zu genehmigen, wenn sein Handeln im Innenverhältnis gerechtfertigt war, und schuldet ihm bei verweigerter oder nicht innerhalb der Frist des § 177 Absatz 2 BGB erteilter Genehmigung Schadensersatz. Wichtiger noch werden dem Gesellschafter unter den Voraussetzungen des § 716 Absatz 1 BGB-E Aufwendungen ersetzt.

Fehlen die Voraussetzungen der § 715 Absatz 3 Satz 3 BGB-E und § 715a Satz 1 BGB-E, etwa weil der Gesellschafter die Gefahrensituation subjektiv ex ante falsch eingeschätzt hat, kann gleichwohl ein Aufwendungsersatzanspruch nach den Regeln über die Geschäftsführung ohne Auftrag in Betracht kommen. Das ist deswegen geboten, weil sich das Notgeschäftsführungsrecht unter Umständen zu einer Pflicht zum Tätigwerden verdichten kann. Grundlage hierfür ist die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht, die aus der reinen Sonderrechtsbeziehung aus §§ 741 ff. BGB nicht hergeleitet werden kann. Es wäre daher un-

billig, dem handelnden Gesellschafter das Risiko jeder Fehleinschätzung aufzubürden. Dabei ist im Einzelnen gemäß § 683 Satz 1 BGB zu prüfen, ob die Aufwendung dem Interesse und dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen der Gesellschaft entsprochen hat und ob der handelnde Gesellschafter die Maßnahme den Umständen nach für erforderlich halten durfte.

Zu § 715b (Gesellschafterklage)

§ 715b BGB-E ist neu. Die Vorschrift bezweckt, die als solche bereits anerkannte Rechtsfigur der „actio pro socio“ oder auch „Gesellschafterklage“ im Gesetz zu verankern und die in ihren Voraussetzungen und Rechtsfolgen bisher getrennt eingeordneten Einzelklagerechte des Gesellschafters für die Geltendmachung von Sozial- und Drittansprüchen zu einem einheitlichen Institut zusammenzufassen. Die Kodifizierung der Rechtsfigur der Gesellschafterklage schließt es gleichwohl nicht aus, unter den von der Rechtsprechung näher zu bestimmenden Voraussetzungen analog § 46 Nummer 8 GmbHG oder § 147 Absatz 2 Satz 1 AktG einen besonderen Vertreter zu bestellen (vgl. BGH, Beschl. v. 07.06.2010 – II ZR 210/09, juris Rn. 8 = ZIP 2010, 2345; Wertenbruch, in: Westermann/Wertenbruch, Handbuch Personengesellschaften I, 66. Lfg. Oktober 2016, Rn. 247-248d).

Ursprünglich als Einzelklagerecht des Gesellschafters für die Geltendmachung von Sozialansprüchen der Gesellschaft konzipiert, ist die Gesellschafterklage in der Folgezeit auch auf die Geltendmachung von Drittansprüchen der Gesellschaft erstreckt worden. Abgesehen von ihrer minderheitenschützenden Funktion ist die dogmatische Fundierung immer noch umstritten. Nach einer Ansicht handelt es sich bei der Geltendmachung von Sozialansprüchen der Gesellschaft durch einen Gesellschafter um den Fall einer Prozessstandschaft (vgl. Bork/Oepen, ZGR 2001, 515, 521 f.; Fleischer/Harzmeier, ZGR 2017, 239, 266). Demgegenüber wird die Auffassung vertreten, dass es sich um die Geltendmachung eines eigenen (Parallel-) Anspruchs handelt, der dem Gesellschafter gegenüber den anderen Gesellschaftern zusteht und die Klage daher ihre Grundlage im Gesellschaftsvertrag hat (vgl. Schäfer, in: MünchKomm-BGB, 8. Aufl. 2020, § 705 Rn. 210 ff.). Dieser Begründungsansatz vermag die Geltendmachung von Drittansprüchen der Gesellschaft allerdings nicht zu erklären. Die Regelung räumt diesen Streitstand aus, indem sie als gemeinsame Rechtsfolge für die Geltendmachung von Sozial- und Drittansprüchen eine Einziehungs- und Prozessführungsbefugnis des Gesellschafters für die Gesellschaft begründet. Die Gesellschafterklage ist daher als ein Fall der gesetzlichen Prozessstandschaft zu verstehen.

Vom Regelungsstandort her fügt sich die Gesellschafterklage (§ 715b BGB-E) an die Notgeschäftsführungsbefugnis des (§ 715a BGB-E) an. Beide Institute begründen zwar im Außenverhältnis keine Vertretungsbefugnis, wohl aber im Innenverhältnis die Befugnis, (außer-) gerichtlich gegen Mitgesellschafter oder Dritte vorzugehen und einen Anspruch der Gesellschaft im eigenen Namen geltend zu machen. Dabei handelt es sich jeweils um ein subsidiäres Institut, insoweit es die Geschäftsführungs- und Vertretungsordnung durchbricht, wenngleich sich beide Institute in ihren konkreten Voraussetzungen unterscheiden. Das Einzelklagerecht des Gesellschafters und das Recht zur Notgeschäftsführungsbefugnis schließen sich daher gegenseitig nicht aus.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, unter welchen Voraussetzungen der Gesellschafter zur Geltendmachung eines Anspruchs der Gesellschaft berechtigt ist. Die Gesellschafterklage steht jedem Gesellschafter offen, jedoch nur für die Dauer seiner Zugehörigkeit zur Gesellschaft. Denn nach Ausscheiden ist auf seiner Seite kein berechtigtes Interesse mehr daran ersichtlich, auf die Durchsetzung von Sozial- und Drittansprüchen hinzuwirken. Es reicht aus, wenn er seine Auffassung, der Gesellschaft stehe ein solcher Anspruch zu, gegenüber der Gesellschaft im Streit über die Höhe seines Abfindungsanspruchs geltend machen kann.

Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen unterscheidet § 715b Absatz 1 BGB-E zwischen der Geltendmachung von Sozialansprüchen (zum Beispiel Anspruch der Gesellschaft gegen den Gesellschafter auf Erbringung des Beitrags oder Schadensersatzanspruch der Gesellschaft gegen den geschäftsführungsbefugten Gesellschafter wegen Verletzung seiner Geschäftsführungspflichten) und Drittansprüchen. Die Gesellschafterklage ist nur subsidiär zulässig, das heißt nur dann, wenn sie aus besonderen Gründen nicht mit der primären Geschäftsführungs- und Vertretungsordnung kollidiert. Die Formulierung ist bewusst offengehalten. So bleibt es der Rechtsprechung überlassen, im Einzelfall sachgerechte Kriterien zu bestimmen (zum Beispiel Aufforderung zur Gesellschaftsklage, Ablehnung der Gesellschaftsklage, Erfordernis eines Gesellschafterbeschlusses, Gesellschaftswidrigkeit der Ablehnung).

Beruht das pflichtwidrige Unterlassen auf einem Gesellschafterbeschluss, und sei es auch nur, weil der Beschluss indirekt darauf gerichtet ist, einen Anspruch der Gesellschaft nicht geltend zu machen, geht das Recht des Gesellschafters zur Geltendmachung eines Beschlussmangels grundsätzlich vor. Dadurch wird gewährleistet, dass besondere Voraussetzungen einer Beschlussmängelklage, mögen sie sich aus dem Gesellschaftsvertrag oder – wie bei Personenhandelsgesellschaften – aus dem Gesetz, ergeben, nicht unterlaufen werden und dass das Gericht vor einer unter Umständen komplexen Inzidentprüfung eines Beschlussmangels bewahrt wird. Das schließt allerdings aus Gründen der Prozessökonomie eine Verbindung von Beschlussmängel- und Gesellschafterklage nicht aus (vgl. Lieder, ZGR Sonderheft 23 (2020), 169, 198 im Erscheinen; vgl. zur Gesellschaft mit beschränkter Haftung auch Lutter/Hommelhoff, GmbHG, 20. Aufl. 2020, § 13 Rn. 55).

Für die Geltendmachung von Drittansprüchen genügt es nicht, dass der geschäftsführungs- und vertretungsbefugte Gesellschafter pflichtwidrig untätig bleibt, sondern es muss zudem eine Situation vorliegen, in der der Dritte sich zu diesem Aspekt aus eigener Anschauung sachgerecht äußern kann. Denn der entscheidende Unterschied zur Geltendmachung von Sozialansprüchen besteht darin, dass der verklagte Dritte typischerweise nicht in der Lage ist, eine Berufung des klagenden Gesellschafters auf Versagen der primären Geschäftsführungs- und Vertretungsordnung zu widerlegen, auch wenn sie unzutreffend ist (vgl. Bork/Oepen, ZGR 2001, 515, 545 f.). Diesem Problem wird dadurch begegnet, dass der Dritte an dem pflichtwidrigen Unterlassen mitgewirkt oder es gekannt haben muss, wobei fahrlässige Unkenntnis nicht genügt. Damit knüpft die Regelung an die vom Bundesgerichtshof bereits aufgestellten Rechtsprechungsgrundsätze an. Danach ist eine Einzelklagebefugnis des Gesellschafters für die Geltendmachung von Drittansprüchen des Gesellschafters nur dann zulässig, wenn der klagende Gesellschafter hieran ein berechtigtes Interesse hat, die Klage im Namen der Gesellschaft aus gesellschaftswidrigen Gründen unterblieben ist und der Dritte an dem gesellschaftswidrigen Verhalten der die Gesellschafterklage ablehnenden Gesellschafter beteiligt ist (vgl. BGH, Urt. v. 10. 01. 1963 – II ZR 95/61, juris Rn. 13 = BGHZ 39, 14; BGH, Urt. v. 30.10.1987 – V ZR 174/86, juris Rn. 10 = ZIP 1988, 12; BGH, Urt. v. 19.06.2008 – III ZR 46/06, juris Rn. 37 = ZIP 2008, 1582), wobei die erste und zweite Voraussetzung der Sache nach bereits im allgemeinen Subsidiaritätserfordernis aufgehen, da die unberechtigte Nichtdurchsetzung eines Anspruchs der Gesellschaft stets gegen die Interessen eines Gesellschafters verstößt.

Als Rechtsfolge wird dem Gesellschafter die Befugnis eingeräumt, den Anspruch „im eigenen Namen gerichtlich geltend zu machen“. Diese Prozessführungs- und zugleich Einziehungsbefugnis begründet freilich nicht das materielle Recht, über den Anspruch der Gesellschaft zum Beispiel durch Abschluss eines Prozessvergleichs zu verfügen. Aus der Einordnung der Gesellschafterklage als gesetzliche Prozessstandschaft folgt, dass es sich bei den vorgenannten Voraussetzungen um Sachurteilsvoraussetzungen handelt, die das Gericht von Amts wegen zu prüfen hat.

Zu Absatz 2

Absatz 2 schränkt zum Schutz des Gesellschafters die Möglichkeit ein, die Gesellschafterklage durch Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag auszuschließen oder zu beschränken. Dies entspricht der Sache nach der geltenden Rechtslage, soweit davon ausgegangen wird, dass jedenfalls eine aus wichtigem Grund erhobene Gesellschafterklage analog § 118 Absatz 2 HGB weder ausgeschlossen noch beschränkt werden kann (vgl. Enzinger, in: MünchKomm-HGB, 4. Aufl. 2016, § 119 Rn. 68; Lieder, in: Oetker, HGB, 6. Aufl. 2019, § 109 Rn. 38; ders., ZGR Sonderheft 23 (2020), 169, 200 im Erscheinen). Den Umständen des Einzelfalls wird allerdings dadurch Rechnung getragen, dass sich abweichende Vereinbarungen an dem Zweck der Gesellschafterklage messen lassen müssen, der je nach konkreter Gestalt der Gesellschaft ein Mehr oder Weniger an Minderheitenschutz verlangt. Gegenstand der Prüfung ist danach nicht die einzelne Klausel, sondern das Vertragsgefüge in seiner Gesamtheit (vgl. Bork/Oepen, ZGR 2001, 515, 527; Grunewald, Die Gesellschafterklage in der Personengesellschaft und der GmbH, 1990, 35 ff.). Deshalb begegnet ein Ausschluss der Gesellschafterklage keinen Bedenken, wenn den nicht geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Gesellschaftern gleichwertige andere Möglichkeiten eingeräumt werden, auf die Einziehung von Sozial- und Drittansprüchen hinzuwirken wie zum Beispiel durch Abberufungsrechte oder Rechte auf Bestellung von Sondergeschäftsführern.

Zu Absatz 3

Absatz 3 verpflichtet als Folge der in § 715b Absatz 4 BGB-E angeordneten materiellen Rechtskraftwirkung den klagenden Gesellschafter, die Gesellschaft unverzüglich über die Erhebung der Gesellschafterklage sowie die Lage des Rechtsstreits zu unterrichten und das Gericht über die Unterrichtung in Kenntnis zu setzen. Das Gericht hat auf eine unverzügliche Unterrichtung hinzuwirken. Dadurch soll die Gesellschaft in die Lage versetzt werden, die geeigneten prozessualen Konsequenzen aus der Erhebung der Gesellschafterklage zu ziehen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt in Anlehnung an den geltenden § 148 Absatz 5 Satz 1 AktG die Wirkung der Rechtskraft eines Urteils, das auf die Gesellschafterklage ergeht. Danach wird die Rechtskraft sowohl des klagestattgebenden als auch des klageabweisenden (Sach-)Urteils auf die Gesellschaft erstreckt. Verstünde man die Gesellschafterklage als einen Fall der gewillkürten Prozessstandschaft, ergäbe sich die Rechtskrafterstreckung bereits nach den allgemeinen Regeln dieses Instituts aus der Prozessführungsermächtigung. Das Verständnis als gesetzliche Prozessstandschaft erfordert hingegen eine eigene gesetzliche Regelung (vgl. Leipold, in: Stein/Jonas, ZPO, 21. Aufl. 1998, § 325 Rn. 59).

Für den Fall, dass der Gesellschafterklage durch rechtskräftiges Urteil stattgegeben wird, ist die Rechtskrafterstreckung deswegen geboten, weil sie anderenfalls ihre reflexive Minderheitenschutzfunktion gar nicht erfüllen kann: Greift ein Gesellschafter zur Gesellschafterklage, nachdem der geschäftsführungs- und vertretungsbefugte Gesellschafter den betreffenden Anspruch aus pflichtwidrigen Gründen nicht verfolgt hat, hat die Klage Erfolg, und kommt es dadurch zu einer entsprechenden Leistung des beklagten Gesellschafters beziehungsweise Dritten an die Gesellschaft, muss dieser Vermögenszuwachs durch die Rechtskraftbindung abgesichert werden. Anderenfalls könnte nämlich der beklagte Gesellschafter beziehungsweise Dritte gegen die Gesellschaft auf Rückgewähr klagen. Ohne Rechtskrafterstreckung genössen die Früchte der Gesellschafterklage also keinen Bestandsschutz (vgl. Berger, Die subjektiven Grenzen der Rechtskraft bei der Prozeßstandschaft, 1990, S. 278 f.).

Wird die Gesellschafterklage durch rechtskräftiges Urteil abgewiesen, sprechen wiederum Gründe der Prozessökonomie dafür, die Rechtskraft auf die Gesellschaft zu erstrecken.

Das gilt jedoch nicht, wenn die Klageabweisung zum Beispiel mangels Vorliegens der besonderen Sachurteilsvoraussetzungen auf einem Prozessurteil beruht, anderenfalls würde eine Rechtskrafterstreckung die Rechtsschutzmöglichkeiten der Gesellschaft zu sehr verkürzen. Daher muss „über den Anspruch durch rechtskräftiges Urteil entschieden worden [sein].“ Dem Interesse der Gesellschaft an einem Schutz vor Anspruchsverlust durch eine schlecht geführte Gesellschafterklage kann durch die ihr zu Gebote stehenden prozessualen Einflussmöglichkeiten (zum Beispiel streitgenössische Nebenintervention) hinreichend Rechnung getragen werden.

Für eine Rechtskrafterstreckung des klageabweisenden (Sach-)Urteils gegen die anderen Gesellschafter besteht demgegenüber kein Anlass. Wird der Gesellschaft ein Sozial- oder Drittanspruch aberkannt, steht damit gleichzeitig fest, dass es der geschäftsführungs- und vertretungsbefugte Gesellschafter nicht pflichtwidrig unterlassen hat, einen solchen Anspruch zu verfolgen. Für eine neuerliche Gesellschafterklage eines anderen Gesellschafters fehlten damit die besonderen Sachurteilsvoraussetzungen.

Ungeregelt bleiben schließlich die Folgen der Rechtshängigkeit. Im Kern stellt sich hier die Frage, ob die Prozessführungsbefugnis des klagenden Gesellschafters nicht etwa entfällt, wenn die Gesellschaft nach Erhebung der Gesellschafterklage einen Parallelprozess anhängig macht (vgl. Schäfer, in: MünchKomm-BGB, 8. Aufl. 2020, § 705 Rn. 221). Das kann vielfältige Folgefragen insbesondere in Bezug auf die Verteilung der Kostenlast für dann zwei Prozesse nach sich ziehen, die besser der Klärung durch die Rechtsprechung vorbehalten bleiben.

Zu § 716 (Ersatz von Aufwendungen und Verlusten; Vorschusspflicht; Herausgabepflicht; Verzinsungspflicht)

§ 716 BGB-E fasst die wechselseitigen Ansprüche von Gesellschafter und der Gesellschaft zusammen, die sich aus der Führung der Geschäfte der Gesellschaft ergeben können.

Zu Absatz 1

Absatz 1 ist neu. Die Vorschrift ist dem geltenden § 110 Absatz 1 HGB nachgebildet. Sie begründet einen Anspruch des Gesellschafters auf Ersatz sowohl von Aufwendungen als auch Verlusten, die in einem bestimmten Zusammenhang mit der Geschäftsbesorgung für die Gesellschaft stehen.

§ 110 Absatz 1 HGB räumt jedem Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft einen Ersatzanspruch für freiwillig und unfreiwillig eingegangene Vermögensopfer ein, während das Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 713 BGB in Verbindung mit § 670 BGB einen Ersatzanspruch ausdrücklich nur für den geschäftsführenden Gesellschafter und auch nur für freiwillig eingegangene Vermögensopfer vorsieht. Diese historisch bedingten Unterschiede haben sich im Laufe der Rechtsentwicklung überholt. Der Sache nach handelt es sich bei § 110 Absatz 1 HGB um die Behandlung eines Teilausschnitts des Auftragsrechts, zu der sich der historische Gesetzgeber deswegen veranlasst sah, weil seinerzeit überwiegend angenommen wurde, ein Ersatzanspruch des in fremdem Interesse Handelnden sei nach dem allgemeinen Auftragsrecht nur für freiwillig eingegangene Vermögensopfer gegeben. Für die enge Personen- und Interessengemeinschaft einer offenen Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft empfand man diese Einschränkung als unpassend (vgl. Entwurf eines Handelsgesetzbuchs und Entwurf eines Einführungsgesetzes nebst Denkschrift zu dem Entwurf eines Handelsgesetzbuchs und eines Einführungsgesetzes in der Fassung der dem Reichstag gemachten Vorlage, 1897, S. 89). Demgegenüber entschied sich der historische Gesetzgeber für die damals noch schuldrechtlich verstandene Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit der Verweisung des § 713 BGB auf § 670 BGB bewusst für eine Einschränkung auf die freiwillig eingegangenen Vermögensopfer (vgl. Mot, in: Mugdan II, S. 340). Diese Unterscheidung zwischen den Rechtsformen der offenen Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft einerseits und der Gesellschaft

bürgerlichen Rechts andererseits lässt sich nicht mehr rechtfertigen. Nachdem heute – teilweise unter Heranziehung eines übergreifenden Prinzips der Risikozurechnung – für das allgemeine Auftragsrecht weitgehende Einigkeit besteht, dass die Freiwilligkeit des Vermögensopfers keine Voraussetzung für den Ersatzanspruch ist, ist der Anlass zu der Sonderregelung in § 110 Absatz 1 HGB entfallen (vgl. A. Bergmann, in: Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn, HGB, 4. Aufl. 2020, § 110 Rn. 1). Die Vorschrift ist ihrem Regelungsgehalt nach in das Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts zu überführen. Daraus ergibt sich der nachfolgende redaktionelle Anpassungsbedarf.

Nach § 716 Absatz 1 BGB-E setzt der Aufwendungsersatzanspruch gegenüber der Formulierung in § 110 Absatz 1 Variante 1 HGB („in den Gesellschaftsangelegenheiten“) ein Tätigwerden „zum Zwecke der Geschäftsbesorgung“ voraus. Dazu ist wie nach der geltenden Rechtslage erforderlich, dass der Gesellschafter objektiv im Geschäftskreis der Gesellschaft tätig geworden ist und subjektiv für sie gehandelt (vgl. Schäfer, in: Staub, HGB, 5. Aufl. 2009, § 110 Rn. 13). Weitere Voraussetzung ist, dass der Gesellschafter die Aufwendungen „den Umständen nach für erforderlich halten darf“. Abzustellen ist nach einem subjektiv-objektiven Maßstab darauf, ob ein sorgfältig prüfender Gesellschafter der Überzeugung sein durfte, dass sie erforderlich seien (vgl. Schäfer, in: Staub, HGB, 5. Aufl. 2009, § 110 Rn. 14). Für die Ersatzberechtigung kommt es nicht darauf an, ob der Gesellschafter zur Geschäftsbesorgung befugt war, sei es durch einen Gesellschafterbeschluss, die Übertragung des Geschäfts durch einen geschäftsführungsbefugten Gesellschafter oder kraft Notgeschäftsführungsbefugnis. Die Vorschrift stellt den Gesellschafter insoweit günstiger als er nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag stünde. Es handelt sich bei § 716 BGB-E folglich um eine die Risikoverteilung umfassend regelnde Norm, die einen Rückgriff auf die Vorschriften der Geschäftsführung ohne Auftrag entbehrlich macht (vgl. Fleischer, BB 2020, 2114, 2116).

Der Anspruch auf Ersatz von Verlusten hat nach § 716 Absatz 1 BGB-E gegenüber der Formulierung in § 110 Absatz 1 Variante 2 HGB („unmittelbar durch seine Geschäftsführung oder aus Gefahren, die mit ihr untrennbar verbunden sind“) zur Voraussetzung, dass der Gesellschafter sie „unmittelbar infolge der Geschäftsbesorgung“ erleidet. Die Verluste müssen einen objektiv erkennbaren, engen Zusammenhang mit der Tätigkeit für die Gesellschaft aufweisen; es muss sich um einen tätigkeits- oder geschäftstypischen Schaden für den Gesellschafter handeln (vgl. Schäfer, in: Staub, HGB, 5. Aufl. 2009, § 110 Rn. 22). Die Formulierung von § 110 Absatz 1 Variante 2 HGB als Alternativtatbestand ist insoweit ungenau. Dabei lässt sich historisch belegen, dass durch die Formulierung „unmittelbar durch seine Geschäftsführung“ ursprünglich nur der Ausschluss der „gelegentlich“ eingetretenen Schäden erreicht werden sollte und dass genau dieselbe Bedeutung auch der Klausel „aus Gefahren, die mit ihr [Geschäftsführung] untrennbar verbunden sind“ zukam, was heute allerdings durch die Konjunktion „oder“ verdeckt wird (vgl. Genius, AcP 173 (1973), 481, 508 f.).

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt im Wesentlichen den geltenden § 713 BGB in Verbindung mit § 669 BGB. Der Gesellschafter kann sich auf seinen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen einen Vorschuss zahlen lassen. Für Verluste kann ein Vorschuss nicht verlangt werden. Im Unterschied zum Ersatzanspruch für geleistete Aufwendungen reicht es für das Verlangen nach Vorschuss nicht aus, dass der Gesellschafter die Aufwendungen nach den Umständen für erforderlich halten darf. Die Vorschusspflicht besteht nur für Aufwendungen, die objektiv erforderlich sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt im Wesentlichen den geltenden § 713 BGB in Verbindung mit § 667 BGB. Die Vorschrift regelt die Pflicht des Gesellschafters zur Herausgabe des aus der Ge-

schäftsführung Erlangten. Das Regelungsvorbild findet im Recht der offenen Handelsgesellschaft keine Entsprechung. Das lässt sich damit erklären, dass die Leistungen Dritter beim Handeln des geschäftsführungsbefugten Gesellschafters namens der offenen Handelsgesellschaft bereits unmittelbar in das Gesellschaftsvermögen übergehen. Nichts Anderes kann für die nunmehr kraft Gesetzes als rechtsfähig anerkannte Gesellschaft bürgerlichen Rechts gelten.

Für die Herausgabepflicht bleibt jedoch ein Anwendungsbereich, wenn dem Gesellschafter, sei er geschäftsführungsbefugt oder von der Geschäftsführungsbefugnis ausgeschlossen, beim Handeln im eigenen Namen die Leistung eines Dritten oder sonstige Vorteile (zum Beispiel Sonderprovisionen, Schmiergelder) zufließen (vgl. Habermeier, in: Staudinger, BGB, 2003, § 713 Rn. 9; Schäfer, in: Münch-Komm-BGB, 7. Aufl. 2017, § 713 Rn. 12; ders., in: Staub, HGB, 5. Aufl. 2009, § 110 Rn. 38). In diesem Fall muss der Gesellschafter dasjenige, was er „selbst“ und nicht für die Gesellschaft aus der Geschäftsführung erlangt an diese im übertragenen Sinne „herausgeben“. Mit diesem Regelungsgehalt findet § 716 Absatz 3 BGB-E über § 105 Absatz 2 HGB-E, § 161 Absatz 2 HGB-E und § 1 Absatz 4 PartGG-E auch auf die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft und die Partnerschaftsgesellschaft entsprechende Anwendung.

Zu Absatz 4

Absatz 4 fasst den auf § 713 BGB in Verbindung mit § 668 BGB und § 110 Absatz 2 HGB verteilten Normenbestand zusammen. Die Vorschrift regelt die Verzinsung des Herausgabeanspruchs und des Anspruchs auf ersatzfähige Aufwendungen und Verluste.

Schuldet der Gesellschafter der Gesellschaft nach § 716 Absatz 4 BGB-E die Herausgabe von Geld, ist dieses gemäß § 716 Satz 1 Absatz 4 BGB-E „von der Zeit der Verwendung an“ zu verzinsen. Die Vorschrift sanktioniert die zweckfremde Verwendung von Geld durch den Gesellschafter, das der Gesellschaft zugewiesen ist. Die Gesellschaft muss durch die unwiderlegliche Vermutung nicht darlegen und gegebenenfalls beweisen, dass sie im Fall eines Schadensersatzanspruchs einen Zinsschaden erlitten beziehungsweise dass der Gesellschafter im Fall eines Herausgabeanspruchs tatsächlich Zinsen gezogen hat (vgl. Schäfer, in: MünchKomm-BGB, 8. Aufl. 2020, § 668 Rn. 1). Deshalb knüpft die Vorschrift für den Beginn der Verzinsung an den Zeitpunkt der Verwendung an. Dies schließt freilich eine Verzinsung des Geldherausgabeanspruchs vom Zeitpunkt der Herausgabepflicht nicht aus, soweit die Voraussetzungen des § 288 Absatz 1 BGB, namentlich der Schuldnerverzug, vorliegen (vgl. BGH, Beschl. v. 15.09. 2005 – III ZR 28/05, juris Rn. 9 = WM 2005, 2194).

§ 716 Absatz 4 Satz 2 BGB-E erstreckt die Verzinsungspflicht auf den Fall, dass die Gesellschaft dem Gesellschafter nach § 716 Absatz 1 BGB-E den Ersatz von Aufwendungen oder Verlusten schuldet. Obschon sich die Pflicht zur Verzinsung ersatzfähiger Aufwendungen bereits aus § 256 BGB ergibt, ist die Vorschrift aus Klarstellungsgründen geboten, da § 256 BGB jedenfalls von seinem Wortlaut her nicht auch die Verluste erfasst.

Zu § 717 (Informationsrechte und -pflichten)

§ 717 BGB-E fasst den auf § 713 BGB in Verbindung mit § 666 BGB und § 716 BGB verteilten Normenbestand zusammen und ordnet ihn inhaltlich neu. Beide Vorschriften regeln bislang die Informationsordnung im Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Der grundlegende Unterschied besteht darin, dass § 713 BGB in Verbindung mit § 666 BGB aus der Pflichtenperspektive des geschäftsführungsbefugten Gesellschafters der Gesamtheit der Gesellschafter ein Informationsrecht gewährt, während § 716 BGB dem einzelnen Gesellschafter ein Informationsrecht einräumt (vgl. Schäfer, in: MünchKomm-BGB, 8. Aufl. 2020, § 716 Rn. 1 f.). Obschon sich die Unterscheidung zwischen einem kollektiven und individuellen Informationsrecht nach der Gesetzeshistorie nicht aufdrängt (vgl. zur Gesetzeshistorie K. Schmidt, in: Gutachten und Vorschläge zur Überarbeitung des Schuldrechts Band 3, 1983, S. 531), hat sie jedenfalls nach gesetzlicher Anerkennung der Rechtsfähigkeit der

Gesellschaft bürgerlichen Rechts ihre dogmatische Berechtigung gefunden. Das individuelle Informationsrecht resultiert aus der Mitgliedschaft, während das kollektive Informationsrecht als Ausprägung organschaftlicher Verantwortung zu verstehen ist. Strenggenommen ist daher die Bezeichnung kollektives Informationsrecht überholt, soll aber hier ausschließlich für die Zwecke der Gesetzesbegründung zum besseren Verständnis beibehalten werden. Beiden Rechten ist gemein, dass sie ein notwendiges Korrelat der unbeschränkten persönlichen Gesellschafterhaftung bilden, der effektiven Überwachung der geschäftsführungsbefugten Gesellschafter dienen und jedem Gesellschafter die sachgemäße Ausübung seiner mitgliedschaftlichen Mitwirkungsrechte ermöglichen sollen (vgl. Fleischer, DB 2020, 827, 831). Ungeachtet dieser Gemeinsamkeiten ist eine Unterscheidung aus praktischen Gründen geboten, um einer Abstufung legitimer Informationsbedürfnisse angemessen Rechnung zu tragen. Demzufolge unterscheiden sich beide Rechte hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Voraussetzungen, wovon bereits nach der geltenden Rechtslage auszugehen ist.

Nicht von § 717 BGB-E erfasst sind die Informationsrechte und -pflichten der Gesellschafter untereinander. Diese können sich je nach Fallgestaltung kraft Mitgliedschaft aus der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht oder kraft Geschäftsführungsbefugnis aus einer entsprechenden Anwendung des § 715 Absatz 1 BGB-E ergeben (vgl. zur treuepflichtgestützten Informationspflicht BGH, Urt. v. 09.09.2002 – II ZR 198/00, juris Rn. 13 = NZG 2003, 73; Fleischer, DB 2020, 827, 834).

Über § 105 Absatz 2 HGB-E und § 1 Absatz 4 PartGG-E findet die Vorschrift auch auf die offene Handelsgesellschaft und die Partnerschaftsgesellschaft entsprechende Anwendung. Im Gegenzug wird der geltende § 118 HGB gestrichen und entfallen die Verweisungen hierauf nach dem geltenden § 6 Absatz 3 PartGG. Eine inhaltliche Änderung ist insoweit nicht bezweckt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt das individuelle Informationsrecht. Satz 1 der Vorschrift räumt jedem, das heißt auch dem von der Geschäftsführungsbefugnis ausgeschlossenen, Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft das Recht ein, die Unterlagen der Gesellschaft einzusehen und sich aus ihnen Auszüge anzufertigen. Kennzeichnend für das individuelle Informationsrecht ist, dass es dem Gesellschafter lediglich ermöglicht, von sich aus an Informationen zu gelangen. Zudem begrenzt § 717 Absatz 1 Satz 1 BGB-E das Recht auf Informationen, soweit diese sich aus den Unterlagen der Gesellschaft ergeben. Nach § 717 Absatz 1 Satz 2 BGB-E steht ein weitergehendes Auskunftsrecht dem Gesellschafter in Übereinstimmung mit der geltenden Rechtslage nur ergänzend zu, nämlich wenn der Zweck des individuellen Informationsrechts, dem Gesellschafter die Möglichkeit der persönlichen Unterrichtung über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verschaffen, durch die Einsicht nicht erreicht werden kann (vgl. Schäfer, in: MünchKomm-BGB, 8. Aufl. 2020, § 716 Rn. 12). Der Vorrang des Einsichts- vor dem Auskunftsrecht verbürgt ein größtmögliches Maß an Authentizität der Information und hält die geschäftsführungsbefugten Gesellschafter indirekt zu einer Dokumentation der Geschäfte an.

§ 717 Absatz 1 Satz 3 BGB-E stellt Vereinbarungen im Gesellschaftsvertrag, die das individuelle Informationsrecht zum Beispiel in Bezug auf einen bestimmten Gegenstand ausschließen oder wegen bestimmter Anforderungen an die Gewährung der Information beschränken, unter den Vorbehalt einer besonderen Ausübungskontrolle. Insoweit gebietet der gegenüber dem kollektiven Informationsrecht geringere Schutzumfang einen stärker ausgeprägten Schutz vor solchen Ausschlüssen und Beschränkungen, als es die allgemeine Schranke der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht zu gewährleisten vermag. Deshalb steht eine das individuelle Informationsrecht ausschließende oder beschränkende Vereinbarung der Geltendmachung dieses Rechts dann nicht entgegen, soweit dies zur Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte des Gesellschafters erforderlich ist. Damit ist eine Ab-

wägung der gegenseitigen Interessen von Verband und Mitglied nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gemeint. Als Regelbeispiel für ein vorrangiges Informationsinteresse des Mitglieds ist es anzusehen, dass Grund zu der Annahme unredlicher Geschäftsführung besteht. In Übereinstimmung mit dem geltenden § 716 Absatz 2 BGB genügt hierfür der begründete Verdacht zum Beispiel fehlerhafter Führung der Geschäftsunterlagen oder die grundlose Verweigerung von Informationen angesichts einer ungewöhnlichen Geschäftsentwicklung. Die Anforderungen an die Darlegungslast des Gesellschafters dürfen insoweit nicht überspannt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt das im hergebrachten Sinn kollektive Informationsrecht. Satz 1 der Vorschrift räumt der Gesellschaft gegenüber den geschäftsführungsbefugten Gesellschaftern das Recht auf Benachrichtigung, auf Erteilung von Auskünften über die Angelegenheiten der Gesellschaft und auf Rechenschaft nach Beendigung der Geschäftsführungstätigkeit ein. Diese Pflicht trifft sämtliche geschäftsführungsbefugte Gesellschafter unbeschadet einer abweichenden internen Geschäftsverteilung; Informationsadressaten sind die anderen Gesellschafter. Im Verhältnis der geschäftsführungsbefugten Gesellschafter untereinander ist bei einem Informationsgefälle zunächst ein gleichmäßiges Informationsniveau herzustellen. Hierfür bietet § 715 Absatz 1 BGB-E einen geeigneten Anknüpfungspunkt.

Kennzeichnend für das kollektive Informationsrecht ist, dass es die geschäftsführungsbefugten Gesellschafter zunächst zu eigener Informationstätigkeit verpflichtet. Inhalt und Umfang dieser Benachrichtigungspflicht richten sich nach dem objektiven Informationsbedürfnis der anderen Gesellschafter. Abzustellen ist insbesondere darauf, wie sich die Geschäftsführungsmaßnahme auf den Erfolg der Gesellschaft und auf eine etwaige persönliche Haftung der Gesellschafter auswirkt. Dem subjektiven Informationsbedürfnis wird damit genügt, dass die anderen Gesellschafter von dem geschäftsführungsbefugten Gesellschafter Auskunft über die laufenden Gesellschaftsangelegenheiten verlangen können. Theoretisch könnte das kollektive Informationsrecht zwar auch im Wege der Gesellschafterklage geltend gemacht werden, doch scheitert dies in der Regel am Subsidiaritätserfordernis; außerdem dürfen auf diesem Wege zulässige Beschränkungen des individuellen Informationsrechts nicht unterlaufen werden. Denn es kann nicht Sinn und Zweck einer auf § 717 Absatz 2 BGB-E gestützten Gesellschafterklage sein, sich ohne Sachgrund über die sich aus § 717 Absatz 1 BGB-E gesetzten Schranken hinwegzusetzen. Schließlich haben die geschäftsführungsbefugten Gesellschafter ebenfalls auf Verlangen nach Beendigung ihrer Geschäftsführungstätigkeit Rechenschaft abzulegen; der Inhalt der Rechenschaftspflicht richtet sich grundsätzlich nach § 259 BGB. Da sich die Pflicht zur Rechnungslegung nach § 718 BGB-E im Zweifel schon am Schluss jedes Geschäftsjahres und im Übrigen nach § 736d BGB-E bei Auflösung der Gesellschaft ergibt, hat § 717 Absatz 2 Satz 1 BGB-E vor allem für das vorzeitige Ausscheiden von Gesellschaftern aus der Geschäftsführung Bedeutung.

§ 717 Absatz 2 Satz 2 BGB-E schränkt zum Schutz der Gesellschafter die Möglichkeit ein, das kollektive Informationsrecht durch Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag, sei es vollständig oder auch nur in Bezug auf einen bestimmten Informationsgegenstand, auszuschließen, weil sich dies schlechthin nicht mit der unbeschränkten persönlichen Haftung der Gesellschafter für die Gesellschaftsverbindlichkeiten verträgt. Beschränkungen zum Beispiel in Gestalt bestimmter Anforderungen an die Informationsgewährung sind dagegen grundsätzlich zulässig, sofern sich damit keine nach § 138 BGB zu beanstandende Rechtsschutzverkürzung ihrem Inhalt oder ihrer Durchsetzungsmöglichkeit nach verbindet.

Zu § 718 (Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung)

§ 718 BGB-E regelt abweichend von der bisherigen Konzeption des § 721 Absatz 1 und 2 BGB den Rechnungsabschluss und die Gewinnverteilung neu.

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts wurde von dem historischen Gesetzgeber als typische Gelegenheitsgesellschaft konzipiert. Dementsprechend ist in § 721 Absatz 1 BGB abweichend von § 120 Absatz 1 HGB als Regelfall der Rechnungsabschluss und die Gewinn- und Verlustverteilung nicht zum Ende jedes Geschäftsjahrs vorgesehen, sondern nur einmalig nach Auflösung der Gesellschaft (vgl. Mot., in: Mugdan II, S. 344); für diesen Zeitraum gelten die Auseinandersetzungsvorschriften der §§ 730 ff. BGB. Für Gesellschaften von längerer Dauer gilt gemäß § 721 Absatz 2 BGB anstelle der einmaligen im Zweifel die jährliche Ergebnisverteilung. Nach der Umstellung des gesetzlichen Leitbilds von der Gelegenheits- auf die Dauergesellschaft hat sich die ursprüngliche Konzeption des § 721 Absatz 1 und 2 BGB überholt.

§ 718 BGB-E sieht deswegen als Auslegungsregel („im Zweifel“) vor, dass der Rechnungsabschluss und die Gewinnverteilung zum Schluss jedes Kalenderjahres zu erfolgen haben. Diese Regelung verdient gegenüber einer Ergebnisverteilung nach Abschluss jedes Geschäfts, auf die sich die Gesellschafter gleichwohl einigen können, den Vorzug. Der mit periodischer Rechnungslegung verbundene Ausschluss von Rechnungslegung und Gewinnauszahlung nach jedem einzelnen Geschäft entspricht dem Fehlen einer Nachschusspflicht (vgl. § 710 BGB-E) und stellt als praktische Konsequenz sicher, dass Privatgläubiger der Gesellschafter nicht unmittelbar auf das Gesellschaftsvermögen zugreifen können. Vielmehr sind die Privatgläubiger darauf verwiesen, entweder die zu der Mitgliedschaft gehörenden Rechte insgesamt zu pfänden und die Mitgliedschaft zu kündigen, um auf das Abfindungsguthaben zuzugreifen (vgl. § 726 BGB-E), oder die regelmäßigen Gewinnausschüttungen abzuwarten.

Zu § 721 BGB in der derzeit geltenden Fassung wird vielfach davon ausgegangen, dass sich der Anspruch auf Rechnungsabschluss gegen die geschäftsführungsbefugten Gesellschafter richtet (vgl. Schäfer, in: MünchKomm-BGB, 8. Aufl. 2020, § 721 Rn. 4); mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist Anspruchsgegner die Gesellschaft. Ebenso richtet sich der Anspruch auf Auszahlung des Gewinns nicht gegen die anderen Gesellschafter persönlich, sondern gegen die Gesellschaft (vgl. Schäfer, in: MünchKomm-BGB, 8. Aufl. 2020, § 721 Rn. 13).

Eine Verlustverteilung im Sinne einer Nachschusspflicht ist in § 718 BGB-E nicht vorgesehen. Das erklärt sich aus der Vorschrift des § 710 BGB-E; sie schließt Beitragserhöhungen während der Gesellschaftsdauer ohne entsprechende Vereinbarung aus. Nachschüsse der Gesellschaft können nach Maßgabe von § 737 BGB-E erst im Zuge der Liquidation verlangt werden. Dagegen schließt § 718 BGB-E eine Ermittlung des Verlusts und dessen Aufteilung auf die Kapitalkonten der Gesellschafter nach Maßgabe des Verlustverteilungsschlüssels im Rahmen der Bilanzfeststellung nicht aus (vgl. Schäfer, in: MünchKomm-BGB, 8. Aufl. 2020, § 721 Rn. 12).

Zu Kapitel 3 (Rechtsverhältnis der Gesellschaft zu Dritten)

Kapitel 3 enthält als Konsequenz aus der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts Vorschriften über die Vertretung der Gesellschaft und die unbeschränkte persönliche Haftung der Gesellschafter, also diejenigen Vorschriften, die das Rechtsverhältnis der Gesellschaft zu Dritten maßgeblich prägen.

Zu § 719 (Entstehung der Gesellschaft im Verhältnis zu Dritten)

§ 719 BGB-E ist neu. Die Vorschrift ist dem geltenden § 123 HGB nachgebildet. Sie unterstellt die Gesellschaft bürgerlichen Rechts unter bestimmten Voraussetzungen den nachfolgenden Vorschriften des Kapitels 3 über das Rechtsverhältnis der Gesellschaft zu Dritten.

Zu Absatz 1

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist nach § 705 Absatz 2 BGB-E als rechtsfähige Gesellschaft konzipiert. Als Rechtssubjekt entsteht sie im Verhältnis zu den Gesellschaftern bereits mit dem wirksamen Abschluss des Gesellschaftsvertrags, wenn sie nach dem gemeinsamen Willen der Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnehmen soll. Davon zu unterscheiden ist die Frage, ab welchem Zeitpunkt die Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit allen Konsequenzen aus ihrer Rechtsfähigkeit auch den Vorschriften über die Vertretung und Haftung unterliegt, was hier mit der „Entstehung der Gesellschaft im Verhältnis zu Dritten“ umschrieben wird.

Absatz 1 stellt insoweit auf den Zeitpunkt ab, zu dem die Gesellschaft mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnimmt. Mit der ersten Tatbestandsvoraussetzung („Zustimmung sämtlicher Gesellschafter“) wird – einer Empfehlung des 71. Deutschen Juristentages folgend (vgl. Beschluss 18 des 71. Deutschen Juristentages, in: Verhandlungen des 71. Deutschen Juristentages, Band II/2, 2017, S. O222) – der zu § 123 Absatz 2 HGB geführte Streitstand ausgeräumt, ob es für die Entstehung der Gesellschaft im Verhältnis zu Dritten genügt, wenn ein Gesellschafter ohne oder gegen den Willen der anderen Gesellschafter für die Gesellschaft nach außen hin tätig wird (vgl. zum Streitstand Habersack, in: Staub, HGB, 5. Aufl. 2009, § 123 Rn. 20). Das gilt auch dann, wenn sich mehrere, aber eben nicht sämtliche Gesellschafter über die Teilnahme am Rechtsverkehr einig sind. Abhängig von den Umständen des Einzelfalls kann in diesem Fall eine Scheingesellschaft entstehen, bei der sich die Haftung ihrer vermeintlichen Gesellschafter nach allgemeinen Rechtsscheingrundsätzen beurteilt.

Unter der zweiten Tatbestandsvoraussetzung („am Rechtsverkehr teilnimmt“) ist der rechtsgeschäftliche Verkehr mit gesellschaftsfremden Dritten zu verstehen; es genügen vorbereitende Geschäfte (zum Beispiel Einrichtung eines Bankkontos im Namen der Gesellschaft). Davon zu unterscheiden ist der rechtsgeschäftliche Verkehr innerhalb des Gesellschaftskreises bei Gründung sowie während des Bestehens der Gesellschaft, der für beide Rechtsformvarianten der Gesellschaft bürgerlichen Rechts ohnehin unerlässlich ist. Daraus folgt, dass eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die zum Zwecke der Teilnahme am Rechtsverkehr gegründet wurde, Sozialansprüche wie zum Beispiel ausstehende Beiträge bereits vor dem in § 719 Absatz 1 Satz 1 BGB-E genannten Zeitpunkt selbst gegen den säumigen Gesellschafter geltend machen kann.

Ist die Gesellschaft bürgerlichen Rechts erst einmal im Gesellschaftsregister eingetragen, steht dies dem gemeinsamen Willen zur Teilnahme am Rechtsverkehr regelungstechnisch gleich. Zwar spricht mit der Anmeldung zur Eintragung in das Gesellschaftsregister, welche von sämtlichen Gesellschaftern zu bewirken ist, bereits eine tatsächliche Vermutung für den auf die Teilnahme am Rechtsverkehr gerichteten gemeinsamen Willen der Gesellschafter. Dies schließt es jedoch im Einzelfall nicht aus, dass etwa bei einer Anmeldung durch einen Bevollmächtigten diese von den Gesellschaftern noch nicht gewollt war. In diesem Fall muss sich der Rechtsverkehr unabhängig von Vertrauensschutzerwägungen auf die im Gesellschaftsregister verlautbarte Existenz der Gesellschaft als Rechtssubjekt verlassen können.

Zu Absatz 2

Über die Geltung des verkehrsschützenden Außenrechts können die Gesellschafter nicht disponieren. Absatz 2 verbietet daher Vereinbarungen, nach denen die Gesellschaft bürgerlichen Rechts erst zu einem nach dem Geschäftsbeginn liegenden Zeitpunkt nach außen entstanden sein soll. Die Gesellschafter können daher zum Beispiel nicht vereinbaren, dass die §§ 720 ff. BGB-E erst dann gelten sollen, wenn die Gesellschaft das erste „größere“ Geschäft abgeschlossen hat.

Zu § 720 (Vertretung der Gesellschaft)

§ 720 BGB-E ist neu. Die Vorschrift regelt die Vertretung der Gesellschaft. Das kommt in der bloßen Auslegungsregel des geltenden § 714 BGB, die im Zweifel einen Gleichlauf von Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis bewirkt, bislang nicht klar genug zum Ausdruck. Danach deutet alles auf eine Vertretungsbefugnis gegenüber den anderen, nämlich nicht geschäftsführungsbefugten, Gesellschaftern hin. Die Regelung des § 714 BGB hat sich inzwischen überholt. Dogmatisch handelt es sich hier nicht um organschaftliche Vertretung, sondern um Selbsthandeln der Gesamthand durch ihre Organe (vgl. Schäfer, in: MünchKomm-BGB, 8. Aufl. 2020, § 714 Rn. 13 ff.). Mit gesetzlicher Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts besteht ein Bedürfnis, die Befugnis zur organschaftlichen Vertretung der Gesellschaft eigenständig, aber dennoch in Parallele zur Geschäftsführungsbefugnis zu regeln.

Von der organschaftlichen Vertretungsbefugnis zu unterscheiden ist die Befugnis, die Gesellschaft aufgrund rechtsgeschäftlich erteilter Vollmacht zu vertreten. Insoweit ist in Abkehr von der bisherigen Rechtsprechung davon auszugehen, dass nach gesetzlicher Anerkennung der Rechtsfähigkeit nunmehr die Gesellschaft selbst und unabhängig vom Gesellschafterbestand die Vollmacht erteilen kann (vgl. BGH, Beschl. v. 20.01.2011 – V ZB 266/10, juris Rn. 12 = DNotZ 2011, 361; OLG München, Beschl. v. 09.07.2018 – 34 Wx 223/17, juris Rn. 22 = ZIP 2018, 1646). Möchte die Gesellschaft auch insoweit die Vorteile der Registerpublizität für sich in Anspruch nehmen, kann sie sich nach § 107 Absatz 1 HGB-E als Personenhandelsgesellschaft registrieren lassen, unterliegt dann aber auch insgesamt den Vorschriften über Kaufleute. Die Einführung einer typisierten rechtsgeschäftlichen Vollmacht am Vorbild der handelsrechtlichen Prokura kommt deswegen nicht in Betracht.

Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht als gesetzlichen Regelfall Gesamtvertretungsbefugnis vor. Das Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts unterscheidet sich insoweit von dem der offenen Handelsgesellschaft, bei der § 124 Absatz 1 HGB-E als gesetzlichen Regelfall die Einzelvertretungsbefugnis vorsieht. Zur Begründung wird auf die Begründung zu § 715 Absatz 3 Satz 1 BGB-E Bezug genommen. Den Gesellschaftern bleibt es unbenommen, im Gesellschaftsvertrag etwas anderes, das heißt etwa Einzelvertretungsbefugnis, zu vereinbaren. Das gilt gleichermaßen für die im Gesellschaftsregister eingetragene als auch für die nicht eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Es ist davon auszugehen, dass der Anreiz für die Gesellschafter, von dem Eintragungswahlrecht Gebrauch zu machen, ungetrübt bleibt, da nur die im Gesellschaftsregister eingetragene Einzelvertretungsbefugnis Registerpublizität genießt, während die Gesellschafter einer nicht eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts ihre Einzelvertretungsbefugnis weiterhin zum Beispiel durch Vorlage einer Vollmachtsurkunde nachweisen müssen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Gesamtvertreterermächtigung. Die Vorschrift ist dem geltenden § 125 Absatz 2 Satz 2 HGB nachgebildet. Sie ermöglicht eine flexiblere Handhabung der Gesamtvertretung, indem sie den ermächtigten Gesamtvertreter zur Ausübung der dem ermächtigenden Gesamtvertreter zustehenden organschaftlichen Vertretungsmacht für bestimmte Geschäfte oder bestimmte Arten von Geschäften berechtigt. Infolge dieser Ermächtigung kann der ermächtigte Gesamtvertreter für alle Gesamtvertreter handeln und damit die Gesellschaft wirksam organschaftlich vertreten. Für die organschaftliche Vertretung als Ausfluss des Mitgliedschaftsrechts gilt, dass sie im Grundsatz nur höchstpersönlich ausgeübt werden kann. Dies zugrunde gelegt ist in § 720 Absatz 2 BGB-E in erster Linie eine Auflockerung des Grundsatzes der Höchstpersönlichkeit zu sehen (vgl. Habersack, in: Staub, HGB, 5. Aufl. 2009, § 125 Rn. 46).

Diesem Zweck liefe es zuwider, wenn bei Ausübung des Eintragungswahlrechts die Erteilung und der Widerruf der Gesamtvertreterermächtigung, noch dazu von sämtlichen Gesellschaftern, in das Gesellschaftsregister eingetragen werden müsste. Dies gilt, zumal die Gesamtvertreterermächtigung keinen gesetzlich fixierten Umfang aufweist und bei ihrer Eintragung die Übersichtlichkeit des Gesellschaftsregisters Schaden nehmen würde. Der Verkehrsschutz wird durch ein Zurückweisungsrecht analog § 174 BGB gewährleistet, was keiner gesetzlichen Klarstellung bedarf. Da die Ermächtigung des Gesamtvertreters die gleiche Rechtsfolge hat wie die Vollmacht bei der rechtsgeschäftlichen Stellvertretung, ist – der geltenden Rechtslage folgend – davon auszugehen, dass für den Empfänger einer einseitigen empfangsbedürftigen Willenserklärung das gleiche Gewissheitsinteresse wie im Fall der rechtsgeschäftlichen Stellvertretung besteht (vgl. BAG. Urt. v. 18.12.1980 – 2 AZR 980/78, juris Rn. 22 = NJW 1981, 2374; LAG Köln, Urt. v. 03.05.2002 – 4 Sa 1285/01, juris Rn. 27 = MDR 2003, 95; Leuering, NZG 2004, 120 ff.; Schubert, in: MünchKomm-BGB, 8. Aufl. 2018, § 174 Rn. 29).

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt den Umfang der Vertretungsbefugnis. Einem allgemeinen Prinzip des Gesellschaftsrechts folgend sieht die Vorschrift vor, dass der Umfang der Vertretungsbefugnis gegenüber Dritten nicht beschränkt werden kann (vgl. § 126 Absatz 2 HGB, § 82 Absatz 1 AktG, § 37 Absatz 2 GmbHG, § 27 Absatz 2 GenG). Das sichert die Handlungsfähigkeit der Gesellschaft im Außenverhältnis und dient zugleich dem Verkehrsschutz, insofern potenzielle Vertragspartner der Gesellschaft bürgerlichen Rechts davor bewahrt werden, vor Abschluss des Vertrags prüfen zu müssen, ob die Vertretungsbefugnis beschränkt ist (vgl. K. Schmidt, in: MünchKomm-BGB, 4. Aufl. 2016, § 126 Rn. 16; Spindler, in: MünchKomm-AktG, 5. Aufl. 2019, § 82 Rn. 27). Insbesondere geht es nicht an, den Rechtsverkehr mit dem Risiko zu belasten, dass nach Abschluss eines Rechtsgeschäfts im Namen der Gesellschaft bürgerlichen Rechts ein Streit über die Auslegung und Reichweite einer Vertretungsbeschränkung im Außenverhältnis entsteht. Die Beschränkbarkeit der Vertretungsbefugnis des Vereinsvorstands gemäß § 26 Absatz 1 Satz 3 BGB stellt insoweit eine Ausnahme dar, die mit dem ideellen Zweck in Verbindung steht und auch darauf beruht, dass eine Gesamtvertretung durch alle Vereinsmitglieder offensichtlich ausscheidet (vgl. Wertenbruch, NZG 2019, 407, 412).

§ 720 Absatz 4 BGB-E unterscheidet sich somit von der geltenden Rechtslage, die eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis mit Außenwirkung zulässt, wenn sie für den Vertragspartner erkennbar ist, er insbesondere vor Vertragsschluss darauf hingewiesen wurde (vgl. BGH, Urt. v. 20.09.1962 – II ZR 209/61, juris Rn. 26 = BGHZ 38, 26; BGH, Urt. v. 27.09.1999 – II ZR 371/98, juris Rn. 14 f. = BGHZ 142, 315; Schäfer, in: MünchKomm-BGB, 8. Aufl. 2020, § 714 Rn. 69 f.). Diese Rechtslage befördert Konstruktionen, über eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis, sei es durch eine Klausel im Gesellschaftsvertrag oder in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder durch die Verwendung eines entsprechenden Namenszusatzes, Haftungsrisiken der Gesellschafter für rechtsgeschäftlich begründete Gesellschaftsverbindlichkeiten zu begrenzen. Ein im Allgemeinen für sinnvoll erachtetes Verbot solcher Konstruktionen lässt sich nicht ohne weiteres dogmatisch begründen. Unter der Prämisse einer organschaftlich verstandenen Vertretungsbefugnis, wie sie nunmehr der Vorschrift des § 720 BGB-E zugrunde liegt, ist für eine Beschränkbarkeit der Vertretungsbefugnis in Zukunft kein Raum. Das liegt auf einer Linie zur gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die sich mit einer Unbeschränkbarkeit der Vertretungsbefugnis weiter dem Rechtsverkehr öffnet.

Zwar ist nicht zu verkennen, dass für den gesetzlichen Regelfall der Gesamtvertretungsbefugnis ein potenzieller Vertragspartner einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts ohnehin die Vertretungsbefugnis und eine etwaige Beschränkung prüfen müsste, wenn nicht sämtliche Gesellschafter als Vertreter auftreten. Gleiches gilt aber schon nach derzeit geltender Rechtslage für den Fall, dass sich die Gesellschaft aufgrund rechtsgeschäftlich erteilter Vollmacht von einem ihrer Gesellschafter vertreten lässt. Das zeigt umso mehr, dass ein

durchgreifendes praktisches Bedürfnis für eine Beschränkbarkeit der organschaftlichen Vertretungsbefugnis allenfalls dann zu erkennen ist, wenn sie mit Publizitätswirkung im Gesellschaftsregister eingetragen werden kann. Eine solche vom 71. Deutschen Juristentag ausgesprochene Empfehlung (vgl. Beschluss 13 des 71. Deutschen Juristentages, in: Verhandlungen des 71. Deutschen Juristentages, Band II/2, 2017, S. O221) wird in dem Entwurf bewusst nicht aufgegriffen. Die Vorstellung, Haftungsrisiken der Gesellschafter für rechtsgeschäftlich begründete Gesellschaftsverbindlichkeiten über eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis begrenzen zu können, lässt unberücksichtigt, dass sich die Gesellschafter ihres Schutzes durch Abbedingung der Gesamtvertretungsbefugnis zuvor selbst begeben haben müssen, um überhaupt ein Schutzbedürfnis vor dem betreffenden Haftungsrisiko hervorrufen zu können. Ausreichenden Schutz genießen die Gesellschafter dann aber schon durch das allgemeine Rechtsinstitut des Missbrauchs der Vertretungsmacht sowie in strafrechtlicher Hinsicht durch den Missbrauchstatbestand der Untreue. Es ist deswegen auch nicht zu erkennen, dass von der Regelung des § 720 Absatz 4 BGB-E eine überschießende Wirkung für die nicht vom gesetzlichen Leitbild erfassten Gelegenheitsgesellschaften ausgeht. Hinzu kommt, dass eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis nicht so weit reichen kann, dass die Gesellschaft in Bezug auf ein bestimmtes Rechtsgeschäft ohne einen gesetzlichen Vertreter auskommen muss, weil sich dies schlechthin nicht mit ihrer Rechtsfähigkeit vertragen würde. Muss also immer mindestens einer der Gesellschafter unbeschränkt vertretungsbefugt sein, bleibt jedenfalls bezogen auf sein Handeln als Vertreter der Gesellschaft das Haftungsrisiko für die anderen Gesellschafter bestehen. Würde die organschaftliche Vertretungsbefugnis in Bezug auf ihre Beschränkbarkeit an die rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis angeglichen, würden schließlich die bestehenden Unterschiede mit unabsehbaren Folgewirkungen für den systembildenden Grundsatz der Selbstorganschaft nivelliert. Damit beansprucht das Prinzip der unbeschränkten Vertretungsbefugnis Geltung unabhängig davon, ob die Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Gesellschaftsregister eingetragen ist oder nicht.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Entziehung der Vertretungsbefugnis parallel zur Entziehung der Geschäftsführungsbefugnis nach § 715 Absatz 5 BGB-E. Daraus folgt, dass einem Gesellschafter die Befugnis zur Vertretung durch Beschluss der anderen Gesellschafter aus wichtigem Grund entzogen werden kann, und zwar abweichend vom Wortlaut des geltenden § 715 BGB, aber in Übereinstimmung mit der wohl herrschenden Meinung, ganz oder teilweise und auch unabhängig davon, ob sie ihm durch den Gesellschaftsvertrag übertragen wurde oder nicht (vgl. Schäfer, in: MünchKomm-BGB, 8. Aufl. 2020, § 715 Rn. 3). In der Sache erlaubt es § 720 Absatz 4 BGB-E daher, Einzelvertretungsbefugnis auf Gesamtvertretungsbefugnis zu beschränken. Darin liegt keine Beschränkung im Sinne des § 720 Absatz 3 Satz 2 BGB-E. Zudem kann auch einem kraft Gesetzes gesamtvertretungsbefugten Gesellschafter die Vertretungsbefugnis entzogen werden.

Ebenfalls neu ist, dass die Vertretungsbefugnis nicht mehr zwingend gleichzeitig mit der Geschäftsführungsbefugnis entzogen werden muss. Der historische Gesetzgeber sah in der Möglichkeit einer isolierten Entziehung der Vertretungsbefugnis die Gefahr einer wesentlichen Verschlechterung der Rechtsstellung des betroffenen Gesellschafters (vgl. Mot., in: Mugdan II, S. 341). Mit dieser Begründung hätte es nahegelegen, auch die Geschäftsführungsbefugnis nur zusammen mit der Vertretungsbefugnis entziehen zu können. Das ist aber in den geltenden § 712 Absatz 1, § 715 BGB nicht vorgesehen. Dabei ist davon auszugehen, dass die Gesellschafter am Fortbestehen einer isolierten Vertretungsbefugnis erst recht kein Interesse haben. Demgegenüber kann es im Einzelfall ein Bedürfnis geben, den Gesellschafter als Geschäftsführer zu belassen, ihm aber die Vertretungsbefugnis zu entziehen. Die Interessenabwägung verlagert sich damit auf die Prüfung des Vorliegens eines wichtigen Grundes.

Eine Aufkündigung der organschaftlichen Vertretungsmacht durch den vertretungsbefugten Gesellschafter entsprechend § 715 Absatz 6 BGB-E ist schließlich nicht vorgesehen. Anders als die Geschäftsführungsbefugnis, die sich als Pflichtrecht darstellt, begründet die Vertretungsbefugnis eines Gesellschafters keine Tätigkeitspflicht, deren Fortbestehen für ihn unzumutbar werden könnte.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die passive Einzelvertretungsbefugnis. Die Vorschrift ist dem geltenden § 125 Absatz 2 Satz 3 HGB nachgebildet. Hieraus wird bereits nach der geltenden Rechtslage der allgemeine Rechtsgrundsatz abgeleitet, dass einer Personenmehrheit eine Willenserklärung durch Abgabe gegenüber einem der Gesamtvertreter zugeht (vgl. BGH, Urt. v. 23.11.2011 – XII ZR 210/09, juris Rn. 34 = ZIP 2012, 581; Schäfer, in: MünchKomm-BGB, 8. Aufl. 2020, § 714 Rn. 27).

Zu § 721 (Persönliche Haftung der Gesellschafter)

§ 721 BGB-E ist neu. Die Vorschrift ist dem geltenden § 128 HGB nachgebildet. § 721 Satz 1 BGB-E sieht die persönliche gesamtschuldnerische Haftung der Gesellschafter für die Gesellschaftsverbindlichkeiten vor. Folgerichtig versagt § 721 Satz 2 BGB-E haftungsbeschränkenden Vereinbarungen unter den Gesellschaftern gegenüber dem Gesellschaftsgläubiger die Wirkung, und zwar selbst dann, wenn er von der Vereinbarung weiß. Das schließt freilich nicht aus, von Seiten der Gesellschaft oder des einzelnen Gesellschafters mit dem Gesellschaftsgläubiger eine Haftungsbeschränkung zu vereinbaren. Dies zugrunde gelegt verfolgt § 721 BGB-E den Zweck, den Kredit der Gesellschaft zu sichern, die fehlende Kapitalsicherung auszugleichen und den Gleichlauf von Herrschaft und Haftung sicherzustellen.

Der Normenkomplex der §§ 721, 721a und 721b BGB-E greift die neuere Rechtsprechung zur unbeschränkten Gesellschafterhaftung analog §§ 128 bis 130 HGB auf. Damit wird das Haftungsregime der Gesellschaft bürgerlichen Rechts vollständig an dasjenige der offenen Handelsgesellschaft angeglichen. Das gilt ohne Unterschied sowohl für die im Gesellschaftsregister eingetragene als auch für die nicht eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Die Kodifikation bezweckt keine Abkehr von den von der Rechtsprechung und dem Schrifttum bereits entwickelten Ausnahmen etwa für Bauherrengemeinschaften, geschlossene Immobilienfonds, Gelegenheitsgesellschaften und gemeinnützige Gesellschaften (vgl. BGH, Urt. v. 21.01.2002 – II ZR 2/00, juris Rn. 14 = BGHZ 150, 1; BGH, Urt. v. 21.07.2003 – II ZR 387/02, juris Rn. 30 = BGHZ 156, 46; Schäfer, in: MünchKomm-BGB, 8. Aufl. 2020, § 714 Rn. 61). Erweist sich die unbeschränkte Gesellschafterhaftung bei einer umfassenden Abwägung der Interessen von Gesellschaftsgläubigern und Gesellschaftern als unangemessen, kann daher auf andere adäquate Haftungsmodelle zurückgegriffen werden, etwa auf eine Haftung nach Kopfteilen, eine anteilige Haftung, eine Haftung nur bis zur Höhe des vereinbarten Beitrags analog §§ 171 ff. HGB oder auf eine Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen mit daneben bestehender Handelndenhaftung analog § 54 BGB-E. Der Normenkomplex der §§ 721, 721a und 721b BGB-E ist insoweit als eine nicht abschließende Regelung konzipiert, die institutionelle Haftungsbeschränkungen, zum Beispiel im Wege der stillschweigenden Vereinbarung, der ergänzenden Vertragsauslegung oder der Analogie zu §§ 171 ff. BGB und § 54 BGB-E, grundsätzlich zulässt. Nur besteht kein Anlass, von der im Regelfall für sachgerecht erachteten unbeschränkten Gesellschafterhaftung einzelfallbezogene Ausnahmen im Gesetz zuzulassen.

Zur Begründung kann im Wesentlichen auf die geltende Rechtslage zu § 128 HGB Bezug genommen werden. Lediglich ergänzend sind nachfolgende Klarstellungen geboten:

Die Haftung der Gesellschafter ist im Verhältnis zur Haftung der Gesellschaft akzessorischer Natur, das heißt sie ist hinsichtlich der Entstehung, des Inhalts, der Durchsetzung und des Fortbestands von der Gesellschaftsverbindlichkeit abhängig. Daraus folgt, dass die

Gesellschafterhaftung weder gegenständlich noch summenmäßig begrenzt ist. Abgesehen von der Möglichkeit, individuell eine Haftungsbeschränkung mit dem Gesellschaftsgläubiger zu vereinbaren, besteht für eine Haftungsbeschränkung durch Eintragung im Gesellschaftsregister kein Raum. Der Gesellschaft bürgerlichen Rechts fehlt es an einer Kapitalsicherung, die eine beschränkte Haftung rechtfertigen würde. Es eingetragenen Gesellschaften bürgerlichen Rechts zu gestatten, die Haftung der Gesellschafter auf eine Haftungsquote oder auf eine bestimmte Haftsumme neben der unbeschränkten Haftung mindestens eines Gesellschafters zu beschränken, bedeutete der Sache nach die Einführung einer neuen Rechtsform, von der anzunehmen ist, dass sie in Konkurrenz zur vermögensverwaltenden Kommanditgesellschaft nach § 105 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 161 Absatz 2 HGB treten und sich schnell als Instrument für den Vertrieb von Kapitalanlageprodukten im Markt etablieren würde. Dies lässt eingedenk der gesellschaftsvertraglichen Gestaltungsfreiheit einen nicht unerheblichen Regulierungsaufwand erwarten, der auf den Gesetzgeber zukäme. Damit ginge die Einführung einer solchen neuen Rechtsform über die mit diesem Entwurf verfolgten Ziele einer Modernisierung des Personengesellschaftsrechts noch einmal deutlich hinaus.

Die Gesellschafter haften dem Gesellschaftsgläubiger als Gesamt- und nicht etwa als Teilschuldner. Der Gesellschaftsgläubiger kann daher nach § 421 BGB grundsätzlich jeden Gesellschafter nach seiner Wahl auf die Begleichung der Gesellschaftsverbindlichkeit in voller Höhe in Anspruch nehmen und braucht sich nicht um die interne Lastenverteilung zu kümmern. Das entspricht nach § 427 BGB der Regel bei gemeinsamer Verpflichtung zu einer teilbaren Leistung und ist auch in der Sache gerechtfertigt, weil das Ausfallrisiko eines einzelnen Gesellschafters dem Gesellschaftsgläubiger nicht auferlegt werden kann, zumal er weder Einfluss auf die Auswahl der Gesellschafter hat noch unmittelbar in einer Rechtsbeziehung zu ihnen steht. Demgegenüber erforderte eine nur teilschuldnerische Haftung unter Umständen eine Absicherung des Vertragspartners der Gesellschaft gegen Haftungsausfälle und verursachte damit zusätzlichen Aufwand bei der Vertragsgestaltung.

Aus der gesamtschuldnerischen Haftung folgt zudem, dass der in Anspruch genommene Gesellschafter den Gesellschaftsgläubiger nicht zunächst auf das Gesellschaftsvermögen verweisen kann. Bedenkt man, dass jeder Gesellschafter von der Gesellschaft Freistellung verlangen und diese, wenn er zahlt, in Regress nehmen kann, geht es letztlich um die angemessene Verteilung des Risikos einer Gesellschaftsinsolvenz – und dieses Risiko ist im Verhältnis zum Gesellschaftsgläubiger den Gesellschaftern zuzuordnen.

Die Gesellschafterhaftung erfasst nach ihrem Sinn und Zweck sowohl rechtsgeschäftlich als auch gesetzlich begründete Gesellschaftsverbindlichkeiten, insbesondere auch Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Eine Haftung erscheint hier deswegen sachgerecht, weil anders als bei rechtsgeschäftlicher Haftungsbegründung sich die Gläubiger einer gesetzlich begründeten Verbindlichkeit ihren Schuldner nicht aussuchen können. Dann aber muss erst recht wie bei rechtsgeschäftlich begründeten Verbindlichkeiten das Privatvermögen der Gesellschafter als Haftungsmasse zur Verfügung stehen (vgl. BGH, Urt. v. 24.02.2003 – II ZR 385/99, juris Rn. 20 = BGHZ 154, 88; Ulmer, ZIP 2001, 585, 597). Eine unzulässige Haftung für fremde unerlaubte Handlungen ist darin nicht zu erkennen. Eine zum Schadensersatz verpflichtende, unerlaubte Handlung, die ein geschäftsführungsbefugter Gesellschafter in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung, also nicht nur bei deren Gelegenheit, begeht, wird der Gesellschaft nach allgemeiner Auffassung analog § 31 BGB zugerechnet (vgl. BGH, Urt. v. 24.02.2003 – II ZR 385/99, juris Rn. 20 = ZIP 2003, 664; BGH, Urt. v. 03.05.2007 – IX ZR 218/05, juris Rn. 9 = BGHZ 172, 169; Leuschner, in: MünchKomm-BGB, 8. Aufl. 2018, § 31 Rn. 5), was keiner gesetzlichen Klarstellung bedarf. Schulden, die hieraus entstehen, werden zu Schulden der Gesellschaft im Sinne des § 721 BGB-E. Die anderen Gesellschafter haften somit nicht unmittelbar für deliktisches Handeln anderer Gesellschafter, sondern vielmehr für Schulden der Gesellschaft. Diese Zurechnung analog § 31 BGB ist entscheidend für die Haftung, nicht die Art der Anspruchsgrundlage, zumal

Gesellschaftsverbindlichkeiten häufig nicht allein dem Deliktsrecht zuzuordnen sind, sondern zu diesem Anspruch aus unerlaubter Handlung vielfach konkurrierende vertragliche oder quasi-vertragliche Schadensersatzansprüche bestehen.

Zu § 721a (Haftung des eintretenden Gesellschafters)

§ 721a BGB-E ist neu. Die Vorschrift ist dem geltenden § 130 HGB nachgebildet. Sie stellt in Ergänzung zu § 721 BGB-E sicher, dass auch der in eine Gesellschaft eintretende Gesellschafter für die zu diesem Zeitpunkt bereits begründeten Gesellschaftsverbindlichkeiten unbeschränkt persönlich haftet. Das stellt sich allenfalls in der Folge als eine Begünstigung des Gesellschaftsgläubigers dar, die aber dem Grunde nach gerechtfertigt ist. Denn die Haftung des eintretenden Gesellschafters für Altverbindlichkeiten kompensiert den Einfluss, den er auf das Gesellschaftsvermögen gewinnt, und wirkt einer Ausbeutung der Gesellschaftsgläubiger durch Vermögensverlagerungen, durch nachträgliche Veränderung der Risikostruktur der Gesellschaft oder durch eine exzessive Erhöhung der Schuldenlast entgegen. Demgegenüber ist es dem Gesellschaftsgläubiger nicht zuzumuten, den aktuellen Gesellschafterbestand zu überblicken und daneben zwischen Alt- und Neuverbindlichkeiten zu unterscheiden (vgl. Boesche, in: Oetker, HGB, 6. Aufl. 2019, § 130 Rn. 1), und zwar selbst dann, wenn die Gesellschaft im Gesellschaftsregister eingetragen ist.

Eine dem geltenden § 128 HGB in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 HGB korrespondierende Regelung zur akzessorischen Haftung des – in kaufmännischer Terminologie – in das Geschäft eines Einzelkaufmanns „eintretenden“ Gesellschafters ist in dem Entwurf nicht vorgesehen. § 28 HGB regelt in seinem direkten Anwendungsbereich die Gründung einer Personenhandelsgesellschaft, in die ein Einzelkaufmann sein bisheriges Geschäft als Sacheinlage einbringt. Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 HGB haftet die neu gegründete Gesellschaft für die unternehmensbezogenen Altverbindlichkeiten des Einzelkaufmanns. Da die Haftung der Gesellschaft mit ihrer Gründung entsteht, haftet der „eintretende“ Gesellschafter für diese Verbindlichkeit der Gesellschaft gemäß § 128 HGB persönlich. § 28 Absatz 1 Satz 2 HGB sieht vor, dass ein Schuldner auch dann mit befreiender Wirkung an die neu gegründete Gesellschaft leisten kann, wenn die betreffende Forderung ausnahmsweise nicht dort eingebracht worden ist und damit noch dem früheren Einzelkaufmann zusteht. § 28 Absatz 2 HGB räumt schließlich den Gesellschaftern die Möglichkeit ein, die vorgenannten Rechtsfolgen abzubedingen. Eine abweichende Vereinbarung ist einem Dritten gegenüber aber nur wirksam, wenn sie in das Handelsregister eingetragen und bekanntgemacht oder von einem der Gesellschafter dem Dritten mitgeteilt wurde. Dies zugrunde gelegt wird der Sinn und Zweck des § 28 HGB überwiegend darin gesehen, den Rechtsverkehr vor der Unsicherheit zu schützen, ob und in welchem Umfang unternehmensbezogene Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Gesellschaft als neuem Unternehmensträger übergegangen sind (vgl. Burgard, in: Staub, HGB, 5. Aufl. 2009, § 28 Rn. 12; Vossler, in: Oetker, HGB, 6. Aufl. 2019, § 25 Rn. 9 und § 28 Rn. 5).

Bei der Einbringung eines einzelkaufmännischen Unternehmens in eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts mag zwar eine vergleichbare Verkehrserwartung bestehen, dass Altgläubiger sich an das Gesellschaftsvermögen halten und Altschuldner mit befreiender Wirkung an die Gesellschaft leisten können. Praktisch relevant erscheint dieser Fall aber nicht, weil davon auszugehen ist, dass bei Einbringung eines einzelkaufmännischen Unternehmens in eine Gesellschaft deren Zweck häufig auch auf den Betrieb eines Handelsgewerbes gerichtet sein wird, womit ohnehin der direkte Anwendungsbereich von § 28 HGB eröffnet ist. Wird hingegen ein nicht kaufmännisches Unternehmen in eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts eingebracht, bestehen Zweifel, ob der Rechtsverkehr hieran überhaupt eine schützenswerte Erwartung knüpft. Schließt sich ein Rechtsanwalt mit einem bisher als Einzelanwalt tätigen anderen Rechtsanwalt zur gemeinsamen Berufsausübung in einer Sozietät in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammen, hat der Bundesgerichtshof eine Haftung für die im Betrieb des bisherigen Einzelanwalts begründeten Verbindlichkeiten in entsprechender Anwendung von § 128 HGB in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 HGB jedenfalls wegen der besonderen Ausgestaltung der zwischen einem

Einzelanwalt und seinen Mandanten bestehenden Rechtsverhältnisses abgelehnt (vgl. BGH, Urt. v. 22.01.2004 – IX ZR 65/01, juris Rn. 14 ff. = BGHZ 157, 361; BGH, Urt. v. 17.11.2011 – IX ZR 161/09, juris Rn. 20 = NZG 2012, 65; vgl. ferner für Berufsausübungsgemeinschaften von Vertragsärzten BSG, Urt. v. 07.02.2007 – B 6 KA 6/06 R, juris Rn. 21 f. = MedR 2007, 669). Zwar wird mit der Möglichkeit, einen Haftungsausschluss durch Eintragung und Bekanntmachung einer abweichenden Vereinbarung im Gesellschaftsregister zu bewirken, ein nach geltender Rechtslage bestehendes Hindernis gegen eine entsprechende Anwendung von § 28 Absatz 1 Satz 1 HGB auf den ersten Blick behoben. Bei näherer Betrachtung erfüllt diese Möglichkeit jedoch nicht die verkehrsschützende Funktion, die der Gesetzgeber der Verlautbarung einer abweichenden Vereinbarung im Sinne von § 28 Absatz 2 HGB beimisst. Die Gesellschafter sollen im Grunde selbst entscheiden können, welche Aktiva und Passiva auf die Gesellschaft als neuen Unternehmensträger übergehen. Die Eintragung einer entsprechenden Vereinbarung im Handelsregister belastet sie dann nicht mehr als die Eintragung der Gesellschaft selbst, zu der sie nach § 106 Absatz 1 HGB-E ohnedies verpflichtet sind. Demgegenüber besteht für die Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts gemäß § 707 Absatz 1 BGB-E ein Eintragungswahlrecht. Auf sie soll kein unstatthafter Druck ausgeübt werden, eine Eintragung der Gesellschaft zu bewirken, um allein dadurch in den Genuss eines Haftungsausschlusses zu gelangen, zumal auch in anderen Konstellationen die Eintragung keine Haftungserleichterungen zu vermitteln vermag. Vom Standpunkt des geltenden Rechts, das eine Haftungskontinuität nicht vorsieht, ginge von einer dem § 28 HGB vergleichbaren Regelung eine negative Anreizwirkung aus, die die im Entwurf ansonsten vorgesehene positive Anreizwirkung einer Eintragung im Gesellschaftsregister umzukehren droht. Erschwerend kommt hinzu, dass dem Verkehrsschutz nur dann genüge getan wäre, wenn es einen zeitlichen Bezugspunkt gäbe, bis zu dem das Eintragungswahlrecht unter Verlautbarung der abweichenden Vereinbarung ausgeübt werden dürfte. Dazu hat sich im Anwendungsbereich des dem § 28 HGB nahestehenden § 25 HGB über die Haftung des Erwerbers eines einzelkaufmännischen Unternehmens bei Firmenfortführung zwar eine Rechtsprechung entwickelt, der zufolge ein Wechsel des Unternehmensträgers unverzüglich zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet und bekannt gemacht worden sein muss (vgl. BayObLG, Beschl. v. 19.06.1984 – 3 Z 143/84, WM 1984, 1533; OLG Hamm, Beschl. v. 13.08.1991 – 15 W 195/91, juris Rn. 24 f. = NJW-RR 1994, 1119). Das erscheint aber als gesetzliche Regelung zu unbestimmt, zumal sich hier der Unternehmensträgerwechsel formlos und außerhalb des Gesellschaftsregisters vollzieht. Im Ergebnis ist daher von einer Regelung entsprechend § 28 HGB abzusehen. Ein Widerspruch zu § 721a BGB-E ist darin nicht zu erkennen. Denn dort stellt sich die Frage eines Haftungsausschlusses ohnedies nicht, weil es sich anders als bei § 28 HGB um eine zwingende Vorschrift handelt.

Zu § 721b (Einwendungen und Einreden des Gesellschafters)

§ 721b BGB-E ist neu. Die Vorschrift ist dem geltenden § 129 Absatz 1 bis 3 HGB nachgebildet. Sie ist Konsequenz der Akzessorietät der Gesellschafterhaftung und formt diese näher aus.

Zu Absatz 1

Absatz 1 ist dem geltenden § 129 Absatz 1 HGB nachgebildet. Die Gesellschafterhaftung aus § 721 BGB-E ist akzessorisch. Folgerichtig stehen dem von einem Gesellschaftsgläubiger wegen einer Gesellschaftsverbindlichkeit in Anspruch genommenen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschafter gemäß § 721b Absatz 1 BGB-E alle Einwendungen und Einreden zu, die die Gesellschaft noch erheben kann. Damit wird sichergestellt, dass der Gesellschaftsgläubiger bei der Durchsetzung der Gesellschaftsverbindlichkeit gegenüber dem Gesellschafter nicht besser, aber auch nicht schlechter steht als bei Inanspruchnahme der Gesellschaft selbst (vgl. BGH, Urt. v. 22.03.1988 – X ZR 64/87, juris Rn. 15 = BGHZ 104, 76; Hillmann, in: Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn, HGB, 4. Aufl. 2020, § 129 Rn. 1). Abweichend von § 129 Absatz 1 HGB erfasst § 721b Absatz 1 BGB-E nicht nur alle

rechtshindernden und rechtsvernichtenden Einwendungen, sondern auch Einreden der Gesellschaft. Einwendungen und Einreden, die in der Person des Gesellschafters begründet sind, kann dieser ohne Weiteres geltend machen, was jedoch durch die Einschränkung „nur“ in § 129 Absatz 1 HGB in der derzeit geltenden Fassung verdeckt wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 fasst den auf § 129 Absatz 2 und 3 HGB verteilten Normenbestand zusammen und ordnet ihn inhaltlich neu. Die Vorschrift räumt dem wegen einer Gesellschaftsverbindlichkeit in Anspruch genommenen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschafter das Recht ein, die Befriedigung des Gläubigers zu verweigern, solange der Gesellschaft in Ansehung der Verbindlichkeit das Recht zur Anfechtung oder Aufrechnung oder ein anderes Gestaltungsrecht, dessen Ausübung die Gesellschaft ihrerseits zur Leistungsverweigerung berechtigten würde, zusteht. Die Vorschrift vervollständigt den mit § 721b Absatz 1 BGB-E bezweckten Schutz des Gesellschafters. Denn erst die Ausübung eines dieser Gestaltungsrechte führt zum Erlöschen der Gesellschaftsverbindlichkeit oder zur Berechtigung der Gesellschaft, die Leistung zu verweigern, und damit zu einer nicht in der Person des Gesellschafters begründeten rechtsvernichtenden Einwendung oder Einrede im Sinne von § 721b Absatz 1 BGB-E.

Mit der Ausdehnung auf andere Gestaltungsrechte als Aufrechnung und Anfechtung räumt die Vorschrift den zu § 129 Absatz 2 und 3 HGB geführten Streitstand aus, ob sich der Gesellschafter insbesondere auch auf ein von der Gesellschaft nicht ausgeübtes Rücktritts- oder Kündigungsrecht berufen kann (vgl. zum Streitstand K. Schmidt, in: MünchKomm-HGB, 4. Aufl. 2016, § 129 Rn. 18). Der Gesellschaftsgläubiger wird dadurch nicht schlechter gestellt als bei Berufung auf das Aufrechnungs- und Anfechtungsrecht, weil das Rücktritts- und Kündigungsrecht eben nicht unbefristet geltend gemacht werden kann.

Zu § 721c (Zwangsvollstreckung gegen die Gesellschaft oder gegen ihre Gesellschafter)

§ 721c BGB-E ist neu. Die Vorschrift ersetzt den geltenden § 736 ZPO. Unter der Prämisse, dass das gesamthänderisch gebundene Vermögen einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts überhaupt ein selbständiges Objekt der Zwangsvollstreckung sein kann, ergänzt der geltende § 736 ZPO die in § 719 BGB vorgesehene gesamthänderische Bindung, indem Gläubiger nur eines oder einiger Gesellschafter daran gehindert werden, auf das Gesellschaftsvermögen zuzugreifen (vgl. Lackmann, in: Musielak, ZPO, 16. Aufl. 2019, § 736 Rn. 1; Lenenbach, WM 2011, 385, 386).

Dadurch, dass § 713 BGB-E das Gesellschaftsvermögen der rechtsfähigen Gesellschaft bürgerlichen Rechts selbst zuordnet, erübrigt sich an sich eine Sonderregelung nach dem Vorbild des geltenden § 736 ZPO. Gleichwohl empfiehlt es sich, wegen der akzessorischen Haftung der Gesellschafter für die Gesellschaftsverbindlichkeiten klarzustellen, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Titel für eine Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen oder in das Privatvermögen eines oder mehrerer Gesellschafter taugt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt inhaltlich den geltenden § 124 Absatz 2 HGB. Danach ist für eine Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen notwendige und hinreichende Voraussetzung ein gegen die Gesellschaft gerichteter Vollstreckungstitel. Aus einem gegen einen Gesellschafter gerichteten Titel kann dagegen nur in dessen Privatvermögen vollstreckt werden. Das gilt im Übrigen auch für den Fall, dass der Gläubiger einen Titel gegen sämtliche Gesellschafter erwirkt. Denn zum einen kann im formalisierten Zwangsvollstreckungsverfahren nicht der materielle Schuldgrund des Vollstreckungstitels geprüft werden (vgl. OLG Schleswig, Urt. v. 20.12.2005 – 2 W 205/05, juris Rn. 8 = WM 2006, 583; Wertenbruch, ZIP 2019, 2082, 2089). Zum Weiteren ist es dem Gläubiger zumutbar, sich auch einen Titel

gegen die Gesellschaft zu beschaffen, sofern er sich die Vollstreckung in deren Vermögen offenhalten will.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt inhaltlich den geltenden § 129 Absatz 4 HGB. Danach bedarf es zur Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Gesellschafters eines gegen ihn gerichteten Vollstreckungstitels. Damit trägt die Regelung der rechtlichen Verselbständigung der Gesellschaft und der damit verbundenen Unterscheidung zwischen dem Personenverband und seinen Mitgliedern sowie zwischen Gesellschaftsverbindlichkeiten und der Gesellschafterhaftung für diese Verbindlichkeiten Rechnung.

Zu § 722 (Zahlungsverbot bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung; Haftungsfolgen)

§ 722 BGB-E ist neu. Die Vorschrift ist dem geltenden § 130a HGB nachgebildet, dessen analoge Anwendung auf die Gesellschaft bürgerlichen Rechts schon nach geltender Rechtslage anerkannt ist (vgl. Habersack, in: Staub, HGB, 5. Aufl. 2009, § 130a Rn. 10). Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass die atypische, keine natürliche Person als unbeschränkt haftenden Gesellschafter aufweisende Gesellschaft bürgerlichen Rechts in haftungsrechtlicher Sicht einer Kapitalgesellschaft vergleichbar ist. Aus diesem Grund erstreckt sie die krisenbezogenen und gläubigerschützenden Verhaltenspflichten des Geschäftsführers einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und des Vorstands einer Aktiengesellschaft aus § 64 GmbHG und § 92 Absatz 2 AktG zum Schutz der Gesellschaftsgläubiger auf eine solche Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Das ist nur folgerichtig, weil die Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 InsO-E insolvenzrechtsfähig ist und, wenn sie über keine natürliche Person als unbeschränkt haftenden Gesellschafter verfügt, der Insolvenzantragspflicht nach § 15a Absatz 1 Satz 2, § 19 Absatz 3 InsO-E unterliegt.

Die gegenwärtige Fassung des § 130a HGB beruht auf dem Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) vom 23.10.2008 (BGBl. I 2008, S. 2026). Das austarierte System der in § 15a InsO und § 130a HGB enthaltenen insolvenzrechtlichen Gläubigerschutzinstrumente bleibt in der Sache unangetastet. Zum besseren Normverständnis werden im Vergleich zur gegenwärtigen Fassung des § 130a HGB lediglich redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt ein Zahlungsverbot. Satz 1 verbietet es im Grundsatz den zur organschaftlichen Vertretung der Gesellschaft befugten Gesellschaftern und den Liquidatoren, mit Eintritt der Insolvenzreife Zahlungen für die Gesellschaft zu leisten. Damit soll im Interesse der Gesellschaftsgläubiger an ranggerechter und gleichmäßiger Befriedigung die Erhaltung der Masse sichergestellt werden. Satz 2 nimmt hiervon die im Interesse der Gläubiger liegenden Zahlungen aus. Satz 3 knüpft an die höchstrichterliche Rechtsprechung zur Existenzvernichtungshaftung des Gesellschafters einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung an und erstreckt das in Satz 1 geregelte Zahlungsverbot auf Zahlungen, die zwar außerhalb der Insolvenzreife der Gesellschaft erfolgen, indes die Zahlungsunfähigkeit zur Folge haben mussten. Satz 4 bestimmt, dass die Regelungen der Sätze 1 bis 3 nicht gelten, wenn zu den Gesellschaftern der Gesellschaft eine andere rechtsfähige Personengesellschaft gehört, bei der mindestens eine natürliche Person unbeschränkt persönlich haftender Gesellschafter ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Haftungsfolgen einer nach Absatz 1 verbotenen Zahlung. Satz 1 räumt der Gesellschaft einen Ersatzanspruch gegen die zur organschaftlichen Vertretung der Ge-

sellschaft befugten Gesellschafter und Liquidatoren ein. Satz 2 enthält eine Vermutung hinsichtlich des Verschuldens, die die Ersatzpflichtigen widerlegen müssen. Satz 3 bestimmt, dass die Ersatzpflicht zwingend und keiner haftungsausschließenden oder -beschränkenden Vereinbarung mit den Gesellschaftern zugänglich ist. Folgerichtig schließen die Sätze 4 und 5 einen Verzicht oder Vergleich über den Ersatzanspruch aus. Satz 6 regelt die Verjährung des Ersatzanspruchs.

Zu Absatz 3

Absatz 3 erstreckt die in den Absätzen 1 und 2 geregelten Zahlungsverbote und Haftungsfolgen auf den Fall, dass der organschaftliche Vertreter der zur Vertretung befugten Gesellschaft selbst eine Gesellschaft ist, bei der kein Gesellschafter eine natürliche Person ist, und auf den Fall noch weitergehender Verschachtelung.

Zu Kapitel 4 (Ausscheiden eines Gesellschafters)

Kapitel 4 enthält Vorschriften über das Ausscheiden eines Gesellschafters, die von einzelnen Vorschriften des Kapitels 3 ergänzt werden (vgl. §§ 711, 711a und 712 BGB-E). Zusammen mit den Vorschriften in Kapitel 5 über die Auflösung der Gesellschaft soll der bisher im Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts geltende Grundsatz „Auflösung der Gesellschaft vor Ausscheiden eines Gesellschafters“ in den Grundsatz „Ausscheiden eines Gesellschafters vor Auflösung der Gesellschaft“ umgekehrt werden.

Nach dem gesetzlichen Regelfall führen bislang folgende Gründe zur Auflösung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts:

– Kündigung durch einen Gesellschafter (§ 723 BGB),

– Kündigung durch einen Pfändungspfandgläubiger eines Gesellschafters (§ 725 BGB),

– Erreichung oder Unmöglichwerden des Gesellschaftszwecks (§ 726 BGB),

– Tod eines Gesellschafters (§ 727 BGB),

– Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft (§ 728 Absatz 1 BGB),

– Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters (§ 728 Absatz 2 BGB).

Abweichend davon können die Gesellschafter nach dem geltenden § 736 Absatz 1 BGB vereinbaren, dass bei Kündigung durch einen Gesellschafter oder durch seinen Pfändungspfandgläubiger, bei Tod eines Gesellschafters und bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters der betroffene Gesellschafter ausscheidet und die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortbestehen soll. Dem liegt die historisch überholte Annahme zugrunde, dass die Gesellschaft ein an die Person des Gesellschafters gebundenes Vertragsverhältnis darstellt (vgl. Mot., in: Mugdan II, S. 348).

Entsprechend der Empfehlung des 71. Deutschen Juristentages werden die vorgenannten in der Person des Gesellschafters liegenden Auflösungsgründe nunmehr in Ausscheidensgründe umgewandelt (vgl. Beschluss 21 des 71. Deutschen Juristentages, in: Verhandlungen des 71. Deutschen Juristentages, Band II/2, 2017, S. O222). Insoweit folgt der Entwurf der seit dem Gesetz zur Neuregelung des Kaufmanns- und Firmenrechts und zur Änderung anderer handels- und gesellschaftsrechtlicher Vorschriften (Handelsrechtsreformgesetz – HRefG) vom 22.06.1998 (BGBl. I 1998 S. 1474) für Personenhandelsgesellschaften geltenden Rechtslage. Damals sah der Gesetzgeber noch davon ab, die Umwandlung von Auflösungsgründen in Ausscheidensgründe auf die Gesellschaft bürgerlichen Rechts zu erstre-

cken, weil ihm dies angesichts der rechtstatsächlichen Bandbreite von Gesellschaften bürgerlichen Rechts nicht sachgerecht erschien. Der Aspekt der Unternehmenskontinuität vor Personenkontinuität treffe nur auf wenige Gesellschaften zu, für die anderen nicht unternehmerischen Gesellschaften sei der gesetzlich vorgesehene Regelfall der Auflösung vorzuziehen (vgl. BT-Drs. 13/8444, S. 42). Nach Umstellung des gesetzlichen Leitbilds von der Gelegenheits- auf die Dauergesellschaft entfällt dieser Begründungsansatz.

Zu § 723 (Gründe für das Ausscheiden; Zeitpunkt des Ausscheidens)

§ 723 BGB-E ist neu. Die Vorschrift befasst sich mit den Gründen für das Ausscheiden eines Gesellschafters und dem Zeitpunkt des Ausscheidens.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Ausscheidensgründe. Ein Katalog an Ausscheidensgründen ist der Zusammenstellung der §§ 723 bis 728 BGB in Verbindung mit § 736 Absatz 1 BGB vorzuziehen. Das hat regelungstechnisch den Vorteil, dass die Zusammenstellung der Ausscheidensgründe von ihren Voraussetzungen und Rechtsfolgen getrennt wird.

§ 723 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 BGB-E wandelt alle bisher in §§ 723, 725, 727, und 728 Absatz 2 BGB in Verbindung mit § 736 Absatz 1 BGB geregelten Auflösungsgründe, die in der Person des Gesellschafters begründet sind, zu Ausscheidensgründen um, namentlich:

– Tod des Gesellschafters,

– Kündigung der Mitgliedschaft durch den Gesellschafter,

– Kündigung durch einen Pfändungspfandgläubiger des Gesellschafters,

– Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gesellschafters.

Hinsichtlich der Kündigung ist daher in Zukunft zu unterscheiden, ob sich diese auf die Mitgliedschaft bezieht oder auf die Gesellschaft. Nur die auf die Mitgliedschaft bezogene Kündigung eines Gesellschafters oder seines Pfändungspfandgläubigers führt zum Ausscheiden des betroffenen Gesellschafters (§§ 725 und 726 BGB-E), während die Kündigung der Gesellschaft die Auflösung der Gesellschaft zur Folge hat (§ 731 BGB-E).

§ 723 Absatz 1 Nummer 5 BGB-E regelt als weiteren Ausscheidensgrund die Ausschließung eines Gesellschafters aus wichtigem Grund. Das setzt nach dem geltenden § 737 Satz 1 BGB noch eine entsprechende Fortsetzungsklausel im Gesellschaftsvertrag voraus.

Abweichend von der Formulierung in § 131 Absatz 3 Satz 1 HGB („mangels abweichender vertraglicher Vereinbarung“) wird klargestellt, dass die vorgenannten Ausscheidensgründe alternativ zur Auflösung der Gesellschaft stehen („sofern der Gesellschaftsvertrag nicht die Auflösung der Gesellschaft vorsieht“). Damit bleibt einer gesellschaftsvertraglichen Vereinbarung, die vorsieht, dass die Gesellschaft bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters oder bei Kündigung durch einen Privatgläubiger eines Gesellschafters mit dem betroffenen Gesellschafter fortbesteht, die Wirksamkeit versagt. Dies ist zum Schutz des Gesellschaftergläubigers erforderlich, um ihm bei Ausscheiden oder Auflösung einen Zugriff auf das Abfindungs- oder das Liquidationsguthaben zu ermöglichen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt es den Gesellschaftern frei, weitere (nicht: „andere“) Ausscheidensgründe zu vereinbaren.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt den Zeitpunkt des Ausscheidens. In der Regel scheidet der Gesellschafter mit dem Eintritt des ihn betreffenden Ausscheidensgrundes, insbesondere also des Todes und der Privatinsolvenz, aus. Im Fall der ordentlichen Kündigung seiner Mitgliedschaft scheidet er hingegen erst mit Ablauf der Kündigungsfrist aus. Wird der Gesellschafter durch Beschluss der übrigen Gesellschafter aus wichtigem Grund ausgeschlossen, scheidet er sofort mit Mitteilung des Beschlusses durch die Gesellschaft aus. Insoweit unterscheidet sich die Rechtslage von § 134 HGB-E, der die Ausschließung des Gesellschafters einer offenen Handelsgesellschaft vom Vorliegen eines rechtskräftigen Ausschließungsurteils abhängig macht. Diese unterschiedliche Behandlung beruht allerdings nicht in erster Linie auf Gründen des Verkehrsschutzes (vgl. Jickeli, in: MünchKomm-HGB, 4. Aufl. 2016, § 117 Rn. 1), sondern auf einer gerechten Verteilung der Klagelast. So ist davon auszugehen, dass es auch bei einer Ausschließung durch Beschluss der anderen Gesellschafter meist zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung mit dem von der Entziehung betroffenen, gegen die Wirksamkeit des Beschlusses klagenden Gesellschafter darüber kommt, ob ein Ausschließungsgrund vorlag. Das Gestaltungsklageerfordernis nimmt so den anderen Gesellschaftern die Rechtsunsicherheit über den Kreis der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugten, bürdet ihnen dafür aber auch die Klagelast auf. Das erscheint eingedenk der weitergehenden Einzelgeschäftsführungs- und Einzelvertretungsbefugnis im Recht der offenen Handelsgesellschaft nach wie vor gerechtfertigt. Der ausgeschlossene Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts hat es demgegenüber selbst in der Hand, für Rechtssicherheit und -klarheit zu sorgen. Durch den vorgezogenen Zeitpunkt des Ausscheidens wird er dazu angehalten, die Klageerhebung für eine gerichtliche Überprüfung des Ausschließungsbeschlusses nicht ungebührlich hinauszuzögern, obschon er selbst den wichtigen Grund für seinen Ausschluss gesetzt hat. Friktionen, die sich im Einzelfall aus der rückwirkenden Aufhebung des Ausschließungsbeschlusses ergeben mögen, bleiben der Klärung durch die Rechtsprechung vorbehalten.

Zu § 724 (Fortsetzung mit dem Erben; Ausscheiden des Erben)

§ 724 BGB-E ist neu. Die Vorschrift ist – eine Empfehlung des 71. Deutschen Juristentages aufgreifend – dem geltenden § 139 HGB nachgebildet (vgl. Beschluss 22 des 71. Deutschen Juristentages, in: Verhandlungen des 71. Deutschen Juristentages, Band II/2, 2017, S. O222). Geht der Anteil eines Gesellschafters auf seinen Erben nach Maßgabe von § 712 Absatz 2 BGB-E über, kann sich dies für den Erben nachteilig auswirken, insbesondere weil er nach § 721a BGB-E auch für die Altverbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich und unbeschränkt haftet. Dadurch würde der Vorzug der zivilrechtlich beschränkten Erbenhaftung nach §§ 1975 ff. BGB entwertet. Aus diesem Grund räumt § 724 BGB-E dem Erben ein Wahlrecht verbunden mit einem Haftungsprivileg ein: Der Erbe kann sein Verbleiben in der Gesellschaft davon abhängig machen, dass er Kommanditist wird. Lehnen die anderen Gesellschafter sein Verlangen ab oder ist eine Umwandlung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts in eine Kommanditgesellschaft nach Maßgabe von § 161 Absatz 2 HGB in Verbindung mit § 107 Absatz 1 Satz 2 HGB-E rechtlich nicht möglich, steht es dem Erben frei, aus der Gesellschaft auszuscheiden. Durch fristgemäße Umwandlung der Mitgliedschaft oder durch fristgemäßen Austritt aus der Gesellschaft beschränkt der Erbe seine gesellschaftsrechtliche Haftung (vgl. K. Schmidt, in: MünchKomm-HGB, 4. Aufl. 2016, § 139 Rn. 5).

Zur Begründung kann im Wesentlichen auf die geltende Rechtslage nach § 139 HGB Bezug genommen werden. Die sich im Vergleich ergebenden Unterschiede beruhen in erster Linie darauf, dass – anders als der offenen Handelsgesellschaft – nicht jeder Gesellschaft bürgerlichen Rechts der Weg in die Kommanditgesellschaft offensteht. Zwar erstreckt § 161 Absatz 2 HGB-E in Verbindung mit § 107 Absatz 1 Satz 2 HGB-E die Umwandlungsmöglichkeit in eine Kommanditgesellschaft nunmehr auch auf freiberufliche Gesellschaften bürgerlichen Rechts, dies steht aber unter dem Vorbehalt der berufsrechtlichen Zulässigkeit.

Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass § 724 BGB-E als dispositive Regelung konzipiert ist, weshalb es an einer dem § 139 Absatz 5 HGB entsprechenden Regelung fehlt. Dies ermöglicht eine unter Umständen auch stillschweigende Abbedingung des § 724 BGB-E, wenn das Wahlrecht des Erben einmal keinen angemessenen Ausgleich der gegenläufigen Interessen gewährleistet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Umwandlung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts in eine Kommanditgesellschaft die anderen Gesellschafter aufgrund der damit verbundenen Buchführungs- und Bilanzierungspflicht, der Pflicht zur Erstellung des Jahresabschlusses, der Änderung der dispositiven Geschäfts- und Vertretungsregelungen und der Pflicht zur Eintragung im Handelsregister gleichermaßen belasten kann, wie der Abfluss von Gesellschaftskapital durch Abfindung nach kündigungsbedingtem Ausscheiden des Gesellschafter-Erben. Demgegenüber kann es Konstellationen geben, in denen dem Gesellschafter-Erben keine unkalkulierbaren Haftungsrisiken drohen, etwa, weil der Zweck der Gesellschaft bürgerlichen Rechts auf bloße Vermögensverwaltung gerichtet ist. Dann liegt es bei den Gesellschaftern, das Wahlrecht des Gesellschafter-Erben durch Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag notfalls abzubedingen und an dem Erblasser-Gesellschafter zu entscheiden, was er seinen Erben gesellschaftsrechtlich zuzumuten bereit ist, ohne eine Ausschlagung der Erbschaft zu provozieren (vgl. Bochmann, ZGR Sonderheft 23 (2020), 221, 230 ff. im Erscheinen).

Zu Absatz 1

Absatz 1 räumt dem Gesellschafter-Erben das Recht ein, zu wählen, ob er mit voller Haftung in der Gesellschaft verbleiben oder ob er sein Verbleiben in der Gesellschaft von der Einräumung der Stellung als Kommanditist durch die anderen Gesellschafter abhängig machen möchte. Die Umwandlung der Mitgliedschaft erfolgt durch Vertrag des Gesellschafter-Erben mit allen anderen Gesellschaftern. Folglich übt er sein Wahlrecht aus, indem er an die anderen Gesellschafter den formlosen Antrag richtet, ihn unter Änderung des Gesellschaftsvertrags zum Kommanditisten zu machen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 räumt dem Gesellschafter-Erben das Recht ein, seine Mitgliedschaft in der Gesellschaft ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn die anderen Gesellschafter seinen Antrag auf Umwandlung der Mitgliedschaft nicht annehmen oder wenn die Fortführung der Gesellschaft als Kommanditgesellschaft nicht möglich ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Frist, innerhalb derer der Gesellschafter sein Wahlrecht nach Absatz 1 beziehungsweise sein Austrittsrecht nach Absatz 2 ausgeübt haben muss.

Zu Absatz 4

Absatz 4 besagt, dass die sich aus §§ 721 und 721a BGB-E ergebende unbeschränkbare Eigenhaftung des Erben als Gesellschafter für die bis zur Auflösung, bis zum Ausscheiden oder bis zur Umwandlung der Mitgliedschaft entstandenen Gesellschaftsverbindlichkeiten entfällt.

Zu § 725 (Kündigung der Mitgliedschaft durch den Gesellschafter)

§ 725 BGB-E übernimmt im Wesentlichen den geltenden § 723 BGB. Die Vorschrift regelt die Kündigung durch einen Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft. Die Kündigung bezieht sich auf die Mitgliedschaft des kündigenden Gesellschafters und führt daher zu dessen Ausscheiden anstelle einer Auflösung der Gesellschaft.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, unter welchen Voraussetzungen die Mitgliedschaft ohne Vorliegen eines Kündigungsgrundes durch einen Gesellschafter gekündigt werden kann. Die Vorschrift modifiziert das Recht zur ordentlichen Kündigung nach dem geltenden § 723 Absatz 1 Satz 1 BGB durch Einführung einer Kündigungsfrist.

Eine ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft setzt zunächst voraus, dass das Gesellschaftsverhältnis auf unbestimmte Zeit eingegangen ist, es sich also um eine unbefristete Gesellschaft handelt. Der unbefristeten Gesellschaft steht nach dem geltenden § 724 BGB eine auf Lebenszeit eingegangene oder nach Ablauf der bestimmten Zeit fortgesetzte Gesellschaft gleich. Hierauf verzichtet der Entwurf. § 724 Satz 1 BGB bezweckt den Schutz der Gesellschafter vor unüberschaubaren Bindungen, indem sie das auf Lebenszeit eingegangene Gesellschaftsverhältnis dem Recht zur ordentlichen Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nach § 723 Absatz 1 Satz 1 BGB unterstellt. § 724 Satz 2 BGB fungiert wiederum als Auslegungsregel für den Fall, dass ein auf bestimmte Zeit eingegangenes Gesellschaftsverhältnis stillschweigend fortgesetzt wird. Die Praxis lehrt, dass diesen beiden Schutzfunktionen durch eine sachgerechte Auslegung des Gesellschaftsvertrags und durch die bewegliche Kündigungsschranke des § 138 BGB angemessen Rechnung getragen werden kann (vgl. K. Schmidt, in: MünchKomm-HGB, 4. Aufl. 2016, § 134 Rn. 4).

Abweichend von § 723 Absatz 1 Satz 1 BGB muss die Kündigung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Kalenderjahrs erklärt werden, weil davon auszugehen ist, dass eine fristlose Kündigung die übrigen Gesellschafter überfordern würde, die Gesellschaft ohne den kündigenden Gesellschafter fortzusetzen. Der bisherige Verzicht auf Fristen für die ordentliche Kündigung lässt sich nur mit dem überholten gesetzlichen Leitbild der Gelegenheitsgesellschaft mit entsprechend lockeren Bindungen der Gesellschafter erklären (vgl. Mot., in: Mugdan II, S. 641). Das wird den Anforderungen der Praxis häufig nicht gerecht und führt dazu, dass sehr großzügig von einer stillschweigenden, auch aus dem Gesellschaftszweck ableitbaren Befristung ausgegangen wird, sofern die Dauer nur objektiv, wenn auch nicht notwendig kalendermäßig bestimmt ist (vgl. Schäfer, in: MünchKomm-BGB, 8. Aufl. 2020, § 723 Rn. 23). Die Frist von drei Monaten ist ausreichend, aber auch erforderlich, um den Nachteilen, die mit einer plötzlichen Veränderung der Gesellschafterstruktur verbunden sein können, rechtzeitig entgegenzuwirken. Die in ihren Voraussetzungen weniger klar konturierte Kündigungsschranke des § 725 Absatz 5 BGB-E (Verbot der Kündigung zur Unzeit) wird diesem Anliegen nicht hinreichend gerecht.

Um allerdings der rechtstatsächlichen Variationsbreite der Gesellschaft bürgerlichen Rechts angemessen Rechnung zu tragen, kann die Kündigungsfrist, unter Umständen auch stillschweigend, abbedungen werden, was von dem kündigenden Gesellschafter zu beweisen wäre. Lässt sich eine entsprechende Vereinbarung – wie häufig bei Gelegenheitsgesellschaften ohne schriftlichen Gesellschaftsvertrag – nicht feststellen, kann gleichermaßen aus dem Gesellschaftszweck auf die Zulässigkeit einer fristlosen Kündigung geschlossen werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt im Wesentlichen den geltenden § 723 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 und Satz 6 BGB. § 725 Absatz 2 Satz 1 BGB-E besagt, dass die Mitgliedschaft eines auf eine bestimmte Dauer eingegangenen Gesellschaftsverhältnisses auch jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Gesellschafter gekündigt werden kann. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Gesellschafter unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit den übrigen Gesellschaftern bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann, weil die Förderung des gemeinsamen Zwecks wegen wirtschaftlichen oder in der Person eines anderen Gesellschafters liegenden Umständen dauerhaft schwer beeinträchtigt ist.

§ 725 Absatz 2 Satz 2 BGB-E zählt dazu beispielhaft wichtige Gründe auf. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht bezweckt. Obschon sich also an der Legaldefinition des wichtigen Grundes nichts ändert, ist bei der Interessenabwägung in Zukunft zu berücksichtigen, dass die Kündigung nicht mehr zur Auflösung der Gesellschaft, sondern nur zum Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters führt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt den geltenden § 723 Absatz 1 Satz 6 BGB, der wegen seines bisherigen Regelungsstandorts dahin missverstanden werden konnte, dass er sich auf den Kündigungstatbestand des § 723 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BGB bezieht. § 725 Absatz 3 BGB-E besagt, dass bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne von § 725 Absatz 2 Satz 2 BGB-E die Mitgliedschaft auch ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden kann. Dies erfasst abweichend von dem geltenden § 723 Absatz 1 Satz 6 BGB nicht mehr nur die die im Gesellschaftsvertrag vereinbarte Kündigungsfrist (§ 725 Absatz 2 BGB-E), sondern auch die gesetzliche Kündigungsfrist (§ 725 Absatz 1 BGB-E).

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt wortlautgleich den geltenden § 723 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 und Satz 4 bis 5 BGB. Die Vorschrift sichert dem volljährig gewordenen Gesellschafter die Möglichkeit, mit sofortiger Wirkung aus der Gesellschaft auszuscheiden und im Zusammenhang mit § 1629a BGB die Haftungsrisiken aus im Rahmen der Gesellschaft eingegangenen Rechtsgeschäften zu beschränken. Regelungstechnisch geschieht dies bislang dadurch, dass § 723 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 BGB einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung fingiert. Diesem qualitativ anderen Kündigungsanlass wird hier durch eine von dem Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund abgesetzte, eigene Gliederungseinheit Rechnung getragen.

Zu Absatz 5

Absatz 5übernimmt im Wesentlichen den geltenden § 723 Absatz 2 BGB. Mit dem schadensersatzbewehrten Verbot der Kündigung zur Unzeit enthält die Vorschrift eine Kündigungsschranke für alle Kündigungstatbestände, insbesondere aber für die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund. Es handelt sich hier um einen besonders typischen Fall eines Verstoßes gegen die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht, die im Übrigen den allgemeinen Missbrauchseinwand nicht ausschließt. Eine Kündigung zur Unzeit macht die Kündigung zwar nicht unwirksam, aber rechtswidrig. Sie verpflichtet den kündigenden Gesellschafter – insoweit abweichend von dem geltenden § 723 Absatz 2 BGB –, der Gesellschaft und nicht den Gesellschaftern den aus der unzeitigen Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 übernimmt im Wesentlichen den geltenden § 723 Absatz 3 BGB, führt ihn aber auf seinen eigentlichen Schutzzweck zurück. Der geltende § 723 Absatz 3 BGB enthält das allgemeine Verbot, das Kündigungsrecht auszuschließen oder entgegen dieser Vorschrift zu beschränken. Gerechtfertigt ist das nur für das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Absatz 2 und 3. Denn das Eingehen einer Bindung ohne zeitliche Begrenzung und ohne Kündigungsmöglichkeit ist mit der persönlichen Freiheit der Gesellschafter unvereinbar und kann von ihnen nicht wirksam vereinbart werden. Gleichermaßen verbietet der Schutz des volljährig gewordenen Minderjährigen vor Haftungsrisiken Vereinbarungen, die sein Kündigungsrecht wegen Volljährigkeit ausschließen oder unzulässig beschränken. Soweit der geltende § 723 Absatz 3 BGB das Verbot überschießend auch auf das Recht zur ordentlichen Kündigung erstreckt, stellt dies die Kautelarpraxis vor nicht unerhebliche Schwierigkeiten. § 725 Absatz 6 BGB-E ist daher im folgenden Sinne geändert: Das außerordentliche Kündigungsrecht ist unabdingbar, das ordentliche Kündigungsrecht ist es nicht (vgl. K. Schmidt, in: in: Gutachten und Vorschläge zur Überarbeitung des Schuldrechts

Band 3, 1983, S. 540). Das hat zur Folge, dass Vereinbarungen, die das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Absatz 1 ausschließen oder beschränken, sich nicht an der starren Schranke des § 725 Absatz 6 BGB-E messen lassen müssen, sondern an der beweglichen Schranke des § 138 BGB, wobei die Wertung des § 725 Absatz 6 BGB-E Eingang in die Sittenwidrigkeitsprüfung findet.

Zu § 726 (Kündigung der Mitgliedschaft durch einen Privatgläubiger des Gesellschafters)

§ 726 BGB-E übernimmt im Wesentlichen den geltenden § 725 BGB. Die Vorschrift eröffnet Privatgläubigern einzelner Gesellschafter, die keine Forderung gegen die Gesellschaft selbst erlangt haben und daher keinen Titel zur Vollstreckung in das Gesellschaftsvermögen erlangen können, durch Kündigung der Mitgliedschaft die indirekte Zugriffsmöglichkeit auf das in der Mitgliedschaft gebundene Vermögen des Gesellschafter-Schuldners, insbesondere auf sein Abfindungsguthaben. Das Kündigungsrecht steht dem Privatgläubiger gegenüber der Gesellschaft zu. Damit wird klargestellt, dass dessen Anspruch auf einer individuellen Rechtsbeziehung zum Gesellschafter-Schuldner beruhen muss, nicht aber aus einem – über § 721 BGB-E gegen den Gesellschafter geltend zu machenden – Rechtsverhältnis zur Gesellschaft herrühren darf (vgl. Schäfer, in: MünchKomm-BGB, 8. Aufl. 2020, § 725 Rn. 16). Der Privatgläubiger ist nämlich nach § 721c Absatz 1 BGB-E gehindert, wegen seines Anspruchs gegen den Gesellschafter unmittelbar in das Gesellschaftsvermögen zu vollstrecken.

Das Kündigungsrecht setzt dreierlei voraus: Erstens muss der Privatgläubiger den Anteil des Gesellschafters wirksam gepfändet haben. Zweitens muss dieser Pfändung ein nicht bloß vorläufig vollstreckbarer Schuldtitel zugrunde liegen. Damit sind untechnisch sämtliche Schuldtitel gemeint, die mit ordentlichen Rechtsmitteln nicht mehr angreifbar sind. Erfasst sind insbesondere auch solche Schuldtitel, die wie zum Beispiel notarielle Urkunden mit Zwangsvollstreckungsunterwerfung nach § 794 Absatz 1 Nummer 5 ZPO, schon nicht in Rechtskraft erwachsen können. Um die Kündigung mit ihrer einschneidenden Folge des Ausscheidens des Gesellschafters herbeizuführen, muss dabei im Zeitpunkt der Kündigung feststehen, dass der Kündigende einen nicht befriedigten Anspruch gegen den Gesellschafter hat. Drittens muss innerhalb der letzten sechs Monate eine Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung in das sonstige bewegliche Vermögen des Gesellschafters ohne Erfolg versucht worden sein. Diese dem geltenden § 135 HGB entnommene Voraussetzung ist neu. Sie soll die Gesellschaft zunächst vor der Belastung einer Abfindungszahlung bewahren, wenn sich der Privatgläubiger auch anderweitig durch Vollstreckung in das sonstige bewegliche Vermögen des Gesellschafters befriedigen kann. Der Schutz der Gesellschaft wird schließlich dadurch vervollständigt, dass die Mitgliedschaft nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Kalenderjahres gekündigt werden kann. In Parallele zur ordentlichen Kündigung der Mitgliedschaft durch den Gesellschafter (§ 725 Absatz 1 BGB-E) erscheint dies ausreichend, aber auch erforderlich, um den Nachteilen, die mit einer plötzlichen Veränderung der Gesellschafterstruktur verbunden sein können, rechtzeitig entgegenzuwirken.

Zu § 727 (Ausschließung aus wichtigem Grund)

§ 727 Satz 1 BGB-E übernimmt im Wesentlichen den geltenden § 737 Satz 1 und 2 BGB. Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen, unter denen ein Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden kann. Neu ist, dass es für den Ausschluss keiner gesellschaftsvertraglichen Grundlage mehr im Sinne einer Fortsetzungsklausel für den Kündigungsfall bedarf. Das ist nach der Umkehrung des Grundsatzes „Auflösung der Gesellschaft vor Ausscheiden des Gesellschafters“ nur folgerichtig. Mit dem Erfordernis einer solchen Fortsetzungsklausel beschränkt der geltende § 737 BGB den Anwendungsbereich auf diejenigen Gesellschaften, bei denen der Gesellschaftsvertrag ein Bestandsinteresse der Gesellschafter erkennen lässt. Nunmehr ist davon auszugehen, dass ein solches Bestandsinteresse im gesetzlichen Regelfall besteht.

Das Ausschlussrecht setzt wie bisher das Vorliegen eines wichtigen Grundes voraus. Die Voraussetzungen sind die gleichen wie bei außerordentlicher Kündigung der Mitgliedschaft aus wichtigem Grund nach § 725 Absatz 2 Satz 2 BGB-E, nur verschiebt sich der Blickwinkel, insoweit sich die Unzumutbarkeit der Fortsetzung aus der Sicht der anderen Gesellschafter beurteilt. Das Ausschlussrecht ist vorbehaltlich einer entsprechenden Mehrheitsklausel durch einstimmigen Beschluss auszuüben; der Auszuschließende hat kein Stimmrecht. Das ist in der Sache nicht neu, aber klarstellungsbedürftig.

§ 727 Satz 3 BGB-E ist dem geltenden § 140 Absatz 1 Satz 2 HGB nachgebildet. Die Vorschrift befasst sich mit der Vereinigung aller Gesellschaftsanteile in einer Hand nach Ausschließung des vorletzten Gesellschafters. Nach dem geltenden Recht steht dem verbleibenden Gesellschafter ein durch einseitige Gestaltungserklärung auszuübendes Recht auf Übernahme des Gesellschaftsvermögens im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zu (vgl. OLG Hamm, Urt. v. 08.06.1999 – 27 U 18/99, juris Rn. 20 = NZG 2000, 250; Nodoushani, DStR 2016, 1932, 1934). Nachdem § 712a BGB-E dieses Übernahmerecht auf alle anderen Fälle des Ausscheidens des vorletzten Gesellschafters erstreckt, ist die Vorschrift als Klarstellung zu verstehen, dass die Ausschließung auch von dem letztverbleibenden Gesellschafter beschlossen werden kann (vgl. K. Schmidt, in: MünchKomm-HGB, 4. Aufl. 2016, § 140 Rn. 9).

Zu § 728 (Ansprüche des ausgeschiedenen Gesellschafters)

§ 728 BGB-E übernimmt im Wesentlichen den geltenden § 738 BGB. Die Vorschrift regelt die Ansprüche des ausgeschiedenen Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft. Ergänzt wird § 728 BGB-E durch § 728a BGB-E. Das geltende Recht beruht auf dem Grundgedanken, die Stellung des Ausgeschiedenen derjenigen bei Auflösung der Gesellschaft möglichst anzugleichen. Insbesondere soll sich der Fortbestand der Gesellschaft nicht nachteilig auf die Vermögenslage des ausgeschiedenen Gesellschafters auswirken. Daher ist nach dem geltenden Recht der Abfindungsanspruch wertmäßig in Übereinstimmung mit dem Auseinandersetzungsanspruch zu berechnen (§ 738 Absatz 1 Satz 2 BGB) und der Ausgeschiedene verpflichtet, anteilig für Fehlbeträge aufzukommen (§ 739 BGB). Abweichend davon entfällt hier die Verknüpfung zum fiktiven Auseinandersetzungsanspruch und ist anstelle dessen den Gesellschaftern bei der Ermittlung des Anspruchs auf angemessene Abfindung grundsätzlich mehr Freiraum zu belassen. Hintergrund ist die Umkehrung des Grundsatzes „Auflösung der Gesellschaft vor Ausscheiden des Gesellschafters“, die es gebietet, auch die finanziellen Belastungen, die der Abfluss von Gesellschaftskapital durch Abfindung zeitigt, in den Blick zu nehmen, weil sich dies nachteilig auf den Fortbestand der Gesellschaft auswirken kann. Der Entwurf ist insoweit auf Äquidistanz angelegt, ohne von vornherein einem der widerstreitenden Interessen den Vorrang einzuräumen. Im Übrigen behält der Entwurf den dargestellten Gleichlauf von Ausscheiden und Auflösung bei.

Zu Absatz 1

Absatz 1 räumt dem ausgeschiedenen Gesellschafter gegen die Gesellschaft einen Abfindungsanspruch ein, für den gemäß § 721 BGB-E auch die übrigen Gesellschafter unbeschränkt persönlich haften (vgl. Schäfer, in: MünchKomm-BGB, 8. Aufl. 2020, § 738 Rn. 17). Ferner steht dem ausgeschiedenen Gesellschafter gegen die Gesellschaft ein Anspruch auf Befreiung von der persönlichen Haftung für fällige Gesellschaftsverbindlichkeiten zu, anstelle dessen die Gesellschaft auch Sicherheitsleistung anbieten kann. Abweichend von § 738 Absatz 1 BGB ist ein Rückgabeanspruch der zur Nutzung überlassenen Gegenstände nicht mehr vorgesehen, weil sich dies nach der zugrundeliegenden Vereinbarung von selbst versteht. Das gilt gleichermaßen für die gesetzliche Klarstellung des § 732 Satz 2 BGB, dass mangels Verschuldens bei Untergang oder Verschlechterung des überlassenen Gegenstands ein Schadensersatzanspruch ausscheidet.

Die Ansprüche entstehen im Zeitpunkt des Ausscheidens. Dies folgt nach dem geltenden § 738 Absatz 1 Satz 1 und 2 BGB aus dem Zusammenhang zwischen dem Verlust der Mitgliedschaft und der Abfindung durch die Gesellschaft, wird aber durch den Gebrauch des Partizip Präsens („dem Ausscheidenden“) verdeckt. Nachdem der vorgenannte Zusammenhang durch die auf § 712 Absatz 1 BGB-E und § 728 Absatz 1 BGB-E verteilten Regelungsstandorte entfallen ist, wird dem Zeitpunkt des Entstehens der Ansprüche durch Gebrauch des Partizip Perfekt („den ausgeschiedenen Gesellschafter“) Ausdruck verliehen.

Gesetzlich klarzustellen ist, dass die Ansprüche grundsätzlich zur Disposition der Gesellschafter stehen, was bereits der geltenden Rechtslage entspricht (vgl. BGH, Urt. v. 02.06.1997 – II ZR 81/96, juris Rn. 9 = BGHZ 135, 387). Vereinbarungen insbesondere über die Modalitäten und die Höhe des Abfindungsanspruchs sind aber zu beanstanden, wenn sie im Sinne des § 138 BGB gegen die guten Sitten verstoßen. Weitere gesetzliche Regelungen sind nicht geboten. Der von dem 71. Deutschen Juristentag empfohlene Vorrang einer Ausübungs- vor einer Wirksamkeitskontrolle wird in dem Entwurf nicht aufgegriffen (vgl. Beschluss 11a des 71. Deutschen Juristentages, in: Verhandlungen des 71. Deutschen Juristentages, Band II/2, 2017, S. O220). Die im Gesetz angelegte Wirksamkeitskontrolle bezweckt eine Verhaltenssteuerung, insoweit sie die Gesellschafter zu einem zurückhaltenden Umgang mit Abfindungsbeschränkungen anregt. Der Bundesgerichtshof hat dazu zu Beginn der 1990er Jahre ein zweistufiges Prüfprogramm entwickelt, das er seither beständig anwendet. Nichtig nach § 138 BGB ist eine Abfindungsklausel, wenn schon bei ihrer Vereinbarung die mit ihr verbundene Einschränkung des Abflusses von Gesellschaftskapital vollkommen außer Verhältnis zu der Beschränkung steht, die erforderlich ist, um im Interesse der verbleibenden Gesellschafter den Fortbestand und die Fortführung des Unternehmens zu sichern (vgl. BGH, Urt. v. 16.12.1991 – II ZR 58/91, juris Rn. 39 = BGHZ 116, 359; BGH, Urt. v. 27.09.2011 – II ZR 279/09, juris Rn. 12 ff. = ZIP 2011, 2357). Tritt erst nach Zeitablauf ein grobes Missverhältnis zwischen dem vertraglichen Abfindungsbetrag und dem wirklichen Anteilswert ein, wird die Abfindungsklausel nicht deswegen unwirksam, weil sie geeignet ist, das Kündigungsrecht des Gesellschafters in tatsächlicher Hinsicht zu beeinträchtigen. Ihr Inhalt ist jedoch durch ergänzende Vertragsauslegung nach den Grundsätzen von Treu und Glauben unter angemessener Abwägung der Interessen der Gesellschaft und des ausscheidenden Gesellschafters und unter Berücksichtigung aller Umstände des konkreten Falls entsprechend den veränderten Verhältnissen neu zu ermitteln. Sollte die ergänzende Vertragsauslegung an einer fehlenden Vertragslücke scheitern, weil ihr die Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag bewusst die Grundlage entzogen haben, bietet sich immer noch eine Kontrolle nach § 242 BGB wegen unzulässiger Rechtsausübung an (vgl. Fleischer/Bong, WM 2017, 1957, 1965).

Der Abfindungsanspruch muss zum Schutz des ausgeschiedenen Gesellschafters immerhin „angemessen“ sein; er soll ein vollwertiges Äquivalent sein für den durch das Ausscheiden aus der Gesellschaft bedingten Verlust der Mitgliedschaft. Zu ermitteln ist daher der „wahre Wert“ des Gesellschaftsanteils, der sich im Regelfall indirekt aus dem Unternehmenswert ableitet. Von der Vorgabe bestimmter Bewertungsmethoden sieht der Entwurf – insoweit abweichend von der in § 738 Absatz 1 Satz 2 BGB angelegten Substanzwertmethode – angesichts der Vielfalt an geeigneten Bewertungsmethoden ab (Prinzip der Methodenoffenheit). Folgerichtig ist für eine Regelung entsprechend § 740 BGB kein Raum mehr, weil ihr die Annahme zugrunde liegt, dass nach der Substanzwertmethode schwebende Geschäfte nicht mehr in die Ermittlung des Abfindungsguthabens einfließen (vgl. Schäfer, in: MünchKomm-BGB, 8. Aufl. 2020, § 740 Rn. 1).

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt im Wesentlichen den geltenden § 738 Absatz 2 BGB, akzentuiert seine Bedeutung aber neu, insoweit als Bewertungsobjekt der Gesellschaftsanteil festgelegt wird und sich im Übrigen das Gesetz zur anzuwendenden Bewertungsmethode bewusst verschweigt. Zur Ermittlung der angemessenen Abfindung ist der Wert des Gesellschaftsan-

teils, soweit erforderlich, im Wege der Schätzung zu ermitteln. Geschätzt wird zwar im Regelfall indirekt zunächst der Wert des Gesellschaftsvermögens als Ganzes und dann der des Anteils durch Umlage im Verhältnis der Kapitalbeteiligung des Ausgeschiedenen zu dem der verbleibenden Gesellschafter. Das ändert aber nichts daran, dass – insoweit abweichend von § 738 Absatz 2 BGB – Gegenstand der Schätzung der Wert des Gesellschaftsanteils ist, zumal dann, wenn sich dieser im Einzelfall auch direkt ermitteln lässt.

Der Vorschrift kommt gegenüber dem richterlichen Schätzungsermessen nach § 287 Absatz 2 ZPO ein eigener Regelungsgehalt zu, insoweit ihr zusammen mit § 287 Absatz 2 ZPO und § 260 Absatz 2 Satz 3 AktG als allgemeiner Rechtsgedanke zu entnehmen ist, dass eine Anteils- oder Unternehmensbewertung über die bloßen Schwierigkeiten einer vollständigen Sachverhaltsaufklärung im Zivilprozess hinausgeht, da jeder Bewertung unabhängig von dem Bewertungsanlass und von der Art des Verfahrens, in dem die bewertungsrelevanten Fragen geklärt werden, eine spezifische Schätzunsicherheit immanent ist (vgl. M. Noack, Das Spruchverfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz, 2014, S. 80). Damit bewirkt § 728 Absatz 2 BGB-E als Korrelat zum Prinzip der Methodenoffenheit eine gewisse Reduzierung der Kontrolldichte bei der Angemessenheitsprüfung. Ob und inwieweit rein anteilsbezogene Faktoren bei der Ermittlung der angemessenen Abfindung zu berücksichtigen sind, etwa eine disquotale Ergebnis- oder Stimmverteilung, Entnahme-, Ausschüttungs- und Kündigungsbeschränkungen, Minderheitenabschläge sowie die rechtliche und faktische Unveräußerlichkeit der Beteiligung, bleibt einer Klärung durch die Rechtsprechung vorbehalten.

Zu § 728a (Haftung des ausgeschiedenen Gesellschafters für Fehlbetrag)

§ 728a BGB-E übernimmt im Wesentlichen den geltenden § 739 BGB. Ergibt sich nach Ermittlung der angemessenen Abfindung ein Fehlbetrag, haftet der ausgeschiedene Gesellschafter der Gesellschaft für diesen entsprechend seiner Verlustanteilsquote. Das wird dadurch zum Ausdruck gebracht, dass der Wert des Gesellschaftsvermögens nicht zur Deckung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft ausreicht, was die Forderung des ausgeschiedenen Gesellschafters gegen die Gesellschaft auf angemessene Abfindung miteinschließt. Diese Nachschusspflicht entspricht jener bei Liquidation der aufgelösten Gesellschaft nach § 737 BGB-E.

Zu § 728b (Nachhaftung des ausgeschiedenen Gesellschafters)

§ 728b BGB-E Vorschrift übernimmt im Wesentlichen den geltenden § 736 Absatz 2 BGB in Verbindung mit § 160 HGB. Die Vorschrift zielt darauf ab, den ausgeschiedenen Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach Ablauf von fünf Jahren gegenüber dem Gesellschaftsgläubiger von der Inanspruchnahme für solche Gesellschaftsverbindlichkeiten freizustellen, die bis zum Zeitpunkt seines Ausscheidens begründet wurden. Diese Begrenzung ist vonnöten, weil noch Jahre nach seinem Ausscheiden unverjährte Verbindlichkeiten der Gesellschaft entstehen beziehungsweise fällig werden können, für die der ausgeschiedene Gesellschafter an sich unbeschränkt persönlich zu haften hätte. Die Vorschrift ist als Einwendung, nicht als Einrede konzipiert.

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt die Voraussetzungen für die Nachhaftungsbegrenzung fest. Hinsichtlich der Voraussetzungen, unter denen eine Gesellschaftsverbindlichkeit als zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters begründet anzusehen ist, kann zwischen verschiedenen Anspruchsgruppen (vertragliche Primärverbindlichkeiten, vertragliche Sekundärverbindlichkeiten, Bereicherungsansprüche oder deliktische Ansprüche) unterschieden werden. Rechtsprechung und Schrifttum haben dazu im Anwendungsbereich von § 736 Absatz 2 BGB und § 160 HGB bereits passende Kriterien entwickelt, an denen sich für die Auslegung von § 728b BGB-E anknüpfen lässt (vgl. BGH, Urt. v. 17.01.2012 – II ZR 197/10, juris Rn. 12 ff. = ZIP 2012, 369; Lüneborg, ZIP 2012, 1922 ff.).

Satz 1 bewirkt sonach eine doppelte Nachhaftungsbegrenzung. Der ausgeschiedene Gesellschafter haftet nur für die betreffenden Gesellschaftsverbindlichkeiten, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren fällig sind. Es handelt sich um eine Ausschlussfrist, nicht um eine Verjährungsfrist. Zusätzlich muss der Anspruch gegen den ausgeschiedenen Gesellschafter in einer in § 197 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 BGB bezeichneten Art festgestellt worden sein oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt worden sein.

Satz 2 regelt den Fristbeginn. Für die nicht eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist stets auf den Zeitpunkt abzustellen, zu dem der Gläubiger von dem Ausscheiden des Gesellschafters Kenntnis erlangt hat. Um hier zu einem möglichst einheitlichen und überschaubaren Fristenlauf zu kommen und dem Interesse des Ausgeschiedenen an rechtzeitiger Ingangsetzung der Fünfjahresfrist angemessen Rechnung zu tragen, liegt es an der Gesellschaft, das Ausscheiden eines Gesellschafters den ihr bekannten Gläubigern zum Beispiel durch Rundschreiben mitzuteilen. Für die eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist hingegen grundsätzlich auf den Tag abzustellen, an dem das Ausscheiden des Gesellschafters in das Gesellschaftsregister eingetragen worden ist, es sei denn, der jeweilige Gläubiger hat schon davor Kenntnis vom Ausscheiden des Gesellschafters erlangt. Die positive Kenntnis des Gläubigers ist mithin immer beachtlich. Wollte man an die Kenntnis des Gläubigers einer eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts nicht dieselben Folgen knüpfen wie im Fall einer nicht eingetragenen Gesellschaft, würde dies zu einer sachlich nicht zu rechtfertigenden Besserstellung der Gläubiger einer eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Verhältnis zu den Gläubigern einer nicht eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts führen. Dem ist der Bundesgerichtshof mit einem Vergleich zwischen nicht registerfähiger Gesellschaft bürgerlichen Rechts und offener Handelsgesellschaft entgegengetreten (vgl. BGH, Urt. v. 24.09.2007 – II ZR 284/05, juris Rn. 16 = BGHZ 174, 7). Hieran ist festzuhalten, weil das mit dem Entwurf verfolgte Konzept der Registrierung gerade nicht auf eine negative Anreizwirkung setzt. Im Ergebnis gilt damit hinsichtlich der Eintragung des Erlöschens nichts anders, als sich aus der Anwendung von § 707a Absatz 3 Satz 1 BGB-E in Verbindung mit § 15 Absatz 1 HGB ohnehin ergäbe.

Satz 3 bestimmt, dass Maßnahmen der Rechtsverfolgung und andere Umstände den Fristablauf hemmen. Insoweit werden die einschlägigen Verjährungsvorschriften für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass es bei einem schriftlichen Anerkenntnis des ausgeschiedenen Gesellschafters der Feststellung in einer nach § 197 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 BGB bezeichneten Art nicht bedarf. Das darin festgelegte Schriftformerfordernis des Anerkenntnisses dient der Rechtssicherheit.

Zu Kapitel 5 (Auflösung der Gesellschaft)

Kapitel 5 enthält im Gleichlauf zu Kapitel 4 Vorschriften über die Auflösung der Gesellschaft.

Zu § 729 (Auflösungsgründe)

§ 729 BGB-E ist neu. Die Vorschrift regelt in nicht abschließender Weise Auflösungsgründe, die zur anschließenden Liquidation der Gesellschaft führen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 fasst die in den geltenden §§ 723, 726, 728 Absatz 1 BGB genannten Auflösungsgründe zusammen und erweitert sie um die Auflösungsgründe des § 131 Absatz 2 Nummer 1 und 2 HGB:

– Die Auflösung durch Zeitablauf (Nummer 1) folgt zwar bereits aus der Privatautonomie. Es empfiehlt sich aber eine Klarstellung entsprechend § 131 Absatz 2 Nummer 1 HGB.

– Die Auflösung durch Erreichung oder Unmöglichwerden des Zwecks, zu dem die Gesellschaft gegründet worden ist (Nummer 2), entspricht dem geltenden § 726 BGB.

– Die Auflösung durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft (Nummer 3) entspricht dem geltenden § 728 Absatz 1 BGB.

– Die Auflösung durch Kündigung der Gesellschaft (Nummer 4) ist gegenwärtig in § 723 BGB geregelt. In Zukunft ist zu unterscheiden zwischen der Kündigung der Gesellschaft, die die Auflösung bewirkt, und der Kündigung der Mitgliedschaft, die nur zum Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters führt.

– Die Auflösung durch Auflösungsbeschluss (Nummer 5) entspricht dem geltenden § 131 Absatz 2 Nummer 2 HGB.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ist dem geltenden § 131 Absatz 2 HGB nachgebildet. Die Vorschrift dient dem Schutz der Gläubiger vor masselosen und vermögenslosen Gesellschaften, für deren Verbindlichkeiten keine natürliche Person nach § 721 BGB-E haftet. Dies ist der Fall, wenn die unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschafter keine natürlichen Personen sind und als rechtsfähige Personengesellschaften ihrerseits keine natürlichen Personen als unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschafter haben. Derartige atypische Gesellschaften bürgerlichen Rechts werden aufgelöst, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft mangels Masse rechtskräftig abgelehnt (Nummer 1) oder die einmal eingetragene Gesellschaft wegen Vermögenslosigkeit gemäß § 394 FamFG aus dem Gesellschaftsregister gelöscht worden ist (Nummer 2). Da sich nach § 707a Absatz 1 Satz 2 BGB-E an einer eingetragenen Gesellschaft eine rechtsfähige Personengesellschaft nur beteiligen kann, wenn sie ihrerseits eingetragen ist, sei es im Gesellschaftsregister, sei es im Handelsregister, folgt aus dem Regelungszusammenhang, dass im Fall der Vermögenslosigkeit (Nummer 2) die Ausgangs-Gesellschaft ebenso wie die Gesellschafter-Gesellschaft eingetragen sein muss (vgl. Schäfer, ZRI 2020, 333, 336).

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass neben den in den Absätze 1 und 2 genannten Auflösungsgründen weitere Gründe vereinbart werden können, die zur Auflösung und anschließenden Liquidation führen.

Zu § 730 (Auflösung bei Tod oder Insolvenz eines Gesellschafters)

§ 730 BGB-E fasst den auf § 727 Absatz 2 Satz 1 und 2, § 728 Absatz 2 Satz 2 BGB verteilten Normenbestand zusammen. Die Vorschrift enthält Regelungen, die bei Auflösung der Gesellschaft durch Tod eines Gesellschafters oder durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters einen geordneten Übergang von der werbenden zur abzuwickelnden Gesellschaft gewährleisten sollen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt im Wesentlichen den geltenden § 727 Absatz 2 Satz 1 und 2 BGB. Sieht der Gesellschaftsvertrag vor, dass die Gesellschaft bei Tod eines Gesellschafters aufgelöst wird, treten an die Stelle des verstorbenen Gesellschafters der einzelne Erbe oder bei einer Mehrheit von Erben die Erbengemeinschaft als Mitglieder der abzuwickelnden Gesellschaft. Für diesen Fall begründet Satz 1 kraft Mitgliedschaft die Pflicht des Erben, den Tod des Gesellschafter-Erblassers allen anderen Gesellschaftern unverzüglich anzuzeigen, und das Pflichtrecht zur Notgeschäftsführung. Abweichend von der in

§ 736c Absatz 1 BGB-E angeordneten Befugnis aller Gesellschafter zur gemeinsamen Geschäftsführung und Vertretung in der Liquidationsphase besteht die dem Gesellschafter-Erblasser durch den Gesellschaftsvertrag übertragene Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis für eine Übergangszeit, nämlich bis zur Umstellung der Gesellschaft auf die Liquidation, in einem durch den Zweck der Gefahrenabwehr begrenzten Umfang fort. Ein entsprechendes, dem § 736c Absatz 1 BGB-E vorrangiges Pflichtrecht zur Notgeschäftsführung sieht Satz 2 für die anderen Gesellschafter vor.

Die Änderungen im Vergleich zum geltenden § 727 Absatz 2 Satz 1 und 2 BGB sind redaktioneller Art. Im Rahmen der dem Gesellschafter-Erblasser übertragenen Geschäftsführungsbefugnis steht dem Erben nach dem geltenden § 714 BGB auch die Vertretungsbefugnis zu. Nachdem der Konnex zwischen Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis entfallen ist, ist klarzustellen, dass sich die Notgeschäftsführung nach § 730 Absatz 1 Satz 1 BGB-E sowohl auf die Geschäftsführungs- als auch auf die Vertretungsbefugnis bezieht. Das ist im Vergleich zur Notgeschäftsführungsbefugnis nach § 715 Absatz 3 Satz 2 und § 715a BGB-E deswegen gerechtfertigt, weil der Erbe kraft Gesetzes in die Stellung als Mitglied der Gesellschaft einrückt. Es wäre daher unbillig, für den Fall, dass er für die Notgeschäftsführungsmaßnahme Ausgleich bei der Gesellschaft sucht, ihm das Insolvenzrisiko der Gesellschaft zuzuweisen. Im Übrigen sind die Formulierungen denen zur Notgeschäftsführungsbefugnis nach § 715 Absatz 3 Satz 2 und § 715a BGB-E sprachlich angeglichen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt im Wesentlichen den geltenden § 728 Absatz 2 Satz 2 BGB. Sieht der Gesellschaftsvertrag vor, dass die Gesellschaft bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gesellschafters aufgelöst wird, begründet die Vorschrift das gegenüber § 736c Absatz 2 BGB-E vorrangige Pflichtrecht der anderen Gesellschafter zur Notgeschäftsführung. Danach sind die anderen Gesellschafter, soweit ihnen nach dem Gesellschaftsvertrag die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis übertragen ist, für eine Übergangszeit bei Gefahr für das Gesellschaftsvermögen zur Fortführung der Geschäfte berechtigt und verpflichtet. Im Umkehrschluss aus der Verweisung auf § 730 Absatz 1 Satz 4 BGB-E folgt, dass dem Insolvenzverwalter diese Befugnis auch dann nicht zusteht, wenn dem Gesellschafter-Schuldner nach dem Gesellschaftsvertrag die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis übertragen war.

Zu § 731 (Kündigung der Gesellschaft)

§ 731 BGB-E ist neu. Die Vorschrift befasst sich mit der Kündigung der Gesellschaft durch einen Gesellschafter.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen, unter denen ein Gesellschafter die Gesellschaft jederzeit mit auflösender Wirkung kündigen kann. Die jederzeitige Auflösbarkeit einer Dauerrechtsbeziehung aus wichtigem Grund entspricht einem allgemeinen Prinzip. Im Fall der Gesellschaft muss sie allerdings in das richtige Verhältnis zu anderen Möglichkeiten gebracht werden, auf eine Störung des Verhältnisses zwischen den Gesellschaftern zu reagieren.

Dies zugrunde gelegt setzt § 731 Absatz 1 BGB-E einen wichtigen Grund voraus, der dem kündigenden Gesellschafter unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses bis zu einer vereinbarten Beendigung der Gesellschaft oder bis zum Ablauf einer vereinbarten Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann, weil die Förderung des gemeinsamen Zwecks wegen wirtschaftlicher oder in der Person eines anderen Gesellschafters liegender Umstände dauerhaft schwer beeinträchtigt ist. § 731 Absatz 1 BGB-E zählt dazu wie § 725 Absatz 2 Satz 2 BGB-E beispielhaft wichtige Gründe auf. Die Voraussetzungen

sind insoweit durchaus dieselben wie bei einer außerordentlichen Kündigung der Mitgliedschaft aus wichtigem Grund, nur verlangt hier die Interessenabwägung eine besonders sorgfältige Prüfung, ob der Grund derart gewichtig ist, dass er als letztes Mittel gerade eine Auflösung der Gesellschaft rechtfertigt. § 731 Absatz 1 BGB-E trägt diesem Umstand durch die Formulierung Rechnung, dass dem kündigenden Gesellschafter „die Fortsetzung der Gesellschaft nicht zuzumuten ist“. Dabei handelt es sich nicht um eine eigene Tatbestandsvoraussetzung gegenüber dem Vorliegen eines wichtigen Grundes, sondern um einen Ausfluss des Verhältnismäßigkeitsprinzips. Als vorrangige Maßnahmen kommen je nach Konstellation insbesondere in Betracht: die Kündigung der Mitgliedschaft, die Ausschließung des störenden Gesellschafters durch Beschluss der übrigen Gesellschafter, die Entziehung der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis oder eine Anpassung des Gesellschaftsvertrags. Dabei ist stets in Blick zu nehmen, welche konkreten Rechtsfolgen mit einer dieser Maßnahmen für den kündigenden Gesellschafter und die anderen Gesellschafter verbunden sind.

Die Kündigungserklärung richtet sich wie auch bei Kündigung der Mitgliedschaft nicht gegen die anderen Gesellschafter, sondern gegen die Gesellschaft selbst. Im Prozess ist davon auszugehen, dass die Beweislast für die die Auflösung rechtfertigenden Umstände der Kläger trägt, allerdings bei sekundärer Darlegungslast der Beklagten hinsichtlich eines zur Verfügung stehenden milderen Mittels.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verbietet es, das Kündigungsrecht durch Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag auszuschließen oder dieser Vorschrift zuwider zu beschränken. Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem § 725 Absatz 6 BGB-E, auf dessen Begründung Bezug genommen wird.

Zu § 732 (Auflösungsbeschluss)

§ 732 BGB-E ist neu. Die Vorschrift regelt die spezifischen Mehrheitserfordernisse für einen Beschluss der Gesellschafter über die Auflösung der Gesellschaft. Der Auflösungsbeschluss bewirkt eine Änderung des Gesellschaftszwecks von der werbenden zur abzuwickelnden Gesellschaft und stellt somit eine Vertragsänderung dar. Grundsätzlich gilt hier das Einstimmigkeitserfordernis der allgemeinen Vorschrift des § 714 BGB-E. Aber auch für den Fall einer hiervon abweichenden Bestimmung im Gesellschaftsvertrag verlangt § 732 BGB-E eine qualifizierte Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen, weil die Bedeutung des Vorgangs einen stärker ausgeprägten Schutz der Gesellschafter erfordert.

Diesbezüglich unterscheidet sich die Regelung von der geltenden Rechtslage, soweit davon ausgegangen wird, dass ein Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft nach dem allgemeinen Rechtsgedanken des § 33 Absatz 1 Satz 2 BGB grundsätzlich der Zustimmung aller Gesellschafter bedarf (vgl. Schäfer, in: MünchKomm-BGB, 8. Aufl. 2020, vor § 723 Rn. 11). Dies zugrunde gelegt müsste eine Mehrheitsklausel im Gesellschaftsvertrag den Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft eindeutig einbeziehen, damit von einer nach § 40 BGB zulässigen Abbedingung des § 33 Absatz 1 Satz 2 BGB ausgegangen werden kann. Stattdessen stellt § 732 BGB-E als Spezialregelung klar, dass für den Auflösungsbeschluss auch eine allgemeine Mehrheitsklausel taugt, aber statt der vertraglich vereinbarten einfachen Mehrheit in diesem Fall eine qualifizierte Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

Zu § 733 (Anmeldung der Auflösung)

§ 733 BGB-E ist neu. Die Vorschrift befasst sich mit der Anmeldung der Auflösung zur Eintragung in das Gesellschaftsregister.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 regelt im Grundsatz die Pflicht sämtlicher Gesellschafter einer eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die Auflösung der Gesellschaft zur Eintragung in das Gesellschaftsregister anzumelden. Die Anmeldepflicht dient der Information des Rechtsverkehrs über die Zweckänderung der Gesellschaft und über den Übergang der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse auf die Liquidatoren (vgl. § 736 BGB-E). Mit Rücksicht auf die Publizität des Gesellschaftsregisters liegt sie ebenso im Interesse der Gesellschafter.

Eine Ausnahme von der Anmeldepflicht besteht nach § 733 Absatz 1 Satz 2 BGB-E für den Fall, dass die Auflösung auf der Eröffnung oder Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft beruht (§ 729 Absatz 1 Nummer 3 und Satz 1 Nummer 1 BGB-E). Dann hat das Registergericht von Amts wegen neben der Eröffnung oder Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß § 707b Nummer 2 BGB-E in Verbindung mit § 32 HGB auch die Auflösung der Gesellschaft einzutragen.

Nicht nur die Anmeldepflicht, sondern die Auflösungseintragung insgesamt erübrigt sich bei Löschung der Gesellschaft infolge Vermögenslosigkeit (§ 729 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BGB-E). Die Gesellschaft erlischt hier nach § 394 FamFG, so dass eine Eintragung der Auflösung entbehrlich ist, was § 733 Absatz 1 Satz 3 BGB-E klarstellt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 erleichtert die Eintragung der Auflösung der Gesellschaft, falls sie aufgrund einer gesellschaftsvertraglichen Auflösungsklausel durch den Tod eines Gesellschafters bewirkt wird. Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem § 707 Absatz 4 Satz 2 BGB-E, auf dessen Begründung Bezug genommen wird.

Zu § 734 (Fortsetzung der Gesellschaft)

§ 734 BGB-E ist neu. Die Vorschrift befasst sich mit der Fortsetzung der aufgelösten Gesellschaft. Hieran kann ein Interesse bestehen, um die in der Gesellschaft gebundenen Vermögenswerte zu erhalten. Sie ist auf die gesetzlichen Auflösungsgründe nach § 729 BGB-E zugeschnitten und schon deswegen nicht als abschließende Regelung zu verstehen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, unter welchen Voraussetzungen eine aufgelöste Gesellschaft fortgesetzt werden kann. Dazu muss erstens die Gesellschaft aufgelöst, aber noch nicht vollbeendet sein.

Zweitens muss der Auflösungsgrund beseitigt sein. Diese Voraussetzung hat in den Fällen eigenständige Bedeutung, in denen nicht schon der Fortsetzungswille der Gesellschafter den Auflösungsgrund behebt. Deshalb genügt bei Auflösung durch Zeitablauf oder durch Auflösungsbeschluss ein Fortsetzungsbeschluss. Wo dagegen das Gesetz die Fortsetzung durch den Auflösungsgrund verhindern will, muss dieser Auflösungsgrund behoben werden. Wird der Gesellschaftszweck erreicht oder unmöglich, bedarf es der Vereinbarung eines neuen Zwecks. Wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet, muss das Insolvenzverfahren zum Beispiel nach § 213 InsO eingestellt oder nach §§ 217 ff. InsO aufgehoben sein; in diesem Fall bewirken die insolvenzrechtlichen Vorschriften, dass die Fortsetzung der Gesellschaft nicht den Interessen Dritter entgegensteht. Wird die Gesellschaft aus wichtigem Grund gekündigt, muss der Grund, der eine Fortsetzung der Gesellschaft unzumutbar macht, behoben sein. Dies schützt den Gesellschafter, der die Auflösung durch Kündigung der Gesellschaft aus wichtigem Grund erwirkt hat, davor, die Gesellschaft mit den übrigen Gesellschaftern fortsetzen zu müssen.

Drittens bedarf es eines Beschlusses der Gesellschafter über die Fortsetzung der Gesellschaft. Dieser Beschluss kann auch stillschweigend durch einvernehmliche Geschäftsfortführung gefasst sein. Im Einzelfall entscheidet sich durch Auslegung, ob eine Fortsetzung der Gesellschaft oder nur eine Aufschiebung der Liquidation bis zur Vollbeendigung von den Gesellschaftern gewollt ist (vgl. BGH, Urt. v. 19.06.1995 – II ZR 255/93, juris Rn. 9 = ZIP 1995, 1412).

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die spezifischen Mehrheitserfordernisse für einen Beschluss der Gesellschafter über die Fortsetzung der Gesellschaft. Der Fortsetzungsbeschluss bewirkt eine Rückumwandlung des Gesellschaftszwecks von der abzuwickelnden zur werbenden Gesellschaft und stellt somit wie der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft eine Vertragsänderung dar. Die Bedeutung des Vorgangs erfordert hier besondere Vorkehrungen zum Schutz der Gesellschafter, zumal die Fortsetzung der aufgelösten Gesellschaft den bereits entstandenen Anspruch auf das anteilige Liquidationsguthaben wieder entfallen lässt. Im gesetzlichen Regelfall sind die Gesellschafter dadurch geschützt, dass der Fortsetzungsbeschluss der Zustimmung aller Gesellschafter bedarf, und zwar selbst dann, wenn die Gesellschaft nur mit einem Teil der Gesellschafter fortgesetzt werden soll. Sofern der Gesellschaftsvertrag hingegen mehrheitliche Beschlussfassung vorsieht, wird dieser Schutz hinfällig. In diesem Fall trägt § 734 Absatz 2 BGB-E dem Schutzbedürfnis dadurch Rechnung, dass der Fortsetzungsbeschluss mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden muss.

Die Parallele zu § 732 BGB-E darf hier nicht den Blick darauf verstellen, dass die Fortsetzung, was ihre Voraussetzungen anbelangt, nicht als gegenteilige Rechtshandlung zur Auflösung durch Auflösungsbeschluss konzipiert ist, da sie sich auf alle gesetzlichen Auflösungsgründe des § 729 BGB-E bezieht. Im Einzelfall, insbesondere wenn die Gesellschaft durch Zeitablauf oder durch Erreichung des Gesellschaftszwecks aufgelöst worden ist, kann sich die Fortsetzung der Gesellschaft für einen Gesellschafter als unzumutbar erweisen, so dass eine Kündigung der Mitgliedschaft gemäß § 725 Absatz 2 BGB-E in Betracht kommt. Wird er dann vor die Wahl gestellt, entweder die Gesellschaft fortzusetzen oder unter bestimmten gesellschaftsvertraglichen Abfindungsbeschränkungen auszuscheiden, bleibt es der Rechtsprechung vorbehalten, zum Beispiel über die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht ein auskömmliches Schutzniveau zu gewährleisten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Pflicht sämtlicher Gesellschafter einer eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die Fortsetzung der Gesellschaft zur Eintragung in das Gesellschaftsregister anzumelden. Die Anmeldepflicht dient dazu, die Rückumwandlung in eine werbende Gesellschaft unter Löschung des Auflösungsvermerks offenkundig zu machen. Sie hat nur deklaratorische Wirkung; für den Fortsetzungszeitpunkt ist sie ohne Belang.

Zu Kapitel 6 (Liquidation der Gesellschaft)

Kapitel 6 fasst den auf §§ 730 bis 735 BGB verteilten Normenbestand zusammen und ordnet ihn unter der Bezeichnung „Liquidation der Gesellschaft“ inhaltlich neu. Das Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts wird damit, sowohl was die Terminologie als auch den Gesetzesaufbau anbelangt, dem Recht der Personenhandelsgesellschaften angeglichen. Dies ist zum einen Folge der rechtlichen Verselbständigung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, auf deren Abwicklung der bisher im Gesetz verwendete Begriff „Auseinandersetzung“ nicht mehr passt. Zum Weiteren trägt das eigene Kapitel zur besseren Übersicht bei.

Zu § 735 (Notwendigkeit der Liquidation; anwendbare Vorschriften)

§ 735 BGB-E ist neu. Die Vorschrift regelt grundlegend die Notwendigkeit der Abwicklung der aufgelösten Gesellschaft durch Liquidation und die hierauf anwendbaren Vorschriften.

Zu Absatz 1

Die Regelung in Satz 1 entspricht im Wesentlichen dem geltenden § 730 Absatz 1 BGB. Die Vorschrift statuiert den Grundsatz, dass die Gesellschaft, sobald sie nach § 729 BGB-E aufgelöst ist, durch Liquidation nach Maßgabe der folgenden Vorschriften des Kapitels 6 abzuwickeln ist. Ist über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet, ist es Sache des Insolvenzverwalters, das Gesellschaftsvermögen nach Maßgabe der Vorschriften der Insolvenzordnung zu verwerten.

Die Regelung in Satz 2 ist dem geltenden § 145 Absatz 3 HGB nachgebildet. Die Vorschrift versteht sich im Zusammenhang mit § 394 FamFG und mit § 729 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BGB-E. Danach kann eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, bei der keine natürliche Person unbeschränkt haftet, wegen Vermögenslosigkeit im Gesellschaftsregister gelöscht werden. § 729 Absatz 2 Nummer 2 BGB-E bezeichnet dies als Auflösungstatbestand. Im Regelfall ist eine solche Gesellschaft nicht bloß aufgelöst, sondern vollbeendet. Liquidationsbedarf besteht daher nur, wenn sich verteilungsfähiges Vermögen findet. Satz 2 zieht hieraus die Konsequenzen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ist dem geltenden § 145 Absatz 1 und 2 HGB nachgebildet. Die Vorschrift regelt, inwieweit die Gesellschafter von der Liquidation abweichen können.

§ 735 Absatz 2 Satz 1 BGB-E stellt klar, dass die Gesellschafter eine andere Art der Abwicklung vereinbaren können, die anstelle der Liquidation tritt. Das versteht sich nicht von selbst, da eine solche Vereinbarung im Außenverhältnis durchaus Gläubigerschutzvorschriften wie zum Beispiel das Recht auf vorrangige Gläubigerbefriedigung nach § 736d Absatz 4 BGB-E tangieren kann. Andere Art der Abwicklung meint hier eine andere Art der Liquidation der aufgelösten, aber noch fortbestehenden Gesellschaft. Dieses atypische Liquidationsverfahren zeichnet sich dadurch aus, dass das von der Gesellschaft betriebene Unternehmen nicht zerschlagen wird. Beispiele hierfür sind die Übernahme des ganzen Unternehmens in Einzelrechtsnachfolge durch einen Gesellschafter, die reale Aufteilung des Unternehmens auf die bisherigen Gesellschafter, die Übertragung des Unternehmens in Einzelrechtsnachfolge auf einen Dritten oder die Einbringung des Unternehmens im Wege der Einzelrechtsnachfolge in eine andere – schon bestehende oder neu gegründete – Gesellschaft (vgl. K. Schmidt, in: MünchKomm-HGB, 4. Aufl. 2016, § 145 Rn. 38-42).

Die andere Art der Abwicklung kann von vornherein im Gesellschaftsvertrag oder auch nachträglich während der Liquidation vereinbart werden. Vor dem Hintergrund, dass die Abwicklung der Gesellschaft das Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander und der Gesellschafter zur Gesellschaft betrifft, stellt eine nachträgliche Vereinbarung eine Änderung des Gesellschaftsvertrags dar. Dem Schutzbedürfnis der Gesellschafter vor einer Verschiebung des gesetzlich vorgesehenen Ausgleichsverhältnisses ist dann im Rahmen der materiellen Beschlusskontrolle angemessen Rechnung zu tragen.

Die vereinbarte andere Art der Abwicklung bedarf grundsätzlich nicht der Zustimmung Dritter. § 735 Absatz 2 Satz 2 BGB-E enthält aber eine Abweichung von der alleinigen Dispositionsbefugnis der Gesellschafter in zwei Fällen, und zwar, wenn – aufgrund einer Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag (vgl. § 729 Absatz 3 BGB-E) – die Auflösung der Gesellschaft infolge Kündigung eines Privatgläubigers eines Gesellschafters oder infolge Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters erfolgt. In diesen Fällen bedarf die Vereinbarung über die andere Art der Abwicklung der Zustimmung des betreffenden Privatgläubigers oder Insolvenzverwalters. Dies entspricht bereits dem Verständnis des geltenden § 145 Absatz 2 HGB, auch wenn dort das Zustimmungserfordernis wortwörtlich auf das Unterbleiben einer Liquidation gerichtet ist (vgl. Habersack, in: Staub,

HGB, 5. Aufl. 2009, § 145 Rn. 29). Ist Eigenverwaltung im Sinne des § 270 InsO angeordnet und somit der Gesellschafter-Schuldner berechtigt, unter der Aufsicht des Sachwalters die Insolvenzmasse zu verwalten und über sie zu verfügen, tritt nach § 735 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BGB-E die Zustimmung des Gesellschafter-Schuldners an die Stelle der Zustimmung des Insolvenzverwalters. Die Vorschrift schützt den pfändenden Gläubiger und die Gesamtheit der Gläubiger davor, dass möglicherweise durch Vereinbarung einer anderen Art der Abwicklung die Entstehung des Anspruchs auf das Liquidationsguthaben verhindert werden könnte, den sie im Wege der Pfändung nach § 726 BGB-E oder als Teil der Insolvenzmasse erwerben könnten. Der geltende § 145 Absatz 1 und 2 HGB bringt diesen Regelungszusammenhang nur unvollkommen zum Ausdruck.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt im Wesentlichen den geltenden § 731 Satz 1 BGB. Die Vorschrift legt die Rangfolge bei der Rechtsanwendung während der Abwicklung fest. Es gelten vorrangig die gesellschaftsvertraglichen Abwicklungsvereinbarungen, nachrangig die dispositiven Vorschriften des Kapitels 6. Abweichende Vereinbarungen kommen daher insbesondere im Innenverhältnis hinsichtlich der Auswahl der Liquidatoren einschließlich ihrer Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis in Betracht (vgl. §§ 736d und 737 BGB-E). Damit folgt der Entwurf dem allgemeinen Regelungsprinzip des § 708 BGB-E. Das versteht sich nach der Gesetzessystematik nicht von selbst und ist deswegen gesetzlich klarzustellen. Ob und inwieweit dies auch im Außenverhältnis insbesondere hinsichtlich der gläubigerschützenden Vorschriften wie zum Beispiel § 736d Absatz 4 BGB-E gilt, bleibt der Klärung durch die Rechtsprechung vorbehalten.

Die bisherige Verweisung des § 731 Satz 2 BGB auf die Vorschriften über die Teilung der Gemeinschaft entfällt. Der Anwendungsbereich der Verweisung beschränkt sich schon nach geltendem Recht auf die §§ 752 bis 754 BGB und § 757 BGB (vgl. Schäfer, in: MünchKomm-BGB, 8. Aufl. 2020, § 731 Rn. 4 f.). Da § 736d Absatz 2 Satz 1 BGB-E eine vollständige Umsetzung des Gesellschaftsvermögens in Geld vorsieht, fehlt es für ihre Anwendung indes an einem geeigneten Anknüpfungspunkt.

Zu § 736 (Liquidatoren)

§ 736 BGB-E ist neu. Die Vorschrift bezweckt, die primäre Zuständigkeit der Gesellschafter für die Durchführung der Liquidation zu statuieren.

Zu Absatz 1

Absatz 1 weist die Durchführung der Liquidation allen Gesellschaftern als mitgliedschaftliches Pflichtrecht zu. Liquidatoren sind demnach auch die bislang von der Geschäftsführung und Vertretung ausgeschlossenen Gesellschafter. Das ist im Regelfall sachgerecht. Wegen der durch die Auflösung entfallenden Gemeinsamkeit der Interessen geht der Wille der Gesellschafter für das Liquidationsstadium im Zweifel dahin, die Liquidation gemeinsam vorzunehmen und sich dabei gegenseitig zu kontrollieren. Wie sich aus § 735 Absatz 3 und § 736 Absatz 4 Satz 1 BGB-E ergibt, besteht aber die Möglichkeit, die Liquidation einzelnen Gesellschaftern oder anderen Personen vorab aufgrund Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag zu übertragen oder auch nachträglich durch Beschluss der Gesellschafter einzelne Gesellschafter oder andere Personen zu Liquidatoren zu berufen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ist dem geltenden § 146 Absatz 3 HGB nachgebildet. Ist über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet und ein Insolvenzverwalter bestellt worden, tritt dieser an die Stelle des Gesellschafters. Das gilt nicht nur, wenn die Gesellschaft durch Insolvenz über das Vermögen des Gesellschafters aufgelöst worden ist, sondern auch dann, wenn die Gesellschaft bereits aufgelöst war, bevor das Insolvenzverfahren er-

öffnet wurde (vgl. K. Schmidt, in: MünchKomm-HGB, 4. Aufl. 2016, § 146 Rn. 47). Die Vorschrift stellt klar, dass der Insolvenzverwalter in der Liquidation die Befugnisse des Gesellschafter-Schuldners als Liquidator ausübt, aber nicht selbst Liquidator wird (vgl. K. Schmidt, in: MünchKomm-HGB, 4. Aufl. 2016, § 146 Rn. 45).

Zu Absatz 3

Absatz 3 ist dem geltenden § 146 Absatz 1 Satz 2 HGB nachgebildet. Die Vorschrift bestimmt, dass mehrere Erben eines verstorbenen Gesellschafters einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen haben. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Anteil eines verstorbenen und von mehreren Erben beerbten Gesellschafters – anders als bei Fortsetzung der Gesellschaft mit den Erben des verstorbenen Gesellschafters – ungeteilt auf die Miterben übergeht, sofern die Gesellschaft aufgrund gesellschaftsvertraglicher Vereinbarung durch Tod eines Gesellschafters aufgelöst wird oder ein Gesellschafter nach Auflösung verstirbt (vgl. K. Schmidt, in: MünchKomm-HGB, 4. Aufl. 2016, § 146 Rn. 16). Nach § 2038 Absatz 1 Satz 1 BGB stünde in diesem Fall die Ausübung des mitgliedschaftlichen Pflichtrechts zur Liquidation allen Miterben gemeinsam zu. Dies wäre mit dem Interesse der anderen Gesellschafter an alsbaldiger Abwicklung nicht zu vereinbaren.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ermöglicht es in Anlehnung an den geltenden § 146 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 HGB, durch Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluss der Gesellschafter ad hoc, vor oder nach Auflösung der Gesellschaft die Liquidation einzelnen Gesellschaftern unter Ausschluss anderer oder Dritten zu übertragen. An sich ergibt sich dies bereits daraus, § 735 Absatz 3 BGB-E die Liquidationsvorschriften im Grundsatz zur Disposition der Gesellschafter stellt. Im Hinblick auf die nach Absatz 5 grundsätzlich bestehende Möglichkeit einer Berufung durch Mehrheitsbeschluss ist aber eine gesetzliche Klarstellung geboten.

Ebenfalls klarzustellen ist, dass das Recht zur Berufung durch Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluss der Gesellschafter neben dem Recht zur gerichtlichen Berufung und Abberufung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes besteht, vorausgesetzt die Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist im Gesellschaftsregister eingetragen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 ist dem geltenden § 147 Halbsatz 1 HGB nachgebildet. Die Vorschrift regelt ergänzend zu Absatz 4 die Berufung und Abberufung von Liquidatoren durch Beschluss der Gesellschafter. Der Beschluss kann – vorbehaltlich einer treuwidrigen Rechtsausübung – jederzeit und ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes gefasst werden. Die Vorschrift ist als Auslegungsregel konzipiert. Sofern der Gesellschaftsvertrag mehrheitliche Beschlussfassung zulässt, gilt dies „im Zweifel“ nicht für die Berufung und Abberufung des Liquidators. Damit wird dem mutmaßlichen Interesse der Gesellschafter Rechnung getragen, die alsbaldige Durchführung der Liquidation nicht durch einen Mehrheiten-Minderheiten-Konflikt zu belasten.

Zu § 736a (Gerichtliche Berufung und Abberufung von Liquidatoren)

§ 736a BGB-E ist neu. Die Vorschrift regelt die gerichtliche Berufung und Abberufung von Liquidatoren. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Liquidation auch dann erfolgen kann, wenn eine gedeihliche Durchführung durch die Gesellschafter oder durch die von den Gesellschaftern berufenen Liquidatoren nicht zu erwarten ist. Dafür kann insbesondere bei einer Publikumsgesellschaft ein Bedürfnis bestehen, während sich für Gesellschaften mit einem überschaubaren Kreis an Gesellschaftern die Möglichkeit der gerichtlichen Berufung und Abberufung von Liquidatoren auch in ihr bezwecktes Gegenteil verkehren kann. Da sich die rechtstatsächlichen Verhältnisse einer Publikumsgesellschaft nicht angemessen im Gesetz abbilden lassen, wird stattdessen darauf abgestellt, ob die Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Gesellschaftsregister eingetragen ist oder nicht. Dies schließt es nicht aus,

die Vorschrift bei im Einzelfall vergleichbarer Interessenlage auch auf die nicht eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts entsprechend anzuwenden, wie dies bereits nach der geltenden Rechtslage für die unternehmenstragende Gesellschaft bürgerlichen Rechts angenommen wird (vgl. BGH, Urt. v. 05.07.2011 – II ZR 199/10, juris Rn. 19 = ZIP 2011, 1865; K. Schmidt, in: MünchKomm-HGB, 4. Aufl. 2016, § 146 Rn. 2a).

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 ist den geltenden § 146 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1, § 147 Halbsatz 2 HGB nachgebildet. Voraussetzung für die gerichtliche Berufung und Abberufung eines Liquidators sind ein Antrag eines Beteiligten und das Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein solcher liegt vor, wenn nach den Gesamtumständen des Falls eine gedeihliche Durchführung durch die Gesellschafter oder durch die von den Gesellschaftern berufenen Liquidatoren nicht zu erwarten ist und erhebliche Nachteile für die Gesellschaft oder die Beteiligten zu befürchten sind. Nach ihrem Sinn und Zweck erfasst die Vorschrift neben der Berufung und Abberufung auch die Erweiterung und Beschränkung der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse der Liquidatoren (vgl. K. Schmidt, in: MünchKomm-HGB, 4. Aufl. 2016, § 146 Rn. 27), was keiner gesetzlichen Klarstellung bedarf.

Absatz 1 Satz 2 verbietet zum Schutz der Beteiligten, durch Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag das Recht zur gerichtlichen Berufung und Abberufung von Liquidatoren auszuschließen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, wer als Beteiligter berechtigt ist, einen Antrag auf Berufung oder Abberufung eines Liquidators zu stellen. Der Beteiligtenbegriff ist dem geltenden § 146 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 HGB nachgebildet (vgl. Hillmann, in: Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn, HGB, 4. Aufl. 2020, § 146 Rn. 15) und insoweit deckungsgleich mit § 736d Absatz 1 Satz 1 BGB-E. Danach gilt als Beteiligter zunächst jeder Gesellschafter, und zwar auch oder vielmehr gerade dann, wenn er selbst nicht zu den Liquidatoren gehört (Nummer 1). Ferner ist der Insolvenzverwalter über das Vermögen des Gesellschafters als Beteiligter anzusehen (Nummer 2), und zwar unabhängig davon, ob die Gesellschaft durch Insolvenz über das Vermögen des Gesellschafters erst aufgelöst worden ist, oder die Gesellschaft bereits aufgelöst war, bevor das Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Ferner zählt zu den Beteiligten der gemeinsame Vertreter der Erben eines verstorbenen Gesellschafters (Nummer 3). Ist im Gesellschaftsvertrag vereinbart, dass die Kündigung durch einen Privatgläubiger eines Gesellschafters zur Auflösung der Gesellschaft führt, gilt als Beteiligter schließlich der Privatgläubiger des betroffenen Gesellschafters, durch den die zur Auflösung der Gesellschaft führende Kündigung erfolgt ist (Nummer 4).

Zu Absatz 3

Absatz 3 räumt dem gerichtlich berufenen Liquidator, der nicht dem Kreis der Gesellschafter angehört, in Anlehnung an § 265 Absatz 4 AktG einen Anspruch auf Ersatz der objektiv erforderlichen Aufwendungen und auf Vergütung für seine Tätigkeit ein. Die Regelung ist nötig, weil davon auszugehen ist, dass durch die gerichtliche Berufung des Liquidators selbst kein Dienstvertrag zwischen ihm und der Gesellschaft zustande kommt (vgl. zum Streitstand K. Schmidt, in: MünchKomm-HGB, 4. Aufl. 2016, § 146 Rn. 43). Wird ein Gesellschafter zum Liquidator berufen, stellt sich dieses Problem nicht, da er ausweislich § 715 Absatz 1 BGB-E ohnehin keine Vergütung verlangen kann.

Zu § 736b (Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis der Liquidatoren)

§ 736b BGB-E fasst den auf §§ 729 Satz 1, 730 Absatz 2 Satz 1 BGB verteilten Normenbestand unter der Bezeichnung „Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis der Liquidatoren“ zusammen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt im Wesentlichen den geltenden § 730 Absatz 2 Satz 1 BGB. Nach Auflösung der Gesellschaft erlischt die einem Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag übertragene Befugnis zur Geschäftsführung und Vertretung. Diese Befugnis steht den Liquidatoren vielmehr gemeinsam zu. Für den gesetzlichen Regelfall, dass es sich bei den Liquidatoren um die Gesellschafter handelt, entspricht dies auch schon der Rechtslage vor Auflösung der Gesellschaft. Das ist nur folgerichtig, weil nach § 735 Absatz 1 Satz 1 BGB-E auch alle Gesellschafter zur Liquidation berufen sind. Abweichend von § 730 Absatz 2 Satz 1 BGB erfasst § 736 BGB-E auch die Vertretungsbefugnis. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht bezweckt. Nach dem geltenden § 714 BGB folgt die Vertretungsbefugnis im Zweifel der Geschäftsführungsbefugnis. Nachdem der Konnex zwischen Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis entfallen ist, ist klarzustellen, dass sich die Befugnis der Liquidatoren sowohl auf die Geschäftsführung als auch auf die Vertretung bezieht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt im Wesentlichen den geltenden § 729 Satz 1 BGB. Die Vorschrift soll diejenigen Gesellschafter, die vor der Auflösung zur Geschäftsführung und Vertretung berufen sind, vor den Risiken des durch Auflösung der Gesellschaft eintretenden Erlöschens dieser Befugnis schützen. Solange die Gesellschafter die Auflösung weder kennen noch kennen müssen, wird zu ihren Gunsten der Fortbestand der Geschäftsführungsbefugnis fingiert. Für die Vertretungsbefugnis gilt dies aber nur, wenn die Gesellschaft nicht im Gesellschaftsregister eingetragen ist. Ist die Gesellschaft im Gesellschaftsregister eingetragen, geht nach § 707a Absatz 3 Satz 1 BGB-E in Verbindung mit § 15 Absatz 2 HGB der Registereintrag vor. § 736b Absatz 2 BGB-E gewährleistet also, dass die betroffenen Gesellschafter weder im Innenverhältnis als Geschäftsführer ohne Auftrag, noch im Außenverhältnis als Vertreter ohne Vertretungsmacht haftbar gemacht werden können.

Zu § 736c (Anmeldung der Liquidatoren)

§ 736c BGB-E ist neu. Die Vorschrift regelt die Anmeldung und Eintragung der Liquidatoren und ihrer Vertretungsbefugnis sowie diesbezüglicher Änderungen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 verpflichtet sämtliche Gesellschafter einer eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die Liquidatoren und ihre Vertretungsbefugnis sowie jede diesbezügliche Änderung zur Eintragung in das Gesellschaftsregister anzumelden. Die Anmeldung hat auch zu erfolgen, wenn die bislang vertretungsbefugten Gesellschafter Liquidatoren werden oder wenn sämtliche Gesellschafter Liquidatoren werden. Eine solche Anmeldepflicht ist zum Schutz des Rechtsverkehrs erforderlich, weil die Rechtsfolgen der Auflösung der Gesellschaft, darunter insbesondere die Ersetzung der bisherigen organschaftlichen Befugnisse der Gesellschafter durch die Befugnisse der Liquidatoren, unabhängig von der nur deklaratorisch wirkenden Eintragung nach §§ 733, 736c BGB-E eintreten.

Wie bei § 733 Absatz 2 BGB-E kann nach dem Tod eines Gesellschafters die Eintragung erfolgen, ohne dass Erben bei der Anmeldung mitwirken müssen, soweit ihrer Mitwirkung besondere Hindernisse entgegenstehen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass die Berufung und Abberufung gerichtlich berufener Liquidatoren von Amts wegen eingetragen wird, und zwar auf Ersuchen des Gerichts, das darüber entschieden hat. Die Vorschrift ist auf die gerichtlich angeordnete Änderung der Vertretungsbefugnis der Liquidatoren entsprechend anzuwenden, was keiner gesetzlichen Klarstellung bedarf.

Zu § 736d (Rechtstellung der Liquidatoren)

§ 736d BGB-E fasst den auf §§ 733, 734 BGB sowie §§ 149, 152, 153 HGB verteilten Normenbestand zusammen und ordnet ihn unter der Bezeichnung „Rechtsstellung der Liquidatoren“ inhaltlich neu. Im Allgemeinen ergeben sich die Rechte der Liquidatoren aus ihrer Befugnis zur Geschäftsführung und Vertretung, die Pflichten aus dem geänderten, das heißt nunmehr auf Abwicklung und Vollbeendigung gerichteten, Gesellschaftszweck. § 736d BGB-E formt diese Rechte und Pflichten im Besonderen aus.

Der geltende § 731 BGB verweist für das Verfahren bei „Auseinandersetzung“ insoweit auf die §§ 732 bis 735 BGB und ergänzend auf die Vorschriften über die Teilung der Gemeinschaft (§§ 752 bis 758 BGB). Ein dem § 732 Satz 1 BGB entsprechender Rückgabeanspruch der zur Nutzung überlassenen Gegenstände ist nicht mehr vorgesehen, weil sich dies nach der zugrundeliegenden Vereinbarung von selbst versteht. Das gilt gleichermaßen für die gesetzliche Klarstellung des § 732 Satz 2 BGB, dass mangels Verschuldens bei Untergang oder Verschlechterung des überlassenen Gegenstands ein Schadensersatzanspruch ausscheidet. Die dem § 735 BGB entsprechende Regelung findet sich in § 737 BGB-E wieder. Die Verweisung auf die Vorschriften über die Teilung der Gemeinschaft entfällt. Wegen der Begründung wird auf die Erläuterung zu § 735 Absatz 3 BGB-E Bezug genommen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 ist dem geltenden § 152 HGB nachgebildet. Die Vorschrift verpflichtet die Liquidatoren, den Weisungen der Beteiligten hinsichtlich der Geschäftsführung Folge zu leisten. Die Vorschrift stellt sicher, dass die Gesellschafter und die ihnen nach § 736a Absatz 2 Nummer 2 und 3 BGB-E gleichgestellten weiteren Beteiligten die „Herren des Liquidationsverfahrens“ bleiben, selbst wenn die Liquidation von Personen durchgeführt wird, die nicht zum Kreis der Gesellschafter gehören.

Das Weisungsrecht wird durch Beschluss der Beteiligten ausgeübt, der gemäß § 714 BGB-E grundsätzlich Einstimmigkeit voraussetzt. Davon abweichend lässt § 736d Absatz 1 Satz 2 BGB-E auch gesellschaftsvertraglich vereinbarte Mehrheitsbeschlüsse zu. Hat nach dem Gesellschaftsvertrag die Mehrheit der Stimmen zu entscheiden, bedarf der Beschluss zum Schutz der weiteren Beteiligten gleichwohl deren Zustimmung. Insoweit unterscheidet sich die Regelung von der derzeit geltenden Rechtslage, insoweit davon auszugehen ist, dass eine gesellschaftsvertraglich vereinbarte Mehrheitsklausel neben den Gesellschaftern grundsätzlich auch die weiteren Beteiligten bindet, es sei denn, der Beschluss wird einseitig gegen deren Interessen gefasst; dann ist er rechtswidrig und unwirksam (vgl. K. Schmidt, in: MünchKomm-HGB, 4. Aufl. 2016, § 152 Rn. 14). Das Zustimmungserfordernis verdient gegenüber einem Recht der weiteren Beteiligten auf materielle Beschlusskontrolle den Vorzug, weil das Beschlussmängelrecht auf einen Streit zwischen den Gesellschaftern angelegt ist, die untereinander den Bindungen der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht unterliegen. Es ist anzunehmen, dass bei einem Streit um die Verteilung des Gesellschaftsvermögens die Gesellschafter das insoweit gleichgerichtete Interesse verbindet, nicht für Fehlbeträge im Sinne von § 737 BGB-E haften zu müssen, während eine solche Haftung die weiteren Beteiligten nicht trifft. Diese im Ausgangspunkt unterschiedliche Interessenlage schließt gleichwohl den Einwand rechtsmissbräuchlichen Verhaltens der weiteren Beteiligten nicht aus.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ist dem geltenden § 149 Satz 1 HGB nachgebildet. Die Vorschrift weist dem Liquidator die Aufgabe zu, die laufenden Geschäfte zu beenden und – soweit es der auf Abwicklung und Vollbeendigung gerichtete Gesellschaftszweck erfordert – hierzu neue Geschäfte einzugehen. Der Begriff des Geschäfts ist hier untechnisch zu verstehen und erfasst jede unternehmerische Tätigkeit. Ferner gehört es zu den Aufgaben der Liquidatoren, die

Forderungen der Gesellschaft einzuziehen und dadurch in verteilungsfähiges Vermögen umzuwandeln. Ob die Forderung der Gesellschaft auf einem Rechtsverhältnis zu Dritten oder zum Gesellschafter beruht, ist unerheblich, soweit nur ihre Einziehung nach dem geänderten Gesellschaftszweck geboten ist. Es gehört daher insbesondere auch zu den Aufgaben der Liquidatoren, den Ausgleich unter den Gesellschaftern durchzuführen (vgl. zur Publikumsgesellschaft BGH, Urt. v. 30.01.2018 – II ZR 95/16, juris Rn. 67 ff. = BGHZ 217, 237). § 736d Absatz 2 BGB-E schließt insoweit eine Gesellschafterklage aber nicht aus. Der Begriff des Einziehens ist hier ebenfalls untechnisch zu verstehen und erfasst auch die anderweitige Verwertung einer Forderung zum Beispiel durch Aufrechnung.

Weiter weist die Vorschrift dem Liquidator die Aufgabe zu, neben den Forderungen auch das übrige Vermögen der Gesellschaft in Geld umzusetzen. Die Gesellschaft soll dadurch die nötigen Mittel zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger und gegebenenfalls zur Verteilung des Überschusses unter die Gesellschafter erlangen. Abweichend von dem geltenden § 733 Absatz 3 BGB ist das Gesellschaftsvermögen vollständig in Geld umzusetzen und nicht mehr nur insoweit, als es für die Berichtigung der Verbindlichkeiten und für die Rückerstattung der geleisteten Beiträge erforderlich ist. Damit entfällt für die Verteilung des Überschusses der nach §§ 731 Satz 2, 752 BGB bislang vorgesehene Grundsatz einer Teilung in Natur (vgl. Schäfer, in: MünchKomm-BGB, 8. Aufl. 2020, § 733 Rn. 22). Ist die Teilung in Natur ausgeschlossen, bewirkt die geltende Rechtslage, dass das Gesellschaftsvermögen nach den Vorschriften über den Pfandverkauf beziehungsweise bei Grundstücken durch Zwangsversteigerung umzusetzen ist (vgl. § 731 Satz 2 BGB in Verbindung mit § 753 BGB). Ausgehend von dem gesetzlichen Leitbild einer auf Dauer angelegten und damit häufig auch nachhaltig wirtschaftlich tätigen Gesellschaft erscheint dies nicht mehr praktikabel.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ist dem geltenden § 153 HGB nachgebildet. Die Vorschrift regelt zwingend die Zeichnung der Liquidatoren einer eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts im geschäftlichen Verkehr. Handeln sie schriftlich nach außen im Namen der Gesellschaft, so haben sie deren Namen einen Liquidationszusatz beizufügen. Das dient dem Zweck, die mit einer Liquidationsgesellschaft kontrahierenden Person auf diesen Umstand und die damit einhergehenden rechtlichen und wirtschaftlichen Risiken hinzuweisen. Bedeutung erlangt die danach erforderliche Zeichnung im Hinblick auf die negative Publizität des Gesellschaftsregisters; auch wenn die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidatoren nicht in das Gesellschaftsregister eingetragen sind, beseitigt der Liquidationszusatz die Gutgläubigkeit im Sinne des § 15 Absatz 1 HGB (vgl. Habersack, in: Staub, HGB, 5. Aufl. 2009, § 153 Rn. 1).

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt im Wesentlichen den geltenden § 733 Absatz 1 BGB. Die Vorschrift weist dem Liquidator die Aufgabe zu, zunächst die Gläubiger der Gesellschaft zu befriedigen. Gläubiger der Gesellschaft können im Einklang mit der geltenden Rechtslage auch die Gesellschafter selbst sein. Damit wird bewirkt, dass der anspruchsberechtigte Gesellschafter mit der Befriedigung seiner Forderung grundsätzlich Vorrang genießt, bevor mit der Rückerstattung der geleisteten Beiträge nach § 736d Absatz 5 BGB-E begonnen wird. Abweichend von dem geltenden § 733 Absatz 1 BGB ist die Vorschrift insoweit aber bewusst offen formuliert, um der Rechtsprechung Auslegungsspielraum für die sachgerechte Behandlung von Sozialverbindlichkeiten zu belassen. Es ist nämlich mit der ständigen Rechtsprechung davon auszugehen, dass ein auf dem Gesellschaftsverhältnis beruhender Anspruch des Gesellschafters infolge der Auflösung grundsätzlich nicht mehr getrennt durchsetzbar ist, sondern zum unselbständigen Rechnungsposten im Rahmen der Schlussabrechnung wird (Durchsetzungssperre). So entspricht es einem allgemeinen Prinzip und ist in § 737 Satz 1 BGB-E angelegt, dass wechselseitige Zahlungen im Abwicklungsstadium

vermieden und die Geltendmachung von Ansprüchen grundsätzlich der Schlussabrechnung vorbehalten werden soll (vgl. Schäfer, in: MünchKomm-BGB, 8. Aufl. 2020, § 730 Rn. 49-56). Dies zu kodifizieren, entzieht sich jedoch einer abstrakt-generellen Regelung.

Für noch nicht fällige oder streitige Verbindlichkeiten ist schließlich eine Rückstellung zu bilden und das zurückbehaltene Geld nach § 372 BGB zu hinterlegen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 übernimmt mit redaktioneller Anpassung den geltenden § 733 Absatz 2 BGB. Die Vorschrift weist dem Liquidator die Aufgabe zu, nach Berichtigung der Gesellschaftsverbindlichkeiten die geleisteten Beiträge ihrem Wert nach an die Gesellschafter zurückzuerstatten. Ungeachtet ihres Regelungsstandorts begründet die Vorschrift einen eigenen Anspruch des Gesellschafters gegen die Gesellschaft. Beiträge, die in der Leistung von Diensten oder in der Überlassung der Benutzung eines Gegenstands bestanden haben, bleiben „im Zweifel“ unberücksichtigt, weil ihre Einbeziehung in die Rückerstattung zu erheblichen Bewertungsschwierigkeiten führen würde und davon auszugehen ist, dass sie ohnehin durch die Beteiligung am Gewinn der Gesellschaft abgegolten werden (vgl. Schäfer, in: MünchKomm-BGB, 8. Aufl. 2020, § 733 Rn. 17). Die Vorschrift lässt jedoch abweichende Vereinbarungen zu; sie können insbesondere in der Gutschrift eines Kapitalwerts der versprochenen Dienstleistung oder Gebrauchsüberlassung bei Gründung der Gesellschaft bestehen, zu der § 709 Absatz 3 BGB-E die Gesellschafter durch Vereinbarung eines Beteiligungsverhältnisses anhält.

Zu Absatz 6

Absatz 6 übernimmt mit redaktioneller Anpassung den geltenden § 734 BGB. Die Vorschrift weist dem Liquidator zum Schluss die Aufgabe zu, dass nach Berichtigung der Verbindlichkeiten und Rückerstattung der geleisteten Beiträge verbleibende Vermögen der Gesellschaft unter die Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Anteile am Gewinn und Verlust zu verteilen. Ein Überschuss liegt vor, wenn und soweit das Aktivvermögen, das der Gesellschaft nach Berichtigung der Gesellschaftsverbindlichkeiten gegenüber Dritten und Hinterlegung der auf betagte oder streitige Forderungen entfallenden Beträge verbleibt, die noch offenen Forderungen der Gesellschafter einschließlich der Ansprüche auf Rückerstattung des Wertes ihrer geleisteten Beiträge übersteigt.

Zu § 737 (Haftung der Gesellschafter für Fehlbetrag)

§ 737 BGB-E übernimmt im Wesentlichen die geltenden §§ 735, 733 Absatz 2 Satz 3 BGB. Die Vorschrift enthält eine der Überschussverteilung nach § 736d Absatz 6 BGB-E entsprechende Regelung, setzt im Unterschied zu dieser aber einen Fehlbetrag im Zuge der Schlussabrechnung voraus. In Anschluss an die Rechtsprechung ist klarzustellen, dass der Anspruch auf Haftung des Gesellschafters für den Fehlbetrag der Gesellschaft selbst zusteht (vgl. BGH, Urt. v. 15.11.2011 – II ZR 266/09, juris Rn. 33 ff. = ZIP 2012, 515).

Zu § 738 (Anmeldung des Erlöschens)

§ 738 BGB-E ist neu. Die Vorschrift regelt die Pflicht sämtlicher Gesellschafter einer eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts, nach Beendigung der Liquidation das Erlöschen der Gesellschaft zur Eintragung in das Gesellschaftsregister anzumelden. Dadurch soll im Interesse des Rechtsverkehrs sichergestellt werden, dass die durch die Beendigung der Liquidation erfolgte Vollbeendigung der Gesellschaft als Rechtsträger publik gemacht wird.

Die Terminologie („Erlöschen der Gesellschaft“) unterscheidet sich von der Vorschrift des § 157 Absatz 1 HGB, die ihrerseits terminologisch an das Erlöschen der einzelkaufmännischen Firma nach § 31 Absatz 2 HGB anknüpft. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht bezweckt.

Zu § 739 (Verjährung von Ansprüchen aus der Gesellschafterhaftung)

§ 739 BGB-E ist neu. Die Vorschrift bezweckt, die trotz Auflösung der Gesellschaft bis zu ihrem Erlöschen fortbestehende Gesellschafterhaftung nach §§ 721, 721a und 721b BGB-E durch eine Sonderverjährung zeitlich zu begrenzen. Sie übernimmt im Ansatz den auf das Gesetz zur zeitlichen Begrenzung der Nachhaftung von Gesellschaftern (Nachhaftungsbegrenzungsgesetz – NachhBG) vom 18.03.1994 (BGBl. I S. 560) zurückzuführenden § 159 HGB und vollzieht dabei die durch das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 01.01.2002 (BGBl. I S. 3138) erfolgten Änderungen der allgemeinen Verjährungsvorschriften nach. Absatz 1 legt die Frist für die Sonderverjährung fest, während Absatz 2 den Beginn und Absatz 3 die Unterbrechung der Sonderverjährung regeln.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 unterliegt die Gesellschafterhaftung einer Sonderverjährung von fünf Jahren. Das ist erforderlich, aber auch ausreichend, um dem Gesellschaftsgläubiger zu ermöglichen, eine im Zuge der Abwicklung nicht befriedigte Forderung durch Inanspruchnahme der Gesellschafter durchzusetzen.

Tatsächlich dürfte es sich dabei um einen Ausnahmefall handeln, weil eine Liquidation nach Maßgabe der §§ 735, 736, 736a, 736b, 736c, 736d und 737 BGB-E in der Regel zur vollständigen Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten und damit auch zur Befriedigung der Gläubiger führt. Wird die Gesellschaft dagegen im Rahmen eines Insolvenzplanverfahrens restrukturiert, hat dies gemäß § 227 Absatz 2 InsO regelmäßig das Erlöschen der Gesellschafterhaftung zur Folge, die im Fall der Masselosigkeit zwar besteht, aber sehr häufig wertlos ist. Ferner ist zu berücksichtigen, dass sich der Gesellschafter dem Gläubiger gegenüber stets insoweit auf die Verjährung berufen kann, als der Gesellschaft selbst die Einrede der Verjährung zusteht. Seit der Verkürzung der regelmäßigen Verjährungsfrist durch das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 01.01.2002 (BGBl. I S. 3138) auf drei Jahre kommt es auf § 739 Absatz 1 BGB-E daher vorbehaltlich des § 739 Absatz 3 BGB-E nur an, wenn der Anspruch gegen die Gesellschaft ausnahmsweise erst später verjährt, insbesondere infolge Titulierung gemäß § 197 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 BGB, bei grundstücksbezogenen Ansprüchen gemäß § 196 BGB oder wegen Vorliegens einer Verjährungsabrede gemäß § 202 Absatz 2 BGB (vgl. Freitag, in: Heymann, HGB, 3. Aufl. 2020, § 159 Rn. 6; Hofmeister, NZG 2002, 851, 853). Liegt im Zeitpunkt des Beginns der Sonderverjährung nach § 739 Absatz 2 BGB-E dagegen bereits ein Titel gegen den Gesellschafter vor, gilt nicht § 739 BGB-E, sondern § 197 Absatz 1 Nummer 3 BGB (vgl. BGH, Urt. v. 27.04.1981 – II ZR 177/80, juris Rn. 3 ff. = ZIP 1981, 861 zu § 218 BGB i.d.F. v. 01.01.1964).

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den Beginn der Sonderverjährung. Abweichend von § 159 HGB wird insoweit nicht auf die Auflösung, sondern auf das Erlöschen der Gesellschaft beziehungsweise deren Eintragung im Gesellschaftsregister abgestellt. Grund hierfür ist, dass die Auflösung allein noch keine Auswirkungen auf die rechtliche Existenz der Gesellschaft hat. Deswegen können die Liquidatoren im Rahmen des Liquidationszwecks auch noch nach der Auflösung Verbindlichkeiten namens der Gesellschaft eingehen, für die die Gesellschafter unbeschränkt persönlich haften. Demgegenüber bewirkt § 159 HGB, dass bereits während der Liquidation eine nachhaftungsbegrenzende Sonderverjährung läuft, obwohl immer noch neue Verbindlichkeiten entstehen. Auf diese Weise kann Enthaftung eintreten, während eine sich über mehr als fünf Jahre hinziehende Liquidation noch läuft (vgl. K. Schmidt, in: MünchKomm-HGB, 4. Aufl. 2016, § 159 Rn. 7). Um das mit dem Gesetz zur zeitlichen Begrenzung der Nachhaftung von Gesellschaftern (Nachhaftungsbegrenzungsgesetz – NachhBG) vom 18.03.1994 (BGBl. I S. 560) einstmals verfolgte Ziel zu erreichen, die Nachhaftung einheitlich zu begrenzen (vgl. BT-Drucks. 12/1868, S. 2), ist daher für den Beginn der

Verjährung auf das Erlöschen der Gesellschaft beziehungsweise deren Eintragung im Gesellschaftsregister abzustellen. Dass es mit dem Erlöschen der Gesellschaft auf einen im Vergleich zur Auflösung der Gesellschaft typischerweise weniger greifbaren Zeitpunkt ankommt, ist beabsichtigte Nebenfolge. Auf diese Weise werden die für den Lauf der Verjährung darlegungs- und beweisbelasteten Gesellschafter angehalten, das Erlöschen der Gesellschaft, im Regelfall also den Abschluss der Liquidation, nachvollziehbar zu dokumentieren, um mit einer Einrede der Verjährung im Prozess Gehör zu finden (vgl. Beurskens, JZ 2018, 272 ff.). § 739 Absatz 1 BGB-E setzt damit einen weiteren positiven Anreiz, die Gesellschaft zur Eintragung in das Gesellschaftsregister anzumelden, um einen für den Lauf der Verjährung greifbareren Zeitpunkt bewirken zu können.

Für die nicht eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist stets auf den Zeitpunkt abzustellen, zu dem der Gläubiger von dem Erlöschen der Gesellschaft Kenntnis erlangt hat. Für die eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist grundsätzlich auf den Tag abzustellen, an dem das Erlöschen der Gesellschaft in das Gesellschaftsregister eingetragen worden ist, es sei denn, der jeweilige Gläubiger hat schon davor Kenntnis vom Erlöschen der Gesellschaft erlangt. Die positive Kenntnis des Gläubigers ist mithin immer beachtlich. Wollte man an die Kenntnis des Gläubigers einer eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts nicht dieselben Folgen knüpfen wie im Fall einer nicht eingetragenen Gesellschaft, würde dies zu einer sachlich nicht zu rechtfertigenden Besserstellung der Gläubiger einer eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Verhältnis zu den Gläubigern einer nicht eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts führen. Dem ist der Bundesgerichtshof in Bezug auf den dem § 159 HGB ähnlich gelagerten § 160 HGB durch einen Vergleich zwischen nicht registerfähiger Gesellschaft bürgerlichen Rechts und offener Handelsgesellschaft entgegengetreten (vgl. BGH, Urt. v. 24.09.2007 – II ZR 284/05, juris Rn. 16 = BGHZ 174, 7). Hieran ist festzuhalten, weil das mit dem Entwurf verfolgte Konzept der Registrierung gerade nicht auf eine negative Anreizwirkung setzt. Im Ergebnis gilt damit hinsichtlich der Eintragung des Erlöschens nichts anders, als sich aus der Anwendung von § 707a Absatz 3 Satz 1 BGB-E in Verbindung mit § 15 Absatz 1 HGB ohnehin ergäbe.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ist dem geltenden § 159 Absatz 4 HGB nachgebildet und behandelt die Fälle des Neubeginns und der Hemmung der Verjährung des Anspruchs gegen die Gesellschaft in ihren Auswirkungen auf die Nachhaftung der Gesellschafter. Neben den §§ 204, 212 BGB wird nunmehr auch auf die übrigen allgemeinen Hemmungstatbestände der §§ 203, 205 und 206 BGB verwiesen. Damit werden die durch das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 01.01.2002 (BGBl. I S. 3138) erfolgten Änderungen der allgemeinen Verjährungsvorschriften nachvollzogen.

Zu Untertitel 3 (Nicht rechtsfähige Gesellschaft)

In einem eigenen Untertitel 3 („Nicht rechtsfähige Gesellschaft“) werden die auf die nicht rechtsfähige Gesellschaft anwendbaren Vorschriften zur besseren Unterscheidbarkeit von der rechtsfähigen Gesellschaft zusammengefasst. Damit soll auch der Empfehlung des 71. Deutschen Juristentages nach einer systembildenden Unterscheidung zwischen rechtsfähiger Gesellschaft und nicht rechtsfähiger Gesellschaft Rechnung getragen werden (vgl. Beschluss 5a des 71. Deutschen Juristentages, in: Verhandlungen des 71. Deutschen Juristentages, Band II/2, 2017, S. O219). Nicht rechtsfähige Gesellschaften existieren in einer Vielzahl von Arten und Formen. Die rechtstatsächliche Variationsbreite reicht von Beteiligungs- und Stimmrechtskonsortien über Ehegatteninnengesellschaften bis hin zur Tippgemeinschaft (vgl. Schäfer, in: MünchKomm-BGB, 8. Aufl. 2020, § 705 Rn. 291). Der Entwurf zielt darauf ab, jenen Gesellschaftern einer nicht rechtsfähigen Gesellschaft eine gesetzliche Auffanglösung an die Hand zu geben, die typischerweise von einer vertraglichen Ausgestaltung ihres Rechtsverhältnisses absehen. Die Vorschriften sind dabei nicht als eine abschließende Regelung konzipiert. Das ermöglicht bei vergleichbarer Interessenlage im Einzelfall eine entsprechende Anwendung der §§ 231 ff. HGB auf die stille Gesellschaft

bürgerlichen Rechts (vgl. Schäfer, in: MünchKomm-BGB, 8. Aufl. 2020, § 705 Rn. 294-296). Dies zugrunde gelegt ergibt sich der folgende Regelungsbedarf.

Zu § 740 (Fehlende Vermögensfähigkeit; anwendbare Vorschriften)

§ 740 BGB-E ist neu. Die Vorschrift befasst sich mit der Vermögensfähigkeit der nicht rechtsfähigen Gesellschaft und legt die auf sie anwendbaren Vorschriften fest.

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass die nicht rechtsfähige Gesellschaft kein Vermögen hat. Mangels Rechtsfähigkeit kann die Gesellschaft selbst nicht Trägerin eines Vermögens sein. Es kommt auch kein gesamthänderisch gebundenes Vermögen der Gesellschafter in Betracht. Für die Bildung eines solchen Vermögens eigener Art besteht aus Sicht der Gesellschafter kein durchgreifendes praktisches Bedürfnis: Der Gesellschaftszweck kann ohne weiteres mit Bruchteilsrechten verfolgt werden, die im Hinblick auf diesen Zweck schuldrechtlich gebunden sind. Alternativ kann ein Gesellschafter die Vermögensgegenstände zugleich treuhänderisch für die anderen Gesellschafter halten und verwalten. In diesem Fall tritt zum Gesellschaftsvertrag noch eine Treuhandabrede hinsichtlich der betreffenden Vermögensgegenstände hinzu. Dies dürfte – sofern keine Formerfordernisse zu beachten sind – regelmäßig keine Probleme bereiten (vgl. Armbrüster, ZGR 2020, 143, 152). Demgegenüber sprechen die schutzwürdigen Belangen der Privatgläubiger eines Gesellschafters entscheidend dagegen, bei nicht rechtsfähigen Gesellschaften die Bildung von Gesamthandsvermögen zuzulassen: Brächte ein Gesellschafter einzelne Vermögensgegenstände in ein Gesamthandvermögen aller Gesellschafter ein, so könnte ein Privatgläubiger nur unter erschwerten Bedingungen in dieses Vermögen vollstrecken, weil er gemäß § 740a Absatz 2 BGB-E in Verbindung mit § 726 BGB-E zur Pfändung des Gesellschaftsanteils und Kündigung der Mitgliedschaft angehalten wäre. Diesen beschwerlichen Weg müsste ein Privatgläubiger sonst nur gehen, wenn er auf das Auseinandersetzungsguthaben des Gesellschafters zugreifen wollte. Mit diesem Aufwand sollte er nicht darüber hinaus belastet werden, wenn es nur um den Zugriff auf einzelne Vermögensgegenstände geht. Nach allgemeinen Regeln müsste ein Privatgläubiger freilich dann, wenn die Gesellschafter statt der Treuhandlösung Bruchteilseigentum bilden, nach der Anteilspfändung die Aufhebung der Gemeinschaft hinsichtlich des konkreten Vermögensgegenstandes verlangen. Dies ist aber weniger aufwendig als die Kündigung der Mitgliedschaft (vgl. Armbrüster, ZGR Sonderheft 23 (2020), 143, 153 im Erscheinen). Soweit schließlich das Bürgerliche Gesetzbuch in Gestalt der ehelichen Gütergemeinschaft und der Erbengemeinschaft ein gesamthänderisch gebundenes Vermögen kennt, beruht dies auf spezifischen ehe- beziehungsweise erbrechtlichen Regelungen, die den Zusammenhalt dieser Gemeinschaften sichern sollen. Eine vergleichbare Interessenlage besteht für die nicht rechtsfähige Gesellschaft nicht (vgl. Armbrüster, ZGR Sonderheft 23 (2020), 143, 154 f. im Erscheinen).

Zu Absatz 2

Absatz 2 erklärt auf das Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander folgende Vorschriften für entsprechend anwendbar:

– § 708 BGB-E (Gestaltungsfreiheit),

– § 709 BGB-E (Beiträge; Stimmgewicht; Anteil am Gewinn und Verlust),

– § 710 BGB-E (Mehrbelastungsverbot),

– § 711a BGB-E (eingeschränkte Übertragbarkeit von Rechten aus dem Gesellschaftsverhältnis),

– § 711 BGB-E (Übertragbarkeit des Gesellschaftsanteils),

– § 712 Absatz 1 und 2 BGB-E (Eintritt eines neuen Gesellschafters; Ausscheiden eines Gesellschafters),

– § 714 BGB-E (Beschlussfassung),

– § 715 BGB-E (Geschäftsführungsbefugnis),

– § 715a BGB-E (Notgeschäftsführungsbefugnis),

– § 716 BGB-E (Ersatz von Aufwendungen und Verlusten; Vorschusspflicht; Herausgabepflicht; Verzinsungspflicht),

– § 717 Absatz 1 BGB-E (Informationsrecht),

– § 718 BGB-E (Rechnungsabschluss und Verteilung von Gewinn und Verlust).

Entsprechende Anwendung bedeutet, dass die betreffenden Vorschriften nicht die Rechtsfähigkeit der Gesellschaft voraussetzen. Daher tritt an die Stelle des in § 716 Absatz 1, 2, 3 und § 718 BGB-E vorgesehenen Vermögensausgleichs zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter ein Vermögensausgleich der Gesellschafter untereinander und richtet sich das individuelle Informationsrecht nach § 717 Absatz 1 BGB-E nicht gegen die Gesellschaft, sondern gegen denjenigen Gesellschafter, der über die Information verfügt.

Daraus, dass § 708 BGB-E in die Verweisung mit einbezogen wird, ergibt sich, dass es den Gesellschaftern freisteht, ihr Rechtsverhältnis abweichend von den gesetzlichen Vorschriften durch den Gesellschaftsvertrag zu regeln. Das gilt gleichermaßen für die hier aufgeführten Vorschriften des Kapitels 2, auf die § 740 BGB-E verweist, als auch insbesondere für den § 740a BGB-E. Denn in der Sache handelt es sich bei allen Vorschriften des Untertitels 3 um solche, die das Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander regeln.

Zu § 740a (Beendigung der Gesellschaft)

§ 740a BGB-E ist neu. Die Vorschrift regelt anstelle der Liquidation die Beendigung der nicht rechtsfähigen Gesellschaft, da diese mangels eigenen Vermögens liquidationslos erlischt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Gründe, die zur Beendigung der nicht rechtsfähigen Gesellschaft führen. Eingedenk des gesetzlichen Leitbilds der nicht rechtsfähigen Gesellschaft als Gelegenheitsgesellschaft ohne besondere vertragliche Vorsorge können die für die rechtsfähige Gesellschaft geltenden Auflösungsgründe nicht ohne Weiteres auf die nicht rechtsfähige Gesellschaft übertragen werden. Stattdessen sind die in § 740a Absatz 1 BGB-E aufgezählten Beendigungsgründe den geltenden Auflösungsgründen der §§ 723 bis 728 BGB nachgebildet.

Bei der Auslegung ist zu berücksichtigen, dass die geltenden §§ 723 bis 728 BGB noch von der Existenz eines Gesamthandvermögens ausgehen. Da die nicht rechtsfähige Gesellschaft über kein eigenes Vermögen verfügt und es auch kein gesamthänderisch gebundenes Vermögen der Gesellschafter gibt, greift der Beendigungsgrund des § 740a Absatz 1 Nummer 6 BGB-E daher nur Platz, wenn nach Beendigung verteilungsfähiges Vermögen zum Beispiel in Gestalt schuldrechtlich gebundener Bruchteilsrechte an einzelnen Vermögensgegenständen oder in Gestalt einzelner treuhänderisch verwalteter Vermögensgegenstände existiert. Die Beendigung wegen Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters stellt dann sicher, dass der Auseinandersetzungsanspruch der Insolvenzmasse zur Verfügung steht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 erklärt auf die Beendigung der nicht rechtsfähigen Gesellschaft die für sie passenden Vorschriften der Kapitel 5 und 6 für entsprechend anwendbar. Entsprechende Anwendung bedeutet, dass anstelle des Ausscheidens eines Gesellschafters oder der Auflösung der Gesellschaft deren Beendigung tritt.

Was die Beendigung wegen Kündigung der Gesellschaft durch einen Privatgläubiger eines Gesellschafters anbelangt, ist die Verweisung auf § 726 BGB-E dahin zu verstehen, dass sich die Pfändung im Sinne dieser Vorschrift nicht auf den Anteil des Gesellschafters an der Gesellschaft bezieht, da diese über kein Vermögen verfügt, sondern auf den Auseinandersetzungsanspruch als dem nach § 857 Absatz 1 ZPO pfändbaren Vermögensrecht.

Zu § 740b (Auseinandersetzung)

§ 740b BGB-E ist neu. Die Vorschrift regelt die Auseinandersetzung nach Beendigung der nicht rechtsfähigen Gesellschaft.

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass die Gesellschafter untereinander die Auseinandersetzung schulden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 erklärt auf die Auseinandersetzung nach Beendigung der nicht rechtsfähigen Gesellschaft die für sie passenden Vorschriften des Kapitels 6 für entsprechend anwendbar. Die entsprechende Anwendung von § 736d Absatz 2, 4, 5 und 6 sowie § 737 BGB-E belässt der Rechtsprechung den nötigen Spielraum, auf die jeweiligen Vermögensverhältnisse der nicht rechtsfähigen Gesellschaft angemessen einzugehen. So kann es nicht rechtsfähige Gesellschaften geben, bei denen Bruchteilsrechte an einzelnen Vermögensgegenstände aufgrund schuldrechtlicher Vereinbarung allen Gesellschaftern gemeinschaftlich zustehen oder bei denen einer der Gesellschafter das der Gesellschaft dienende Vermögen treuhänderisch für die anderen Gesellschafter hält und verwaltet. Ebenso kann es nicht rechtsfähige Gesellschaften geben, bei denen kein der Gesellschaft dienendes Vermögen existiert, aber gleichwohl eine Auseinandersetzung zu erfolgen hat. Hiernach richtet sich, wer Gläubiger und Schuldner des Auseinandersetzungsanspruchs ist.

Im Allgemeinen ist davon auszugehen, dass die Einzelansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis grundsätzlich unselbständige Rechnungsposten der Auseinandersetzungsrechnung werden und daher nicht mehr selbständig geltend gemacht werden können (vgl. BGH, Urt. v. 28.01.1991 – II ZR 48/90, juris Rn. 5 = NJW-RR 1991, 1049; Schäfer, in: MünchKomm-BGB, 8. Aufl. 2020, § 730 Rn. 14). Bis zur vollständigen Durchführung des internen Ausgleichs sind die Gesellschafter wie die Parteien anderer beendeter Dauerschuldverhältnisse auch aufgrund nachvertraglicher Pflichten gehalten, einen ordnungsgemäßen Ausgleich untereinander durchzuführen. Hieraus können insbesondere nachvertragliche Rechenschafts- und Auskunftspflichten erwachsen, was keiner gesetzlichen Klarstellung bedarf.

Zu § 740c (Ausscheiden eines Gesellschafters)

§ 740c BGB-E ist neu. Die Vorschrift regelt im Gleichlauf zu § 740a BGB-E das Ausscheiden eines Gesellschafters.

Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht vor, dass die Gesellschafter anstelle einer Beendigung der Gesellschaft bei Eintritt eines der in § 740a Absatz 1 Nummer 4 bis 7 BGB-E genannten Beendigungsgründe (Tod eines Gesellschafters, Kündigung der Gesellschaft durch einen Gesellschafter, Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters und Kündigung der Gesellschaft durch einen Privatgläubiger des Gesellschafters) das Ausscheiden des betreffenden Gesellschafters vereinbaren können. Das entspricht in der Sache dem geltenden § 736 BGB.

Zu Absatz 2

Absatz 2 erklärt auf das Ausscheiden eines Gesellschafters die hierzu passenden Vorschriften des Untertitels 5 für entsprechend anwendbar. Das gilt insbesondere hinsichtlich § 727 BGB-E, der die Ausschließung eines Gesellschafters aus wichtigem Grund ermöglicht. Es entspricht auch bei der nicht rechtsfähigen Gesellschaft dem mutmaßlichen Interesse der Beteiligten, die Gesellschaft dann ohne den betreffenden Gesellschafter fortsetzen zu können. Die Aufnahme der Verweisung auf § 727 BGB-E in § 740c Absatz 2 BGB-E und nicht als weiterer Beendigungsgrund in § 740a Absatz 2 BGB-E gewährleistet, dass es in diesem Fall auch bei der nicht rechtsfähigen Gesellschaft keiner Fortsetzungsklausel bedarf (vgl. Armbrüster, ZGR Sonderheft 23 (2020), 143, 158 ff. im Erscheinen; Bochmann, ZGR Sonderheft 23 (2020), 221, 231 ff. im Erscheinen).

Zu Nummer 4 (§ 899a)

Der geltende § 899a BGB wird infolge der Einführung des Eintragungswahlrechts nach § 707 Absatz 1 BGB-E und des grundbuchverfahrensrechtlichen Voreintragungserfordernisses nach § 47 Absatz 2 GBO-E entbehrlich und ist deshalb aufzuheben.

§ 899a BGB ist die materiell-rechtliche Ergänzung des grundbuchverfahrensrechtlichen § 47 Absatz 2 Satz 1 GBO, wonach bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts stets deren Gesellschafter im Grundbuch einzutragen sind. Diese Regelungen sind durch das Gesetz zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte im Grundbuchverfahren sowie zur Änderung weiterer grundbuch-, register- und kostenrechtlicher Vorschriften (ERVGBG) vom 11.08.2009 (BGBl. I 2009 S. 2713) eingeführt worden. Mit ihnen sollten Schutzlücken, die durch die höchstrichterliche Rechtsprechung kurz vor Verabschiedung des Gesetzes gerissen wurden, geschlossen werden (vgl. BT-Drs. 16/13437, S. 23-25 und 26 f.). Diese Schutzlücken traten auf, nachdem im Anschluss an die Grundsatzentscheidung des II. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs in der Rechtssache „ARGE Weißes Ross“ (vgl. BGH, Urt. v. 29.01.2001 – II ZR 331/00 = BGHZ 146, 341) der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs gefolgert hatte, dass abweichend von der alten Grundbuchpraxis nicht mehr die Gesellschafter in gesamthänderischer Verbundenheit, sondern die Gesellschaft selbst als Berechtigte im Grundbuch einzutragen sei, wobei die Angabe ihrer Gesellschafter nur noch als Behelf zur Identifizierung dienen könne (vgl. BGH, Urt. v. 04.12.2008 – V ZB 74/08, juris Rn. 20 ff. = BGHZ 179, 10).

Mit der neuen Regelung von § 47 Absatz 2 GBO zielte der Gesetzgeber darauf ab, die Eintragung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Grundbuch allein unter ihrem Namen zu unterbinden, weil dies praktisch kaum lösbare Probleme nach sich ziehen würde. Denn Existenz, Identität und ordnungsgemäße Vertretung der nur unter ihrem Namen eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts ließen sich wegen der bislang fehlenden Publizität eines Gesellschaftsregisters regelmäßig nicht in der Form des § 29 GBO nachweisen. Stattdessen schreibt der geltende § 47 Absatz 2 Satz 1 GBO die Eintragung aller Gesellschafter vor. Dies ermöglichte es, an die Grundbucheintragung wieder eine materiell-rechtliche Vermutung bezogen auf die Gesellschafterstellung und die entsprechende Anwendbarkeit der §§ 892 bis 899 BGB zu knüpfen. Folglich erstreckt § 899a Satz 1 BGB die Vermutungswirkung der Grundbucheintragung „in Ansehung des eingetragenen [Grundstücks-]Rechts“

darauf, dass diejenigen Personen Gesellschafter sind, die nach § 47 Absatz 2 Satz 1 GBO im Grundbuch eingetragen sind. § 899a Satz 2 BGB baut hierauf auf und erklärt insoweit die §§ 892 bis 899 BGB für entsprechend anwendbar.

§ 899a Satz 1 BGB begründet in Anknüpfung an die Eintragung der Gesellschafter sowohl eine positive als auch eine negative Vermutung im Hinblick auf den Bestand des Gesellschafterkreises. Positiv wird vermutet, dass diejenigen Personen Gesellschafter der Gesellschaft bürgerlichen Rechts sind, die als solche im Grundbuch bei dem dort verzeichneten Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts eingetragen sind; insoweit handelt es sich um eine Richtigkeitsvermutung, bezogen auf die Identität von eingetragenen Gesellschaftern und wirklichem Gesellschafterbestand. Ferner wird negativ vermutet, dass darüber hinaus keine weiteren Gesellschafter vorhanden sind. In Verbindung mit dem Grundsatz der Selbstorganschaft und den geltenden § 709 Absatz 1, § 714 BGB, die den gesetzlichen Regelfall einer Gesamtvertretung durch alle Gesellschafter anordnen, wird so der durch den Gesetzgeber intendierte Verkehrsschutz geschaffen. Wegen des Zusammenspiels von § 899a Satz 2, § 892 Absatz 1, § 709 Absatz 1, § 714 BGB kann sich der Rechtsverkehr darauf verlassen, dass die Gesellschaft bürgerlichen Rechts bei Verfügungsgeschäften, die sie in Ansehung des eingetragenen Grundstücksrechts tätigt, durch die in ihrem Namen handelnden Personen, welche als ihre Gesellschafter im Grundbuch verlautbart sind, wirksam vertreten wird. Dabei sind für den Umfang des durch § 899a BGB gewährleisteten Rechtsscheins abweichende gesellschaftsvertragliche Vereinbarungen hinsichtlich der Vertretungsbefugnis ohne Auswirkung.

Das Anliegen des Gesetzgebers, die insbesondere mit der fehlenden Transparenz des Gesellschafterbestands, also des Kreises der gesetzlichen Gesamtvertreter, zusammenhängenden Probleme bei Grundstücksgeschäften zu beseitigen, hat sich allerdings nicht vollständig erfüllt. Denn nach verbreiteter Auffassung ist § 899a BGB dahin auszulegen, dass die angeordnete Vermutungswirkung nur für das dingliche Verfügungsgeschäft, nicht aber für das Verpflichtungsgeschäft und damit insbesondere nicht für den Grundstückskaufvertrag gilt (vgl. Bestelmeyer, Rpfleger 2010, 169, 175; Kiehnle, ZHR 174 (2010), 209, 221 ff.; Kohler, NZG 2012, 441; Kuckein/Jenn NZG 2009, 848, 851). Daraus folgt, dass, wenn eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts ein Grundstück veräußert und vor der notariellen Beurkundung des Grundstückskaufvertrags ein neuer noch nicht im Grundbuch eingetragener Gesellschafter eintritt, der Erwerber das Grundstück nach Bereicherungsrecht an die Gesellschaft bürgerlichen Rechts wieder herausgeben muss, selbst wenn der Erwerber von dem Eintritt des neuen Gesellschafters nichts wusste. Eine höchstrichterliche Entscheidung zu dieser Streitfrage steht noch aus (vgl. BGH, Beschl. v. 20.05.2016 – V ZB 142/15, juris Rn. 13 = ZIP 2016, 1965). Die Praxis versucht sie zu vermeiden und dem Erwerber bei einer Grundstücksveräußerung durch eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts anderweitig eine sichere schuldrechtliche Rechtsgrundlage zu geben, die aber mit einem zusätzlichen Zeit- und Kostenaufwand verbunden ist (vgl. Hertel, in: BeckOGK-BGB, Stand: 01.10.2019, § 899a Rn. 85-91.1).

Dies vorausgeschickt läge es auf den ersten Blick zwar nahe, an dem geltenden § 899a BGB anzusetzen, indem dessen Vermutungswirkung kraft Gesetzes auf das Verpflichtungsgeschäft erstreckt und damit ein kondiktionsfester Erwerb von Grundstücksrechten ermöglicht wird. Folgerichtig wäre das Regelungsmodell des § 899a BGB auf weitere registrierte Rechte zu erstrecken. Damit würde aber eine erwiesenermaßen problematische Behelfslösung anstelle einer konsequent gedachten Registerpublizität zu einem generellen Regelungsansatz erhoben. Denn § 899a BGB ist nach dem Willen des Gesetzgebers gerade nicht als gleichwertiger Ersatz für ein Gesellschaftsregister konzipiert worden (vgl. BT-Drs. 16/13437, S. 26). Die entscheidende Information, wer die Gesellschaft bürgerlichen Rechts vertritt, wird nur indirekt, nämlich allein bei Tätigwerden sämtlicher (Buch-)Gesellschafter, noch dazu im Grundbuch statt im Gesellschaftsregister offenbart. Das lässt sich im Vergleich zu den juristischen Personen und anderen rechtsfähigen Personengesellschaften nicht rechtfertigen.

Der Entwurf beschreitet deshalb einen anderen Weg als die vom 71. Deutschen Juristentag empfohlene Erstreckung des Gutglaubensschutzes der Grundbucheintragung auf die Vertretungsbefugnis der Gesellschafter (vgl. Beschluss 14 des 71. Deutschen Juristentages, in: Verhandlungen des 71. Deutschen Juristentages, Band II/2, 2017, S. O221). Die mit der Registrierung verbundene Publizität der Gesellschaft bürgerlichen Rechts als Rechtssubjekt (Subjektpublizität) macht das Regelungsmodell der § 899a BGB, § 47 Absatz 2 GBO, die die Identifizierung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts über ihre Gesellschafter ermöglichen sollen (Objektpublizität), insgesamt hinfällig. § 899a BGB ist deshalb aufzuheben und die Eintragung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts als Berechtigte im Grundbuch wird fortan an den Nachweis ihrer Eintragung in das Gesellschaftsregister geknüpft. Dies hat gegenüber einer Aufrechterhaltung des Regelungsmodells der § 899a BGB, § 47 Absatz 2 GBO den Vorteil der Zeit- und Kostenersparnis für sich. Denn bei Publikumsgesellschaften mit unsteten Beteiligungsverhältnissen bestünde ansonsten die Pflicht fort, sämtliche Gesellschafter in das Grundbuch eintragen zu lassen (§ 47 Absatz 2 Satz 1 GBO) und zudem bei jedwedem Gesellschafterwechsel das Grundbuch zu berichtigen (§ 47 Absatz 2 Satz 2, § 82 Satz 3 GBO). Das ist umso zeit- und kostenaufwändiger, je mehr Grundstücke der Gesellschaft gehören, noch dazu, wenn diese in verschiedenen Grundbuchbezirken belegen sind. Hinzu kommt, dass gerade für Publikumsgesellschaften der Regelungsplan des § 899a BGB regelmäßig schon deshalb nicht aufgehen dürfte, weil sie sich weder im Zeitpunkt des notariellen Kaufvertrages noch der Auflassung durch sämtliche Gesellschafter vertreten lassen wird, wie es dem gesetzlichen Regelfall der § 709 Absatz 1, § 714 BGB entspricht.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landwirtschafts-Altschuldengesetzes)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass Kreditnehmer im Sinne des § 2 Absatz 5 LwAltschG ausschließlich rechtsfähige Personengesellschaften sein können.

Zu Artikel 3 (Änderung der Landwirtschafts-Altschuldenverordnung)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass Kreditnehmer im Sinne des § 1 Absatz 1 LwAltschV ausschließlich rechtsfähige Personengesellschaften sein können.

Zu Artikel 4 (Änderung des Parteiengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 31 Absatz 1 Nummer 3) und Nummer 2 (§ 31 Absatz 2 Nummer 1)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass es sich bei den Personengesellschaften beziehungsweise deren Gesellschaftern, die nach § 31 Absatz 1 Nummer 3 PartG nicht Prüfer sein dürfen, ausschließlich um rechtsfähige Personengesellschaften handeln kann.

Zu Artikel 5 (Änderung des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Die Änderung von § 5a Absatz 2 Nummer 1 VwVG gibt die Grundlage dafür, die gegenwärtigen Anschriften, den Ort der Hauptniederlassung oder den Sitz des Vollstreckungsschuldners auch durch Einsichtnahme in das Gesellschaftsregister zu erheben.

Zu Artikel 6 (Änderung des Verwaltungszustellungsgesetzes)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass eine öffentliche Zustellung auch bei rechtsfähigen Personengesellschaften unter den Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nummer 3 VwZG erfolgen kann.

Zu Artikel 7 (Änderung des De-Mail-Gesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3) Buchstabe a (Absatz 2) Doppelbuchstabe aa (Satz 1) und Doppelbuchstabe bb (Satz 2 Nummer 2) und Buchstabe b (Absatz 3 Satz 1 Nummer 2)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Soweit § 3 Absatz 2 Satz 1, Satz 2 Nummer 2 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 De-Mail-G auf Personengesellschaften Bezug nimmt, wird klargestellt, dass damit ausschließlich rechtsfähige Personengesellschaften gemeint sind, die Nutzer eines De-Mail-Dienstes sein können.

Zu Nummer 2 (§ 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und Absatz 5 Satz 4)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Soweit § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und Absatz 5 Satz 4 auf Personengesellschaften Bezug nimmt, wird klargestellt, dass damit ausschließlich rechtsfähige Personengesellschaften gemeint sind, die Nutzer eines De-Mail-Dienstes sein können.

Zu Artikel 8 (Änderung des Onlinezugangsgesetzes)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Soweit § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 OZG auf Personengesellschaften Bezug nimmt, wird klargestellt, dass damit ausschließlich rechtsfähige Personengesellschaften gemeint sind, deren Daten verarbeitet werden können.

Zu Artikel 9 (Änderung des Apothekengesetzes)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass Betreiber von Apotheken sich unter den Voraussetzungen des § 8 Satz 1 ApoG neben der Rechtsform der offenen Handelsgesellschaft ausschließlich in der Rechtsform der rechtsfähigen Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammenschließen dürfen.

Zu Artikel 10 (Änderung des Betäubungsmittelgesetzes)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Soweit § 3 Absatz 1 Nummer 3, § 22 Absatz 1 Nummer 2 BtMG in Bezug auf Antragsteller beziehungsweise Inhaber einer Erlaubnis nach § 3 BtMG auf nichtrechtsfähige Personenvereinigungen Bezug nimmt, gibt dies die Rechtslage nicht mehr adäquat wieder. Mit der Ersetzung durch die Wendung „sonstige Personenvereinigungen“ wird klargestellt, dass unter den Begriff der Personenvereinigung auch rechtsfähige Personengesellschaften fallen können.

Zu Artikel 11 (Änderung des Arzneimittelgesetzes)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass neben juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Vereinen rechtsfähige Gesellschaften bürgerlichen Rechts erlaubnispflichtig im Sinne des § 13 Absatz 1 Satz 2 AMG sind und dem Umgehungsverbot des § 43 Absatz 2 AMG unterfallen.

Zu Artikel 12 (Änderung der Klinische Prüfung-Bewertungsverfahren-Verordnung)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass pharmazeutische Unternehmen im Sinne der Nummer 2 Buchstabe a Fußnote 2 der Anlage 2 zu § 3 KPBV neben natürlichen oder juristischen Personen ausschließlich rechtsfähige Personengesellschaften sein können.

Zu Artikel 13 (Änderung des Gentechnikgesetzes)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass dem Begriff der Personenvereinigung als Betreiber sowie Bewirtschafter im Sinne des § 3 Nummer 7, Nummer 13a GenTG auch rechtsfähige Personengesellschaften unterfallen können.

Zu Artikel 14 (Änderung des Weingesetzes)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass dem Begriff der Personenvereinigung als Erzeuger im Sinne des § 31 Absatz 1 Nummer 5 WeinG auch rechtsfähige Personengesellschaften unterfallen können.

Zu Artikel 15 (Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass dem Begriff der Personenvereinigung als Erzeuger im Sinne des § 42 Absatz 2 Nummer 5 LFGB auch rechtsfähige Personengesellschaften unterfallen können.

Zu Artikel 16 (Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass der Mitteilungspflicht nach § 52b Absatz 1 Satz 1 BImSchG neben Kapitalgesellschaften ausschließlich rechtsfähige Personengesellschaften unterfallen.

Zu Artikel 17 (Änderung der einundvierzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass bekannt zu gebende Stellen im Sinne des § 3 41. BImSchV neben juristischen Personen ausschließlich rechtsfähige Personengesellschaften sind, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen sind.

Zu Artikel 18 (Änderung des Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetzes)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass unter die Genehmigungspflicht der Personenvereinigungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 3 AntarktUmwSchProtAG auch rechtsfähige Personengesellschaft fallen.

Zu Artikel 19 (Änderung des Umweltauditgesetzes)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass unter den Begriff der Umweltgutachterorganisation im Sinne des § 2 Absatz 3 UAG auch rechtsfähige Personengesellschaften fallen können.

Zu Artikel 20 (Änderung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass unter die Begriffe des Anlagenbetreibers und des Luftfahrzeugbetreibers im Sinne des § 3 Nummer 2, Nummer 7 TEHG neben natürlichen und juristischen Personen ausschließlich rechtsfähige Personengesellschaften fallen.

Zu Artikel 21 (Änderung der Emissionshandelsverordnung 2030)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass sich der Ausschluss nach § 11 Absatz 1 Nummer 1, Nummer 2, Nummer 3 EHV 2030 neben Beschäftigen, Organen und Gesellschaftern einer juristischen Person ausschließlich auf Beschäftige, Organe und Gesellschafter rechtsfähiger Personengesellschaften bezieht.

Zu Artikel 22 (Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 45 Absatz 2)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass sich die in § 45 Absatz 2 KrWG geregelte Hinwirkungsobliegenheit ausschließlich auf rechtsfähige Gesellschaften des privaten Rechts bezieht, an denen die in § 45 Absatz 1 Satz 1 KrWG genannten Stellen beteiligt sind.

Zu Nummer 2 (§ 58 Absatz 1 Satz 1)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass der Anzeigepflicht nach § 58 Absatz 1 Satz 1 KrWG neben Kapitalgesellschaften ausschließlich rechtsfähige Personengesellschaften unterfallen.

Zu Artikel 23 (Änderung der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Soweit § 2 Nummer 5, Nummer 6, Nummer 7, Nummer 8 ElektroStoffV

auf Personengesellschaften Bezug nimmt, wird klargestellt, dass ausschließlich rechtsfähige Personengesellschaften von den Begriffen des Herstellers, Bevollmächtigten, Vertreibers und Importeurs erfasst sind.

Zu Artikel 24 (Änderung des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Soweit § 7 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a, Buchstabe c KSpG auf Personengesellschaften Bezug nimmt, wird klargestellt, dass ausschließlich rechtsfähige Personengesellschaften gemeint sind, die Antragsteller sein können.

Zu Artikel 25 (Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetz)

Zu Nummer 1 (§ 3 Nummer 9 Satuteil vor Buchstabe a, Nummer 10, Nummer 11 und § 8 Absatz 5)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Soweit § 3 Nummer 9, Nummer 10 und Nummer 11 ElektroG auf Personengesellschaften Bezug nimmt, wird klargestellt, dass ausschließlich rechtsfähige Personengesellschaften von den Begriffen des Herstellers, Bevollmächtigten, Vertreibers und Importeurs erfasst sind.

Zu Nummer 2 (§ 34 Absatz 2)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Soweit § 34 Absatz 2 ElektroG auf Personengesellschaften Bezug nimmt, wird klargestellt, dass ausschließlich rechtsfähige Personengesellschaften von dem Begriff des ehemaligen Herstellers erfasst sind.

Zu Nummer 3 (§ 37 Absatz 6 Satz 1)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Soweit § 37 Absatz 6 ElektroG auf Personengesellschaften Bezug nimmt, wird klargestellt, dass damit nur rechtsfähige Personengesellschaften gemeint sind, die sich an der Eignungsfeststellung kollektiver Garantiesysteme beteiligen können.

Zu Artikel 26 (Änderung des Verpackungsgesetzes)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Soweit § 3 Absatz 16 Satz 1 VerpackG und § 8 Absatz 1 Satz 3 VerpackG auf Personengesellschaften Bezug nimmt, wird klargestellt, dass damit ausschließlich rechtsfähige Personengesellschaften gemeint sind, die den Begriffen des Systems und des zu bestimmenden Trägers der Branchenlösung unterfallen können.

Zu Artikel 27 (Änderung des Deutsche-Welle-Gesetzes)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Soweit § 25 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 DWG auf Gesellschaften des privaten Rechts Bezug nimmt, wird klargestellt, dass ausschließlich die Mitgliedschaft in einem Organ einer rechtsfähigen Gesellschaft des privaten Rechts, die unmittelbar oder

mittelbar vertragliche Regelungen über die Lieferung von Rundfunkprogrammen oder Programmteilen zu einem öffentlich-rechtlichen oder privaten Rundfunkveranstalter unterhält, die Unvereinbarkeit begründen kann.

Zu Artikel 28 (Änderung der Verordnung über Steuervergünstigungen zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Soweit § 2 Absatz 1 LArbWoV auf Personengesellschaften Bezug nimmt, wird klargestellt, dass ausschließlich rechtsfähige Personengesellschaften als Land- und Forstwirte erfasst werden können.

Zu Artikel 29 (Änderung der Integrationskursverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 19 Absatz 1 Nummer 1)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass Antragsteller im Sinne des § 19 Absatz 1 Nummer 1 IntV auch – rechtsfähige – Personengesellschaften sein können.

Zu Nummer 2 (§ 19 Absatz 1 Nummer 1)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Die Änderung von § 19 Absatz 1 Nummer 1 IntV gibt die Grundlage dafür, die die Zuverlässigkeit und Gesetzestreue des Antragstellers oder der zur Führung seiner Geschäfte bestellten Personen auch durch Einsicht in das Gesellschaftsregister zu beurteilen.

Zu Nummer 3 (§ 19 Absatz 1 Nummer 2)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass der Begriff der Personenvereinigung in § 19 Absatz 1 Nummer 2 IntV auch rechtsfähige Personengesellschaften umfasst.

Zu Artikel 30 (Änderung der Deutschsprachförderverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 20 Absatz 1 Nummer 2)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Soweit § 20 Absatz 1 Nummer 1 DeuFöV auf Personengesellschaften Bezug nimmt, wird klargestellt, dass damit ausschließlich rechtsfähige Personengesellschaften sind, die Antragsteller sein können.

Die weitergehende Änderung von § 20 Absatz 1 Nummer 2 DeuFöV gibt die Grundlage, die Zuverlässigkeit und Gesetzestreue einer antragstellenden Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder der zur Führung ihrer Geschäfte bestellten Personen auch durch Einsicht in das Gesellschaftsregister zu beurteilen.

Zu Nummer 2 (§ 20 Absatz 1 Nummer 3)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2

BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass der Begriff der nicht rechtsfähigen Personenvereinigung in § 20 Absatz 1 Nummer 3 DeuFöV rechtsfähige Personengesellschaften meint.

Zu Artikel 31 (Änderung des Statistikregistergesetzes)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass Kammerzugehörige im Sinne des § 5 StatRegG ausschließlich rechtsfähige Gesellschaften des Bürgerlichen Rechts sein können.

Zu Artikel 32 (Änderung des Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Die Änderung von § 2 Nummer 4 VwDVG gibt die Grundlage für die Pflicht der Finanzbehörden, auch Ort und Nummer der Eintragung in das Gesellschaftsregister zu übermitteln.

Zu Artikel 33 (Änderung des Rechtspflegergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3)

Durch die Änderung von § 3 RPflG werden dem Rechtspfleger die Gesellschaftsregistersachen zugewiesen und bei dieser Gelegenheit eine Unstimmigkeit des Gesetzes in Bezug auf die Genossenschafts- und Partnerschaftsregistersachen behoben.

Zu Buchstabe a (Nummer 1 Buchstabe n)

Mit den in § 3 Nummer 1 RPflG vorgesehenen Änderungen werden das Gesellschafts-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister in den Katalog der Vollübertragungen in § 3 Nummer 1 RPflG aufgenommen. Die in § 3 Nummer 1 RPflG aufgeführten gerichtlichen Geschäfte sind dem Rechtspfleger in ausschließlicher funktioneller Zuständigkeit übertragen. Die in § 3 Nummer 2 RPflG aufgeführten gerichtlichen Geschäfte sind zwar ebenfalls dem Rechtspfleger übertragen, jedoch nur insoweit als sie nicht nach §§ 14 bis 19 RPflG dem Richter vorbehalten sind (Vorbehaltsübertragungen).

Bisher waren das Genossenschafts- und das Partnerschaftsregister ebenso wie das Handelsregister in dem Katalog der Vorbehaltsübertragungen aufgeführt. Für die Führung des Genossenschafts- und des Partnerschaftsregisters ist in § 17 RPflG, in dem die dem Richter vorbehaltenen Geschäfte in Registersachen und unternehmensrechtlichen Verfahren aufgeführt sind, jedoch kein Richtervorbehalt vorgesehen. Die Führung des Genossenschafts- und Partnerschaftsregisters ist somit bereits nach bisheriger Rechtslage voll dem Rechtspfleger übertragen. Mit der Änderung soll dieser Sachverhalt entsprechend der Systematik des Rechtspflegergesetzes dargestellt werden, wodurch auch die Rechtsanwendung klarer und einfacher wird. Zusätzlich wird auch das Gesellschaftsregister, dessen Führung ebenfalls vollständig dem Rechtspfleger obliegt, in den Katalog des § 3 Nummer 1 RPflG aufgenommen.

Zu Buchstabe b (Nummer 2 Buchstabe d)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anfügung von Buchstabe n in § 3 Nummer 1 RPflG.

Zu Nummer 2 (§ 17)

Zu Buchstabe a (Satzteil vor Nummer 1)

In dem geltenden § 17 RPflG sind die dem Richter vorbehaltenen Geschäfte in Registersachen und unternehmensrechtlichen Verfahren aufgeführt. Für die Genossenschafts- und Partnerschaftsregistersachen ist jedoch in § 17 Nummer 1 RPflG kein Richtervorbehalt vorgesehen. Im Eingangssatz des § 17 RPflG werden daher die Genossenschafts- und Partnerschaftsregistersachen gestrichen. Bei dieser Gelegenheit wird ein Schreibversehen („unternehmens-rechtliche“) korrigiert.

Zu Buchstabe b (Nummer 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (Buchstabe a)

Durch die Änderung von § 17 Nummer 2 Buchstabe a RPflG wird die Verweisung auf die geltenden § 146 Absatz 2, § 147, § 157 Absatz 2 HGB in Bezug auf die Berufung und Abberufung von Liquidatoren sowie die Verwahrung der Geschäftsunterlagen einer aufgelösten Personenhandelsgesellschaft entsprechend angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb (Buchstabe b)

Der geltende § 17 Nummer 2 Buchstabe b RPflG wird obsolet, da die in Bezug genommenen § 166 Absatz 3, § 233 Absatz 3 HGB über das außerordentliche Informationsrecht eines Kommanditisten oder stillen Gesellschafters entfallen.

Zu Doppelbuchstabe cc (Buchstaben c bis d)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung von Buchstabe b.

Zu Artikel 34 (Änderung der Bundesnotarordnung)

Durch die Änderung von § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BNotO wird klargestellt, dass der Notar neben der sogenannten Vertreterbescheinigung nach Nummer 1 auch sonstige rechtserhebliche Umstände in Bezug auf eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, wie zum Beispiel die Änderung der Firma oder des Namens, mit Beweiswirkung nach § 437 ZPO bescheinigen kann, sofern sich diese Umstände aus einer Eintragung im Handelsregister oder einem ähnlichen Register ergeben. Das Gesellschaftsregister steht dem Handelsregister insoweit gleich.

Zu Artikel 35 (Änderung des Rechtsdienstleistungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 13 Absatz 1 Satz 4 Satzteil vor Nummer 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 16 Absatz 2 RDG.

Zu Nummer 2 (§ 14 Nummer 4)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Unter dem im Rechtsdienstleistungsgesetz wiederkehrenden Begriff der Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit ist auch schon bislang die Gesellschaft bürgerlichen Rechts zu verstehen (vgl. BR-Drs. 623/06, S. 134; D. Schmidt, in: Krenzler, RDG, 2. Aufl. 2017, § 10 Rn. 9).

Zu Nummer 3 (§ 15) Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1), Buchstabe b (Absatz 2 Satz 3) und Buchstabe c (Absatz 7 Satz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Unter dem im Rechtsdienstleistungsgesetz wiederkehrenden Begriff der Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit ist auch schon bislang die Gesellschaft bürgerlichen Rechts zu verstehen (vgl. BR-Drs. 623/06, S. 134; D. Schmidt, in: Krenzler, RDG, 2. Aufl. 2017, § 10 Rn. 9).

Zu Nummer 4 (§ 16 Absatz 2)

Zu Buchstabe a (Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe a)

Der geltende § 16 RDG ist nach seinem Sinn und Zweck an den Umstand anzupassen, dass die Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts die Gesellschaft künftig in ein Gesellschaftsregister eintragen lassen können, aber nicht müssen. Das Rechtsdienstleistungsregister dient in erster Linie der Transparenz des durch das Rechtsdienstleistungsgesetz normierten Marktes der Rechtsdienstleistungen (vgl. Klees, in: Krenzler, RDG, 2. Aufl. 2017, § 16 Rn. 6). Dies gebietet es, dem Rechtsuchenden wie dem Rechtsverkehr im Allgemeinen eine sichere und einfache Erkenntnisquelle zur Verfügung zu stellen, aus der die Marktteilnehmer zuverlässig und unbürokratisch die für eine Kontaktaufnahme erforderlichen Daten sowie Informationen über Inhalt und Umfang der Rechtsdienstleistungsbefugnis und zu Untersagungsverfügungen in Erfahrung bringen können (vgl. BR-Drs. 623/06, S. 161).

Dies zugrunde gelegt setzt die Eintragung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Rechtsdienstleistungsregister ihre Voreintragung im Gesellschaftsregister nicht voraus. Demzufolge bestimmt § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe a RDG-E, dass nur zu einer registrierten Gesellschaft bürgerlichen Rechts auch Angaben zum Registergericht und zur Registernummer in das Rechtsdienstleistungsregister einzutragen sind.

Zu Buchstabe b (Satz 2)

Durch die Einfügung des neuen Satzes 2 in § 16 Absatz 2 RDG wird klargestellt, dass für die nicht registrierte Gesellschaft bürgerlichen Rechts anstelle des Registergerichts und der Registernummer Name und Anschrift ihrer vertretungsberechtigten Gesellschafter treten.

Zu Nummer 5 (§ 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Unter dem im Rechtsdienstleistungsgesetz wiederkehrenden Begriff der Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit ist auch schon bislang die Gesellschaft bürgerlichen Rechts zu verstehen (vgl. BR-Drs. 623/06, S. 134; D. Schmidt, in: Krenzler, RDG, 2. Aufl. 2017, § 10 Rn. 9).

Zu Nummer 6 (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Satztteil vor Nummer 1 und § 12 Absatz 4 Satz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Unter dem im Rechtsdienstleistungsgesetz wiederkehrenden Begriff der Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit ist auch schon bislang die Gesellschaft bürgerlichen Rechts zu verstehen (vgl. BR-Drs. 623/06, S. 134; D. Schmidt, in: Krenzler, RDG, 2. Aufl. 2017, § 10 Rn. 9).

Zu Artikel 36 (Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung)

§ … [einzusetzen: nächster bei der Verkündung freier Paragraph mit Zählbezeichnung] EGZPO hält eine Übergangsregelung für die Zwangsvollstreckung in das Vermögen einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts vor gesetzlicher Anerkennung ihrer Rechtsfähigkeit bereit. Nach dem geltenden Recht ist davon auszugehen, dass in Ansehung der unbeschränkt persönlichen Haftung der Gesellschafter für Gesellschaftsverbindlichkeiten ein Vollstreckungstitel gegen einzelne Gesellschafter nur die Zwangsvollstreckung in deren Privatvermögen gestattet, während ein Vollstreckungstitel gegen alle Gesellschafter sowohl zur Zwangsvollstreckung in deren Privatvermögen als auch in das Gesellschaftsvermögen berechtigt (vgl. Pohlmann, WM 2002, 1421, 1427). Dies zugrunde gelegt bedeutete die neue Regelung des § 721c Absatz 2 BGB-E, dass einem Gesellschaftsgläubiger, der wegen der persönlichen Haftung der Gesellschafter für eine Gesellschaftsverbindlichkeit einen Vollstreckungstitel gegen alle Gesellschafter erwirkt hat, die zusätzliche Vollstreckungsmöglichkeit in das Gesellschaftsvermögen genommen wird, weil in Zukunft für die Zwangsvollstreckung in das Vermögen einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts ein gegen die Gesellschaft gerichteter Vollstreckungstitel erforderlich ist. Deswegen sieht § … [einzusetzen: nächster bei der Verkündung freier Paragraph mit Zählbezeichnung] vor, dass zur Zwangsvollstreckung in das Vermögen einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts ein gegen alle Gesellschafter gerichteter Vollstreckungstitel genügt.

Zu Artikel 37 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht Angaben zu §§ 735 und 736)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 735 ZPO und Neufassung von § 736 ZPO.

Zu Nummer 2 (§ 50 ZPO)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung von Absatz 2.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 54 Absatz 1 BGB-E. Nach der Konzeption des § 50 Absatz 1 ZPO folgt die Parteifähigkeit aus der Rechtsfähigkeit. Der geltende § 50 Absatz 2 ZPO bezweckt, neben der passiven auch die aktive Parteifähigkeit des nicht rechtsfähigen Vereins im Sinne des § 54 Satz 1 BGB klarzustellen (vgl. BT-Drs. 16/12813, S. 15). Dieses Klarstellungsinteresse entfällt mit der neuen Fassung von § 54 Absatz 1 BGB-E. Danach sind der (nicht eingetragene) Idealverein ohne Rechtspersönlichkeit und der (nicht konzessionierte) Wirtschaftsverein ohne Rechtspersönlichkeit entweder dem eingetragenen Verein gleichgestellt und insoweit rechts- und damit parteifähig oder die Rechts- und Parteifähigkeit ergibt sich aus der Verweisung auf das Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die ihrerseits nach § 705 Absatz 2 BGB-E rechts- und damit parteifähig ist.

Eine Beschränkung der aktiven Parteifähigkeit auf die eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist nicht veranlasst. Zwar wäre es für den Fall, dass die Gesellschaft mit ihrer Klage unterliegt, hilfreich zu wissen, wer ihre Gesellschafter sind, weil diese für die Prozesskosten immerhin akzessorisch haften. Allerdings begegnete eine entsprechende Beschränkung der aktiven Parteifähigkeit mit Blick auf die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Dessen ungeachtet ist davon auszugehen, dass die fehlende Registerpublizität durch die von der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen an die hinreichend individualisierte Parteibezeichnung kompensiert wird, weil dies unter Umständen die Angabe des Namens der Gesellschafter erfordert, falls die Gesellschaft selbst keinen Namen trägt (vgl. BGH, Urt. v. 29.01.2001 – II ZR 331/00, juris

Rn. 36 = BGHZ 146, 341; Althammer, in: Zöller, ZPO, 33. Aufl. 2020, § 50 Rn. 17). Einer gesetzlichen Klarstellung, dass die Klage einer nicht eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts nur zulässig ist, wenn die Gesellschafter in der Klageschrift angegeben werden, bedarf es daher nicht.

Zu Nummer 3 (§ 735)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 50 ZPO. Nach der Konzeption des geltenden § 735 ZPO setzt sich die aktive und passive Parteifähigkeit des nicht rechtsfähigen Vereins im Sinne des geltenden § 50 Absatz 2 ZPO im Vollstreckungsverfahren fort, so dass ein gegen ihn erwirktes Urteil zur Zwangsvollstreckung in das Vereinsvermögen „genügt“. Nach der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Vereine ohne Rechtspersönlichkeit in § 54 Absatz 1 BGB-E ist zur Zwangsvollstreckung in das Vermögen eines solchen Vereins ein Titel gegen den Verein nicht nur ausreichend, sondern vielmehr erforderlich (vgl. K. Schmidt, ZHR 177 (2013), 712, 726). Der geltende § 735 ZPO ist daher entbehrlich.

Zu Nummer 4 (§ 736)

Die Vorschrift ist neu. Sie ersetzt den § 736 ZPO, der das Gesamthandsprinzip prozessual fortschreibt. Dadurch, dass § 713 BGB-E das Gesellschaftsvermögen der rechtsfähigen Gesellschaft bürgerlichen Rechts selbst zuordnet, wird die Vorschrift in der derzeit geltenden Fassung obsolet.

Für die Zwangsvollstreckung soll mit § 736 ZPO-E eine Erleichterung des Nachweises der Identität einer nachträglich in das Gesellschaftsregister eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts geschaffen werden. Ist eine Gesellschaft in das Gesellschaftsregister eingetragen und soll die Zwangsvollstreckung aufgrund eines bereits für oder gegen die nicht registrierte Gesellschaft erwirkten Titels durchgeführt werden, so ist eine Umschreibung des Vollstreckungstitels nicht erforderlich. Dem Vollstreckungsgericht ist lediglich nachzuweisen, dass die unter Nummer 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Erleichterung soll sowohl für Fälle gelten, bei denen die Gesellschaft als Gläubigerin auftritt als auch für Fälle, in denen sie Schuldnerin ist. Die Aufzählung in den Nummern 1 und 2 ist abschließend.

Zu Nummer 1

Damit die Zwangsvollstreckung für oder gegen eine im Gesellschaftsregister eingetragene Gesellschaft auch aus einem Vollstreckungstitel für oder gegen eine nicht im Gesellschaftsregister eingetragene Gesellschaft stattfinden kann, ist nach Nummer 1 zunächst erforderlich, dass der in dem Vollstreckungstitel genannte Name mit dem im Gesellschaftsregister eingetragenen Namen übereinstimmt. Des Weiteren müssen der im Vollstreckungstitel angegebene Sitz oder die angegebene Anschrift mit dem im Gesellschaftsregister angegebenen Sitz oder der Anschrift übereinstimmen.

Zu Nummer 2

Die Voraussetzungen der Nummer 2 gelten für den Fall, dass im Vollstreckungstitel zusätzlich zum Namen der Gesellschaft alle Gesellschafter aufgeführt sind. In diesem Fall müssen die im Vollstreckungstitel genannten Gesellschafter mit den Gesellschaftern der im Gesellschaftsregister eingetragenen Gesellschaft identisch sein, damit aus dem Vollstreckungstitel die Zwangsvollstreckung betrieben werden kann.

Zu Nummer 5 (§ 859)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu §§ 711 und 711a BGB-E und § 726 BGB-E. Der geltende § 859 Absatz 1 ZPO eröffnet dem Gläubiger eines Gesellschafters einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts entgegen §§ 851, 857 ZPO den Zugriff auf den nach § 719 Satz 1 BGB nicht übertragbaren „Anteil am Gesellschaftsvermögen“. Diese Regelung stammt aus einer Zeit, als der Gesellschaftsanteil noch nicht als subjektives Recht anerkannt war und die Übertragbarkeit unter der Voraussetzung der Zustimmung der anderen Gesellschafter durch die Hilfskonstruktion des kombinierten Ein- und Austritts ersetzt wurde. Dies zugrunde gelegt unterscheiden die §§ 711 und 711a BGB-E zwischen der Übertragbarkeit des Gesellschaftsanteils als solchen und der aus ihm folgenden Vermögens- und Verwaltungsrechte und räumt § 726 BGB-E dem Gläubiger eines Gesellschafters das Recht zur Kündigung der Mitgliedschaft ein, nachdem er die Pfändung des Anteils dieses Gesellschafters an der Gesellschaft erwirkt hat.

Vor diesem Hintergrund ist der geltende § 859 Absatz 1 ZPO entbehrlich, weil sich die Pfändbarkeit des Gesellschaftsanteils als Gesamtheit der pfändbaren Gesellschaftsrechte, insbesondere das Recht auf das Liquidationsguthaben (§ 711a Satz 2 BGB-E) und den Gewinnanspruch (§ 709 Absatz 3 und § 718 BGB-E), bereits aus § 857 ZPO ergibt. Für die nicht rechtsfähige Erbengemeinschaft hat der geltende § 859 Absatz 2 ZPO hingegen Bestand, muss aber wegen der vorhandenen Verweisungstechnik entsprechend umformuliert werden.

Zu Artikel 38 (Änderung der Insolvenzordnung)

Zu Nummer 1 (§ 15) Buchstabe a (Überschrift), Buchstabe b (Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1), zu Nummer 2 (§ 15a) Buchstabe a (Überschrift) und Buchstabe b (Absatz 1 Satz 2) und und Nummer 3 (§ 23 Absatz 2)

Es handelt es sich jeweils um eine Folgeänderung und redaktionelle Anpassung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts und der Einführung des Gesellschaftsregisters einhergeht. Unter dem in der Insolvenzordnung wiederkehrenden Begriff der Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit versteht § 11 Absatz 2 Nummer 1 InsO die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft, die Partnerschaftsgesellschaft, die Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die Partenreederei und die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung. All diese Gesellschaftsrechtsformen sind zukünftig unter dem besser verständlichen Oberbegriff der rechtsfähigen Personengesellschaft zusammenzufassen. Dazu zählt insbesondere auch die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung, die ausweislich § 1 EWIVAG aufgrund ihrer strukturellen Nähe zu den Personengesellschaften in Deutschland als Sonderform der offenen Handelsgesellschaft zählt (vgl. Pathe, in: Gummert, Münchener Anwaltshandbuch Personengesellschaftsrecht, 2. Aufl. 2015, § 28 Rn. 51). Weiterhin nicht zu den rechtsfähigen Personengesellschaften zählen demgegenüber die Gesellschaft bürgerlichen Rechts in Gestalt der nicht rechtsfähigen Gesellschaft und die stille Gesellschaft (vgl. Hirte, in: Uhlenbruck, InsO, 15. Aufl. 2019, § 11 Rn. 374 und 384).

Zu Nummer 4 (§ 27 Absatz 2 Nummer 1)

Mit der Änderung von § 27 Absatz 2 Nummer 1 InsO soll wiederum ein Versehen des Gesetzgebers beseitigt werden. Die Angabe des Registergerichts und der Registernummer im Eröffnungsbeschluss soll der größeren Rechtssicherheit wegen vor Verwechslungen schützen (vgl. BT-Drs. 16/3227, S. 16). Es gibt daher keinen sachlichen Grund, den Anwendungsbereich der Norm auf die Eintragungen im Handelsregister zu beschränken, zumal als Insolvenzschuldner auch die in anderen öffentlichen Registern eingetragenen juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften in Betracht kommen.

Zu Nummer 5 (§ 31) Buchstabe a (Überschrift), Buchstabe b (Satzteil vor Nummer 1) Buchstabe c (Nummer 2), Nummer 6 (§ 230) Buchstabe a (Absatz 1 Satz 2) und

Buchstabe b (Absatz 2) und Nummer 7 Buchstabe a (§ 11 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3, § 18 Absatz 3, § 19 Absatz 3 Satz 1, den § 93 und § 225a Absatz 5 Satz 1) und Buchstabe b (§ 84 Absatz 1 Satz 1, § 118 Satz 1, § 138 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 Satzteil vor Nummer 1, § 227 Absatz 2, § 260 Absatz 3 und § 276a Satz 1)

Es handelt es sich jeweils um eine Folgeänderung und redaktionelle Anpassung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts und der Einführung des Gesellschaftsregisters einhergeht. Unter dem in der Insolvenzordnung wiederkehrenden Begriff der Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit versteht § 11 Absatz 2 Nummer 1 InsO die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft, die Partnerschaftsgesellschaft, die Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die Partenreederei und die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung. All diese Gesellschaftsrechtsformen sind zukünftig unter dem besser verständlichen Oberbegriff der rechtsfähigen Personengesellschaft zusammenzufassen. Dazu zählt insbesondere auch die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung, die ausweislich § 1 EWIVAG aufgrund ihrer strukturellen Nähe zu den Personengesellschaften in Deutschland als Sonderform der offenen Handelsgesellschaft zählt (vgl. Pathe, in: Gummert, Münchener Anwaltshandbuch Personengesellschaftsrecht, 2. Aufl. 2015, § 28 Rn. 51). Weiterhin nicht zu den rechtsfähigen Personengesellschaften zählen demgegenüber die Gesellschaft bürgerlichen Rechts in Gestalt der nicht rechtsfähigen Gesellschaft und die stille Gesellschaft (vgl. Hirte, in: Uhlenbruck, InsO, 15. Aufl. 2019, § 11 Rn. 374 und 384).

Zu Artikel 39 (Änderung des Insolvenzstatistikgesetzes)

Die Änderung dient der statistischen Erfassung von Insolvenzverfahren über die Gesellschaft bürgerlichen Rechts, deren Insolvenzrechtsfähigkeit nunmehr gesetzlich anerkannt wird.

Zu Artikel 40 (Änderung der Partnerschaftsregisterverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 3 Absatz 4)

§ 3 Absatz 4 PRV-E regelt mit Blick auf § 4 PartGG-E den registertechnischen Vollzug des Statuswechsels in eine Partnerschaftsgesellschaft. Der Statuswechsel wird, was den Inhalt der Anmeldung zum Partnerschaftsregister und die Prüfung der Anmeldung durch das Registergericht anbelangt, insoweit der Umwandlung in eine Partnerschaftsgesellschaft nach dem Umwandlungsgesetz gleichgestellt. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung zu § 707c BGB-E Bezug genommen.

Zu Nummer 2 (§ 5)

Zu Buchstabe a (Absatz 2 Satz 2 und 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung von § 2 Absatz 1 PartGG-E, wonach der Name der Partnerschaftsgesellschaft nicht mehr den Namen mindestens eines Partners sowie die Berufsbezeichnung aller in der Partnerschaftsgesellschaft vertretenen Berufe enthalten muss.

Zu Buchstabe b (Absatz 4 Satz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 1)

Durch die Änderung von § 5 Absatz 4 Satz 2 PRV wird der neue Eintragungstatbestand des Statuswechsels in das Gesetz eingeführt.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummern 2 bis 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 2.

Zu Buchstabe c (Absatz 6)

Die Änderung von § 5 Absatz 6 PRV steht im Zusammenhang mit der Schaffung des Gesellschaftsregisters. Da zukünftig Eintragungen im Partnerschaftsregister, etwa im Fall eines Statuswechsels, denkbar sind, welche die Nennung einer eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts enthalten, gibt der bislang verwendete Begriff des „Unternehmensregisters“ mögliche Eintragungsinhalte nicht mehr angemessen wieder.

Im Fall eines Statuswechsels einer Partnerschaftsgesellschaft in eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts beziehungsweise in eine Personenhandelsgesellschaft sind die gemäß § 5 Absatz 6 PRV bei dem zuvor im Partnerschaftsregister eingetragenen Statuswechselvermerk einzutragenden Angaben zu Art und Ort des (Ziel-)Registers sowie der neuen Registernummer aber gerade entscheidend, um die Identität der Gesellschaft aus den aufeinanderfolgenden Eintragungen in den beiden beteiligten Registern unzweifelhaft nachvollziehen zu können. Dies ist vor allem dann von Bedeutung, wenn der im Zuge des Statuswechsels angenommene Name oder die Firma der Gesellschaft sich von dem bisherigen Namen der Gesellschaft unterscheidet oder sich die Vertretungsverhältnisse geändert haben. Wegen weiterer Einzelheiten zum registerrechtlichen Vollzug eines Statuswechsels wird auf die Erläuterungen in der Begründung zu § 707c BGB-E sowie zu § 4 Absatz 4 PartGG-E Bezug genommen.

Zu Artikel 41 (Änderung der Grundbuchordnung)

Zu Nummer 1 (§ 32 Absatz 1 Satz 1)

Durch die Änderung von § 32 Absatz 1 Satz 1 GBO wird gewährleistet, dass im Grundbuchverfahren der Nachweis rechtserheblicher Umstände, die sich aus Eintragungen im Gesellschaftsregister ergeben (zum Beispiel Vertretungsbefugnis, Existenz der Gesellschaft, Namensänderungen, Rechtsnachfolgen), für Gesellschaften bürgerlichen Rechts grundsätzlich durch eine Notarbescheinigung nach § 21 Absatz 1 BNotO, einen amtlichen Registerausdruck oder eine beglaubigte Registerabschrift geführt werden kann. Das ist bislang nicht möglich, weil § 32 GBO die Eintragung in einem Subjektregister voraussetzt und folglich für die bislang nicht eintragungsfähige Gesellschaft bürgerlichen Rechts nicht gilt. Die neue Regelung erleichtert damit der notariellen Praxis den Verkehr mit dem Grundbuchamt.

Zu Nummer 2 (§ 47 Absatz 2)

§ 47 Absatz 2 GBO verliert in der derzeit geltenden Fassung seine Bedeutung. Die Regelung ist zusammen mit § 899a BGB durch das Gesetz zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte im Grundbuchverfahren sowie zur Änderung weiterer grundbuch-, register- und kostenrechtlicher Vorschriften (ERVGBG) vom 11.08.2009 (BGBl. I 2009 S. 2713) eingeführt worden, um Rechtsklarheit in der Frage zu schaffen, ob die Gesellschaft bürgerlichen Rechts als Rechtssubjekt allein unter ihrem Namen oder durch Bezeichnung aller Gesellschafter in das Grundbuch einzutragen ist. Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs schloss sich kurze Zeit vor Verabschiedung des Gesetzes der Meinung an, die eine Eintragung allein des Namens der Gesellschaft bürgerlichen Rechts befürwortete (vgl. BGH, Urt. v. 04.12.2008 – V ZB 74/08, juris Rn. 20 ff. = BGHZ 179, 10). Dies war mangels Publizität der Existenz, Identität und ordnungsgemäßen Vertretung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts aus Sicht des Gesetzgebers nicht hinzunehmen. Deshalb ordnet Satz 1 an, dass auch die Gesellschafter im Grundbuch einzutragen sind. Damit ist bewirkt worden, dass eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts nur unter Angabe ihrer Gesellschafter am Grundbuchverfahren teilnehmen kann. Wegen der Funktionsweise des § 47 Absatz 2 Satz 1 GBO wird insoweit auf die Begründung zur Aufhebung von § 899a BGB Bezug genommen. Satz 2 bestimmt wiederum, dass im Eintragungsverfahren diejenigen Vorschriften, die sich auf die Eintragung des Berechtigten beziehen, entsprechend für die Eintragung als Gesellschafter gelten. Damit ist ein Regelungsregime zur grundbuchverfahrensrechtlichen Behandlung von Änderungen im Gesellschafterbestand

geschaffen worden (vgl. BT-Drs. 16/13437, S. 23-25). Ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts als Berechtigte im Grundbuch eingetragen und tritt ein eingetragener Gesellschafter seinen Gesellschaftsanteil an einen Dritten ab, kann die Eintragung des Zessionars als Neugesellschafter aufgrund Berichtigungsbewilligung des Zedenten sowie Zustimmungserklärungen des Zessionars und in der Regel aller übrigen Gesellschafter, jeweils in der Form des § 29 GBO, eingetragen werden.

Wegen der Möglichkeit, die Gesellschaft bürgerlichen Rechts als solche nach § 707 Absatz 1 BGB-E in das Gesellschaftsregister einzutragen, hat das Regelungsmodell der § 899a BGB, § 47 Absatz 2 GBO keinen Bestand mehr. In Zukunft ist die Gesellschaft bürgerlichen Rechts als Grundstücksberechtigte nur noch unter ihrem Namen im Grundbuch einzutragen (vgl. § 15 Absatz 1 Buchstabe b GBV-E). Existenz, Identität und ordnungsgemäße Vertretung der Gesellschaft lassen sich dann unmittelbar aus dem Gesellschaftsregister mit Publizitätswirkung ablesen. Deswegen besteht kein Anlass mehr, diese rechtserheblichen Umstände mittelbar über das mit öffentlichem Glauben ausgestattete Grundbuch zu verlautbaren. Das setzt allerdings voraus, dass die Gesellschafter von ihrem Eintragungswahlrecht auch Gebrauch machen. Die neue Regelung des § 47 Absatz 2 GBO-E hält sie dazu an, weil für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts ein Recht nur noch dann eingetragen wird, wenn sie bereits im Gesellschaftsregister eingetragen ist. Damit soll einer entsprechenden Empfehlung des 71. Deutschen Juristentages Rechnung getragen werden (vgl. Beschluss 5c des 71. Deutschen Juristentages, in: Verhandlungen des 71. Deutschen Juristentages, Band II/2, 2017, S. O220).

Trotz oder gerade wegen des Bedeutungswandels, den § 47 Absatz 2 GBO dadurch erfährt, dass in Zukunft nur noch die Gesellschaft bürgerlichen Rechts als alleinige Berechtigte eingetragen wird, während § 47 Absatz 1 GBO weiterhin die Eintragung des Beteiligtenverhältnisses mehrerer Berechtigter regelt, soll für das Voreintragungserfordernis an dem Regelungsstandort in § 47 GBO wegen seiner prominenten Historie festgehalten werden.

§ 47 Absatz 2 GBO-E regelt die Eintragung eines Rechts „für“ eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Gemeint ist damit – genauso wie in dem geltenden § 47 Absatz 1 GBO – jede Eintragung, die ein Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts neu begründet, inhaltlich verändert oder berichtigend verlautbart (vgl. Reetz, in: BeckOK-GBO, Stand: 01.06.2020, § 47 Rn. 51). Die Vorschrift erfasst damit insbesondere den Erwerb von Grundstückseigentum durch eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts. § 47 Absatz 2 GBO-E gilt dagegen nicht für die bloße Veräußerung eines Rechts einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts. In diesem Fall ist jedoch die Übergangsregelung des Artikel 229 § 21 Absatz 1 EGBGB-E zu beachten, die eine dem § 47 Absatz 2 GBO-E entsprechende Eintragung verlangt.

Die die Gesellschaft bürgerlichen Rechts betreffenden Grundstücksrechte decken sich mit denen, die nach § 47 Absatz 1 GBO mehreren gemeinschaftlich zustehen. Zu den Rechten gehören daher neben Eigentum, grundstücksgleichen Rechten und beschränkt dinglichen Rechten (Nutzungs-, Verwertungs- und Erwerbsrechte) insbesondere auch Vormerkungen und Widersprüche.

Dadurch, dass § 47 Absatz 2 GBO-E für die Zukunft lediglich die Grundbucheintragung von einer Voreintragung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Gesellschaftsregister abhängig macht, bleibt die materielle Wirksamkeit des Eigentumserwerbs an einem Grundstück durch eine nicht im Gesellschaftsregister eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts unberührt (registerrechtliche Immobilisierung). Für den rechtsgeschäftlichen Eigentumserwerb als Regelfall ist die Registrierung freilich faktisch zwingend, da § 873 BGB neben einer Einigung die Eintragung im Grundbuch voraussetzt. Praktisch relevant wird die Tatsache, dass § 47 Absatz 2 GBO-E nur als grundbuchverfahrensrechtliche, nicht aber als materiellrechtliche Sperre wirkt, aber bei einem gesetzlichen Eigentumserwerb zum Beispiel kraft Erbfalls gemäß § 1922 Absatz 1 BGB. Da das Eigentum am Grundstück kraft Gesetzes auf die Gesellschaft bürgerlichen Rechts übergeht, ist in der Folge das Grundbuch nach § 22

Absatz 1 GBO zu berichtigen. Die materiell berechtigte Gesellschaft bürgerlichen Rechts hat dann in der Form des § 29 GBO lückenlos alles auszuräumen, was der begehrten berichtigenden Eintragung entgegenstehen könnte. Die Unrichtigkeit lässt sich zum Beispiel durch Vorlage eines beglaubigten Auszugs aus dem Gesellschaftsregister nachweisen (vgl. Zimmermann, BWNotZ 1995, 73, 79).

§ 47 Absatz 2 GBO-E gilt im Übrigen auch für den Fall, dass eine noch nicht im Gesellschaftsregister eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts die Zwangsvollstreckung betreibt und zu ihren Gunsten eine Zwangshypothek (§ 867 ZPO) oder eine Arresthypothek (§ 932 ZPO) eingetragen werden soll. Eine Rechtsschutzverkürzung, insbesondere im Hinblick auf die Vollstreckung im einstweiligen Rechtsschutz, ist damit nicht verbunden. Zwar ist bei einer Arresthypothek die Gesellschaft gehalten, den Eintragungsantrag innerhalb der Monatsfrist des § 929 Absatz 3 ZPO in Verbindung mit § 929 Absatz 2 ZPO beim Grundbuchamt einzureichen. Diese Frist gilt jedoch nicht für den grundbuchamtlichen Vollzug (vgl. BGH, Beschl. v. 01.02.2001 – V ZB 49/00, juris Rn. 10 = BGHZ 146, 361; Drescher, in: MünchKomm-ZPO, 5. Aufl. 2016, § 932 Rn. 4), so dass die Eintragung im Gesellschaftsregister noch nach Ablauf der Monatsfrist nachgeholt werden kann. Da es also bei rechtzeitig gestelltem Eintragungsantrag wegen §§ 17, 45 GBO nicht zu Rangbeeinträchtigungen kommen kann, besteht kein Grund, gerade die Eintragung einer Arresthypothek zugunsten der Gesellschaft vom Voreintragungserfordernis auszunehmen. Für den umgekehrten Fall, dass gegen eine grundbesitzhaltende, noch nicht im Gesellschaftsregister eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts die Zwangsvollstreckung betrieben wird und zu ihren Lasten eine Zwangshypothek (§ 867 ZPO) oder eine Arresthypothek (§ 932 ZPO) eingetragen werden soll, wird auf die Begründung zu Artikel 229 § 21 Absatz 3 EGBGB-E Bezug genommen.

Im Zwangsversteigerungsverfahren findet der Eigentumsübergang auch außerhalb des Grundbuchs statt. Die Grundbuchberichtigung erfolgt auf Ersuchen des Versteigerungsgerichts, welches dafür Sorge zu tragen hat, dass die Gesellschaft bürgerlichen Rechts in das Grundbuch eingetragen wird. Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts war bisher wegen § 47 Absatz 2 GBO bei Gebotsabgabe und im Protokoll sowie im Zuschlagsbeschluss unter Angabe ihrer Gesellschafter zu bezeichnen. Künftig kann die Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Versteigerungstermin nur Gebote abgeben, wenn sie bereits registriert ist und den Vertretungsnachweis in der entsprechenden Form bei Gebotsabgabe erbringt. Die Änderung der Grundbuchordnung wirkt sich hier unmittelbar aus. Eine Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung ist nicht erforderlich, auch nicht im Hinblick auf die Vollstreckung für eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Als dinglicher Gläubiger unterliegt die Gesellschaft dem Registrierungszwang bereits bei der Eintragung des dinglichen Rechts für die Gesellschaft. Als persönlicher Gläubiger ist eine Registrierung nicht erforderlich, weil für den Antrag auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung keine besonderen Vollstreckungsvoraussetzungen gelten.

Die Vorschrift des § 47 Absatz 2 GBO-E ist vom Grundbuchamt zwingend einzuhalten; sie räumt dem Grundbuchamt kein Ermessen ein. Ihre Formulierung als Soll-Vorschrift bringt lediglich – wie im Grundbuchrecht üblich (vgl. Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 15. Aufl. 2012, Rn. 31 und 53) – zum Ausdruck, dass eine Eintragung unter Verstoß gegen diese Vorschrift die Wirksamkeit der Eintragung unberührt lässt.

Zu Nummer 3 (§ 82 Satz 3)

Der geltende § 82 Satz 3 GBO wird obsolet und ist aufzuheben. Die Regelung erstreckt den Grundbuchberichtigungszwang auf Änderungen im Gesellschafterbestand außerhalb des Grundbuchs. Sie knüpft an den geltenden § 47 Absatz 2 Satz 2 GBO an, wonach für die Eintragung des Gesellschafters die Vorschriften über die Eintragung des Berechtigten entsprechend gelten. Mit Neufassung des § 47 Absatz 2 GBO-E entfällt dieser Anknüpfungspunkt.

Zu Artikel 42 (Änderung der Grundbuchverfügung)

Zu Nummer 1 (§ 15 Nummer 1 Buchstabe a)

Mit der Änderung von § 15 Nummer 1 Buchstabe a GBV wird eine rechtsförmlich falsche Gliederung korrigiert.

Zu Nummer 2 (§ 15 Absatz 1 Buchstabe b)

Durch die Änderung von § 15 Absatz 1 Buchstabe b GBV wird die Gesellschaft bürgerlichen Rechts den juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften hinsichtlich ihrer Bezeichnung als Berechtigte im Grundbuch gleichgestellt. Um die Person des Berechtigten zweifelsfrei feststellen zu können, sind zumindest der Name und der Sitz der Gesellschaft bürgerlichen Rechts anzugeben. Ferner sollen das Registergericht und das Registerblatt der Eintragung in das Gesellschaftsregister angegeben werden, wenn sich diese Angaben aus den Eintragungsunterlagen ergeben oder dem Grundbuchamt anderweitig bekannt sind. Diese Einschränkung erklärt sich daraus, dass es auch Grundbuchberechtigte geben kann, die, wie zum Beispiel Stiftungen, in keinem öffentlichen Register eingetragen sind. Für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts handelt es sich in der Sache freilich um eine zwingende Angabe. Da § 47 Absatz 2 GBO-E für die Eintragung im Grundbuch die Voreintragung im Gesellschaftsregister voraussetzt, muss dies dem Grundbuchamt nachgewiesen werden, so dass sich das Registergericht und das Registerblatt der Eintragung in das Gesellschaftsregister regelmäßig aus den Eintragungsunterlagen ergeben.

Zu Nummer 3 (§ 15 Absatz 1 Buchstabe c)

Der geltende § 15 Absatz 1 Buchstabe c GBV wird obsolet und ist aufzuheben. Die Regelung knüpft an den geltenden § 47 Absatz 2 Satz 2 GBO an und bestimmt, wie die Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Grundbuch zu bezeichnen sind. Mit Neufassung von § 47 Absatz 2 GBO-E entfällt dieser Anknüpfungspunkt.

Zu Artikel 43 (Änderung der Schiffsregisterordnung)

Zu Nummer 1 (§ 11 Absatz 1 Nummer 6)

Der geltende § 11 Absatz 1 Nummer 6 SchRegO wird um überflüssige Angaben zu dem Eigentümer bei der Anmeldung eines Seeschiffs zur Eintragung in das Seeschiffsregister bereinigt. Mit der Streichung der Angaben zu den persönlich haftenden Gesellschaftern einer offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien soll dem Sinn und Zweck des Seeschiffsregisters Rechnung getragen werden.

Das Seeschiffsregister dient nicht nur der Verlautbarung privater Rechte am Seeschiff, sondern auch der Verlautbarung des Flaggenrechts als „Staatsangehörigkeit“ des Schiffes. Die zentrale Bedeutung der Flagge im Seerecht ergibt sich hierbei aus Artikel 92 Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10.12.1982 (BGBl. II 1994 S. 1798), nach welchem ein Staat die exklusive Jurisdiktion über alle Schiffe trägt, die unter seiner Flagge fahren. Das Flaggenrecht des Seeschiffs hängt gemäß § 1 Absatz 2 FlaggRG wiederum von der Staatsangehörigkeit der Gesellschafter derjenigen Gesellschaft ab, der das Seeschiff als Eigentümer gehört. Daraus folgt, dass die Identität der Gesellschafter und deren Staatsangehörigkeit gemäß § 13 Absatz 2 SchRegO dem Seeschiffsregister gegenüber nachgewiesen werden muss. Angaben zu den persönlich haftenden Gesellschaftern einer offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien sind für die Verlautbarung des Flaggenrechts indes ohne ersichtliche Bedeutung, zumal aus diesen Angaben nicht, jedenfalls nicht unmittelbar auf die Staatsangehörigkeit der betreffenden Personen geschlossen werden kann.

Soweit diese Angaben für den Gesellschaftsgläubiger zur Verfolgung von Ansprüchen gegen die persönlich haftenden Gesellschafter nützlich sein können, hat sich die Sachlage zu

der aus der Entstehungszeit der Schiffsregisterordnung aus dem Jahr 1868 inzwischen nachhaltig geändert. Während es damals für den Teilnehmer im Rechtsverkehr faktisch beschwerlich war, Einsicht in das Handelsregister zu nehmen, wenn die Gesellschaft ihren Sitz nicht am Ort des Heimathafens hatte, der wiederum für das Seeschiffsregister maßgeblich ist, um daraus Rückschlüsse zu den persönlich haftenden Gesellschaftern ziehen zu können, wird heute das Handelsregister elektronisch geführt und ist über das Gemeinsame Registerportal der Länder ohne Weiteres zugänglich.

Zu Nummer 2 (§ 18 Absatz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts. § 18 Absatz 2 SchRegO bestimmt diejenige Person, die die in § 17 SchRegO genannten eintragungspflichtigen Änderungen zur Eintragung in das Schiffsregister (Seeschiffs- und Binnenschiffsregister) anzumelden hat. Da auch eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts als Eigentümer in das Schiffsregister eingetragen werden kann (vgl. zum Seeschiffsregister die Änderung des § 1 Absatz 2 FlaggRG), ist der Begriff der Handelsgesellschaft in § 18 Absatz 2 SchRegO folgerichtig durch den Oberbegriff der rechtsfähigen Personengesellschaft zu ersetzen.

Zu Nummer 3 (§ 19 Absatz 1 Satz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus Anlass der Verordnung (EG) Nr. 974/98 über die Einführung des Euro. Der DM-Betrag wird im Verhältnis 2 DM : 1 Euro geglättet.

Zu Nummer 4 (§ 44 Satz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus Anlass des Eintragungswahlrechts der Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts in das Gesellschaftsregister nach § 707 Absatz 1 BGB-E.

Zu Nummer 5 (§ 51)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anfügung des neuen Absatz 2.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Der angefügte Absatz 2 bestimmt, dass für den registerrechtlichen Vollzug von Verfügungen über ein registriertes Recht an einem See- oder Binnenschiff durch eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts diese zuvor im Gesellschaftsregister eingetragen sein muss. Verfügungen ohne vorherige Eintragung im Schiffsregister sind zwar materiell wirksam, wenn dafür keine Eintragung notwendig ist (vgl. § 2 SchiffRG). Die geänderte Rechtslage kann jedoch erst eingetragen werden, sobald die Gesellschaft registriert ist (registerrechtliche Immobilisierung). Die registerrechtliche Verknüpfung von Subjekt- und Objektregister ermöglicht es, die Existenz, Identität und ordnungsgemäße Vertretung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts in Bezug auf Verfügungen über das im Objektregister eingetragene Recht unmittelbar aus dem Subjektregister mit Publizitätswirkung abzulesen. Dies liegt im Interesse der Verkehrsfähigkeit des registrierten Rechts.

Der Regelungsbedarf erwächst daraus, dass sich der Eigentumserwerb an einem im Schiffsregister eingetragenen Schiff von einem Nichtberechtigten nach den §§ 15 ff. SchiffRG richtet, die den liegenschaftsrechtlichen Regelungen der §§ 891 ff. BGB nachgebildet sind (vgl. BGH, Urt. v. 25.06.1990 – II ZR 178/89, juris Rn. 7 = BGHZ 112, 4; Dobberahn, MittRhNotK 1998, 146, 149 f.), ohne dass allerdings eine dem § 899a BGB entsprechende Regelung im Hinblick auf den Gesellschafterbestand existiert. Nach der geltenden Rechtslage kann sich deshalb der Rechtsverkehr nicht darauf verlassen, dass die Ge-

sellschaft bürgerlichen Rechts bei Verfügungsgeschäften, die sie in Ansehung des eingetragen Schiffsrechts tätigt, durch die in ihrem Namen handelnden Personen, welche als ihre Gesellschafter im Schiffsregister verlautbart sind, wirksam vertreten wird.

Die Vorschrift folgt ihrer Regelungsstruktur dem § 47 Absatz 2 GBO-E, soweit es um die Eintragung eines Rechts für eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts geht (zum Beispiel Erwerb eines Schiffs durch eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts). Daneben erfasst sie auch die Eintragung, die ein Recht einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts betrifft (zum Beispiel Veräußerung eines Schiffs durch eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts), während das Liegenschaftsrecht mit Artikel 229 § 21 Absatz 1 EGBGB-E dazu eine spezifische Übergangsregelung bereit hält. Eine solche ist ebenso wie zum Beispiel für Änderungen im Gesellschafterbestand einer im Schiffsregister unter Angabe ihrer Gesellschafter verlautbarten Gesellschaft bürgerlichen Rechts in Ermangelung einer dem § 899a BGB entsprechenden Regelung für das Schiffsrecht nicht vorgesehen.

Die Formulierung als Soll-Vorschrift bringt lediglich – wie im Registerrecht üblich (vgl. für das Grundbuchrecht: Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 15. Aufl. 2012, Rn. 31 und 53) – zum Ausdruck, dass eine Eintragung unter Verstoß gegen diese Vorschrift die Wirksamkeit der Eintragung unberührt lässt.

Die Änderung des § 51 SchRegO gilt über § 86 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen auch für das Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen.

Zu Artikel 44 (Änderung der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung)

Zu Nummer 1 (§ 16 Nummer 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 18 SchRegO, mit der die Erstreckung der eintragungsfähigen Eigentümer eines See- oder Binnenschiffs auf alle rechtsfähigen Personengesellschaften registertechnisch vollzogen werden soll.

Zu Nummer 2 (§ 28 Absatz 1 Nummer 2)

Zu Buchstabe a (Buchstabe a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 11 Absatz 1 Nummer 6 SchRegO, mit der gewährleistet werden soll, dass der Inhalt der Anmeldung auch mit der Eintragung in das Seeschiffsregister übereinstimmt.

Zu Buchstabe b (Buchstabe b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 51 SchRegO.

Zu Nummer 3 (§ 35 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 51 SchRegO.

Zu Nummer 4 (§ 52 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 51 SchRegO.

Zu Artikel 45 (Änderung der Handelsregisterverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 13 Absatz 3)

Der zu § 13 Absatz 3 HRV angefügte Satz 3 regelt den registertechnischen Vollzug des Statuswechsels. Der Statuswechsel wird insoweit der Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz gleichgestellt, als der Rechtsträger neuer Rechtsform stets auf ein neues Registerblatt einzutragen ist. Wegen der Einzelheiten zum Statuswechsel wird auf die Begründung zu § 707c BGB-E Bezug genommen.

Zu Nummer 2 (§ 40 Nummer 5)

Zu Buchstabe a (Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa (Doppelbuchstabe ee) und Doppelbuchstabe bb (Doppelbuchstaben ff und gg)

Durch die Änderung von § 40 Nummer 5 Buchstabe b HRV wird unter dem Doppelbuchstaben ee der neue Eintragungstatbestand des Statuswechsels in das Gesetz eingeführt. Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung zur Einführung dieses Doppelbuchstabens.

Zu Buchstabe b (Buchstabe c)

Durch die Änderung von § 40 Nummer 5 Buchstabe c HRV wird klargestellt, dass es sich bei dem „Betrag der Einlage“ im Sinne dieser Vorschrift um die nach § 162 Absatz 1 Satz 1 HGB-E einzutragende „Haftsumme“ handelt. Wegen der Begründung wird auf die Erläuterung zu § 161 Absatz 1 HGB Bezug genommen.

Zu Artikel 46 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung der Überschrift des § 376 FamFG.

Zu Nummer 2 (§ 374)

Zu Buchstabe a (Nummer 1)

Die in § 374 FamFG eingefügte Nummer 2 definiert die Behandlung des Gesellschaftsregisters als Registersache und weist sie in Verbindung mit § 23a Absatz 2 Nummer 3 GVG der Materie der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu.

Zu Buchstabe b (Nummern 2 bis 5)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 2.

Zu Nummer 3 (§ 375)

Der geltende § 375 FamFG definiert aus regelungstechnischen Gründen die unternehmensrechtlichen Verfahren und weist sie in Verbindung mit § 23a Absatz 2 Nummer 4 GVG den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu. Diesbezüglich ergibt sich folgender Änderungsbedarf.

Zu Buchstabe a (Nummer 1)

Durch die Änderung von § 375 Nummer 1 FamFG wird die Verweisung auf die geltenden § 146 Absatz 2, § 147, § 157 Absatz 2, § 166 Absatz 2 und § 233 Absatz 2 HGB in Bezug auf die gerichtliche Berufung und Abberufung von Liquidatoren, die Verwahrung der Geschäftsunterlagen einer aufgelösten Personenhandelsgesellschaft sowie die Mitteilung und

Vorlage von Dokumenten an Kommanditisten und stille Gesellschafter entsprechend angepasst.

Zu Buchstabe b (Nummer 15)

Durch die Änderung von § 375 Nummer 15 FamFG wird die Verweisung auf den geltenden § 10 PartGG in Verbindung mit § 146 Absatz 2, § 147 und § 157 Absatz 2 HGB in Bezug auf die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren sowie die Verwahrung der Geschäftsunterlagen einer aufgelösten Partnerschaftsgesellschaft entsprechend angepasst.

Zu Buchstabe c (Nummer 16)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anfügung der Nummer 17.

Zu Buchstabe d (Nummer 16)

Durch die angefügte Nummer 17 zu § 375 FamFG werden die unternehmensrechtlichen Verfahren um die neuen Regelungen über die gerichtliche Berufung und Abberufung von Liquidatoren einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts erweitert.

Zu Nummer 4 (§ 376)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Die Überschrift wird um die Verordnungsermächtigung ergänzt.

Zu Buchstabe b (Absatz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 374 FamFG und § 375 FamFG. Sachlich zuständig für die Gesellschaftsregistersachen und die gerichtliche Berufung und Abberufung von Liquidatoren einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist gemäß § 23a Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 Nummer 3 und 4 GVG das Amtsgericht. Ergänzend dazu ist die örtliche Zuständigkeit für den gesamten Landgerichtsbezirk auf das Amtsgericht konzentriert, in dessen Bezirk das Landgericht seinen Sitz hat. Damit wird die bestehende Konzentration für Handels- und Genossenschaftsregistersachen sowie für die unternehmensrechtlichen Verfahren nach § 375 Nummer 1, 3 bis 14 und 16 FamFG auf das Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts erstreckt.

Zu Buchstabe c (Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Die Änderung von § 376 Absatz 2 FamFG gibt die Grundlage, durch Landesrechtsverordnung andere oder zusätzliche Gerichte als registerführende Stellen zu bestimmen. Damit ist es möglich, landesweit weniger, gegebenenfalls auch nur ein einziges oder aber viele weitere Registergerichte einzurichten. Es können auch länderübergreifende Registerbezirke eingerichtet werden.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung von Satz 1.

Zu Nummer 5 (§ 378 Absatz 3 Satz 2)

Durch die Änderung von § 378 Absatz 3 Satz 2 FamFG werden die Gesellschaftsregistersachen den Handelsregistersachen insoweit angeglichen, als der Notar, bei dem die Anmeldung eingereicht wurde, diese sodann unter Berücksichtigung beurkundungsrechtlicher Verfahrensvorschriften an das für die Eintragung zuständige Registergericht weiterzuleiten

hat. Durch die Regelung wird die faktische Filter- und Entlastungsfunktion des Notars im Interesse der Sicherung der hohen Qualität, Schnelligkeit und Effizienz der registergerichtlichen Eintragungsverfahren auch in Ansehung der Gesellschaftsregistersachen gesetzlich verankert (vgl. BT-Drs. 18/10607, S. 109).

Zu Nummer 6 (§ 379)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Durch die Änderung von § 379 Absatz 1 FamFG werden die Mitteilungspflichten der dort genannten Stellen gegenüber den Registergerichten zum Zwecke der effektiven, vollständigen und richtigen Registerführung auf die Gesellschaftsregistersachen erstreckt.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 1)

Durch die Änderung von § 379 Absatz 2 Satz 1 FamFG werden die Auskunftspflichten der Finanzbehörden gegenüber den Registergerichten zum Zwecke der effektiven, vollständigen und richtigen Registerführung auf die Gesellschaftsregistersachen erstreckt.

Zu Nummer 7 Buchstabe a und Buchstabe b (§ 380 Absatz 1)

Durch die Änderung von § 380 Absatz 1 FamFG werden die in den Absätzen 1 bis 5 im Einzelnen geregelten Rechte und Pflichten der berufsständischen Organe in Registersachen zum Zwecke der vollständigen und richtigen Registerführung auf die Gesellschaftsregistersachen erstreckt. Dies ermöglicht dem für das Gesellschaftsregister zuständigen Gericht zum Beispiel bei der Prüfung des Berufsrechtsvorbehalts anlässlich eines Statuswechsels einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, deren Zweck die gemeinsame Ausübung Freier Berufe durch ihre Gesellschafter ist, in eine offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft, die zuständigen berufsständischen Organe zu beteiligen, um auf diese Weise Klarheit über die Zulässigkeit des Statuswechsels in dem konkreten Einzelfall zu erlangen.

Zu Nummer 8 (§ 382 Absatz 4 Satz 1)

Durch die Änderung von § 382 Absatz 4 Satz 1 FamFG wird der Anwendungsbereich von sogenannten Zwischenverfügungen auf Eintragungen in das Gesellschaftsregister erweitert. Damit wird dem Antragsteller ermöglicht, etwaige Fehler und Mängel der Anmeldung vor einer endgültigen Antragszurückweisung zu beheben.

Zu Nummer 9 (§ 387)

In § 387 FamFG-E werden Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen hinsichtlich der Zugänglichmachung der Daten aus dem Gesellschaftsregister, der Einrichtung des Gesellschaftsregisters, der Mitwirkung der berufsständischen Organe bei der Führung des Gesellschaftsregisters und der Auslagerung der elektronischen Datenverarbeitung parallel zu den dort und in § 8a Absatz 2 HGB geregelten Registersachen zusammengefasst.

Für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts soll ein eigenes Gesellschaftsregister nach dem Vorbild des Partnerschaftsregisters eingerichtet werden, welches sich aber organisatorisch eng an das elektronisch geführte Handelsregister anlehnt. Damit wird der historisch gewachsenen Registerlandschaft aus Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregistern, insbesondere aber der Unterscheidung von kaufmännischen und nicht kaufmännischen Personengesellschaften Rechnung getragen. Obschon § 107 Absatz 1 HGB-E die Personenhandelsgesellschaften weiter für nicht kaufmännische Zwecke öffnet, ist an dieser Unterscheidung aus ordnungspolitischen Gründen festzuhalten. Abgesehen von den überwiegenden Vorteilen für die Sicherheit des Rechtsverkehrs ist davon auszugehen, dass etwaige Mehrkosten für die erstmalige Einrichtung und spätere Bereithaltung der elektroni-

schen und personellen Infrastruktur des Gesellschaftsregisters gegenüber einer Angliederung des Registers für die Gesellschaften bürgerlichen Rechts im Handelsregister und erst recht gegenüber einer grundlegenden Neuordnung der Registerlandschaft nicht erheblich ins Gewicht fallen.

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1)

§ 387 Absatz 1 Satz 1 FamFG-E enthält parallel zum Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister die Ermächtigungsgrundlage für Landesrechtsverordnungen hinsichtlich der Zugänglichmachung von Daten aus dem Gesellschaftsregister.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 1)

Durch die Änderung von § 387 Absatz 2 Satz 1 FamFG wird parallel zum Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zu erlassen, die nähere Einzelheiten über die Einrichtung und Führung des Gesellschaftsregisters enthalten.

Zu Buchstabe c (Absatz 3 Satz 2)

Durch die Änderung von § 387 Absatz 3 Satz 2 FamFG wird parallel zum Handels- und Partnerschaftsregister das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zu erlassen, die nähere Einzelheiten über die Mitwirkung der berufsständischen Organe nach § 380 FamFG enthalten.

Zu Buchstabe d (Absatz 5)

Durch die Änderung von § 387 Absatz 5 FamFG wird es parallel zum Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister ermöglicht, die elektronische Datenverarbeitung bei der Führung des Gesellschaftsregisters auf eine andere staatliche Stelle als das jeweils registerführende Gericht auszulagern.

Zu Nummer 10 (§ 388 Absatz 1)

Durch die Änderung von § 388 Absatz 1 FamFG werden die verfahrensrechtlichen Ausführungsvorschriften zum Zwangsgeldverfahren ausdrücklich auch für das Gesellschafts- und Genossenschaftsregister für anwendbar erklärt. Während die Geltung der Vorschrift für das Partnerschaftsregister bereits angeordnet ist, ergibt sie sich für das Genossenschaftsregister bislang nur mittelbar aus § 160 Absatz 2 GenG. Angesichts des Eintragungswahlrechts für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist darauf hinzuweisen, dass eine zwangsgeldbewehrte Registerpflicht nach § 707b Nummer 2 BGB-E in Verbindung mit § 14 HGB nur hinsichtlich der eintragungspflichtigen Änderungen einer eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts besteht.

Zu Nummer 11 (§ 392 Absatz 2 und § 393 Absatz 6)

Durch die Änderung von § 392 Absatz 2 FamFG werden die verfahrensrechtlichen Ausführungsvorschriften zum unbefugten Firmengebrauch auch auf den nach § 707b Nummer 1 BGB-E in Verbindung § 37 HGB unbefugten Gebrauch des Namens einer eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts erstreckt.

Durch die Änderung von § 393 Absatz 6 FamFG werden die verfahrensrechtlichen Ausführungsvorschriften zur Löschung einer Firma auch auf die Löschung einer eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 707a Absatz 4 BGB-E erstreckt.

Zu Nummer 12 (§ 394 Absatz 4) Buchstabe a (Satz 1) und Buchstabe b (Satz 3)

Durch die Änderung von § 394 Absatz 4 Satz 1 und 3 FamFG werden die Vorschriften über die Löschung vermögensloser Personenhandelsgesellschaften, bei denen kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, zum Schutz des Rechtsverkehrs auch auf die solcherart atypische Gesellschaft bürgerlichen Rechts erstreckt.

Zu Artikel 47 (Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 58 GNotKG.

Zu Nummer 2 (§ 23 Nummer 7)

Durch die Änderung von § 23 Nummer 7 GNotKG wird gewährleistet, dass in Gesellschaftsregistersachen bei Verfahren, die von Amts wegen durchgeführt werden, und bei Eintragungen, die von Amts wegen erfolgen (zum Beispiel Zwangsgeldverfahren, Verfahren bei unbefugten Gebrauch des Namens einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Löschung einer atypischen Gesellschaft bürgerlichen Rechts), die Gesellschaft bürgerlichen Rechts haftet, da ein Antragsteller als Kostenschuldner nach § 22 GNotKG nicht vorhanden ist.

Zu Nummer 3 (Überschrift des § 58 und § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1)

Die Änderung in § 58 Absatz 1 Nummer 1 GNotKG ermöglicht den Erlass einer Rechtsverordnung auch für die Erhebung von Gebühren für Eintragungen in das Gesellschaftsregister. Die Überschrift gibt den Regelungsgegenstand der Vorschrift nicht mehr angemessen wieder und wird daher entsprechend angepasst.

Zu Nummer 4 (§ 67 Absatz 1 Nummer 2)

Durch die Änderung von § 67 Absatz 1 Nummer 2 GNotKG wird die Regelung über die Ermittlung des Geschäftswerts bei bestimmten unternehmensrechtlichen Verfahren auf sämtliche rechtsfähige Personengesellschaften, einschließlich die Gesellschaft bürgerlichen Rechts, erstreckt.

Zu Nummer 5 (§ 70 Absatz 4)

Durch die Aufhebung von § 70 Absatz 4 GNotKG entfällt eine besondere Wertvorschrift für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts insbesondere in Grundbuchsachen. Die Vorschrift regelt die Bewertung von Änderungen bei einer Gesamthandsgemeinschaft, unter denen sie auch die offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Partnerschaftsgesellschaft, Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung und Gesellschaft bürgerlichen Rechts versteht. Nach der geltenden Rechtslage sind Änderungen im Gesellschafterbestand einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 47 Absatz 2, § 82 GBO im Grundbuch gebührenpflichtig einzutragen. Für die Berechnung des Geschäftswerts ist nur der Anteil des Gesellschafters zugrunde zu legen, der ausscheidet beziehungsweise in die Gesellschaft neu eintritt, und nicht etwa der volle Wert des Grundstücks. Gleichwohl wird damit die Gesellschaft bürgerlichen Rechts gegenüber der offenen Handelsgesellschaft, der Kommanditgesellschaft, der Partnerschaftsgesellschaft und der Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung gebührenrechtlich benachteiligt (vgl. Teubel, in: Schneider/Volpert/Fölsch, Gesamtes Kostenrecht, 2. Aufl. 2017, § 70 GNotKG, Rn. 10), weil diese Gesellschaften unter ihrer Firma beziehungsweise ihrem Namen im Grundbuch eingetragen werden und daher Änderungen im Gesellschafterbestand für das Grundbuch unerheblich sind. Folgerichtig nimmt § 70 Absatz 4 GNotKG diese Personengesellschaften von den Wertvorschriften der Absätze 1 bis 3 aus. Dadurch, dass das Gesamtshandsprinzip für die Personengesellschaften einschließlich der Gesellschaft bürgerlichen Rechts aufgegeben wird und in Zukunft die Gesellschaft bürgerlichen Rechts ebenfalls unter ihrem Namen im Grundbuch eingetragen

wird und Änderungen im Gesellschafterbestand im Grundbuch nicht mehr nachvollzogen werden müssen, erübrigt sich die Sonderregelung.

Zu Nummer 6 (§ 105)

§ 105 GNotKG ist die allgemeine Wertvorschrift für alle Handelsregisteranmeldungen und alle Anmeldungen zum Partnerschafts- und Genossenschaftsregister. Regelungstechnisch werden die Anmeldungen zum Gesellschaftsregister bezüglich der Berechnung des Geschäftswerts im Einklang mit dem kostenrechtlichen Äquivalenzprinzip den Anmeldungen zum Partnerschaftsregister gleichgestellt. Daraus ergibt sich der nachfolgende Änderungsbedarf.

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Durch die Änderung von § 105 Absatz 2 GNotKG wird klargestellt, dass sich der Geschäftswert für Anmeldungen zum Gesellschaftsregister ausschließlich nach den Absätzen 3 bis 5 richtet. Das ist deshalb geboten, weil § 105 Absatz 1 GNotKG als wesentliches Kriterium zunächst auf den in das Handelsregister einzutragenden Geldbetrag und bei Änderungen bereits eingetragener Geldbeträge auf den einzutragenden Unterschiedsbetrag abstellt, was bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts nicht in Betracht kommt.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 Nummer 2)

Bei der Erstanmeldung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts beträgt der Mindestgeschäftswert wie bei einer offenen Handelsgesellschaft oder Partnerschaftsgesellschaft 45 000 Euro. Sofern die betreffende Gesellschaft mehr als zwei Gesellschafter hat, erhöht sich dieser Wert für den dritten und jeden weiteren Gesellschafter um 15 000 Euro.

Zu Buchstabe c (Absatz 4 Nummer 3)

Für spätere Anmeldungen bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist wie bei einer offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Partnerschaftsgesellschaft ein fester Geschäftswert von 30 000 Euro zugrunde zu legen, wobei für die Kommanditgesellschaft die vorrangige Anwendung des § 105 Absatz 1 Nummer 6 oder 7 GNotKG zu einem anderen Geschäftswert führen kann. Dieser Wert erhöht sich bei Eintritt oder Ausscheiden von mehr als zwei persönlich haftenden Gesellschaftern um 15 000 Euro für jeden weiteren eintretenden oder ausscheidenden Gesellschafter.

Zu Nummer 7 (§ 108)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1)

Durch die Änderung von § 108 Absatz 1 Satz 1 GNotKG wird die Regelung für die Ermittlung des Geschäftswerts bei der Beurkundung von Beschlüssen von Organen von Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften ohne bestimmten Geldwert auf Gesellschaften bürgerlichen Rechts erstreckt. Insoweit gilt § 105 Absatz 4 GNotKG entsprechend.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Mit der Gleichbehandlung von Gesellschaften bürgerlichen Rechts und Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften bei der Geschäftswertermittlung nach § 108 Absatz 1 Satz 1 GNotKG wird die Sonderregelung des § 108 Absatz 4 GNotKG für Gesellschaften bürgerlichen Rechts hinfällig.

Zu Buchstabe c (Absatz 5)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des Absatzes 4.

Zu Nummer 8 (Nummer 14110 der KV GNotKG)

Durch die Änderung des Gebührentatbestands in Nummer 14110 KV GNotKG entfällt ein besonderer Gebührentatbestand für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts in Grundbuchsachen. Der Gebührentatbestand knüpft hinsichtlich der kostenrechtlichen Behandlung von Veränderungen im Gesellschafterbestand an die bislang formell rechtlich vorgeschriebene Miteintragung der Gesellschafter nach § 47 Absatz 2 GBO an. Dadurch, dass die Gesellschaft bürgerlichen Rechts in Zukunft unter ihrem Namen in das Grundbuch eingetragen wird, erübrigt sich die Regelung. Für gerichtliche Verfahren, die vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts anhängig geworden oder eingeleitet worden sind, sind nach § 134 Absatz 1 Satz 1 GNotKG die Kosten nach dem alten Recht zu erheben. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird die Gebühr insgesamt neu gefasst, ohne dass damit über die vorgenannten Änderungen hinaus weitere Änderungen verbunden sind.

Von weiteren Änderungen des Kostenverzeichnisses wird abgesehen. Lediglich ergänzend ist klarzustellen, dass der Gebührentatbestand in Nummer 21201 Nummer 5 KV GNotKG neben Anmeldungen zum Handelsregister auch solche zum Gesellschaftsregister erfasst.

Zu Artikel 48 (Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4)

Durch die Änderung von § 1 Absatz 2 Nummer 4 JVKostG wird der Anwendungsbereich des Justizverwaltungskostengesetzes auf die automatisierten Abrufverfahren in Gesellschaftsregisterangelegenheiten erstreckt. Dies ermöglicht den Justizbehörden der Länder, die die entsprechenden Justizverwaltungsvorschriften des Bundes umzusetzen haben, hierfür Gebühren nach Teil 1 Hauptabschnitt 1 Abschnitt 4 der Anlage (Kostenverzeichnis) des JVKostG zu erheben.

Zu Nummer 2 (Kostenverzeichnis)

Zu Buchstabe a (Gliederung)

Die Änderung der Gliederung vollzieht die Änderung der Überschrift von Teil 1 Hauptabschnitt 1 Abschnitt 4 nach.

Zu Buchstabe b (Nummer 1110)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen der §§ 10, 12, 14, 15 und 17 RDG.

Zu Buchstabe c (Überschrift von Teil 1 Hauptabschnitt 1 Abschnitt 4)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 1 Absatz 2 Nummer 4 JVKostG. Teil 1 Hauptabschnitt 1 Abschnitt 4 KV JVKostG erfasst in Zukunft auch Gebührentatbestände für den Abruf von Daten aus dem Gesellschaftsregister. Die geltende Überschrift gibt diesen Regelungsgehalt nicht mehr angemessen wieder und wird daher entsprechend angepasst.

Zu Artikel 49 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Zu Nummer 1 (Artikel 229 § 21)

In Artikel 229 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche wird mit den Absätzen 1 bis 3 des neu gefassten § 21 eine Übergangsregelung zur Behandlung von Fällen bereitgestellt, in denen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts vor Inkrafttreten der neuen Regelung im Grundbuch eingetragen ist. Absatz 1 betrifft Veräußerungen und sonstige

Übertragungen eines Rechts, Absatz 2 bezieht sich auf Veränderungen im Gesellschafterbestand und Absatz 3 regelt das Eintragungsverfahren in den vorgenannten Fällen. Des Weiteren regeln die Absätze 4 und 5 für eine Übergangsphase den Fall, dass eine Eintragung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Grundbuch oder im Schiffsregister bereits vor Inkrafttreten der neuen Regelung eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen ist.

Zu Absatz 1

Artikel 229 § 21 Absatz 1 EGBGB-E regelt, dass Eintragungen in das Grundbuch, die ein Recht einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts „betreffen“, nicht erfolgen sollen, solange die Gesellschaft nicht im Gesellschaftsregister eingetragen ist und daraufhin nach dem neuen Recht, nämlich nach § 47 Absatz 2 GBO-E, im Grundbuch eingetragen ist. Der Anwendungsbereich dieser Vorschrift geht über den des § 47 Absatz 2 GBO-E hinaus, der nur Eintragungen eines Rechts „für“ eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts erfasst. Artikel 229 § 21 Absatz 1 EGBGB-E bewirkt damit, dass eine Eintragung nach § 47 Absatz 2 GBO-E auch dann erfolgt, wenn eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts ein ihr gehörendes Recht zum Beispiel im Zuge eines Verkaufs veräußert oder das Recht auf andere Weise auf eine andere Person übergeht. Folglich muss sich eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die als Berechtigte im Grundbuch nach dem bislang geltenden § 47 Absatz 2 Satz 1 GBO mit Benennung der Gesellschafter eingetragen ist, zunächst im Gesellschaftsregister eintragen lassen, bevor sie über ein ihr gehörendes Grundstück verfügen, es also zum Beispiel veräußern, kann. Das liegt im Interesse des Rechtsverkehrs an Publizität hinsichtlich Existenz, Identität und ordnungsgemäßer Vertretung der Gesellschaft. Insbesondere wird dadurch trotz Aufhebung des § 899a BGB ein gutgläubiger Erwerb ermöglicht.

Die Formulierung als Soll-Vorschrift bringt lediglich – wie im Grundbuchrecht üblich (vgl. Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 15. Aufl. 2012, Rn. 31 und 53) – zum Ausdruck, dass eine Eintragung unter Verstoß gegen diese Vorschrift die Wirksamkeit der Eintragung unberührt lässt.

Artikel 229 § 21 Absatz 1 EGBGB-E gilt nicht für eine bloße Richtigstellung nach Änderung zum Beispiel des Namens einer nach dem derzeit geltenden § 47 Absatz 2 Satz 1 GBO unter Angabe ihrer Gesellschafter im Grundbuch eingetragenen Gesellschaft. Da die Eintragung des Namens der Gesellschaft selbst nicht dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs unterliegt, wird die bestehende Eintragung nicht unrichtig im Sinne von § 22 GBO, § 894 BGB. Eine Eintragung im Grundbuch, die die bestehende Eintragung ändert, betrifft kein Recht der Gesellschaft im Sinne von Artikel 229 § 21 Absatz 1 EGBGB-E. Die Änderung des Namens der Gesellschaft löst damit kein Voreintragungserfordernis aus, sondern kann im Wege der nicht formalisierten Richtigstellung im Grundbuch eingetragen werden.

Dadurch, dass eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die nach dem geltenden § 47 Absatz 2 Satz 1 GBO unter Angabe ihrer Gesellschafter im Grundbuch eingetragen ist, ohne korrespondierende Verfügung im Sinne von Artikel 229 § 21 Absatz 1 EGBGB-E nachträglich im Gesellschaftsregister eingetragen wird, wird das Grundbuch ebenfalls nicht im Sinne von § 22 GBO, § 894 BGB unrichtig, weil die Eintragung nach § 47 Absatz 2 Satz 1 GBO die Rechtsstellung der Gesellschaft nicht berührt und lediglich die Art und Weise ändert, in der sie im Grundbuch eingetragen ist. Wird die Gesellschaft bürgerlichen Rechts nunmehr nach § 47 Absatz 2 GBO-E unter ihrem Namen in das Grundbuch eingetragen, betrifft diese Eintragung kein Recht der Gesellschaft im Sinne von Artikel 229 § 21 Absatz 1 EGBGB-E. Die solcherart „isolierte Umfirmierung“ kann – im Anschluss an die Rechtsprechung zu den Voraussetzungen an eine Namensberichtigung des im Grundbuch eingetragenen Rechtsträgers nach Umwandlung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts in eine offene Handelsgesellschaft – im Wege der nicht formalisierten Richtigstellung im Grundbuch eingetragen werden (vgl. KG, Beschl. v. 01.10.2008 – 1 W 203/07, 1 W 220/07, 1 W 38/08, 1 W 39/08, juris Rn. 8 = RPfleger 2009, 229; Böhringer, BWNotZ 2016, 154, 162). Um die im Gesellschaftsregister eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts davor zu schützen, Rechte an einem Grundstück aufgedrängt zu bekommen, ist allerdings davon auszugehen, dass

das Grundbuchamt von Amts wegen überprüfen muss, ob die im Gesellschaftsregister eingetragene Gesellschaft mit derjenigen Gesellschaft identisch ist, die im Grundbuch unter Angabe ihrer Gesellschafter verlautbart ist. Es hat daher in der Sache nach Artikel 229 § 21 Absatz 3 EGBGB-E zu verfahren und neben der „Bewilligung“ derjenigen Gesellschafter, die nach § 47 Absatz 2 Satz 1 GBO in der derzeit geltenden Fassung im Grundbuch unter der gemeinsamen Bezeichnung als Gesellschaft bürgerlichen Rechts eingetragen sind, die Zustimmung der im Grundbuch einzutragenden Gesellschaft nach § 22 Absatz 2 GBO zu verlangen.

Zu Absatz 2

Artikel 229 § 21 Absatz 2 EGBGB-E regelt den Fall, dass nicht die Gesellschaft bürgerlichen Rechts über ihr im Grundbuch eingetragenes Rechts an einem Grundstück verfügt, sondern einer ihrer Gesellschafter über seinen Gesellschaftsanteil verfügt oder sich der Gesellschafterbestand anderweitig, zum Beispiel im Wege des Erbfalls, ändert. Mit einer Verfügung über einen Gesellschaftsanteil kann wirtschaftlich der gleiche Zweck erreicht werden, wie mit einer Verfügung über das Grundstück selbst. Eine solche Änderung des Gesellschafterbestands vollzieht sich formlos und außerhalb des Grundbuchs. Sie macht das Grundbuch nicht unrichtig im Sinne von § 22 GBO, § 894 BGB, da es die Gesellschaft bürgerlichen Rechts weiterhin als Berechtigte ausweist. Änderungen im Gesellschafterbestand sind wegen der Anordnungen in § 899a Satz 2 BGB, § 47 Absatz 2 Satz 2 GBO nach bislang geltendem Recht gleichwohl als Änderung der rechtlichen Verhältnisse am Grundstück zu behandeln (vgl. BT-Drs. 16/13437, S. 24) und deshalb einer Grundbuchberichtigung im Sinne von § 22 GBO zugänglich. Dies gilt nach Artikel 229 § 21 EGBGB auch dann, wenn die Eintragung vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte im Grundbuchverfahren sowie zur Änderung weiterer grundbuch-, register- und kostenrechtlicher Vorschriften (ERVGBG) vom 11.08.2009 (BGBl. I 2009 S. 2713) erfolgt ist.

Nach dem Regelungskonzept der § 899a Satz 2 BGB, § 47 Absatz 2 Satz 2 GBO wäre in diesem Fall das Grundbuch dahin zu berichtigen, dass die Löschung des alten und der Eintritt des neuen Gesellschafters in das Grundbuch eingetragen wird. Um diese Form der Eintragung nicht zu perpetuieren, schließt Artikel 229 § 21 Absatz 2 Satz 1 EGBGB-E eine entsprechende Grundbuchberichtigung aus.

Stattdessen erklärt Artikel 229 § 21 Absatz 2 Satz 2 EGBGB-E den § 82 GBO-E hinsichtlich der Eintragung der Gesellschaft für entsprechend anwendbar. Das bedeutet in der Sache zunächst eine Eintragung der Gesellschaft im Gesellschaftsregister unter Verlautbarung des geänderten Gesellschafterbestands und eine anschließende Richtigstellung der Bezeichnung der Gesellschaft im Grundbuch. Durch den Verweis auf § 82 GBO-E wird das Grundbuchamt berechtigt, die Eintragung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 47 Absatz 2 GBO-E notfalls zu erzwingen. Die Vorschrift nötigt das Grundbuchamt im Regelfall nicht zu eigenen Ermittlungen über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit des Grundbuchs, sondern findet nur dann Anwendung, wenn ihm die Unrichtigkeit oder Tatsachen bekannt werden, die nach den Erfahrungen des Lebens den Schluss zulassen, dass der im Grundbuch ausgewiesenen Gesellschafterbestand nicht (mehr) mit dem wirklichen Gesellschafterbestand übereinstimmt.

Artikel 229 § 21 Absatz 2 EGBGB-E gilt nicht für eine bloße Richtigstellung nach Änderung zum Beispiel des Namens eines nach dem geltenden § 47 Absatz 2 Satz 1 GBO eingetragenen Gesellschafters infolge einer Eheschließung. Denn die Eintragung des neuen Namens lässt die Identität des Gesellschafters unberührt. Die bestehende Eintragung ist nicht „unrichtig“ im Sinne des Artikel 229 § 21 Absatz 2 Satz 1 EGBGB-E. Eine solche Richtigstellung erfordert daher keine vorherige Eintragung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts in das Gesellschaftsregister.

Zu Absatz 3

Artikel 229 § 21 Absatz 3 Satz 1 EGBGB-E erklärt für die Eintragung der Gesellschaft in den Fällen der Absätze 1 und 2, also für die Eintragung einer grundbesitzhaltenden Gesellschaft, die wegen einer Verfügung über ihr Recht an einem Grundstück (Absatz 1) oder wegen einer Veränderung im Gesellschafterbestand (Absatz 2) nach § 47 Absatz 2 GBO-E zunächst im Gesellschaftsregister eingetragen sein muss, die Vorschriften des Zweiten Abschnitts der Grundbuchordnung für entsprechend anwendbar. Diese Anordnung ist notwendig, da die Eintragung nach § 47 Absatz 2 GBO-E die Rechtsstellung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nicht berührt und lediglich die Art und Weise ändert, in der die Gesellschaft im Grundbuch eingetragen ist. Es liegt deshalb streng genommen ein Fall der Richtigstellung vor, der in der Grundbuchordnung nicht geregelt ist. Artikel 229 § 21 Absatz 3 Satz 1 EGBGB-E bewirkt, dass dennoch die Vorschriften des Zweiten Abschnitts der Grundbuchordnung Anwendung finden, insbesondere die Vorschriften der §§ 19, 22 und 29 GBO. Die Eintragung wird also wie eine Grundbuchberichtigung behandelt. Die für die Grundbuchberichtigung geltenden strengen Anforderungen an den Nachweis der Identität der im Grundbuch verlautbarten und im Gesellschaftsregister eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts anzuwenden, erscheint vorzugswürdiger, als das Grundbuchamt von Amts wegen im Wege des Freibeweises ermitteln zu lassen.

Demnach muss die im Grundbuch verlautbarte Gesellschaft bürgerlichen Rechts die Eintragung gemäß § 19 GBO grundsätzlich bewilligen. Was die Vertretungsbefugnis der Gesellschafter im Grundbuchverfahren anbelangt, hält Artikel 229 § 21 Absatz 3 Absatz 3 Satz 2 EGBGB-E eine Übergangsregelung bereit. Denn die Identität der im Gesellschaftsregister und im Grundbuch verlautbarten Gesellschaft bürgerlichen Rechts und daraus folgend die ordnungsgemäße Vertretung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts lässt sich in diesen Fällen im Grundbuchverfahren nicht in der Form des § 29 GBO nachweisen. Deswegen bestimmt Artikel 229 § 21 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 1 EGBGB-E, dass es der Bewilligung derjenigen Gesellschafter bedarf, die nach § 47 Absatz 2 Satz 1 GBO in der derzeit geltenden Fassung im Grundbuch eingetragen sind. Nach den allgemeinen Vorschriften der Grundbuchordnung können weitere Bewilligungen notwendig sein. Insbesondere in den Fällen des § 22 Absatz 2 GBO bedarf es auch der Zustimmung der im Grundbuch einzutragenden Gesellschaft, um zu verhindern, dass der im Gesellschaftsregister eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts das Recht an einem Grundstück aufgedrängt wird, wenn sie nicht mit der im Grundbuch unter Angabe ihrer Gesellschafter verlautbarten Gesellschaft bürgerlichen Rechts identisch ist. Dies stellt Artikel 229 § 21 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 EGBGB-E klar. Die Zustimmung der im Grundbuch einzutragenden Gesellschaft ist durch die vertretungsbefugten Gesellschafter zu erteilen.

Artikel 229 § 21 Absatz 3 Satz 3 EGBGB-E stellt schließlich klar, dass die Regelungen der Sätze 1 und 2 auch für den Altfall gelten, in denen die Gesellschafter vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte im Grundbuchverfahren sowie zur Änderung weiterer grundbuch-, register- und kostenrechtlicher Vorschriften (ERVGBG) vom 11.08.2009 (BGBl. I 2009 S. 2713) noch in gesamthänderischer Verbundenheit als Berechtigte im Grundbuch eingetragen worden sind. Auch in diesem Fall muss sich die Gesellschaft bürgerlichen Rechts zunächst im Gesellschaftsregister und anschließend im Einklang mit § 47 Absatz 2 GBO-E im Grundbuch eintragen lassen. Für die Eintragung im Grundbuch bedarf es wiederum der Bewilligung der im Grundbuch eingetragenen Gesellschafter. Diese Erstreckung auf Altfälle ist folgerichtig, weil die Eintragung der Gesellschafter in diesen Fällen nach Artikel 229 § 21 EGBGB den Eintragungen der Gesellschafter nach § 47 Absatz 2 Satz 1 GBO gleichgestellt ist (vgl. BT-Drs. 16/13437, S. 26). Daher können die Gesellschafter in Bezug auf die Bewilligung nach § 19 GBO nicht anders behandelt werden, als wäre nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte im Grundbuchverfahren sowie zur Änderung weiterer grundbuch-, register- und kostenrechtlicher Vorschriften die Gesellschaft bürgerlichen Rechts unter ihrer Bezeichnung im Grundbuch eingetragen worden.

Auch der Fall, dass gegen eine grundbesitzhaltende Gesellschaft bürgerlichen Rechts die Zwangsvollstreckung betrieben wird und zu ihren Lasten eine Zwangshypothek (§ 867 ZPO) oder eine Arresthypothek (§ 932 ZPO) eingetragen werden soll, löst nach Artikel 229 § 21 Absatz 1 EGBGB-E an sich ein Voreintragungserfordernis aus. Folglich bedürfte es für die Eintragung der Zwangs- oder Arresthypothek gemäß Artikel 229 § 21 Absatz 3 EGBGB-E der Bewilligung der im Grundbuch verlautbarten Gesellschaft bürgerlichen Rechts (§ 19 GBO) und der Zustimmung der im Grundbuch einzutragenden Gesellschaft (§ 22 Absatz 2 GBO). Da der Vollstreckungsgläubiger auf die Eintragung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Gesellschaftsregister aber selbst keinen Einfluss hat, weil ihre Anmeldung freiwillig und durch sämtliche Gesellschafter zu bewirken ist, und es ihm nicht zuzumuten ist, erst noch einen entsprechenden Titel gegen sämtliche Gesellschafter zu erwirken und zu vollstrecken, ist – im Anschluss an eine Rechtsprechung zur Eintragung der Gesellschafter einer ausschließlich unter ihrem Namen im Grundbuch eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts – davon auszugehen, dass die Rechtsschutzlücke nach dem Rechtsgedanken des § 14 GBO zu schließen ist (vgl. OLG Schleswig, Beschl. v. 06.04.2011 – 2 W 60/10, juris Rn. 16 ff. = NJW-RR 2011, 1033). Danach kann die Berichtigung des Grundbuchs durch Eintragung eines Berechtigten auch von demjenigen beantragt werden, der aufgrund eines gegen den Berechtigten vollstreckbaren Titels eine Eintragung in das Grundbuch verlangen kann, sofern die Zulässigkeit dieser Eintragung von der vorgängigen Berichtigung des Grundbuchs abhängt. Durch § 14 GBO wird das Antragsrecht im Hinblick auf den Grundsatz der Voreintragung nach § 39 GBO zugunsten des Gläubigers eines Berechtigten erweitert. Ein nicht eingetragener Berechtigter soll nicht den zwangsweisen Zugriff auf das ihm zustehende Recht dadurch vereiteln oder verzögern können, dass er keinen Antrag auf Grundbuchberichtigung stellt (vgl. Reetz, in: BeckOK-GBO, 01.06.2020, § 14 Rn. 44). In entsprechender Anwendung von § 14 GBO ist dem Vollstreckungsgläubiger daher die Möglichkeit einzuräumen, im Grundbuchverfahren die Eintragung der Zwangs- oder Arresthypothek eigenständig zu betreiben. Dies setzt allerdings den vom Vollstreckungsgläubiger zu erbringenden Nachweis voraus, dass die im Grundbuch verlautbarte Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit der im Vollstreckungstitel bezeichneten Gesellschaft bürgerlichen Rechts identisch ist.

Zu Absatz 4

Artikel 229 § 21 Absatz 4 EGBGB-E soll verhindern, dass bereits eingeleitete Eintragungsvorgänge im Grundbuch in Anbetracht der Voreintragungsobliegenheit gemäß § 47 Absatz 2 GBO-E im Gesellschaftsregister nach Inkrafttreten des Gesetzes neu angestoßen werden müssen, wenn zu diesem Zeitpunkt zwar das Verfügungsgeschäft und der Antrag auf Grundbuchvollzug erfolgt sind, die Eintragung jedoch noch aussteht. Sie soll sich in diesem Fall nach altem Recht richten, um nicht für eine nach neuem Recht erforderliche Voreintragung der Gesellschaft im Gesellschaftsregister erneut einen Notar aufsuchen zu müssen. Die Vorschrift folgt damit dem § 878 BGB zugrundeliegenden Rechtsgedanken, dass die Dauer des Eintragungsverfahrens des Grundbuchamts nicht zulasten der Beteiligten gehen darf.

Zu Absatz 5

Artikel 229 § 21 Absatz 5 EGBGB-E hält eine entsprechende Übergangsregelung für die Schiffsregisterordnung bereit.

Zu Nummer 2 (Artikel 229 § … [einzusetzen: nächster bei der Verkündung freier Paragraph])

Artikel 229 § … [einzusetzen: nächster bei der Verkündung freier Paragraph]) stellt eine Übergangsregelung zu den §§ 723 ff., §§ 729 ff. BGB-E bereit, durch die die bisher im Gesetz vorgesehenen personenbezogenen Auflösungsgründe in Ausscheidensgründe umgewandelt werden. Als Regelungsvorbild dient Artikel 41 EGHGB, der im Zuge des Gesetzes zur Neuregelung des Kaufmanns- und Firmenrechts und zur Änderung anderer handels-

und gesellschaftsrechtlicher Vorschriften (Handelsrechtsreformgesetz – HRefG) vom 22.06.1998 (BGBl. I 1998 S. 1474) eingeführt und infolge zeitlicher Überholung inzwischen aufgehoben wurde. Die Übergangsregelung beruht auf der Überlegung, dass Gesellschafter unter Umständen bewusst von abweichenden gesellschaftsvertraglichen Vereinbarungen im Vertrauen auf die nach §§ 723 ff. BGB vorgesehene Auflösung der Gesellschaft beziehungsweise die damit zusammenhängenden Rechtsfolgen abgesehen haben.

Der Grundgedanke der Übergangsregelung geht dahin, dass die neue gesetzliche Regelung an sich nur durch eine Änderung des Gesellschaftsvertrags herbeigeführt werden könnte, im gesetzlichen Regelfall der Einstimmigkeit also nicht ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters. Jeder Gesellschafter hat deshalb bis zum 31. … [Jahreszahl des Inkrafttretens nach Artikel 150 Satz 1 dieses Gesetzes] das Recht, durch einseitige Willenserklärung gegenüber der Gesellschaft die Anwendung der alten gesetzlichen Regelung zu verlangen, vorausgesetzt der die Umwandlung bewirkende „Grund“ ist bis dahin noch nicht eingetreten. Die Befristung ist eingedenk des Zeitpunkts des Inkrafttretens des Gesetzes zum 1. Januar 2023 erforderlich, aber auch ausreichend, um sich auf die geänderte Rechtslage einzustellen. Dass sowohl das schriftliche Verlangen als auch der Auflösungs- beziehungsweise Ausscheidensgrund innerhalb der gesetzlichen Frist eingetreten sein müssen, verschafft Rechtssicherheit und soll die anderen Gesellschafter davor schützen, dass der betroffene Gesellschafter einem bereits eingetretenen Ausscheidenstatbestand nachträglich eine Auflösungsfolge beigibt.

Sieht der Gesellschaftsvertrag vor, dass vertragsändernde Beschlüsse mit einer Mehrheit gefasst werden können, so muss sich der betroffene Gesellschafter, soweit er eine Sperrminorität nicht erreicht, daran festhalten lassen, dass er mit seinem Begehren überstimmt werden kann. Deshalb kann das schriftliche Verlangen durch Gesellschafterbeschluss zurückgewiesen werden.

Hinsichtlich der Auslegung der Übergangsregelung kann auf die Erkenntnisse zu Artikel 41 EGHGB zurückgegriffen werden (vgl. Schäfer, in: Staub, HGB, 5. Auf. 2009, § 131 Rn. 6; K. Schmidt, BB 2001, 1 ff.).

Zu Artikel 50 (Änderung des Steuerberatungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 5 Absatz 3 Satz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 2 PartGG.

Zu Nummer 2 (§ 53 Satz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 2 PartGG.

Zu Artikel 51 (Änderung des Handelsgesetzbuchs)

Die Änderungen des Handelsgesetzbuchs beziehen sich in erster Linie auf das Recht der offenen Handelsgesellschaft. Diesbezüglich werden von den geltenden §§ 105 ff. HGB zahlreiche Vorschriften ihrem Regelungsgehalt nach in das neue Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts übernommen. Dabei zeigt sich, dass umgekehrt zahlreiche Vorschriften der §§ 705 ff. BGB-E auch für das neue Recht der offenen Handelsgesellschaft von Bedeutung sind. Wegen der Angleichung beider Gesellschaftsrechtsformen würde sich zwar eine Ausformulierung der §§ 105 ff. HGB-E über weite Strecken erübrigen. Partielle Verweisungen auf die §§ 705 ff. BGB-E sind aber dem Normverständnis nicht zuträglich und würden unter Umständen komplizierte Folgefragen zum Verhältnis zu der Generalverweisung des § 105 Absatz 2 HGB-E aufwerfen. Der Neufassung des Zweiten Buchs Erster Abschnitt liegt daher das konzeptionelle Anliegen zugrunde, zusammengehörige Normenkomplexe möglichst im Gleichlauf zu den §§ 705 ff. BGB-E zu gestalten und dadurch die verbleibenden Strukturunterschiede für den Rechtsanwender deutlicher zum Ausdruck zu bringen. Die Begründung ist dabei großenteils bereits in den Erläuterungen zu den

§§ 705 ff. BGB-E enthalten. Als wesentliche inhaltliche Neuerung sieht der Entwurf vor, dass Personenhandelsgesellschaften auch für die Ausübung Freier Berufe geöffnet werden (vgl. § 107 Absatz 1 Satz 2 HGB-E), dass das Beschlussmängelrecht am Vorbild des aktienrechtlichen Anfechtungsmodells geregelt wird und dass dem Gesellschafter nunmehr ausdrücklich ein Austrittsrecht aus wichtigem Grund eingeräumt wird (vgl. § 132 HGB-E).

Die Änderungen in Bezug auf das Recht der Kommanditgesellschaft vollziehen im Wesentlichen die Änderungen der §§ 105 ff. HGB-E nach. Daneben wird die Reform zum Anlass genommen, einzelne Mängel in der Gesetzesformulierung zu beheben, die auf ein zuweilen überholtes Normverständnis mit gesetzeshistorischen Wurzeln im Recht der stillen Gesellschaft zurückzuführen sind. Im Übrigen wird an dem gesetzlichen Leitbild einer personalistisch strukturierten Gesellschaft festgehalten, deren Komplementäre natürliche Personen sind, die die Geschicke der Gesellschaft lenken, während sich die Kommanditisten eher auf die Rolle eines Kapitalgebers beschränken. Aus diesem Grunde wird etwa von einer Kodifizierung der Kapitalgesellschaft und Compagnie Kommanditgesellschaft bis auf eine Einzelfallregelung in Bezug auf die Vertretung bei der Einheitsgesellschaft abgesehen (vgl. § 170 HGB-E), zumal diese Erscheinungsformen der Kommanditgesellschaft wegen ihrer Vielgestaltigkeit einer abstrakt-generellen Regelung nicht ohne Weiteres zugänglich sind. Gleichfalls unangetastet bleibt die Regelung des § 165 HGB, die den Kommanditisten der gesetzestypischen Kommanditgesellschaft von der Geltung des Wettbewerbsverbots der §§ 112, 113 HGB ausnimmt. Die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze des Wettbewerbsverbots aus der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht werden davon nicht berührt.

Für die stille Gesellschaft gleich welcher Gestalt ist kein grundlegender Reformbedarf zu erkennen. Die Änderungen sind insoweit redaktionell bedingt. Die geltenden §§ 230 ff. HGB haben sich einerseits als hinreichend flexibel erwiesen, um wirtschaftlich sinnvolle „stille“ Beteiligungsformen entstehen zu lassen. Andererseits geht es bei den atypischen Formen vor allem darum, ob und inwieweit das Recht der rechtsfähigen Gesellschaft entsprechend heranzuziehen ist. Ganz allgemein lässt sich dabei feststellen: Je stärker die Position des stillen Gesellschafters einer mitgliedschaftlichen Beteiligung angenähert ist, desto stärker sind Vertragslücken mit Hilfe des Rechts der jeweiligen rechtsfähigen Gesellschaft zu schließen und ist hierauf als Wertungsmaßstab abzustellen. In welchem Maß dieser Rückgriff zu erfolgen hat, lässt sich nicht schematisch, sondern nur unter genauer Würdigung der jeweiligen Parteiabsprachen beantworten. Die Rechtsprechung hat bereits besondere Regeln zum Beispiel zum Schutz von Anlagegesellschaftern entwickelt, um diesen Eigenarten gerecht zu werden, und sich hierbei zumeist am Aktienrecht orientiert. Insbesondere hat sie sich nicht nur für eine objektive Auslegung des Gesellschaftsvertrags entschieden; vielmehr unterwirft sie diesen – trotz der Bereichsausnahme des § 310 Absatz 4 BGB – auch einer Inhaltskontrolle nach § 242 BGB (vgl. Überblick mit allen Nachweisen bei Casper, in: Staub, HGB, 5. Aufl. 2015, § 161 Rn. 124-129).

Zu Nummer 1 (§ 8b)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 1)

Durch die Einfügung der neuen Nummer 2 in § 8b Absatz 2 HGB wird der Geltungsbereich des Unternehmensregisters auch auf die Eintragungen in das Gesellschaftsregister, deren Bekanntmachungen und die zum Gesellschaftsregister eingereichten Dokumente erstreckt. Dies ermöglicht es, die unternehmensrelevanten Daten aus dem Gesellschaftsregister neben denen aus dem Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister über das Unternehmensregister als zentraler Plattform nach § 9 HGB einzusehen.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummern 2 bis 11)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 2.

Zu Buchstabe b (Absatz 3) Doppelbuchstabe aa (Satz 1) Dreifachbuchstabe aaa (Nummer 1) und Dreifachbuchstabe bbb (Nummer 2) sowie Doppelbuchstabe bb (Satz 2)

Durch die Änderung von § 8b Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 sowie Satz 2 HGB werden jeweils die Verweisungen auf den geänderten § 8b Absatz 1 HGB entsprechend angepasst.

Zu Buchstabe c (Absatz 4 Satz 2)

Durch die Änderung von § 8b Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 1 HGB wird die Verweisung auf den geänderten § 8b Absatz 1 HGB entsprechend angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 30 Absatz 1)

Zur Verbesserung der Firmenunterscheidbarkeit wird der Geltungsbereich des § 30 Absatz 1 HGB erweitert, indem neben Voreintragungen im Handels- und Genossenschaftsregister auch solche im Gesellschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister mit zu berücksichtigen sind. Die neue Regelung schafft insoweit Rechtsklarheit. Bezogen auf die Firmenbezeichnung und die Bezeichnung des Namens einer Partnerschaftsgesellschaft oder eines Vereins fehlen bislang ausdrückliche Querverweise zwischen Handels-, Partnerschafts- und Vereinsregister. Während die Einbeziehung des Namens einer Partnerschaftsgesellschaft in § 30 Absatz 1 HGB anerkannt ist, ist die Streitfrage hinsichtlich des Vereins noch umstritten. Dabei gewinnt die Fragestellung zunehmend an Bedeutung, indem beispielsweise nicht wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 21 BGB wirtschaftliche Tätigkeiten in unternehmerische Rechtsformen ausgliedern (vgl. Heidinger, in: MünchKomm-HGB, 4. Aufl. 2016, § 30 Rn. 10; Kögel, RPfleger 2012, 131). In solchen Konstellationen sind Namensähnlichkeiten zwischen Verein und Tochterunternehmen häufig geradezu gewollt, um den gedanklichen Zusammenhang zwischen den verbundenen Einheiten herzustellen. Gleichzeitig ist es aber für Dritte aus Haftungsgründen wichtig zu wissen, wer Geschäftspartner ist.

Zu Nummer 3 (Zweites Buch Erster Abschnitt)

Das Zweite Buch Erster Abschnitt wird aus regelungstechnischen Gründen neu gefasst und im Gleichlauf zu „Titel 16 Gesellschaft“ des Bürgerlichen Gesetzbuchs in sechs Titel gegliedert.

Zu Erster Abschnitt (Offene Handelsgesellschaft)

Zu Erster Titel (Errichtung der Gesellschaft)

Der Erste Titel („Errichtung der Gesellschaft“) fasst die geltenden §§ 105 bis 108 HGB zusammen.

Zu § 105 (Begriff der offenen Handelsgesellschaft; Anwendbarkeit des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

§ 105 HGB-E befasst sich mit der Rechtsnatur der offenen Handelsgesellschaft und legt die auf sie anwendbaren Vorschriften fest.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt wortlautgleich den geltenden § 105 Absatz 1 HGB.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt in der Sache den geltenden § 105 Absatz 3 HGB, allerdings mit dem Unterschied, dass die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Gesellschaft auf

die offene Handelsgesellschaft im Sinne einer Rechtsanalogie für subsidiär anwendbar erklärt werden. Die bestehende Rechtsgrundverweisung wird den verbleibenden Strukturunterschieden beider Gesellschaftsrechtsformen nicht hinreichend gerecht.

Zu § 106 (Anmeldung zum Handelsregister; Statuswechsel)

§ 106 HGB-E befasst sich mit der Anmeldung zum Handelsregister und enthält Regelungen zum Statuswechsel in eine Personenhandelsgesellschaft, die dem Regelungsmodell des § 707c BGB-E folgen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt wortlautgleich den geltenden § 106 Absatz 1 HGB.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 sind die Angaben festgelegt, die die Anmeldung enthalten muss. Gegenüber dem geltenden § 106 Absatz 2 HGB ist die Bestimmung um diejenigen Angaben ergänzt, die zu Gesellschaftern zu machen sind, bei denen es sich um eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft handelt. Hier sieht Nummer 2 Buchstabe b vor, dass neben Name oder Firma des Gesellschafters auch Rechtsform, Sitz und, wenn es sich um eine eingetragene Personengesellschaft oder juristische Person handelt, zuständiges Register und Registernummer anzugeben sind. Im Entwurf ist an dieser Stelle nicht näher spezifiziert, um welchen Sitz es sich dabei zu handeln hat, weil dies von der genauen Form des Gesellschafters abhängt.

Im Vergleich zum geltenden § 106 Absatz 2 Nummer 2 HGB muss sich die anzumeldende Geschäftsanschrift nicht mehr im Inland, sondern in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union befinden. Wegen der Begründung wird auf die Erläuterung zu § 707 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c BGB-E Bezug genommen.

Daneben ist in Nummer 4 – wie in § 707 Absatz 2 Nummer 4 BGB-E vorgesehen, dass die Gesellschafter bei der Anmeldung versichern müssen, dass die Gesellschaft nicht bereits im Gesellschafts- oder im Partnerschaftsregister eingetragen ist. Diese Versicherung trägt dazu bei, dass bei einer bereits eingetragenen Gesellschaft das Verfahren für den Statuswechsel eingehalten wird, das die Identität der Gesellschaft und ihre Nachvollziehbarkeit für den Rechtsverkehr sicherstellt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister im Wege eines Statuswechsels einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer Partnerschaftsgesellschaft bei dem Register vorzunehmen ist, in dem die Gesellschaft bereits eingetragen ist. Die Vorschrift gilt sowohl für die verpflichtende Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister als auch für die Anmeldung von Gesellschaften nach § 107 Absatz 1 HGB-E, die erst durch die Eintragung in das Handelsregister den Status einer offenen Handelsgesellschaft erlangen. Die gesetzliche Klarstellung ist ungeachtet der Anwendbarkeit der Vorschriften über die Gesellschaft bürgerlichen Rechts gemäß § 105 Absatz 2 HGB-E geboten. Denn andernfalls könnte Absatz 1 als Spezialregelung verstanden werden, die den gemäß § 105 Absatz 2 HGB-E entsprechend anwendbaren § 707c Absatz 1 BGB-E verdrängt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 hält die Eintragungsvoraussetzungen für eine bislang im Gesellschafts- oder im Partnerschaftsregister eingetragene Gesellschaft fest, die im Zuge eines Statuswechsels zur offenen Handelsgesellschaft wird. Sie soll nur eingetragen werden, wenn der Statuswechsel zum Gesellschaftsregister angemeldet wurde, der Statuswechselvermerk gemäß

§ 707c Absatz 2 Satz 1 BGB-E, der gemäß § 1 Absatz 4 PartGG-E auf die Partnerschaftsgesellschaft entsprechende Anwendung findet, eingetragen wurde und das Verfahren von dem für die Führung des Gesellschafts- oder Partnerschaftsregisters zuständigen Gericht an das Handelsregister abgegeben wurde. Die weiteren Einzelheiten des Eintragungsverfahrens ergeben sich aus dem nach der Verweisung in Absatz 4 Satz 2 entsprechend anwendbaren § 707c Absatz 2 BGB-E. Dies betrifft insbesondere den Vermerk, in dem die Abhängigkeit des Wirksamwerdens der Eintragung des Statuswechsels von der Eintragung der Gesellschaft im aufnehmenden Register, hier also dem Handelsregister, festgehalten ist, wenn die Eintragungen nicht am selben Tag erfolgen. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Begründung zu § 707c Absatz 2 BGB-E Bezug genommen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 Satz 1 enthält die Vorgabe, dass die wesentlichen Registerdaten, unter denen die Gesellschaft bislang im Gesellschafts- oder Partnerschaftsregister eingetragen war, bei der Eintragung in das Handelsregister anzugeben sind. Auf diese Weise kann die Identität der Gesellschaft über den Statuswechsel hinaus vom Rechtsverkehr nachvollzogen werden. Nach Absatz 5 Satz 2 teilt das Gericht, das die Eintragung in das Handelsregister vorgenommen hat, dem abgebenden Registergericht den Tag der Eintragung und die neue Registernummer der Gesellschaft mit, damit die dortige Eintragung gemäß § 707c Absatz 2 Satz 4 BGB-E, der gemäß § 1 Absatz 4 PartGG-E auch auf die statuswechselnde Partnerschaftsgesellschaft entsprechende Anwendung findet, vervollständigt und die Wirksamkeit des eingetragenen Statuswechselvermerks auch dort nachvollzogen werden kann. Schließlich ist dem Gericht, das das abgebende Register führt, nach Absatz 5 Satz 3 auch dann Mitteilung zu machen, wenn die Eintragung der Gesellschaft als offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft rechtskräftig abgelehnt worden ist, so dass der Statuswechsel endgültig nicht wirksam werden kann. Das kann etwa der Fall sein, weil der Gesellschaftszweck weder im Betrieb eines Handelsgewerbes noch in der Verwaltung eigenen Vermögens noch in der berufsrechtlich zulässigen gemeinsamen Ausübung Freier Berufe durch die Gesellschafter besteht, so dass die Erlangung der Eigenschaft einer Personenhandelsgesellschaft ausgeschlossen ist. In dem abgebenden Register ist sodann der Statuswechselvermerk gemäß § 707c Absatz 2 Satz 5 BGB-E von Amts wegen zu löschen; für die Partnerschaftsgesellschaft ergibt sich das Gleiche aus der entsprechenden Anwendung des § 707c BGB-E gemäß § 1 Absatz 4 PartGG-E.

Zu Absatz 6

Absatz 6 übernimmt in der Sache den geltenden § 107 HGB, allerdings mit der Ergänzung, dass auch das Ausscheiden eines Gesellschafters zu den anmeldepflichtigen Tatsachen zählt. Das ist gegenwärtig in § 143 Absatz 2 HGB geregelt.

Zu Absatz 7

Absatz 7 regelt, wer die Anmeldung zu bewirken hat, nämlich im Grundsatz sämtliche Gesellschafter. Die Regelung entspricht inhaltlich den geltenden §§ 108 und 143 Absatz 3 HGB. Ausnahmen sind vorgesehen für das Ausscheiden durch Tod eines Gesellschafters und für die Änderung der Geschäftsanschrift.

Zu § 107 (Kleingewerbliche, vermögensverwaltende oder freiberufliche Gesellschaft; Statuswechsel)

§ 107 HGB-E enthält Regelungen zur kleingewerblichen, vermögensverwaltenden und freiberuflichen Gesellschaft und zum Statuswechsel.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt aus dem geltenden § 105 Absatz 2 HGB die Möglichkeit, auch solchen Gewerbetreibenden, deren Unternehmen nach Art und Umfang keinen in kaufmännischer

Weise eingerichteten Gewerbebetrieb erfordert oder die nur eigenes Vermögen verwalten, den Zugang zur Rechtsform einer offenen Handelsgesellschaft zu eröffnen. Darüber hinaus soll – eine Empfehlung des 71. Deutschen Juristentages aufgreifend – eine Gesellschaft auch dann als offene Handelsgesellschaft gegründet werden können, wenn sich ihre Gesellschafter zum Zweck der Ausübung Freier Berufe zusammenschließen (vgl. Beschluss 30 des 71. Deutschen Juristentages, in: Verhandlungen des 71. Deutschen Juristentages, Band II/2, 2017, O 224). In beiden Fällen entsteht die offene Handelsgesellschaft als Rechtssubjekt erst durch Eintragung im Handelsregister. Für den Begriff des Freien Berufs kann auf die Legaldefinition in § 1 Absatz 2 PartGG zurückgegriffen werden. Die Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft zur Ausübung Freier Berufe steht unter dem Vorbehalt der Erlaubnis durch das anwendbare Berufsrecht. Wegen der Verweisung des § 161 Absatz 2 HGB-E gilt die neue Regelung auch für eine Kommanditgesellschaft.

Durch die durch die neue Vorschrift geschaffene Möglichkeit, Freie Berufe – im Rahmen berufsrechtlicher Zulässigkeit – insbesondere in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft und Compagnie Kommanditgesellschaft auszuüben, kann die Haftung der Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Gesellschaft weiter beschränkt werden, als dies bislang in der Rechtsform der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung der Fall ist. Denn zum einen lässt sich die Haftung dort nur bezogen auf Verbindlichkeiten der Partnerschaftsgesellschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung beschränken, zum Weiteren steht die Haftungsbeschränkung unter dem Vorbehalt, dass die Partnerschaftsgesellschaft eine zu diesem Zweck gesetzlich vorgegebene Berufshaftpflichtversicherung unterhält (§ 8 Absatz 4 PartGG). Diese dient dem Schutz der Patienten, Mandanten, Kunden und sonstigen Auftraggeber der Partnerschaftsgesellschaft und ist regelmäßig in den berufsrechtlichen Bestimmungen enthalten.

Das Berufsrecht ist bei einigen Berufen, wie zum Beispiel bei Rechtsanwälten und Patentanwälten, bei Notaren, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern in Bundesgesetzen geregelt. Bei anderen Berufen, namentlich einer Reihe von Heilberufen sowie den Berufen des Architekten und des Ingenieurs, ist das Berufsrecht Gegenstand landesgesetzlicher Bestimmungen. Die Erweiterung der zulässigen Zwecke einer offenen Handelsgesellschaft um die Ausübung Freier Berufe muss dem Verkehrsschutz, der im Partnerschaftsgesellschaftsgesetz durch den Vorbehalt der von der Partnerschaftsgesellschaft unterhaltenen Berufshaftpflichtversicherung gewährleistet wird, ebenfalls Rechnung tragen. Der nunmehr vorgesehene allgemeine berufsrechtliche Vorbehalt stellt sicher, dass die spezifischen Schutzbelange im Zusammenhang mit der Ausübung jedes Berufs von dem für die berufsrechtlichen Regelungen berufenen Landes- beziehungsweise Bundesgesetzgeber verfolgt werden können. Dies geht über die schon bisher im Partnerschaftsgesellschaftsgesetz vorgesehene spezifische Vorgabe der Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung hinaus und kann weitere berufsrechtliche Vorgaben umfassen. So kommt zum Beispiel in Betracht, an reine Kapitalbeteiligungen mit Blick auf ihren möglichen Einfluss auf die Unabhängigkeit der Berufsausübung spezifische Anforderungen zu stellen. Damit kann auch die Prüfung der berufsrechtlichen Voraussetzungen den für die Berufsaufsicht zuständigen Stellen vorbehalten bleiben und braucht nicht im Einzelnen von den für die Führung der Handelsregister zuständigen Gerichten geleistet zu werden.

Für die bundesgesetzlich geregelten Berufe des Wirtschaftsprüfers und des Steuerberaters hat der Bundesgerichtshof bereits die Berufsausübung in der Rechtsform einer Personenhandelsgesellschaft unter bestimmten Voraussetzungen gebilligt (vgl. BGH, Urt. v. 18.07.2011 – AnwZ (Brfg) 18/10, juris Rn. 17 ff. = ZIP 2011, 1664; BGH, Beschl. v. 15.07.2014 – II ZB 2/13, juris Rn. 18 ff. = BGHZ 202, 92). Insoweit wird mit der neuen Regelung weiter klargestellt, dass auch für andere bundesgesetzlich geregelte Berufe die Zulässigkeit einer Personenhandelsgesellschaft für die gemeinsame Berufsausübung berufsrechtlich zu regeln und nicht Gegenstand gesellschaftsrechtlicher Beschränkungen ist. Damit ist insbesondere bei der Ausübung verschiedener Freier Berufe in einer Partnerschaftsgesellschaft oder der Ausübung Freier Berufe in Kombination mit gewerblichen Tätigkeiten

keine Prüfung des Tätigkeitsschwerpunkts im Rahmen der Prüfung der Anmeldung der Gesellschaft beim Handelsregister mehr erforderlich.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass auch für diejenigen Gesellschaften, die nicht schon wegen des Betriebes eines Handelsgewerbes, das einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, offene Handelsgesellschaft sind, sondern erst kraft – nicht verpflichtender – Eintragung, die Regelungen des § 106 Absatz 2 HGB-E über die Anmeldung zur Eintragung der Gesellschaft gelten. Die Vorschrift entspricht dem geltenden § 2 Satz 2 HGB, auf den bislang § 105 Absatz 2 Satz 2 HGB verweist.

Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass eine kleingewerbliche, vermögensverwaltende und nunmehr auch freiberufliche offene Handelsgesellschaft das Handelsregister zwar wieder verlassen kann, um die Kaufmannseigenschaft abzustreifen. Anders als nach der geltenden Regelung für kleingewerbliche und vermögensverwaltende Gesellschaften wird hierfür aber nicht auf § 2 Satz 3 HGB verwiesen, der die Löschung auf Antrag regelt. Vielmehr muss die Gesellschaft, die den Status einer offenen Handelsgesellschaft freiwillig angenommen hat, einen Statuswechsel zu einer eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts vornehmen, wenn sie ihre Kaufmannseigenschaft ablegen will. Das bedeutet, dass sie die mit der Eintragung im Handelsregister erlangte Transparenz nicht ohne Weiteres ablegen kann.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 ist die Eintragung des Statuswechsels im Handelsregister davon abhängig, dass die Gesellschaft nicht ein Handelsgewerbe im Sinne von § 1 Absatz 2 HGB betreibt. Da die Gesellschafter in diesem Fall nach § 106 Absatz 1 HGB-E verpflichtet sind, die Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, steht das Erfordernis eines kaufmännisch eingerichteten Geschäftsbetriebs dem Abstreifen der Kaufmannseigenschaft durch einen Wechsel in das Gesellschaftsregister entgegen. Das für die Führung des Handelsregisters zuständige Gericht prüft somit auf die Anmeldung des Statuswechsels hin, ob die Gesellschaft das Handelsregister durch einen Wechsel in das Gesellschaftsregister verlassen darf und lehnt die Eintragung gemäß § 382 Absatz 3 FamFG ab, wenn die Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 HGB vorliegen.

Die in der geltenden Fassung des § 105 Absatz 2 Satz 2 HGB enthaltene Verweisung auf § 2 Satz 3 HGB ist in den geänderten Bestimmungen über die registerrechtliche Behandlung der offenen Handelsgesellschaft kraft Eintragung nicht enthalten. Das bedeutet, dass eine Gesellschaft, die den Status einer offenen Handelsgesellschaft durch Eintragung im Handelsregister nach freiwilliger Anmeldung – als kleingewerbliche, Eigenvermögen verwaltende oder freiberufliche Gesellschaft – erlangt hat, anders als bisher die damit eingetretene Transparenz für den Rechtsverkehr nicht wieder auf Antrag abstreifen kann. Vielmehr ist es lediglich möglich, nach Maßgabe des Absatzes 3 die Kaufmannseigenschaft der Gesellschaft wieder abzulegen, indem sie auf Anmeldung der Gesellschafter hin im Wege des Statuswechsels in das Gesellschaftsregister eingetragen wird.

Zu Zweiter Titel (Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander und der Gesellschafter zur Gesellschaft)

Der Zweite Titel („Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander und der Gesellschafter zur Gesellschaft“) fasst den auf §§ 109 bis 122 HGB verteilten Normenbestand zusammen und ordnet ihn inhaltlich neu.

Zu § 108 (Gestaltungsfreiheit)

§ 108 HGB-E befasst sich mit der Gestaltungsfreiheit von Gesellschaftsverträgen. Die Vorschrift übernimmt in der Sache den geltenden § 109 HGB. Die Vorschrift sieht vor, dass der

Gesellschaftsvertrag abweichenden gesetzlichen Bestimmungen des Zweiten Titels vorgeht, soweit ihnen nicht ausdrücklich zwingender Charakter zukommt. An sich ergibt sich dies bereits aus der Verweisung von § 105 Absatz 2 HGB-E auf § 708 BGB-E. Eine gesetzliche Klarstellung ist aber deswegen geboten, weil § 708 BGB-E seinerseits auf die Vorschriften des Kapitels 2 über das Innenrechtsverhältnis der rechtsfähigen Gesellschaft Bezug nimmt, was Zweifel aufkommen lässt, ob daraus geschlossen werden kann, dass grundsätzlich auch sämtliche Vorschriften des Zweiten Titels über das Innenrechtsverhältnis der offenen Handelsgesellschaft der Gestaltungsfreiheit unterliegen. Das ist insbesondere deswegen von Bedeutung, weil mit den §§ 109 bis 115 HGB-E der Zweite Titel Vorschriften über die Beschlussfassung und das Beschlussmängelrecht enthält, die sich in vergleichbarer Form nicht in dem betreffenden Kapitel 2 wiederfinden.

Zu § 109 (Beschlussfassung)

§ 109 HGB-E ist neu. Die Vorschrift regelt in Abgrenzung zur Geschäftsführung die Grundlagen der gesellschaftsinternen Willensbildung und Entscheidungsfindung durch Beschlussfassung der Gesellschafter. Im Unterschied zu § 714 BGB-E erschöpft sich § 109 HGB-E dabei nicht in einer Zulassung von Mehrheitsbeschlüssen, sondern regelt auch Teile des Beschlussverfahrens, während das Zustandekommen eines Beschlusses ungeregelt bleibt. Die im Vergleich zum Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts höhere Regelungsdichte erklärt sich aus der Einführung des neuen Beschlussmängelrechts für Personenhandelsgesellschaften nach dem Vorbild des aktienrechtlichen Anfechtungsmodells. Das Anliegen, Rechtssicherheit über die Bestandskraft eines Beschlusses herzustellen, erfordert es im Allgemeinen, den Beschluss in einer Weise festzuhalten, dass Unsicherheiten über dessen Zustandekommen und Ergebnis möglichst vermieden werden (vgl. Drescher, in: ZGR Sonderheft 23 (2020), 116, 123; Schäfer, in: Festschrift für K. Schmidt, Band II, 2019, S. 323, 329). Eine gewisse Formalisierung des Beschlussverfahrens kann diese Unsicherheit nehmen. § 109 HGB-E enthält deshalb Grundlagen zum Beschlussverfahren, die durch § 112 Absatz 2 HGB-E ergänzt werden. Die Vorschrift findet über § 161 Absatz 2 HGB-E auch auf die Kommanditgesellschaft entsprechende Anwendung. Der Gesellschaftsvertrag kann in den durch die Gestaltungsfreiheit vorgegebenen Grenzen abweichende Regelungen vorsehen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht vor, dass die Gesellschafter ihre Beschlüsse in Versammlungen fassen. Die Versammlung gewährleistet im Regelfall durch die Möglichkeit zur Rede und direkten Widerrede im Kreis der Versammlungsteilnehmer eine optimale Willensbildung und Entscheidungsfindung bei gleichmäßiger Informationsversorgung. Eine Versammlung liegt danach vor, wenn mehrere Personen zu einem bestimmten Zweck, aber nicht notwendigerweise an einem bestimmten Ort, zusammenkommen. Das Gesetz lässt es daher zu, Beschlüsse sowohl in einer Präsenzversammlung als auch einer virtuellen Versammlung, also beispielsweise einer Telefon- oder Videokonferenz, zu fassen.

Von der Beschlussfassung zu unterscheiden ist die Beschlussfeststellung, mit der ein gefasster Beschluss durch einen Versammlungsleiter verbindlich dokumentiert wird. Obschon es sich hierbei nicht um eine Voraussetzung für die Wirksamkeit eines Beschlusses handelt (vgl. BGH, Urt. 11.12.2006 – II ZR 166/05, juris Rn. 19 = NJW 2007, 917; OLG Celle, Urt. v. 15.05.1996 – 9 U 185/95, juris Rn. 20 = GmbHR 1997, 172; K. Schmidt, in: Scholz, GmbHG, 11. Aufl. 2014, § 45 Rn. 21), hat die Beschlussfeststellung in dem Sinne konstitutive Wirkung, dass sie die Rechtsschutzmöglichkeiten in Gestalt der Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage oder der Feststellungsklage vorgibt. Die Modalitäten der Beschlussfeststellung durch einen Versammlungsleiter entziehen sich freilich einer abstrakt-generellen Regelung und müssen daher wie im Beschlussmängelrecht der Gesellschaft mit beschränkter Haftung weiterhin einer Klärung durch die Rechtsprechung vorbehalten bleiben (vgl. Bunz, NZG 2017, 1366; Lange, NJW 2015, 3190; Liebscher, in: MünchKomm-GmbHG, 3. Aufl. 2019, § 48 Rn. 116-121; Lieder, NZG 2018, 1321, 1329).

Den Gesellschaftern bleibt es im Übrigen unbenommen, eine vereinfachte Form der Beschlussfassung zum Beispiel im Umlaufverfahren auf schriftlichen Wege zu vereinbaren. Bestimmte Anforderungen an eine solche Vereinbarung werden in dem Entwurf nicht gestellt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt zum Schutz der Gesellschafter die Modalitäten der Einberufung der Versammlung. Das Recht zur Einberufung steht im Einklang mit der geltenden Rechtslage jedem Gesellschafter kraft seiner Mitgliedschaft zu (vgl. OLG Stuttgart, Urt. v. 11.03.2009 – 14 U 7/08, juris Rn. 282 = ZIP 2010, 474; Enzinger, in: MünchKomm-HGB, 4. Aufl. 2016, § 119 Rn. 49). Wird abweichend davon das Einberufungsrecht durch den Gesellschaftsvertrag allein auf die geschäftsführungsbefugten Gesellschafter übertragen, ist davon auszugehen, dass den anderen Gesellschaftern jedenfalls bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein Selbsthilferecht entsprechend § 50 Absatz 3 GmbHG zukommt.

In Bezug auf den Inhalt und die Frist der Einberufung sieht § 109 Absatz 2 HGB-E vor, dass die anderen Gesellschafter unter Ankündigung des Zwecks der Gesellschafterversammlung in angemessener Frist eingeladen werden müssen. Zu den Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Einberufung gehören daher die Angabe einer Tagesordnung, deren Detaillierungsgrad vom Beschlussgegenstand abhängt, und die Einhaltung einer für die Vorbereitung der Versammlung ausreichenden Frist, die ebenfalls je nach Beschlussgegenstand variieren kann. Zur Form der Einberufung verschweigt sich der Entwurf. Da die Art und Weise der Übermittlung der Einladung lediglich den Zugang dokumentiert, ist anders als bei der Frage, wie lange einem Gesellschafter Zeit zur Vorbereitung auf eine Gesellschafterversammlung gegeben werden muss, der Gesellschafter hier nicht schutzbedürftig. Was schließlich Ort und Zeit der Versammlung anbelangt, muss die Einberufung in einer Weise erfolgen, dass sie allen Gesellschaftern die Teilnahme an der Versammlung ermöglicht und Überrumpelungen ausschließt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt als gesetzlichen Regelfall fest, dass die Beschlüsse der Zustimmung aller stimmberechtigten Gesellschafter bedürfen. Die Vorschrift entspricht § 714 BGB-E, auf dessen Begründung Bezug genommen wird.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält eine Regelung zur Beschlussfähigkeit der Versammlung. Für den gesetzlichen Regelfall, dass ein Beschluss nur einstimmig gefasst werden kann, versteht sich von selbst, dass in der Versammlung alle Gesellschafter anwesend oder zumindest vertreten sein müssen. Hat hingegen nach dem Gesellschaftsvertrag die Mehrheit der Stimmen zu entscheiden, stellt die Vorschrift im Einklang mit der geltenden Rechtslage klar, dass für die Beschlussfähigkeit genügend Gesellschafter anwesend oder vertreten sein müssen, um mit deren Stimmen nach den vertraglichen Mehrheitserfordernissen wirksam einen Beschluss fassen zu können (vgl. Freitag, in: Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn, HGB, 4. Aufl. 2020, § 119 Rn. 63; Plückelmann, in: Münchener Anwaltshandbuch Personengesellschaftsrecht, 3. Aufl. 2019, § 8 Rn. 112). Bei der Ermittlung der „anwesenden“ beziehungsweise „vertretenen“ Stimmen sind auch die Stimmen derjenigen Gesellschafter mitzuzählen, denen kein Stimmrecht zusteht. Denn die Teilnahme und Beratung auch der nicht stimmberechtigten Gesellschafter gewährleistet eine angemessene Erörterung und damit eine erhöhte Richtigkeitsgewähr des Beschlusses (vgl. OLG Hamm, Urt. v. 27.11.1991 – 8 U 51/91, juris Rn. 4 = GmbHR 1992, 466; OLG Hamm, Urt. v. 30.01.2008 – 8 U 94/07, juris Rn. 45 = OLGR Hamm 2008, 453). Den Gesellschaftern bleibt es im Übrigen unbenommen, ein bestimmtes Quorum zu vereinbaren, um auf diese Weise ein Minimum an gesellschaftsinterner Öffentlichkeit und Legitimation des Beschlusses herzustellen.

Dadurch, dass sich nach § 109 Absatz 4 HGB-E die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Stimmberechtigung beurteilt, wird zudem indirekt die geltende Rechtslage bestätigt, dass an einer Versammlung sämtliche, also auch die nicht stimmberechtigten, Gesellschafter teilnehmen können (vgl. Plückelmann, in: Münchener Anwaltshandbuch Personengesellschaftsrecht, 3. Aufl. 2019, § 8 Rn. 104). Was schließlich die Bezugnahme auf eine mögliche Vertretung der Gesellschafter anbelangt, verschweigt sich der Entwurf zu den Voraussetzungen. Unter welchen Voraussetzungen eine Vertretung bei der Stimmrechtsausübung zulässig ist, entzieht sich ebenso wie die diskutierten Ausnahmen zu dem in § 711a BGB-E geregelten Abspaltungsverbot (zum Beispiel Überlassung zur Ausübung, Treuhand, Nießbrauch, Testamentsvollstreckung) einer abstrakt-generellen Regelung.

Zu § 110 (Anfechtbarkeit und Nichtigkeit von Gesellschafterbeschlüssen)

§ 110 HGB-E ist neu. Die Vorschrift regelt die grundlegende Unterscheidung zwischen der Anfechtbarkeit und der Nichtigkeit von Gesellschafterbeschlüssen und bildet zusammen mit den nachfolgenden Vorschriften der §§ 111 bis 115 HGB-E das neue Beschlussmängelrecht der Personenhandelsgesellschaften nach dem Anfechtungsmodell. Als Regelungsvorbild gilt insoweit die Unterscheidung in den §§ 241 bis 249 AktG zwischen Mängeln, die bereits aus sich heraus zur Nichtigkeit des Hauptversammlungsbeschlusses führen, und mangelbehafteten Beschlüssen, die erst durch eine befristete Anfechtungsklage gegen die Aktiengesellschaft vernichtet werden können. Die §§ 110 bis 115 HGB-E finden über § 161 Absatz 2 HGB-E auch auf die Kommanditgesellschaft, insbesondere in Gestalt der Publikumskommanditgesellschaft, entsprechende Anwendung. Der Normenkomplex zielt gleichwohl darauf ab, die rechtstatsächliche Variationsbreite der Personenhandelsgesellschaften abzudecken.

Mängel eines Beschlusses führen nach der derzeit geltenden Rechtslage grundsätzlich zu dessen Nichtigkeit (vgl. Schäfer, in: MünchKomm-BGB, 8. Aufl. 2020, § 709 Rn. 110). Ein besonderes Verfahren zur gerichtlichen Geltendmachung von Beschlussmängeln ist im Personengesellschaftsrecht abweichend vom Aktienrecht bislang nicht vorgesehen. Wer sich auf die Nichtigkeit des Beschlusses oder die Unrichtigkeit des festgestellten Beschlussergebnisses beruft, kann gegen diejenigen Gesellschafter, die der Feststellung widersprechen, allgemeine Feststellungsklage nach § 256 ZPO erheben (vgl. BGH, Urt. v. 27.04.2009 – II ZR 167/07, juris Rn. 25 = ZIP 2009, 1158; BGH, Urt. v. 01.11.2011 – II ZR 83/09, juris Rn. 19 = ZIP 2011, 806; Freitag, in: Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn, HGB, 4. Aufl. 2020, § 119 Rn. 79). Dieses Feststellungsmodell erweist sich indes als wenig praxistauglich, insbesondere, weil es keine Befristung der Klagemöglichkeit und keine Unterscheidung nach der Schwere des Beschlussmangels vorsieht (vgl. K. Schmidt, in: Festschrift für Stimpel, 1985, S. 217, 242). Die Kautelarpraxis behilft sich daher mit Klauseln über die rechtzeitige Geltendmachung von Beschlussmängeln. Wo es an solchen Klauseln fehlt, wird im Einzelfall dem Gesellschafter die Befugnis zur Geltendmachung der Nichtigkeit unter Berücksichtigung der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht oder der Grundsätze über die fehlerhafte Gesellschaft versagt. Als unbefriedigend ist ferner die Gestaltungswirkung des Urteils einer allgemeinen Feststellungsklage anzusehen (vgl. Bayer/Möller, NZG 2018, 802, 808; Lieder, NZG 2018, 1321, 1329).

Infolge des in § 709 Absatz 3 BGB-E angelegten kapitalistischen Verteilungsschlüssels ist davon auszugehen, dass sich das Mehrheitsprinzip in der Praxis noch stärker durchsetzen wird. Damit verlagert sich der Schutz der Mitgliedschaftsrechte des Gesellschafters gegen Mehrheitsbeschlüsse vollends auf die Ebene der materiellen Beschlusskontrolle. Es ist daher geboten, Beschlussmängelstreitigkeiten einen gesetzlichen Regelungsrahmen zu geben. Dies zugrunde gelegt greift der Normenkomplex der §§ 110 bis 115 HGB-E für die Personenhandelsgesellschaften entsprechende Empfehlungen des 71. und 72. Deutschen Juristentages auf, das Beschlussmängelrecht rechtsformübergreifend nach aktienrechtlichem Vorbild und unter Beachtung der weitgehenden Gestaltungsfreiheit und der rechtsformspezifischen Besonderheiten der Personengesellschaften gesetzlich zu regeln (vgl.

Beschluss 19 des 71. Deutschen Juristentages, in: Verhandlungen des 71. Deutschen Juristentages Band II/2, 2017, S. O222; Beschluss 14 des 72. Deutschen Juristentages, in: Verhandlungen des 72. Deutschen Juristentages Band II/1, 2018, S. O28).

Obschon sich der Minderheits-Mehrheits-Konflikt insbesondere bei Publikumskommanditgesellschaften stellt, kann das Anfechtungsmodell nicht von der typologischen Struktur der Gesellschaft abhängig gemacht werden, da sich die Publikumskommanditgesellschaft als Rechtsbegriff nicht sinnvoll fassen lässt. An sich liegen die institutionellen Voraussetzungen, unter denen sich das aktienrechtliche Anfechtungsmodell rechtsformübergreifend auch bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der Genossenschaft etablieren konnte, für alle rechtsfähigen Personengesellschaften vor. Es sind dies das Vorhandensein einer gewissen rechtlichen Verselbständigung des Verbandes gegenüber seinen Mitgliedern, das Unterworfensein der Mitglieder unter eine Mehrheitsentscheidung und das Vorhandensein eines geeigneten Beklagten (vgl. Koch, in: Verhandlungen des 72. Deutschen Juristentages, Band I, S. F68-93; K. Schmidt, Festschrift für Stimpel, 1985, S. 217, 231 f.; ders., ZGR 2008, 1, 26 f.). Gleichwohl ist festzustellen, dass das Anfechtungsmodell Mindestanforderungen an die Formalisierung des Beschlussverfahrens und damit einen Professionalisierungsgrad erfordert, der bei der gebotenen typisierenden Betrachtung eher bei den kaufmännischen Rechtsformen der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft als bei den nicht kaufmännischen Rechtsformen der Gesellschaft bürgerlichen Rechts und der Partnerschaftsgesellschaft zu erwarten ist. Selbst wenn dort im Gesellschaftsvertrag solche Formalien der Beschlussfassung ausnahmsweise bedacht sind, dürften sie im alltäglichen Umgang nicht immer berücksichtigt werden (vgl. Drescher, ZGR Sonderheft 23 (2020), 116, 125 im Erscheinen).

Ungeachtet der Beschränkung seines Anwendungsbereichs auf Personenhandelsgesellschaften ist davon auszugehen, dass das Anfechtungsmodell auf das von der Rechtsprechung entwickelte Beschlussmängelrecht der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ausstrahlen wird und als ein Vorbild für eine entsprechende gesellschaftsvertragliche Vereinbarung bei der Gesellschaft bürgerlichen Rechts und der Partnerschaftsgesellschaft taugt. Der Normenkomplex der §§ 110 bis 115 HGB-E trägt damit einerseits zu einer allgemeinen Institutionenbildung bei, andererseits soll mit ihm der beständigen Rechtsentwicklung vor allem im Aktienrecht nicht vorgegriffen werden.

Eine Übergangsregelung für das Anfechtungsmodell ist nicht vorgesehen. Es ist davon auszugehen, dass eine Klage, die wegen eines Beschlussmangels, der zukünftig die Fehlerfolge der Anfechtbarkeit begründet, noch vor Inkrafttreten dieses Gesetzes unter dem Feststellungsmodell gegen die anderen Gesellschafter erhoben worden ist, nach dessen Inkrafttreten nicht wegen Versäumnisses der Klagefrist abgewiesen werden darf, da dem geltend gemachten Beschlussmangel zum insoweit maßgeblichen Zeitpunkt der Beschlussfassung die Fehlerfolge der Nichtigkeit anhaftet. Dies zugrunde gelegt ist weiter davon auszugehen, dass die allgemeine Feststellungsklage gegen die anderen Gesellschafter statthafte Klageart bleibt und es keiner Umstellung der Klage gegen die Gesellschaft bedarf.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Anfechtbarkeit eines Beschlusses. Die Anfechtbarkeit wird der Nichtigkeit regelungstechnisch vorgezogen, weil ihr das praktisch größere Gewicht beizumessen ist. Daran ändert nichts, dass sich die Anfechtbarkeit nur negativ von der Nichtigkeit abgrenzen lässt. Das Beschlussmängelrecht ist dabei so konzipiert, dass sich beide Fehlerfolgen gegenseitig ausschließen.

Anfechtbar ist jeder Beschluss, der Rechtsvorschriften verletzt. Mit Rechtsvorschriften sind jede Rechtsnorm und der Gesellschaftsvertrag gemeint. Eine weitere Unterscheidung danach, ob ein Mangel das Zustandekommen oder den Inhalt des Beschlusses betrifft, ist abweichend von § 243 Absatz 2 bis 4 AktG nicht veranlasst. Allgemein lässt sich feststellen, dass Verfahrensmängel im Regelfall nur zur Anfechtbarkeit eines Beschlusses führen. Das

lässt sich damit erklären, dass das Beschlussverfahren im Unterschied zum Aktienrecht weitgehend formlos ausgestaltet ist. Deshalb genügt es, die Missachtung der Verfahrensvorschriften über die Einberufung und Durchführung der Versammlung grundsätzlich mit der Anfechtbarkeit zu sanktionieren. Inwieweit ein Verfahrensfehler für die Beschlussfassung Bedeutung hat, oder kausal oder relevant sein muss, kann der weiteren Entwicklung durch die Rechtsprechung überlassen werden. Das gilt gleichermaßen für die Frage, ob bei besonders gewichtigen Einberufungsmängeln, die das Teilnahmerecht des Gesellschafters tangieren, anstelle der Anfechtbarkeit die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit des Beschlusses in Betracht kommt. Da § 112 Absatz 2 HGB-E die Frist für die Erhebung der Anfechtungsklage an die Bekanntgabe des Beschlusses knüpft, hat ein Gesellschafter, der wegen eines Einberufungsmangels an der Versammlung nicht teilgenommen und deswegen keine Kenntnis von der Beschlussfassung erlangt hat, jedenfalls keine Verfristung zu befürchten.

Bei den Inhaltsmängeln gilt die Ausgangsüberlegung, dass eine Anfechtbarkeit nur dann in Betracht kommt, wenn die Gesellschafter generell dazu befugt sind, über die gesetzlichen oder vertraglichen Vorgaben, gegen die der Beschluss verstößt, zu disponieren (vgl. Koch, ZHR 182 (2018), 378, 403 ff.). Die Dispositionsbefugnis, ob gegen den Beschluss Anfechtungsklage erhoben wird oder nicht, korrespondiert hier mit der Dispositionsbefugnis über das materielle Recht. Verletzungen der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht oder des Gleichbehandlungsgrundsatzes begründen schließlich nur die Anfechtbarkeit.

Die Anfechtbarkeit kann anders als die Nichtigkeit zudem nur durch Erhebung der Anfechtungsklage geltend gemacht werden, deren Einzelheiten in den nachfolgenden Vorschriften der §§ 111, 112 und 113 BGB-E geregelt sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt im Gleichlauf zur Anfechtbarkeit die Nichtigkeit eines Beschlusses und führt den Begriff der Nichtigkeitsklage in das Gesetz ein.

Zur Nichtigkeit führt ein Beschluss, der durch seinen Inhalt Rechtsvorschriften verletzt, auf deren Einhaltung die Gesellschafter nicht verzichten können (Satz 1 Nummer 1) oder nach einer Anfechtungsklage durch Urteil rechtskräftig für nichtig erklärt worden ist (Satz 1 Nummer 2). Mit Rechtsvorschriften sind wiederum jede Rechtsnorm und der Gesellschaftsvertrag gemeint. Die Nichtigkeit macht einen Beschluss von Anfang an unwirksam. Für das Beschlussmängelrecht der Personenhandelsgesellschaften gibt es keinen Anlass, alternative Rechtsfolgen zur rückwirkenden Aufhebung des Beschlusses gesetzlich zuzulassen. Insbesondere kommt es nicht in Betracht, dem Gericht zu gestatten, den Beschluss aus Gründen der Verhältnismäßigkeit lediglich mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben. Dies gilt, zumal eine Lockerung des Sanktionsmechanismus geeignet wäre, Fehlanreize für ein rechtswidriges Verhalten zu setzen. Außerdem soll der diesbezüglichen Diskussion im aktienrechtlichen Beschlussmängelrecht nicht vorgegriffen werden (vgl. Koch, in: Verhandlungen des 72. Deutschen Juristentages, Band I, S. F20-38). Etwaigen unverhältnismäßigen Folgen einer rückwirkenden Beschlussaufhebung kann bei der konkreten Rechtsausübung mithilfe der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht Rechnung getragen werden.

Der Nichtigkeitsgrund der Nummer 1 greift die durch das zwingende Recht gezogenen Grenzen auf. Diese Grenzen sind im Recht der Personengesellschaft kraft der umfassenden Gestaltungsfreiheit weiter gezogen als im Aktienrecht, weshalb die auf die aktienrechtliche Satzungsstrenge zugeschnittenen Nichtigkeitsgründe des § 241 Nummer 3 AktG so nicht übernommen werden können. Sollte ein Beschluss seinem Inhalt nach einmal gegen die guten Sitten verstoßen, besteht an der Nichtigkeit kein Zweifel, ohne dass dies einer besonderen Regelung entsprechend § 241 Nummer 4 AktG bedarf. Welche Vorschriften zum zwingenden Recht gehören, ergibt sich entweder ausdrücklich aus der verletzten Rechtsvorschrift oder ist durch Auslegung anhand des Normzwecks zu ermitteln. Zwingend sind diese Vorschriften im Allgemeinen deshalb, weil sie die schutzwürdigen Belange der

Gesellschaftsgläubiger oder den unverzichtbaren Kernbereich der Mitgliedschaft jedes Gesellschafters tangieren. Der Entwurf übt sich hier bewusst in Zurückhaltung. Deswegen bleibt es der Rechtsprechung überlassen, festzulegen, welche Rechte zum unverzichtbaren Kernbereich der Mitgliedschaft gehören (absolut unentziehbare Rechte). Im Schrifttum werden dazu zum Beispiel das Kontroll-, Informations- und Kündigungsrecht, das Recht zur Teilnahme an Gesellschafterversammlungen einschließlich Rede- und Antragsrecht sowie das Klagerecht gegen fehlerhafte Gesellschafterbeschlüsse gezählt (vgl. Koch, ZHR 182 (2018), 378, 404; Schiffer, BB 2015, 584, 585 f.; Schöne, in: BeckOKG-BGB, Stand: 01.05.2020, § 709 Rn. 42).

Davon zu unterscheiden sind solche Rechte, die, wie zum Beispiel Sonderrechte der Gesellschafter, zwar ebenfalls zum Kernbereich der Mitgliedschaft gehören, in die aber nur mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters eingegriffen werden darf (relativ unentziehbare Rechte). Diese Zustimmung kann auch antizipiert erklärt werden, indem sich der Gesellschafter zum Beispiel in Bezug auf eine Mehrbelastung im Sinne vom § 710 BGB-E im Gesellschaftsvertrag einer entsprechenden Mehrheitsklausel unterwirft. Der Eingriff in das relativ unentziehbare Recht unterliegt dann der Dispositionsbefugnis der Gesellschaftermehrheit und muss sich daran messen lassen, ob er im Interesse der Gesellschaft geboten und dem betroffenen Gesellschafter unter Berücksichtigung seiner eigenen schutzwürdigen Belange zumutbar ist (vgl. BGH, Urt. v. 21.10.2014 – II ZR 84/13, juris Rn. 19 = BGHZ 203, 77; Schiffer, BB 2015, 584, 586; Schöne, in: BeckOK-BGB, Stand 01.05.2020, § 709 Rn. 43). Es ist davon auszugehen, dass das Fehlen einer solchen Zustimmung den Beschluss weder nichtig noch anfechtbar, sondern unwirksam macht. Die Kategorie der Unwirksamkeit erhält dem Gesellschafter das Recht, nicht ohne seine Zustimmung an den Beschluss gebunden zu werden, ermöglicht ihm aber auch, diese Zustimmung noch zu geben. Nichtigkeit würde ihm diese Möglichkeit vorzeitig abschneiden. Anfechtbarkeit führte wiederum zu dem unbilligen Ergebnis, die Zustimmung mit dem bloßen Verstreichenlassen einer Klagefrist gleichzusetzen.

Der Nichtigkeitsgrund der Nummer 2 ist dem geltenden § 241 Nummer 5 AktG nachgebildet. Das auf die Anfechtungsklage ergehende, der Klage stattgebende Urteil vernichtet den Gesellschafterbeschluss mit Eintritt seiner Rechtskraft rückwirkend mit gestaltender Wirkung für und gegen jedermann. Während § 113 Absatz 6 HGB-E die materielle Rechtskraftwirkung regelt, regelt Nummer 2 die materielle Gestaltungswirkung. Die Vorschrift hat daher einen eigenen Regelungsgehalt (vgl. Hüffer/Schäfer, in: MünchKomm-AktG, 4. Aufl. 2016, § 241 Rn. 71).

§ 110 Absatz 2 Satz 2 HGB-E stellt schließlich klar, dass die Nichtigkeit von jedermann auch ohne Erhebung einer Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden kann, namentlich durch Einrede, also durch Rechtsverteidigung gegen eine auf den nichtigen Beschluss gestützte Klage.

Zu § 111 (Anfechtungsbefugnis; Rechtsschutzbedürfnis)

§ 111 HGB-E ist neu. Die Vorschrift regelt die Anfechtungsbefugnis.

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass die Anfechtungsbefugnis ein aus der Mitgliedschaft folgendes Verwaltungsrecht ist, welches dem Gesellschafter die Möglichkeit eröffnet, auf die Willensbildung der Gesellschaft Einfluss zu nehmen (vgl. Hüffer/Schäfer, in: MünchKomm-AktG, 4. Aufl. 2016, § 245 Rn. 6). Anfechtungsbefugt ist jeder Gesellschafter, unabhängig von seiner individuellen Betroffenheit und dem Umfang seiner Beteiligung. Voraussetzung ist nur, dass er oder sein Rechtsvorgänger im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Gesellschaft angehört haben. Daraus folgt für die Anfechtungsbefugnis bei einer Änderung im Gesellschafterbestand nach erfolgter Beschlussfassung: Tritt ein Gesellschafter in die Ge-

sellschaft ein, geht die Anfechtungsbefugnis seines Rechtsvorgängers auf ihn über. Umgekehrt fehlt einem Gesellschafter die Anfechtungsbefugnis, wenn er der Gesellschaft ohne Rechtsnachfolge beitritt. Abweichend vom Aktienrecht wird die Anfechtungsbefugnis insbesondere auch nicht davon abhängig gemacht, dass der Gesellschafter dem Beschluss widersprochen hat oder überhaupt zu einer Abstimmung in einer Gesellschafterversammlung erschienen ist. Denn das Beschlussverfahren braucht im Recht der Personenhandelsgesellschaften nicht in gleicher Weise formalisiert zu werden wie im Aktienrecht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 befasst sich mit dem Rechtsschutzbedürfnis bei Verlust der Mitgliedschaft. Obschon die Anfechtungsbefugnis ein aus der Mitgliedschaft folgendes Verwaltungsrecht ist, kann der Gesellschafter bei einem Verlust seiner Mitgliedschaft nach der Beschlussfassung den Rechtsstreit anstelle seines Rechtsnachfolgers (fort-)führen, wenn er hieran ein berechtigtes Interesse hat. Das Rechtsschutzbedürfnis reicht insoweit weiter als im Aktienrecht. Dort muss die Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Klageerhebung noch fortbestehen (vgl. BGH, Urt. v. 22.03.2011 – II ZR 229/09, juris Rn. 6 = BGHZ 189, 32; Hüffer/Schäfer, in: MünchKomm-AktG, 4. Aufl. 2016, § 246 Rn. 26). Geht sie erst nach dem Zeitpunkt der Klageerhebung verloren, kann der Aktionär den Anfechtungsprozess analog § 265 Absatz 2 ZPO fortführen, wenn er hieran ein berechtigtes Interesse hat (vgl. BGH Urt. v. 09.10.2006 – II ZR 46/05, juris Rn. 16 = BGHZ 169, 221; Hüffer/Schäfer, in: MünchKomm-AktG, 4. Aufl. 2016, § 246 Rn. 27). § 111 Absatz 2 HGB-E hält für beide Fallkonstellationen eine rechtssichere und zugleich hinreichend flexible Regelung bereit. Ein berechtigtes Interesse ist zum Beispiel anzunehmen, wenn ein Gesellschafter den Beschluss über seine Ausschließung angreift oder der Beschluss Auswirkungen auf die Werthaltigkeit seines Anteils beziehungsweise die Höhe seiner Abfindung haben kann (vgl. BGH, Urt. v. 09.10.2006 – II ZR 46/05, juris Rn. 19 = BGHZ 169, 221).

Zu § 112 (Klagefrist)

§ 112 HGB-E ist neu. Die Vorschrift regelt die Klagefrist abweichend von § 246 Absatz 1 AktG. Die Klagefrist bezweckt, Rechtssicherheit über die Wirksamkeit eines Beschlusses herzustellen. Die Klagefrist hat ausweislich ihres Regelungsstandorts, wie die Anfechtungsbefugnis, einen materiell-rechtlichen Charakter, kann also insbesondere nicht nach § 224 ZPO verlängert werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt die Klagefrist auf grundsätzlich drei Monate fest. Dadurch soll einerseits baldmöglichst Rechtssicherheit über die Wirksamkeit des Beschlusses eintreten, andererseits soll den Parteien genügend Zeit zur Verfügung gestellt werden, sich vorgerichtlich zu verständigen und ihr Begehren vorzubringen.

Eine kurze gesetzliche Anfechtungsfrist von einem Monat in Anlehnung an § 246 Absatz 1 AktG erscheint zu weitgehend, kann aber gemäß § 112 Absatz 1 Satz 2 HGB-E von den Gesellschaftern entsprechend vereinbart werden. Eine derart kurze Anfechtungsfrist ist bei der Aktiengesellschaft wegen der erheblichen Breitenwirkung des Hauptversammlungsbeschlusses und des besonderen Angewiesenseins der Aktiengesellschaft auf Rechtssicherheit noch tragbar. Dagegen fordert der Gedanke der Rechtssicherheit bei der Personengesellschaft im gesetzlichen Regelfall nicht in gleichem Maße eine enge zeitliche Begrenzung der Anfechtungsmöglichkeit: Die Personengesellschaft ist ihrer Struktur nach in der Regel auf einen kleineren, leichter überschaubaren Kreis von Gesellschaftern beschränkt, die sich kennen und durch persönliche Beziehungen untereinander verbunden sind. Die Breitenwirkung von Gesellschafterbeschlüssen ist bei ihr deshalb regelmäßig geringer und das Gewicht individueller Interessen entsprechend größer als bei der Aktiengesellschaft. Zudem werden die Auswirkungen einer Anfechtungsklage auf das Verhältnis der Gesellschafter

untereinander häufig sehr erheblich sein und die Vertrauensgrundlage zwischen den Gesellschaftern nachhaltig in Mitleidenschaft ziehen, die für die Aktiengesellschaft typischerweise keine Rolle spielt, auf der die Personengesellschaft dagegen in der Regel beruht. Aus diesem Grund wird der Gesellschafter nicht selten bestrebt sein, eine Anfechtungsklage nicht eher zu erheben, als ihre Aussichten und voraussichtlichen Folgen umfassend geklärt und alle Möglichkeiten zu außergerichtlichen Verständigungen erschöpft sind. Hinzu kommt, dass selbst bei der der Aktiengesellschaft näherstehenden Gesellschaft mit beschränkter Haftung die einmonatige Anfechtungsfrist nach § 246 Absatz 1 AktG nur als „Leitbild“ dient und für die Personengesellschaften daher erst recht eine längere Anfechtungsfrist angezeigt ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, wann die Frist für die Erhebung der Anfechtungsklage zu laufen beginnt. Die Frist wie nach § 246 Absatz 1 AktG mit der Beschlussfassung beginnen zu lassen, erscheint nicht zweckmäßig, da bei den verschiedenen Arten, in denen eine Beschlussfassung möglich ist, ungewiss sein kann, wann ein Beschluss gefasst ist. Hieran ändert nichts, dass § 109 Absatz 1 HGB-E eine Beschlussfassung in einer Gesellschafterversammlung vorsieht. Stattdessen wird der Fristbeginn gemäß § 112 Absatz 2 HGB-E von der Bekanntgabe des Beschlusses an den anfechtungsbefugten Gesellschafter abhängig gemacht, wobei der Zugang gemäß § 130 Absatz 1 BGB maßgeblich ist. Insbesondere Publikumskommanditgesellschaften haben die Möglichkeit, Zugangserleichterungen durch Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag vorzusehen.

Mit der Anknüpfung des Fristbeginns an die Bekanntgabe des Beschlusses werden die Gesellschafter zu einer gewissen Formalisierung des Beschlussverfahrens angehalten, insoweit die Bekanntgabe eine förmliche Feststellung des gefassten Beschlusses implizit voraussetzt. Dies kann zu einer größeren Rechtssicherheit beitragen, da die Bekanntgabe der Anfechtungsklage einen inhaltlichen und dem Lauf der Klagefrist einen zeitlichen Bezugspunkt gibt. Die Modalitäten der Beschlussfeststellung durch einen Versammlungsleiter entziehen sich freilich einer abstrakt-generellen Regelung und müssen daher wie im Beschlussmängelrecht der Gesellschaft mit beschränkter Haftung weiterhin einer Klärung durch die Rechtsprechung vorbehalten bleiben (vgl. Bunz, NZG 2017, 1366; Lange, NJW 2015, 3190; Liebscher, in: MünchKomm-GmbHG, 3. Aufl. 2019, § 48 Rn. 116-121).

Zu Absatz 3

Absatz 3 mildert die mit der Fristenregelung verbundenen Härten dadurch ab, dass für die Dauer von Vergleichsverhandlungen die Klagefrist nach dem Vorbild der geltenden §§ 203, 209 BGB gehemmt wird. Eine gesetzliche Regelung ist geboten, weil diese Vorschriften auf die Klagefrist als materiell-rechtliche Ausschlussfrist jedenfalls keine direkte Anwendung finden.

Hinsichtlich der Anforderungen, die § 112 Absatz 3 Satz 1 HGB-E an die Hemmung der Klagefrist stellt, kann im Wesentlichen auf die Rechtslage zu § 203 BGB Bezug genommen werden. Die Hemmung beginnt mit jedem Meinungsaustausch zwischen dem anfechtungsbefugten Gesellschafter und der Gesellschaft über den Gegenstand des Beschlusses, sofern nicht sofort und eindeutig einer der Beteiligten das Begehren nach einer Aufhebung oder Abänderung des Beschlusses ablehnt. Daraus folgt zweierlei: An den Verhandlungen müssen gerade die zukünftigen Prozessparteien beteiligt sein; das Verhandeln Dritter kann ihnen nach allgemeinen Grundsätzen rechtsgeschäftlicher oder organschaftlicher Vertretung zugerechnet werden. Da davon auszugehen ist, dass ein Gesellschafter in Vertretung der Gesellschaft auch in einem Prozess nicht selbst über den Beschluss disponieren könnte (vgl. Casper, ZIP 2000, 1437; Fleischer, GmbHR 2013, 1289, 1301), ist eine Reaktion der Gesellschaft auf die Vergleichsbemühungen im Regelfall erst nach Ablauf einer angemessenen Frist zu erwarten, innerhalb derer er die anderen Gesellschafter informieren und ge-

gebenenfalls einen ermächtigenden Gesellschafterbeschluss zur Führung von Vergleichsverhandlungen einholen konnte. Die Verhandlungen müssen über den Gegenstand des Beschlusses oder die ihm zugrundeliegenden Umstände geführt werden. Sie müssen sich damit nicht auf den Streitgegenstand eines zukünftigen Prozesses beschränken. Beispielsweise genügen in Bezug auf einen Ausschließungsbeschluss auch Verhandlungen über ein einvernehmliches Ausscheiden des betroffenen Gesellschafters. Verlaufen die Verhandlungen im Sande, endet die Hemmung. Jede weitere Konkretisierung von Beginn und Ende der Hemmung führte angesichts der Vielgestaltigkeit an denkbaren Konstellationen in die Irre.

Die Ablaufhemmung nach § 112 Absatz 3 Satz 2 HGB-E soll den Gesellschafter schließlich vor einem überraschenden Ende der Hemmung bewahren und ihm nach Ende der Vergleichsverhandlungen eine gewisse, im Verhältnis zur gesetzlichen dreimonatigen Klagefrist angemessene Überlegungsfrist sichern. Danach endet die Klagefrist frühestens einen Monat nach Ende der Verhandlungen. Verbleibt nach Ende der Hemmung noch eine Frist von mehr als einen Monat, findet die Vorschrift somit keine Anwendung.

Zu § 113 (Anfechtungsklage)

§ 113 HGB-E ist neu. Die Vorschrift regelt prozessuale Modalitäten der Anfechtungsklage einschließlich des Streitwerts und der Urteilswirkungen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 weist die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Anfechtungsklage ausschließlich dem Landgericht zu, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz, das heißt bei einer Vereinbarung den Vertragssitz, anderenfalls den Verwaltungssitz.

Die Vorschrift hat zur Folge, dass mehrere Anfechtungsklagen wegen desselben Streitgegenstands bei einem örtlich und sachlich zuständigen Gericht zur gemeinsamen Entscheidung gebündelt werden. Das dient der Prozessökonomie. Die ausschließliche Zuständigkeit vermeidet mit Blick auf die Rechtskraftwirkung des § 113 Absatz 6 HGB-E divergierende Entscheidungen und verhindert, dass mehrere angerufene Gerichte mit ihrer Entscheidung bis zu einer Entscheidung durch das jeweils andere Gericht zuwarten und auf diese Weise ein Verfahrensstillstand eintritt. Gäbe es die Vorschrift nicht, wären streitwertabhängig sowohl das Land- als auch das Amtsgericht zuständig, und zwar sowohl am Sitz der Gesellschaft (§ 17 Absatz 1 ZPO) als auch unter Umständen am Ort der Abstimmung (§ 32 ZPO). Dies würde eine diffizile Verfahrenskoordination und insbesondere die Festlegung auf einen bestimmten Streitgegenstand erfordern, falls mehrere Gesellschafter wegen desselben Streitgegenstands sowohl vor dem Amts- als auch vor dem Landgericht Klage erheben. Dabei zeigt gerade die Diskussion über den Streitgegenstand bei der aktienrechtlichen Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage, dass diese Thematik besser der Klärung durch die Rechtsprechung vorbehalten bleiben sollte (vgl. zum Streitstand Hüffer/Schäfer, in: MünchKomm-AktG, 4. Aufl. 2016, § 246 Rn. 18-25). Des Weiteren wären in Bezug auf die Kapitalgesellschaft und Compagnie Kommanditgesellschaften Friktionen zu erwarten, falls ein Prozess der Komplementär-Kapitalgesellschaft analog § 246 Absatz 3 AktG streitwertunabhängig vor dem Landgericht zu führen wäre und einer der Kommanditgesellschaft streitwertabhängig vor dem Landgericht (vgl. M. Noack, ZIP 2020, 1382, 1386).

Die Einschränkungen für die Prozessparteien, die mit der ausschließen Zuständigkeit einhergehen, namentlich der Anwaltszwang (§ 78 ZPO), sind gerechtfertigt. Anfechtungsklagen bei Personenhandelsgesellschaften sind besser zur Entscheidung bei den Landgerichten und dort bei den funktional zuständigen Kammern für Handelssachen aufgehoben, weil sie über ein entsprechendes Spezialwissen verfügen, was abweichend von § 246 Absatz 3 Satz 2 AktG allerdings nicht zu einer ausschließlichen funktionalen Zuständigkeit zwingt. Der Spezialisierung wird dadurch Rechnung getragen, dass die originäre Zuständigkeit bei der Zivilkammer liegt (§ 348 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe k ZPO). Den Parteien

bleibt es im Übrigen unbenommen, den Rechtsstreit auf Antrag vor die Kammer für Handelssachen zu bringen (§§ 96, 98 GVG). Umgekehrt ginge bei einer ausschließlichen Zuständigkeit des Amtsgerichts die Expertise verloren, die die Richter beim Landgericht und dort als Vorsitzende der Kammer für Handelssachen schon aufgebaut haben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht vor, dass die Anfechtungsklage gegen die Gesellschaft und nicht gegen die anderen Gesellschafter zu richten ist. Dogmatisch lässt sich dies damit begründen, dass ihr der Beschluss der Gesellschafterversammlung als eigene Willensbildung zugerechnet wird.

Obsiegt der Gesellschafter, hat die Vorschrift zur Folge, dass er wirtschaftlich die Prozesskosten proportional zu seiner Beteiligung als Teil der betrieblichen Aufwendungen zu tragen hat. Dies ist als Konsequenz zur Eingehung des Gesellschaftsverhältnisses jedoch hinzunehmen. Für eine Erweiterung des Kreises der Kostenschuldner auf die anderen Gesellschafter etwa am Vorbild der geltenden § 49 Absatz 2 WEG, § 81 Absatz 4 FamFG besteht kein Anlass. Ob und unter welchen Voraussetzungen ein materieller Kostenerstattungsanspruch in Betracht kommt, bleibt der Klärung durch die Rechtsprechung vorbehalten.

Für den Fall, dass außer dem Kläger kein Gesellschafter zur Vertretung der Gesellschaft befugt ist, bleibt zwar die Gesellschaft passivlegitimiert. Allerdings weist Absatz 2 Satz 2 HGB-E die passive Prozessführungsbefugnis allen anderen Gesellschaftern als gemeinsam auszuübendes Pflichtrecht zu. Damit ermöglicht die Vorschrift einen effektiven Rechtsschutz im Fall der Vertretungslosigkeit. Zur Vertretungslosigkeit kommt es bei einer offenen Handelsgesellschaft im Regelfall nicht, weil § 118 Absatz 1 HGB-E Einzelvertretungsbefugnis eines jeden Gesellschafters vorsieht. Anders stellt sich die Rechtslage bei der Kommanditgesellschaft dar, bei der § 170 Absatz 1 HGB-E die Kommanditisten von der Vertretungsbefugnis ausschließt. Das kann bei einer Publikumskommanditgesellschaft zu Schwierigkeiten führen, wenn der einzige vertretungsbefugte Komplementär klagt und zahllose Kommanditisten als andere Gesellschafter im Sinne von § 113 Absatz 2 Satz 2 HGB-E gemeinsam die Vertretung übernehmen sollen. Fehlt es an einer intakten Handlungsorganisation der anderen Gesellschafter, weil sie sich analog § 46 Nummer 8 GmbHG auch nicht auf die Bestellung eines Vertreters verständigen können, kommt deswegen auf Antrag eines der anderen Gesellschafter die gerichtliche Bestellung eines Prozessvertreters analog § 57 Absatz 1 ZPO in Betracht.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält wegen der umfassenden Gestaltungs- und Rechtskraftwirkung eines Urteils im Anfechtungsprozess Regeln, die wegen des Rechts auf rechtliches Gehör (Artikel 103 Absatz 2 GG) eine angemessene Beteiligung der anderen Gesellschafter an dem Rechtsstreit als streitgenössische Nebenintervenienten ermöglichen sollen. Die Rechtslage stellt sich im Grunde vergleichbar mit der bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung dar, weshalb auf die dort entwickelten Grundsätze zurückgegriffen werden kann (vgl. BGH, Urt. v. 20.01.1986 – II ZR 73/85, juris Rn. 8 = BGHZ 97, 28; Zöllner in: Baumbach/Hueck, GmbHG, 21. Aufl. 2017, Anh. § 47 Rn. 86, 92).

Obschon über die Klageerhebung sowie die Lage des Rechtsstreits nur unterrichten kann, wem die Klage auch zugestellt worden ist, richtet sich die Unterrichtungspflicht nicht gegen den Zustellungsadressaten im Sinne von § 170 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 ZPO, der unter Umständen auch ein Prokurist sein kann (vgl. Fischer, in: Münchener Handbuch Gesellschaftsrecht, Band 7, 5. Aufl. 2016, § 11 Rn. 39), sondern gegen die Gesellschaft als solche. Denn in der Sache handelt es sich um eine Pflicht, die aus dem Gesellschaftsverhältnis erwächst. Diese Pflicht kann sinnvollerweise nur die beklagte Gesellschaft erfüllen und nicht der klagende Gesellschafter. Durch die Unterrichtung wird die Gesellschaft auch nicht etwa verpflichtet, sich unter Missachtung des Dispositionsgrundsatzes auf die Anfechtungsklage

einzulassen. Die Gesellschaft erfüllt ihre Pflicht durch ihren geschäftsführenden Gesellschafter, bei mehreren in vertretungsberechtigter Zahl.

Was den Inhalt und den Zeitpunkt der Unterrichtungspflicht anbelangt, genügt eine kurze „unverzüglich[e]“ (§ 121 Absatz 1 Satz 1 BGB) Information über die Klageerhebung sowie die Lage des Rechtsstreits, die dem anderen Gesellschafter einen Zugang zum Verfahren eröffnen und ihn in die Lage versetzen soll, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob er sich an dem Rechtsstreit beteiligen möchte oder nicht. Deshalb muss die Benachrichtigung Angaben zu dem anberaumten Termin, zu dem mit der Sache befassten Gericht, zu dem Aktenzeichen, zu den Parteien und zu dem Gegenstand des Verfahrens (angegriffener Beschluss, Klageantrag und -begründung) enthalten. Auf eine Darstellung der Erfolgsaussichten der Anfechtungsklage kommt es nicht an. Hinsichtlich der übrigen Einzelheiten des Sach- und Streitstands kann sich der benachrichtigte Gesellschafter ohne Weiteres selbst Kenntnis verschaffen. § 113 Absatz 3 Satz 1 HGB-E begründet damit keine fortlaufende Unterrichtungspflicht, es sei denn, die Klage wird erweitert.

Nach § 113 Absatz 3 Satz 3 HGB-E hat das Gericht auf eine unverzügliche Unterrichtung hinzuwirken. Es muss im Freibeweis kontrollieren, ob die Gesellschaft ihrer Unterrichtungspflicht nachgekommen ist, und es hat im Einzelfall selbst zu unterrichten (vgl. Rensen, NZG 2011, 569, 570; Wertenbruch, in: MünchKomm-GmbHG, 2. Aufl. 2016, Anh. § 47 Rn. 221). Dazu wird sich das Gericht im Regelfall auf eine Erklärung der beklagten Gesellschaft verlassen können, alle anderen Gesellschafter ordnungsgemäß unterrichtet zu haben. Bestehen hieran im Einzelfall berechtigte Zweifel, kann sich das Gericht die Unterlagen vorlegen lassen, aus denen sich die Unterrichtung der anderen Gesellschafter ergibt und diese mit dem im Handelsregister ausgewiesenen Gesellschafterbestand abgleichen. Es ist daher davon auszugehen, dass sich der Aufwand für die Gerichte in Grenzen halten wird.

Als Rechtsfolge zielt die Unterrichtungspflicht darauf ab, dass sich der andere Gesellschafter als streitgenössischer Nebenintervenient an dem Rechtsstreit beteiligen kann. Eine Befristung der Nebenintervention auf Klägerseite ist abweichend von § 246 Absatz 4 Satz 2 AktG nicht angezeigt. Der streitgenössische Nebenintervenient wird dadurch nicht bessergestellt als der Kläger. Auch für ihn gilt, dass er den Rechtsstreit in der Lage annehmen muss, in der er sich im Zeitpunkt des Beitritts befindet (§ 67 Halbsatz 1 ZPO). Von der unterstützten Partei endgültig versäumte Angriffs- und Verteidigungsmittel kann demnach auch der streitgenössische Nebenintervenient nicht mehr in den Prozess einführen, eingetretene Verspätungs- oder Präklusionslagen hat er ohne Rücksicht auf ihren Rechtsgrund hinzunehmen (vgl. Goslar/von der Linden, WM 2009, 492, 496). Soweit die Interventionsfrist in § 246 Absatz 4 Satz 2 AktG schließlich auch oder gerade als ein Mittel zur Beschränkung des Klagegewerbes zu verstehen ist, trägt diese Begründung bei Personengesellschaften nicht im gleichen Maße wie bei der Aktiengesellschaft.

Unterbleibt eine ordnungsgemäße Unterrichtung, ist diese nicht notwendig in derselben Instanz, wohl aber in demselben Verfahren nachzuholen. Dazu kann eine Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung gemäß § 156 Absatz 2 Nummer 1 ZPO geboten sein. Als streitgenössischer Nebenintervenient ist der Beitretende befugt, auch gegen den Widerspruch der von ihm unterstützten Partei Verteidigungsmittel und Prozesshandlungen vorzunehmen. Die Berufungsfrist beginnt für den Streithelfer, der im ersten Rechtszug nicht beigetreten ist, mit der Zustellung des Urteils an die Hauptpartei. Kann er glaubhaft machen, dass er keine Kenntnis von der Klage hatte, insbesondere nicht von der Gesellschaft unterrichtet wurde, kann ihm Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden (vgl. BGH, Beschl. v. 31.08.2008 – II ZB 4/07, juris Rn. 14 = NZG 2008, 428; Leinekugel, in: BeckOK, GmbHG, Stand: 01.08.2020, Anh. § 47 Rn. 209). Zudem kann eine Verletzung der Unterrichtungspflicht einen Schadensersatzanspruch gegen die Gesellschaft begründen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ist dem geltenden § 246 Absatz 3 Satz 4 und 6 AktG nachgebildet. Mehrere Anfechtungsprozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden. Der dem Gericht sonst durch § 147 ZPO eingeräumte Ermessensspielraum besteht in diesem Fall nicht. Bezweckt ist vor allem, divergierende Entscheidungen über die Wirksamkeit des Beschlusses wegen der erweiterten Gestaltungs- und Rechtskraftwirkung des Urteils im Anfechtungsprozess zu verhindern. Der konkrete Anwendungsbereich der Vorschrift bestimmt sich folglich nach dem hier nicht abschließend zu beurteilenden Streitgegenstand.

Da eine gemeinsame Entscheidung nach dem Regelungskonzept des § 147 ZPO auch eine gemeinsame Verhandlung voraussetzt, dürfte der Termin zur mündlichen Verhandlung nach § 279 ZPO (früher erster Termin und Haupttermin) oder äquivalent die Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens nach § 276 ZPO an sich nicht vor Ablauf der Klagefrist erfolgen. Diese Vorgabe erscheint im Einzelfall zu starr, zumal sie einen mindestens dreimonatigen Verfahrensstillstand zur Folge haben kann. Deshalb bestimmt § 113 Absatz 4 Satz 1 HGB-E, dass das Gericht im Regelfall noch nicht verhandeln und vor Ablauf der dreimonatigen Anfechtungsfrist nicht in der Sache entscheiden „soll“, wovon im Ausnahmefall abgewichen werden kann. Wird ein Anfechtungsprozess hinzuverbunden, ist das rechtliche Gehör nachzuholen. Hierfür bietet die Zivilprozessordnung durch Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung nach § 156 Absatz 1 Nummer 1, 2 ZPO hinreichend Gelegenheit.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt in Anlehnung an den geltenden § 247 Absatz 1 Satz 1 AktG die Bemessung des Streitwerts von Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen. Abweichend von den allgemeinen Grundsätzen der Streitwertbemessung nach § 48 Absatz 1 Satz 1 GKG, § 3 ZPO ist die Bedeutung der Streitsache für beide Parteien nach billigem Ermessen zu berücksichtigen. Die Regelung beruht darauf, dass das Urteil, mit dem der Beschluss für nichtig erklärt oder dessen Nichtigkeit festgestellt wird, infolge der erweiterten materiellen Rechtskraftwirkung nicht nur das Interesse des klagenden Gesellschafters, sondern auch die möglicherweise sehr viel bedeutenderen Interessen der Gesellschaft und der anderen Gesellschafter berührt (vgl. § 113 Absatz 6 und § 114 HGB-E).

Welchen Wert das Interesse des klagenden Gesellschafters an der Vernichtung des Beschlusses hat, hängt von dem wirtschaftlichen Erfolg ab, den er damit für sich erstrebt. Auf der Gegenseite ist das Interesse der beklagten Gesellschaft an der Aufrechterhaltung des Beschlusses zu berücksichtigen. Dazu gehört auch das Interesse, das die anderen Gesellschafter an der Verteidigung des Beschlusses haben, weil sie von dem rechtskräftigen Urteil gemäß § 113 Absatz 6 und § 114 HGB-E mitbetroffen werden. Für die Gewichtung der Interessen in ihrem Verhältnis zueinander enthält § 113 Absatz 5 HGB-E bewusst keine inhaltliche Vorgabe. Dass die Interessen des Klägers und der Beklagten das gleiche Gewicht haben, kann nicht angenommen werden. Richtig ist nur die negative Umschreibung, dass kein Interesse generell das andere überwiegt. Wo der Schwerpunkt im Einzelfall zu setzen ist, bildet gerade den Kern der Ermessensausübung (vgl. Hüffer/Schäfer, in: MünchKomm-AktG, 4. Aufl. 2016, § 247 Rn. 13). Diesbezüglich kann auf die Rechtsprechung zurückgegriffen werden, die allgemein bei gesellschaftsrechtlichen Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen § 247 Absatz 1 Satz 1 und 2 AktG entsprechend anwendet (vgl. BGH, Beschl. v. 05.07.1999 – II ZR 313/97, juris Rn. 3 = NZG 1999, 999; BGH, Beschl. v. 21. 06. 2011 – II ZR 22/10 = AG 2011, 823).

Etwaige Beschränkungen des Rechts auf Justizgewährleistung nach Artikel 2 Absatz 1, 20 Absatz 3 GG, die für den klagenden Gesellschafter mit dem erhöhten Kostenrisiko einhergehen können, sind wegen der erweiterten materiellen Rechtskraftwirkung gerechtfertigt (vgl. Hüffer/Schäfer, in: MünchKomm-AktG, 4. Aufl. 2016, § 247 Rn. 4 f.). Eine Streitwert-

kappung entsprechend der auf Kleinaktionäre zugeschnittenen Regelung des § 247 Absatz 1 Satz 2 AktG erscheint als Regulativ entbehrlich. Für die verfassungskonforme Behandlung von Problemfällen lässt die Ermessensausübung genügend Raum.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt am Vorbild des geltenden § 248 Absatz 1 Satz 1 AktG die Urteilswirkung. Die Vorschrift soll Rechtssicherheit gewährleisten, nämlich sicherstellen, dass der Beschluss nicht nur für den Kläger und die beklagte Gesellschaft als Prozessparteien, sondern auch für die anderen Gesellschafter nichtig ist, wenn die Anfechtungsklage endgültig Erfolg gehabt hat. Von dieser materiellen Rechtskraftwirkung zu unterscheiden ist die in § 110 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 HGB-E vorgesehene materielle Gestaltungswirkung. Danach gestaltet das Urteil die materielle Rechtslage mit Wirkung für und gegen jedermann um, weil die Gesellschaft als Beklagte verpflichtet ist, den ihr zurechenbaren rechtswidrigen Zustand, den die Gesellschafter mit dem Beschluss geschaffen haben, umfassend zu beseitigen.

§ 113 Absatz 6 HGB-E gilt nicht auch für klageabweisende Urteile. Damit würde zwar der Rechtsstreit endgültig befriedet und die Rechtssicherheit gefördert werden. Allerdings begegnete dies mit Blick auf das Recht auf rechtliches Gehör nach Artikel 103 Absatz 1 GG durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken.

Für eine gesonderte Unterrichtungspflicht der anderen Gesellschafter besteht kein Anlass. Einmal über die Klageerhebung sowie die Lage des Rechtsstreits unterrichtet, obliegt es ihnen, den Fortgang des Rechtsstreits selbständig weiterzuverfolgen.

Zu § 114 (Nichtigkeitsklage)

§ 114 HGB-E ist neu. Die Vorschrift regelt am Vorbild des geltenden § 249 AktG die Nichtigkeitsklage, indem sie das Verfahren mit Ausnahme der Klagefrist den Vorschriften über die Anfechtungsklage unterwirft.

Abweichend von § 249 Absatz 2 Satz 2 AktG sind zur Vermeidung divergierender Entscheidungen mehrere Anfechtungs- und Nichtigkeitsprozesse zu verbinden. Denn vielfach wird von identischen Streitgegenständen auszugehen sein (vgl. Hüffer/Schäfer, in: MünchKomm-AktG, 4. Aufl. 2016, § 249 Rn. 33).

Zu § 115 (Verbindung von Anfechtungs- und Feststellungsklage)

§ 115 HGB-E ist neu. Die Vorschrift regelt die Verbindung von Anfechtungs- und Feststellungsklage. Die Umstellung vom Feststellungs- auf das Anfechtungsmodell macht die Feststellungsklage nach § 256 Absatz 1 ZPO nicht obsolet. Die Anfechtungsklage verdrängt die Feststellungsklage nur innerhalb ihres Anwendungsbereichs, das heißt soweit das Rechtsschutzbegehren des klagenden Gesellschafters auf Nichtigerklärung eines Beschlusses gerichtet ist.

Angesichts dieser kassatorischen Wirkung kann aus Sicht des klagenden Gesellschafters ein praktisches Bedürfnis bestehen, der Anfechtungsklage durch Verbindung mit einer Feststellungsklage eine quasi gestaltende Wirkung zu verschaffen. So liegt der Fall, wenn ein Beschluss durch einen Versammlungsleiter förmlich festgestellt wird, mit dem ein Beschlussvorschlag zum Beispiel wegen eines Zählfehlers oder wegen fehlerhaft angenommener Mehrheitsverhältnisse zu Unrecht abgelehnt wird. Bevor eine Feststellung des „wahren“ Beschlusses durch das Gericht erfolgen kann, muss zunächst die vorläufige Bestandskraft des förmlich festgestellten Beschlusses beseitigt werden. Zwar könnte der Beschluss mit der Anfechtungsklage beseitigt und ein neuer Beschluss mit dem „wahren“ Inhalt des ersten Beschlusses herbeigeführt werden. Das ist dem Gesellschafter aber nicht zuzumuten, insbesondere, weil sich inzwischen die Mehrheitsverhältnisse geändert haben können. Demzufolge kann die Anfechtungsklage mit einer Feststellungsklage verbunden werden

und muss dies im Regelfall auch, weil anzunehmen ist, dass dem klagenden Gesellschafter für die isolierte Erhebung einer Anfechtungsklage oder einer Feststellungsklage das Rechtsschutzbedürfnis fehlt (vgl. BGH, Urt. v. 13.03.1980 – II ZR 54/78, juris Rn. 27 ff. = BGHZ 76, 199; Leinekugel, in: BeckOKG-GmbHG, Stand: 01.05.2020, Anh. § 47 Rn. 267). Die Verbindung zur kombinierten Feststellungsklage führt dann dazu, dass insgesamt die für die Anfechtungsklage geltenden Vorschriften – insbesondere zu den Prozessparteien, zu dem zuständigen Gericht und zu der Klagefrist – entsprechende Anwendung finden.

Besteht hingegen Streit darüber, ob und mit welchem Ergebnis überhaupt ein Beschluss gefasst wurde, kommt nur eine Feststellungsklage in Betracht. Diese Klage kann unter den allgemeinen Voraussetzungen von jedermann erhoben werden und richtet sich gegen denjenigen, gegen den ein Feststellungsinteresse im Sinne von § 256 Absatz 1 ZPO besteht. Eine gesetzliche Regelung kommt hier wegen der Vielgestaltigkeit an Fallkonstellationen nicht in Betracht. Im Allgemeinen folgt das Feststellungsinteresse daraus, dass der klagende Gesellschafter davon ausgeht, dass der Beschluss entsprechend seines Beschlussvorschlags wirksam gefasst worden sei, während der andere Gesellschafter meint, der Beschlussvorschlag sei abgelehnt worden (vgl. BGH, Urt. v. 28.01.1980 – II ZR 84/79, juris Rn. 16 = BGHZ 76, 154; OLG Hamm, Urt. v. 25.07.2016 – 8 U 160/15, juris Rn. 29 = GmbHR 2016, 1154; Leinekugel, in: BeckOKG-GmbHG, Stand: 01.05.2020, Anh. § 47 Rn. 140) oder umgekehrt, dass der klagende Gesellschafter davon ausgeht, ein Beschlussvorschlag sei abgelehnt worden, während der andere Gesellschafter meint, der Beschluss sei entsprechend dieses Beschlussvorschlags wirksam gefasst worden (vgl. BGH, Urt. v. 09.12.1968 – II ZR 57/67, juris Rn. 15 = BGHZ 51, 209). Da eine verbindliche Feststellung eines bestimmten Beschlussergebnisses nur bei Einbeziehung aller Gesellschafter zu erreichen ist, was bei großem oder verstreutem Gesellschafterkreis zu Schwierigkeiten führen kann, kommt eine Rechtskrafterstreckung in entsprechender Anwendung von § 113 Absatz 6 HGB-E in Betracht (vgl. OLG München, Urt. v. 27.03.1996 – 7 U 6037/95, juris Rn. 2 = GmbHR 1996, 451). Anstelle daher alle anderen Gesellschafter in den Prozess einzubeziehen, ist davon auszugehen, dass sich diese isolierte Feststellungsklage eines Gesellschafters analog § 113 Absatz 2 Satz 1 HGB-E grundsätzlich gegen die Gesellschaft richtet. Dies lässt sich damit begründen, dass es bei der Beschlussfassung nicht um das Handeln der Gesellschafter als Personen, sondern um das Handeln der Gesellschafterversammlung als Gesellschaftsorgan geht und folglich die von den Gesellschaftern gefassten Beschlüsse der Gesellschaft als eigene Willensbildung zugerechnet werden. Diese Analogie zur Anfechtungsklage führt weiterhin dazu, dass die isolierte Feststellungsklage streitwertunabhängig vor dem Landgericht am Sitz der Gesellschaft zu führen ist. Da es an einer förmlichen Beschlussfeststellung und damit an der Bekanntgabe eines bestimmten Beschlusses im Sinne von § 112 Absatz 2 HGB-E gerade fehlt, fehlt es im Übrigen aber an einem geeigneten Anknüpfungspunkt für den Lauf einer Klagefrist. Eine zeitliche Befristung besteht insoweit nur unter dem Gesichtspunkt der Verwirkung. Danach ist dem Gesellschafter eine gewisse Zeit zuzugestehen, um zu klären, was genau beschlossen wurde und ob er dagegen gerichtlich vorgehen kann und will. Je gravierender die Auswirkungen der Unrichtigkeit des Beschlusses sind und je schwieriger die Sach- und Rechtslage, desto mehr Zeit muss dem betroffenen Gesellschafter zugestanden werden (vgl. Rützel, ZIP 1996, 1961, 1968). Es ist davon auszugehen, dass die dreimonatige Klagefrist des § 112 Absatz 1 HGB-E eine Orientierung gibt.

Schließlich kann es Beschlüsse geben, die wegen Eingriffs in ein relativ unentziehbares Recht eines Gesellschafters dessen Zustimmung bedürfen. Fehlt es hieran, ist der Beschluss zwar nicht anfechtbar und auch nicht nichtig, aber unwirksam. Die Unwirksamkeit kann nach förmlicher Beschlussfeststellung ebenfalls mit der isolierten Feststellungsklage geltend gemacht werden und unterliegt insoweit ebenso wenig der Befristung (vgl. BGH, Urt. v. 21.10.2014 – II ZR 84/13, juris Rn. 17 = BGHZ 203, 77; Leinekugel, in: BeckOKG-GmbHG, Stand: 01.05.2020, Anh. § 47 Rn. 139). Es ist davon auszugehen, dass der Gesellschafter mit der Klageerhebung seine Zustimmung zu dem Eingriff in sein Mitgliedschaftsrecht versagt. Richtet sich somit sein Rechtsschutzbegehren auf die Feststellung

der endgültigen Unwirksamkeit des Beschlusses, erscheint eine Analogie zur Nichtigkeitsklage sachgerecht (vgl. M. Noack, ZIP 2020, 1382, 1384). Eine Rechtskrafterstreckung wirkt dann nicht überschießend. Daraus folgt, dass sich die Klage analog § 113 Absatz 2 Satz 1 HGB-E in Verbindung mit § 114 Satz 1 HGB-E gegen die Gesellschaft richtet und beim Landgericht am Sitz der Gesellschaft zu erheben ist.

Zu § 116 (Geschäftsführungsbefugnis)

§ 116 HGB-E befasst sich mit der Geschäftsführungsbefugnis und fasst die geltenden §§ 114 bis 117 HGB zusammen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem geltenden § 114 Absatz 1 HGB.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem geltenden § 116 HGB, dessen drei Absätze nunmehr in einem Absatz zusammengefasst werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem geltenden § 115 Absatz 1 HGB. Von einer Auslegungsregel entsprechend § 114 Absatz 2 HGB, dass die anderen Gesellschafter, denen die Geschäftsführungsbefugnis nicht durch den Gesellschaftsvertrag übertragen wurde, von der Geschäftsführungsführungsbefugnis ausgeschlossen sind, wird mangels Regelungsbedarfs abgesehen. Wegen der Begründung wird auf die Erläuterung zu § 715 Absatz 3 BGB-E Bezug genommen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht inhaltlich dem geltenden § 115 Absatz 2 HGB. Mit der Umformulierung der Notgeschäftsführungsbefugnis bei Gefahr im Verzug ist keine inhaltliche Änderung bezweckt. Wegen der Begründung wird auf die Erläuterung zu § 715 Absatz 3 BGB-E Bezug genommen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 übernimmt in der Sache den geltenden § 117 HGB mit dem Unterschied, dass die Geschäftsführungsbefugnis sowohl ganz als auch teilweise durch gerichtliche Entscheidung entzogen werden kann. Wegen der Begründung wird auf die Erläuterung zu § 715 Absatz 5 BGB-E Bezug genommen.

Im Unterschied zum Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts wird daran festgehalten, dass die Geschäftsführungsbefugnis nur durch gerichtliche Entscheidung und nicht durch Beschluss der anderen Gesellschafter entzogen werden kann. Dies beruht allerdings nicht in erster Linie auf Gründen des Verkehrsschutzes (vgl. Jickeli, in: MünchKomm-HGB, 4. Aufl. 2016, § 117 Rn. 1), sondern auf einer gerechten Verteilung der Klagelast. So ist davon auszugehen, dass es auch bei einer Entziehung durch Beschluss der anderen Gesellschafter meist zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung mit dem von der Entziehung betroffenen, gegen die Wirksamkeit des Beschlusses klagenden Gesellschafter darüber, ob ein Entziehungsgrund vorlag. Das Gestaltungsklageerfordernis nimmt so den anderen Gesellschaftern die Rechtsunsicherheit über den Kreis der Geschäftsführungsbefugten, bürdet ihnen dafür aber auch die Klagelast auf. Das erscheint eingedenk der weitergehenden Einzelgeschäftsführungsbefugnis im Recht der offenen Handelsgesellschaft nach wie vor gerechtfertigt. Im Übrigen kann für die Auslegung der Vorschrift auf die Erkenntnisse zum geltenden Recht zurückgegriffen werden. Danach findet die Vorschrift im Wege der teleologischen Reduktion auf Publikumsgesellschaften keine Anwendung, zumal es hier

praktisch unmöglich ist, die Vielzahl an untereinander nicht persönlich verbundenen Gesellschaftern zu einer Klageerhebung zu veranlassen (vgl. Jickeli, in: MünchKomm-HGB, 4. Aufl. 2016, § 117 Rn. 5). Im Übrigen bleibt es den Gesellschaftern unbenommen, das Gestaltungsklageerfordernis abzubedingen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt die Kündigung der Geschäftsführung. Nach dem geltenden Recht findet insoweit § 105 Absatz 3 HGB in Verbindung mit § 712 Absatz 2 BGB Anwendung. Aus Gründen der Rechtsklarheit sieht der Entwurf eine ausdrückliche Regelung vor.

Zu § 117 (Wettbewerbsverbot)

§ 117 HGB-E befasst sich mit dem Wettbewerbsverbot.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt wortlautgleich den geltenden § 112 Absatz 1 HGB.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt wortlautgleich den geltenden § 112 Absatz 2 HGB.

Zu § 118 (Verletzung des Wettbewerbsverbots)

§ 118 HGB-E befasst sich mit den Folgen einer Verletzung des Wettbewerbsverbots.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem geltenden § 113 Absatz 1 HGB.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt wortlautgleich den geltenden § 113 Absatz 2 HGB.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt wortlautgleich den geltenden § 113 Absatz 3 HGB.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt in der Sache den geltenden § 113 Absatz 4 HGB mit dem Unterschied, dass gerade auch das Recht der Gesellschafter zur Ausschließung des den Wettbewerbsverstoß begehenden Gesellschafters durch die Vorschrift des § 111 HGB-E unberührt bleibt. Das entspricht zwar bereits der geltenden Rechtslage (vgl. Langhein, in: MünchKomm-HGB, 4. Aufl. 2016, § 113 Rn. 12), ist aber gesetzlich klarzustellen, weil in erster Linie die Möglichkeit bestehen sollte, den pflichtwidrig handelnden Gesellschafter aus der Gesellschaft nach § 134 HGB-E auszuschließen und die anderen Gesellschafter nicht auf die Auflösung der Gesellschaft nach § 139 HGB-E zu verweisen. Hieran könnte man zukünftig zweifeln, weil die Ausschließung nicht mehr an die Voraussetzungen der Auflösung, sondern der Kündigung der Mitgliedschaft anknüpft.

Zu § 119 (Verzinsungspflicht)

§ 119 HGB befasst sich als Spezialregelung zu § 716 Absatz 4 Satz 2 BGB-E mit der Verzinsungspflicht.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt in der Sache den geltenden § 110 Absatz 2 HGB, stellt aber dessen Regelungsgehalt deutlicher heraus. Die Gesellschaft hat aufgewendetes Geld von der Zeit der Aufwendung an zu verzinsen. Dies folgt an sich bereits aus § 256 BGB. Der geltende § 110 Absatz 2 führt aber zur Anwendbarkeit von § 352 Absatz 2 HGB, so dass die gesetzliche Zinshöhe, mit Ausnahme der Verzugszinsen, fünf Prozent beträgt. Anderenfalls käme es darauf an, ob der Gesellschaftsvertrag für die Beteiligten ein Handelsgeschäft im Sinne des § 352 Absatz 1 HGB darstellt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem geltenden § 111 HGB, dessen zwei Absätze nunmehr in einem Absatz zusammengefasst werden.

Zu § 120 (Ermittlung von Gewinn- und Verlustanteilen)

§ 120 HGB-E befasst sich mit der Ermittlung von Gewinn- und Verlustanteilen. Die Vorschrift übernimmt aus dem zusammengehörigen Normenkomplex der §§ 120 bis 122 HGB den geltenden § 120 Absatz 1 HGB über die Ergebnisermittlung für jeden Gesellschafter, stellt aber dessen Regelungsgehalt deutlicher heraus. Gleichzeitig entfallen die geltenden §§ 120 Absatz 2, 121, 122 HGB über die Ergebnisverwendung. Über § 161 Absatz 2 HGB-E findet § 120 HGB-E auch auf die Kommanditgesellschaft entsprechende Anwendung.

§ 120 Satz 1 HGB-E stellt klar, dass die geschäftsführungsbefugten Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft verpflichtet sind, den Jahresabschluss aufzustellen. Seit dem Gesetz zur Durchführung der Vierten, Siebenten und Achten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts (Bilanzrichtliniengesetz – BiRiLiG) vom 19.12.1985 (BGBl. I S. 2355) sind Kaufleute nicht mehr nur zur Aufstellung einer Bilanz, sondern zugleich zur Aufstellung einer Gewinn- und Verlustrechnung verpflichtet (§ 242 Absatz 1 und 2 HGB). Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung bilden den Jahresabschluss (§ 242 Absatz 3 HGB). Es ist anerkannt, dass sich aus diesem Grunde auch die gesellschaftsrechtliche Rechnungslegungspflicht nach § 120 Absatz 1 HGB auf den Jahresabschluss erstreckt (vgl. Schäfer, in: Habersack/Schäfer, HGB, 2. Aufl. 2019, § 120 Rn. 11). § 120 Satz 1 HGB-E vollzieht diese Gesetzesänderung terminologisch nach. Dass die geschäftsführenden Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft verpflichtet sind, den Jahresabschluss aufzustellen, entspricht der bereits geltenden Rechtslage (vgl. Schäfer, in: Habersack/Schäfer, HGB, 2. Aufl. 2019, § 120 Rn. 14). Die Klarstellung ist aber in Abgrenzung zur Zuständigkeit der Gesellschafter für die Feststellung des Jahresabschlusses nach § 121 HGB-E geboten. Der öffentlich-rechtlichen Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses wird damit eine gesellschaftsrechtliche Pflicht an die Seite gestellt. Diese im Innenverhältnis bestehende Pflicht trifft sämtliche geschäftsführungsbefugte Gesellschafter unbeschadet einer abweichenden internen Geschäftsverteilung (vgl. Schäfer, in: Habersack/Schäfer, 2. Aufl. 2019, § 120 Rn. 14).

Gemäß § 120 Satz 2 HGB-E haben die geschäftsführungsbefugten Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft die Pflicht, bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für jeden Gesellschafter den Anteil am Gewinn oder Verlust nach Maßgabe von § 709 Absatz 3 BGB-E zu ermitteln. Die gesellschaftsrechtliche Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses wird somit um eine ebenfalls gesellschaftsrechtliche Pflicht zur Ergebnisermittlung für jeden Gesellschafter komplettiert. Als Maßstab für die Ermittlung des Anteils jedes Gesellschafters am Gewinn oder Verlust stellt § 120 HGB-E auf § 709 Absatz 3 BGB-E ab, so dass es zukünftig auf die Anteilsquote, hilfsweise auf die Beitragsquote und höchsthilfsweise auf die Kopfteile ankommt. Demgegenüber wird hier und im Folgenden der Kapitalanteil als normativer Anknüpfungspunkt obsolet. Folgerichtig entfallen die geltenden §§ 120 Absatz 2, 121 und 122 HGB

Das geltende Recht räumt dem Kapitalanteil eine von vornherein beschränkte und noch dazu praxisferne Funktion für die Ergebnisverwendung ein. So ist ein Sockelbetrag des Jahresgewinns in Höhe von vier Prozent der jeweiligen Kapitalanteile als eine Art Vorzugsdividende unter den Gesellschaftern zu verteilen (§ 121 Absatz 1 und 2 HGB), während der Rest nach Köpfen zu verteilen ist (§ 121 Absatz 3 HGB). Dieser gesetzliche Verteilungsmaßstab wird in der Praxis häufig als unpassend empfunden, weil er dem internen Kräftegleichgewicht und der Art und Höhe der Beiträge der Gesellschafter nicht ohne Weiteres gerecht wird (vgl. Habersack/Schäfer, HGB, 2. Aufl. 2019, § 121 Rn. 21). Des Weiteren steht jedem Gesellschafter ein gewinnunabhängiges Entnahmerecht in Höhe von vier Prozent seines Kapitalanteils zu (§ 122 Absatz 1 HGB). Der Zweck dieser Regelung besteht darin, den Gesellschaftern die notwendigen Mittel für ihren Lebensunterhalt zur Verfügung zu stellen. Praktische Probleme zeigen sich hier allerdings bei der Entnahmefähigkeit von Geschäftsführerbezügen und bei der Behandlung der von den Gesellschaftern geschuldeten laufenden Steuern auf die Gewinne der offenen Handelsgesellschaft (vgl. Schäfer/Habersack, HGB, 2. Aufl. 2019, § 122 Rn. 2 und 23).

Wie sich aus dem in § 122 HGB-E geregelten Prinzip der Vollausschüttung ergibt, ist davon auszugehen, dass sich trotz Aufhebung von § 120 Absatz 2 HGB an der bislang vorgesehenen automatischen Zuweisung der Gewinn- und Verlustanteile nichts ändert und es deswegen grundsätzlich keines gesonderten Beschlusses über die Ergebnisverwendung bedarf. Bestimmte Vorgaben für die buchtechnische Behandlung des Ergebnisses werden nicht gemacht.

Zu § 121 (Feststellung des Jahresabschlusses)

§ 121 HGB-E ist neu. Die Vorschrift stellt im Einklang mit der geltenden Rechtslage die Zuständigkeit der Gesellschafter heraus, über die Feststellung des Jahresabschlusses durch Beschluss zu entscheiden (vgl. BGH, Urt. v. 29.03.1996 – II ZR 263/94, juris Rn. 6 = BGHZ 132, 263; BGH, Urt. v. 15.01.2007 – II ZR 245/05, juris Rn. 6 = BGHZ 170, 283), während die Aufstellung des Jahresabschlusses gegenüber der Gesellschaft nach § 120 Satz 1 HGB-E den geschäftsführungsbefugten Gesellschaftern obliegt. Die rechtliche Wirkung des Feststellungsbeschlusses geht dahin, den Jahresabschluss zwischen den Gesellschaftern für verbindlich zu erklären und dadurch nicht nur das Jahresergebnis, sondern auch die dafür maßgeblichen Bilanzansätze sowie deren Bewertung unstreitig zu stellen (vgl. Schäfer, in: Habersack/Schäfer, HGB, 2. Aufl. 2019, § 120 Rn. 17). Eine Frist für die Feststellung des Jahresabschlusses ist wie schon für dessen Aufstellung in dem Entwurf nicht vorgesehen. In Anlehnung an § 42a Absatz 2 GmbHG erscheint im Regelfall die dort genannte Frist von acht Monaten, bei kleinen Gesellschaften im Sinne § 267 Absatz 1 HGB elf Monaten, sachgerecht (vgl. Wertenbruch, NZG 2018, 1121, 1124).

Zu § 122 (Gewinnauszahlung)

§ 122 HGB-E ist neu. Die Vorschrift befasst sich mit den Voraussetzungen einer Gewinnauszahlung und ersetzt insoweit den geltenden § 122 HGB, der sich als wenig praxistauglich erwiesen hat. Mit der Unterscheidung zwischen einem gewinnunabhängigen Entnahmerecht in Höhe von vier Prozent des variablen Kapitalanteils (Absatz 1 Halbsatz 1) und einem Recht auf Auszahlung des über die vier Prozent hinausgehenden Gewinnanteils (Absatz 1 Halbsatz 2) ließ sich der historische Gesetzgeber von der Vorstellung leiten, dass Mitglieder einer offenen Handelsgesellschaft nicht nur ihr Kapital, sondern auch ihre Arbeit in die Gesellschaft investieren und aus diesem Grund auf ständige Zahlungen aus der Gesellschaftskasse für ihren persönlichen Bedarf angewiesen sind (vgl. Schäfer, in: Habersack/Schäfer, HGB, 2. Aufl. 2019, § 122 Rn. 2). Die beiden Entnahmetatbestände in § 122 Absatz 1 HGB tragen den Bedürfnissen eines modernen Wirtschaftslebens, sei es mit Blick auf das Ausschüttungsinteresse der Gesellschafter oder auf das Selbstfinanzierungsinteresse der Gesellschaft, nicht oder nur unvollkommen Rechnung (vgl. Schäfer, in: Habersack/Schäfer, HGB, 2. Aufl. 2019, § 122 Rn. 25). Freilich lassen sich diese gegenläufigen

Interessen nicht abschließend in einer abstrakt-generellen Regelung abbilden. Der Regelungsansatz des § 122 HGB-E besteht daher darin, die Vorschrift auf ein allgemeines Prinzip zurückzuführen und dessen Ausgestaltung im Einzelfall weiterhin der Kautelarpraxis zu überantworten. Folgerichtig entfallen die Unterscheidung zwischen gewinnunabhängigem Entnahmerecht und Recht auf Gewinnauszahlung (Satz 1) und die Beschränkung der Rechte des Gesellschafters hierauf (Satz 2).

Dies zugrunde gelegt geht § 122 HGB-E von dem Prinzip der Vollausschüttung aus. Eines Beschlusses über die Verwendung des Jahresergebnisses bedarf es daher nur dann, wenn nicht der gesamte Gewinn auf die Gesellschafter aufgeteilt wird, sondern Teile des Gewinns zur Thesaurierung herangezogen werden sollen.

Dabei räumt Satz 1 dem Gesellschafter gegen die Gesellschaft einen Anspruch auf Auszahlung des ihm zustehenden Gewinnanteils ein. Mit der Bezugnahme auf den festgestellten Jahresabschluss wird das Zeitfenster für diesen Anspruch abgesteckt: Er entsteht mit Feststellung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Jahr und erlischt, wenn er nicht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses geltend gemacht wird (vgl. Schäfer, in: Habersack/Schäfer, HGB, 2. Aufl. 2019, § 122 Rn. 10). Fällig wird der Anspruch, sobald er von dem berechtigten Gesellschafter geltend gemacht wird.

Satz 2 räumt wiederum der Gesellschaft das Recht ein, die Leistung zu verweigern, soweit die Gewinnauszahlung zum offenbaren Schaden der Gesellschaft gereicht. Wegen der besonderen Bedeutung des Anspruchs für den Gesellschafter müssen gewichtige Gründe vorliegen, um eine Leistungsverweigerung zu rechtfertigen. Insoweit besteht kein inhaltlicher Unterschied zu dem geltenden § 122 Absatz 1 Halbsatz 2 HGB. Ferner hat die Gesellschaft ein Recht zur Leistungsverweigerung, soweit der Gesellschafter seinen geschuldeten Beitrag trotz Fälligkeit nicht geleistet hat. Übersteigende Gewinne können ausgezahlt werden. Dadurch soll der Gesellschafter veranlasst werden, seinen Beitragspflichten nachzukommen. Daraus folgt selbsterklärend das Verbot einseitiger gewinnunabhängiger Entnahmen, weshalb es einer Regelung entsprechend des geltenden § 122 Absatz HGB nicht mehr bedarf.

Zu Dritter Titel (Rechtsverhältnis der Gesellschaft zu Dritten)

Der Dritte Untertitel („Rechtsverhältnis der Gesellschaft zu Dritten“) fasst die geltenden §§ 123 bis 130a HGB zusammen.

Zu § 123 (Entstehung der Gesellschaft im Verhältnis zu Dritten)

§ 123 HGB-E befasst sich mit der Entstehung der Gesellschaft im Verhältnis zu Dritten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt in der Sache den geltenden § 123 Absatz 1 und 2 HGB mit der Klarstellung, dass – abweichend von § 123 Absatz 2 HGB – sämtliche Gesellschafter der Teilnahme am Rechtsverkehr zugestimmt haben müssen. Wegen der Begründung wird auf die Erläuterung zu § 719 Absatz 1 BGB-E Bezug genommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem geltenden § 123 Absatz 2 HGB.

Zu § 124 (Vertretung der Gesellschaft)

§ 124 HGB-E fasst die geltenden §§ 125 bis 127 HGB über die Vertretung der Gesellschaft zusammen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem geltenden § 125 Absatz 1 HGB.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem geltenden § 125 Absatz 2 Satz 2 HGB.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem geltenden § 125 Absatz 3 HGB.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht inhaltlich dem geltenden § 126 HGB, dessen drei Absätze nunmehr in einem Absatz zusammengefasst werden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht inhaltlich dem geltenden § 127 HGB. Im Unterschied zum Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts wird daran festgehalten, dass die Vertretungsbefugnis nur durch gerichtliche Entscheidung anstelle durch Beschluss der anderen Gesellschafter entzogen werden kann. Wegen der Begründung wird auf die Erläuterung zu § 116 Absatz 5 HGB-E Bezug genommen. Den Gesellschaftern bleibt es unbenommen, das Gestaltungsklageerfordernis durch Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag abzubedingen. Dies versteht sich ungeachtet der Verweisung auf den für das Innenrechtsverhältnis geltenden § 116 Absatz 5 HGB-E und damit indirekt auch auf § 108 HGB-E nicht von selbst und ist deswegen gesetzlich klarzustellen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht inhaltlich dem geltenden § 125 Absatz 2 Satz 3 HGB.

Zu § 125 (Angaben auf Geschäftsbriefen)

§ 125 HGB-E befasst sich mit den Angaben auf Geschäftsbriefen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt in der Sache den geltenden § 125a Absatz 1 HGB mit dem Unterschied, dass auf Geschäftsbriefen anstelle der Rechtsform die Firma, und zwar mit Rechtsformzusatz, angegeben werden muss. Denn ausweislich § 19 Absatz 2 HGB ist der Rechtsformzusatz Bestandteil der Bezeichnung der Firma. Er gehört deshalb auch in die nach § 125a Absatz 1 HGB vorgeschriebenen Angaben (vgl. K. Schmidt, in: MünchKomm-HGB, 4. Aufl. 2016, § 125a Rn. 9). Es ist davon auszugehen, dass die Vorschrift auf eine ausländische Personengesellschaft mit inländischer Zweigniederlassung wegen des vergleichbaren Informationsbedürfnisses entsprechend anzuwenden ist. Da tauglicher Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft auch eine rechtsfähige Personengesellschaft sein kann, sind des Weiteren die Ausnahmetatbestände des geltenden § 125a Absatz 1 Satz 3 HGB hieran entsprechend anzupassen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt wortlautgleich den geltenden § 125a Absatz 2 HGB.

Zu § 126 (Persönliche Haftung der Gesellschafter)

§ 126 HGB-E befasst sich mit der persönlichen Haftung der Gesellschafter. Die Vorschrift übernimmt wortlautgleich den geltenden § 128 HGB über die persönliche Haftung der Gesellschafter. Sie regelt zusammen mit den § 127 HGB-E und § 128 HGB-E das Haftungsregime der offenen Handelsgesellschaft. Zwar stimmen die genannten Vorschriften mit den §§ 721 bis 721b BGB-E überein, die über § 105 Absatz 2 HGB ohnehin entsprechend anzuwenden wären. Allerdings bedarf das Haftungsregime einer ausdrücklichen Bestätigung im Handelsgesetzbuch, weil von § 105 Absatz 1 HGB-E und § 161 Absatz 1 HGB-E implizit vorausgesetzt wird, dass es persönlich haftende Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft gibt. Im Übrigen könnte eine Nichtregelung mit Blick auf die für den gesetzlichen Regelfall vorgesehene Vertretungsbefugnis den unzutreffenden Umkehrschluss provozieren, dass eine Gesellschafterhaftung bei einer offenen Handelsgesellschaft ausscheidet. Während bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts immerhin alle Gesellschafter an dem haftungsbegründenden Geschäft mitgewirkt haben müssen, genügt bei einer offenen Handelsgesellschaft, dass einer der Gesellschafter namens der Gesellschaft das haftungsbegründende Geschäft eingegangen ist. Daraus könnte unbesehen auf eine überschießende Wirkung der unbeschränkt persönlichen Haftung geschlossen werden, die einer entsprechenden Anwendung der §§ 721, 721a und 721b BGB-E entgegensteht. Das lässt jedoch unberücksichtigt, dass es auch bei einer offenen Handelsgesellschaft darum geht, durch die Gesellschafterhaftung den Kredit der Gesellschaft zu sichern, die fehlende Kapitalsicherung auszugleichen und einen Gleichlauf von Herrschaft und Haftung herzustellen.

Zu § 127 (Haftung des eintretenden Gesellschafters)

§ 127 HGB-E befasst sich mit der Haftung des eintretenden Gesellschafters. Die Vorschrift übernimmt in der Sache den geltenden § 130 HGB.

Zu § 128 (Einwendungen und Einreden des Gesellschafters)

§ 128 HGB-E befasst sich mit Einwendungen und Einreden des Gesellschafters gegen seine persönliche Inanspruchnahme.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt in der Sache den geltenden § 129 Absatz 1 HGB.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt in der Sache den geltenden § 129 Absatz 2 und Absatz 3 HGB.

Zu § 129 (Zwangsvollstreckung gegen die Gesellschaft oder gegen ihre Gesellschafter)

§ 129 HGB-E befasst sich mit der Zwangsvollstreckung gegen die Gesellschaft oder gegen ihre Gesellschafter.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt in der Sache den geltenden § 124 Absatz 2 HGB.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt in der Sache den geltenden § 129 Absatz 4 HGB.

Zu Vierter Titel (Ausscheiden eines Gesellschafters)

Der Vierte Titel („Ausscheiden eines Gesellschafters“) ist neu. Er fasst die in den §§ 133 bis 144 HGB enthaltenen Regelungen über das Ausscheiden eines Gesellschafters zusammen, die bislang mit den Regelungen über die Auflösung der Gesellschaft in einem gemeinsamen Titel zusammengefasst sind.

Zu § 130 (Gründe für das Ausscheiden; Zeitpunkt des Ausscheidens)

§ 130 HGB-E befasst sich mit den Gründen für das Ausscheiden eines Gesellschafters sowie dem Zeitpunkt des Ausscheidens.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem geltenden § 131 Absatz 3 HGB mit dem Unterschied, dass der Eintritt von weiteren im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen in § 131 Absatz 3 Nummer 5 HGB in den § 130 Absatz 2 HGB-E rückt und der in § 131 Absatz 3 Nummer 6 HGB geregelte Beschluss der Gesellschafter entfällt. Diese Regelung hat Unsicherheit darüber hervorgerufen hat, ob damit die materiellen und formellen Voraussetzungen, die § 140 HGB an die Ausschließung eines Gesellschafters stellt, herabgesetzt werden (vgl. K. Schmidt, NJW 1998, 2161, 2166). Das war von dem damaligen Gesetzgeber jedenfalls nicht gewollt. Richtig ist, dass § 131 Absatz 3 Nummer 6 HGB auf der Rechtsfolgenseite klarstellt, dass Vereinbarungen getroffen werden können, die von § 140 HGB in formeller und materieller Hinsicht abweichen (vgl. Schäfer, in: Schäfer/Habersack, HGB, 2. Aufl. 2019, § 131 Rn. 105). Dies wird in Bezug auf die praktisch relevante Abdingbarkeit des Gestaltungsklageerfordernisses in § 134 HGB-E nunmehr unmissverständlich klargestellt. Im Übrigen bleibt den Gesellschaftern nach § 130 Absatz 2 HGB-E die Vereinbarung von Hinauskündigungsklauseln unbenommen. Die von der Rechtsprechung insoweit herausgearbeiteten Kriterien bleiben unberührt. Dies zugrunde gelegt wird die Regelung des geltenden § 131 Absatz 3 Nummer 6 HGB obsolet.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass es den Gesellschaftern freisteht, „weitere“ und nicht etwa „andere“ Ausscheidensgründe zu vereinbaren. Wegen der Begründung wird auf die Erläuterung zu § 723 Absatz 2 BGB-E Bezug genommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt in der Sache den geltenden § 131 Absatz 3 Satz 2 HGB mit der Ergänzung, dass der Gesellschafter, gegen den sich eine Ausschließungsklage nach § 134 HGB-E richtet, erst mit stattgebender rechtskräftiger Entscheidung aus der Gesellschaft ausscheidet. Insoweit unterscheidet sich die Rechtslage von der bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, bei der der Gesellschafter bereits mit Mitteilung des Ausschließungsbeschlusses ausscheidet.

Zu § 131 (Fortsetzung mit dem Erben; Ausscheiden des Erben)

§ 131 HGB-E befasst sich mit den Voraussetzungen, unter denen die Gesellschafter mit dem Erben eines verstorbenen Gesellschafters fortgesetzt wird sowie den Voraussetzungen, unter denen der Erbe eines verstorbenen Gesellschafters aus der Gesellschaft ausscheidet einschließlich der jeweiligen Haftungsfolgen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem geltenden § 139 Absatz 1 HGB.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem geltenden § 139 Absatz 2 HGB.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem geltenden § 139 Absatz 3 HGB.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt wortlautgleich den geltenden § 139 Absatz 4 HGB.

Zu Absatz 5

Absatz 5 übernimmt wortlautgleich den geltenden § 139 Absatz 5 HGB.

Zu § 132 (Kündigung der Mitgliedschaft durch den Gesellschafter)

§ 132 HGB-E ist neu. Die Vorschrift fasst den auf §§ 132, 134 HGB verteilten Normenbestand zur Kündigung einer offenen Handelsgesellschaft zusammen und räumt dem Gesellschafter ein außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund ein. Nach den geltenden §§ 132, 134 HGB hat der Gesellschafter das Recht, eine auf unbestimmte Zeit eingegangene Gesellschaft oder eine ihr gleichgestellte auf Lebenszeit eingegangene Gesellschaft unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist mit der Folge seines Ausscheidens zu kündigen. Ein entsprechendes Recht zur außerordentlichen Kündigung ist nach dem geltenden § 105 Absatz 3 HGB in Verbindung mit § 723 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 BGB immerhin für den volljährig gewordenen Gesellschafter anerkannt. Ob und inwieweit dem Gesellschafter darüber hinaus ein außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zusteht, ist hingegen umstritten (vgl. BGH, Urt. v. 12.05.1977 – II ZR 89/75, juris Rn. 16 = BGHZ 69, 160; K. Schmidt, in: MünchKomm-HGB, 4. Aufl. 2016, § 132 Rn. 37-50). Der Entwurf räumt – einer Empfehlung des 71. Deutschen Juristentages folgend (vgl. Beschluss 23 des 71. Deutschen Juristentages, in: Verhandlungen des 71. Deutschen Juristentages, Band II/2, 2017, S. O222) – diesen Streitstand aus.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem geltenden § 132 HGB. Die Vorschrift räumt dem Gesellschafter einer auf unbestimmte Zeit eingegangenen Gesellschaft das Recht ein, seine Mitgliedschaft unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zu kündigen. Ist die Gesellschaft auf Lebenszeit eingegangen, entfällt mangels Regelungsbedarfs das ordentliche Kündigungsrecht nach § 134 HGB in Verbindung mit § 132 HGB. Das Recht, die Mitgliedschaft bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch ohne Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist zu kündigen, bleibt unberührt. Wegen der Begründung wird auf die Erläuterung zu § 725 Absatz 1 BGB-E Bezug genommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 räumt dem Gesellschafter das Recht ein, seine Mitgliedschaft jederzeit, also selbst vor Ablauf der Kündigungsfrist nach Absatz 1, aus wichtigem Grund zu kündigen. Die Regelung stimmt mit § 725 Absatz 2 BGB-E überein, auf dessen Begründung Bezug genommen wird. Sie verschafft dem Gesellschafter als milderes Mittel gegenüber einer Klage auf Auflösung der Gesellschaft nach § 139 HGB-E ein allgemeines Austrittsrecht. Zur Durchsetzung dieses Rechts genügt die Kündigungserklärung gegenüber der Gesellschaft. Denn anders als bei der Auflösung der Gesellschaft sind keine Auswirkungen auf Dritte zu befürchten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 besagt, dass bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne von § 132 Absatz 2 Satz 2 HGB-E die Mitgliedschaft stets, also auch wenn die Gesellschaft auf bestimmte Zeit eingegangen ist, ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden kann.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht inhaltlich dem geltenden § 723 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 und Satz 4 bis 5 BGB über die außerordentliche Kündigung des volljährig gewordenen Gesellschafters. Diese Regelung findet bislang über die Verweisung des § 105 Absatz 3 HGB entsprechende Anwendung. Aus Gründen der Rechtsklarheit sieht der Entwurf eine ausdrückliche Regelung vor.

Über § 161 Absatz 2 HGB-E findet § 132 Absatz 4 HGB-E auch auf die Kommanditgesellschaft entsprechende Anwendung. Das schließt jedoch hinsichtlich der Kündigung bei Erreichen der Volljährigkeit eine teleologische Reduktion von § 122 Absatz 3 HGB-E nicht aus, wenn der betreffende Gesellschafter eine Kommanditbeteiligung hält, bei der die Haftsumme vollständig aufgebracht und nicht zurückgewährt worden ist (vgl. K. Schmidt, in: MünchKomm-HGB, 4. Aufl. 2016, § 132 Rn. 5).

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht inhaltlich dem geltenden § 723 Absatz 2 BGB über das schadensersatzbewehrte Verbot der Kündigung zur Unzeit.

Zu Absatz 6

Absatz 6 weist die außerordentlichen Kündigungsrechte nach den Absätzen 2 und 4 als zwingendes Recht aus. Wegen der Begründung wird auf die Erläuterung zu § 725 Absatz 6 BGB-E Bezug genommen.

Zu § 133 (Kündigung der Mitgliedschaft durch einen Privatgläubiger des Gesellschafters)

§ 133 HGB-E befasst sich mit der Kündigung der Mitgliedschaft durch einen Privatgläubiger des Gesellschafters. Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem geltenden § 135 HGB.

Zu § 134 (Gerichtliche Entscheidung über Ausschließungsklage)

§ 134 HGB-E befasst sich mit der Ausschließung eines Gesellschafters aufgrund gerichtlicher Entscheidung. Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem geltenden § 140 Absatz 1 HGB. Im Einklang mit der geltenden Rechtslage bleibt es den Gesellschaftern unbenommen, das Gestaltungsklageerfordernis für die Ausschließung eines Gesellschafters abzubedingen und den Gesellschafter durch Beschluss auszuschließen. Das folgt nach dessen Aufhebung allerdings nicht mehr aus dem geltenden § 133 Absatz 3 Nummer 6 HGB (vgl. Schäfer, in: Habersack/Schäfer, HGB, 2. Aufl. 2019, § 140 Rn. 57) und ist deswegen gesetzlich klarzustellen. Die Regelung des § 140 Absatz 2 HGB findet sich in § 135 Absatz 2 HGB-E wieder.

Zu § 135 (Ansprüche des ausgeschiedenen Gesellschafters)

§ 135 HGB-E ist neu. Die Vorschrift regelt die vermögensrechtlichen Rechtsfolgen des Ausscheidens eines Gesellschafters, nämlich den Anspruch des ausgeschiedenen Gesellschafters gegen die Gesellschaft auf Schuldbefreiung und angemessene Abfindung.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem geltenden § 105 Absatz 3 HGB in Verbindung mit § 738 Absatz 1 Satz 2 BGB. Aus Gründen der Rechtsklarheit sieht der Entwurf eine ausdrückliche Regelung vor. Wegen der Begründung wird auf die Erläuterung zu § 728 Absatz 1 BGB-E Bezug genommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt in der Sache den geltenden § 140 Absatz 2 HGB, stellt aber dessen Regelungsgehalt deutlicher heraus. Die Vorschrift bezweckt, die Berechnung des Abfindungsguthabens im Fall der Ausschließung eines Gesellschafters nach § 134 HGB-E von dem zufälligen Eintritt der Rechtskraft des Urteils unabhängig zu machen und den Gesellschafter gegen vermögensrechtliche Nachteile einer Prozessverschleppung durch die beklagte Gesellschaft zu schützen (vgl. Schäfer, in: Habersack/Schäfer, HGB, 2. Aufl. 2019, § 140 Rn. 49).

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem geltenden § 105 Absatz 3 HGB in Verbindung mit § 738 Absatz 2 BGB. Aus Gründen der Rechtsklarheit sieht der Entwurf eine ausdrückliche Regelung vor. Wegen der Begründung wird auf die Erläuterung zu § 728 Absatz 2 BGB-E Bezug genommen.

Zu § 136 (Haftung des ausgeschiedenen Gesellschafters für Fehlbetrag)

§ 136 HGB-E ist neu. Die Vorschrift regelt wie § 135 HGB-E die vermögensrechtlichen Rechtsfolgen des Ausscheidens, nämlich die Haftung des ausgeschiedenen Gesellschafters für Fehlbeträge. Nach dem geltenden Recht findet insoweit § 105 Absatz 3 HGB in Verbindung mit § 739 BGB Anwendung. Aus Gründen der Rechtsklarheit sieht der Entwurf eine ausdrückliche Regelung vor. Wegen der Begründung wird auf die Erläuterung zu § 728a BGB-E Bezug genommen.

Zu § 137 (Nachhaftung des ausgeschiedenen Gesellschafters)

§ 137 HGB-E befasst sich mit der Nachhaftung des ausgeschiedenen Gesellschafters.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt in der Sache den geltenden § 160 Absatz 1 HGB mit dem Unterschied, dass für den Beginn der Ausschlussfrist die Kenntnis des Gesellschaftsgläubigers vom Ausscheiden des Gesellschafters der Eintragung des Ausscheidens im Handelsregister gleichgestellt wird. Wegen der Begründung wird auf die Erläuterung zu § 728b Absatz 1 BGB-E Bezug genommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt wortlautgleich den geltenden § 160 Absatz 2 HGB.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt wortlautgleich den geltenden § 160 Absatz 3 HGB.

Zu Fünfter Titel (Auflösung der Gesellschaft)

Der Fünfte Titel („Auflösung der Gesellschaft“) ist neu. Er fasst die in den §§ 131 bis 144 HGB enthaltenen Regelungen über die Auflösung der Gesellschaft zusammen, die bislang

mit den Regelungen über das Ausscheiden eines Gesellschafters in einem gemeinsamen Titel zusammengefasst sind.

Zu § 138 (Auflösungsgründe)

§ 138 HGB-E befasst sich mit den Gründen für die Auflösung der Gesellschaft.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem geltenden § 131 Absatz 1 HGB. Das Erreichen oder Unmöglichwerden des Zwecks, zu dem die Gesellschaft gegründet wurde, führt im Unterschied zu § 729 Absatz 1 Nummer 2 BGB-E wegen des im Handelsverkehr stärker ausgeprägten Interesses an Rechtssicherheit nicht kraft Gesetzes zur Auflösung der Gesellschaft, weil es sich nicht um fest umrissene, ohne weiteres in Erscheinung tretende Tatbestände handelt, deren Verwirklichung klar und einfach festgestellt werden kann. Vielmehr können Zweckerreichung und -unmöglichkeit wichtige Gründe für eine Auflösung darstellen, die gemäß § 139 HGB-E im Klagewege geltend gemacht werden können (vgl. Schäfer, in: Habersack/Schäfer, HGB, 2. Aufl. 2019, § 131 Rn. 44).

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt wortlautgleich den geltenden § 131 Absatz 2 HGB.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ist neu. Die Vorschrift stellt klar, dass neben den in Absatz 1 und 2 genannten Auflösungsgründen weitere Gründe vereinbart werden können, die zur Auflösung und anschließenden Liquidation führen.

Zu § 139 (Auflösung durch gerichtliche Entscheidung)

§ 139 HGB-E befasst sich mit der Auflösung der Gesellschaft durch gerichtliche Entscheidung.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt in der Sache den geltenden § 133 Absatz 1 HGB mit redaktioneller Anpassung an das Austrittsrecht aus wichtigem Grund nach § 132 Absatz 2 HGB-E.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt wortlautgleich den geltenden § 133 Absatz 3 HGB.

Zu § 140 (Auflösungsbeschluss)

§ 140 HGB-E ist neu. Die Vorschrift regelt die spezifischen Mehrheitserfordernisse für einen Beschluss der Gesellschafter über die Auflösung der Gesellschaft. Wegen der Begründung wird auf die Erläuterung zu § 732 BGB-E Bezug genommen.

Zu § 141 (Anmeldung der Auflösung)

§ 141 HGB-E befasst sich mit der Anmeldung der Auflösung.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht inhaltlich den geltenden § 143 Absatz 1 HGB.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem geltenden § 143 Absatz 2 HGB.

Zu § 142 (Fortsetzung der Gesellschaft)

§ 142 HGB-E befasst sich mit der Fortsetzung der aufgelösten, aber noch nicht vollbeendeten Gesellschaft. Die Vorschrift ersetzt den geltenden § 144 HGB über die Fortsetzung nach Insolvenz der Gesellschaft. Der Gesetzgeber hielt die Fortsetzungsfähigkeit aufgelöster Gesellschaften für eine regelungsbedürftige Ausnahme. Hierauf beruht der geltende § 144 HGB (vgl. Entwurf eines Handelsgesetzbuchs und Entwurf eines Einführungsgesetzes nebst Denkschrift zu dem Entwurf eines Handelsgesetzbuchs und eines Einführungsgesetzes in der Fassung der dem Reichstag gemachten Vorlage, 1897, S. 89, S. 102). Nach dem zwischenzeitlich gewandelten Normverständnis erklärt § 142 HGB-E die Ausnahme hingegen zur Regel.

Zu Absatz 1

Absatz 1 ist neu. Die Vorschrift regelt, unter welchen Voraussetzungen eine aufgelöste Gesellschaft fortgesetzt werden kann. Wegen der Begründung wird auf die Erläuterung zu § 734 Absatz 1 BGB-E Bezug genommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ist neu. Die Vorschrift regelt die spezifischen Mehrheitserfordernisse für einen Beschluss der Gesellschafter über die Fortsetzung der Gesellschaft. Wegen der Begründung wird auf die Erläuterung zu § 734 Absatz 2 BGB-E Bezug genommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ist neu. Die Vorschrift regelt die Pflicht sämtlicher Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, die Fortsetzung der Gesellschaft zur Eintragung in das Gesellschaftsregister anzumelden.

Zu Sechster Titel (Liquidation der Gesellschaft)

Der Sechste Titel („Liquidation der Gesellschaft“) fasst den auf §§ 145 bis 158 HGB verteilten Normenbestand zusammen und gliedert ihn neu. Den Regelungen liegt die überholte Vorstellung des historischen Gesetzgebers zugrunde, dass die aufgelöste Gesellschaft nicht mehr vorhanden ist und deshalb für den Zweck der Liquidation als fortbestehend fingiert werden muss (vgl. K. Schmidt, MünchKomm-HGB, 4. Aufl. 2016, § 156 Rn. 1). Als Ausprägung dieses Rechtsverständnisses entfallen die Regelungen der §§ 151, 156 und § 158 HGB. Wesentliche inhaltliche Änderungen sind nicht bezweckt.

Zu § 143 (Notwendigkeit der Liquidation; anwendbare Vorschriften)

§ 143 HGB-E befasst sich mit der Notwendigkeit der Liquidation und legt die auf sie anwendbaren Vorschriften fest.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem geltenden § 145 Absatz 1 und 3 HGB.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem geltenden § 145 Absatz 2 HGB.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ist neu. Die Vorschrift legt die auf die Liquidation anwendbaren Vorschriften fest. Wegen der Begründung wird auf die Erläuterung zu § 735 Absatz 3 BGB-E Bezug genommen.

Zu § 144 (Liquidatoren)

§ 144 HGB-E befasst sich mit den Liquidatoren. Die Vorschrift fasst insoweit die geltenden §§ 146, 147 und § 150 HGB zusammen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt in der Sache den geltenden § 146 Absatz 1 HGB. Die Vorschrift weist die Durchführung der Liquidation allen Gesellschaftern als mitgliedschaftliches Pflichtrecht zu. Wegen der Begründung wird auf die Erläuterung zu § 736 Absatz 1 BGB-E Bezug genommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem geltenden § 146 Absatz 3 HGB.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt wortlautgleich den geltenden § 146 Absatz 1 Satz 2 HGB über die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters der Erben eines verstorbenen Gesellschafters.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt in der Sache den geltenden § 146 Absatz 1 HGB. Die Vorschrift gestattet es den Gesellschaftern gestattet, durch Gesellschaftsvertrag oder ad hoc durch Beschluss einzelne Gesellschafter oder Dritter zu Liquidatoren zu berufen. Im Unterschied zu § 736a Absatz 1 BGB-E können diese Liquidatoren auf Antrag der in § 145 Absatz 2 HGB-E genannten Beteiligten jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch durch gerichtliche Entscheidung berufen und abberufen werden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 übernimmt in der Sache den geltenden § 147 Halbsatz 1 HGB. Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen für die Berufung und Abberufung der Liquidatoren, und zwar im Sinne einer Auslegungsregel. Wegen der Begründung wird auf die Erläuterung zu § 736 Absatz 5 BGB-E Bezug genommen.

Zu § 145 (Gerichtliche Berufung und Abberufung von Liquidatoren)

§ 145 HGB-E befasst sich mit der gerichtlichen Berufung und Abberufung von Liquidatoren.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt in der Sache die geltenden § 146 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1, § 147 Halbsatz 2 HGB. Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen für die gerichtliche Berufung und Abberufung eines Liquidators. Wegen der Begründung wird auf die Erläuterung zu § 736a Absatz 1 BGB-E Bezug genommen. Im Unterschied dazu bezieht sich die Vorschrift auch auf die Abberufung solcher Liquidatoren, die nicht bereits durch gerichtliche Entscheidung berufen worden sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 definiert die antragsberechtigten Beteiligten, wie sie sich gegenwärtig teils aus § 146 Absatz 2 Satz 2 HGB ergeben.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ist neu. Die Vorschrift räumt dem gerichtlich berufenen Liquidator, der nicht dem Kreis der Gesellschafter angehört, in Anlehnung an § 265 Absatz 4 AktG einen Anspruch auf Ersatz der objektiv erforderlichen Aufwendungen und auf Vergütung für seine Tätigkeit ein. Wegen der Begründung wird auf die Erläuterung zu § 736a Absatz 3 BGB-E Bezug genommen.

Zu § 146 (Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis der Liquidatoren)

§ 146 HGB-E befasst sich mit der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis der Liquidatoren.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt in der Sache den geltenden § 150 Absatz 1 HGB, stellt aber dessen Regelungsgehalt deutlicher heraus. Nach Auflösung der Gesellschaft steht die Befugnis zur Geschäftsführung und Vertretung allen Liquidatoren gemeinsam zu. Das ist nur folgerichtig, weil nach § 144 Absatz 1 Satz 1 BGB-E auch alle Gesellschafter zur Liquidation berufen sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ist neu. Die Vorschrift soll diejenigen Gesellschafter, die vor der Auflösung zur Geschäftsführung und Vertretung berufen sind, vor den Risiken des durch Auflösung der Gesellschaft eintretenden Erlöschens dieser Befugnis nach § 146 Absatz 2 HGB-E schützen. Nach dem geltenden Recht findet insoweit § 105 Absatz 3 HGB in Verbindung mit § 729 Satz 2 BGB Anwendung. Aus Gründen der Rechtsklarheit sieht der Entwurf eine ausdrückliche Regelung vor. Wegen der Begründung wird auf die Erläuterung zu § 736 Absatz 5 BGB-E Bezug genommen.

Zu § 147 (Anmeldung der Liquidatoren)

§ 147 HGB-E befasst sich mit der Anmeldung der Liquidatoren.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem geltenden § 148 Absatz 1 HGB.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt wortlautgleich den geltenden § 148 Absatz 2 HGB.

Zu § 148 (Rechtsstellung der Liquidatoren)

§ 148 HGB-E befasst sich mit der Rechtsstellung der Liquidatoren. Die Vorschrift fasst den auf § 149 und §§ 152 bis 155 HGB verteilten Normenbestand zusammen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem geltenden § 152 HGB.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem geltenden § 149 Satz 1 HGB.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt in der Sache den geltenden § 153 HGB, stellt aber dessen Regelungsgehalt deutlicher heraus. Die Vorschrift betrifft das Handeln der durch die Liquidatoren vertretenen Gesellschaft im Rechtsverkehr. Die wesentliche Bedeutung besteht in der Anordnung, dass der Firma der Gesellschaft ein Liquidationszusatz hinzuzufügen ist. Mit der gewählten Formulierung wird sichergestellt, dass der Rechtsverkehr von der Tatsache der Auflösung der Gesellschaft erfährt. Wegen der weiteren Begründung wird auf die Erläuterung zu § 737c Absatz 3 BGB-E Bezug genommen. Die Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen nach § 125 HGB-E bleiben davon unberührt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt in der Sache den geltenden § 154 HGB, stellt aber dessen Regelungsgehalt deutlicher heraus. Die Vorschrift stellt klar, dass die aufgelöste, aber noch nicht vollbeendigte offene Handelsgesellschaft weiterhin den Vorschriften der §§ 238 ff. und §§ 242 ff. HGB über die Buchführungs- und Rechnungslegungspflichten des Kaufmanns unterliegt. Daneben haben die Liquidatoren bei Beginn und Ende der Liquidation zum Zwecke der Ermittlung des zu verteilenden Gesellschaftsvermögens eine Bilanz aufzustellen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 ist neu. Die Vorschrift weist dem Liquidator die Aufgabe zu, zunächst die Gläubiger der Gesellschaft zu befriedigen, wie es nach geltendem Recht in § 149 Satz 1 Halbsatz 1 HGB geregelt ist. Das entspricht bereits insoweit der geltenden Rechtslage, als nach der Berichtigung der Verbindlichkeiten (§ 733 Absatz 1 BGB,§ 149 HGB) die Beiträge zurückzuerstatten sind (§ 733 Absatz 2 BGB) und die Gesellschafter Verteilung des Gesamterlöses verlangen können (§ 734 BGB) beziehungsweise der Gesellschaft den Ausgleich eines Fehlbetrags schulden, wenn das Reinvermögen nicht für die Berichtigung der gemeinschaftlichen Verbindlichkeiten und für die Rückerstattung der Beiträge ausreicht (§ 735 BGB). Der Unterschied zum Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts besteht darin, dass diese Ansprüche und Verbindlichkeiten der Gesellschafter in der Liquidation als Rechnungsposten in die Kapitalkonten eingehen (vgl. K. Schmidt, in: MünchKomm-HGB, 4. Aufl. 2016, § 155 Rn. 21).

Für noch nicht fällige oder streitige Verbindlichkeiten ist eine Rückstellung zu bilden und das zurückbehaltene Geld nach § 372 BGB zu hinterlegen. Dies entspricht dem geltenden § 155 Absatz 2 Satz 2 HGB.

Zu Absatz 6

Absatz 6 ist neu. Die Vorschrift weist dem Liquidator die Aufgabe zu, nach Berichtigung der Gesellschaftsverbindlichkeiten die geleisteten Beiträge ihrem Wert nach an die Gesellschafter zurückzuerstatten. Das entspricht bereits insoweit der geltenden Rechtslage, als nach der Berichtigung der Verbindlichkeiten (§ 733 Absatz 1 BGB,§ 149 HGB) die Beiträge zurückzuerstatten sind (§ 733 Absatz 2 BGB) und die Gesellschafter Verteilung des Gesamterlöses verlangen können (§ 734 BGB) beziehungsweise der Gesellschaft den Ausgleich eines Fehlbetrags schulden, wenn das Reinvermögen nicht für die Berichtigung der gemeinschaftlichen Verbindlichkeiten und für die Rückerstattung der Beiträge ausreicht (§ 735 BGB). Der Unterschied zum Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts besteht darin, dass diese Ansprüche und Verbindlichkeiten der Gesellschafter in der Liquidation als Rechnungsposten in die Kapitalkonten eingehen (vgl. K. Schmidt, in: MünchKomm-HGB, 4. Aufl. 2016, § 155 Rn. 21).

Zu Absatz 7

Absatz 7 übernimmt in der Sache den geltenden § 155 Absatz 2 Satz 1 und 2 HGB. § 155 Absatz 2 Satz 1 HGB gestattet den Liquidatoren, das während der Liquidation entbehrlich werdende Geld vor Beendigung der Liquidation vorläufig an die Gesellschafter zu verteilen. Diese Regelung ist beizubehalten. Denn es kann wirtschaftlich unvernünftig sein, entbehrliches Geld bis zur Aufstellung der Schlussbilanz zurückzuhalten (vgl. K. Schmidt, in: MünchKomm-HGB, 4. Aufl. 2016, § 155 Rn. 4), zumal dann, wenn sich die Liquidation über einen längeren Zeitraum hinzieht. Eine vergleichbare Regelung ist für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts nicht vorgesehen, weil davon auszugehen ist, dass dort die Liquidation kürzer dauern wird. Das liegt daran, dass bei einer kaufmännischen Personengesellschaft häufig weniger Liquidationsmasse zu verteilen ist als bei einer nicht kaufmännischen Personengesellschaft, zumal dann, wenn sie kein Unternehmen betreibt.

Soweit § 155 Absatz 2 Satz 2 HGB anordnet, dass die Mittel zurückzubehalten sind, die zur Deckung noch nicht fälliger oder streitiger Verbindlichkeiten sowie zur Sicherung der den Gesellschaftern bei der Schlussverteilung zukommenden Beträge erforderlich sind, findet sich diese Regelung teilweise, nämlich in Bezug auf die Befriedigung der Gläubiger, in § 148 Absatz 5 Satz 2 HGB-E wieder. Dass die Vorabausschüttung die Befriedigung der Gläubiger nicht vereiteln darf, bedarf daher keiner weiteren Klarstellung. Im Übrigen ist jedoch klarzustellen, dass die Vorabausschüttung unter Berücksichtigung der den Gesellschaftern bei der Schlussverteilung zukommenden Beträge zu erfolgen hat. Die Gesellschafter sollen bei der vorläufigen Verteilung nicht mehr erhalten, als sie bei der Schlussverteilung voraussichtlich zu beanspruchen haben. Damit wird der Zweck verfolgt, Rückzahlungspflichten der Empfänger zu vermeiden (vgl. K. Schmidt, in: MünchKomm-HGB, 4. Aufl. 2016, § 155 Rn. 6).

Die gesetzliche Klarstellung in § 155 Absatz 2 Satz 3 HGB, dass die Möglichkeit von Abschlagsverteilungen das sonst bestehende gesetzliche Entnahmerecht der Gesellschafter nach § 122 Absatz 1 HGB ersetzt, wird schließlich obsolet, da sie an den hinfällig gewordenen § 120 Absatz 2 und § 121 HGB anknüpft.

Zu Absatz 8

Absatz 8 übernimmt wortlautgleich den geltenden § 155 Absatz 1 HGB.

Zu § 149 (Haftung des Gesellschafters für Fehlbetrag)

§ 149 HGB-E ist neu. Die Vorschrift enthält eine der Überschussverteilung nach § 148 Absatz 8 HGB-E entsprechende Regelung, setzt im Unterschied zu dieser aber einen Fehlbetrag im Zuge der Schlussabrechnung voraus. Nach dem geltenden Recht findet insoweit § 105 Absatz 3 HGB in Verbindung mit § 739 BGB Anwendung. Aus Gründen der Rechtsklarheit sieht der Entwurf eine ausdrückliche Regelung vor. Wegen der Begründung wird auf die Erläuterung zu § 737 BGB-E Bezug genommen.

Zu § 150 (Anmeldung des Erlöschens)

§ 150 HGB-E befasst sich mit der Anmeldung des Erlöschens der Firma. Die Vorschrift übernimmt wortlautgleich den geltenden § 157 Absatz 1 HGB. Im Unterschied zu § 739 BGB-E ist anstelle des Erlöschens der Gesellschaft das Erlöschen der Firma zur Eintragung anzumelden. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht bezweckt. Die Vorschrift knüpft terminologisch an das Erlöschen der einzelkaufmännischen Firma nach § 31 Absatz 2 HGB an, weil die Registrierung der Personenhandelsgesellschaften regelungstechnisch auf den Vorschriften über die Registrierung des Einzelkaufmanns aufbaut.

Zu § 151 (Verjährung von Ansprüchen aus der Gesellschafterhaftung)

§ 151 HGB-E befasst sich mit der Verjährung von Ansprüchen aus der Gesellschafterhaftung. Die Vorschrift übernimmt inhaltlich den geltenden § 159 HGB. Sie bezweckt, die trotz Auflösung der Gesellschaft bis zu ihrem Erlöschen fortbestehende Gesellschafterhaftung nach §§ 126 bis 128 HGB-E durch eine Sonderverjährung zeitlich zu begrenzen. Sie ersetzt den geltenden § 159 HGB und entspricht beinahe wortlautgleich § 739 BGB-E. Eine eigene gesetzliche Regelung ist dennoch erforderlich, um nicht den fälschlichen Eindruck zu erwecken, dass die Kenntnis des Gesellschaftsgläubigers vom Erlöschen der Firma als Anknüpfungspunkt für den Beginn der Sonderverjährungsfrist ausschließlich der nicht eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts vorbehalten bleibt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt wortlautgleich den § 739 Absatz 1 BGB-E.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt mit geringfügiger terminologischer Anpassung den § 739 Absatz 2 BGB-E. Dass es auf das Erlöschen der Firma anstelle der Gesellschaft ankommt, folgt der mit § 148 HGB-E vorgegebenen Systematik.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt wortlautgleich den § 739 Absatz 3 BGB-E.

Zu § 152 (Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen; Einsicht in die Geschäftsunterlagen)

§ 152 HGB-E befasst sich mit der Aufbewahrung von und der Einsicht in Geschäftsunterlagen der aufgelösten Gesellschaft.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem geltenden § 157 Absatz 2 HGB.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem geltenden § 157 Absatz 3 HGB.

Zu Nummer 4 (§ 161)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Durch die Änderung von § 161 Absatz 1 HGB wird klargestellt, dass es sich bei der „Vermögenseinlage“ im Sinne dieser Vorschrift um die Haftsumme handelt. Bei der Kommanditgesellschaft ist nämlich zwischen der Pflichteinlage (Einlagesumme) und der Haftsumme (Hafteinlage) zu unterscheiden. Als Pflichteinlage wird die Einlage bezeichnet, zu deren Erbringung sich der Kommanditist im Gesellschaftsvertrag (Innenverhältnis) verpflichtet, auch wenn festzustellen ist, dass eine solche Pflicht nicht von selbst besteht. Die Haftsumme ist der Betrag, bis zu dessen Höhe der Kommanditist den Gläubigern der Gesellschaft (Außenverhältnis) nach §§ 171, 172 HGB haftet. Das Gesetz selbst trifft diese Unterscheidung nicht; es ergibt sich lediglich aus dem Kontext, ob in den einzelnen Vorschriften die Pflichteinlage (§ 167 Absatz 2 und 3, § 169 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2, § 171 Absatz 1 Halbsatz 2HGB) oder die Haftsumme (§ 161 Absatz 1, § 162 Absatz 1 Satz 1, § 171 Absatz 1 Halbsatz 1, § 172 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und 2 sowie Absatz 6 Satz 1, § 174 Halbsatz 1, § 175 Satz 1 HGB) gemeint ist.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Durch die Änderung von § 161 Absatz 2 HGB werden die Vorschriften über die offene Handelsgesellschaft auf die Kommanditgesellschaft im Sinne einer Rechtsanalogie für subsidiär anwendbar erklärt. Die bestehende Rechtsgrundverweisung wird den verbleibenden Strukturunterschieden beider Gesellschaftsrechtsformen nicht hinreichend gerecht.

Über die Verweisung auf § 105 Absatz 2 HGB-E finden auch die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Gesellschaft entsprechende Anwendung, soweit weder die §§ 161 ff. HGB-E, noch die §§ 105 ff. HGB-E eine passende Regelung bereithalten. So ordnet zum Beispiel § 177 HGB als Spezialregelung gegenüber § 711 Absatz 2 Satz 1 BGB-E an, dass beim Tod eines Kommanditisten die Kommanditgesellschaft mangels abweichender vertraglicher Bestimmung mit den Erben fortgesetzt wird, während es hierfür umgekehrt beim Tod eines unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschafters einer erbrechtlichen Nachfolgeklausel bedarf. Demgegenüber findet § 711 Absatz 2 Satz 2 BGB-E auf die Kommanditgesellschaft entsprechende Anwendung, soweit darin – im Einklang mit der geltenden Rechtslage – bestimmt wird, dass bei mehreren Erben die Mitgliedschaft des verstorbenen Kommanditisten nicht auf die ungeteilte Erbengemeinschaft, sondern auf die einzelnen Erben entsprechend ihrer Erbquoten übergeht (vgl. K. Schmidt, in: MünchKomm-HGB, 4. Aufl. 2019, § 177 Rn. 16). Folgefragen etwa zu der bereits von der Rechtsprechung anerkannten Zulässigkeit der Testamentsvollstreckung in den Kommanditanteil bleiben ungeregelt (vgl. BGH, Beschl. v. 03.07.1989 – II ZB 1/89, juris Rn. 8 ff. = BGHZ 108, 187).

Zu Nummer 5 (§ 162)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Durch die Änderung von § 162 Absatz 1 Satz 1 HGB wird klargestellt, dass es sich bei der „Einlage“ im Sinne dieser Vorschrift um die Haftsumme handelt (vgl. Grunewald, in: MünchKomm-HGB, 4. Aufl. 2019, § 162 Rn. 2).

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2)

Der geltende § 162 Absatz 1 Satz 2 HGB ordnet im Interesse des Verkehrsschutzes an, dass eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts als Kommanditist nicht nur mit ihrem Namen in das Handelsregister einzutragen ist, sondern dass auch sämtliche Gesellschafter der Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit den in § 106 Absatz 2 HGB genannten Angaben aufzunehmen sind. Diese Regelung wird obsolet, weil in entsprechender Anwendung von § 707a Absatz 1 Satz 2 BGB-E eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts nur dann als Kommanditist eingetragen werden kann, wenn sie ihrerseits im Gesellschaftsregister unter Angabe ihrer Gesellschafter nach § 707 Absatz 2 Nummer 2 BGB-E eingetragen ist. Aus der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts folgt, dass diese Anmeldung nicht von sämtlichen Gesellschaftern zu bewirken ist, sondern von den vertretungsbefugten Gesellschaftern. Über die Verweisung des § 161 Absatz 2 HGB-E auf § 105 Absatz 2 HGB-E finden die vorgenannten Vorschriften entsprechende Anwendung.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Abweichend von der Grundregel des § 10 Satz 2 HGB, wonach die gesamte Eintragung bekannt gemacht wird, ordnet der geltende § 162 Absatz 2 Halbsatz 1 HGB an, dass diejenigen Angaben der Eintragung, die den Kommanditisten betreffen, von der Bekanntmachung ausgenommen sind. Der ursprüngliche Sinn und Zweck der Vorschrift, nämlich der Schutz der Privatsphäre der Kommanditisten (vgl. Casper, in: Staub, HGB, 5. Aufl. 2015, § 162 Rn. 23), hat sich ausgehend von der gesetzeshistorisch gewachsenen Abgrenzung der stillen Gesellschaft von der Kommanditgesellschaft überholt. Die Haftungsverfassung

der Kommanditgesellschaft, namentlich die §§ 171, 172 und 176 HGB, setzen die Eintragung des Kommanditisten im Handelsregister zwingend voraus. Deshalb ist es sachgerecht, diese Eintragung auch der Bekanntmachung zu unterwerfen.

Schutzwürdige Belange der Kommanditisten werden dadurch nicht in weitergehender Weise betroffen als sie es nach Umstellung des Handelsregisters auf elektronische Führung ohnehin schon sind, da seit Inkrafttreten des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) vom 10.11.2006 (BGBl. I 2006 S. 2553) zum 01.01.2007 das Handelsregister ohne Weiteres online eingesehen werden kann.

Ob und inwieweit an der Bekanntmachung als Publizitätsmittel und Anknüpfungspunkt für die Publizitätswirkung nach § 15 HGB in Ansehung der Richtlinie (EU) 2019/1151 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.06.2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht (Digitalisierungsrichtlinie – ABl. L 186, S. 80) festzuhalten ist, bleibt wiederum der Richtlinienumsetzung vorbehalten.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Der bisherige Absatz 3 tritt an die Stelle des aufgehobenen Absatzes 2.

Zu Nummer 6 (§ 164)

Mit der Neufassung von § 164 HGB soll dessen Sinn und Zweck besser verdeutlicht werden. Der geltende Satz 1 schließt den Kommanditisten von der „Führung der Geschäfte der Gesellschaft“ aus, was aus Gründen einheitlicher Terminologie durch „Geschäftsführungsbefugnis“ ersetzt wird. Damit wird das gesetzliche Leitbild des nur kapitalmäßig beteiligten Kommanditisten zum Ausdruck gebracht.

Daneben bestehen für den Kommanditisten noch bestimmte Mitwirkungsrechte, was dadurch klargestellt wird, dass die Regelung des § 116 Absatz 2 Satz 1 HGB-E „unberührt bleibt“. Deshalb bedürfen außergewöhnliche Geschäfte der Zustimmung des Kommanditisten (§ 116 Absatz 2 Satz 1 HGB-E). Im Übrigen ist es dem Kommanditisten aber versagt, an der Bestellung oder dem Widerruf einer Prokura mitzuwirken (Absatz 2 Satz 2 und 3 HGB-E). Der geltende Satz 1 Halbsatz 2 bringt dies in missverständlicher Weise dahin zum Ausdruck, dass der Kommanditist das Recht hat, außergewöhnlichen Geschäften zu „widersprechen“, während der geltende Satz 2 anordnet, dass § 116 Absatz 3 HGB über die Bestellung oder den Widerruf der Prokura unberührt bleibt. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht bezweckt. Im Einklang mit der geltenden Rechtslage ist weiterhin davon auszugehen, dass eine Mitwirkung des Kommanditisten an der Bestellung oder dem Widerruf einer Prokura auch dann ausgeschlossen ist, wenn es sich um ein außergewöhnliches Geschäft im Sinne von § 116 Absatz 2 Satz 1 HGB-E handelt (vgl. zum Streitstand Casper, in: Staub, HGB, 5. Aufl. 2014, § 164 Rn. 19-21).

Zu Nummer 7 (§ 165)

Durch die Änderung von § 165 HGB werden die Verweisungen auf die geltenden §§ 109 und 110 HGB über das Wettbewerbsverbot entsprechend angepasst.

Zu Nummer 8 (§§ 166 bis 168)

Zu § 166 (Informationsrecht des Kommanditisten)

Der geltende § 166 HGB statuiert individuelle Informationsrechte des Kommanditisten gegenüber der Gesellschaft. Der eigentliche Regelungsgehalt der Vorschrift besteht darin, anzuordnen, dass dem Kommanditisten nicht die weitergehenden Informationsrechte eines von der Geschäftsführungsbefugnis ausgeschlossenen Komplementärs nach § 118 HGB

zustehen (Absatz 2). Hintergrund ist das gesetzliche Leitbild des Kommanditisten als Kapitalgeber, der überprüfen können soll, ob Gewinn und Verlust zutreffend ermittelt wurden, weshalb § 166 HGB mit § 233 HGB nahezu identisch ist. Deshalb beschränkt sich das ordentliche Informationsrecht darauf, Einsicht in den Jahresabschluss und die Buchführungsunterlagen nehmen zu können sowie eine Abschrift des Jahresabschlusses verlangen zu können (Absatz 1). Ergänzend dazu hat der Kommanditist ein außerordentliches Informationsrecht, das das Vorliegen eines wichtigen Grundes voraussetzt und einer gerichtlichen Anordnung bedarf (Absatz 3).

Heute entspricht es allgemeiner Ansicht, dass dem Kommanditisten jedenfalls auch ein allgemeines Informationsrecht zusteht, das auf die Mitgliedschaft und die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht gestützt wird (vgl. BGH, Urt. v. 23.03.1992 – II ZR 128/91, juris Rn. 12 = ZIP 1992, 758; BGH, Beschl. v. 14. 06. 2016 – II ZB 10/15, juris Rn. 13 ff. = BGHZ 210, 363; Casper, in: Staub, HGB, 5. Aufl. 2015, § 166 Rn. 21-30). Dessen Grenzen sind freilich enger gezogen als bei § 51a GmbHG, insofern als der Kommanditist eine Information nur verlangen kann, wenn er sie zur sachgemäßen Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte auch benötigt. Der geltende § 166 HGB spiegelt diese Rechtsentwicklung nicht mehr angemessen wider und ist – einer Empfehlung des 71. Deutschen Juristentages folgend (vgl. Beschluss 24 des 71. Deutschen Juristentages, in: Verhandlungen des 71. Deutschen Juristentages, Band II/2, 2017, S. O223) – entsprechend anzupassen.

Zu Absatz 1

Im Ausgangspunkt ist davon auszugehen, dass in der gesetzestypischen Kommanditgesellschaft der Kommanditist ein geringeres Informationsbedürfnis hat als der unbeschränkt persönlich haftende Komplementär, weil er nach § 164 HGB-E von der Geschäftsführungsbefugnis ausgeschlossen ist und für ihn nur eine beschränkte Kommanditistenhaftung besteht. Seiner Stellung als Kapitalgeber trägt § 166 Absatz 1 Satz 1 HGB-E dadurch Rechnung, dass der Kommanditist von der Gesellschaft in erster Linie nur eine Abschrift des Jahresabschlusses (§ 242 Absatz 3 HGB) verlangen und zu dessen Überprüfung Einsicht in die zugehörigen Geschäftsunterlagen nehmen kann. Dieses Einsichtsrecht entspricht inhaltlich dem geltenden § 166 Absatz 1 HGB, wobei dessen Regelungsgehalt in zwei Punkten deutlicher herausgestellt wird: Auszuhändigen ist der Jahresabschluss im Sinne von § 242 Absatz 3 HGB, also die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung. Dabei kann der Kommanditist zur Überprüfung diejenigen Geschäftsunterlagen einsehen, die für den Jahresabschluss relevant sind, insbesondere also die Prüfungsberichte und das gesamte Rechnungswesen.

Daneben räumt § 166 Absatz 1 Satz 2 HGB-E dem Kommanditisten das Recht ein, auch Auskunft über die Gesellschaftsangelegenheiten zu verlangen. Dieses Auskunftsrecht ersetzt den als Verfahrensvorschrift konzipierten § 166 Absatz 3 HGB. Eine erhebliche Rechtsschutzverkürzung ist damit nicht verbunden. Nach dem geltenden Recht sind die Informationsrechte des Kommanditisten grundsätzlich im Zivilprozess vor den ordentlichen Gerichten durch Leistungsklage geltend zu machen. Nach Maßgabe der §§ 935 ff. ZPO ist dem Kommanditisten bei Eilbedürftigkeit einstweiliger Rechtsschutz zu gewähren. Gemäß § 166 Absatz 3 HGB in Verbindung mit § 375 Nummer 1 FamFG kann hingegen das außerordentliche Informationsrecht nach § 166 Absatz 3 HGB im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit geltend gemacht werden. Diese Rechtsschutzmöglichkeit entfällt zwar. Allerdings vermag das auf Verfahrensbeschleunigung angelegte Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit wegen des einstweiligen Rechtsschutzes nach §§ 935 ff. ZPO seine Vorzüge ohnedies nicht vollständig auszuspielen.

Tatbestandliche Voraussetzung für das Bestehen des Auskunftsrechts ist, dass die Erteilung der Auskunft zur Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte des Kommanditisten erforderlich sein muss. Damit ist eine Abwägung der gegenseitigen Interessen von Verband und Mitglied nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gemeint. Vergleichbar mit dem außerordentlichen Informationsrecht aus wichtigem Grund und aufgrund gerichtlicher Anordnung

liegt die Darlegungslast für die Erforderlichkeit der Information bei dem Kommanditisten, wobei die Anforderungen wie bei § 717 Absatz 1 Satz 3 BGB-E nicht überspannt werden dürfen. Es ist daher nicht mit einer ungebührlichen Ausweitung streitanfälliger Informationsbegehren zu rechnen. Als Regelbeispiel für ein vorrangiges Informationsinteresse des Kommanditisten ist es anzusehen, dass Grund zu der Annahme unredlicher Geschäftsführung besteht. Wie beim Auskunftsrecht des Komplementärs nach § 161 Absatz 2 HGB-E in Verbindung mit § 105 Absatz 2 HGB-E in Verbindung mit § 717 Absatz 1 Satz 3 BGB-E genügt hierfür der begründete Verdacht zum Beispiel fehlerhafter Führung der Geschäftsunterlagen oder die grundlose Verweigerung von Informationen angesichts einer ungewöhnlichen Geschäftsentwicklung. Der Unterschied zeigt sich darin, dass das Auskunftsrecht des Komplementärs dessen Einsichtsrecht zwar nur ergänzt, aber inhaltlich unbeschränkt ist, weil davon auszugehen ist, dass die Auskunft generell zur Wahrnehmung seiner Mitgliedschaftsrechte erforderlich ist. Der Vorbehalt der Ausübungskontrolle am Maßstab des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes greift daher nur ein, wenn eine das Auskunftsrecht ausschließende oder beschränkende Vereinbarung überhaupt besteht. Demgegenüber steht das Auskunftsrecht des Kommanditisten gleichrangig neben dessen Einsichtsrecht, ist aber am Maßstab des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes inhaltlich beschränkt. Diese auf das legitime Informationsbedürfnis des Kommanditisten zugeschnittene Spezialregelung hat gegenüber einer entsprechenden Anwendung von § 717 Absatz 1 Satz 3 BGB-E den Vorteil der Rechtsklarheit für sich und erscheint besser dazu geeignet, den Anpassungsbedarf bei den Gesellschaftsverträgen von Kommanditgesellschaften gegenüber der geltenden Rechtslage möglichst gering zu halten.

Zu Absatz 2

§ 166 Absatz 2 HGB-E schränkt zum Schutz des Kommanditisten die Möglichkeit ein, die in § 166 Absatz 1 HGB vorgesehenen Einsichts- und Auskunftsrechte durch Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag, sei es vollständig oder auch nur in Bezug auf einen bestimmten Informationsgegenstand, auszuschließen, oder durch weitergehende Anforderungen an die Gewährung der Information zu beschränken. weil sich dies schlechthin nicht mehr mit der Stellung des Kommanditisten als Kapitalgeber verträgt. Der Sache nach entspricht dies der geltenden Rechtslage für die gesetzestypische Kommanditgesellschaft (vgl. Grunewald, in: MünchKomm-HGB, 4. Aufl. 2019, § 166 Rn. 51 f.), wobei allerdings den Umständen des Einzelfalls dadurch Rechnung getragen wird, dass sich abweichende Vereinbarungen an dem Zweck des Informationsrechts des Kommanditisten messen lassen müssen, der je nach konkreter Gestalt der Gesellschaft ein Mehr oder Weniger an Informationsgewährung verlangt.

Zu § 167 (Verlustbeteiligung)

§ 167 HGB-E übernimmt wortlautgleich den geltenden § 167 Absatz 3 HGB unter der neuen Überschrift „Verlustbeteiligung“. Im Übrigen wird § 167 HGB in der derzeit geltenden Fassung obsolet, weil die Gewinnermittlung nunmehr nach Maßgabe des § 709 Absatz 3 BGB-E erfolgt.

Hingegen bleibt für den geltenden § 167 Absatz 3 HGB noch ein Anwendungsbereich. Denn die Regelung besagt, dass der Kommanditist bei seinem Ausscheiden oder bei der Liquidation der Gesellschaft trotz eines negativen Kapitalkontos keine Nachschüsse leisten muss, wenn er die vereinbarte Pflichteinlage erbracht hat. Die § 136 und § 149 HGB-E über die Fehlbetragshaftung bei Ausscheiden eines Gesellschafters und Auflösung der Gesellschaft gelten insoweit nicht. Die maximale Summe, mit der der Kommanditist einzustehen hat, ist also die im Innenverhältnis vereinbarte und auf dem Kapitalkonto gebuchte Pflichteinlage (vgl. Casper, in: Staub, HGB, 5. Aufl. 2015, § 167 Rn. 23; Grunewald, in: MünchKomm-HGB, 4. Aufl. 2019, § 167 Rn. 16). Das wird durch die Änderung von § 167 Absatz 3 HGB nunmehr unmissverständlich klargestellt.

Zu § 168 (aufgehoben)

Der geltende § 168 HGB knüpft an die hinfällig gewordene Regelung des § 121 HGB an und ist deshalb aufzuheben. In Bezug auf Komplementäre und Kommanditisten übernimmt § 168 Absatz 1 HGB die Regelungen der § 121 Absatz 1 und 2 über die Vorausdividende und sichert damit jedem Gesellschafter eine Mindestrendite, sofern ein hinreichender Überschuss erzielt wurde. § 168 Absatz 2 HGB modifiziert die allgemeine Regel über die Gewinnverteilung in § 121 Absatz 3 HGB und trägt dabei dem Umstand Rechnung, dass Kommanditisten in der gesetzestypischen Kommanditgesellschaft Kapitalgeber sind und daher in anderem Ausmaß zum Ergebnis beitragen als die Komplementäre.

Zu Nummer 9 (§ 169 Absatz 1)

§ 169 Absatz 1 HGB-E entspricht inhaltlich dem geltenden § 169 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 HGB. Die Vorschrift regelt die dispositive Kapitalbindung im Innenverhältnis, indem sie dem Kommanditisten einen Anspruch auf Auszahlung des auf ihn entfallenden Gewinns versagt, soweit die vereinbarte Einlage durch den ihm zugewiesenen Verlust oder durch die Auszahlung des Gewinns unter den auf die Einlage geleisteten Betrag herabgemindert würde (vgl. Grunewald, in: MünchKomm-HGB, 4. Aufl. 2019, § 169 Rn. 3; K. Schmidt, in: MünchKomm-HGB, 4. Aufl. 2019, § 169 Rn. 78). Demgegenüber entfallen die Regelungen des § 169 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Halbsatz 1 HGB, da sie an den hinfällig gewordenen § 122 HGB anknüpfen. Ihnen ist zu entnehmen, dass das gewinnunabhängige Entnahmerecht nach § 161 Absatz 2 HGB in Verbindung mit § 122 Absatz 1 Halbsatz 1 HGB nur den Komplementären zusteht und nicht den Kommanditisten als Kapitalgebern in der gesetzestypischen Kommanditgesellschaft.

Eine noch offene Einlageschuld hindert den Kommanditisten nicht daran, seinen Anspruch auf Gewinnauszahlung geltend zu machen. Allerdings kann die Kommanditgesellschaft mit der Einlageforderung unter den Voraussetzungen von §§ 389 f. BGB gegen den Gewinnauszahlungsanspruch aufrechnen (vgl. Grunewald, in: MünchKomm-HGB, 4. Aufl. 2019, § 169 Rn. 6).

Zu Nummer 10 (§ 170)

§ 170 HGB-E regelt die organschaftliche Vertretung bei der gesetzestypischen Kommanditgesellschaft im Allgemeinen (Absatz 1) und bei der atypischen Kommanditgesellschaft in Gestalt der Einheits-Kapitalgesellschaft und Compagnie Kommanditgesellschaft im Besonderen (Absatz 2).

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt in der Sache den geltenden § 170 HGB, stellt aber dessen Regelungsgehalt deutlicher heraus. Die Vorschrift schließt den Kommanditisten von der organschaftlichen Vertretung der Kommanditgesellschaft zwingend aus, um die Komplementäre davor zu bewahren, dass sie für Gesellschaftsverbindlichkeiten unbeschränkt persönlich haften, welche sonst die nur beschränkt haftenden Kommanditisten aufgrund unbeschränkbarer organschaftlicher Vertretungsbefugnis eingehen könnten. Das schließt freilich die Erteilung zum Beispiel einer Vollmacht nicht aus. Absatz 1 betont diesen Unterschied durch die Formulierung, dass der Kommanditist „als solcher nicht befugt [sei], die Gesellschaft zu vertreten“.

Zu Absatz 2

Absatz 2 hält eine Sonderregelung für die atypische Kommanditgesellschaft in Gestalt der Einheits-Kapitalgesellschaft und Compagnie Kommanditgesellschaft bereit. Eine solche Kommanditgesellschaft zeichnet sich dadurch aus, dass sie zugleich Alleingesellschafterin ihrer eigenen Komplementär-Kapitalgesellschaft ist. Damit sind bei einer wirtschaftlichen

Betrachtungsweise die eigentlichen Gesellschafter nur noch die an der Kommanditgesellschaft beteiligten Kommanditisten. Die personellen Verflechtungen zwischen Komplementär-Kapitalgesellschaft und Kommanditgesellschaft führen hier zu einer Reihe von Problemen, die sich mit der einfachen Regel des § 170 Absatz 1 HGB-E nicht ohne Weiteres lösen lassen, was sich beispielhaft an der Abberufung eines Geschäftsführers in einer Einheits-Kapitalgesellschaft und Compagnie Kommanditgesellschaft, deren Komplementärin die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat (im Folgenden: Einheits-GmbH & Co. KG), darstellen lässt. Betroffen ist hier die Vertretung der Kommanditgesellschaft in der Gesellschafterversammlung der Komplementär-GmbH bei gleichzeitiger Vertretung der Kommanditgesellschaft durch die Komplementär-GmbH.

Ausgehend von dem Grundsatz des § 170 Absatz 1 HGB-E würden an sich die Rechte der Kommanditgesellschaft mittelbar vertreten durch den Geschäftsführer der Komplementär-GmbH wahrgenommen, obschon sich die Kommanditgesellschaft dieses Geschäftsführers entledigen will und dieser deshalb Richter in eigener Sache sein müsste. Sind weitere Geschäftsführer nicht vorhanden oder nicht handlungsfähig, müsste an sich die Gesellschafterversammlung der Komplementär-GmbH entscheiden, die aber wiederum nur aus der Kommanditgesellschaft besteht. Wegen § 170 Absatz 1 HGB-E können die Kommanditisten nicht die organschaftliche Vertretung der Kommanditgesellschaft übernehmen. Eine strikte, gleichwohl dispositive Trennung zwischen zwei rechtlich verschiedenen Gesellschaften, deren Beschlussfassung und Vertretung nach den jeweils für sie einschlägigen Vorschriften zu erfolgen hat, bewirkte hier eine Kompetenzverteilung, die von den Kommanditisten in der Regel weder beabsichtigt noch gewünscht ist. Denn gerade bei einer Einheitsgesellschaft ist davon auszugehen, dass die Kommanditisten die Herrschaft über die Komplementärin nicht aus der Hand geben wollen. In Abkehr von dem von der Rechtsprechung bislang vertretenen Lösungsansatz (vgl. BGH, Urt. v. 16.07.2007 – II ZR 109/06, juris Rn. 9 = ZIP 2007, 1658; KG, Beschl. v. 21.12.2018 – 22 W 84/18, juris Rn. 9 = ZIP 2019, 519) obliegt die Ausübung der Gesellschafterrechte in der Komplementär-GmbH daher grundsätzlich den Kommanditisten. Das schließt bei Personenidentität zwischen den Kommanditisten und den Geschäftsführern der Komplementär-GmbH nicht aus, dass hinsichtlich etwaiger Interessenskonflikte der Kommanditisten bei Ausübung der Gesellschafterrechte in der Gesellschafterversammlung der Komplementär-GmbH die für sie geltenden gesetzlichen sowie die von der Rechtsprechung entwickelten Stimmverbote auf die die Gesellschafterrechte ausübenden Kommanditisten entsprechende Anwendung finden.

In diesem Sinne bestimmt § 170 Absatz 2 HGB-E, dass die Rechte in der Gesellschafterversammlung der Komplementär-GmbH von den Kommanditisten und nicht von der Kommanditgesellschaft wahrgenommen werden (organschaftliche Lösung). Insoweit schafft die Vorschrift – einer Empfehlung des 71. Deutschen Juristentages folgend (vgl. Beschluss 25b des 71. Deutschen Juristentages, Band II/2, 2017, S. O223) – eine klare gesetzliche Auffanglösung. Freilich bleibt es den Gesellschaftern unbenommen, für die Einheits-GmbH & Co. KG eine abweichende Regelung zu vereinbaren, da es sich in der Sache um eine innere Angelegenheit der Kommanditgesellschaft handelt. So ist es zum Beispiel möglich, die Wahrnehmung der Rechte in der Gesellschafterversammlung der Komplementär-GmbH in die Zuständigkeit der Kommanditgesellschaft zu legen und gleichzeitig – wie bisher häufig geschehen – die Kommanditisten durch die Kommanditgesellschaft zu bevollmächtigen, in der Gesellschafterversammlung der Komplementär-GmbH die Rechte der Kommanditgesellschaft punktuell, das heißt in Bezug auf einzelne Beschlussgegenstände, wahrzunehmen (rechtsgeschäftliche Vollmachtlösung). Dies ermöglicht es, gezielt auf etwaige Interessenkonflikte zu reagieren. Die entsprechende gesetzliche Klarstellung ist erforderlich, weil aus dem Regelungszusammenhang mit § 170 Absatz 1 HGB-E fälschlich geschlossen werden könnte, dass es sich hier ebenfalls um zwingendes Recht handelt.

Zu Nummer 11 (§ 171 Absatz 1)

Durch die Änderung von § 171 Absatz 1 HGB wird klargestellt, dass es sich bei der „Einlage“ im Sinne von Halbsatz 1 um die Haftsumme und bei der „Einlage“ im Sinne von Halbsatz 2 um die Pflichteinlage handelt (vgl. K. Schmidt, in: MünchKomm-HGB, 4. Aufl. 2019, §§ 171, 172 Rn. 6).

Zu Nummer 12 (§ 172)

Die Änderung von § 172 vollzieht bis auf die Aufhebung des geltenden Absatzes 5 die terminologische Unterscheidung zwischen Pflichteinlage und Haftsumme nach. Absatz 3 sowie Absatz 4 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 sind hiervon ausgenommen, um den Regelungszusammenhang mit der haftungsbefreienden Wirkung des § 171 Absatz 1 Halbsatz 2 HGB erkennbar zu lassen (vgl. K. Schmidt, in: MünchKomm-HGB, 4. Aufl. 2019, §§ 171, 172 Rn. 39 f. und 128).

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Durch die Änderung von § 172 Absatz 1 HGB wird klargestellt, dass es sich bei der „Einlage“ im Sinne dieser Vorschrift um die Haftsumme handelt (vgl. K. Schmidt, in: MünchKomm-HGB, 4. Aufl. 2019, §§ 171, 172 Rn. 6).

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Durch die Änderung von § 172 Absatz 2 HGB wird klargestellt, dass es sich bei der „Einlage“ im Sinne dieser Vorschrift um die Haftsumme handelt (vgl. K. Schmidt, in: MünchKomm-HGB, 4. Aufl. 2019, §§ 171, 172 Rn. 6).

Zu Buchstabe c (Absatz 4)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 2)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem geltenden § 172 Absatz 4 Satz 2 HGB. Sie korrespondiert mit § 169 Absatz 1 HGB-E, regelt aber zwingend die Haftung im Außenverhältnis. Der Sache nach enthält die Vorschrift eine Erläuterung der in § 172 Absatz 4 Satz 1 HGB enthaltenen Haftungsbestimmung. Wenn die Gesellschafter entgegen § 169 Absatz 1 HGB-E Gewinne auskehren, fließen dem Kommanditisten aus dem Vermögen der Gesellschaft Leistungen zu, die das Gesellschaftsvermögen mindern. § 172 Absatz 4 Satz 2 HGB-E bestimmt deshalb, dass die Einlage den Gesellschaftsgläubigern gegenüber nicht als geleistet gilt, soweit ein Kommanditist Gewinnanteile entnimmt, obwohl die Haftsumme durch den ihm zugewiesenen Verlust oder durch die Auszahlung des Gewinns unter den Betrag der geleisteten Einlage herabgemindert wird (vgl. K. Schmidt, in: MünchKomm-HGB, 4. Aufl. 2019, § 172 Rn. 79). Haftungsunschädlich sind damit nur solche Gewinnentnahmen, die nicht auf Kosten des zur Deckung der Haftsumme erforderlichen Kapitalkontos gehen.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 3)

Der geltende § 172 Absatz 4 Satz 3 HGB nimmt die in § 268 Absatz 8 HGB bezeichneten Bilanzposten von der Berechnung der in § 172 Absatz 4 Satz 2 HGB angelegten Ausschüttungsgrenze aus. Das beruht darauf, dass die in § 268 Absatz 8 HGB genannten Aktivposten teilweise einer besonderen bilanzrechtlichen Ausschüttungssperre unterliegen und deshalb nicht den Spielraum für Gewinnentnahmen im Rahmen von § 172 Absatz 4 Satz 2 HGB erhöhen dürfen (vgl. K. Schmidt, in: MünchKomm-HGB, 4. Aufl. 2019, § 172 Rn. 81). Hieran ändert sich inhaltlich nichts. Durch die Änderung der Vorschrift soll nur die Aufhebung des Begriffs Kapitalanteil terminologisch nachvollzogen werden.

Zu Buchstabe d (Absatz 5)

Der geltende § 172 Absatz 5 HGB begründet ein überschießendes Haftungsprivileg für den Kommanditisten und ist deshalb aufzuheben. Die Vorschrift schützt einen Kommanditisten, der scheinbare Gewinne bezieht, welche ihm nicht als Gewinn hätten zugewendet werden dürfen. Voraussetzung ist, dass sowohl die zugrundeliegende Bilanz gutgläubig errichtet worden ist als auch der Kommanditist den Scheingewinn gutgläubig bezogen hat. Unstreitig lösen solche doppelt gutgläubig ausgeschütteten Scheingewinne im Außenverhältnis keine Haftung des Kommanditisten gegenüber den Gesellschaftsgläubigern nach § 172 Absatz 4 Satz 2 HGB aus. Streitig sind die Auswirkungen auf das Innenrechtsverhältnis (vgl. zum Streitstand K. Schmidt, in: MünchKomm-HGB, 4. Aufl. 2019, § 172 Rn. 94-96). Hierzu ist Folgendes zu bemerken: Es ist davon auszugehen, dass der bezweckte Schutz des Kommanditisten nur dann effektiv gewährleistet werden kann, wenn auch die Haftung im Innenverhältnis ausgeschlossen ist. Denn anderenfalls könnte der Gesellschaftsgläubiger, statt nach §§ 171 Absatz 1, 172 Absatz 4 Satz 2 HGB vorzugehen, die Forderung der Gesellschaft auf Rückgewähr pfänden. Dadurch würde die unmittelbare Haftung, die § 172 Absatz 5 HGB dem Kommanditisten ersparen will, durch eine mittelbare ersetzt. Unter dem Gesichtspunkt der Risikozuweisung lässt sich das derart verstandene Haftungsprivileg allerdings nicht rechtfertigen, selbst wenn man den weiteren Schutzzweck in den Blick nimmt, sämtliche Beteiligte vor einer nachträglichen Überprüfung der sachlichen Berechtigung der Gewinnausschüttung zu bewahren. Hierüber könnte auch eine Einschränkung etwa am Vorbild des § 31 Absatz 2 GmbHG nicht hinweghelfen, dass die Haftung zur Befriedigung des Gesellschaftsgläubigers erforderlich sein müsste, da dies in der Praxis ohnehin den Regelfall darstellen dürfte. Denn zur Kommanditistenhaftung kommt es typischerweise dann, wenn die Gesellschaft in Vermögensverfall gerät. In diesem Fall ist das Haftungsrisiko eher dem Kommanditisten zuzuweisen als umgekehrt dem Gesellschaftsgläubiger das Ausfallrisiko.

Eine Benachteiligung des Kommanditisten gegenüber dem Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder dem Aktionär einer Aktiengesellschaft, für die das Gesetz in § 31 GmbHG und § 62 Absatz 1 Satz 2 AktG eine dem § 172 Absatz 5 HGB ähnliche Begünstigung für gutgläubig bezogene Scheingewinne bereithält, ist nicht zu erkennen. Denn der Kommanditist unterliegt von vornherein einer (Kommanditisten-)Haftung, wenn auch einer beschränkten. Das Konzept der Kommanditistenhaftung besteht gerade darin, dass der Kommanditist mit seinem gesamten Vermögen bis zur Höhe einer Haftsumme für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft einzustehen hat. Nur soweit er die Einlage in das Vermögen der Gesellschaft geleistet (§ 171 Absatz 1 Halbsatz 2 HGB) und nicht haftungsschädlich zurückerhalten hat (§ 172 Absatz 4 HGB), ist der Kommanditist von dieser summenmäßig beschränkten Haftung befreit. Der geltende § 172 Absatz 5 HGB begründet deshalb für den Kommanditisten lediglich eine – nicht zu rechtfertigende – Ausnahme von der Haftungsbefreiung, während der Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder der Aktionär einer Aktiengesellschaft bereits dem Grunde nach haftungsbefreit sind.

Zu Buchstabe e (Absatz 6)

Der bisherige Absatz 6 tritt an die Stelle des aufgehobenen Absatzes 5.

Zu Nummer 13 (§ 174)

Durch die Änderung von § 174 HGB wird klargestellt, dass es sich bei der „Einlage“ im Sinne dieser Vorschrift um die Haftsumme handelt (vgl. K. Schmidt, in: MünchKomm-HGB, 4. Aufl. 2019, § 175 Rn 2).

Zu Nummer 14 (§ 175)

Durch die Änderung von § 175 HGB wird klargestellt, dass es sich bei der „Einlage“ im Sinne von Satz 1 dieser Vorschrift um die Haftsumme handelt. Die Überschrift gibt den Regelungsgehalt nicht mehr angemessen wieder und ist deswegen entsprechend anzupassen.

Durch die Verweisung auf § 162 Absatz 2 HGB ordnet der geltende § 175 Satz 2 HGB an, dass die Eintragung einer Haftsummenerhöhung oder -herabsetzung nicht bekannt zu machen ist. Mit Aufhebung von § 162 Absatz 2 HGB wird diese Regelung obsolet (vgl. K. Schmidt, in: MünchKomm-HGB, 4. Aufl. 2019, § 175 Rn 2).

Zu Nummer 15 (§ 176 Absatz 1)

Die Neufassung von § 176 Absatz 1 HGB zielt darauf ab, Unstimmigkeiten, die sich im Zuge des geänderten Haftungsregimes der Gesellschaft bürgerlichen Rechts entwickelt haben, zu beheben. Der geltende § 176 Absatz 1 Satz 1 HGB sieht vor, dass ein nicht eingetragener Kommanditist wie ein Komplementär haftet, wenn er dem Geschäftsbeginn der Gesellschaft und damit auch der potenziellen Entstehung von Gesellschaftsverbindlichkeiten zugestimmt hat, ohne dass die für ihn vereinbarte Haftungsbeschränkung im Zeitpunkt der Entstehung der Gesellschaftsverbindlichkeit aus dem Handelsregister ersichtlich (§ 172 Absatz 1 HGB) oder zumindest dem betreffenden Gesellschaftsgläubiger bekannt war (§ 176 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 HGB). Ausgenommen sind nach dem geltenden § 176 Absatz 1 Satz 2 HGB kleingewerbliche oder Eigenvermögen verwaltende Gesellschaften, die erst durch Handelsregistereintragung zur Kommanditgesellschaft werden (§ 2, § 3 Absatz 2 und 3, § 105 Absatz 2 HGB).

§ 176 Absatz 1 HGB wurde von dem historischen Gesetzgeber als eine Norm konzipiert, die einerseits dem Gesellschaftsgläubiger abstrakten Vertrauensschutz gewähren und andererseits den Kommanditisten dazu anhalten soll, zur Vermeidung von Rechtsnachteilen für seine Eintragung im Handelsregister zu sorgen: Im Interesse der Gesellschaftsgläubiger soll der Haftungsumfang des Kommanditisten durch Eintragung im Handelsregister rechtssicher festgelegt und vor Manipulationen geschützt werden. Gleichwohl soll der Kommanditist vor einer unbeschränkt persönlichen Haftung bewahrt werden, wenn er deren Voraussetzungen nicht herbeiführen konnte (vgl. K. Schmidt, GmbHR 2002, 341 f.). Dies zugrunde gelegt legitimiert die Vorschrift den Übergang von der unbeschränkten Haftung eines jeden Personengesellschafters zur beschränkten Haftung als eingetragener Kommanditist.

Durch den von der Rechtsprechung zur Gesellschaft bürgerlichen Rechts entwickelten Rechtsgrundsatz einer unbeschränkten Gesellschafterhaftung hat der geltende § 176 Absatz 1 Satz 1 HGB einen Funktionswandel erfahren. Gegenüber dem Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts wirkt die Vorschrift für den nicht eingetragenen Kommanditisten einer „Ist-Kommanditgesellschaft“ nicht mehr als Haftungssanktion, sondern als Haftungsprivileg. § 176 Absatz 1 Satz 1 HGB eröffnet ihm eine allein auf die Kenntnis des Gesellschaftsgläubigers über die Kommanditisteneigenschaft gestützte Haftungsbeschränkung, während der Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts die Haftung nur durch Vertrag mit dem einzelnen Gesellschaftsgläubiger beschränken kann (vgl. K. Schmidt, GmbHR 2002, 341, 342). Dieser Funktionswandel wirkt sich auch auf den geltenden § 176 Absatz 1 Satz 2 HGB aus. Danach haftet der nicht eingetragene Kommanditist einer „Kann-Kommanditgesellschaft“ analog § 128 HGB selbst dann für die Gesellschaftsverbindlichkeiten, wenn er dem Geschäftsbeginn nicht zugestimmt hat oder der Gesellschaftsgläubiger die Kommanditisteneigenschaft kennt. Damit wird der nicht eingetragene Kommanditist einer „Kann-Kommanditgesellschaft“ haftungsrechtlich strenger behandelt als der nicht eingetragene Kommanditist einer „Ist-Kommanditgesellschaft“.

Um eine Gleichbehandlung wiederherzustellen und gleichzeitig einen positiven Anreiz für die Eintragung in das Handelsregister zu setzen, entfällt deshalb der haftungsbeschränkende Einwand des § 176 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 HGB und wird der Haftungstatbestand des § 176 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 HGB auf die „Kann-Kommanditgesellschaft“ erstreckt. Terminologisch wird die Vorschrift dabei an § 123 HGB-E angepasst. Das hat in der Praxis zur Folge, dass sich ein Kommanditist, wenn er vor seiner Eintragung der Teilnahme der Kommanditgesellschaft am Rechtsverkehr zugestimmt hat, nicht (mehr) von der unbeschränkt persönlichen Haftung befreien kann, indem er den Gesellschaftsgläubiger über seine Kommanditisteneigenschaft schlicht in Kenntnis setzt. Das hat angesichts der Öffnung der Personenhandelsgesellschaften zum Zweck der Ausübung Freier Berufe vor allem Bedeutung, wenn sich Gesellschaften, die bislang in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer Partnerschaftsgesellschaft organisiert sind, im Wege des Statuswechsels in eine Kommanditgesellschaft umwandeln möchten. Eine weitere Differenzierung ist gerade auch im Vergleich mit dem Haftungsregime der Vor-Kapitalgesellschaften nicht angezeigt. Die Vorschrift wird damit auf ein allgemeines Prinzip zurückgeführt, dass sich eine Haftungsbeschränkung, hier in Gestalt der beschränkten Kommanditistenhaftung, nur durch Vertrag mit dem einzelnen Gesellschaftsgläubiger oder eben durch Registereintragung erreichen lässt. Die Fragen, die sich daraus für die Auslegung der Vorschrift – zum Beispiel in Bezug auf die Haftung für gesetzlich begründete Gesellschaftsverbindlichkeiten – ergeben, bleiben einer Klärung durch die Rechtsprechung vorbehalten.

Zu Nummer 16 (§ 177a) Buchstabe a (Satz 1) und Buchstabe b (Satz 2)

Durch die Änderung von § 177a HGB werden die Verweisungen auf die geltenden §§ 125a, 130a HGB entsprechend angepasst und die Aufhebung des geltenden § 172 Absatz 5 HGB nachvollzogen.

Zu Nummer 17 (§ 178)

§ 178 HGB-E ist neu. Die Vorschrift regelt, dass bei der Liquidation einer Kommanditgesellschaft abweichend von § 144 Absatz 1 HGB-E nur die Komplementäre als Liquidatoren berufen sind. Damit wird eine entsprechende Empfehlung des 71. Deutschen Juristentages aufgegriffen (vgl. Beschluss 25a des 71. Deutschen Juristentages, in: Verhandlungen des 71. Deutschen Juristentages, Band II/2, 2017, S. O223). Nach dem geltenden § 161 Absatz 2 HGB in Verbindung mit § 146 Absatz 1 Satz 1 HGB sind auch sämtliche Kommanditisten zur Liquidation berufen. Für die gesetzestypische, über einen natürlichen Komplementär verfügende und nicht körperschaftlich strukturierte Kommanditgesellschaft erscheint dies vor dem Hintergrund des dispositiven Charakters des § 146 Absatzes 1 Satz 1 HGB noch angemessen. Probleme bereitet diese Vorschrift aber insbesondere bei Publikumskommanditgesellschaften und bei Kapitalgesellschaft und Compagnie Kommanditgesellschaften, wenn zwischen den Gesellschaftern der Kommanditgesellschaft und denjenigen der Kapitalgesellschaft Personenidentität besteht. Ungeachtet des gesetzlichen Leitbilds erscheint es daher gerechtfertigt, von dem Grundsatz des § 146 Absatz 1 Satz 1 HGB für sämtliche Erscheinungsformen der Kommanditgesellschaft abzusehen. Abweichende Vereinbarungen sind allerdings gemäß § 161 Absatz 2 HGB-E in Verbindung mit § 143 Absatz 3 HGB-E zulässig. Wegen der Begründung wird auf die Erläuterung zu § 736 Absatz 1 BGB-E Bezug genommen.

Zu Nummer 18 (§ 233)

Durch die Änderung von § 233 wird die Änderung des § 166 HGB über das Informationsrecht des Kommanditisten für den stillen Gesellschafter nachvollzogen.

Zu Nummer 19 (§ 234 Absatz 1)

Durch die Änderung von § 234 HGB werden die Verweisungen auf die geltenden §§ 132, 134, 135 HGB und § 723 BGB entsprechend angepasst. Darüber hinaus ist keine inhaltliche Änderung bezweckt.

Zu Buchstabe a (Satz 1)

Da die stille Gesellschaft eine Variante der Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist, wäre die Kündigung an sich nach §§ 723, 724 BGB zu beurteilen. Diese Regelungen nehmen auf die Kontinuitätsinteressen im Unternehmen aber zu wenig Rücksicht. Der geltende § 234 Absatz 1 Satz 1 HGB bestimmt deshalb, dass auf die Kündigung der stillen Gesellschaft durch einen der Gesellschafter §§ 132, 134 und 135 HGB entsprechende Anwendung finden. Entsprechende Anwendung bedeutet, dass die Kündigung zur Auflösung beziehungsweise Vollbeendigung der stillen Gesellschaft führt. Im Einzelnen stellt sich die Rechtslage wie folgt dar:

– Für die ordentliche Kündigung einer auf unbestimmte Zeit eingegangenen stillen Gesellschaft gilt anstelle von § 132 HGB nunmehr § 132 Absatz 1 HGB-E.

– Für die ordentliche Kündigung einer auf Lebenszeit eingegangen stillen Gesellschaft findet sich nach dem neuen Recht der offenen Handelsgesellschaft keine Entsprechung; die Verweisung auf § 134 HGB entfällt daher.

– Für die Kündigung durch einen Privatgläubiger des stillen Gesellschafters gilt anstelle von § 135 HGB nunmehr § 133 HGB-E.

Zu Buchstabe b (Satz 2)

Dem geltenden § 234 Absatz 1 Satz 2 HGB ist zu entnehmen, dass § 723 BGB in Bezug auf die außerordentliche Kündigung der stillen Gesellschaft Anwendung findet. Nachdem nunmehr auch im Recht der offenen Handelsgesellschaft eine Austrittskündigung aus wichtigem Grund vorgesehen ist, geht diese Regelung in der Verweisung auf § 132 HGB-E vollständig auf, wobei klarzustellen ist, dass die Kündigung wiederum zur Auflösung beziehungsweise Vollbeendigung der stillen Gesellschaft führt.

Zu Artikel 52 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch)

Artikel … [einzusetzen: nächster bei der Verkündung freier Artikel mit Zählbezeichnung] des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch enthält Übergangsregelungen.

Zu Absatz 1

Artikel … [einzusetzen: nächster bei der Verkündung freier Artikel mit Zählbezeichnung] Absatz 1 EGHGB-E hält eine Übergangsregelung zur Behandlung von Fällen bereit, in denen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts vor Inkrafttreten dieses Gesetzes noch unter Angabe ihrer Gesellschafter als Kommanditist beziehungsweise als unbeschränkt persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft oder als Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft im Handelsregister eingetragen ist. Ändert sich der Gesellschafterbestand der Gesellschafter-Gesellschaft, ordnet § 162 Absatz 1 Satz 2 HGB in der derzeit geltenden Fassung bezüglich eingetragener Kommanditisten an, dass diese Änderung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden ist. Nach ganz überwiegender Auffassung wird die Vorschrift auf Gesellschaften bürgerlichen Rechts entsprechend angewendet, die als unbeschränkt persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft oder als Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft im Handelsregister eingetragen sind (vgl. OLG Celle, Beschl. v. 27.03.2012 – 9 W 37/12, juris Rn. 3 = NZG 2012, 667; A. Bergmann, ZIP 2003, 2231, 2235; Krafka, Registerrecht, 11. Aufl. 2019, Rn. 604).

Um die Eintragung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts unter Angabe ihrer Gesellschafter nicht zu perpetuieren, schließt Satz 1 Absatz 1 eine Eintragung von späteren Änderungen in der Zusammensetzung der Gesellschafter aus. Stattdessen ist die Gesellschaft bürgerlichen Rechts unter ihrem Namen als Kommanditist beziehungsweise unbeschränkt persön-

lich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft oder Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft in das Handelsregister einzutragen, was allerdings voraussetzt, dass sie zuvor im Gesellschaftsregister eingetragen wurde.

Zum zeitlich anwendbaren Recht unterscheidet Satz 2 zwischen der Anmeldung zur Eintragung im Gesellschafts- und im Handelsregister. Die Anmeldung zur Eintragung in das Gesellschaftsregister unterliegt vollständig dem neuem Recht. Die Anmeldung hat daher die Angaben nach § 707 Absatz 2 BGB-E (insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort aller Gesellschafter der Gesellschaft bürgerlichen Rechts) zu enthalten und ist nach § 707 Absatz 4 Satz 1 BGB-E von sämtlichen Gesellschaftern zu bewirken, die der Gesellschaft bürgerlichen Rechts aktuell angehören. Für die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister gilt das neue Recht hingegen mit der Einschränkung, dass sowohl die im Gesellschaftsregister eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts als auch sämtliche im Handelsregister eingetragene Gesellschafter die Anmeldung zu bewirken haben. Die Anmeldung hat daher die Angaben nach § 106 Absatz 2 HGB-E (insbesondere Name, Rechtsform, Sitz, zuständiges Register, Registernummer der Gesellschaft bürgerlichen Rechts) zu enthalten und wäre an sich von der im Handelsregister verlautbarten Gesellschaft bürgerlichen Rechts vertreten durch ihre vertretungsbefugten Gesellschafter zu bewirken, und zwar nach § 161 Absatz 2 HGB-E in Verbindung mit § 106 Absatz 7 HGB-E zusammen mit allen anderen Gesellschaftern der Kommanditgesellschaft (vgl. zum geltenden § 162 HGB Casper, in: Staub, HGB, 5. Aufl. 2015, § 162 Rn. 6). Um die Identität zwischen der im Handelsregister nach altem Recht unter Angabe ihrer Gesellschafter verlautbarten Gesellschaft bürgerlichen Rechts und der im Gesellschaftsregister eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts zu gewährleisten, müssen jedoch sämtliche, also auch die bislang im Handelsregister eingetragenen Gesellschafter der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, an der Anmeldung mitwirken.

Um das Registergericht von einer unter Umständen schwierigen Identitätsprüfung zu entbinden, sieht Satz 3 Absatz 1 schließlich vor, dass in der Anmeldung zum Handelsregister die insoweit Anmeldepflichtigen zu versichern haben, dass die zur Eintragung in das Handelsregister angemeldete Gesellschaft bürgerlichen Rechts dieselbe ist wie die bislang im Handelsregister verlautbarte Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Weitere Ermittlungen des Registergerichts sind nach § 26 FamFG nur anzustellen, wenn konkrete Anhaltspunkte dazu Anlass geben.

Lässt sich eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die nach altem Recht unter Angabe ihrer Gesellschafter im Handelsregister verlautbart ist, ohne eine entsprechende Änderung im Gesellschafterbestand im Gesellschaftsregister eintragen, ist davon auszugehen, dass es sich um eintragungsfähige, gleichwohl keine eintragungspflichtige Tatsache handelt. Eine solche „isolierte Umfirmierung“ ist nach denjenigen Grundsätzen zu behandeln, die auch für eine Änderung des nach § 106 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b HGB-E anzumeldenden Namens der Gesellschafter-Gesellschaft gelten. Es bedarf daher weder der Form des § 12 HGB noch der Mitwirkung sämtlicher Gesellschafter der Kommanditgesellschaft, sondern das Handelsregister ist entsprechend § 17 Absatz 1 HRV von Amts wegen zu berichtigen, wenn die betroffene Gesellschaft bürgerliche Rechts die Änderung durch Vorlage öffentlicher Urkunden nachweisen kann (vgl. Langhein, in: MünchKomm-HGB, 4. Aufl. 2016, § 107 Rn. 14; Schäfer, in: Schäfer/Habersack, 5. Aufl. 2019, § 107 Rn. 10). Um die im Handelsregister bislang unter gemeinsamer Bezeichnung als Gesellschaft bürgerlichen Rechts eingetragenen Gesellschafter davor zu schützen, gegen ihren Willen aus der Kommanditbeteiligung gedrängt zu werden, ist davon auszugehen, dass das Registergericht von Amts wegen überprüfen muss, ob die im Gesellschaftsregister eingetragene Gesellschaft mit derjenigen Gesellschaft identisch ist, die im Handelsregister unter Angabe ihrer Gesellschafter verlautbart ist. Es wird sich daher die Identität versichern lassen.

Artikel … [einzusetzen: nächster bei der Verkündung freier Artikel mit Zählbezeichnung] Absatz 1 EGHGB-E gilt nicht für Verfügungen einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts über

ihren Gesellschaftsanteil an einer Kommanditgesellschaft oder offenen Handelsgesellschaft. Möchte sie ihren Gesellschaftsanteil veräußern, löst dies also kein Voreintragungserfordernis aus. Zwar ist nicht zu verkennen, dass hier ein Voreintragungserfordernis zur Förderung der Sicherheit und Leichtigkeit des Rechtsverkehrs beitragen kann, weil sich die Existenz, Identität und ordnungsgemäße Vertretung der veräußernden Gesellschaft bürgerlichen Rechts rechtssicher durch Einsicht in das Gesellschaftsregister ermitteln lässt. Das allein rechtfertigt die Belastungen, die mit einer Eintragung im Gesellschaftsregister verbunden sein können, aber noch nicht. Der Unterschied zu der im Entwurf vorgesehenen Voreintragungsobliegenheit bei Veräußerung eines Geschäftsanteils einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung rechtfertigt sich aus dem Umstand, dass § 16 Absatz 3 GmbHG die Möglichkeit eines Gutglaubenserwerbs vorsieht. Im Übrigen existiert für die Kommanditgesellschaft und die offene Handelsgesellschaft im Unterschied zur Gesellschaft mit beschränkter Haftung (ebenso im Unterschied zur Aktiengesellschaft) keine Gesellschafterliste, die eine dem § 16 Absatz 1 GmbHG entsprechende Legitimationswirkung gegenüber der Gesellschaft vermitteln könnte. Damit fehlt es bei Verfügungen der Gesellschaft bürgerlichen Rechts über ihren Personenhandelsgesellschaftsanteil an einem normativen Anknüpfungspunkt für ein Voreintragungserfordernis.

Zu Absatz 2

Artikel … [einzusetzen: nächster bei der Verkündung freier Artikel mit Zählbezeichnung] Absatz 2 enthält eine Übergangsregelung aus Anlass der terminologischen Unterscheidung zwischen der Pflichteinlage (Einlagesumme), zu deren Erbringung sich der Kommanditist im Gesellschaftsvertrag verpflichtet, und der Haftsumme (Hafteinlage), bis zu deren Höhe der Kommanditist den Gläubigern der Gesellschaft nach §§ 171, 172 HGB haftet. Nach dem geltenden § 40 Nummer 5 Buchstabe c HRV ist der Kommanditist unter Angabe des Betrages seiner „Einlage“ im Handelsregister eingetragen, während er zukünftig unter Angabe seiner „Haftsumme“ einzutragen ist. Nach der Eintragungspraxis bestimmter Registergerichte wird selbst das Wort „Einlage“ eingetragen. Um diese Form der Eintragung nicht zu perpetuieren und um für eine einheitliche Darstellung im Registerauszug zu sorgen, sieht Absatz 2 vor, dass das Gericht von Amts wegen das Wort „Einlage“ durchgängig auch für alle anderen Kommanditisten durch das Wort „Haftsumme“ in entsprechender Anwendung von § 17 Absatz 1 HRV ersetzt, sobald hierzu infolge einer Anmeldung der Änderung der „Haftsumme“ nach § 175 HGB-E oder der Anmeldung eines neuen Kommanditisten nach §§ 106 Absatz 2, 162 Absatz 1 HGB-E ein Anlass besteht. Eine Befristung der Übergangsregelung ist nicht vorgesehen. Soweit die bisherige Eintragung das Wort „Einlage“ nicht enthält, ist die Übergangsregelung gegenstandslos.

Da es sich hier nicht um ein Schreibversehen oder um eine ähnliche offenbare Unrichtigkeit im Sinne von § 17 Absatz 1 HRV handelt, wäre für diese Korrektur an sich eine förmliche Anmeldung der Beteiligten nach § 12 HGB erforderlich (vgl. Krafka, Registerrecht, 11. Aufl. 2019, Rn. 201). Unter Durchbrechung dieses Grundsatzes sieht Absatz 2 deswegen ausnahmsweise eine amtswegige Korrektur der Eintragung vor. Das erscheint zur Vermeidung widersprüchlicher Eintragungen aus Gründen des Verkehrsschutzes geboten. Von einer Bekanntgabe der Korrektur in entsprechender Anwendung von § 17 Absatz 2 HRV wird abgesehen, weil die terminologische Unterscheidung die Beteiligten nicht in ihren Rechten berührt.

Zu Artikel 53 (Änderung des Transparenzrichtlinie-Gesetzes)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass die persönliche Verantwortlichkeit im Sinne des § 6 Absatz 1 TranspRGL auch die vertretungsbefugten Gesellschafter einer – rechtsfähigen – Personengesellschaft erfasst.

Zu Artikel 54 (Änderung der Unternehmensregisterverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 2 Satz 1)

Durch die Änderung von § 1 Absatz 2 Satz 1 URV wird der Betreiber des Unternehmensregisters verpflichtet, über die von den Landesjustizverwaltungen übermittelten Indexdaten auch den Zugang zu den Eintragungen in das Gesellschaftsregister, zu deren Bekanntmachungen und zu den dort eingereichten Dokumenten zu vermitteln. Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 2 in § 8b Absatz 2 HGB.

Zu Nummer 2 (§ 5 Absatz 3) Buchstabe a (Satz 1) und Buchstabe b (Satz 2)

Durch die Änderung von § 5 Absatz 3 Satz 1 und 2 URV werden die Landesjustizverwaltungen verpflichtet, die Änderungen der Indexdaten zu Eintragungen in das Gesellschaftsregister unverzüglich an den Betreiber des Unternehmensregisters zu übermitteln.

Zu Nummer 3 (Überschrift zu § 6 und § 6 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1)

§ 6 Satz 1 URV legt den Inhalt der zu übermittelnden Indexdaten zu Eintragungen in das Gesellschaftsregister fest. Die Überschrift gibt den Regelungsgehalt der Vorschrift insoweit nicht mehr angemessen wieder.

Zu Nummer 4 (Überschrift zu § 7 und § 7 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1)

§ 7 Satz 1 URV legt den Inhalt der zu übermittelnden Indexdaten zu Bekanntmachungen aus dem Gesellschaftsregister fest. Die Überschrift gibt den Regelungsgehalt der Vorschrift insoweit nicht mehr angemessen wieder.

Zu Nummer 5 (§ 8 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 2 in § 8b Absatz 2 HGB.

Zu Nummer 6 (§ 9 Satz 1)

Durch die Änderung von § 9 Satz 1 URV wird die Verweisung auf den geltenden § 8b Absatz 2 Nummer 4 HGB in Bezug auf die Übermittlung von Unterlagen der Rechnungslegung entsprechend angepasst.

Zu Nummer 7 (§ 11 Satz 1)

Es handelt sich jeweils um eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 2 in § 8b Absatz 2 HGB.

Zu Nummer 8 (§ 13 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1)

Es handelt sich jeweils um eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 2 in § 8b Absatz 2 HGB.

Zu Artikel 55 (Änderung des Binnenschifffahrtsgesetzes)

Durch die Änderung von § 5b Absatz 2 und § 5c Absatz 2 BinSchG wird die rechtsfähige Gesellschaft bürgerlichen Rechts hinsichtlich des Wegfalls der Haftungsbeschränkung für Schäden nach dem ersten Abschnitt des Binnenschifffahrtsgesetzes den Personenhandelsgesellschaften gleichgestellt, weil auch sie als verantwortlicher Schiffseigner im Sinne von § 1 BinSchG in Betracht kommt.

Zu Artikel 56 (Änderung des Gesetzes über den Wertpapierhandel)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass Wertpapiere im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 2 WpHG Anteile an – ausschließlich rechtsfähigen – Personengesellschaften sein können.

Zu Artikel 57 (Änderung der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und -Organisationsverordnung)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Soweit § 2 Absatz 3 WpDVerOV auf Personengesellschaften Bezug nimmt, wird klargestellt, dass damit ausschließlich rechtsfähige Personengesellschaften gemeint sind.

Zu Artikel 58 (Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass Bieter im Sinne des § 2 Absatz 4 WpÜG auch – rechtsfähige – Personengesellschaften sein können.

Zu Artikel 59 (Änderung des Publizitätsgesetzes)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass § 22 Absatz 1 Satz 5 Halbsatz 1 PublG nicht gilt, wenn das Mutterunternehmen eine rechtsfähige Personengesellschaft oder ein Einzelunternehmer ist.

Zu Artikel 60 (Änderung des Umwandlungsgesetzes)

Die Änderungen des Umwandlungsgesetzes zielen in erster Linie darauf ab, innerstaatliche Umwandlungen unter Beteiligung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zu ermöglichen und gleichzeitig einen angemessenen Ausgleich mit den schutzwürdigen Belangen der Beteiligten, insbesondere mit Blick auf eine Transparenz der Umwandlung und einen Schutz vor unbilliger Haftungsvermehrung, zu gewährleisten.

Die vom 71. Deutschen Juristentag empfohlene Erweiterung des Anwendungsbereichs der §§ 122a ff. UmwG auf Personengesellschaften wird in dem Entwurf nicht aufgegriffen (vgl. Beschluss 27 des 71. Deutschen Juristentages, in: Verhandlungen des 71. Deutschen Juristentages Band II/2, 2017, S. O223). Die genannten Bestimmungen regeln die grenzüberschreitende Verschmelzung von Kapitalgesellschaften und wurden zur Umsetzung der Richtlinie (EG) 2005/56 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.10.2005 (ABl. L 310 v. 25.11.2005, aufgegangen in der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.06.2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts, ABl. L 169 vom 30.06.2017, Gesellschaftsrechtsrichtlinie – GesRL) durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes vom 19.04 2007 (BGBl. I 2007 S. 542) in das Umwandlungsgesetz eingefügt.

Bereits durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes vom 19.12.2018 (BGBl. I 2018 S. 2694) wurde der Anwendungsbereich der Vorschriften dahin erweitert, dass ausländischen Kapitalgesellschaften die Verschmelzung auf deutsche Personenhandelsgesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht wurde. Diese zusätzliche Verschmelzungsmöglichkeit steht Kapitalgesellschaften aus allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union offen. Sie wurde eingeführt, um insbesondere Gesellschaften, die

nach dem Recht des Vereinigten Königreichs gegründet wurden, die Umwandlung in eine deutsche Rechtsform zu erleichtern, bevor das Vereinigte Königreich aus der Europäischen Union austritt.

Diese Erweiterung des Anwendungsbereichs der Vorschriften des Umwandlungsgesetzes lag auch mit Blick auf den auf Kapitalgesellschaften beschränkten Anwendungsbereich der Verschmelzungsrichtlinie im Umsetzungsspielraum der Mitgliedstaaten. Denn bei der Hineinverschmelzung steht es dem Gesetzgeber frei, die vom Wegzugsmitgliedstaat erteilte Vorabbescheinigung über Kapitalgesellschaften als übernehmenden oder neuen Rechtsträger hinaus auch für weitere Gesellschaftsrechtsformen als Nachweis für die Richtlinienkonformität der Verfahrensschritte im Wegzugsmitgliedstaat zu akzeptieren. Die Vorabbescheinigung entfaltet nach Artikel 127 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 128 Absatz 2 GesRL im Zuzugsstaat Bindungswirkung. Im Fall einer grenzüberschreitenden Verschmelzung deutscher Personengesellschaften würden deutsche Registergerichte Vorabbescheinigungen erteilen, deren Bindungswirkung im Zuzugsmitgliedstaat zweifelhaft wäre, weil sie Verfahrensschritte im Rahmen von Verschmelzungen außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie bescheinigen. Das grenzüberschreitende Verschmelzungsverfahren wäre deshalb mit großer Rechtsunsicherheit behaftet, die selbst durch eine nationale Regelung nicht vollständig behoben werden könnte.

Zu Nummer 1 Buchstabe a, Buchstabe b und Buchstabe c (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht ist an die Einfügung des neuen Unterabschnitts anzupassen.

Zu Nummer 2 (§ 3 Absatz 1 Nummer 1)

Durch die Änderung von § 3 Absatz 1 Nummer 1 UmwG wird die eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts verschmelzungsfähiger Rechtsträger. Wegen der Verweisung des § 124 UmwG auf § 3 UmwG kann sie sich auch an einer Spaltung beteiligen. Damit wird einer langjährigen Forderung in Wissenschaft und Praxis entsprochen, Unternehmensumstrukturierungen unter Beteiligung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts flexibler zu gestalten (vgl. Winter, in: Schmitt/Hörtnagl/Stratz, UmwG/UmwStG, 8. Aufl. 2018, § 3 Rn. 13-15; K. Schmidt, ZGR 1990, 580, 591). Gleichzeitig werden durch die Begrenzung des Anwendungsbereichs auf im Gesellschaftsregister eingetragene Gesellschaften bürgerlichen Rechts Bedenken gegen die Umwandlungsfähigkeit, die maßgeblich auf der fehlenden Registerpublizität der Gesellschaft bürgerlichen Rechts beruhen, ausgeräumt.

Die Begrenzung des Anwendungsbereichs hat gegenüber einer Regelung auf der Ebene des Registervollzugs der Verschmelzung den Vorteil der Übersichtlichkeit für sich. Wird in dem zeitlich gestreckten Verschmelzungsverfahren die Gesellschaft bürgerlichen Rechts erst nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags in das Gesellschaftsregister eingetragen, ist davon auszugehen, dass diesem Vertrag ein durch Eintragung zu beseitigendes Vollzugshindernis entgegensteht.

Die Öffnung der Verschmelzung für eingetragene Gesellschaften bürgerlichen Rechts geht mit einer Vielzahl von Folgeänderungen einher, von denen eine Anpassung von § 18 UmwG ausgenommen wird. Diese Vorschrift eröffnet dem übernehmenden Rechtsträger die Möglichkeit, die Firma beziehungsweise den Namen des übertragenden Rechtsträgers fortzuführen. Es handelt sich insoweit um eine Spezialvorschrift gegenüber § 22 HGB, der ausweislich § 707b Nummer 1 BGB-E auf die Gesellschaft bürgerlichen Rechts indes keine Anwendung findet. Soweit aus § 18 UmwG auch eine Privilegierung gegenüber dem auf die Gesellschaft bürgerlichen Rechts anwendbaren § 30 Absatz 1 HGB herausgelesen werden kann (vgl. Rieckers/Cloppenburg, in: BeckOGK-UmwG, Stand: 01.07.2020, § 18 Rn. 3), wonach am selben Ort eine Firma nur einmal bestehen darf, rechtfertigt dies eine speziell verschmelzungsrechtliche Regelung zur „Firmenfortführung“ nicht.

Zu Nummer 3 (§ 16 Absatz 1 Satz 1)

Ist an einer Verschmelzung eine eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts beteiligt, haben ihre Vertretungsorgane die Verschmelzung zur Eintragung in das zuständige Gesellschaftsregister anzumelden. Es handelt sich insoweit um eine Folgeänderung, die mit der Verschmelzungsfähigkeit der im Gesellschaftsregister eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts einhergeht.

Zu Nummer 4 (Zweites Buch Zweiter Teil Erster Abschnitt Erster Unterabschnitt)

Hinsichtlich der besonderen Verschmelzungsvoraussetzungen wird ein Unterabschnitt zur Verschmelzung unter Beteiligung von Gesellschaften bürgerlichen Rechts vorangestellt (§§ 39a bis 39d UmwG-E). Der Zweite Unterabschnitt enthält fortan Sondervorschriften für die Verschmelzung unter Beteiligung von Personenhandelsgesellschaften (§ 40 UmwG und § 43 UmwG-E) und erklärt im Übrigen die Vorschriften des Ersten Unterabschnitts für entsprechend anwendbar (§ 44 UmwG-E). Dabei entsprechen bis auf geringfügige redaktionellen Anpassungen die §§ 39, 39a und 39b UmwG-E im Wesentlichen den geltenden §§ 39, 41 und 42 UmwG und die §§ 39e und 39f UmwG-E im Wesentlichen den geltenden §§ 44 und 45 UmwG.

Zu § 39 (Ausschluss der Verschmelzung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem geltenden § 39 UmwG.

Zu § 39a (Verschmelzungsbericht)

Die Vorschrift übernimmt wortlautgleich den geltenden § 41 UmwG.

Zu § 39b (Unterrichtung der Gesellschafter)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem geltenden § 42 UmwG.

Zu § 39c (Beschluss der Gesellschafterversammlung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt wortlautgleich den geltenden § 43 Absatz 1 UmwG. Sie regelt im Anschluss an § 13 Absatz 1 Satz 2 UmwG die förmliche Beschlussfassung über den Verschmelzungsvertrag oder seinen Entwurf in einer Gesellschafterversammlung anstelle etwa im Umlaufverfahren. Das Erfordernis einer Gesellschafterversammlung ist im Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts eine singuläre Erscheinung. Die Formalisierung der Beschlussfassung liegt hier aber im Interesse einer Vereinheitlichung des Umwandlungsrechts und ist auch in der Sache gerechtfertigt, um die Information und Diskussion über den Verschmelzungsbeschluss zu fördern (vgl. Vossius, in: Widmann/Mayer, UmwG, Stand: 01.05.2019, § 43 Rn. 17).

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt wortlautgleich den geltenden § 43 Absatz 2 Satz 1 und 2 UmwG. Sie regelt die Zulässigkeit einer Mehrheitsentscheidung über den Verschmelzungsbeschluss aufgrund einer Mehrheitsklausel im Gesellschaftsvertrag. Soweit abweichend von §§ 708, 714 BGB-E spezifische Anforderungen an die Ausgestaltung der Mehrheitsklausel gestellt werden, hat dies seinen Grund in dem dem Umwandlungsgesetz eigenen Minderheitenschutzkonzept.

Zu § 39d (Widerspruch gegen den Beschluss der Gesellschafterversammlung)

Die Vorschrift ist neu. Satz 1 räumt jedem Gesellschafter einer übernehmenden Gesellschaft bürgerlichen Rechts das Recht ein, der Verschmelzung zu widersprechen und sie dadurch zu verhindern. Das Widerspruchsrecht schützt den Gesellschafter vor einer Haftungsvermehrung für die Verbindlichkeiten des übertragenden Rechtsträgers, die im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die übernehmende Gesellschaft bürgerlichen Rechts übergehen. Die Regelung ergänzt den Schutz des § 39c Absatz 2 UmwG-E, wonach der Verschmelzungsbeschluss der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst sein muss, sofern der Gesellschaftsvertrag eine Mehrheitsentscheidung vorsieht. Folglich verliert der Gesellschafter sein Widerspruchsrecht selbst dadurch nicht, dass er der Mehrheitsentscheidung antizipiert im Gesellschaftsvertrag zugestimmt hat. Das schließt im Einzelfall den Einwand eines nach § 242 BGB widersprüchlichen Verhaltens des Gesellschafters nicht aus, wenn er zum Beispiel bei der Beschlussfassung der Verschmelzung zugestimmt hat und ihr nachträglich widerspricht. Die hier vorgesehene Kombination von Mehrheitserfordernis und Widerspruchsrecht verdient gegenüber einem Einstimmigkeitserfordernis den Vorzug, weil es dem Schutz des betroffenen Gesellschafters vor einer Haftungsvermehrung infolge einer Verschmelzung besser gerecht wird. Einerseits muss er sein Widerspruchsrecht selbst aktiv ausüben und wird nicht allein dadurch geschützt, dass er der Gesellschafterversammlung, die über die Verschmelzung beschließt, fernbleibt. Andererseits unterliegt er bei Ausübung dieses Widerspruchsrechts nicht in vergleichbarer Weise den Beschränkungen der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht, die ansonsten bei einem Einstimmigkeitserfordernis für die Ausübung seines Stimmrechts gelten würden.

Satz 2 erstreckt das Widerspruchsrecht auf den Anteilsinhaber eines übertragenden Rechtsträgers bei der Verschmelzung auf eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, um ihn vor der Haftungsvermehrung für die Verbindlichkeiten der übernehmenden Gesellschaft bürgerlichen Rechts zu schützen. Das gilt ungeachtet des Umstands, ob der Anteilsinhaber für die Verbindlichkeiten des übertragenden Rechtsträgers unbeschränkt persönlich haftet oder nicht. Diese Regelung ist im Vergleich zum geltenden § 43 Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 1 UmwG erforderlich, weil dem Anteilsinhaber bei einer Verschmelzung auf eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts keine Stellung als Kommanditist eingeräumt werden kann.

Zu § 39e (Prüfung der Verschmelzung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem geltenden § 44 UmwG.

Zu § 39f (Zeitliche Begrenzung der Haftung persönlich haftender Gesellschafter)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt wortlautgleich den geltenden § 45 Absatz 1 UmwG.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem geltenden § 45 Absatz 2 UmwG.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift übernimmt wortlautgleich den geltenden § 45 Absatz 3 UmwG.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift übernimmt wortlautgleich den geltenden § 45 Absatz 4 UmwG.

Zu Nummer 5 (Zweiter Buch Zweiter Teil Erster Abschnitt Erster Unterabschnitt)

Durch Voranstellung des Ersten Unterabschnitts zur Verschmelzung unter Beteiligung von eingetragenen Gesellschaften bürgerlichen Rechts ergeben sich nachfolgende Änderungen zum nunmehr Zweiten Unterabschnitt zur Verschmelzung unter Beteiligung von Personenhandelsgesellschaften.

Zu Nummer 6 (§ 39)

Der geltende § 39 UmwG geht seinem Regelungsgehalt nach in dem neuen § 39 UmwG-E vollständig auf und ist deshalb aufzuheben.

Zu Nummer 7 (§§ 41 und 42)

Die geltenden §§ 41 und 42 UmwG gehen ihrem Regelungsgehalt nach in den neuen §§ 39a und 39b UmwG-E vollständig auf und sind deshalb aufzuheben.

Zu Nummer 8 (§§ 43 bis 45)

Zu § 43 (Widerspruch gegen den Beschluss der Gesellschafterversammlung)

Die Vorschrift übernimmt wortlautgleich den geltenden § 43 Absatz 2 Satz 3 UmwG.

Zu § 44 (Entsprechend anzuwendende Vorschriften)

Die Vorschrift ist neu. Sie erklärt die passenden Vorschriften über die Verschmelzung unter Beteiligung von Gesellschaften bürgerlichen Rechts auf die Verschmelzung unter Beteiligung von Personenhandelsgesellschaften für entsprechend anwendbar.

Zu § 45 (aufgehoben)

Der geltende § 45 UmwG geht seinem Regelungsgehalt nach in dem neuen § 39f UmwG-E vollständig auf und ist deshalb aufzuheben.

Zu Nummer 9 (Zweites Buch Zweiter Teil Erster Abschnitt Zweiter Unterabschnitt)

Durch Voranstellung des Ersten Unterabschnitts zur Verschmelzung unter Beteiligung von Gesellschaften bürgerlichen Rechts wird der bisherige Zweite Unterabschnitt zur Verschmelzung unter Beteiligung von Partnerschaftsgesellschaften nunmehr zum Dritten Unterabschnitt.

Zu Nummer 10 (§ 45c Satz 2)

Durch die Änderung von § 45c Satz 2 UmwG wird die Verweisung auf den geltenden § 42 UmwG über die Unterrichtung der Gesellschafter entsprechend angepasst.

Zu Nummer 11 (§ 45e) Buchstabe a (Satz 1) und Buchstabe b (Satz 2)

Durch die Änderungen von § 45e UmwG werden die passenden Vorschriften über die Verschmelzung unter Beteiligung von Gesellschaften bürgerlichen Rechts auf die Verschmelzung unter Beteiligung von Partnerschaftsgesellschaften für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu Nummer 12 (§ 122f Satz 1)

Durch die Änderung von § 122f Satz 1 UmwG wird die Verweisung auf den geltenden § 44 UmwG über die Prüfung der Verschmelzung entsprechend angepasst.

Zu Nummer 13 (§ 157 Absatz 1 Satz 2)

Durch die Änderung von § 157 Absatz 1 Satz 2 UmwG wird die Verweisung auf den geltenden § 128 HGB in Bezug auf die zeitliche Begrenzung der Haftung für übertragene Verbindlichkeiten bei Ausgliederung aus dem Vermögen eines Einzelkaufmanns entsprechend angepasst.

Zu Nummer 14 (§ 191)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Nummer 1)

Durch die Änderung von § 191 Absatz 1 UmwG wird die eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts entsprechend ihrer Verschmelzungs- und Spaltungsfähigkeit auch in den Anwendungsbereich formwechselfähiger Ausgangsrechtsträger einbezogen.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 1)

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist bereits nach dem geltenden § 191 Absatz 2 Nummer 1 UmwG möglicher Zielrechtsträger eines Formwechsels. Im Gleichlauf mit den § 3 Absatz 1 Nummer 1 und § 191 Absatz 1 Nummer 1 UmwG-E wird der Formwechsel in eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts in Zukunft davon abhängig gemacht, dass diese im Gesellschaftsregister eingetragen ist. Auf diese Weise soll den Missbrauchsgefahren begegnet werden, die damit verbunden wären, es den Anteilsinhabern eines in Vermögensverfall geratenen Rechtsträgers hin zu gestatten, diesen durch Formwechsel in eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts außerhalb des dafür vorgesehenen Insolvenzverfahrens liquidationslos zu löschen (Firmenbestattung). Denn damit ginge die mit dem Gesellschaftsregister bezweckte Transparenz über die Gesellschafter, die für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft unbeschränkt persönlich haften, zum Nachteil des Gesellschaftsgläubigers verloren (vgl. Heckschen, in: Beckssches Notarhandbuch, 7. Aufl. 2019, § 24 Rn. 196; Markworth, NJW 2018, 559).

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 2)

Der geltende § 191 Absatz 2 Nummer 2 UmwG geht seinem Regelungsgehalt nach in dem neuen § 191 Absatz 2 Nummer 1 UmwG-E vollständig auf und ist deshalb aufzuheben.

Zu Doppelbuchstabe cc (Nummern 3 und 4)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 191 Absatz 2 Nummer 2 UmwG.

Zu Nummer 15 (Überschrift Fünftes Buch Zweiter Teil Erster Abschnitt Erster Unterabschnitt)

Der Formwechsel von Gesellschaften bürgerlichen Rechts richtet sich nach denselben Vorschriften wie der Formwechsel von Personenhandelsgesellschaften. Bis auf redaktionellen Anpassungen bleiben die bisher für den Formwechsel von Personenhandelsgesellschaften geltenden §§ 214 bis 225 UmwG im Wesentlichen unverändert. Dies ist in der Überschrift entsprechend nachzuvollziehen.

Zu Nummer 16 (§ 214)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift ist dem geltenden § 214 Absatz 1 UmwG nachgebildet. Danach kann eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts ihre Rechtsform nur in eine Kapitalgesellschaft oder eine eingetragene Genossenschaft wechseln.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem geltenden § 214 Absatz 2 UmwG.

Zu Nummer 17 (§ 224 Absatz 1)

Durch die Änderung von § 224 Absatz 1 UmwG wird die Verweisung auf den geltenden § 128 HGB in Bezug auf die Forthaftung der persönlich haftenden Gesellschafter einer formwechselnden Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer Personenhandelsgesellschaft für die bis zur Eintragung des Formwechsels begründeten Verbindlichkeiten entsprechend angepasst.

Zu Nummer 18 (§ 228)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Durch die Änderung von § 228 Absatz 1 UmwG wird die Verweisung auf den geltenden § 105 Absatz 1 und 2 HGB in Bezug auf die Möglichkeit eines Formwechsels einer Kapitalgesellschaft in eine Personenhandelsgesellschaft entsprechend angepasst.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Die Vorschrift ist neu. Sie stellt aus Gründen des Rechtsformzwangs klar, dass ein Formwechsel in eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts nur möglich ist, wenn die Gesellschaft kein Handelsgewerbe im Sinne von § 1 Absatz 2 HGB betreibt.

Zu Nummer 19 (§ 234 Nummer 3 Satz 2)

Der geltende § 234 Nummer 3 Satz 2 UmwG erklärt die Erleichterungsvorschriften der §§ 213, 35 UmwG auf einen Formwechsel in eine Partnerschaftsgesellschaft für unanwendbar. Der Gesetzgeber wollte bei einem solchen Formwechsel sicherstellen, dass alle Gesellschafter und damit zukünftigen Partner bekannt sind. Dies erreicht er aber bereits durch § 233 Absatz 1 UmwG, wonach bei einem Formwechsel in eine Partnerschaftsgesellschaft alle anwesenden und auch nicht erschienenen Anteilsinhaber dem Umwandlungsbeschluss zustimmen müssen. § 234 Nummer 3 Satz 2 UmwG dient daher nur der Verdeutlichung, hat aber keine eigenständige Bedeutung (vgl. Ihrig, in: Semler/Stengel, UmwG, 4. Aufl. 2017, § 234 Rn. 15). Mangels Klarstellungsbedürfnisses ist Satz 2 aufzuheben.

Zu Nummer 20 (§ 235)

Die Vorschrift übernimmt von dem geltenden § 235 UmwG die Regelung des Absatzes 2, während die Regelung des Absatzes 1 entfällt. Da eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 191 Absatz 2 Nummer 1 UmwG-E als formwechselnder Rechtsträger nur in Betracht kommt, wenn sie im Gesellschaftsregister eingetragen ist, wird die mit dem geltenden § 235 Absatz 1 UmwG bezweckte alternative Transparenz des Formwechsels obsolet.

Zu Artikel 61 (Änderung des Aktiengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 67)

Die Änderung von § 67 AktG zielt darauf ab, die Beteiligung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts an einer Aktiengesellschaft für gesellschaftsinterne Zwecke transparenter zu gestalten. Die Transparenz der Beteiligungsverhältnisse wird gegenwärtig dadurch gewährleistet, dass Namensaktien unter den in § 67 Absatz 1 AktG genannten personenbezogenen Angaben zum Aktionär und zum Aktienbesitz in das von der Aktiengesellschaft geführte Aktienregister einzutragen sind. Dessen rechtliche Bedeutung folgt daraus, dass bei Namensaktien nur derjenige als Aktionär und damit insbesondere stimm- und dividendenberechtigt gilt, der als solcher im Aktienregister eingetragen ist (§ 67 Absatz 2 Satz 1 AktG).

Hinsichtlich der personenbezogenen Angaben wird in Zukunft danach unterschieden, ob es sich bei dem Aktionär um eine natürliche Person oder um eine juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft handelt. Für Gesellschaften bürgerlichen Rechts hält das Gesetz eine Obliegenheit zur Voreintragung im Gesellschaftsregister bereit.

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Im Umkehrschluss aus Satz 2 regelt Satz 1 Doppelbuchstabe aa die Eintragung natürlicher Personen einschließlich sonstiger Personenvereinigungen, die nicht zu den juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften zählen (zum Beispiel Gütergemeinschaft, Erbengemeinschaft, Wohnungseigentümergemeinschaft). Durch die Änderung wird klargestellt, dass neben dem Namen des Aktionärs auch der Vorname im Aktienregister einzutragen ist, was schon der geltenden Rechtslage entspricht (vgl. Bayer, in: MünchKomm-AktG, 5. Aufl. 2019, § 67 Rn. 28; Diekmann, BB 1999, 1985, 1986). Im Interesse einer einheitlichen Terminologie zu § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 GenG ist ferner anstelle einer „Postanschrift“ die „Anschrift“ einzutragen, was weiterhin eine E-Mail-Anschrift erfasst (vgl. Bayer, in: MünchKomm-AktG, 5. Aufl. 2019, § 67 Rn. 28).

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 1)

Satz 2 regelt die Eintragung juristischer Personen und rechtsfähiger Personengesellschaften. § 67 Absatz 1 AktG in der derzeit geltenden Fassung macht dazu keine Vorgaben. Ausweislich der Begründung des Gesetzes zur Namensaktie und zur Erleichterung der Stimmrechtsausübung (Namensaktiengesetz – NaStraG) vom 18.01.2001 (BGBl. I 2001 S. 123) sind in diesem Fall Firma oder Name, Sitz und Anschrift im Aktienregister einzutragen (vgl. BT-Drs. 14/4051, 10 f.). Im Interesse der Rechtsklarheit werden diese Angaben nun ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen.

Für eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts bestimmt Satz 3, dass diese nur in das Aktienregister eingetragen werden kann und Veränderungen an ihrer Eintragung nur vorgenommen werden können, wenn sie zuvor im Gesellschaftsregister eingetragen ist. Davon erfasst sind Verfügungen über eine Namensaktie durch eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts sowie „isolierte Umfirmierungen“ ohne korrespondierende Verfügung, nicht aber Änderungen im Gesellschafterbestand einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Eine rückwirkende Pflicht zur Voreintragung im Gesellschaftsregister wird in keinem der vorgenannten Fälle begründet.

Im Unterschied zur Gesellschafterliste, an deren Eintragung das Gesetz die Möglichkeit eines gutgläubigen Erwerbs von Geschäftsanteilen knüpft (§ 16 Absatz 3 GmbHG), erfüllt die Eintragung im Aktienregister zwar keine Publizitätsfunktion für die Öffentlichkeit. Gleichwohl erscheint es mit Blick auf den Zweck des Aktienregisters, Rechtsklarheit über die Person des Aktionärs zu verschaffen und die Verwaltungseffizienz der Aktiengesellschaft zum Beispiel bei der Durchsetzung der realen Kapitalaufbringung oder der Durchführung der

Hauptversammlung zu steigern (vgl. BT-Drs. 14/4051, 10 f.), gerechtfertigt, der Gesellschaft bürgerlichen Rechts zur Vermeidung von Rechtsnachteilen im Eigeninteresse aufzugeben, sich in das Gesellschaftsregister eintragen zu lassen, bevor sie über eine Namensaktie zum Beispiel durch Erwerb oder Veräußerung verfügt. Eine Beschränkung der Fungibilität der Aktie ist dadurch nicht zu besorgen. Im Gegenteil ist zu erwarten, dass sich die Fungibilität der Aktie erhöhen wird, da sich bei einer Veräußerung die Existenz, Identität und ordnungsgemäße Vertretung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts günstig und rechtssicher aus dem Gesellschaftsregister ablesen lässt, was aufwändige Nachforschungen auf Käuferseite entbehrlich macht.

Lässt sich eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die nach altem Recht unter Angabe ihrer Gesellschafter in dem Aktienregister verlautbart ist, ohne eine korrespondierende Verfügung im Gesellschaftsregister eintragen, ist davon auszugehen, dass es sich – vergleichbar der bloßen Namensänderung des Inhabers – um eine nach § 67 AktG eintragungspflichtige Änderung handelt. Auch wenn bei einer solchen „isolierten Umfirmierung“ keine Veränderung der Person bezüglich ihrer Rechtsinhaberschaft gegeben ist, fordert der Zweck des § 67 Absatz 1 Satz 1 AktG, die Schaffung von Rechtsklarheit über die Person, die gegenüber der Aktiengesellschaft als Mitglied berechtigt und verpflichtet ist, eine Aktualisierung des Aktienregisters (vgl. zur Namensänderung BT-Drs. 14/4055, S. 11).

Die Veränderung im Gesellschafterbestand einer bereits im Aktienregister unter Angabe ihrer Gesellschafter eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts löst hingegen keine Voreintragungsobliegenheit aus. Der Transparenzzweck erfordert eine Erstreckung der Vermutung des § 67 Absatz 2 Satz 1 AktG auf die Gesellschafter der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nicht. Dasselbe gilt für den weiteren Zweck, die einfache Feststellung der gegenüber der Aktiengesellschaft mitgliedschaftlich berechtigten und verpflichteten Person zu ermöglichen. Dies ist nämlich ausschließlich die – ohne weiteres aus dem Aktienregister ersichtliche – Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Demgegenüber ist es nicht Zweck des Aktienregisters, die – allgemeinen – Defizite hinsichtlich Vermittlung und Nachweis von Gesellschafterstellung und Vertretung bei der Gesellschaft bürgerlichen Rechts zu kompensieren (vgl. Grigoleit, in: Grigoleit/Rachlitz, AktG, 2. Aufl. 2020, § 67 Rn. 49).

Im Unterschied zu § 67 Absatz 1 Satz 3 AktG-E und § 40 Absatz 1 Satz 3 GmbHG-E werden die Eintragung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts und die Veränderung einer sie betreffenden Eintragung in der Mitgliederliste einer eingetragenen Genossenschaft nicht davon abhängig gemacht, dass die Gesellschaft bürgerlichen Rechst bereits im Gesellschaftsregister eingetragen ist. Zwar ermöglicht die Eintragung in der Mitgliederliste eine Identifizierung des Mitglieds durch die eingetragene Genossenschaft und eine Information der betroffenen Verkehrskreise über die Mitgliedschaft (vgl. Fandrich, in: Pöhlmann/Fandrich/Bloehs, Genossenschaftsgesetz, 4. Aufl. 2012, § 31, Rn. 2). Der Eintragung in der Mitgliederliste kommt aber seit dem Jahr 1993 nur noch eine deklaratorische Bedeutung zu. Die Mitgliederliste ist nicht Inhalt des Genossenschaftsregisters, so dass deren Eintragungen nicht an der Publizitätswirkung des § 29 GenG teilnehmen (vgl. Geibel, in: Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht, 4. Aufl. 2019, § 15 GenG Rn. 9 und § 30 GenG Rn. 1). Dies ist auf das Gesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung registerrechtlicher und anderer Verfahren (Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182) zurückzuführen, durch das die Publizität des Mitgliederbestands auf die durch den Vorstand zu führende Mitgliederliste beschränkt und das zuvor seitens des Registergerichts zu führende Mitgliederverzeichnis ersatzlos entfallen ist (vgl. BT-Drucks. 12/5553, S. 109). Damit fehlt es für eine Voreintragungsobliegenheit an einem normativen Anknüpfungspunkt vergleichbar der Legitimationswirkung der Eintragung in das Aktienregister (§ 67 Absatz 2 Satz 1 AktG) oder in die Gesellschafterliste (§ 16 Absatz 1 GmbHG).

Zu Doppelbuchstabe cc (Satz 4)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung der Sätze 2 und 3 in § 67 Absatz 1 AktG.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 2) und Buchstabe c (Absatz 4) Doppelbuchstabe aa (Satz 2), Doppelbuchstabe bb (Satz 4) und Doppelbuchstabe cc (Satz 6)

Es handelt sich jeweils um eine Folgeänderung zur Einfügung der Sätze 2 und 3 in § 67 Absatz 1 AktG.

Zu Nummer 2 (§ 289 Absatz 6 Satz 2)

Durch die Änderung von § 289 Absatz 6 Satz 2 AktG wird die Verweisung auf den geltenden § 143 Absatz 3 HGB in Bezug auf die Eintragung der Auflösung einer Kommanditgesellschaft und des Ausscheidens von Komplementären in das Handelsregister entsprechend angepasst.

Zu Artikel 62 (Änderung des REIT-Gesetzes)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass der Begriff der Immobilienpersonengesellschaft im Sinne des § 3 Absatz 1 REITG ausschließlich rechtsfähige Personengesellschaften umfasst. Ferner wird klargestellt, dass eine mittelbare Beteiligung ausschließlich über eine oder mehrere rechtsfähige Personengesellschaften der unmittelbaren Beteiligung im Sinne von § 17 Absatz 3 Satz 3 REIG gleichsteht.

Zu Artikel 63 (Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung)

Die Änderung von § 40 GmbHG zielt darauf ab, die Beteiligung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung für alle Beteiligten, insbesondere auch für die Öffentlichkeit, transparenter zu machen und Geldwäsche sowie Terrorismusfinanzierung zu verhindern. Die Transparenz der Beteiligungsverhältnisse wird gegenwärtig dadurch gewährleistet, dass nach jeder Veränderung in der Person eines Gesellschafters oder des Umfangs seiner Beteiligung unverzüglich eine Liste der Gesellschafter zum Handelsregister einzureichen ist. Der Inhalt der Gesellschafterliste ist dabei auf die Transparenzpflichten des Geldwäschegesetzes ausgerichtet und soll es dem Nutzer des Transparenzregisters ermöglichen, sich einfach über den wirtschaftlich Berechtigten einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu informieren. Die rechtliche Bedeutung der Gesellschafterliste folgt vergleichbar dem Aktienregister daraus, dass im Verhältnis zur Gesellschaft im Fall einer Veränderung in der Person des Gesellschafters oder des Umfangs seiner Beteiligung als Inhaber eines Geschäftsanteils nur gilt, wer als solcher in der im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste eingetragen ist (§ 16 Absatz 1 GmbHG). Außerdem knüpft das Gesetz an die Eintragung in der Gesellschafterliste die Möglichkeit eines gutgläubigen Erwerbs von Geschäftsanteilen (§ 16 Absatz 3 GmbHG).

Hinsichtlich der personenbezogenen Angaben wird in Zukunft danach unterschieden, ob es sich bei dem Gesellschafter um eine natürliche Person oder – insoweit genauer – um eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft handelt. Für Gesellschaften bürgerlichen Rechts hält das Gesetz eine Obliegenheit zur Voreintragung im Gesellschaftsregister bereit.

Zu Nummer 1 (§ 40 Absatz 1 Satz 2)

Die Neufassung von § 40 Absatz 1 Satz 2 GmbHG geht auf redaktionelle Anpassungen zurück. Hinsichtlich der personenbezogenen Angaben zu den Gesellschaftern unterscheidet der geltende § 40 Absatz 1 GmbHG zwischen natürlichen Personen und „Gesellschaft[en]“, bei Letzteren wiederum zwischen eingetragenen Gesellschaften und nicht eingetragenen Gesellschaften. Durch die Neufassung von § 40 Absatz 1 Satz 2 GmbHG wird zunächst der Oberbegriff Gesellschaft durch die Unterbegriffe juristische Person oder

rechtsfähige Personengesellschaft ersetzt. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht bezweckt, zumal die Vorschrift bereits in der derzeit geltenden Fassung auch auf Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Stiftungen entsprechend anzuwenden ist (vgl. Böhringer BWNotZ 2017, 61; Servatius, in: Baumbach/Hueck, GmbHG, 22. Aufl., § 40, Rn. 12). Mit der terminologischen Unterscheidung zwischen juristischer Person und rechtsfähiger Personengesellschaft geht weiter einher, dass anstelle des Satzungssitzes der Sitz und anstelle der Firma entweder die Firma oder der Name der betreffenden Gesellschaft in die Gesellschafterliste aufzunehmen sind.

Die bisherige Unterscheidung zwischen eingetragener und nicht eingetragener Gesellschaft entfällt zugunsten der Regelung in dem nach Satz 2 eingefügten Satz. Ausweislich der Begründung des Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vom 23.06.2017 (BGBl. I 2017 S. 1822) wollte der Gesetzgeber mit der Unterscheidung klarstellen, dass eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts mangels Registerpublizität unter Angabe ihrer Gesellschafter in die Gesellschafterliste aufzunehmen ist (vgl. BT-Drs. 18/11555, S. 173 f.). Wegen der Einrichtung des Gesellschaftsregisters wird die Vorschrift obsolet. Im Übrigen ist der neue § 40 Absatz 1 Satz 2 GmbHG-E für die nicht eingetragenen Personenvereinigungen inländischen und ausländischen Rechts (zum Beispiel Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Stiftungen, Vor-Kapitalgesellschaften, Vereine ohne Rechtspersönlichkeit im Sinne von § 54 Absatz 1 BGB-E) einer teleologischen Auslegung zugänglich. Insoweit kann an die bisherige Eintragungspraxis unter Außerachtlassung von Registergericht und Registernummer angeknüpft werden, soweit eine eindeutige Identifizierung des Gesellschafters auf andere Weise gewährleistet ist. Eine subsidiäre Eintragung der Mitglieder einer solchen Personenvereinigung braucht im Gesetz nicht geregelt zu werden. Der Entwurf bringt dies dadurch zum Ausdruck, dass das Registergericht und die Registernummer nur einzutragen sind, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist.

Zu Nummer 2 (§ 40 Absatz 1 Satz 2)

§ 40 Absatz 1 Satz 3 GmbHG-E bestimmt, dass eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts nur in die Gesellschafterliste eingetragen werden und kann und Veränderungen an ihrer Eintragung nur vorgenommen werden können, wenn sie zuvor im Gesellschaftsregister eingetragen ist. Die terminologische Unterscheidung zwischen Eintragung und Veränderung einer Eintragung folgt der durch §§ 8 Absatz 1 Nummer 3, 40 GmbHG vorgegebenen Systematik des Gesetzes. Erfasst sind Verfügungen über den Geschäftsanteil durch eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts sowie „isolierte Umfirmierungen“ ohne korrespondierende Verfügung, nicht aber Änderungen im Gesellschafterbestand einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Eine rückwirkende Pflicht zur Voreintragung im Gesellschaftsregister wird in keinem der vorgenannten Fälle begründet.

Das Voreintragungserfordernis bei Verfügungen über einen Geschäftsanteil ist zum Schutz der betroffenen Verkehrskreise und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts erforderlich, weil das Gesetz an die Eintragung in die Gesellschafterliste die Möglichkeit eines gutgläubigen Erwerbs von Geschäftsanteilen knüpft (§ 16 Absatz 3 GmbHG). Erfasst werden daher sowohl Erwerb als auch Veräußerung von Geschäftsanteilen durch eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Durch das Erfordernis einer Voreintragung im Gesellschaftsregister lässt sich die Existenz, Identität und ordnungsgemäße Vertretung der über einen Geschäftsanteil verfügenden Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit Publizitätswirkung aus dem Gesellschaftsregister ablesen. Solange die Gesellschaft bürgerlichen Rechts ihrer Obliegenheit zur Eintragung ins Gesellschaftsregister nicht nachkommt, ist die eingereichte Gesellschafterliste vom Registergericht zurückzuweisen. Die Säumnis der Gesellschaft bürgerlichen Rechts rechtfertigt dann die in § 16 Absatz 3 GmbHG vorgesehene Möglichkeit eines gutgläubigen Erwerbs von Geschäftsanteilen.

Lässt sich eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die nach altem Recht unter Angabe ihrer Gesellschafter in der Gesellschafterliste verlautbart ist, ohne eine korrespondierende Verfügung im Gesellschaftsregister eintragen, ist davon auszugehen, dass es sich auch insofern um eine Veränderung im Sinne von § 40 Absatz 1 Satz 3 GmbHG-E handelt. Eine solche „isolierte Umfirmierung“ ist nach denjenigen Grundsätzen zu behandeln, die für eine bloße Änderung des Namens der Gesellschafter-Gesellschaft gelten. Auch wenn hier keine Veränderung der Person bezüglich ihrer Rechtsinhaberschaft gegeben ist, fordert der Zweck des § 40 GmbHG, unter anderem auch die leichte Identifizierbarkeit der Gesellschafter der Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegenüber den Geschäftspartnern der Gesellschaft zu ermöglichen, die Einreichung und Aufnahme einer neuen Gesellschafterliste (vgl. OLG Frankfurt, Beschl. v. 04.11.2016 – 20 W 296/16, juris Rn. 32 = ZIP 2017, 1273; Heidinger, in: MünchKomm-GmbHG, 3. Aufl. 2019, § 40 Rn. 130).

Bei einer Veränderung im Gesellschafterbestand einer bereits in der Gesellschafterliste unter Angabe ihrer Gesellschafter eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts erübrigt sich hingegen die Voreintragungsobliegenheit. Ein Gutglaubensschutz ist nach dem Willen des Gesetzgebers des Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vom 23.06.2017 (BGBl. I 2017 S. 1822) mit den Angaben zu den Gesellschaftern nicht verbunden (vgl. BT-Drucks. 18/11555, S. 173). Bezugspunkt des § 16 Absatz 3 GmbHG ist die Inhaberschaft eines Geschäftsanteils. Dies bezieht sich bei einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts auf diese selbst und nicht auf deren Gesellschafter. Der gute Glaube an die Vertretungsbefugnis wird durch den geltenden § 40 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 GmbHG nicht geschützt. Ebenfalls besteht kein Gutglaubensschutz daran, dass die angegebenen Gesellschafter tatsächlich auch Gesellschafter der Gesellschaft bürgerlichen Rechts sind.

Auch für die interne Legitimationswirkung des § 16 Absatz 1 GmbHG hat eine Veränderung im Gesellschafterbestand der Gesellschaft bürgerlichen Rechts keine unmittelbare Bedeutung. Für das Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung kommt es zwar darauf an, wer die Gesellschaft bürgerlichen Rechts vertreten kann. Allerdings werden in die Gesellschafterliste keine Angaben zur Vertretungsbefugnis eingetragen.

Soweit der geltende § 40 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 GmbHG schließlich auch Zwecke des Transparenzregisters unterstützt, indem die Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung einfacher identifiziert werden können, hat dies auf den Regelungsmechanismus des Geldwäschegesetzes jedenfalls keinen Einfluss (vgl. Schaub, GmbHR 2017, 727, 729). Der geltende § 40 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 GmbHG wird für Veränderungen im Gesellschafterbestand einer bereits in der Gesellschafterliste unter Angabe ihrer Gesellschafter eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts folgerichtig gegenstandslos (vgl. BT-Drucks. 18/11555, S. 173). Die Gesellschafter der Gesellschaft bürgerlichen Rechts können nicht selbst wirtschaftlich Berechtigte der Gesellschaft mit beschränkter Haftung sein. Sie üben weder unmittelbare noch mittelbare Kontrolle über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung aus. Da die Gesellschaft bürgerlichen Rechts aufgrund ihrer Rechtsfähigkeit selbst Gesellschafterin der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist, kommt für die Gesellschafter der Gesellschaft bürgerlichen Rechts allenfalls eine mittelbare Kontrolle nach § 3 Absatz 2 Satz 2 GwG in Betracht. Das setzt jedoch voraus, dass die Geschäftsanteile an der Gesellschaft mit beschränkter Haftung von einer Vereinigung im Sinne von § 20 Absatz 1 GwG gehalten werden. Hierunter fallen nach der geltenden Rechtslage nur juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften. Es ist daher aus der Gesellschafterliste gegenwärtig nicht ersichtlich, welcher Gesellschafter der Gesellschaft bürgerlichen Rechts eine nach § 3 Absatz 2 GwG relevante mittelbare Kontrolle auf die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ausüben kann. Diese Schutzlücke in der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wird in Zukunft wirksam dadurch geschlossen, dass der Erwerb und die Veräußerung eines Geschäftsanteils an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts

eine Voreintragungsobliegenheit auslösen und in der Folge die im Gesellschaftsregister eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts in die Mitteilungspflichten des § 20 Absatz 1 GwG eingebunden wird.

Zu Artikel 64 (Änderung der Gesellschafterlistenverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 4 Absatz 2 Satz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung von Satz 3 in § 40 Absatz 1 GmbHG.

Zu Nummer 2 (§ 4 Absatz 5 Satz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung von Satz 3 in § 40 Absatz 1 GmbHG.

Zu Artikel 65 (Änderung des GmbHG-Einführungsgesetzes)

§ … [einzusetzen: nächster bei der Verkündung freier Paragraph mit Zählbezeichnung] regelt den Nachweis der Identität zwischen der in der Gesellschafterliste nach altem Recht unter Angabe ihrer Gesellschafter verlautbarten Gesellschaft bürgerlichen Rechts und der im Gesellschaftsregister eingetragenen und sodann nach neuem Recht in der geänderten Gesellschafterliste eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Die Regelung knüpft terminologisch an § 40 Absatz 1 Satz 3 GmbHG-E an, indem sie auf eine Veränderung abstellt, die für die Eintragung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts vorgenommen wird. Im Unterschied zum Grundbuchrecht existieren für den Identitätsnachweis keine Verfahrensvorschriften. Die neue Regelung sieht deswegen in Anlehnung an Artikel … [einzusetzen: nächster bei der Verkündung freier Artikel mit Zählbezeichnung] Absatz 1 EGHGB-E eine Versicherung sämtlicher bislang in der Gesellschafterliste eingetragenen Gesellschafter und der Gesellschaft bürgerlichen Rechts selbst vor. Da die Gesellschafterliste nicht durch die Gesellschafter der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, sondern durch deren Geschäftsführer oder den Notar zum Handelsregister einzureichen ist, gehört diese Versicherung aber nicht zum Inhalt der Gesellschafterliste und ist die Versicherung nicht gegenüber dem Registergericht, sondern gegenüber dem Geschäftsführer oder Notar abzugeben. Dies hilft auch dabei, den Aufwand für die Registergerichte möglichst gering zu halten.

Zu Artikel 66 (Änderung des Genossenschaftsgesetzes)

Durch die Änderung von § 43 Absatz 4 Satz 2 GenG wird eine terminologische Unstimmigkeit in Bezug auf die Vertretung eines Mitglieds bei der Stimmrechtsausübung in der Generalversammlung behoben. Die Vorschrift impliziert, dass ein Mitglied, das keine natürliche Person ist, nur eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft sein kann. Dabei ergibt sich aus § 30 Absatz 2 Nummer 1 GenG, dass sich an einer eingetragenen Genossenschaft alle natürlichen Personen sowie juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie sonstige rechtsfähige Personenvereinigungen beteiligen können. Für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist dies bereits anerkannt (vgl. BGH, Beschl. v. 04.11.1991 – II ZB 10/91, juris Rn. 7 ff. = BGHZ 116, 86).

Zu Artikel 67 (Änderung des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes)

Die Änderungen des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes beschränken sich in erster Linie auf redaktionelle Anpassungen an das neue Recht der offenen Handelsgesellschaft. Als wesentliche inhaltliche Änderung ist eine Liberalisierung des Namensrechts der Partnerschaftsgesellschaft herauszustellen. Weiterer grundlegender Reformbedarf ist, zumal nach Öffnung der Personenhandelsgesellschaften für die Ausübung freiberuflicher Zwecke, nicht zu erkennen.

Zu Nummer 1 (§ 1)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Die Überschrift von § 1 PartGG wird an den geänderten Inhalt der Regelung angepasst. Die bisherige Fassung der Überschrift bezieht sich lediglich auf den Regelungsgehalt der Absätze 1 bis 3 der Vorschrift, die die Voraussetzung für eine Partnerschaftsgesellschaft festlegen. Der angefügte Absatz 4 enthält darüber hinaus die Anordnung der Anwendung von Vorschriften über die Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Dies soll auch in der Überschrift zum Ausdruck kommen und dem Rechtsanwender den gesamten Regelungsgehalt der Vorschrift schon in ihrer Überschrift deutlich machen.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Mit der Änderung von § 1 Absatz 4 PartGG wird die Verweisung weiter gefasst. In ihrer bisherigen Fassung verweist die Vorschrift lediglich auf die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Gesellschaft. Durch den Entwurf werden Vorschriften über den Statuswechsel zwischen verschiedenen Rechtsformen von Personengesellschaften außerhalb des Umwandlungsgesetzes in das Bürgerliche Gesetzbuch und das Handelsgesetzbuch eingeführt. In ihnen ist der Übergang von einer eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts in eine Personenhandelsgesellschaft und umgekehrt geregelt. Dies bringt es mit sich, dass auch die Vorschriften über den Statuswechsel im Handelsgesetzbuch, nämlich § 106 Absatz 3 bis 5 HGB-E, Bestimmungen über die Gesellschaft bürgerlichen Rechts enthalten. Damit auch diese Vorschriften über die Gesellschaft bürgerlichen Rechts auf einen Statuswechsel unter Beteiligung einer Partnerschaftsgesellschaft angewendet werden können, ist § 1 Absatz 4 PartGG-E so gefasst, dass sich die Verweisung nicht mehr nur auf Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, sondern generell auf Bestimmungen über die Gesellschaft bürgerlichen Rechts erstreckt. Zum Weiteren unterscheidet sich die neue Regelung durch die Einfügung des Wortes „entsprechende“. Damit werden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Gesellschaft bürgerlichen Rechts auf die Partnerschaftsgesellschaft im Sinne einer Rechtsanalogie für subsidiär anwendbar erklärt. Die bestehende Rechtsgrundverweisung wird den verbleibenden Strukturunterschieden beider Gesellschaftsrechtsformen nicht hinreichend gerecht.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Änderung von § 2 Absatz 1 Satz 1 PartGG greift eine entsprechende Empfehlung des 71. Deutschen Juristentages nach einer Liberalisierung des Namensrechts der Partnerschaftsgesellschaft auf (vgl. Beschluss 32a des 71. Deutschen Juristentages, in: Verhandlungen des 71. Deutschen Juristentages, Band II/2, 2017, S. O224). Nach dem geltenden Recht muss der Name der Partnerschaftsgesellschaft drei Elemente enthalten: den Namen mindestens eines Partners, alternativ einen der Zusätze „und Partner“ oder „Partnerschaft“ sowie die Berufsbezeichnung aller vertretenen Berufe. Diese Anforderungen erscheinen zum Teil nicht mehr zeitgemäß und lassen sich nach der Liberalisierung des Firmenrechts im Rahmen des Gesetzes zur Neuregelung des Kaufmanns- und Firmenrechts und zur Änderung anderer handels- und gesellschaftsrechtlicher Vorschriften (Handelsrechtsreformgesetz – HRefG) vom 22.06.1998 (BGBl. I 1998 S. 1474) so nicht mehr aufrechterhalten.

Der Zwang zur Benennung mindestens eines Partners entfällt. Dadurch werden in Zukunft Sach- oder Phantasiebezeichnungen zulässig. Diese können nach der geltenden Rechtslage im Rahmen der von § 2 Absatz 2 PartGG in Verbindung mit § 18 Absatz 2 HGB vorgegebenen Grenzen der Namenswahrheit nur dem Namen der Partnerschaftsgesellschaft hinzugefügt werden (vgl. BGH, Urt. v. 11.03.2004 – I ZR 62/01, juris Rn. 14 = WM 2005, 93; Hirtz, in: Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht, 4. Aufl. 2019, § 2 PartGG Rn. 10). Die grundsätzlich zu schützende Vertrauensbeziehung zwischen Freiberufler und Auftraggeber

erfordert es jedenfalls aus gesellschaftsrechtlicher Sicht nicht, dass der Name der Partnerschaftsgesellschaft den Namen mindestens eines Partners enthalten muss, zumal die Identifizierung der Partnerschaftsgesellschaft mit dem Namen der Partner weitgehend an Bedeutung verloren hat. Diese Anforderung erweist sich zudem aus praktischer Sicht als unbefriedigend. Gehören der Partnerschaftsgesellschaft eine Vielzahl gleichberechtigter Partner an, müssten in den Namen der Partnerschaftsgesellschaft entweder die Namen aller oder der Name eines oder mehrerer Partner aufgenommen werden, wodurch diesen ungewollt eine herausgehobene Stellung beigemessen werden würde.

An den Namenszusätzen „und Partner“ oder „Partnerschaft“ wird festgehalten, weil sie dem Rechtsverkehr die Gesellschafts- und Haftungsverhältnisse transparent machen. Für die Zulassung weiterer Namenszusätze mit rechtsformbezeichnender Bedeutung ist kein durchgreifendes praktisches Bedürfnis zu erkennen.

Der Zwang zur Bezeichnung aller vertretenen Berufe entfällt. Der Gesetzgeber verfolgte damit den Zweck, das Publikum über die tatsächliche Bandbreite der in der Partnerschaftsgesellschaft angebotenen freiberuflichen Dienstleistungen aufzuklären (vgl. BT-Drs. 12/6152, S. 11). Dies stößt in der Praxis auf Schwierigkeiten, wenn sich Angehörige verschiedener Freier Berufe zu einer Partnerschaftsgesellschaft zusammenschließen. In diesem Fall muss der Name der Partnerschaftsgesellschaft die Bezeichnung sämtlicher in ihr vertretenen Freien Berufe enthalten. Diese Voraussetzung geht noch einmal über den mit § 2 Absatz 2 PartGG in Verbindung mit § 18 Absatz 2 HGB verfolgten Schutzzweck hinaus. Danach gebietet es der Grundsatz der Namenswahrheit nicht, sämtliche Umstände der Partnerschaftsgesellschaft publik zu machen, sondern er trägt nur dafür Sorge, dass solche Kennzeichnungen, die sich die Partnerschaftsgesellschaft selbst beilegt, der Wahrheit entsprechen. Dabei besteht jedenfalls aus gesellschaftsrechtlicher Sicht kein zwingendes Bedürfnis, in den Namen die Berufsbezeichnung aller vertretenen Berufe aufzunehmen. Das Firmenrecht schreibt Zusätze in Gestalt von Rechtsformzusätzen vor, um dem Rechtsverkehr die Gesellschafts- und Haftungsverhältnisse transparent zu machen und gegebenenfalls davor zu warnen, dass die zur Verfügung stehende Haftungsmasse durch die rechtliche Gestaltung des Unternehmens limitiert ist. Während die Warnfunktion bei der Partnerschaftsgesellschaft ersichtlich keine Rolle spielt, wird der Informationsfunktion durch den Namenszusatz „und Partner“ oder „Partnerschaft“ genüge getan. Zur Unterscheidung zwischen der Partnerschaftsgesellschaft und den anderen Gesellschaftsrechtsformen braucht es deswegen eines weiteren sichtbaren Zusatzes nicht.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Der geltende § 2 Absatz 2 PartGG erklärt auf die Partnerschaftsgesellschaft übertragbare Grundsätze des Firmenrechts für entsprechend anwendbar, namentlich die geeigneten Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Firmenwahrheit, die Firmenbeständigkeit und über die Firmenausschließlichkeit. Da die strengen Anforderungen des § 2 Absatz 1 Satz 1 PartGG an die Bildung eines Namens der Partnerschaftsgesellschaft, namentlich der Zwang zur Benennung mindestens eines Partners, entfallen, muss sich der Name der Partnerschaftsgesellschaft in Zukunft auch an § 18 Absatz 1 HGB messen lassen, der von der Verweisung des § 2 Absatz 2 HGB bislang ausgenommen ist. Danach muss der Name der Partnerschaftsgesellschaft Eignung zur Kennzeichnung und Unterscheidungskraft besitzen, also vor allem die Namensfunktion im geschäftlichen Verkehr erfüllen.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Der geltende § 3 Absatz 1 PartGG schreibt für den Partnerschaftsvertrag die Schriftform vor. Dabei handelt es sich um einen Fremdkörper im System des Personengesellschaftsrechts, der sich weder aus Gründen der Beweissicherung, noch aus Gründen der wirksamen behördlichen Aufsicht rechtfertigen lässt.

Hinsichtlich der in § 3 Absatz 2 PartGG vorgeschriebenen Angaben bedarf es einer Beweissicherung für den Inhalt des Partnerschaftsvertrags schon deshalb nicht, weil diese Angaben nach §§ 4, 5 Absatz 1 PartGG zugleich den Inhalt der von sämtlichen Gesellschaftern zu bewirkenden Anmeldung und der nachfolgenden Eintragung der Partnerschaftsgesellschaft bilden. Daher ist regelmäßig bereits auf diesem Weg die Übereinstimmung der Angaben mit den vom Willen der Partner umfassten rechtlichen Verhältnissen der Partnerschaftsgesellschaft gesichert.

Was die Beweissicherung hinsichtlich des sonstigen Inhalts des Partnerschaftsvertrags und die Entscheidung für oder gegen die Schriftform angeht, kann sie den Partnern selbst überlassen werden. Ein durchgreifendes praktisches Bedürfnis nach Rechtssicherheit ist nicht zu erkennen. Im Gegenteil kann das Schriftformerfordernis ohne Not zusätzliche Unsicherheit in die Partnerschaftsbeziehung bringen, da auch nachträgliche Veränderungen des Partnerschaftsvertrags grundsätzlich dem Verdikt der Formnichtigkeit nach § 125 BGB unterliegen (vgl. Schäfer, in: MünchKomm-BGB, 8. Aufl. 2020, § 3 PartGG Rn. 3). Soweit die Freien Berufe einer behördlichen Aufsicht durch die verschiedenen Selbstverwaltungskörperschaften unterliegen, mag zwar das Schriftformerfordernis die Kontrolle erleichtern, erweist sich aber als überschießend, da das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz auch für eine Vielzahl von nicht beaufsichtigten Freien Berufen gilt. Es obliegt daher dem Berufsrecht, hier zielgenaue Vorsorge zu treffen.

Der geltende § 3 Absatz 2 PartGG legt mit den in Nummern 1 bis 3 genannten Angaben den gesetzlichen Mindestinhalt des Partnerschaftsvertrags fest. Die Aufzählung ist obsolet, da sie auch diejenigen Angaben enthält, die nach § 4 Absatz 1 Satz 1 und 2 PartGG-E zugleich den Gegenstand der Anmeldung und Eintragung der Partnerschaftsgesellschaft bilden.

Zu Nummer 4 (§ 4)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Die Überschrift gibt mit Blick auf die in dem angefügten Absatz 4 enthaltene Regelung zum Statuswechsel den Regelungsgehalt der Vorschrift nicht mehr angemessen wieder.

Zu Buchstabe b (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Durch die Änderung von § 4 Absatz 1 Satz 1 PartGG wird die Verweisung auf die geltenden § 106 Absatz 1 HGB und § 108 Satz 1 HGB in Bezug auf die Registeranmeldung entsprechend angepasst. Soweit § 106 Absatz 7 Satz 3 HGB-E auch eine Erleichterung hinsichtlich der Anmeldung einer Änderung der Geschäftsanschrift vorsieht, ist dies für die Partnerschaftsgesellschaft ohne Belang, weil nach § 5 Absatz 2 PartG-E die „Anschrift in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union“ ohnedies nicht zu den eintragungspflichtigen Tatsachen zählt. Wegen der Begründung wird auf die Erläuterung zu § 5 Absatz 2 PartG-E Bezug genommen.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 3 Absatz 2 PartGG. Der geltende § 4 Absatz 1 Satz 2 PartGG legt als Gegenstand der Anmeldung der Partnerschaftsgesellschaft zur Eintragung in das Partnerschaftsregister den in § 3 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 PartGG festgelegten Mindestinhalt des Partnerschaftsvertrags fest. Teilweise entsprechen diese Angaben bereits dem Inhalt der Anmeldung nach § 106 Absatz 1 HGB, dessen entsprechende Anwendung § 3 Absatz 2 Satz 1 PartGG anordnet. Durch die Neufassung von § 3 Absatz 2 Satz 2 PartGG wird klargestellt, dass darüber hinaus auch Angaben zu dem in der Partnerschaftsgesellschaft ausgeübten Beruf und zum Gegenstand der Partnerschaftsgesellschaft zu machen sind. Beides dient dem Registergericht zur Überprüfung des

der Partnerschaftsgesellschaft vorbehaltenen Zwecks und der Fähigkeit eines Gesellschafters, sich hieran als Partner im Sinne von § 1 Absatz 1 PartGG zu beteiligen (vgl. Schäfer, in: MünchKomm-BGB, 8. Aufl. 2020, § 3 PartGG Rn. 21 f.).

Zu Buchstabe c (Absatz 4)

Durch den angefügten Absatz 4 wird für den Statuswechsel der Partnerschaftsgesellschaft auf § 107 Absatz 3 HGB-E verwiesen. Das bedeutet, dass das Partnerschaftsregistergericht bei einem Statuswechsel von einer Partnerschaftsgesellschaft in eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts prüfen muss, ob nicht die Anmeldung wegen des Vorliegens eines Handelsgewerbes und des Erfordernisses eines in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetriebs nach § 382 Absatz 3 FamFG zurückzuweisen ist.

Der Statuswechsel einer Partnerschaftsgesellschaft in eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder in eine Personenhandelsgesellschaft folgt im Übrigen nach der generellen Verweisung des § 1 Absatz 4 PartGG-E den Bestimmungen für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts, also insbesondere § 707c BGB-E. Er ist beim Partnerschaftsregister anzumelden (§ 707c Absatz 1 BGB-E), das nach Eintragung des Statuswechselvermerks das Verfahren an das Handelsregister oder das Gesellschaftsregister abgibt, wo die Gesellschaft sodann in neuer Rechtsform gemäß § 707c Absatz 3 und 4 BGB-E beziehungsweise § 106 Absatz 4 und 5 HGB-E eingetragen wird. Dabei kann ein weiterer Gesellschafter angemeldet werden. Dies ist beispielsweise möglich, wenn eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Wirksamwerden des Statuswechsels einer Kommanditgesellschaft als unbeschränkt persönlich haftende Gesellschafterin beitreten soll und alle bisherigen Partner in der Kommanditgesellschaft als neuer Rechtsform Kommanditisten sein sollen. Zur Begründung wird auf die Erläuterung zu § 707c Absatz 4 BGB-E Bezug genommen.

Das bedeutet für die Statuswechsel unter Beteiligung einer Partnerschaftsgesellschaft im Einzelnen Folgendes:

(1) Statuswechsel von der Partnerschaftsgesellschaft in eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts:

Der Statuswechsel ist gemäß § 1 Absatz 4 PartGG-E in Verbindung mit § 707c Absatz 1 BGB-E bei dem Partnerschaftsregister anzumelden, in dem die Partnerschaftsgesellschaft eingetragen ist. Gemäß § 4 Absatz 4 PartGG-E in Verbindung mit § 107 Absatz 3 HGB-E prüft das Partnerschaftsregistergericht, ob ein Gewerbebetrieb im Sinne von § 1 Absatz 2 HGB vorliegt. Wird dies verneint, ist gemäß § 1 Absatz 4 PartGG-E in Verbindung mit § 707c Absatz 2 BGB-E ein Statuswechselvermerk in das Partnerschaftsregister einzutragen. Das das Gesellschaftsregister führende Gericht trägt die Gesellschaft gemäß § 707c Absatz 3 und 4 BGB-E in das Gesellschaftsregister ein und teilt den Tag der Eintragung gemäß § 707c Absatz 4 Satz 2 BGB-E dem das Partnerschaftsregister führenden Gericht mit, der gemäß § 1 Absatz 4 PartGG-E in Verbindung mit § 707c Absatz 2 Satz 4 BGB-E bei dem im Partnerschaftsregister eingetragenen Statuswechselvermerk eingetragen wird.

(2) Statuswechsel von der Partnerschaftsgesellschaft in eine Personenhandelsgesellschaft:

Der Statuswechsel ist gemäß § 1 Absatz 4 PartGG-E in Verbindung mit § 707c Absatz 1 BGB-E beim Partnerschaftsregister anzumelden, bei dem die Partnerschaftsgesellschaft eingetragen ist. Gemäß § 1 Absatz 4 PartGG-E in Verbindung mit § 707c Absatz 2 BGB-E wird ein Statuswechselvermerk in das Partnerschaftsregister eingetragen. Das das Handelsregister führende Gericht trägt nach Abgabe des Verfahrens die Gesellschaft gemäß § 106 Absatz 4 und 5 HGB-E als offene Handelsgesellschaft oder als Kommanditgesellschaft ein. Bei der Anwendung von § 106 Absatz 4 und 5 HGB-E tritt das abgebende Partnerschaftsregister gemäß § 1 Absatz 4 PartGG-E in Verbindung mit § 106 Absatz 3 bis 6 HGB-E an die Stelle des Gesellschaftsregisters. Bei dieser Eintragung kann – wie oben

ausgeführt – ein weiterer Gesellschafter als (unbeschränkt) persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft eingetragen werden, der der Partnerschaftsgesellschaft bislang nicht angehörte, so dass alle bisherigen Gesellschafter als Kommanditisten eingetragen werden können. Das das Handelsregister führende Gericht teilt dem Gericht, das das abgebende Partnerschaftsregister führt, gemäß § 106 Absatz 5 Satz 2 HGB-E den Tag der Eintragung mit, der gemäß § 1 Absatz 4 PartGG-E in Verbindung mit § 707c Absatz 2 Satz 4 BGB-E bei dem im Partnerschaftsregister eingetragenen Statuswechselvermerk eingetragen wird.

(3) Statuswechsel von der eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts in eine Partnerschaftsgesellschaft

Der Statuswechsel ist gemäß § 707c Absatz 1 BGB-E bei dem Gesellschaftsregister anzumelden, in dem die Gesellschaft eingetragen ist. Das Gericht trägt gemäß § 707c Absatz 2 Satz 2 BGB-E einen Statuswechselvermerk in das Gesellschaftsregister ein und gibt das Verfahren an das das Partnerschaftsregister führende Gericht ab. Gemäß § 4 Absatz 1 PartGG-E in Verbindung mit § 106 Absatz 3 und 4 HGB-E trägt das das Partnerschaftsregister führende Gericht die Partnerschaftsgesellschaft ein, wenn die Voraussetzungen gemäß § 1 Absatz 1 bis 3 PartGG in Verbindung mit § 4 Absatz 2 und 3 PartGG vorliegen, und teilt den Tag der Eintragung gemäß § 4 Absatz 1 PartGG-E in Verbindung mit § 106 Absatz 5 Satz 2 HGB-E dem das Gesellschaftsregister führenden Gericht mit, der gemäß § 707c Absatz 2 Satz 4 BGB-E bei dem im Gesellschaftsregister eingetragenen Statuswechselvermerk eingetragen wird.

(4) Statuswechsel von der Personenhandelsgesellschaft in eine Partnerschaftsgesellschaft

Der Statuswechsel ist gemäß § 1 Absatz 4 PartGG-E in Verbindung mit § 707c Absatz 1 BGB-E bei dem Handelsregister anzumelden, in dem die Gesellschaft eingetragen ist. Das Gericht trägt einen Statuswechselvermerk gemäß § 4 Absatz 4 PartGG-E in Verbindung mit § 107 Absatz 3 HGB-E nur dann in das Handelsregister ein, wenn die Gesellschaft kein Handelsgewerbe im Sinne von § 1 Absatz 2 HGB betreibt, und gibt das Verfahren an das das Partnerschaftsregister führende Gericht ab. Gemäß § 4 Absatz 1 PartGG-E in Verbindung mit § 106 Absatz 3 und 4 HGB-E trägt das das Partnerschaftsregister führende Gericht die Partnerschaftsgesellschaft ein, wenn die Voraussetzungen gemäß § 1 Absatz 1 bis 3 PartGG in Verbindung mit § 4 Absatz 2 und 3 PartGG vorliegen, und teilt gemäß § 4 Absatz 1 PartGG-E in Verbindung mit § 106 Absatz 5 Satz 2 HGB-E dem das Handelsregister führenden Gericht den Tag der Eintragung mit, der gemäß § 107 Absatz 3 Satz 2 HGB-E in Verbindung mit § 707c Absatz 2 Satz 4 BGB-E bei dem im Handelsregister eingetragenen Statuswechselvermerk eingetragen wird.

Zu Nummer 5 (§ 5)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 3 Absatz 2 PartGG.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderung von § 106 Absatz 2 Nummer 2 HGB. Soweit der geltende § 5 Absatz 2 PartGG die Partnerschaftsgesellschaft von der Pflicht zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsanschrift ausnimmt, ist hieran inhaltlich festzuhalten. Die Regelung beruht auf dem Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) vom 23.10.2008 (BGBl. I 2008, S. 2026) und ist als Konsequenz der Änderung von § 106 Absatz 2 Nummer 2 HGB zu verstehen, die ihrerseits auf das Ziel des damaligen Gesetzgebers zurückzuführen war, Zustellungserleichterungen bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der Aktien-

gesellschaft zu erreichen. Ein vergleichbarer Regelungsbedarf bei der Partnerschaftsgesellschaft drängt sich jedenfalls nicht auf, weshalb es sachgerecht erscheint, das Partnerschaftsregister nicht mit zusätzlichen Eintragungen zur Geschäftsanschrift zu überfrachten.

Zu Nummer 6 (§ 6 Absatz 3 Satz 2)

Durch die Änderung von § 6 Absatz 3 Satz 2 PartGG wird die Verweisung auf das geltende Innenrecht der offenen Handelsgesellschaft in Bezug auf die Geschäftsführung (§§ 114 bis 117 HGB), das Wettbewerbsverbot (§§ 112, 113 HGB) und die Verzinsungspflicht (§ 110 Absatz 2 und § 111 HGB) entsprechend angepasst. Von der Verweisung ausgenommen sind die Regelungen über Aufwendungsersatz (§ 110 HGB), Kontrollrechte (§ 118 HGB) und Gesellschafterbeschlüsse (§ 119 HGB), da diese bereits von der Generalverweisung des § 1 Absatz 4 PartGG-E auf das Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts erfasst sind. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht bezweckt.

Zu Nummer 7 (§ 7)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Durch die Verweisung des § 7 Absatz 2 PartGG auf § 124 HGB wollte der Gesetzgeber die Rechtsfähigkeit der Partnerschaftsgesellschaft als Unterfall der Gesellschaft bürgerlichen Rechts klarstellen (vgl. BT-Drs. 12/6152, S. 16). Dieses Klarstellungsbedürfnis ist mit gesetzlicher Anerkennung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts entfallen und die Vorschrift deswegen aufzuheben.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Durch die Änderung von § 6 Absatz 3 PartGG wird die Verweisung auf das geltende Vertretungsrecht (§§ 125 Absatz 1 und 2 sowie §§ 126 und 127 HGB) der offenen Handelsgesellschaft entsprechend angepasst.

Zu Buchstabe c (Absatz 4)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des geltenden Absatzes 2.

Zu Buchstabe d (Absatz 5)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des geltenden Absatzes 2. Im Übrigen wird durch die Änderung von § 6 Absatz 5 PartGG die Verweisung auf den geltenden § 125a HGB in Bezug auf die notwendigen Angaben auf Geschäftsbriefen entsprechend angepasst.

Zu Nummer 8 (§ 8)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 2)

Durch die Änderung von § 8 Absatz 1 Satz 2 PartGG wird die Verweisung auf das geltende Haftungsregime der offenen Handelsgesellschaft (§§ 129 und 130 HGB) an das wortlautidentische Haftungsregime der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (§§ 721 und 721a BGB-E) entsprechend angepasst. Die Vorschrift dient der Klarstellung. Eine inhaltliche Änderung ist nicht bezweckt.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Durch die Änderung von § 8 Absatz 4 Satz 1 PartGG wird klargestellt, dass die Haftung der Partner für Verbindlichkeiten der Partnerschaftsgesellschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung ausgeschlossen ist, wenn die Partnerschaftsgesellschaft eine zu diesem Zweck durch Gesetz vorgegebene Berufshaftpflichtversicherung unterhält. Die Vorschrift in der derzeit geltenden Fassung stellt noch auf die Haftung des Gesellschaftsvermögens ab, was dem überholten Verständnis geschuldet ist, dass die Partnerschaftsgesellschaft selbst nicht rechtsfähig ist.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung von § 2 Absatz 1 PartGG.

Zu Nummer 9 (§ 9)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Durch die Änderung von § 9 Absatz 1 PartGG wird die Verweisung auf das Recht über das Ausscheiden eines Gesellschafters und die Auflösung einer offenen Handelsgesellschaft (§§ 113 bis 140 HGB) entsprechend angepasst.

Zu Buchstabe b (Absatz 4 Satz 3)

Durch die Änderung von § 9 Absatz 4 Satz 3 PartGG wird die Verweisung auf die Fortsetzung der Partnerschaftsgesellschaft mit den Erben (§ 139 HGB) entsprechend angepasst.

Zu Nummer 10 (§ 10 Absatz 2)

Durch die Änderung von § 10 Absatz 2 PartGG wird die Verweisung auf die Sonderverjährung nach Auflösung einer offenen Handelsgesellschaft und die begrenzte Nachhaftung eines ausscheidenden Gesellschafters (§§ 159, 160 HGB) entsprechend angepasst.

Zu Nummer 11 (§ 11 Absatz 3)

Der geltende § 11 Absatz 3 PartGG enthält eine Übergangsregelung für Papiereinreichungen zum Partnerschaftsregister. Dies hat den Hintergrund, dass die Register durch das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) vom 10.11.2006 (BGBl. I 2006 S. 2553) zum 01.01.2007 auf elektronische Führung umgestellt worden sind. Die Vorschrift ist zum 31.12.2009 durch zeitliche Überholung gegenstandslos geworden.

Zu Artikel 68 (Änderung der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass Zinsaufwendungen nach § 46 Absatz 3 Nummer 4 RechVersV ausschließlich Verluste aus Beteiligungen an rechtsfähigen Personengesellschaften umfassen.

Zu Artikel 69 (Änderung der Pensionsfonds-Rechnungslegungsverordnung)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2

BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass Zinsaufwendungen nach § 30 Absatz 2 Nummer 4 RechPensV ausschließlich Verluste aus Beteiligungen an rechtsfähigen Personengesellschaften umfassen.

Zu Artikel 70 (Änderung der Patentverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) Buchstabe a (Buchstabe b) und Buchstabe b (Buchstabe b Doppelbuchstabe bb)

Durch die Änderungen von Buchstabe b und Doppelbuchstabe bb der § 4 Absatz 2 Nummer 1 PatV wird die eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts hinsichtlich der Patentanmeldung den juristischen Personen und Personengesellschaften gleichgestellt. In seiner derzeit geltenden Fassung verlangt die Vorschrift „zusätzlich“ zu den für juristische Personen und Personengesellschaften erforderlichen Angaben („Name oder Firma, Rechtsform sowie Anschrift mit Angabe von Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort des Sitzes“) bei der Patentanmeldung durch eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts die Angabe von Namen und Anschrift mindestens eines vertretungsberechtigten Gesellschafters.

Infolge der Einführung des Eintragungswahlrechts nach § 707 Absatz 1 BGB-E beschränkt sich der Anwendungsbereich des der fehlenden Registerpublizität geschuldeten § 4 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb PatV zukünftig auf die nicht im Gesellschaftsregister eingetragenen Gesellschaften bürgerlichen Rechts. Machen die Gesellschafter nachträglich einer Schutzrechtsanmeldung von ihrem Eintragungswahlrecht Gebrauch, ist davon auszugehen, dass es sich um eine Namensänderung im Sinne von § 30 Absatz 3 Satz 1 PatG, § 27 DPMAV handelt, die auf Antrag im Patentregister vermerkt wird, wenn sie dem Deutschen Patent- und Markenamt nachgewiesen wird.

Zu Nummer 2 (§ 4 Absatz 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts einhergeht.

Zu Artikel 71 (Änderung der Gebrauchsmusterverordnung)

Durch die Änderung von § 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb GebrMV wird die eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts hinsichtlich der Anmeldung den juristischen Personen und Personengesellschaften gleichgestellt. In seiner derzeit geltenden Fassung verlangt die Vorschrift „zusätzlich“ zu den für juristische Personen und Personengesellschaften erforderlichen Angaben („Name oder Firma, Rechtsform sowie Anschrift mit Angabe von Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort des Sitzes“) bei der Anmeldung durch eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts die Angabe von Name und Anschrift mindestens eines vertretungsberechtigten Gesellschafters.

Infolge der Einführung des Eintragungswahlrechts nach § 707 Absatz 1 BGB-E beschränkt sich der Anwendungsbereich des der fehlenden Registerpublizität geschuldeten § 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb GebrMV zukünftig auf die nicht im Gesellschaftsregister eingetragenen Gesellschaften bürgerlichen Rechts. Machen die Gesellschafter nachträglich einer Schutzrechtsanmeldung von ihrem Eintragungswahlrecht Gebrauch, ist davon auszugehen, dass es sich um eine Namensänderung im Sinne von § 27 DPMAV handelt, die auf Antrag im Register für Gebrauchsmuster vermerkt wird, wenn sie dem Deutschen Patent- und Markenamt nachgewiesen wird.

Zu Artikel 72 (Änderung der Markenverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b)

Durch die Änderung von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b MarkenV wird die eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts hinsichtlich der Anmeldung den juristischen

Personen und Personengesellschaften gleichgestellt. In seiner derzeit geltenden Fassung verlangt die Vorschrift „zusätzlich“ zu den für juristische Personen und Personengesellschaften erforderlichen Angaben („Name oder Firma, Rechtsform sowie Anschrift mit Angabe von Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort des Sitzes“) bei der Anmeldung durch eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts die Angabe von Name und Anschrift mindestens eines vertretungsberechtigten Gesellschafters.

Infolge der Einführung des Eintragungswahlrechts nach § 707 Absatz 1 BGB-E beschränkt sich der Anwendungsbereich des der fehlenden Registerpublizität geschuldeten § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b MarkenV zukünftig auf die nicht im Gesellschaftsregister eingetragenen Gesellschaften bürgerlichen Rechts. Machen die Gesellschafter nachträglich einer Schutzrechtsanmeldung von ihrem Eintragungswahlrecht Gebrauch, ist davon auszugehen, dass es sich um eine Namensänderung im Sinne von § 27 DPMAV handelt, die auf Antrag im Markenregister vermerkt wird, wenn sie dem Deutschen Patent- und Markenamt nachgewiesen wird.

Zu Nummer 2 (§ 25 Nummer 15)

Der geltende § 25 Nummer 15 MarkenV sieht für die Eintragung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts als Rechtsinhaber vor, dass auch der Name und der Wohnsitz des benannten vertretungsberechtigten Gesellschafters in das Markenregister eingetragen wird. Diese Sonderregelung ist mit Einführung des Eintragungswahlrechts nach § 707 Absatz 1 BGB-E auf die nicht im Gesellschaftsregister eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts zu beschränken.

Zu Artikel 73 (Änderung der Halbleiterschutzverordnung)

Durch die Änderung von § 3 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb HalblSchV wird die eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts hinsichtlich der Anmeldung den juristischen Personen und Personengesellschaften gleichgestellt. In seiner derzeit geltenden Fassung verlangt die Vorschrift „zusätzlich“ zu den für juristische Personen und Personengesellschaften erforderlichen Angaben („Name oder Firma, Rechtsform sowie Anschrift mit Angabe von Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort des Sitzes“) bei der Anmeldung durch eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts die Angabe von Name und Anschrift mindestens eines vertretungsberechtigten Gesellschafters.

Infolge der Einführung des Eintragungswahlrechts nach § 707 Absatz 1 BGB-E beschränkt sich der Anwendungsbereich des der fehlenden Registerpublizität geschuldeten § 3 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb HalblSchV zukünftig auf die nicht im Gesellschaftsregister eingetragenen Gesellschaften bürgerlichen Rechts. Machen die Gesellschafter nachträglich einer Schutzrechtsanmeldung von ihrem Eintragungswahlrecht Gebrauch, ist davon auszugehen, dass es sich um eine Namensänderung im Sinne von § 27 DPMAV handelt, die auf Antrag im Register für Topographien vermerkt wird, wenn sie dem Deutschen Patent- und Markenamt nachgewiesen wird.

Zu Artikel 74 (Änderung der Designverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b)

Durch die Änderung von § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b DesignV wird die eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts hinsichtlich der Anmeldung den juristischen Personen und Personengesellschaften gleichgestellt. In seiner derzeit geltenden Fassung verlangt die Vorschrift „zusätzlich“ zu den für juristische Personen und Personengesellschaften erforderlichen Angaben („Name oder Firma, Rechtsform sowie Anschrift mit Angabe von Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort des Sitzes“) bei der Anmeldung durch eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts die Angabe von Name und Anschrift mindestens eines vertretungsberechtigten Gesellschafters.

Infolge der Einführung des Eintragungswahlrechts nach § 707 Absatz 1 BGB-E beschränkt sich der Anwendungsbereich des der fehlenden Registerpublizität geschuldeten § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b DesignV zukünftig auf die nicht im Gesellschaftsregister eingetragenen Gesellschaften bürgerlichen Rechts. Machen die Gesellschafter nachträglich einer Schutzrechtsanmeldung von ihrem Eintragungswahlrecht Gebrauch, ist davon auszugehen, dass es sich um eine Namensänderung im Sinne von § 27 DPMAV handelt, die auf Antrag im Designregister vermerkt wird, wenn sie dem Deutschen Patent- und Markenamt nachgewiesen wird.

Zu Nummer 2 (§ 15 Absatz 2 Nummer 2)

Der geltende § 15 Nummer 2 DesignV sieht für die Eintragung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts als Rechtsinhaber vor, dass der Name und der Wohnsitz aller benannten vertretungsberechtigten Gesellschafter in das Designregister eingetragen werden. Diese Sonderregelung ist mit Einführung des Eintragungswahlrechts nach § 707 Absatz 1 BGB-E auf die nicht im Gesellschaftsregister eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts zu beschränken.

Zu Artikel 75 (Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass neben den Personengesellschaften des Handelsrechts auch rechtsfähige Gesellschaften bürgerlichen Rechts unter den Begriff der Personengesellschaft in § 10 Absatz 2 WiStrG fallen können.

Zu Artikel 76 (Änderung des Umwandlungssteuergesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Erweiterung des Anwendungsbereichs des Umwandlungsgesetzes auf Umwandlungen von eingetragenen Personengesellschaften. Die Regelungen des Sechsten bis Achten Teils des UmwG sind künftig auf alle Personengesellschaften anwendbar, die nach § 2 in Verbindung mit § 3 UmwG verschmelzungsfähig beziehungsweise nach § 123 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 124 UmwG spaltungsfähig sind.

Zu Artikel 77 (Änderung des Lastenausgleichsgesetzes)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Soweit § 349 Absatz 3 Satz 3 LAG wegen der Möglichkeiten eines Schadensausgleichs auf Gesellschaften bürgerlichen Rechts Bezug nimmt, wird klargestellt, dass damit ausschließlich rechtsfähige Gesellschaften bürgerlichen Rechts erfasst sind.

Zu Artikel 78 (Änderung der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Lastenausgleichsgesetz auf das Bundesausgleichsamt)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anpassung des § 349 Absatz 3 Satz 3 LAG.

Zu Artikel 79 (Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern)

Zu Nummer 1 (§ 2 Absatz 3)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass auch – rechtsfähige – Personengesellschaften der Industrie- und Handelskammer angehören können.

Zu Nummer 2 (§ 3) Buchstabe a (Absatz 3) Doppelbuchstabe aa (Satz 3) und Doppelbuchstabe bb (Satz 7) und Buchstabe b (Absatz 4 Satz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anpassung des § 2 Absatz 2 IHKG.

Zu Artikel 80 (Änderung der Wirtschaftsprüferordnung)

Zu Nummer 1 (§ 38 Nummer 1 Buchstabe e und Nummer 2 Buchstabe d)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass sich als Berufsangehörige und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auch – rechtsfähige – Personengesellschaften nach § 38 WiPrO eintragen lassen dürfen.

Zu Nummer 2 (§ 43a Absatz 1) Buchstabe a (Nummer 3) und Buchstabe b (Nummer 9 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass Berufsangehörige im Sinne des § 43a WiPrO auch – rechtsfähige – Personengesellschaften sein können.

Zu Nummer 3 (§ 44b) Buchstabe a (Absatz 1) Doppelbuchstabe aa (Satz 1) und Doppelbuchstabe bb (Satz 2), Buchstabe b (Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4) und Buchstabe c (Absatz 5)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass eine gemeinsame Berufsausübung im Sinne und unter den Voraussetzungen des § 44b WiPrO auch mit – rechtsfähigen – Personengesellschaften erfolgen darf.

Zu Nummer 4 (§ 53)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anpassung des § 44b WiPrO.

Zu Nummer 5 (§ 54a Absatz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anpassung des § 44b WiPrO.

Zu Artikel 81 (Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass in Verfahren vor der Kartellbehörde nach § 77 GWB auch rechtsfähige Personengesellschaften beteiligtenfähig sind.

Zu Artikel 82 (Änderung des Wettbewerbsregistergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe d)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass unter den Begriff des betroffenen Unternehmens im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe d WRegG ausschließlich rechtsfähige Personengesellschaften fallen.

Zu Nummer 2 (§ 3 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe f)

Die Änderung von § 3 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe f WRegG trägt darüber hinaus der Tatsache Rechnung, dass sich Gesellschaften bürgerlichen Rechts künftig in das Gesellschaftsregister eintragen lassen können, sodass – falls vorhanden – auch die entsprechenden Registerdaten zu speichern sind.

Zu Artikel 83 (Änderung des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass die Auskünfte im Sinne des § 14 WiSiG 1965 auch von rechtsfähigen Personengesellschaften zu erteilen sind.

Zu Artikel 84 (Änderung des Investitionszulagengesetzes 2010)

Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 1 Satz 3)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass anspruchsberechtigt im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 3 InvZulG 2010 ausschließlich rechtsfähige Personengesellschaften sein können.

Zu Nummer 2 (§ 7 Absatz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anpassung des § 1 Absatz 1 Satz 3 InvZulG 2010.

Zu Artikel 85 (Änderung der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Die Änderung von § 2 Absatz 1 Nummer 3 DL-InfoV gibt die Grundlage dafür, dass eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts als Dienstleistungserbringer, Informationen zu Registergericht und -nummer zur Verfügung zu stellen hat, falls sie in das Gesellschaftsregister eingetragen ist.

Zu Artikel 86 (Änderung des Medizinproduktegesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3 Nummer 15)

Zu Buchstabe a (Satzteil vor Satz 2 und Satz 2)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Die Änderung des § 3 Nummer 15 MPG ist Grundlage dafür, dass auch rechtsfähige Personenvereinigungen als Hersteller im Sinne des Medizinproduktegesetzes zu erfassen sind.

Zu Buchstabe b (Satz 3)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Die Änderung des § 3 Nummer 15 MPG ist Grundlage dafür, dass auch rechtsfähige Personenvereinigungen als Hersteller im Sinne des Medizinproduktegesetzes zu erfassen sind.

Zu Nummer 2 (§ 26 Absatz 3 Nummer 4)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Die Änderung des § 25 Absatz 3 Nummer 4 MPG ist Grundlage dafür, dass auch rechtsfähige Personenvereinigungen als Hersteller im Sinne des Medizinproduktegesetzes zu erfassen sind.

Zu Artikel 87 (Änderung der Handwerksordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 1) Buchstabe a (Satz 1) und Buchstabe b (Satz 2)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass neben natürlichen und juristischen Personen ausschließlich rechtsfähige Personengesellschaften in die Handwerksrolle eingetragen und ein zulassungspflichtiges Handwerk selbstständig betreiben können.

Zu Nummer 2 (§ 96 Absatz 1) Buchstabe a (Satz 1) und Buchstabe b (Satz 4)

Es handelt sich jeweils um eine Folgeänderung zur Anpassung des § 1 HwO.

Zu Nummer 3 (§ 97)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Nummer 2 Satz 1) Doppelbuchstabe aa (Buchstabe a) und Doppelbuchstabe bb (Buchstabe b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anpassung des § 1 HwO.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anpassung des § 1 HwO.

Zu Nummer 4 (§ 104 Absatz 2) Buchstabe a (Satzteil vor Nummer 1) und Buchstabe b (Nummer 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anpassung des § 1 HwO.

Zu Nummer 5 (§ 119) Buchstabe a (Absatz 1 Satz 2) und Buchstabe b (Absatz 3 Satz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anpassung des § 1 HwO.

Zu Nummer 6 (Anlage D Absatz 1 Nummer 3) Buchstabe a (Satzteil vor Buchstabe a) und Buchstabe b (Buchstabe a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anpassung des § 1 HwO.

Zu Nummer 7 (§ 7 Absatz 1 Satz 1 und § 63 Satz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anpassung des § 1 HwO.

Zu Nummer 8 (§ 16 Absatz 2 und § 18 Absatz 1 Satz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anpassung des § 1 HwO.

Zu Artikel 88 (Änderung der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass die in Buchstabe B Nummer 24 Absatz 2 Satz 1 PreisLS aufgeführte Bewertung des Lohns neben Einzelkaufleuten ausschließlich auf rechtsfähige Personengesellschaften anwendbar ist.

Zu Artikel 89 (Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Zu Buchstabe a (Absatz 15) Doppelbuchstabe aa (Nummer 2) und Doppelbuchstabe bb (Nummern 3 und 4)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass Inländer im Sinne des § 2 Absatz 15 AWG auch – rechtsfähige – Personengesellschaften sowie Zweigniederlassungen und Betriebsstätten rechtsfähiger Personengesellschaften sein können.

Zu Buchstabe b (Absatz 18 Nummer 2)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass Unionsansässige im Sinne des § 2 Absatz 18 AWG auch – rechtsfähige – Personengesellschaften sowie Zweigniederlassungen und Betriebsstätten rechtsfähiger Personengesellschaften sein können.

Zu Buchstabe c (Absatz 2 Satz 1, Absatz 10 Satz 1 und Absatz 20 Satz 1)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass Ausführer, Einführer und Verbringer im Sinne des § 2 Absätze 2, 10 und 20 AWG ausschließlich rechtsfähige Personengesellschaften sein können.

Zu Buchstabe d (Absatz 5 und 19)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Soweit § 2 AWG in den Absätzen 5 und 19 auf Personengesellschaften Bezug nimmt, wird klargestellt, dass damit ausschließlich rechtsfähige Personengesellschaften gemeint sind.

Zu Nummer 2 (§ 3 Absatz 2)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass von Handlungen im Sinne des § 3 Absatz 2 AWG, die als Rechtsgeschäfte gelten, ausschließlich solche umfasst sind, die im Verhältnis zwischen natürlichen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften Rechtsgeschäfte wären.

Zu Nummer 3 (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 und 2)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Soweit § 6 AWG auf Personengesellschaften Bezug nimmt, wird klargestellt, dass damit ausschließlich rechtsfähige Personengesellschaften gemeint sind.

Zu Artikel 90 (Änderung der Atomrechtliche Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung)

Zu Nummer 1 (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Soweit § 3 AtZüV in Bezug auf Antragsteller oder Genehmigungsinhaber noch auf nicht rechtsfähige Personenvereinigungen Bezug nimmt, wird klargestellt, dass damit ausschließlich rechtsfähige Personengesellschaften gemeint sind.

Zu Nummer 2 (§ 3 Absatz 1 Satz 2)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Soweit § 3 AtZüV in Bezug auf Antragsteller oder Genehmigungsinhaber auf Personengesellschaften Bezug nimmt, wird klargestellt, dass damit ausschließlich rechtsfähige Personengesellschaften gemeint sind.

Zu Artikel 91 (Änderung der Strahlenschutzverordnung)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass Sachverständige im Sinne des § 1 Absatz 16 Nummer 2 StrlSchV auch rechtsfähige Personengesellschaften sein können.

Zu Artikel 92 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass auch rechtsfähige Personengesellschaften im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes beteiligtenfähig sein können.

Zu Artikel 93 (Änderung der SINTEG-Verordnung)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass assoziierte Partner im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 1 SINTEG-V neben den dort genannten natürlichen und juristischen Personen ausschließlich rechtsfähige Personengesellschaften sein können.

Zu Artikel 94 (Änderung des Wassersicherstellungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 18 Absatz 1)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass auch rechtsfähige Personengesellschaften zur Auskunft nach § 18 WasSiG verpflichtet sind.

Zu Nummer 2 (§ 18 Absatz 2 Satz 2)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass auch rechtsfähige Personengesellschaften zur Auskunft nach § 18 WasSiG verpflichtet sind.

Zu Artikel 95 (Änderung des Energiesicherungsgesetzes 1975)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass auch rechtsfähige Personengesellschaften zur Auskunft nach § 10 EnSiG 1975 verpflichtet sind.

Zu Artikel 96 (Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Soweit § 7 EEV auf Personengesellschaften als Antragstellern Bezug nimmt, wird klargestellt, dass damit ausschließlich rechtsfähige Personengesellschaften gemeint sind.

Zu Artikel 97 (Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Die Änderung des § 10 Absatz 2 Nummer 1a KWKG ist Grundlage dafür, dass der Antrag auf Zulassung von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, sofern zutreffend, auch das Gesellschaftsregister, in das der Anlagenbetreiber eingetragen ist, und die entsprechende Registernummer enthalten muss.

Zu Artikel 98 (Änderung der Verordnung über die Umstellungsrechnung der Geldinstitute aus Anlass der Neuordnung des Geldwesens)

Zu Nummer 1 (Überschrift von § 7)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass von § 7 UmstGeldInstV ausschließlich Anteile eines Geldinstituts an rechtsfähigen Personengesellschaften erfasst sind.

Zu Nummer 2 (§ 7 Absatz 1 und 2)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass von § 7 UmstGeldInstV ausschließlich Anteile eines Geldinstituts an rechtsfähigen Personengesellschaften erfasst sind

Zu Artikel 99 (Änderung des Kreditwesengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 11 Satz 1 Nummer 1)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Soweit § 1 Absatz 11 Satz 1 Nummer 1 KWG auf Anteile an Personengesellschaften Bezug nimmt, wird klargestellt, dass ausschließlich Anteile an rechtsfähigen Personengesellschaften gemeint sind.

Zu Nummer 2 (§ 6a)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass es sich bei dem Inhaber eines Kontos oder Depots, dessen Verfügungsberechtigten oder dem Kunden eines Instituts im Sinne des § 6a Absatz 2 KWG auch um eine rechtsfähige Personengesellschaft handeln kann.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass Antrag nach § 6a Absatz 3 KWG auch von rechtsfähigen Personengesellschaften gestellt werden kann.

Zu Nummer 3 (Anhang I Absatz 3 Satz 1)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass die Obergrenze im Sinne von Anhang I Absatz 3 Satz 1 KWG ausschließlich für Konten gilt, über die zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer rechtsfähigen Personengesellschaft verfügen können.

Zu Artikel 100 (Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (§ 125 Absatz 4)

Durch die Änderung von § 125 Absatz 4 KAGB wird die Verweisung auf den geltenden § 131 Absatz 3 Nummer 2 und 4 HGB entsprechend angepasst. Die Vorschrift sieht zugunsten des Bestandsschutzes einer offenen Investmentkommanditgesellschaft vor, dass durch den Gesellschaftsvertrag nicht von § 129 Absatz 1 Nummer 3 und 4 HGB-E abgewichen werden darf. Dadurch wird sichergestellt, dass Gesellschafter, über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, oder deren Mitgliedschaft durch den Privatgläubiger gekündigt wurde, aus der Gesellschaft ausscheiden und diese nicht etwa aufgelöst wird. Das Abbedingungsverbot ist nach dem geltenden Recht dahin zu verstehen, dass es auch den Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters erfasst (vgl. Paul, in: Weitnauer/Boxberger/Anders, KAGB, 2. Aufl. 2017, § 150 Rn. 11 f.). Dies wird durch die Verweisung auf § 129 Absatz 3 HGB-E entsprechend klargestellt.

Zu Nummer 2 (§ 129 Absatz 2 Satz 3)

§ 129 Absatz 2 Satz 3 KAGB schließt die Anwendung von § 147 HGB aus. Die Vorschrift ist dahin zu verstehen, dass die als Liquidatorin einer offenen Investmentkommanditgesellschaft auftretende Verwahrstelle unter Berufung auf § 147 HGB weder durch Gesellschafterbeschluss, noch aus wichtigem Grund durch Gericht abberufen werden kann (vgl. Eichhorn, WM 2016, 145, 150). Sie kann aber auch dahin missverstanden werden, dass die Abberufung des Liquidators gerade mit einfacher Mehrheit beschlossen werden kann. Der Klarstellung wird dadurch genüge getan, dass der geltende § 129 Absatz 2 Satz 3 KAGB gestrichen wird. Aus der Bezugnahme in § 129 Absatz 2 Satz 1 KAGB auf § 100 KAGB wird hinreichend deutlich, dass die gesetzliche Aufgabenzuweisung an die Verwahrstelle zur Durchführung der Liquidation nicht durch die handelsrechtlichen Regelungen unterlaufen werden darf.

Zu Nummer 3 (§ 138)

Zu Buchstabe a (Satz 1)

§ 138 Absatz 1 Satz 1 KAGB schließt die Anwendung von § 133 Absatz 1 HGB über die Auflösung der Gesellschaft durch gerichtliche Entscheidung aus. Stattdessen räumt § 138 Absatz 1 Satz 2 KAGB dem Kommanditisten einer offenen Investmentkommanditgesellschaft ein außerordentliches Kündigungsrecht ein, das zu seinem Ausscheiden führt. Dadurch, dass auch § 131 Absatz 2 HGB-E in Verbindung mit § 161 Absatz 2 HGB-E dem Kommanditisten einer gewöhnlichen Kommanditgesellschaft ein außerordentliches Kündigungsrecht einräumt, wird die Vorschrift des § 138 Absatz 1 Satz 1 KAGB obsolet.

Zu Buchstabe b (Satz 3)

Durch die Änderung von § 138 Absatz 1 Satz 3 KAGB wird die Verweisung auf § 133 Absatz 2 und 3 entsprechend angepasst. Die Voraussetzungen für das Vorliegen eines wichtigen Grundes zur außerordentlichen Kündigung ergeben sich aus § 131 Absatz 2 Satz 2 HGB-E. Durch die Verweisung auf § 131 Absatz 5 HGB-E wird klargestellt, dass dieses außerordentliche Kündigungsrecht nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden kann.

Zu Nummer 4 (§ 150 Absatz 4)

Durch die Änderung von § 150 Absatz 4 KAGB wird die Verweisung auf § 131 Absatz 3 Nummer 2 und 4 HGB entsprechend angepasst. Die Vorschrift sieht zugunsten des Bestandsschutzes einer geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft vor, dass durch den Gesellschaftsvertrag nicht von § 129 Absatz 1 Nummer 3 und 4 HGB-E abgewichen werden darf. Dadurch wird sichergestellt, dass Gesellschafter, über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, oder deren Mitgliedschaft durch den Privatgläubiger gekündigt wurde, aus der Gesellschaft ausscheiden und diese nicht etwa aufgelöst wird. Das Abbedingungsverbot ist nach dem geltenden Recht dahin zu verstehen, dass es auch den Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters erfasst (vgl. Paul, in: Weitnauer/Boxberger/Anders, KAGB, 2. Aufl. 2017, § 150 Rn. 11 f.). Dies wird durch die Verweisung auf § 129 Absatz 3 HGB-E entsprechend klargestellt.

Zu Nummer 5 (§ 154 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)

§ 154 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 KAGB schließt die Anwendung von § 147 HGB aus. Die Vorschrift ist dahin zu verstehen, dass die als Liquidatorin einer geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft auftretende Verwahrstelle unter Berufung auf § 147 HGB weder durch Gesellschafterbeschluss, noch aus wichtigem Grund durch Gericht abberufen werden kann (vgl. Eichhorn, WM 2016, 145, 150). Sie kann aber auch dahin missverstanden werden, dass die Abberufung des Liquidators gerade mit einfacher Mehrheit beschlossen werden kann. Der Klarstellung wird dadurch genüge getan, dass die Verweisung in § 154 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 KAGB auf § 147 HGB gestrichen wird. Aus der Bezugnahme in § 154 Absatz 2 Satz 1 KAGB auf § 100 KAGB wird hinreichend deutlich, dass die gesetzliche Aufgabenzuweisung an die Verwahrstelle zur Durchführung der Liquidation nicht durch die handelsrechtlichen Regelungen unterlaufen werden darf.

Zu Nummer 6 (§ 161 Absatz 2)

Zu Buchstabe a (Satz 1)

§ 161 Absatz 2 Satz 1 KAGB schließt die Anwendung von § 133 Absatz 1 HGB über die Auflösung der Gesellschaft durch gerichtliche Entscheidung aus. Stattdessen räumt § 161 Absatz 2 Satz 2 KAGB dem Kommanditisten einer geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft ein außerordentliches Kündigungsrecht ein, das zu seinem Ausscheiden führt. Dadurch, dass auch § 131 Absatz 2 HGB-E in Verbindung mit § 161 Absatz 2 HGB-E dem

Kommanditisten einer gewöhnlichen Kommanditgesellschaft ein außerordentliches Kündigungsrecht einräumt, wird die Vorschrift des § 161 Absatz 2 Satz 1 KAGB obsolet.

Zu Buchstabe b (Satz 3)

Durch die Änderung von § 161 Absatz 2 Satz 3 KAGB wird die Verweisung auf § 133 Absatz 2 und 3 entsprechend angepasst. Die Voraussetzungen für das Vorliegen eines wichtigen Grundes zur außerordentlichen Kündigung ergeben sich aus § 131 Absatz 2 Satz 2 HGB-E. Durch die Verweisung auf § 131 Absatz 5 HGB-E wird klargestellt, dass dieses außerordentliche Kündigungsrecht nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden kann.

Zu Artikel 101 (Änderung des Geldwäschegesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2) Buchstabe a (Absatz 1 Nummer 13) Doppelbuchstabe aa (Buchstaben a und b) und Doppelbuchstabe bb (Buchstabe c) Buchstabe b (Absatz 3 Satz 2)

Zu den geldwäscherechtlichen Verpflichteten gehören nach § 2 Absatz 1 Nummer 13 GwG unter bestimmten Voraussetzungen auch Dienstleister für Gesellschaften und Treuhandvermögen. § 2 Absatz 3 GwG bestimmt zudem, dass auch Gerichte bei der Durchführung von öffentlichen Versteigerungen geldwäscherechtlichen Pflichten unterliegen und insbesondere den Ersteher, der auch eine Personengesellschaft sein kann, zu identifizieren haben. Soweit in diesen Vorschriften auf Personengesellschaften Bezug genommen wird, handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts einhergeht. Der Kreis der Verpflichteten und der Umfang der Pflichten bleiben unverändert.

Zu Nummer 2 (§ 12 Absatz 2)

Der geltende § 12 Absatz 2 GwG regelt die Überprüfung im Rahmen der geldwäscherechtlichen Identifizierung hinsichtlich aller rechtlichen Gebilde, welche in der Vorschrift, in Abgrenzung zu den natürlichen Personen, als juristische Personen oder Personengesellschaften bezeichnet werden. Infolge der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist die Vorschrift insoweit redaktionell anzupassen. Der Umfang der Pflichten wird durch die Änderung nicht erweitert.

Zu Nummer 3 (§ 18 Absatz 4 Satz 4)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anfügung von Nummer 9 in § 22 Absatz 1 Satz 1 GwG. Danach kann ein Antrag auf Ausdruck von Daten, die nicht im Transparenzregister, sondern im Gesellschaftsregister gespeichert werden, an die diese Register führende Stelle weitergeleitet und damit auch über das insoweit als Portal fungierende Transparenzregister gestellt werden.

Zu Nummer 4 (§ 20 Absatz 2 Satz 1)

Zu Buchstabe a (Nummer 5)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anfügung von Nummer 6 in § 20 Absatz 2 Satz 1 GwG.

Zu Buchstabe b (Nummer 6)

Nach dem geltenden Recht besteht für eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts keine Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister, weil diese nicht zu den eingetragenen Personengesellschaften im Sinne von § 20 Absatz 1 GwG zählt. Durch die Einführung des Gesellschaftsregisters ändert sich dies für diejenigen Gesellschaften bürgerlichen Rechts, deren Gesellschafter von ihrem Eintragungswahlrecht Gebrauch machen. Die Einfügung von

Nummer 6 in § 20 Absatz 2 Satz 1 GwG bewirkt, dass die Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister als erfüllt gilt, wenn sich die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten aus dem Gesellschaftsregister ergeben. Die eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts wird insoweit den juristischen Personen des Privatrechts und den anderen eingetragenen Personengesellschaften gleichgestellt, weil das Gesellschaftsregister in vergleichbar zuverlässiger Weise wie das Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts-, und Vereinsregister Auskunft über die wirtschaftlich Berechtigten im Sinne von § 19 Absatz 1 GwG gibt.

Zu Nummer 5 (§ 22 Absatz 1)

Zu Buchstabe a (Satz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 8)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anfügung von Nummer 9 in § 22 Absatz 1 Satz 1 GwG.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 9)

Durch die Anfügung von Nummer 9 in § 22 Absatz 1 Satz 1 GwG wird der Kreis der über das Transparenzregister zugänglichen Daten um solche aus dem Gesellschaftsregister erweitert.

Zu Buchstabe b (Satz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anfügung von Nummer 9 in § 22 Absatz 1 Satz 1 GwG.

Zu Buchstabe c (Satz 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anfügung von Nummer 9 in § 22 Absatz 1 Satz 1 GwG.

Zu Nummer 6 (§ 40 Absatz 5)

Der geltende § 40 Absatz 5 GwG sieht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit der Freigabe von Vermögensgegenständen durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vor, wodurch Härtefälle vermieden werden können. Soweit in der geltenden Fassung in missverständlicher Weise auf nicht rechtsfähige Personenvereinigungen Bezug genommen wird, sind damit solche Gebilde gemeint, die zwar keine juristischen Personen sind, aber am Rechtsverkehr teilnehmen, also Rechte erwerben beziehungsweise Verpflichtungen eingehen können (vgl. Barreto da Rosa, in: Herzog, GwG, 3. Aufl. 2018, § 40 Rn. 26 unter Bezugnahme auf BFH, Beschl. v. 19.08.2004 – II B 22/03 = BFH/NV 2005,156). Deswegen ist die Vorschrift redaktionell anzupassen.

Zu Artikel 102 (Änderung der Indexdatenübermittlungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1) Buchstabe a (Überschrift) Buchstabe b (Absatz 1)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Die Änderung schafft die Grundlage dafür, dass die Landesjustizverwaltungen nach § 1 IDÜV dem Transparenzregister auch Indexdaten zu Eintragungen im Gesellschaftsregister übermitteln.

Zu Nummer 2 (§ 2) Buchstabe a (Überschrift) Buchstabe b (Satz 1)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Die Änderung schafft die Grundlage dafür, dass die Landesjustizverwaltungen nach § 2 IDÜV dem Transparenzregister auch Indexdaten zu Bekanntmachungen aus dem Gesellschaftsregister übermitteln.

Zu Nummer 3 (§ 5) Buchstabe a (Absatz 2 Satz 1) Buchstabe b (Absatz 1 Satz 1)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Die Änderung schafft die Grundlage dafür, dass die Landesjustizverwaltungen im Sinne des § 5 IDÜV dem Transparenzregister auch Indexdaten zu Eintragungen im Gesellschaftsregister übermitteln.

Zu Artikel 103 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass Versicherungs-Zweckgesellschaften im Sinne des § 168 VAG auch – rechtsfähige – Personengesellschaften sind.

Zu Artikel 104 (Änderung des Telemediengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2 Satz 2)

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an den geltenden § 14 Absatz 2 BGB.

Zu Nummer 2 (§ 5 Absatz 1 Nummer 4)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der Möglichkeit der Registrierung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Gesellschaftsregister einhergeht. Die Änderung des § 5 Absatz 1 Nummer 4 TMG schafft die Grundlage dafür, dass sich die Informationspflichten im Sinne des § 5 TMG auch auf das Gesellschaftsregister erstreckt wird.

Zu Artikel 105 (Änderung des Düngegesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 12 Absatz 3 Satz 1)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Die Änderung des § 12 Absatz 3 Satz 1 DüngG schafft die Grundlage dafür, dass die Datenübermittlung auch auf rechtsfähige Personengesellschaften erstreckt wird.

Zu Nummer 2 (§ 13a) Buchstabe a (Absatz 2) Doppelbuchstabe aa (Satzteil vor Nummer 1) und Doppelbuchstabe bb (Nummer 1) und Buchstabe b (Absatz 3)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass Träger einer Qualitätssicherung und Qualitätszeichennehmer im Sinne des § 13a Absatz 2 und 3 DüngG auch Personengesellschaften sein können, wenn sie rechtsfähig sind.

Zu Artikel 106 (Änderung der Düngeverordnung)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass Betriebsinhaber im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 17 DüV auch rechtsfähige Personengesellschaften sein können.

Zu Artikel 107 (Änderung der Stoffstrombilanzverordnung)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass Betriebsinhaber im Sinne des § 2 Nummer 4 StoffBilV auch rechtsfähige Personengesellschaften sein können

Zu Artikel 108 (Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Soweit in § 59 SaatG von nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen die Rede ist, gibt dies die Rechtslage nicht mehr adäquat wieder. Mit der Ersetzung durch die Wendung „sonstige Personenvereinigungen“ wird klargestellt, dass die Auskunftspflicht nach § 59 SaatG auch auf rechtsfähige Personengesellschaften anwendbar ist.

Zu Artikel 109 (Änderung des Pflanzenschutzgesetzes)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass die Auskunftspflicht nach § 63 PflSchG auch auf rechtsfähige Personengesellschaften anwendbar ist.

Zu Artikel 110 (Änderung des Tierzuchtgesetzes)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass die Auskunftspflicht nach § 22 Absatz 3 TierZG auch auf rechtsfähige Personengesellschaften anwendbar ist.

Zu Artikel 111 (Änderung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass die Auskunftspflicht nach § 12 Absatz 3 TierNebG auch auf rechtsfähige Personengesellschaften anwendbar ist.

Zu Artikel 112 (Änderung des Tiergesundheitsgesetzes)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass die Auskunftspflicht nach § 24 Absatz 4 TierGesG auch auf rechtsfähige Personengesellschaften anwendbar ist.

Zu Artikel 113 (Änderung des Tierschutzgesetzes)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass die Auskunftspflicht nach § 16 Absatz 2 TierSchG auch auf rechtsfähige Personengesellschaften anwendbar ist.

Zu Artikel 114 (Änderung der Obst-Gemüse-Erzeugerorganisationendurchführungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass als Erzeugerorganisation oder Vereinigung von Erzeugerorganisationen im Sinne der OGErzeugerOrgDV auch –rechtsfähige – Personengesellschaften anerkannt werden können.

Zu Nummer 2 (§ 5) Buchstabe a (Absatz 2 Satz 2), Buchstabe b (Absatz 3) Doppelbuchstabe aa (Satzteil vor Nummer 1) und Doppelbuchstabe bb (Nummer 3) und Buchstabe c (Absatz 4 Satz 1 und 2)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass als Erzeugerorganisation im Sinne der OGErzeugerOrgDV auch – rechtsfähige – Personengesellschaften anerkannt werden können.

Zu Nummer 3 (§ 4 Absatz 2 und § 20 Absatz 2)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass als Erzeugerorganisation im Sinne der OGErzeugerOrgDV auch – rechtsfähige – Personengesellschaften anerkannt werden können.

Zu Artikel 115 (Änderung der 2. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Soweit in § 1 der 2. FIGDV von Personengesellschaften die Rede ist, wird klargestellt, dass nur rechtsfähige Personengesellschaften einen Zulassungsantrag nach § 1 der 2. FIGDV stellen können.

Zu Artikel 116 (Änderung des Marktorganisationsgesetzes)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass auch rechtsfähige Personengesellschaften den Meldepflichten nach § 32 MOG unterfallen.

Zu Artikel 117 (Änderung des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass auch rechtsfähige Personengesellschaften den Auskunfts- und Duldungspflichten des § 5 TierErzHaVerbG unterfallen.

Zu Artikel 118 (Änderung des Öko-Landbaugesetzes)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass auch rechtsfähige Personengesellschaften den Auskunfts- und Duldungspflichten nach § 8 ÖLG unterfallen.

Zu Artikel 119 (Änderung des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass auch rechtsfähige Personengesellschaften den Auskunfts- und Duldungspflichten nach § 9 ForstSchAusglG unterfallen.

Zu Artikel 120 (Änderung des Bundeswaldgesetzes)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass auch rechtsfähige Personengesellschaften der Auskunftspflicht nach § 42 BWaldG unterfallen.

Zu Artikel 121 (Änderung des Holzhandels-Sicherungs-Gesetzes)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass auch rechtsfähige Personengesellschaften den Auskunfts-, Duldungs- und Anzeigepflichten nach § 6 HolzSiG unterfallen.

Zu Artikel 122 (Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass auch rechtsfähige Personengesellschaften den Auskunfts- und Zutrittsgewährungspflichten nach § 52 BNatSchG unterfallen.

Zu Artikel 123 (Änderung des Chemikaliengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3 Satz 1 Nummer 7 und Nummer 8)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass auch rechtsfähige Personengesellschaften Hersteller und Einführer im Sinne des § 3 Satz 1 Nummer 7 und Nummer 8 sein können.

Zu Nummer 2 (§ 21 Absatz 3 Satz 1)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass auch rechtsfähige Personengesellschaften der Auskunftspflicht nach § 21 Absatz 3 ChemG unterfallen.

Zu Artikel 124 (Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass auch – rechtsfähige Personengesellschaften – der Anzeige- und Auskunftspflicht nach § 7 AÜG unterfallen.

Zu Artikel 125 (Änderung des Sozialgesetzbuchs (SGB) Drittes Buch (III) – Arbeitsförderung –)

Zu Nummer 1 (§ 21)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2

BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass auch – rechtsfähige – Personengesellschaften Träger im Sinne des § 21 SGB III sein können.

Zu Nummer 2 (§ 288a Absatz 1 Satz 1 und 2)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass auch – rechtsfähige – Personengesellschaften der Untersagung der Berufsberatung nach § 288a SGB III unterfallen können.

Zu Artikel 126 (Änderung der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung)

Zu Nummer 1 (§ 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass auch – rechtsfähige – Personengesellschaften Träger im Sinne des § 2 AZAV sein können.

Zu Nummer 2 (§ 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass auch rechtsfähige Personengesellschaften Träger im Sinne des § 2 AZAV sein können.

Zu Artikel 127 (Änderung des Sozialgesetzbuchs (SGB) Sechstes Buch (VI) – Gesetzliche Rentenversicherung –)

Zu Nummer 1 (§ 2 Satz 1 Nummer 8)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass auch – rechtsfähige – Personengesellschaften nach § 2 Satz 1 Nummer 8 SGB VI versicherungspflichtig sind.

Zu Nummer 2 (§ 196 Absatz 3 Satz 1)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Soweit § 196 Absatz 3 Satz 1 SGB VI in Ansehung der dort geregelten Meldepflicht auf die Gesellschafter von Personengesellschaften Bezug nimmt, wird klargestellt, dass damit nur rechtsfähige Personengesellschaften gemeint sind.

Zu Artikel 128 (Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung –)

Zu Nummer 1 (§ 111 Satz 1 und 3)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass der Haftung nach § 111 SGB VII auch rechtsfähige Personengesellschaften unterfallen.

Zu Nummer 2 (§ 136 Absatz 3 Nummer 1)

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 129 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz –)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass auch rechtsfähige Personengesellschaften die Vollstreckung nach § 60 Absatz 2 SGB X betreiben können.

Zu Artikel 130 (Änderung des Telekommunikationsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 91 Absatz 1 Satz 2)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht.

Zu Nummer 2 (§ 111 Absatz 1 Satz 3 Nummer 7)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass Anschlussinhaber im Sinne des § 111 Absatz 1 Satz 3 Nummer 7 TKG auch – rechtsfähige – Personengesellschaften sein können.

Zu Artikel 131 (Änderung der Telekommunikations-Nummerierungsverordnung)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass auch – rechtsfähigen – Personengesellschaften nach § 4 TNV Nummern zugeteilt werden können.

Zu Artikel 132 (Änderung des Fahrlehrergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 22 Absatz 2) Buchstabe a (Satz 1) und Buchstabe b (Satz 3)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Soweit § 22 Absatz 2 FahrlG von Personengesellschaften als Bewerber spricht, wird klargestellt, dass damit auch – rechtsfähige – Personengesellschaften gemeint sind. Darüber hinaus handelt es sich um eine Folgeänderung zur Einführung eines Eintragungswahlrechts für Gesellschaften bürgerlichen Rechts (§ 707 Absatz 1 BGB-E), die dazu führt, dass Bewerber in der Rechtsform einer eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts den in § 2 Absatz 2 Satz 1 FahrlG genannten Unterlagen auch einen beglaubigten Auszug aus dem Gesellschaftsregister beizufügen haben.

Zu Nummer 2 (§ 23 Absatz 4) Buchstabe a (Satz 1) und Buchstabe b (Satz 3)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass die Fahrschulerlaubnis im Sinne des § 23 Absatz 4 FahrlG auch – rechtsfähigen – Personengesellschaften erteilt werden kann.

Zu Nummer 3 (§ 24 Absatz 5) Buchstabe a (Satz 1) und Buchstabe b (Satz 3)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass die Fahrschulerlaubnis im Sinne des § 24 Absatz 5 FahrlG ausschließlich rechtsfähigen Personengesellschaften erteilt werden kann.

Zu Nummer 4 (§ 30) Buchstabe a (Satz 1 Nummer 6) und Buchstabe b (Satz 3)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Soweit in § 30 FahrlG in Bezug auf den Inhaber der Fahrschule und die für die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebs bestellte Person von Personengesellschaften die Rede ist, wird klargestellt, dass damit auch – rechtsfähige – Personengesellschaften gemeint sind.

Zu Nummer 5 (§ 41) Buchstabe a (Satz 1 Nummer 5) und Buchstabe b (Satz 2)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Soweit in § 41 FahrlG in Bezug auf den Inhaber der Fahrschule und die für die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebs bestellte Person von Personengesellschaften die Rede ist, wird klargestellt, dass damit auch – rechtsfähige – Personengesellschaften gemeint sind.

Zu Nummer 6 (§ 51 Absatz 4 Satz 1 Nummer 5)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass der Auskunftspflicht nach § 51 Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 FahrlG auch rechtsfähige Personengesellschaften unterfallen.

Zu Nummer 7 (§ 59 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1b)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Soweit § 48 FahrlG in Bezug auf die Registrierung im Zentralen Fahrerlaubnisregister von Personengesellschaften spricht, wird klargestellt, dass davon auch – rechtsfähige – Personengesellschaften erfasst sind.

Zu Nummer 8 (§ 69 Absatz 3)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass die Übergangsregelung nach § 69 Absatz 3 FahrlG auch auf rechtsfähige Personengesellschaften Anwendung findet.

Zu Nummer 9 (§ 18 Absatz 2 Satz 1 und § 37 Absatz 2 Satz 1)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Soweit § 18 Absatz 2 Satz 1, § 37 Absatz 2 Satz 1 FahrlG auf Personengesellschaften Bezug nimmt, wird klargestellt, dass damit nur rechtsfähige Personengesellschaften gemeint sind.

Zu Nummer 10 (§ 26 Absatz 2 Nummer 3 und § 39 Absatz 2 Nummer 2a)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass die Fahrschulerlaubnis im Sinne des § 26 Absatz 2, § 39 Absatz 2 FahrlG auch – rechtsfähigen – Personengesellschaften erteilt werden kann.

Zu Nummer 11 (§ 38 Absatz 2 und § 54 Absatz 3 Satz 2)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass die Fahrschulerlaubnis im Sinne des § 38 Absatz 2, § 54 Absatz 3 FahrlG auch – rechtsfähigen – Personengesellschaften erteilt werden kann.

Zu Artikel 133 (Änderung der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 18 Nummer 1 Buchstabe b)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Soweit § 18 Nummer 1 Buchstabe b FahrlG2018DV in Bezug auf die in das örtliche Fahrlehrerregister einzutragenden Angaben von Personengesellschaften spricht, wird klargestellt, dass damit auch – rechtsfähige – Personengesellschaften gemeint sind.

Zu Nummer 2 (Anlage 1a Abschnitt 2.3 und Abschnitt 2.6)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Soweit in Anlage 1a zu § 2a FahrlG2018DV von Personengesellschaften die Rede ist, wird klargestellt, dass damit auch – rechtsfähige – Personengesellschaften gemeint sind.

Zu Artikel 134 (Änderung der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Soweit in § 2 Nummer 8 PBefAusglV von der Mitarbeit des Unternehmers in Personengesellschaften die Rede ist, wird klargestellt, dass damit auch – rechtsfähige – Personengesellschaften gemeint sind.

Zu Artikel 135 (Änderung der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass dem Begriff der Reserve im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 4 PBZugV Gegenstände des Privatvermögens der Gesellschafter ausschließlich von rechtsfähigen Personengesellschaften unterfallen.

Zu Artikel 136 (Änderung der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Die Änderung gibt die Grundlage dafür, dass das antragstellende Unternehmen im Sinne des § 10 GBZugV den Auszug aus dem Gesellschaftsregister vorzulegen hat, sofern eine entsprechende Eintragung besteht.

Zu Artikel 137 (Änderung der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2

BGB-E einhergeht. Die Änderung gibt die Grundlage dafür, dass das Unternehmen der Änderungsmitteilungspflicht nach § 2 GüKGrKabotageV unterfällt, wenn es im Gesellschaftsregister eingetragen ist.

Zu Artikel 138 (Änderung der Verkehrsunternehmensdatei-Durchführungsverordnung)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Die Änderung gibt die Grundlage dafür, dass die in der Verkehrsunternehmensdatei nach § 2 VUDat-DV zu speichernden und allgemein zugänglichen Daten auch Registergericht und Registernummer umfassen, wenn das Verkehrsunternehmen im Gesellschaftsregister eingetragen ist.

Zu Artikel 139 (Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass die Gebühren für die Erteilung der Fahrschulerlaubnis nach Anlage (zu § 1) Gebührennummer 302.3 GebOSt auch von rechtsfähigen Personengesellschaften erhoben werden kann.

Zu Artikel 140 (Änderung der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Soweit in Nummer 8 der Anlage zu § 2 AEAusglV von der Mitarbeit des Unternehmers in Personengesellschaften die Rede ist, wird klargestellt, dass damit ausschließlich rechtsfähige Personengesellschaften gemeint sind.

Zu Artikel 141 (Änderung des Verkehrssicherstellungsgesetzes)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass der Auskunftspflicht nach § 15 VerkSiG auch rechtsfähige Personengesellschaften unterfallen.

Zu Artikel 142 (Änderung der Binnenschifffahrt-Sportbootvermietungsverordnung)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 143 (Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Soweit die §§ 61 und 62 LuftVZO in Bezug auf die Inhaber einer Genehmigung von Personengesellschaften sprechen, wird klargestellt, dass damit auch – rechtsfähige – Personengesellschaften gemeint sind.

Zu Artikel 144 (Änderung der Verordnung über Luftfahrtpersonal)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2

BGB-E einhergeht. Soweit sich § 27 LuftPersV für die Antragstellung auf Erteilung der Ausbildungserlaubnis auf Personengesellschaften bezieht, wird klargestellt, dass als Antragsteller auch – rechtsfähige – Personengesellschaften in Betracht kommen.

Zu Artikel 145 (Änderung des Flaggenrechtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 2 Satzteil vor Buchstabe a) und Nummer 2 (§ 1 Absatz 2 Buchstabe a)

Es handelt sich jeweils um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts als möglicher Eigentümer eines Seeschiffs ist hinsichtlich der Pflicht zur Flaggenführung den in § 1 Absatz 2 FlaggRG genannten offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften gleichzustellen, indem die betreffenden Gesellschaften unter dem Oberbegriff der rechtsfähigen Personengesellschaft zusammengefasst werden.

Zu Artikel 146 (Änderung des Entschädigungsgesetzes)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass Berechtigter im Sinne des EntschG auch rechtsfähige Personengesellschaften sein können.

Zu Artikel 147 (Änderung des Ausgleichsleistungsgesetzes)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass zum Flächenerwerb nach § 3 AusglLeistG ausschließlich unbeschränkt haftende Gesellschafter rechtsfähiger Personengesellschaften berechtigt sind.

Zu Artikel 148 (Änderung der Flächenerwerbsverordnung)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass die FIErwV auch auf rechtsfähige Personengesellschaften Anwendung findet.

Zu Artikel 149 (Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 4 Absatz 1 Satz 2)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass die Teilung einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft im Sinne des LwAnpG auch in rechtsfähige Personengesellschaften zulässig ist.

Zu Nummer 2 (§ 23 Absatz 1)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass der Formwechsel einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft im Sinne des § 23 LwAnpG ausschließlich in rechtsfähige Personengesellschaften zulässig ist.

Zu Nummer 3 (§ 39 Absatz 1)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass der Formwechsel einer kooperativen Einrichtung im Sinne des § 39 LwAnpG auch in rechtsfähige Personengesellschaften zulässig ist.

Zu Nummer 4 (§ 38a und § 69 Absatz 3 Satz 1)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 Absatz 2 BGB-E einhergeht. Es wird klargestellt, dass die Umwandlung einer eingetragenen Genossenschaft im Sinne des § 38a LwAnpG ausschließlich in rechtsfähige Personengesellschaften zulässig ist. Ferner wird klargestellt, dass die Auflösung im Sinne des § 69 Absatz 3 LwAnpG dann nicht erfolgt, wenn die landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft oder kooperative Einrichtung im Sinne des § 39 Absatz 1 LwAnpG bis zum genannten Zeitpunkt in eine rechtsfähige Personengesellschaft umgewandelt wurde.

Zu Artikel 150 (Inkrafttreten)

Um es den Gesellschaftern zu ermöglichen, ihre Gesellschaftsverträge an die mit dem Entwurf eröffneten Gestaltungsmöglichkeiten anzupassen und um den für die Einrichtung des Gesellschaftsregisters zuständigen Ländern die erforderliche Zeit zu geben, die technisch-organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, soll das Gesetz gemäß Artikel 150 Satz 1 des Entwurfs erst zum 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Demgegenüber sollen die in dem Entwurf vorgesehenen Verordnungsermächtigungen in § 707d BGB-E, § 376 Absatz 2 FamFG-E und § 387 FamFG-E gemäß Artikel 150 Satz 2 des Entwurfs bereits am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten, damit gewährleistet ist, dass entsprechende Rechtsverordnungen gleichzeitig mit dem Gesetz zum 1. Januar 2023 in Kraft treten können.